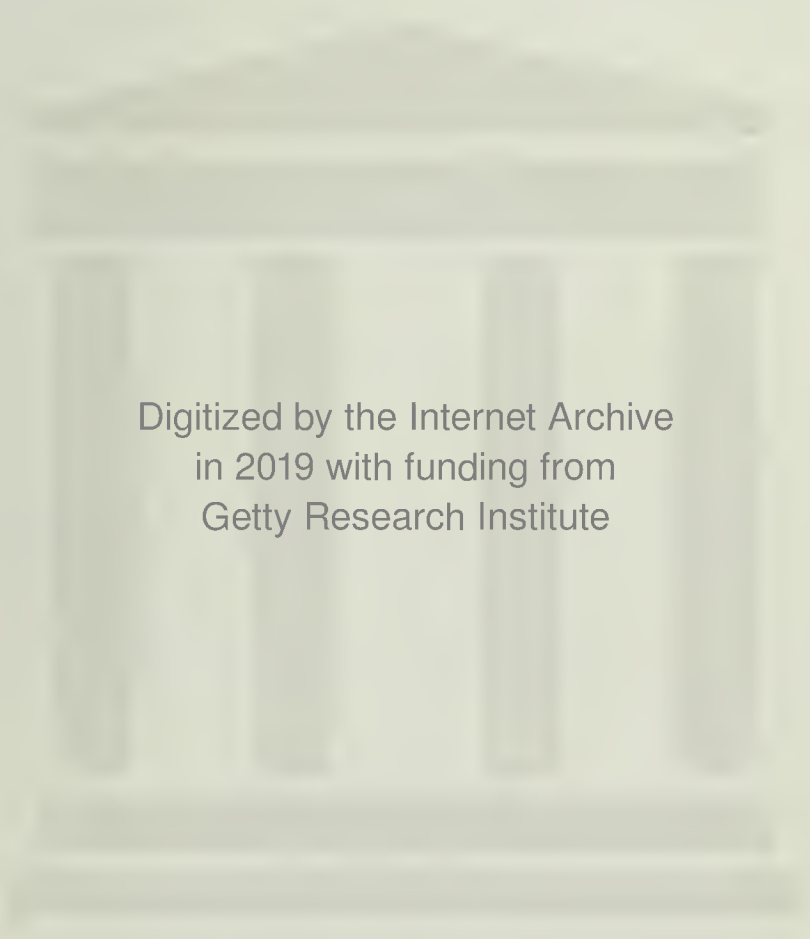


THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1865.

Mit 2 Stammtafeln.

Hannover 1866.
In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission:

Staatsrath Dr. Schaumann,
Archivrath Dr. Grotefend,
Archivrath Dr. Otto Klopp.

Inhalt.

	Seite
I. Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren. Von Rudolf Brockhausen, Pastor in Horn bei Detmold.	1
II. Zur Genealogie und Geschichte des Billungischen Herzogshauses. Vom Professor Dr. D. v. Heinemann in Bernburg.	138
III. Schloß Ithedinghausen und sein Gebiet. Vom Geheimen Regierungsrath von Dmpteda	151
IV. Historische Nachrichten über die Glocken im Dome zu Hildesheim. Von Dr. J. M. Kraß	357
V. Inhaltsangabe der dem historischen Vereine für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterländischer Kirchen nebst Zubehör. (Vergl. Jahrg. 1861. S. 351 ff. 1862. S. 375 ff. 1863. S. 356 ff. 1864. S. 302 ff.)	397
XI. Lutherische Kirchen und Capellen im Fürstenthum Ostfriesland. Zusammengestellt von weil. Oberlandbaumeister Vogell	397
XII. Reformirte Kirchen im Fürstenthum Ostfriesland. Zusammengestellt von weil. Oberlandbaumeister Vogell ..	402
XIII. Mennonitische Kirchen im Fürstenthum Ostfriesland. Zusammengestellt von weil. Oberlandbaumeister Vogell ..	406
VI. Miscellen.	
1) Vorchristliche Alterthümer. Von J. S. Müller	407
2) Kleine Anmerkungen zu einigen neueren Urkundenbüchern zc. Vom Reichsfreiherrn Julius Grote-Schauen	414
3) Agnes von Lusignan, Aebtissin von Wunstorf. Von v. Reichenstein	416

	Seite
4) Zur Genealogie der Herren von Holte. Von J. Graf v. Deynhausen	416
5) Das älteste Archiv der Herzoge von Braunschweig in der Kirche zu St. Blasius. Vom Archivrath G. C. F. Fisch	418
6) Der Verfertiger des Obentrautschen Denkmals bei Seelze. Mitgetheilt vom Daurath Mithoff	419
7) Epigramm auf die Vermählung Josephs I. mit Wilhelmine Amalie von Braunschweig	419
8) Vaterländische Literatur des Jahres 1865. Gesammelt von H. Guthe, Dr.	
Königreich Hannover	420
Herzogthum Braunschweig	430
9) Historische Preisaufgabe der Königl. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften	431

I.

Die Pflanzenwelt Niedersachsens

in ihren Beziehungen

zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren.

Von

Rudolf Brodhausen,
Pastor in Horn bei Detmold.

Motto:

„Nicht, wie ich wollte,
sondern, wie ich konnte.“



1) Auszug aus dem Geschäftsberichte des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1863.

„Im Volksleben findet man Ansichten, Sitten und Gebräuche weit verbreitet, deren Grund in der vorchristlichen Zeit wurzelt, und welche durch das Christenthum so wenig verdrängt sind, daß sie noch gegenwärtig ein mehr oder minder großes Gebiet beherrschen, ohne daß dem Volke Ursprung und Bedeutung noch in deutlichem Bewußtsein vorschweben. Beispielsweise liefert die Verzierung der Giebel der Bauernhäuser Niedersachsens mit Pferdeköpfen hiezu einen Beleg. Professor Petersen in Hamburg hat in einer vortrefflichen Monographie die heidnische Bedeutung des Donnerbesens nachgewiesen (Jahrbücher für die Landescultur und Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. V., Heft 1, Kiel 1862, S. 225 ff.); Schwarz hat den heutigen Volksglauben und das alte Heidenthum allgemein in Beziehung auf Norddeutschland behandelt (zweite Aufl. Berlin 1862). Der historische Verein wünscht den eben so schwierigen, als wichtigen Gegenstand in einer beschränkten Richtung behandelt zu sehen, und stellt deshalb die Aufgabe:

„Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren.“

„Es wird gewünscht, daß eine thunlichst umfassende Darstellung des mit der Pflanzenwelt in Verbindung stehenden Volksglaubens (Aberglaubens), welcher noch in die Gegenwart hineinragt, geliefert werde, insoweit er nachweislich oder nuthmaßlich auf, vom Verfasser zu entwickelnde, heidnische Religionsansichten oder Mythen zurückzuführen ist.“

2) Auszug aus dem Geschäftsberichte des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1864.

„Auf den einstimmigen Vorschlag der aus 5 Personen bestehenden Commission zur Prüfung der unter dem Motto:

„Nicht, wie ich wollte,
sondern, wie ich konnte,“

eingegangenen Preisschrift hat der Ausschuß beschlossen, die Arbeit mit dem ausgelobten Preise zu krönen.“

„Die systematische und wissenschaftlich zweckmäßige Anordnung der Arbeit, die Vertrautheit des Verfassers mit der nordischen Mythologie verdienen ebenso sehr volle Anerkennung, als die in den einzelnen Abschnitten aufgestellten Betrachtungen allgemeineren (namentlich auch philosophischen und etymologischen) Charakters. Der Leser wird von dem Allgemeinen zu dem Besondern, nämlich der Bedeutung einzelner Pflanzen im Volksglauben, auf eine belehrende und anziehende Weise hinübergeleitet, und man glaubt eben darin ein besonderes Verdienst der Schrift zu finden, daß sie geeignet ist, in weiteren Kreisen lebhaftes Interesse für den behandelten Gegenstand anzuregen. Während daneben rühmend anzuerkennen ist, daß der Verfasser fleißig nicht nur in den ihm zugänglichen gedruckten Quellen, sondern im Volke selbst geforscht hat, ist gerade hierbei wegen des Wohnortes desselben, nicht in Niedersachsen, sondern in Westphalen, das Ergebnis weniger befriedigend gewesen, wie der Verfasser selbst anerkennt, und hat deshalb der Ausschuß geglaubt, daß vor dem Drucke der Arbeit noch einige Ergänzungen hinzuzufügen seien, zu welchem Ende die Commissionsmitglieder einiges Material zusammengetragen und dem Verfasser zur Disposition zu stellen beschlossen haben. — Der Ausschuß schließt die Motivirung seines Urtheils mit folgender Bemerkung: Schriften, die wirklich dazu geeignet sind, den Bestrebungen der Geschichtswissenschaft und Alterthumskunde in weitem Kreise Bahn zu brechen, und dadurch besonders das Ziel und das Wirken der historischen Vereine zu unterstützen, müssen auch wiederum durch die historischen Vereine in aner kennender Weise zur Geltung gebracht werden. Neben der Localforschung ist auch die Popularisirung und die Verbreitung der Geschichtskunde unter das allgemeine Publicum eine Aufgabe der historischen Vereine, und daß diesem letztern Zwecke zu dienen die vorliegende Schrift wohl geeignet ist, glaubt der Ausschuß nicht bezweifeln zu dürfen.“

Einleitung.

Die alten heidnischen Religionen waren sämmtlich Naturreligionen, d. i. solche, welche die Gottheit nicht streng von der Natur unterschieden, die Natur vielmehr als von der Gottheit und die Gottheit als von der Natur durchdrungen ansahen, in allen Naturkräften Götter, in allen Göttern Naturwesen erblickten. Anfänglich dachte man sich diese Gegenstände der Verehrung als in die Naturkörper eingeschlossen, als deren wirkende Kräfte man sie betrachtete, den Sonnengott z. B. eingeschlossen in den Sonnenleib, den Sturmgott in den Luftstrom u. s. w.; doch da man sie nicht bloß als lebendige, sondern auch als freie, selbstbewußte, persönliche Wesen in Aehnlichkeit der einzigen Personen, die man kannte, der Menschen, ansah, konnte es nicht lange ausbleiben, daß man auch ihnen, den Göttern, menschliche Gestalt und damit zugleich menschliche Bedürfnisse, menschliches Dichten und Trachten, menschliches Thun und Leiden beilegte, und daß nun die Naturkörper, in welchen sie wohnten und walteten, nur noch als ihre Werkzeuge oder als ihre Attribute und anschauliche Bilder ihres göttlichen Wesens übrig blieben, daß z. B. die Sonne nur noch als das Auge oder das Sinnbild des Sonnengottes, der Sturm nur noch als der Odem des Sturmgottes oder das an ihn erinnernde Zeichen betrachtet wurde. Man sah die Kräfte der Natur, die Götter, alle in lebendiger Wirksamkeit, man sah die Sonne durch den Himmel wandeln, bald von der Nacht verschlungen, bald über dieselbe triumphiren; man sah den Blitz die Wolken spalten und ihren Schooß zu Regenschauern öffnen, sah ihn zur Sommerzeit in seiner höchsten Kraft, zur

Winterzeit fast aller seiner Kraft beraubt; man sah die Jahreszeiten wechseln und jede ihr besonderes Geschäft in der Natur verrichten; und daraus, was die Götter thaten und erlitten, machte man jetzt, nachdem man sie vermenschlicht hatte, ein menschenähnliches Thun und Leiden, eine Geschichte der Götter, und so entstanden die ersten Mythen oder Göttersagen, an welche sich dann später noch andere reiheten, die nicht sowohl auf das Verhältniß der Götter zu der todten Materie, als auf ihr Verhältniß zu einander und zu den Menschen sich bezogen.

Wie man in allen Elementen, in allen Reichen der Natur das Walten der Götter wahrnahm, so namentlich auch in der Pflanzenwelt. Die Götter waren es, durch deren Einfluß die Gewächse dem Schooße der Erde entsproßten, grüntem, blüheten, Frucht brachten und verwelkten, und da das Pflanzenreich von der allergrößten Wichtigkeit für die Sterblichen ist, so mußte es natürlich auch eine wichtige Rolle in den Mythen spielen, und ebenso begreiflich ist es, daß man gewisse Pflanzen theils wegen ihrer Schönheit oder Kräftigkeit, theils wegen ihres Nutzens oder Schadens, ihrer heilsamen oder gefährlichen Wirkungen zu Attributen und Sinnbildern gewisser Götter, ihrer Eigenschaften und ihrer Wirksamkeit wählte. Das sogenannte classische Heidenthum liefert unzählige Belege dazu, denn wie viele Pflanzen (den Lorbeer, den Delbaum, den Weinstock, das Getreide, den Granatapfel) sehen wir in die Mythen der alten Griechen und Römer versflochten, und wie viele andere kommen wenigstens als Merkmale und bildliche Bezeichnungen der himmlischen Wesen vor (die Eiche, Pappel, Fichte, Myrte, Rose u. dergl. m.). Sind nun aber beide, das sogenannte classische und das germanische Heidenthum einander nahe verwandte Naturreligionen, so läßt sich schon von vornherein voraussetzen, daß es auch in dem letzteren an mancherlei Beziehungen zu den Gewächsen nicht gefehlt haben werde, und der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover ist davon so überzeugt gewesen, daß er die Preisaufgabe angeschrieben hat:

„Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren.“

Obwohl ich nun kein eigentlicher Niedersachse bin, sondern am linken Weserufer, in der Mitte des alten Sachsenlandes, zwischen Westphalen und Niedersachsen meine Heimath habe, so hatte die gestellte Aufgabe doch einen so großen Reiz für mich, daß ich in der vorliegenden kleinen Schrift den Versuch ihrer Lösung gewagt habe. Mein großes Interesse für den Gegenstand konnte mich freilich die Schwierigkeit des Unternehmens nicht übersehen lassen; denn es verlangt nicht nur eine genaue Bekanntschaft mit den vorchristlichen Vorstellungen und Sagen unserer Väter, sondern auch die Nachweisung der Spuren, die davon jetzt noch in dem Aberglauben unseres Volkes zurückgeblieben sind, und zwar nicht überhaupt der Spuren jeder Art, sondern nur derjenigen, welche sich auf ein sehr beschränktes Gebiet, auf die Pflanzenwelt Niedersachsens, beziehen. Das Erstere ist im Vergleich zu dem Letzteren leicht, denn an Hülfsmitteln, sich die erforderliche Kenntniß des alten germanischen Volksglaubens zu erwerben, fehlt es nicht, es giebt darüber eine reiche Literatur; aber an gründlichen und umfassenden Vorarbeiten für meine specielle Aufgabe ist in der That kein Ueberfluß, und deshalb müssen die nöthigen Notizen und Belehrungen darüber erst hie und da aus den verschiedenartigsten Schriften gesammelt werden.

Von vornherein auch könnte leicht denjenigen, der den betreffenden Gegenstand behandeln will, die Vorstellung bedenklich machen und entmuthigen, daß reichlich tausend Jahre zwischen dem Heidenthume unserer Vorfahren und der Jetztzeit liegen, und daß daher wohl schwerlich von jenen alten heidnischen Anschauungsweisen und Vorurtheilen noch etwas in unserm jetztlebenden Volke übrig geblieben sein möchte. Allein die durch die Annahme des Christenthumes bei unseren Vätern hervorgebrachte Veränderung war anfänglich und lange Zeit hindurch nicht eine tief ins innere intellectuelle und moralische Leben eingreifende, sondern mehr

eine äußerliche, ceremonielle, und selbst die Formen des neuen Glaubens und Gottesdienstes suchten sich zuerst an die vorgefundenen alten anzulehnen und sich in dieselben zu fügen. Klügllich ließen sich die christlichen Befehrer zu den Gewohnheiten, Neigungen, Sitten und Gebräuchen und selbst zu den alteingewurzelten religiösen Vorurtheilen herab. So eifrig und entschieden sie den Glauben an die Götter auch bekämpften, leugneten sie doch nicht das Dasein dieser selbst, sondern stellten sie nur als Wesen einer niederen Art, als unheilige, böse Mächte dem Einen höchsten, wahren Gotte und den Heiligen des neuen Bundes entgegen. Die Götter verschwanden deshalb nicht sofort ganz aus dem Glauben des Volkes, sondern sanken in seiner Meinung nur zu bösen Geistern, Unholden und Dämonen und höllischen Wesen herab, die immer noch vielfachen Einfluß auf die Natur und auf die Menschenwelt übten. Wie schonend man aber von Seiten der Heidenapostel mit den heidnischen Sitten und gottesdienstlichen Gebräuchen verfuhr, wie duldsam man sie fortbestehen ließ und nur auf andere Gegenstände der Verehrung wandte, zu Anknüpfungspunkten der neuen Lehre sie benutzend, lehrt uns die Kirchengeschichte. Dringend empfahl z. B. der Pabst Gregor der Große in einem Briefe an den Abt Mellitus es diesem bei der Befehrung der Angelsachsen an, die Tempel der Heiden ja nicht zu zerstören, sondern zu christlichen Kirchen einzuweihen, damit das Volk an den durch lange Gewohnheit geheiligten Orten sich desto eher und lieber dem Dienste des wahren, lebendigen Gottes unterziehe. Die alten Opferschmäuse sollten in Festmahle zu Ehren der heiligen Märtyrer verwandelt werden, das Volk an diesen Tagen sich nach wie vor um die altehrwürdigen Heiligthümer sammeln, in Zelten aus Baumzweigen sich lagern und in gewohnter Weise Thiere schlachten und ihr Fleisch verzehren, aber alles dies unter Anrufung Gottes und nicht der Teufel. Nicht anders richtete es auch Bonifacius, der Apostel der Deutschen, ein, den Rath befolgend des Bischofes Daniel von Winchester, erst langsam von Bekämpfung des heidnischen Aberglaubens zur Anknüpfung christlicher Lehrsätze über-

zugehen und anfangs den Göttergenealogieen nicht zu widersprechen, um daraus später zu erhärten, daß die Götter durch geschlechtliche Zeugung entstanden und folglich zeitlichen, vergänglichen Wesens seien. So blieb dann neben dem neuen Christenthume das alte Heidenthum in wenig veränderter Gestalt bei den Germanen bestehen und konnte um so längere Zeit sich halten, als ihm ja nur ein sehr oberflächliches, grobsinnliches Christenthum gegenüber stand, von dessen erleuchtendem Einflusse es wenig zu befürchten hatte. Erst durch die Reformation, welche dem Christenthume die Waffen des Lichtes und Geistes zurückgab, bekam der alte Aberglaube einen starken Stoß, doch stand er selbst bei Luther noch (man lese seine Tischreden nur) in voller Blüthe, und erst in dem vorigen Jahrhundert trieb die so viel gepriesene, so viel geschmähete Aufklärung ihn, wenn auch nicht ganz aus dem Volke, doch aus den höheren Schichten desselben weg und ließ ihn nur noch in den unteren zurück, und auch da ist er in dem gegenwärtigen Jahrhundert so abgeblaßt, so kleinlaut geworden, daß man ihn kaum noch hie und da wahrnehmen und seine schwache Stimme hören kann. In meiner Heimath wenigstens ist dies der Fall, und selbst die größtentheils auf dem Lande aufgewachsenen und unter dem Landvolke lebenden jüngeren Schullehrer, von denen ich zuerst gehofft hatte, sie würden mir bei meinem Unternehmen behülflich sein, mir Stoff zu meiner Arbeit liefern können, sind dazu so wenig im Stande gewesen, daß ich darüber staunte und zugleich eine gewisse Freude darob empfand, älter als sie zu sein und meine Jugend in einer für meine gegenwärtigen Untersuchungen noch etwas günstigeren Zeit verlebt zu haben. In Wirklichkeit indessen hatte sich doch seit meiner Jugend nicht ganz so viel in dieser Hinsicht geändert, als ich damals zuerst gemeint hatte, denn als ich späterhin mit meinen Forschungen und Fragen mich direct an die Landleute selbst wandte, erhielt ich doch aus ihrem Munde noch manche mir sehr interessante Mittheilung und Aufschluß darüber, warum ich von den Lehrern fast gar nichts hatte erfahren können. „Mit ihnen“, sagte mir einer

meiner Erzähler, dessen Vertrauen ich durch die Art und Weise, wie — und durch Erklärung der Absicht, aus welcher ich fragte, gewonnen hatte, „mit ihnen, sowie mit den Predigern und anderen gelehrten Leuten mögen wir über dergleichen Dinge nicht reden, weil wir befürchten, von ihnen verlacht und verspottet zu werden.“

Allein auch dessen, was ich noch selber aus des Volkes Munde von solchen alten Vorstellungen und Sagen, die sich auf unsere einheimische Pflanzenwelt beziehen und zugleich Nachflänge des altgermanischen Heidenthumes sind, erfahren habe, ist nur ein Weniges und wenig Neues darunter; das Meiste, was ich darüber im vorliegenden Aufsatze gesammelt habe, verdanke ich verschiedenen älteren und neueren botanischen und mythologischen oder den Aberglauben des Volks betreffenden Schriften, auf welche ich zu seiner Zeit dankbar hinweisen werde. Jetzt an dem Schlusse dieser meiner Einleitung nur einige Worte noch über den meiner Arbeit zu Grunde gelegten, den Stoff anordnenden Plan. Anfänglich hatte ich vor und schien es mir das Einfachste und Natürlichste zu sein, eins der bezüglichen Gewächse nach dem andern zu besprechen und jedem einen besondern Abschnitt zu weihen, bald aber sah ich ein, daß dies zu viele Abschnitte erfordern, ermüdende Wiederholungen nothwendig machen und der Uebersicht und dem Zusammenhange des Ganzen Eintrag thun würde, und deshalb habe ich es vorgezogen, die Ordnung und die Ueberschriften der Capitel nicht zunächst von den zu besprechenden Pflanzen selbst, sondern von den wichtigsten Gegenständen des Glaubens und der religiösen Verehrung bei unsern heidnischen Vorfahren herzunehmen.

Erstes Capitel.

Gewächse, die sich auf die Weltanschauung der alten Germanen, auf Welt- und Menschenschöpfung beziehen.

(Eiche und Erle.)

Das große Weltgebäude stellten sich die germanischen Völker in zwiefacher Weise vor: als einen Riesenleib und als einen ungeheuren Baum. Dem, heißt es in der Edda,

„Aus Ymir's (des Urriesen) Fleisch ward die Erde geschaffen,
 Aus dem Schweiß die See,
 Aus dem Gebein die Berge, die Bäume aus dem Haar,
 Aus der Hirnschale der Himmel.
 Aus den Augenbrauen schufen gütige Asen
 Midgard den Menschensohnen;
 Aber aus seinem Hirn sind alle hartgemuthen
 Wolken erschaffen worden.“

Dann aber lesen wir an einer anderen Stelle wieder:

„Eine Esche weiß ich, heißt Yggdrasil.
 Den hohen Baum nezt weißer Nebel;
 Davon kommt der Thau, der in die Thäler fällt.
 Immer grün steht er über Urd's Brunnen.
 Davon kommen Frauen, vielwissende,
 Drei aus dem Saal dort bei dem Stamm.
 Urd (Vergangenheit) heißt die Eine, die andre Verdandi
 (Gegenwart);
 Stäbe schnitt Skuld (Zukunft), die dritte,
 Sie legte Loose, bestimmte das Leben
 Der Menschengeschlechter, das Schicksal zu ordnen.
 Drei Wurzeln strecken sich nach dreien Seiten
 Unter der Esche Yggdrasils:
 Hel (Unterwelt) wohnt unter einer, Hrimthursen (Reis-
 riesen) unter der andern,
 Aber unter der dritten Menschen.
 Ratatösker (Rathtauscher) heißt das Eichhorn, das auf
 und abrennt
 Unter der Esche Yggdrasils:
 Des Adlers Worte vernimmt es oben
 Und bringt sie Nidhögger (dem nagenden Wurme) nieder.
 Die Esche Yggdrasil duldet Unbill,
 Mehr als Menschen wissen.
 Der Hirsch weidet oben, hohl wird die Seite,
 Unten nagt Nidhöggr.“

Es ist die Esche Yggdrasil also das Bild der Erden-
 oder Menschenwelt (Midgardr) zwischen Himmel und Unter-
 welt, der Baum, welcher sein Haupt in weißem Nebel, in

den Wolken des Himmels badet und seine Wurzeln in der Unterwelt hat, weshalb er in der Edda auch der Baum der Mitte genannt wird. Es ist der Lebensbaum, der Baum des pflanzlichen, thierischen und menschlichen Lebens, voll Saft und Kraft, voll Wachsthum, Regung und Bewegung, aber auch von allen Seiten benagt und angefressen und von dem Tode bedroht.

Diese Auffassung des Weltgebäudes war aber den Germanen nicht eigenthümlich; sie scheint von ihnen aus der Urheimath der indogermanischen Völker mitgebracht zu sein, denn in den ältesten Hymnen der Inder, dem Rig-Veda, ist schon von einem großen Feigenbaume die Rede, der, schön belaubt und unvergänglich, seine Zweige weithin über die Götter und Seligen ausbreitet und, wie spätere Ueberlieferungen melden, alle Früchte der Welt trägt. Nachmals trat in der Vorstellung und Verehrung der Hindus an die Stelle dieses Weltfeigenbaums der heilige Lotus, über dessen symbolische Bedeutung der Mythos nicht in Zweifel läßt. Schlummernd liegt Wischnu's Schöpferkraft in der dunklen Tiefe des Oceans. Da sproßt aus seinem Nabel der Stiel des Lotus empor, dessen am Tageslicht entfaltete Blume, der Schauplatz der Erde und des Menschengeschlechtes, auf den Gewässern sich wiegt. In der Mitte der Blume erhebt sich der Fruchtknoten, das Hochland der Erde, als Symbol der Zeugungskraft Pingam —, als Weltberg Meru genannt, und die vier Blätter der Blüthenkrone bezeichnen nach den Weltgegenden die vier Hauptländer der Welt.

Daß auch den alten Persern gewisse Bäume heilig waren, und daß sie mehr darin erblickten und verehrten als bloße Gegenstände von großer Schönheit und Erhabenheit, erhellt aus Aelians mancherlei kleinen Geschichten II, 14. Derselbe wundert sich, daß Xerxes, dieser doch sonst die (griechischen) Götter verachtende und sich selbst wie ein Gott geberdende stolze Mann, als er auf seinem Zuge durch Lydien auf eine Platane*) stieß, diesem Baume so ungemaine

*) *Platanus orientalis*. Plinius erwähnt einer solchen, deren Stamm

Verehrung bewies. Denn er schmückte ihn aufs Prächtigkeit, hing an seinen Zweigen köstliche Hals- und Armbänder auf, nahm eine Zeit lang unter ihm Quartier und ließ ihm bei seinem Abzuge eine Schutz- und Ehrenwache zurück. Was aber dem Griechen seltsam und thöricht dünkte, dünkt uns so nicht, die wir aus Aelians eigener Beschreibung der Platane erkennen, daß Keryx ein Symbol des, wie wir weiterhin sehen werden, auch dem Zendvolke nicht fremden großen Weltbaumes in diesem Baume erblicken mußte, „der sich durch seinen stattlichen Wuchs und seine große Schönheit auszeichnete, so reich belaubt war, einen so festen, gewaltigen Stamm hatte, seine Wurzeln tief in den dunklen Schooß der Erde schlug und sein vom Winde umwehetes Haupt bis in die Wolken hob, weithin seinen gewaltigen Schatten warf und sowohl vom Lande her durch künstliche Kanäle, als auch vom Himmel her durch Thau und Regen bewässert und genährt wurde.“

Ja, dies war offenbar ein Abbild Hom's, der in dem Zendavesta der Keim aller Pflanzen, der Herr und König der Bäume, das heilende Kraut für alle physische und moralische Uebel heißt. Wie die Esche Yggdrasil über dem Brunnen Urd's, stand er am Quell Urdvisur (Urwasser?), und der Baum wuchs, wie Haar des Menschenhauptes wächst, und aus dem einen Baume sproßten 10,000 fruchtbare Baumarten zur Heilung der 10,000 Krankheiten und gaben wieder Keime von 120,000 Gewächsgestalten, und alle kamen sie aus Einem Keime, den Drunzd eingepflanzt in Aumerets, das Heldenwaterland, sowie auch Gogard, den Lebensbaum, der verjüngt und reich macht und neben Hom stand. — Allerdings finden wir im Zendavesta die Vorstellung von einem Weltbaume nicht so klar ausgesprochen als in den Mythen der alten Inder und Germanen: frühzeitig scheinen sich in Iran verschiedene Anschauungen der Welterschöpfung begegnet, sich

81 Fuß im Umfange hatte. In ihrer Aushöhlung konnte der Consul Mutianus mit seinem aus 18 Personen bestehenden Gefolge sein Nachtlager nehmen.

mit einander gemischt und zu einem sehr zusammengesetzten Schöpfungssystem verwebt zu haben. Was in der Edda der Riese Ymir ist, war bei dem Zendvolke zuerst der Urstier, der alle Lebenskeime in sich trug, dann aber, als dieser von Ahriman getödtet worden war, der aus der rechten Schulter des Stieres hervorgegangene Urmensch Kajomorts. Gleichzeitig aber wuchsen auch aus anderen Theilen des Urstiers, gleich wie aus einem Baume, verschiedene Zweige lebendiger Wesen hervor, aus seinen Hörnern die Fruchtbäume, aus seiner Nase die Raucharten, aus seinem Blute die Trauben, aus seinem Schweife fünfundzwanzig verschiedene Getreidearten. Darnach verwandelt sich gewissermaßen auch Kajomorts, der Urmensch, wieder in einen Baum. Denn als ihn zuletzt Ahriman gleichfalls getödtet hatte, ließ Ormuzd einen Baum aus seinem Samen aufwachsen, welcher, ein Zwitterwesen, wie Mann und Weib in ihrer Vereinigung gestaltet war und statt der Früchte zehn Menschenpaare trug, darunter Meschie und Meschiane (Mensch und Menschinn), von welchen alle Menschen abstammen.

Ganz ähnlich dachten sich nun auch die altgermanischen Völker die Schöpfung des ersten Menschenpaares. Auch lag es ihnen ja wohl äußerst nahe und war ganz consequent, daß sie, nachdem sie sich die Welt, den Makrokosmos, als einen Baum vorgestellt hatten, nun auch den Menschen, den Mikrokosmos, als einen Baum betrachteten*) oder ihn doch aus einem Baume geschaffen glaubten; und so erzählt denn auch weiterhin die Edda:

„Gingen da drei aus dieser Versammlung,
Mächtige, milde Asen zumal,
Fanden am Ufer unnmächtig
Asf und Embla und ohne Bestimmung.
Besäßen nicht Seele, hatten nicht Sinn,
Nicht Blut, noch Bewegung, noch blühende Farbe.“

*) Auch wir vergleichen ja noch immer gern den Mann mit einer starken Eiche, den schlanken Jüngling mit einer Tanne, und Mann und Weib in ihrer Verbindung mit einem Weinstocke, der an der Ulme sich emporrannt.

Oder wie die jüngere Edda berichtet: Als Börs Söhne am Seeſtrande gingen, fanden ſie zwei Bäume. Sie nahmen die Bäume und ſchufen Menſchen daraus. Der erſte, Odhin (das geiſtige, pneumatifche Princip), gab Geiſt und Leben, der andere, Hövir (das pſychiſche Princip), Verſtand und Bewegung, der dritte, Lodur (das phyiſche, ſinnliche Princip), Antliß, Sprache, Gehör und Geſicht. Sie gaben ihnen auch Kleider und Namen, den Mann nannten ſie Aſf (Eſche) und die Frau Embla (Erle, Eller). Beide Namen ſind ohne Zweifel bedeutungsvoll und die Natur des Mannes und Weibes bezeichnend. Embla heißt nämlich im Altnordiſchen die Emsige, und der Name Aſf läßt verſchiedene Erklärungen zu. Klöbiſch (die deutſchen Waldbäume und ihre Phyiſiognomie) glaubt darin die deutſche Adjectivform iſt = iſch zu erkennen, ſo daß Aſf aus Aſiſt, Aſiſch, ſammengezogen ſeien, und Eſche demnach ſo viel als der aſiſche, der Aſen= oder Götterbaum bedeuten würde. Vielleicht iſt auch das germaniſche Aſf mit dem griechiſchen ἀσκήν in ſeiner Bedeutung ſchmücken (alſo die Schmucke) und verehren (alſo die Verehrte, Heilige) oder mit ἰσχύς, feſt, ſtark, kräftig, verwandt, und dies würde ſowohl für den Mann, als auch für die Eſche bezeichnend ſein, denn ſie hat ein ſehr ſtarkes, feſtes Holz und wird oft über hundert Fuß hoch und über drei Fuß im Durchmeſſer dick, wie dergleichen Bäume noch jetzt auf der Inſel Aſen und in der Nähe von Lutter am Barenberge vorkommen ſollen. Noch weniger aber möchte ich der Meinung derjenigen beitreten, welche die Eſche vor allem deſhalb als Symbol des Mannes betrachtet wiſſen wollen, weil der Mann, der mannhafte Krieger, von ihr am liebſten ſeine ihn kennzeichnende Waffe, den Speer, wie Homer von Achilleus berichtet, hergenommen habe. Man braucht, um ſich die Wahl der Eſche zum Sinnbilde des Mannes zu erklären, dieſelbe ſich nicht erſt als Speerſchaft vorzuſtellen, ſondern nur den ganzen natürlichen Baum in ſeiner männlich ſtattlichen Erſcheinung anzuschauen. Dagegen erkenne ich gern eine Begriffsverwandtschaft zwiſchen allen dreien, Mann, Eſche und Speer, an.

Fürwahr, es muß die Vergleichung des Mannes und namentlich des Kriegsmannes mit der Eiche eine ganz natürliche sein, es muß die Vorstellung von der Verwandtschaft des Mannes mit diesem Baume, von seiner Entstehung aus ihm, der Phantasie sehr nahe gelegen haben, da wir sie auch bei den Hellenen, sei es nun als eine ihnen von einem anderen Volke überkommene oder als eine aus der alten gemeinschaftlichen Urheimath aller indogermanischen Völker mitgebrachte, wiederfinden. In seinen „Werken und Tagen“ lehrt nämlich Hesiod B. 142 ff:

„Ganz verschieden von diesem Geschlecht des silbernen Alters
Schuf nun der Vater Zeus aus Eichen ein andres, das
dritte,

Eherner Menschengeschlecht, ein furchtbar gewaltiges, starkes,
Welchem am Herzen nur lag das wilde, das traurige
Kriegswerk.“

Freilich schon zu des Dichters Zeit muß diese Vorstellung bei den Hellenen nur wenig lebendig mehr gewesen sein, da er, so viel ich weiß, der Einzige ist, der ihrer gedenkt, und später scheint sie ganz aus dem Bewußtsein des griechischen Volkes verschwunden zu sein. Indessen ließ es auch sonst noch, wo nicht gerade aus Eichen, doch überhaupt aus Bäumen einzelne Helden, z. B. den Adonis aus einer Myrte, geboren werden, und wenn es umgekehrt von einer großen Menge Heroen und Heroinen erzählte, die, wenn auch nicht aus Bäumen ihren Ursprung genommen, doch als Bäume geendet, in Bäume verwandelt worden sein sollten: so setzt doch auch dieses die Vorstellung voraus, daß zwischen Menschen und Bäumen eine große Verwandtschaft, eine gewisse Wesensgleichheit stattfinde. So wurden die beiden treuen Gatten, Philemon und Baucis, jener in eine Eiche, diese in eine Linde verwandelt, Myrrha in eine Myrte, Melus, der Priester Aphrodite's, in einen Apfelbaum, Daphne in einen Lorbeer, Atlys in eine Pinie, Cyparissus in eine Cypresse und mehre Andere in andere heilige Bäume. Vergl. Bötticher: der Baumcultus der Hellenen Cap. XIX.

Doch jetzt von den Hellenen zu den Germanen, zu

unseren alten heidnischen Vorfahren wieder! Die Eiche und die Erle waren ihnen bedeutungsvolle, heilige Bäume, und heilig waren ihnen mehr oder weniger alle Bäume überhaupt, insonderheit ehrfurchtgebietende Wälder. Schon Tacitus berichtet Germ. cap. 9: *Lucos ac nemora consecrant deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.* Cap. 40: *Est in insula oceani castum nemus.* Cap. 43: *Apud Naharvalos antiquae religionis lucus ostenditur.* Vergl. Ann. 2, 12: *Caesar transgressus Visurgim indicio perfugae cognoscit, delectum ab Arminio locum pugnae: convenisse et alias nationes in silvam Hereuli (Thor oder Wodan?) sacram.* Hist. 4, 14: *Civilis primores gentis sacrum in nemus vocatos etc.* — Und also finden wir es auch noch später. Im Leben des heiligen Amandus wird von den Franken erzählt, daß sie zu jener Zeit, im siebenten Jahrhunderte, *arbores et ligna verehrt haben.* Im Lande der Sachsen und Friesen ließ der Bischof Unwan von Bremen noch im eilften Jahrhunderte heilige Haine, in denen noch immer heimlich Opfer dargebracht wurden, ausrotten. In mehreren alten Concilien-Beschlüssen wird das Verbot der Verehrung der Bäume und Haine, des Anzündens von Lichtern, der Darbringung von kleinen Opfern darunter erneuert, und Burchard von Worms, welcher zu Anfang des eilften Jahrhunderts lebte, führt ein Decret an, worin es heißt: *Summo studio decertare episcopi et eorum ministri, ut arbores daemonibus consecratae, quas vulgus colit et in tanta veneratione habet, ut nec ramum vel surculum audeat amputare, radicitus excidantur atque comburantur.* Dennoch aber sind bis auf unsere Tage nicht nur für manche Orte die Namen Hillige-Holt, Heiligen-Forst und ähnliche mehr, sondern auch die alten Gebräuche geblieben, an bestimmten Tagen des Jahres gewisse Bäume zu bekränzen und Reigentänze darunter aufzuführen, wie das z. B. im Dorfe Duestenberg am Harze geschieht, wo auf dem Burghofe eine Eiche aufgepflanzt und feierlich mit einem großen Kranze geschmückt wird.

Was nun die Eiche besonders betrifft, so stand nach

Konr. Schwenk (Mythologie der Germanen S. 32) auf der Insel Gothland bis in die spätesten Zeiten eine Esche auf dem Hügel Bure oder Bureberg, von der man vorgab, sie grüne Sommers und Winters. Man brachte bei derselben Gaben dar in mancherlei Fällen, wo man eines höhern Schutzes bedürftig war, z. B. wenn man ein abhanden gekommenes Stück Vieh wiedererlangen wollte. Die christlichen Priester errichteten an derselben Stelle ein sehr großes Kreuz aus Eichenholz. Im Jahre 1452 ward die Esche auf Befehl der dänischen Obrigkeit aus dem Boden genommen und nach Viburg versetzt, wo sie aber Winters nicht mehr grünte, jedoch bis auf sehr neue Zeiten die Bure-Esche hieß und mit einem Zaun umgeben war, als ein Baum, mit dem man den Begriff der Heiligkeit verband. Man glaubte, wer den Zaun zu öffnen wagen würde, den werde eine unsichtbare Hand mit Steinen treffen, und wenn Einer ein Stückchen davon ins Feuer bringe, so zerspringe Alles auf dem Herde mit gewaltigem Krachen. — Ein gleicher Baum stand auch bei Süder-Haidstadt in Dithmarsen, von welchem Volken (Dithmars. Gesch. S. 269) angiebt, er habe, mit einem breiten Graben umgeben, auf einer weiten Fläche gestanden und solle immer grün gewesen sein; als aber die Dithmarsen unter Fürstentherrschaft gekommen, sei er verdorrt. Es läßt sich nicht verkennen, beide eben genannten Bäume bezeichneten den Lebensbaum, den Weltbaum, die Esche Yggdrasil der Edda; sie waren Abbilder derselben während der heidnischen Zeit, blieben nach Einführung des Christenthumes auch noch geraume Zeit stehen, und das Volke erkannte an ihrem Grünen und Wachsen, so wie an ihrem Welken und Absterben das, was mit seinem eigenen Glücke und Leben vorging und vorgehen sollte*).

*) Nichts war natürlicher als dieses Anknüpfen des Schicksals der Menschheit im Allgemeinen oder des eigenen Volkes insbesondere oder auch einer einzelnen Person an das Schicksal eines Baumes, der als ein Bild entweder des Menschengeschlechts überhaupt oder doch des besonderen Volksstammes, der ihn verehrte, oder auch einer einzelnen Persönlichkeit,

Noch länger aber ist der Eschenbaum als der Stammvater des Mannes in der Erinnerung des Volkes, insonderheit des sächsischen Volkes, zurückgeblieben, denn es ist ja bekannt, daß die Sachsen ihre Abkunft von Aschan (und das ist offenbar der Eschenmann, wenn auch spätere Schriftsteller

der er geweiht war, betrachtet wurde. Auf einer der Orkaden, wo Norweger sich angesiedelt hatten, wurde ein Sperbebaum als eine heilige Pflanze sorgfältig bewacht, weil man glaubte, wenn ein Fremder einen Zweig davon wegbrächte, würde die Insel unter fremde Herrschaft kommen. Von der, wie man vernimmt, vor Kurzem abgebraunten Corbinianälnde bei Freising, die jener Heilige, von welchem sie den Namen hat, mit eigener Hand gepflanzt haben soll, hängt nach der Vorstellung des dortigen Volkes das Schicksal Freising's ab. Stirbt nämlich diese Riesenlinde, heißt es in Sighart's Eisenbahnbüchlein von München bis Landshut, so hat auch Freising's letzte Stunde geschlagen. Noch hat sich hie und da die alte Sitte erhalten, bei der Geburt eines Kindes einen Baum zu pflanzen, den man als in einer gewissen Lebensgemeinschaft mit dem Kinde stehend betrachtet, und auch im classischen Alterthume gab es der Schicksalsbäume viele, von deren Grünen und Blühen, Wachsen und Gedeihen, Erkranken, Verdorren und Ersterben man das Schicksal des Staates, der Gemeinde oder der Familie, welche sie repräsentirten, abhängig machte. Dahin gehört der ruminalische Feigenbaum auf dem Forum zu Rom, an dessen Bestehen nach dem Ausspruche der Haruspices die Lebensdauer des römischen Volkes geknüpft war, und jene beiden Myrten vor dem Tempel des Quirinus oder Romulus auf dem Quirinal, von denen die eine die patricischen, die andere die plebejischen Geschlechter darstellte; dahin der heilige Delbaum der Athene Polias auf der athenischen Burg, welchen Keres bei seiner Eroberung und Einäscherung der Stadt mit verbrannte, der aber bald von neuem wieder grüne Zweige trieb und dadurch Athens Erneuerung und glückliche Wiedergeburt verkündigte, und ein anderer auf dem Marktplatze zu Megara, an den ein alter Orakelspruch das Schicksal dieses Staates knüpfte; dahin auch die Gypresse, welche die vespasianische Familie auf einer ihrer Villen stehen hatte und welche dem Kaiser Vespasian sowohl seine Erniedrigung und Beschimpfung durch Caligula, als auch seine spätere Erhöhung auf den Thron der Cäsaren durch Zeichen, die an ihr geschahen, zu erkennen gab. Siehe darüber Mehreres und Ausführlicheres in Bötticher's Bauncultus der Hellenen XI. — Und hat nicht auch die napoleonische Familie noch ihren Schicksalsbaum, dessen verspätetes Grünwerden in dem letztverflossenen Frühlinge das Volk der Pariser stutzig machte und schlimme Befürchtungen für die neue Dynastie erregte?

in ihrer gelehrten Vorliebe für das classische Alterthum (Ascanius, den Sohn des Aeneas, daraus machten) herleiteten, und daraus erklärt sich denn auch der allbekannte Spruch im Volksmunde:

„Im Lande Sachsen,

Wo die schönen Mädchen auf den Bäumen wachsen.“

Wahrscheinlich aber hat der Spruch ursprünglich allgemeiner gelautet und statt auf die schönen Mädchen sich auf die Menschen überhaupt bezogen, wie denn auch in dem Heldenbuche (siehe Simrock's Heldenbuch, Amelungenlied) ein Held von den Sachsen sagt:

„So mehren sich die Sachsen so schnell, als wär' es wahr,
Daß sie auf Bäumen wachsen, und daß der Wald sie gebär.“

Dieser Wald aber, aus welchem die Sachsen hervorgewachsen sein wollten, war der Harzwald, wie Mone (Gesch. des Heidenthums im nördlichen Europa, Bd. II., S. 42) bemerkt, und dort am Harze möchte wohl Aschersleben die Stätte sein, welche die Sachsen als ihren Abkunftsort betrachteten, denn abgesehen davon, daß schon der Name Aschersleben an den Eschenlebensbaum erinnert, so nannte sich ja Otto, der Vater Albrecht des Bären und Stammvater des askanischen Hauses, Graf von Askanien und Aschersleben, und diese Stadt führt selbst in lateinischen Urkunden den Namen Ascania gleich wie die dabei liegende Burg, so daß zum wenigsten die nahe Verwandtschaft zwischen Aschersleben, Askan, Aschan, Asl und Esche klar am Tage liegt*).

Außer den auf ihre Abstammung von Bäumen sich beziehenden Sagen und Sprüchwörtern hat sich aber bei den

*) Gleich den Sachsen scheinen sich auch die Normannen ihrer Abstammung vom Asl gerühmt zu haben, denn sie kommen im 9. und 10. Jahrhundert unter dem Namen der Askomanen vor. Freilich könnte sich dieser Name auch, wie Einige vermuthen, auf ihre Schiffe beziehen und so viel heißen als Eschenschiffsvolk, wenn nachzuweisen wäre, was ich nicht weiß, daß wirklich ihre Fahrzeuge zumieist aus Eschenholz gezimmert gewesen wären.

Niedersachsen auch sogar der öffentliche feierliche Cult der beiden Stammbäume ihrer Urahnen bis noch in unsere Zeit hinein erhalten und zwar auffallender Weise gerade in einem Winkel ihres Landes, der eigentlich keine sassische, sondern eine slavische Bevölkerung hat, ich meine den im hannoverschen Wendlande bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts üblichen Cult des sogenannten Kreuz- und Kronenbaumes. Darüber entlehne ich der erst vor Kurzem (im Jahre 1862 zu Büchow) erschienenen Festschrift „Das hannoversche Wendland“ S. 74 ff. die nachstehende Beschreibung:

„Der Kreuzbaum war eine gerade hohe Eiche, auf deren Spitze ein Kreuz stand und über dem Kreuze ein hölzerner Hahn. Kleinere Dörfer wählten statt der Eiche eine einfache Stange und befestigten auf derselben das Kreuz und den Hahn. Die Errichtung eines solchen Kreuzbaumes, der so lange stand, als es gehen wollte, und der, wenn er umfiel, vor dem Himmelfahrtsfeste nicht wieder aufgerichtet werden durfte, geschah mit eigenthümlichen Feierlichkeiten. Das ganze Dorf zog ins Holz, und eine gerade, möglichst hohe Eiche wurde gewählt und abgehauen, wobei jeder Hauswirth eine bestimmte Anzahl Hiebe mit der Art thun mußte. Die gefällte Eiche ward dann auf einen Wagen geladen, sorgfältig mit den Kleidern aller anwesenden Dorfbewohner (vermuthlich aber nur der männlichen) bedeckt und in feierlichem Zuge nach dem Platze gebracht, wo der vorige Kreuzbaum gestanden. Hier wurde sie von einem Zimmermanne vierkantig behauen und, nachdem sie kreuzweise durchbohrt und die Löcher mit Pflocken versehen worden waren, als Säule aufgerichtet. Die mit dem Kreuze und einem Hahn*) versehene

*) Ohne Zweifel war diese Krönung des Baumes mit Kreuz und Hahn erst spätere christliche That, um dem ursprünglich heidnischen Heiligthume das Ansehen eines christlichen, eines Kirchturmes, zu geben. Ob die kreuzweise eingeschlagenen Pflocke auch das Kreuz Christi veranschaulichen oder nur das Besteigen des Baumes erleichtern sollten, mag dahingestellt bleiben.

Spitze übergoß Einer der Dorfbewohner, vielleicht der älteste und angesehenste, indem er den Baum auf den angebrachten Pflöcken bestieg, mit Bier, so daß es die Säule hinunter lief. Nach Beendigung der Ceremonie wurde sämtliches Vieh aus dem Dorfe herbeigetrieben, um den Kreuzbaum geführt und eingesegnet, und weidlich wurde dabei Bier getrunken. Aber nicht bloß an diesem Tage seiner Aufrichtung, auch zu gewissen anderen Zeiten wurde der Kreuzbaum von der Dorfschaft gefeiert, indem dieselbe ihn in feierlichem Zuge mit brennenden Wachslichtern umging und dabei einige nicht mehr bekannte wendische Worte sprach. Auch soll noch in der letzten Zeit des bestehenden Cultus ein alter Greis sich täglich am Kreuzbaume eingefunden und knieend seine Andacht dabei verrichtet haben*)."

„War nun der Kreuzbaum vornehmlich der Männer Heiligthum und seine Aufrichtung ihr Fest, so hatten die Weiber auch ihren besonderen Baum, den sogenannten Kronenbaum, und dazu wurde eine schlanke, starke Erle ersehen. Dieselbe wurde an einem bestimmten Tage, entweder Johannis oder Mariä Himmelfahrt oder Jakobi, aufgerichtet, nachdem man sie am Abend vorher gefällt, die unteren Zweige abgehauen und die Rinde des Stammes abgeschält hatte, so daß nur die Spitze des Baumes, die Krone, Rinde, Zweige und Blätter behielt. Daher der Name Kronenbaum. Am Festtage zogen nun sämtliche Weiber des Dorfes, alt und jung, feierlich zum Holze mit dem Vordergestell eines Wagens, luden das Stammende der abgeschälten Erle darauf und zogen selbst den auf dem Wagen theilweise liegenden Baum aus dem Bruche. Sie wählten absichtlich tiefe

*) Wie ich durch freundliche Mittheilung aus der mir unzugänglich gewordenen Schrift Domeier's über die Verehrung des Kreuz- und Kronenbaumes erfahre, ward ehemals eine Person, welche in eins der Wendendörfer heirathete, nicht eher in der Gesellschaft gelitten, bis sie an diesem Baum betete, was täglich viele thaten. Auch durfte Niemand mit kothigen Füßen über den Platz gehen, auf dem der heilige Kreuzbaum stand.

und sumpfige Stellen, damit sie ja bis an den Leib im Moraste waten müßten. Ein anderer Theil der Weiber war verpflichtet, das Zopfende der Erle so zu halten, daß es nicht beschmutzt wurde, was ein großer Fehler gewesen wäre. War der Zug nun vor dem Dorfe angelangt, so erhob derselbe ein großes Freudengeschrei. Sofort beeilte sich der männliche Theil der Einwohner, den alten Kronenbaum umzuwerfen, den einer der Rothsassen annehmen und dafür zwei Schillinge bezahlen mußte, und dieses Geld erhielten die Weiber, welche den neuen Kronenbaum aus dem Holze herbeigeschafft hatten, zum Vertrinken. Der neue Kronenbaum wurde nun auf der Stelle des alten aufgerichtet und die Krone mit Kränzen und Blumen behangen. Nachdem die Dorfschaft dann in feierlicher Procession um den Baum herumgezogen war, ward sämtliches Vieh herbeigetrieben und unter dem Kronenbaume eingeweiht. Der Schulze des Dorfes mit seinen besten Kleidern angethan, ein Handtuch um den Leib gegürtet, ein brennendes Licht in der Hand, gefolgt von sämtlichen Hauswirthen, die gleichfalls Kerzen trugen, umging das Vieh und weihte es ein. Den Schluß machte wieder Biertrinken, wozu zwölf Tonnen bestimmt waren, und so lange das Bier anhielt, tanzte alles bis tief in die Nacht um den Kronenbaum. Dies alles durfte nicht unterbleiben, sonst gedieh das Vieh nicht. Einmal soll nach der Erzählung der Nebensdorfer der Kronenbaum umgefallen sein und den Gemeindestier getödtet haben, was für ein großes Unglückszeichen gehalten wurde.“

Was nun den Kronenbaum betrifft, wozu man eine Erle nahm und dessen Fest hauptsächlich ein Fest der Weiber war, so hat er sich gewiß schon meinen Lesern als die Stammutter der Germanen, die heilige Embla, dargestellt, und es bedarf von meiner Seite einer weiteren Erörterung darüber nicht. Dagegen wird man einig Bedenken tragen, auch in dem Kreuzbaume den Vater Asf zu erblicken, da man dazu ja keine Esche, sondern gewöhnlich eine Eiche nahm. Wie wollen wir uns das erklären? Vielleicht — ich kann darüber aus Unkenntniß des Landes kein Urtheil

abgeben — vielleicht giebt es im Wendlande keine oder doch nur sehr wenige Eschen; man mußte deshalb den Eschenbaum durch einen anderen ersetzen und wählte dazu ganz angemessen die dem männlichen Wesen gleichfalls entsprechende Eiche. Noch wahrscheinlicher aber ist es, daß unter den Wenden, wenn sie nicht etwa den Glauben von der Entstehung des ersten Menschenpaares aus Bäumen mit den Germanen gemein, sondern von diesen erst angenommen hatten, die Eiche deshalb an die Stelle der Esche trat, weil eben die erstgenannte vor allen anderen Bäumen den Slaven heilig war. Was endlich den Umstand anlangt, daß sich gerade bei den Wenden der von ihren Ueberwindern, den Sachsen, zu ihnen übergegangene Cult der beiden unsere Stammeltern repräsentirenden Bäume am längsten erhalten hat, so werden wir das weniger auffallend finden, wenn wir der Zähigkeit gedenken, mit welcher bekanntlich die Wenden an alten, einmal angenommenen Gebräuchen festzuhalten pflegen.

Indessen ist es nicht das Sachsenland allein, in welchem das Volk noch gegenwärtig der Esche als eines altehrwürdigen bedeutungsvollen Baumes gedenkt und ihr geheimnißvolle Kräfte zuschreibt; es finden dahin einschlagende Vorstellungen sich von der Nord- und Ostsee bis zu den Alpen verbreitet. Nach A. v. Berger (Deutsche Pflanzensagen, Stuttgart und Dehringen 1864) steht bei Genkingen auf der Alb in Schwaben eine hohle Esche, deren Höhlung Niemand, selbst bei dem stärksten Regen nicht, zu betreten wagt, weil ein Gespenst (der Weltgeist in dem Weltbaume oder der Menschenggeist im Stammvater As?) darin wohnt. Derselbe führt auch an, daß Eschenzweige von den Hexen zum Brauen des Ungewitters benutzt worden sein sollen, daß man junge Eschen, ebenso wie junge Eichen, zu spalten und kranke Kinder zu ihrer Heilung hindurchzuziehen pflege, daß Eschenholz, am Johannistage vor Sonnenaufgang geschnitten, zum Stillen des Blutes angewandt werde, und daß es ein weit verbreiteter Glaube sei, man brauche noch so weite Wunden nur mit Eschenbast zu umwickeln, um ohne weitere Verbandmittel

und Heftpflaster ihre schnelle Heilung herbeizuführen. Eine Menge ähnlicher Vorstellungen und von der Esche hergenommene Heil- und Zaubermittel führt ein gewisser Herr v. Gerstenbergk in seinem zu Weimar 1848 gedruckten Büchlein: „Die Wunder der Sympathie und des Magnetismus“ u. s. w. nicht nur an, sondern verkündigt und empfiehlt sie auch als alte wohlzubeachtende Volksweisheit und wirkliche erprobte Mittel gegen Warzen S. 7 u. 8, zur schmerzlosen Heilung von Wunden, Krebschäden und Geschwüren S. 15, 16, 18. Schade nur, daß der ebenso fleißige als gläubige Sammler seine Fundorte nicht angegeben hat, denn ohne Zweifel würden darunter auch manche niedersächsische sein.

Dies ist nun aber auch alles, was ich von An- und Nachklängen des alten Mythos von der Esche als Weltbaum und als Stammbaum des menschlichen Geschlechtes in alten Liedern, Sprüchen, Ueberlieferungen und Gebräuchen unseres Volkes habe auffinden können*), und mehr ist es auch nicht, was ich in Bezug auf unsere Ahnmutter, die Erle, zu berichten weiß. Sehen wir zunächst auf ihren Namen! Sie heißt im Niederdeutschen Eller, Aller, Oiber, Urle, Elfer, Els und Else, und dieser letzte, unter anderem in Waldeck gebräuliche, Name soll nach Heynatz Antibarb. noch platter (älter niedersächsisch?) sein als Eller. Nun aber ist ja Else, Ilse, Ilfabein zugleich auch ein Frauenname, vielleicht gar ein ursprünglich ebenso genereller als der Name Frau und Weib, und dies schon macht es wahrscheinlich, daß auch

*) Ich trage nämlich einiges Bedenken, auch das, was Pröhle (Harzsaßen S. 167) in Osteroder Mundart von einigen am Siesekamp bei Osterode himbeerpflückenden Weibern erzählt, deren einige (nicht alle sahen es, sondern nur diejenigen von ihnen, welche Sonntagekinder waren) einen ganz nackten Mannemensch an einem so dünnen Zweige hängen sahen, daß derselbe nothwendiger Weise hätte brechen müssen, wenn es mit rechten Dingen zugegangen wäre, ich trage, sage ich Bedenken, auch dies in Beziehung auf den altfächsischen Glauben vom Wachsen der Menschen auf Bäumen zu bringen, und noch weniger möchte ich diese Vision der Weiber für einen Nachhall der Eddalehre erklären, daß Odin einstmals selbst am Welt- und Lebensbaume als dessen Frucht gehangen habe.

unsere Vorfahren, die alten Sachsen, dieselbe Vorstellung von der Elfe gehabt haben, wie die Nordgermanen von der *Embla* hatten, daß sie, gleich diesen, dieselbe als ein Doppelwesen, als Baum und als Weib, und somit auch als Urweib, als ihre Stammutter betrachteten, ganz abgesehen davon, was ich bereits über die von den Weibern im Wendlande gefeierte Erle bemerkt habe. Allein es kommt nun auch noch eine dritte Bedeutung hinzu, welche der Name Elfe oder Ilse hat. Er ist in gleicher Weise wie Weser, Elbe, Rhein, Vega und viele, viele andere zugleich ein allgemeiner Name für Gewässer, fließendes Gewässer, Fluß. Sowohl im Rippischen als auch am Harze fließt eine Ilse, und eine Ilz im bairischen Unterdonaukreis bei Ilzstadt; das hannoversche Welle und das preussische Bünde liegen an der Elze, Luxemburg an der Elze (französisch Alsette), und an dem Elzbach eine alte Ritterburg die Elz im Moselgebiete, und höchst wahrscheinlich hieß nicht nur der Bach bei Elsen (dem alten Aliso?) im Paderbornischen, der jetzt gewöhnlich nur die Befe heißt, früherhin gleichfalls die Elze, sondern es haben auch die hannoverschen Orte Elze und Uelzen und das hückeburgische Gilfen ähnlichen Beziehungen, wo nicht vorbeifließenden Bächen, so doch sumpfigen Erdenbrüchen, ihre Namen zu verdanken. Und ist es nicht zum wenigsten sehr auffallend, daß auch des Baumes anderer Name Eller und Aller sich in den allgemein bekannten Flüssen Aller und Iller, so wie sein dritter Elfer*) sich nicht nur in den zahlreichen schwedischen Elf, sondern auch in unserer deutschen Elbe wiederfindet? Was aber, wird man fragen, was hat dieses mit dem alten Mythos von der Schöpfung des Weibes aus einer Erle zu schaffen? Ich meine dieses, daß die wasserliebende, zumeist in Sümpfen und an Gewässern wachsende und diese gleichsam kennzeichnende Erle ein Attribut und treffendes Sinnbild des Wassers und dieses wieder, das Wasser, dies weiche, feuchte, flüssige, empfangend in sich aufnehmende und gebärende Element,

*) Der Erlenkönig Goethe's ist schwerlich doch ein anderer als der Elfenkönig.

fast überall im Alterthum als das Symbol der weiblichen Natur, des weiblichen Principes galt, und daß folglich der in der Edda uns überlieferte Glaube unserer Väter, den Ursprung des Weibes betreffend, auf einem tieferen Grunde ruht, als auf dem bloßen willkürlichen Spiele der Phantasie.

Wenn ich hiernach nun aber einige der über die Erle in unserem Volke herrschenden Urtheile und verbreiteten abergläubischen Vorstellungen anführe, so wird dies bei dem ersten Blicke darauf nicht mit dem Vorbemerkten zusammenstimmen, ihm vielmehr ganz zu widersprechen scheinen. Denn haben unsere Vorfahren in der Erle das Symbol der Weiblichkeit, des empfangenden und gebärenden Principes erblickt, wie läßt sich damit in Einklang bringen, was jetzt das Landvolk in meiner Heimath glaubt, daß nämlich ein frisch von einem Erlenbusche abgehauener und auf den Schweinestall geworfener Stab das Brünstigwerden der davon nagenden Säue verhindere, daß sie nicht nach dem Eber verlangen? Sollte sich etwa der alte Grundsatz darin aussprechen: Hitze muß Hitze vertreiben; *similia similibus curantur*? Denn daß die Erle sonst unserem Volke als ein befruchtendes Mittel gilt, ersehe ich aus von Gerstenbergk's: Die Wunder der Sympathie u. s. w., wo Seite 126 als ein altbewährtes Mittel, die Kühe fruchtbar zu machen, empfohlen wird: „Mache im Frühjahr neun Erlenknospen zu Pulver, gieb sie der Kuh in neubacknem Brode ein und laß sie bald darauf bespringen.“ So sehr sich diese beiden Volksansichten und Rathschläge aber auch zu widersprechen scheinen, ist doch aus beiden gleichmäßig zu ersehen, daß von dem Volke die Erle noch immer in Zusammenhang mit Befruchtung und Geburt, entweder hemmend oder fördernd, gebracht wird. — Die Erle, sollte man ferner meinen, müßte dem Volke auch als das alte Sinnbild des bei den Germanen so hoch in Ehren stehenden Weibes und als die Ahnmutter des weiblichen Geschlechtes noch immer ehrwürdig und heilig dünken; aber siehe, das gerade Gegentheil findet statt*). Zu den dies bezeugenden Sprichwörtern,

*) abgesehen von der vorhin besprochenen im Wendlande üblich gewesenem Verehrung der Erle.

welche K. Schiller (Zum Thier- und Kräuterbuche des mecklenburgischen Volkes I, S. 19) anführt:

„Ellernholt un rodes Haar
Sind up gauden Borren rar“;

„Roth Haar und Erlenbogen,
Thust du gut, man soll dich loben“;

„Rood Haar un een Elsenstomp
Waffen selden up een goeden Grond“;

„Koden Baert, Duivels Aerd“

kann ich ein ähnliches, im Ripperlande oft gehörtes hinzufügen:

„Raue Hoor un Ellernhüchte
Dreget sellen gäue (ä und u jedes besonders, nicht
zusammen wie eu ausgesprochen) Früchte.“

Aus allen diesen geht hervor, daß man weder rothhaarigen Leuten, noch auch den Erlen viel Gutes zutranet, sie als unfruchtbar an guten Werken betrachtet und sehr verächtlich behandelt. Aber gleich wie das rothe Haar nicht immer, nicht ursprünglich bei unseren Vätern in Verachtung stand, wie sie es vielmehr einem ihrer höchstverehrten Götter, dem Donnergotte, beilegte, und wie es ihnen erst später nach Einführung des Christenthumes verächtlich und bedenklich geworden, als man in dem zuvor angebeteten Thunaer den leidigen Satan erblickte: ebenso könnte auch später die Erle gerade deswegen unheilig und verächtlich geworden sein, weil man sie früher hoch in Ehren hielt und für heilig erachtete. Auch möge man bedenken, daß man auch schon in den ältesten Zeiten bei aller Verehrung der Germanen gegen das Weib dasselbe doch auch wieder als ein sehr schwaches, unzuverlässiges, arges und unheilbringendes Wesen*) betrachtete, wie hundert alte Sprichwörter im Munde unseres Volkes

*) Bei anderen alten Völkern zwar noch ungleich mehr als bei den germanischen. Galt doch den Juden Eva, den Griechen Pandora als die Quelle alles physischen und moralischen Bösen.

beweisen, von denen sich bei weitem mehre auf die Schande als auf die Würde des weiblichen Geschlechtes beziehen, und aus welchen ich nur zwei hier anführen will: „Es giebt nur zwei gute Weiber auf der Welt: die Eine ist gestorben, die Andere ist nicht zu finden.“ „Es ist besser, Weiber begraben, als zur Kirche führen.“ Bei aller Achtung und Verehrung, die man dem Weibe bewies, wollte und konnte man doch auch ihre Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit dem Manne gegenüber nicht übersehen, und während man diesen unter dem Bilde der hohen, starken, festen, edlen Götze darstellte, wählte man nicht ohne Fug und Recht die ungleich unansehnlichere, niedrig auf nassen Niederungen wachsende Erle zum Symbole des Weibes.

Nicht ganz klar ist mir geworden, was sich Mussäus eigentlich dabei gedacht hat, wenn er (Meckl. Jahrb. II, 134) bemerkt: „Gespenster werden von den Bannern in Säcken gewöhnlich in einen Ellernbruch als den geheimen Aufenthalt der Kröten und anderer Wunder getragen, worauf auch ein Sprichwort hindeuten mag: „Er ist beim lieben Gott im Ellernbruch“ (Hei is bi'm leiven Herrgott in't Ellernbrauf) d. h. er ist gestorben.“ Ich sehe nämlich nicht ein, was der Ellernbruch als Sitz der Kröten und Gespenster mit dem lieben Herrgott zu schaffen hat, und möchte lieber jenes Sprichwort daraus erklären, daß früherhin Ellernbrüche als Begräbnißstätten benutzt worden seien. Sinnvoll gab man daselbst die Todten sowohl der Mutter Erde als auch der Mutter Elfe zurück.

Zweites Capitel.

Gewächse, welche, einst dem Wodan heilig, auch nachmals unserem Volke ehrwürdig und bedeutungsvoll geblieben und zum Theil noch jetzt Gegenstände seines Aberglaubens sind.

(Die Buche, die Linde, der Hagedorn — Schlafdorn —, der Odenskop und der Wodensbung.)

Der höchste der Götter (der Asen = Ansen, Hansen: noch Luther nennt die Fürsten große Hansen), den unsere Vorfahren verehrten, war Odhin, Odin, Duwin, wie ihn die

Scandinavien, Wodan, Wuotan, Guodan, Woden u. s. w., wie ihn die deutschen Stämme nannten. Ich weiß nicht, ob der Name Odin mit unserem „Odem“ zusammenhängt, es läßt sich aber nicht verkennen, daß Odin als der die ganze Welt durchwehende lebendige Odem betrachtet wurde, und darauf scheint auch hinzudeuten der deutsche Name Wodan oder Wotan, der ohne Zweifel aus derselben Wurzel (Grimm vermuthet als solchen einen altdeutschen Wurzelstamm „wadan“*) stammt, wie unser „Wuth und wüthen“, so daß also Wodan das mächtige Wehen und Brausen, gleichsam das Schnauben des vollen urkräftigen Lebenshauches wäre**). So sahen ihn ja auch unsere Väter dahinziehen durch die weite Welt, einherstürmen auf seinem weißen, achtfüßigen Renner Sleipnir und hinter ihm her sein reißiges Gefolge, die kühnen, schlachtlustigen Reiterinnen, die Valkyrien, und die dem Tode freudig entgegenreitenden Heldegeister, die Einherjar, und heutigen Tages noch sieht ihn das Volk zu Zeiten in der Nacht so über Berg und Thal, durch Feld und Wald und d'rüberhin, hoch in den düstern, flüchtigen Wolken, fahren, wenn es ihn jetzt auch nicht mehr Wodan, sondern den wüthenden Säger nennt, den Hackelberg der Niedersachsen und Westphalen, den Hofkolberand, wie nach Grimm im Altfälischen ein Gewappneter heißt. Insofern nun, als er, der sich auch selber in der Edda den Wanderer, Gangler, nennt, der durch die Welt dahinfahrende Lebensodem ist, fällt er mit dem griechischen Zeus zusammen; denn auch Zeus ist ja der Lebendige und Belebende, und seines Namens alte Genitivform Ζηνός weist auf den alten Nominativ Ζην, leben, hin. Indessen

*) Bröhle in seinen Harzsagen (S. 40) theilt eine Erzählung in der niederdeutschen Mundart von Gittelde mit, in welcher das entsprechende wuten in der Bedeutung von spukend umherwandeln vorkommt.

***) Als den lebendigen Odem, der auch den Menschen die Seele eingehaucht hat, bezeichnet ihn die jüngere Edda mit den Worten: „Er hat den Himmel gemacht und die Erde und die Luft und alles, was sie enthalten; das Größte aber ist, daß er den Menschen gemacht hat und ihm eine lebendige Seele gegeben, die nie vergehen wird, wenn auch der Leib vergeht und zu Asche verbrannt wird.“

ist er doch auch wieder in vielen anderen Stücken und namentlich darin von Zeus verschieden, daß er nicht, wie dieser, zugleich auch der Donnergott war, und läßt sich meist noch ungleich besser mit der Tochter des Zeus, der Pallas Athene, vergleichen, die freilich, als aus dem Haupte des Götterköniges entsprungen, nur eine Eigenschaft des höchsten Gottes ist, nur ein Ausfluß aus ihm, nur eine Hypostase seines Gedankens, seiner göttlichen Weisheit. Zeus selber freilich ist auch der Herr der Heerscharen, welcher nach seinem heiligen Rathschluß den Kämpfern Sieg oder Niederlage zuwägt; doch seine Tochter ordnet und leitet die Schlacht und ist die eigentliche Kriegsgottheit und zwar die verständige, klüglich erwägende und wohl berathene, wie es auch Wodan war. Denn ob er gleich der Wüthige heißt, ist er doch nicht wie Ares*) der blindwüthige, sondern wie Pallas Athene der klare besonnene Feldherrngeist, welcher nach Sazo Grammaticus (Othinus ordinandi agminis disciplinae traditor et reparator) die gereihete Schlachtordnung und Taktik erfunden hat; er ist, wie Minerva, die höchste Weisheit, wie sie, der Pfleger aller Wissenschaften und der Erfinder aller Künste. Er hat, um in die Tiefe aller Wahrheit eindringen, um aus dem Born der Weisheit, dem Mimisbrunnen, trinken zu können, sogar eins seiner Augen aufgeopfert. Nicht der

*) Dem griechischen Ares und römischen Mars entsprach der germanische Tyr oder Tyß, im Gothischen wahrscheinlich Tius, althochdeutsch Zio oder Ziu, vermuthlich derselbe, den die Angelsachsen Searneat, die alten Sachsen oder Franken aber Sachsnote nannten und der mit Wodan und Thunaer eine in der bekannten Abschwörungsformel (Ek forsacho diabole end allum diabolgelde end allum diaboles werkum end wordum, Thunaer ende Woden ende Saxnote u. s. w.) vorkommende heilige Dreieheit bildete. Von ihm führt, was ich meiner Aufgabe gemäß nicht unbemerkt lassen darf, der Aconitum napellus im Schwedischen den Namen Tyrbialm, wie wir ihn ähnlich Eisenhut und Sturmhut nennen, und ebenso in einigen deutschen Landschaften der nicht minder gefährliche Kellershals oder Seidelbast (Daphne mezereum) den Namen Tist oder Tistbast. Grimm leitet den Namen Seidelbast von Ziolinta (Linta = Bast, also Ziobast, Zisbast) her und bemerkt, daß der Seidelbast auch Zwiind, Zilland u. s. w. im Oesterreichischen heiße.

gemeine Kriegerhaufen, sondern die Heerführer und Helden, die Könige und Fürsten, die Edeling, der kriegerische vorkämpfende Adel ist sein Volk; sein sind zugleich die Richterstühle und die von ihm belehrten Weisen, die auf den Richterstühlen sitzen; sein sind die Rathsversammlungen und die Verständigen, die darin seinen Rath ertheilen; sein sind die Dichter, die Skalden und Barden, die er begeistert, die Seher und Propheten, die er erleuchtet, die Heil- und Zauberfundigen, kurz! alle Weisen, Künstler und Gelehrten, deren Lehrer und Meister er ist.

Von den Erfindungen, die man ihm zuschrieb, muß ich nun namentlich der Runenschrift gedenken, weil sich darauf, wenn auch nicht in unserer Vorstellung mehr, doch durch den Namen, welchen es führt, eins unserer edelsten und schönsten Gewächse bezieht. — In Odins Runenliede der Edda heißt es:

„Runen wirst du finden und Rathstäbe,
 Sehr starke Stäbe,
 Sehr mächtige Stäbe.
 Erzredner ersann sie, Götter schufen sie,
 Sie rihte der hehrste der Herrscher.“

Also die Runen (ihr Name wird fast einstimmig von allen Alterthumsforschern aus dem altdeutschen Worte „runen“, unserem jetzigen „raunen, zuraunen“ = zuflüstern, erklärt, weil sie Worte, Gedanken dem ihres Lesens kundigen Betrachter zuraunten), die Runen standen auf Stäben eingeschritten, wie auch im Aklamal erzählt wird:

„Klug war Kostbera und kundig der Runen.
 Sie besah die Stäbe beim Scheine des Lichtes
 Und zwang die Zunge zu zwiefachem Laute,
 Denn sie schienen ungeschniht und schwer zu errathen.“

Vergleichen Runenstäbe waren aber nicht bloß bei den Scandinaviern, sondern auch bei unseren Vätern im eigentlichen Germanien in Gebrauch, und schon Tacitus gedenkt derselben im 10. Cap. seiner Germania, woselbst er schreibt: „Die Art und Weise, das Loos zu werfen, ist einfach. Sie

schneiden eine von einem Fruchtbaume genommene Ruthe in kurze Stäbchen, bezeichnen dieselben mit gewissen Merkmalen und streuen sie unüberlegt, bloß den Zufall walten lassend, über ein weißes Tuch hin. Dann hebt bei öffentlichen Rathsversammlungen der Priester des Staates, bei Privatberathungen aber der Hausvater seinen Blick zum Himmel auf und betet zu den Göttern, hebt dreimal jedes Stäbchen auf und giebt nach dem zuvor eingedrückten Zeichen die Deutung.“ Auch später kommen sie noch bei den alten Sachsen vor, welche nach Beda (Angl. hist. V, 11) Zweige zum Auslösen der Feldherrnstelle benutzten.

Man nahm, berichtet Tacitus in der oben angeführten Stelle, die Runenstäbe nicht beliebig von jedem Baume her, sondern von einem fruchttragenden Baume, er sagt aber nicht, von was für einem Fruchtbaume. Was wir jetzt vorzugsweise Fruchtbaum nennen, nämlich Obstbäume, gab es im alten Deutschland eben nicht und in Scandinavien noch weniger, und deshalb werden wir schwerlich an Aepfel- und Birnbäume, sondern an andere, Beeren oder Eichelu und Eßern tragende Bäume zu denken haben. Die wichtigste, für Menschen und Vieh nützlichste Frucht lieferte aber unstreitig die Buche. Zudem war ja auch nichts natürlicher und lag nichts näher, als die Zweige, auf welche man die den Rathschluß der Götter offenbarenden Runen einschchnitt, von den heiligen, den Göttern geweihten Hainen herzunehmen, und diese waren sicher vorzugsweise Buchenhaine als die in unserem deutschen Vaterlande vorherrschenden und schönsten. Ja, hätten sie bei unseren Ahnen nicht ganz besonders in Heiligkeit gestanden, wären sie nicht vor allen anderen die Stätten der Gottesverehrung gewesen, so hätte sicherlich die alte deutsche Baukunst, die sogenannte gothische, von ihnen nicht das Vorbild für die späteren christlichen Tempel, die mittelalterlichen Dome, hergenommen, wie das doch offenbar der Fall gewesen ist. „Mit den mehr anstrebenden als wagerechten Nesten bilden, schreibt Klöbisch „deutsche Waldbäume und ihre Physiognomie“, diese Bäume, zum Walde geeint, das ächte Vorbild für die gothische Baukunst: schlanke,

hochanstrebende Pfeiler sind die Träger für die Spitzbögen der Aeste, so daß dichte Buchenwälder oft sich durchschneidende Kreuzgänge bilden. Die dichtbelaubte Krone macht sie, die Buche, zugleich zum schattenreichsten Waldbaum.“

Was aber für die Buche als für den Baum, von welchem man die mit Runen zu bezeichnenden Stäbchen herzunehmen pflegte, noch mehr und ganz entscheidend spricht, das ist, ganz abgesehen davon, daß in der Edda auch der Ausdruck Buchrunen vorkommt und es daselbst im Liede von Sigurdriða heißt:

„Das sind Buchrunen, das sind Bergrunen,
Dies alle Runen
Und rühmliche Machtrunen“,

ich sage: das ist der Name unserer deutschen Lettern, der Name Buchstaben, der nicht wohl anders als auf diese Weise zu erklären ist. Es reicht dieser Name nämlich bis in das alte deutsche Heidenthum hinein, und als die Angelsachsen Britannien eroberten, mußte es bei ihnen schon Bücher, d. i. aus Buchstaben zusammengesetzte Schriften, geben, denn sonst ja hätten sie den Namen book aus ihren Stammsitzen nicht mit in ihre neue Heimath hinübernehmen können. Sie gaben freilich später die alte Runenschrift auf und nahmen dafür von den unterjochten Britten die runden römischen Schriftzeichen an, wir Deutschen aber und unsere nordischen Verwandten, die Dänen, Norweger und Schweden, die ihre alten Sitze nicht verlassen haben, sind insofern dem Brauche unserer Väter treu geblieben, als wir uns noch unserer gothisch eckigen, gleichsam aus Runenstäben zusammengelegten Buchstaben bedienen. Und wenn jetzt unser Volk auch keine Buchstäbe mehr legt, um, was nach des Himmels Rathschluß geschehen soll, zu erfahren, so sieht es doch zu diesem Zwecke noch immer Buchstaben an, schlägt heilige Bücher (Bibel und Gesangbuch) auf, legt sich die Karten zurecht, gießt Zinn und Blei ins Wasser und glaubt aus dieser Art von Runen die Zukunft deuten zu können.

Daß Wodan, der edelste der Asen, der Götterfürst, wenn

auch als Vater aller Menschen (Allvater), doch ganz besonders als Gott, Schutzherr und Gönner der fürstlichen und adlichen Geschlechter betrachtet wurde, ist bereits bemerkt, und kaum wohl brauche ich daran zu erinnern, daß fast bei allen germanischen Völkern die fürstlichen Familien ihre Abkunft von ihm ableiteten, fast alle alten Helden als Söhne Odins angesehen wurden. Er war, wenn auch der Kriegsgott überhaupt, doch ganz besonders der Gott der von ihm abstammenden Kriegsfürsten und ihres kriegerischen Adels, und in der Edda, im Harbardsliede, rühmt er sich gegen Thor geradezu, daß er nicht, wie dieser, der Gott des gemeinen Volkes, nicht der Bauern Gott, sondern der höheren Geschlechter sei, daß er mit edleren Dingen, als dieser, sich befasse und ein bei weitem sorgloseres, ungebundeneres, glänzenderes und lustigeres, mit Einem Worte! ein, wie wir sagen würden, junkerliches Leben führe. Als solchem Kriegs- und Adelsgotte nun, war ihm die Linde geheiligt, was daraus schon hervorgeht, daß, wie Fr. Kühn in der Einleitung zu seiner Edda S. 118 bemerkt, Lind im Nordischen die Kriegsfahne bezeichnet, weil der Schaft dieser Fahne dem Holze der Linde entnommen war. Ich möchte weiter gehen als Kühn, ich möchte glauben, daß man ursprünglich nicht bloß den Schaft, sondern die ganze Kriegsfahne, indem man dazu ganz einfach einen Lindenast benutzte, der Linde entnahm, und bin auch sehr geneigt, die Sage von Bruno von der Linden, welche Bröhle (Harzfangen S. 176) erzählt, zurück auf Wodan und seinen heiligen Kriegsbaum zu deuten; denn gar leicht konnte es geschehen, daß man in späteren Zeiten, als man des Lindenritters, welcher auf seinem schnellen, nicht einzuholenden Rosse die Welt durchjagt, nicht mehr als eines Gottes gedachte, aus ihm einen Raubritter, den Bruno von der Linden, machte, welchen die Bauern immer verfolgt haben, nie aber im Stande gewesen sind zu fassen, weil er seinem Renner die Hufeisen verkehrt unterschlagen ließ. Wenn seine Verfolger daher gedacht haben, er wäre dorthin geritten, und sind ihm nachgesprengt, so haben sie sich nur von ihm entfernt, und er ist auf der entgegengesetzten Seite gewesen.

Als Wodans heiliger Kriegsbaum scheint denn die Linde auch der Lieblingsbaum und das Symbol des alten deutschen Kriegsadels gewesen zu sein, und dazu war sie in der That gar sehr geeignet; denn es giebt nicht leicht einen anderen Baum, welcher ein vornehmeres Wesen hat, mit hoher Würde und Majestät zugleich mehr Anmuth, Wohlgefälligkeit und Lindigkeit (daher etwa sein Name Linde?) paart. Noch immer ruhen wir alle gern unter seinem kühlen und duftigen Schatten wie vordem unsere Väter und namentlich die alten Herzöge, Heerfürsten und Barone, wenn sie aus der Hitze des Kampfes in ihre Burgen wieder heimkehrten. Dann setzten sie sich dort unter das Laubdach ihrer Linden und tranken ihren kühlen schäumenden Meth. Deswegen stand die Linde vor Zeiten fast überall in den Burghöfen aufgepflanzt und wird auch jetzt noch häufig darin angetroffen. So in dem Schloßgarten zu Augustenburg die berühmte Linde, welche, auf 45 Säulen gestützt, über 1000 □ Fuß Schirmfläche hält, und so die sicher an tausend Jahre alte im Hof der alten Burg zu Nürnberg, wo vor dem Schwedenkönige Gustav Adolf, der hier im dreißigjährigen Kriege ruhet, gewiß schon mancher deutsche Kaiser mit seinen Rittern sich ausgeruhet und erquickt hat. — Doch ungleich mehr, als was ich bisher vorgebracht, zeugt für die Linde als den Baum des schlachtwaltenden Gottes und seiner kriegerischen Edelinges, was Bröhle in seinen Sagen vom Unterharz erzählt: „Einst kämpften hier auf dem Stückenbergsanger, vermeldet er, zwei Heere lange ohne Entscheidung. Da stieß des Abends der Feldherr der westlich stehenden Krieger sein Schwert in den Boden und rief: Wenn bis morgen früh dies Schwert zu einem Baume wird, ist der Sieg unser. Am Morgen sah man statt der Waffe eine Linde, und die Krieger wurden dadurch so begeistert, daß sie das östliche Heer völlig in die Flucht schlugen.“ Erscheint hier nicht die Linde als der Schwert- oder Kriegsbaum, welcher den Helden Sieg verleiht? Und wenn Bröhle ferner berichtet: „Im Bodenkessel auf dem Unterharz stand eine Linde, in welcher ein freundlicher Zwerg wohnte, der, wenn er gebeten wurde, in der

Nacht heilende Kräuter vor die Thüren der Kranken brachte“, ist es nicht ebenfalls der in der Sage zum Zwerge herabgesunkene Kriegsgott, der, wie er Wunden schlägt, auch Wunden zu heilen weiß und heilender Kräuter kundig ist?

Ist aber Wodan nicht bloß der Heervater der Krieger und der Schlachtengott, sondern auch in seiner tiefen Weisheit und Erkenntniß der Rath und Gesetzgeber der Menschen, der Rechtsprecher und Richter: so müssen wir die Linde als sein Symbol und Attribut auch wohl an allen denjenigen Orten finden, die ihm als Rathsversammlungen und Gerichtsstätten geweiht waren; und dem ist so in Wirklichkeit. Bekannt ist Jedem die Linde zu Dortmund, unter welcher das in das tiefste Alterthum hineinreichende Gericht auf rother Erde, die heilige Fehme, gehalten wurde, und eine Menge alter Städte giebt es, auf deren Marktplätzen oder vor deren Thoren, wo sich das Volk zu Rath versammelte und wo seine Schöffen zu Gericht saßen, der heilige Baum Wodans sich erhob. Die Sachsenchronik (siehe Berger's deutsche Pflanzensagen) erzählt als eine Merkwürdigkeit vom Jahre 1473, daß schon am 25. März die Bäume und Sträucher blüheten und zu Ostern auf der großen Linde zu Bruns-
wick schon große Blätter wuchsen. Die Linde zu Neustadt am Roher war schon, wie Schubert in seiner kleinen Naturgeschichte berichtet, im Jahre 1229 ein großer Baum (der also sicher noch aus der Heidenzeit stammte), denn nach der alten Urkunde wurde damals die neue Stadt hinauf an die Heerstraße an dem großen Baume erbaut, nachdem schon im Jahre 1226 die alte Stadt Helmbundt, deren Ruinen man noch zwischen Neustadt und Salzbach sieht, in einem Aufruhr zerstört war. Vom Jahre 1408 heißt es:

„Vor dem Thor eine Linde steht,
Die sieben und sechzig Säulen hat.“

Jetzt hat dieser merkwürdige Baum, an welchem Jeder, der ihn sieht, seine Freude haben muß, einen Umfang von 32 Werkschuhen, und der Raum, über den seine Aeste sich ausbreiten, beträgt gegen 400 Schuh im Umkreis. — Um

noch aus meinem engeren Vaterlande Beispiele anzuführen, gedenke ich des Platzes unter den Linden bei dem Dorfe Hornoldendorf, welcher noch gegenwärtig das Rathhaus genannt wird, und der Linde vor der Stadt Blomberg, von welchem Baume Piderit in seiner Pippischen Chronik schreibt, daß unter derselben im funfzehnten Jahrhundert über ein der Zauberei angeklagtes Weib ein öffentliches peinliches Gericht gehalten worden sei; und darnach will ich, weil sich darin am deutlichsten die alte Volksvorstellung von Wodans heiligem Gerichtsbäume ausspricht, noch die Worte Temme's (Pommersche Sagen S. 70) citiren: „Die Linde kann kein Unrecht, das unter ihr geschieht, vertragen, und als daher Albrecht Glieder, der Bürgermeister von Stettin, im Jahre 1464 sich zum Landesverrathe unter der Linde zu Schildersdorf berieth, verborrete der Baum alsbald.“

Nach diesem kann es uns nun auch kein Wunder nehmen, daß wir in Niedersachsen und Westphalen und, wie ich vermuthete, überall im deutschen Vaterlande die alten zugleich zu Begräbnißstätten dienenden Kirchhöfe mit Linden besetzt finden. Wie ich selbst eine Menge Ortschaften meiner Heimath nennen könnte, auf deren Kirchhöfen solche Bäume stehen, die viele Jahrhunderte alt sein und aus einer der Einführung des Christenthums in Deutschland sehr naheliegenden Zeit stammen müssen, so wird sich ohne Zweifel jeder meiner Leser ähnlicher Bäume in seinen nächsten Umgebungen erinnern und braucht nicht erst, um solche alte Stämme anzuschauen, zum Kirchhofe des Dorfes Ringethal an dem Zschoppen zu reisen, wo man die große 22 Fuß im Umfange messende Linde zeigt, an deren Fuße einst Luther eine Predigt hielt. Vielleicht stand manche dieser alten Linden schon eher, als die Kirche neben ihr, vielleicht und sehr wahrscheinlich wurde sie, die Kirche, von unseren zum Christenthume übergetretenen Vätern gerade deshalb auf dem Platze aufgebaut, weil er, der Lindenplatz, schon früher dem Volke heilig gewesen war und der Gemeinde zum Versammlungsplatz gedient hatte. Jedenfalls, auch wenn zuerst die Kirche aufgebaut und dann erst Linden um sie herum gepflanzt

wurden, mußten diese, weil man das Heiligthum damit un-
pflanzte, schon zuvor eine heilige Bedeutung haben.

Ob und in welcher Beziehung die Linde zu dem Lind-
wurm*) steht, kann ich nicht sagen, allein ihr Name erinnert
doch an ihn, und wenn im alten Mythos von dem Lindwurm
auch nicht der Linde gedacht wird, so kommt darin doch eine
andere mit Wodan zusammenhängende und auch noch jetzt in
den Aberglauben unseres Volkes verflochtene Pflanze, der
Hagedorn, Schlafdorn, vor, so daß ich hier nun auch auf
diese alte Sage näher eingehen muß.

Die Edda erzählt: Als Sigurd (ganz gleich bedeutend
mit dem deutschen Siegwart; im Nibelungenliede aber heißt
er Siegfried) den Hüter des Schatzes, den Drachen Fafnir,
also den Lindwurm, getödtet hatte, ritt er weiter in die Welt
hinein und kam zu einem Hause, das hoch auf einem Berge
lag. Darinnen fand er ein in tiefen Schlaf versenktes Weib,
mit Helm und Panzer gewappnet, die Sigurdriða, auch Hildir
(Kampf), Brynhildir = Brunhild (die Panzerkämpferin,
denn Brünne = Panzer), eine Schlachtjungfrau oder Valkyrie
Odins. Denn Odin hatte sie mit seinem Schlafdorn
gestochen und in Todesschlaf versetzt, weil sie einen seiner
Lieblinge, dem er den Sieg verleihen wollte, zu ihrer Beute
sich ansehnen und in der Schlacht niedergeworfen hatte.
Sigurd zog sein Schwert und schnitt damit den Panzer der
schönen Schläferin auf. Sofort erwachte sie; beide gewan-
nen sich lieb, und er, nachdem er sich mit ihr verlobt, zog
wieder fort von ihr, um seine Heldenlaufbahn fortzusetzen.
Bald darnach kam er zu dem Könige Giuki, dessen Gattin
Grimhildir (Helmkriegerin) auch eine Valkyrie war, die ihm
zwei Söhne Gunnar (Günther = Krieger) und Högni (Ha-
gen = Hagedorn = Schlafdorn = Stachel des Todes) und
eine Tochter Gudhrun (Kampfgenossin) geboren hatte. Un-

*) Ich werde später auch eines Haselwurms gedenken, und in
dem griechischen Mythos kommt oft die Schlange als Wächter und Schutz-
geist eines heiligen Baumes vor. Vergl. Vötticher, Baumentus der
Sellenen S. 19 ff.

eingedenk seiner Verlobung mit Brynhildr vermählte sich Sigurd mit Gudhrun und schloß eidlich Brüderschaft mit seinen Schwägern Gunnar und Högni. Mit diesen beiden begab er sich sodann zum Könige Atli, dem Bruder seiner früheren Braut Brynhildr, um sie für Gunnar zu freien. Diese hatte ihren Sitz auf Hindfels oder Hirschburg, und ihren Saal umgab eine Waberlohe (vafrlögi), ein webendes, wallendes Feuer, und sie hatte gelobt, nur dem Manne sich zu vermählen, der furchtlos zu ihr durch diese Waberlohe reiten würde. Gunnar vermochte das nicht, aber statt seiner that es Sigurd, nachdem die beiden Helden ihre äußere Gestalt und ihre Namen mit einander vertauscht hatten. Unter der Gestalt und dem Namen Gunnars vermählte er sich nun mit Brynhildr, berührte sie aber nicht, sondern legte im Brautbett zwischen sie und sich als Scheidewand sein blankes Schwert. Am anderen Morgen tauschten die Vermählten die Ringe mit einander, und Sigurd ritt zu Gunnar zurück, und dieser, der nun wieder seine frühere Gestalt angenommen hatte, nahm Brynhildr als seine Gemahlinn zu sich und lebte auch, gleich wie Sigurd mit Gudhrun, so lange glücklich, bis Brynhildr den an ihr durch Sigurd verübten Betrug entdeckte und sich durch Högni (Hagen) furchtbar an dem Verräther rächte.

In diesem Mythos begegnen wir also dem Schlafdorn, womit Odin, der Gott des Lebens, der aber als solcher auch wieder der Gott des Todes ist (und darum scheinen ihm auch die Begräbnißstätten, auf denen seine heilige Linde stand, geweiht gewesen zu sein) seine Valkyrie, Hildr oder Brynhildr, in Todesschlaf versenkt hatte. Der Hagedorn, der Dorn der wilden Rose (ihre Blume das blühende Leben *), ihr stechender

*) Als solches Symbol des blühenden Lebens erscheint die Rose offenbar in der bekannten Sage vom Rosenstock am Hildesheimer Dome. Seifart in seinen Sagen aus Stadt und Stift Hildesheim, erste Abth. S. 3 ff., bringt Folgendes darüber bei: „Wo jetzt Hildesheim steht, war früher alles Wald (Wool). Ein frommer deutscher Kaiser verfolgte dort einst auf der Jagd einen Hirsch und sank zuletzt, von der Verfolgung

Dorn der Tod), ist demnach das Symbol des Todesstachels, und ganz dasselbe ist auch wieder, wie schon sein Name sagt, Högni oder Hagen, durch welchen später Sigurd fällt. — Betrachten wir sodann die Waberlohe, durch welche der Held hindurchreiten muß, um die ihm entrissene Geliebte aus ihrem Todeschlummer zu erwecken und wieder zu erlangen! Diese Lohe ist die Lohe des Scheiterhaufens, in welcher man die Leichen zu verbrennen pflegte. Der Held nun, welcher alles für die Geliebte wagt, ihr überall hinfolgt, selbst durch die Flammen des Todes zu ihr hindurchdringt in die Unterwelt, gewinnt sie auch wieder zurück, gewinnt sie dem Tode zum ewigen Besitze und Genuße ab. — Dasselbe besagt der alte deutsche Mythos vom Dornröschen, welche, von dichtem Dorngebüsch umgeben, schlummert und nur dem Kühnen neu-belebt zu Theil wird, der durch diesen dichten verwundenden

ermüdet, unter einen hohen Baum, um auszuruhen. Hier in der Wildniß ganz verlassen und fürchtend, sich daraus nicht wieder zurecht finden zu können, nahm er von seiner Brust ein goldenes Kreuz mit Muttergottesbild, hing es vor sich an einen wilden Rosenstrauch und betete davor inbrünstig, daß ihn die heilige Jungfrau doch wieder zu Menschen führen wolle. Gleich darauf fiel er in einen tiefen Schlaf, und als er daraus wieder erwachte, sah er zu seiner großen Verwunderung den Platz vor sich mit Schnee bedeckt, während rings umher alles in grüner Sommerpracht stand. Auch das Heiligthum, welches er an den Rosenstock gehängt hatte, war daran fest gefroren, und dennoch blüheten am Busch die Rosen weit schöner und voller als vorher. Der Kaiser, gleich darauf von seinem Jagdgesolge wieder aufgefunden, ließ nun auf die ihm vom Himmel bezeichnete Stelle eine Capelle bauen, den Rosenstock aber an der Mauer derselben fernerhin fortstehen. Das ist an der alten kleinen Capelle am Dome derselbe Rosenstock, der noch heutigen Tages grünt und blüht und seines Gleichen an Größe und Wunderpracht nicht weiter in der Welt hat.“ — Der selbst mitten im Schneegefilde blühende Rosenstock war demnach ein weissagendes Bild der zukünftigen Blüthe Hildesheims, der selbst die schlimme Winterzeit mit ihren Frösten, Schneegestöbern und Stürmen, d. i. die Zeit der Trübsal und Gefahr, nichts anhaben und schaden sollte. So wenigstens faßten die Hildesheimer selbst die Sache auf; denn nach dem früheren Volksglauben bedrohte Stadt und Stift ein schweres Unglück, wenn einmal der Rosenstock am Dome keine Blüthen zeigte (Seifart II, 179).

Dornenwald zu ihr hindurchbringt. Denn diese Dornen sind nichts Anderes, als das Dorngesträuch, uamentlich des Hagedorn, mit welchem man, um ihn schnell in Brand zu stecken, den Scheiterhaufen der Todten zu umgeben pflegte. Sonach bezeichnen die Dornen ganz dasselbe, wie die Rohe.

Nach diesen Bemerkungen ist es nun leicht zu begreifen, warum unseren Vorfahren der Hagedorn, ganz besonders aber der Schlafdorn, d. i. der durch den Stich einer Gallwespe veranlaßte Auswuchs, für Schlaf und Tod bedeutsam war. Es schläft darin eine Larve, die später daraus zu einem neuen höheren Leben hervorgeht. Auch stellt der Schlafdorn sehr anschaulich den Scheiterhaufen vor, denn abgesehen davon, daß er auf einem Dornstrauch sitzt, mit welchem man den Holzstoß zu bekleiden pflegte, ist dieser Gallapfel auch mit einem rothen Fasergewebe umgeben, das einem Geflamme nicht unähnlich sieht, also ein treffendes Bild nicht nur der Dornen des Scheiterhaufens, sondern auch der Flammen desselben ist.

Ich habe nicht erfahren können, ob unser Volk diesen Schlafdorn (Sleiper = Schläfer heißt er im Rippischen, und ähnlich wird er ohne Zweifel auch in ganz Westphalen und Niedersachsen heißen) noch gegenwärtig in irgend welche Beziehung auf den Todeschlummer setzt, auf den Schlummer aber bezieht es ihn noch immer, denn man legt ihn noch immer denjenigen, welche an Schlaflosigkeit leiden, zur Herbeiführung des Schlummers unter das Kopfkissen und gebraucht ihn auch gegen die Krämpfe der Kinder, also als ein Beruhigungsmittel gegen die schmerzlichen Zuckungen des Lebens. Dieser Aberglaube scheint aber nicht bloß in Norddeutschland, sondern durch unser ganzes Vaterland hindurch zu herrschen, muß also aus sehr alten Zeiten stammen und sich als Erbtheil aller deutschen Stämme auf sehr frühe, gleichsam ursprüngliche religiöse Vorstellungen unseres Volkes gründen, und was für Vorstellungen das gewesen sind, glaube ich sattfam nachgewiesen zu haben.

Ich will nun zweier anderer Gewächse noch Erwähnung thun, die zwar weit weniger als die zuvor besprochenen noch

jetzt bei unserer Volke in Ansehen stehen und Bedeutung haben, doch schon durch einen ihrer Namen, den sie in einigen Gegenden Deutschlands führen, an unserer Väter einstigen Wodanscult erinnern, ich meine den Odenskop und den Wodending. Odenskop nämlich ist, wie K. Schiller gegen Grimm's Behauptung, daß nach Wodan kein Gewächs nachweislich benannt worden sei, bemerkt, am Niederrhein ein weit verbreiteter Name für den Alant, *Inula*, der in verschiedenen Arten, als *Inula dysenterica* (Ruhralant, Dummerjahn, Donnerwurzel), *Inula britannica* (Wiesenalant, Hundsaug) u. s. w., vornehmlich aber als *Inula helenium* (ächter Alant, Oltwurz, Glockenwurzel) häufig im nördlichen Deutschland vorkommt. Die gelbe asterartige Blume der beiden letztgenannten Arten ist besonders schön und groß, und man begreift sehr wohl, wie unsere Väter dieselbe Odenskop, Odinskopf, nennen konnten, denn sie hat wirklich mit einem goldumlockten, goldumstrahlten Haupte große Aehnlichkeit. Auch wird eine andere, zwar nicht bei uns, wohl aber in Oestreich und Mähren wachsende Gattung *oculus Christi* genannt, und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß man erst späterhin das Angesicht und Auge Odins auf Christi Auge übertragen hat. Noch jetzt wird namentlich die stark-riechende und aromatisch bittere Wurzel des ächten Alant nicht nur gegen die Räude der Schafe innerlich und äußerlich angewandt, sondern auch als ein vortreffliches magenstärkendes Arzneimittel in den Apotheken geschätzt; man bereitet aus ihr den Alantwein und mit Hinzusetzung von Honig einen Meth, der für die Brust sehr zuträglich sein soll. Zwar weiß ich nicht, daß man bei uns in Norddeutschland mit diesem Kraute abergläubische Vorstellungen verbindet, doch lese ich in Berger's deutschen Pflanzensagen, daß man in Süddeutschland am Mariä Himmelfahrtstage, dem 14. September, der deshalb auch den Namen Kräuterweihstag und Würzweihe führt, an manchen Orten den Alant zugleich mit acht anderen Kräutern in ein Bündel zusammen binde und weihe, und daß er in diesem Bündel für das wichtigste Kraut gelte, da man es in die Mitte des Kräuterbüschels setze.

Die andere noch wahrscheinlicher nach Wodan benannte Pflanze ist die *Cicuta virosa*, der giftige Wasserschiefelich, Wütherich, Wüßling, der bei dem niederdeutschen Volke (ich habe nicht erfahren können, ob noch gegenwärtig) den Namen Wodendunk oder Wodendung, auch Wodendungel führte, vor zwei Jahrhunderten jedoch noch vieler Orten also hieß. In Samuel Meiger's Buche de panurgia lamiarum sagarum, Hamb. 1587, findet sich I, 6 folgende Stelle: „Etliche vorgiftige Krüdere sind dem Menschen ein dobtlich Borgifft, alse. cicuta, Wodendungel, dar man etliche Lüde tho Athenen (Sokrates) hefft plagen henne tho richtende.“ In einem Hexenprozesse zu Eichhof vom Jahre 1609 bezeichnet die Angeklagte ein Pflaster von Wodendunckswurzeln und unbenutztem Wachs als Heilmittel gegen die durch einen Zauberfuß bewirkte Lähmung. Bei Gelegenheit einer Untersuchung, welche auf unmittelbaren Befehl des Herzogs Gustav Adolf im Jahre 1660 über den Aberglauben in der Walpurgisnacht angestellt wurde, versichert eine Hirtenfrau auf Befragen, sie wisse nichts von Bueten des Viehes. Wenn das Vieh krank werde, gebe sie ihm Tyriack, oder, wenn es Wodendunck gefressen, süße Milch. — Bei einer anderen Gelegenheit äußert eine der Hexerei angeklagte Frau die Vermuthung, daß das Vieh des Nachbars, das sie durch den Teufel umgebracht zu haben beschuldigt war, in der Koppel wol Wodendunck gefressen haben möge. K. Schiller, aus dessen schon früheren Ortes angeführten Schrift ich dies entlehnt habe, bemerkt über die Abstammung des Namens Wodendungel: „Vermuthlich lautete es althochdeutsch Wuotanes-tungal und ist aus tunga (stercoratio = Dung) zu erklären, oder Sam. Meiger schrieb ungenau dungel statt tungel; dann wäre es althochdeutsch Wuotaneszunkal, Wodani sidus, also jenem Wodesterne (dessen Grimm erwähnt, und der zugleich als Kräuternamen vorkommen soll) völlig gleich. Vielleicht ist aber auch das angelf. thung, aconitum helleborus, zu der Erklärung des immer dunklen Wortes anzuwenden.“

Ich muß gestehen, daß ich die erste Erklärung, Wodans Dung, stercoratio Wodani, für die natürlichste halte, denn

sie entspricht nicht nur dem Geiste unseres Volkes, welches auch das stinkende Gummiharz der *Asa foetida* Teufelsdreck nennt und, wie wir wissen, seit seiner Bekehrung zum Christenthume in Wodan den Teufel zu erblicken anfang, sondern stimmt auch vollkommen mit dem überein, was die alten Germanen von Odin zu glauben keinen Anstand nahmen. Dieser nämlich, erzählt die Edda, hatte sich, um zu dem Dichtertranke, dem Blute des Quasir, dem Meth des Suttungr zu gelangen, in eine Schlange verwandelt und war in dieser Gestalt durch den vorher von ihm durchbohrten Fels in die Höhle gekrochen, in welcher der Riese und Zauberer Suttungr den köstlichen Trank verschlossen hielt. Nachdem er alle Gefäße, in welchen derselbe aufbewahrt stand, geleert und in sich aufgenommen hatte, flog er in Adlersgestalt davon zurück nach Asgard. Suttungr aber, als er den Räuber davon fliegen sah, nahm gleichfalls Adlershülle an und flog ihm nach, um ihm die Beute wieder abzuja gen. Die Asen aber sahen Odin schon von ferne kommen und stellten schnell Gefäße in Asgard's Vorhofe auf, damit der Verfolgte bei seiner Ankunft sich schnell seiner Last entledigen könnte. In diese Gefäße spie denn nun Odin auch den größten Theil des eingeschluckten Dichtertrankes aus; jedoch in seiner Angst vor dem verfolgenden Suttungr gab er auch einen Theil des Methes von hinten von sich. Von diesem verächtlichen, unreinigten Tranke überläßt der Gott nun jedem, wer dazu Lust hat, zu trinken, und davon trinken denn auch die unberufenen schlechten Dichter, die Dichterlinge und handwerksmäßigen Versemacher, während der den heiligen Lippen Odins entfloßene reine Dichtermeth nur seinen auserwählten Günstlingen, den wahren Dichtern, gewährt wird. Ähnlich nun mögen sich unsere Väter auch die Entstehung des giftigen Schierlingstrankes gedacht haben. Der Odem aus dem Munde Odins ist Leben, doch dem entgegengesetzten Pol entfährt der Tod; und damit ist nach meiner Meinung der Name Wodensdng völlig erklärt.

Drittes Capitel.

Gewächse, welche, dem Donnergotte einst geheiligt, noch gegenwärtig Gegenstände des Aberglaubens unseres Volkes sind.

(Die Eiche, das Hauslaub, der Vogelbeerbaum, die Stechpalme, die Salweide und Birke, die Kessel, der Johannisgürtel.)

Eine ungleich derbere Gestalt, als Wodan, tritt uns im Glauben der alten Germanen in Thor entgegen, wie ihn die Scandinavier, in Thunaer, Donar u. s. w., wie ihn die deutschen Stämme nannten. In ihm spiegelt sich so recht die deutsche Natur, ich meine die schlichte, rauhe, ungehobelte, gemein tapfere und blind dareinschlagende Natur des gemein freien Volkes, des großen Haufens ab, und deshalb betrachtete ihn denn auch dieser letztere recht eigentlich als seinen Gott und Schutzherrn, während, wie schon bemerkt worden, die höheren Stände, der Adel, sich mehr zu Odin hielten und ihn mit Vorliebe verehrten. Wie schon sein Name sagt, war er der Donnergott, der blitzend und donnernd, wie Zeus seine Donnerkeile, so seinen immer wieder in seine Hände zurückkehrenden Donnerhammer Miölnir (den zermalmenden, zermahlenden) schleudert, und also die Gewitter macht, und da von dem Gewitterregen so äußerst viel für die Fruchtbarkeit der Aecker abhängt, schrieb man ihm überall entschiedenen Einfluß auf den Ackerbau zu, und Adam von Bremen bezeugt geradezu von ihm: Thor, inquit, praesidet in aëre, qui tonitrua et fulmina, ventos imbresque, serena et fruges gubernat. So war er denn insonderheit der Bauern Gott.

Nicht aber so sehr als Urtypus dieses seines meist rothbärtigen Volkes, sondern als Schwinger der ihn umzuckenden rothen Blitze trug er in der Vorstellung seiner Gläubigen einen rothen Bart und um seinen Leib als der furchtbar Gewaltige, der da die Reifriesen, die feindlichen winterlichen Mächte, in seinen Frühlingsettern niederhämmerte, den Stärkcgürtel; warum man aber seinen Wagen von Böcken

gezogen dachte, darüber habe ich nur Vermuthungen. Vielleicht stellte man ihm diese kampf- und zeugungslustigen Thiere als das Symbol der Streitbarkeit und befruchtenden Kraft zur Seite. So viel ist aber gewiß, als man ihn später nach Einführung des Christenthums zu einem bösen Wesen, zum Teufel degradirte, behielt er mehr oder weniger diese drei Attribute, rothes Haar, Hammer und Bock, bei. Denn wo er nicht als Fürst der Finsterniß ganz schwarz, sondern in gewöhnlich menschlicher Gestalt erscheint, verräth er sich durch rothes Haar, durch einen rothen Mantel, durch eine rothe Hahnenfeder auf dem Hute; unter dem Hute aber verbirgt er das Bockshorn und läßt auch seine Genossen, die Hexen und Hexenmeister, auf Ziegenböcken reiten; und was den Hammer anlangt, so führt er davon immer noch den Namen Meister Hämmerlein.

Da ihn, den Gott der Donnergötter, von allen Bäumen am meisten die Eiche anzog, da er am liebsten diesen Baum zum Ziele seiner Blitze wählte, und dieser stämmige, harte und knorrige Baum so recht ein Abbild seiner rein derben Kraftnatur war, kann es kein Wunder nehmen, daß ihm die Eiche geheiligt war. Von solchen ihm geheiligten Eichen ist allgemein die Rieseneiche bekannt, welche Winfrid Bonifacius im Jahre 725 bei Geismar in Hessen mit eigenen Händen niederhieb. Sein Heiligthum schloß ohne Zweifel auch einst die alte Eiche ein, die man bei Warburg an der Diemel zeigt; denn sie steht, wie ich bei Mannhardt lese, an einem Berge, den man den Donnersberg nennt, an einer Stätte, welche im Mittelalter lange Zeit zum Versammlungsorte eines großen Volksgerichtes diente, und wird noch heutigen Tages von den umliegenden Ortschaften in feierlicher Procession besucht. Aehnlich berichtet Mone II, 97 über die sogenannte Augustins=Eiche, unter welcher das erste christliche Concil in England gehalten wurde. Das Thunresfeld, auf dem sie sich erhob, und welches eine von den vier Stätten war, worauf Edgar und seine Vorfahren ihre Volksversammlungen hielten, läßt schließen, daß der Baum vorher Donnereiche hieß.

Auch gegenwärtig noch steht bei unserm Volke und nicht bloß bei demjenigen Theile desselben, der das Symbol des deutschen Volkes darin erblickt, sondern bei dem Volke überhaupt und ganz besonders bei dem Bauernvolke, das ja, wie oben angedeutet worden ist, vor alters vorzugsweise dem Gotte des Donners und des Ackerbaues huldigte, der Eichenbaum in hoher Liebe und Verehrung. Kein anderer Baum stehet dem Herzen des westphälischen, niedersächsischen und friesischen*) Landmannes näher, und es giebt fast keinen einzigen Bauern- oder Meierhof, auf welchem nicht die Häuser ringsum von hohen Eichen überschattet würden. Offenbar hat man sie nicht bloß des Nutzens wegen dahin gepflanzt; denn Obstbäume oder auch Nadelhölzer, letztere wegen ihres rascheren Wachsthums, würden weit mehr Gewinn eingebracht haben; auch stammen diese alten Riesen aus einer Zeit, wo Holz, auch Bauholz, in Ueberfluß vorhanden war und wenig Werth hatte. Nur Wohlgefallen, Liebe und Verehrung kann sie demnach dahin gesetzt haben. Sie sind auch noch immer die Freude und der Stolz der Eigenthümer, ein Heiligthum, das nicht leicht von den Bauern angetastet wird, so groß auch in der neuesten Zeit, wo Eichenholz so viel gesucht, so hoch verwerthet wird, die Versuchung geworden ist, sie abzuhaufen und zu verkaufen. Und dabei fehlt es auch an sehr

*) auch des wendischen Landmannes, wie denn die Eiche, so wie die Linde, den slavischen Völkern besonders heilig war. Deswegen möchte ich die Verehrung der über siebenzig Fuß hohen schönen Eiche im Forstorte der Planken bei Lüchow, deren Harrys (Volksagen Niedersachsens S. 88) gedenkt, nicht auf den Cult Donars, sondern des wendischen Provo beziehen. Die erwähnte Eiche soll aus dem Munde eines Wendenkönigs erwachsen sein, der, als er im Kampfe gegen den Sachsenherzog Billung gefallen, mit einer Eichel im Munde an der von ihm vertheidigten mit vierzehn Gräben und Wällen befestigten heiligen Stätte begraben worden war. Unstreitig also stand schon damals, als diese Stätte von den Sachsen erstürmt wurde, dieselbe oder doch eine andere heilige Eiche in dem umschanzten Heiligthume und war dem Provo geweiht, von welchem Gotte auch Mone (I, 179) anführt, daß er auch bei dem Dorfe Probenau bei Altenburg einen geweihten Wald hatte, worin die ältesten Eichen gleichfalls mit künstlichen Bäumen (Gräben und Wällen) umgeben waren.

bedeutungsvollen Vorstellungen und Sagen nicht, die sich an einzelne altehrwürdige Eichen knüpfen. „Ein böser Junge aus Sorsum, erzählt R. Seifart in seinen Sagen, Märchen u. s. w. aus Stadt und Stift Hildesheim, suchte einst Vogelnester im Sorsumer Busch. Als er nun an die große Eiche kam, aus welcher sie nachher die Mühlenwelle auf der Sorsumer Mühle gemacht haben, sah er unter der Eiche einen steinalten Mann mit langem Barte und einer langen Zipselmütze auf dem Kopfe, der hackte mit einer Rodehacke (einem hammerartigen Werkzeuge) alles Buschwerk und Gesträuch unter dem Baume weg und brummte bei dieser Arbeit immer in den Bart: Knax, narrax! Der Junge sah zuerst dem alten Manne, den er noch nie im Dorfe gesehen hatte, ganz verwundert und furchtsam zu, als sich derselbe aber gar nicht um ihn bekümmerte, ward er dreist und spottete dem Alten immer nach: Knax, narrax! Doch dieser that gar nicht, als ob der Junge da wäre, und arbeitete mit seiner Hacke so eifrig fort, daß ihm der Schweiß vom Gesichte lief. Schon wollte der Junge, seines Spottens müde, weiter gehen, als aus einem Loch der Eiche ein Fliegenschnäpper (ein zu der Art der Rothschwänzchen*) gehörender Vogel) hervorflog. Halt! dachte der Thierquäler, da sitzt ein Nest! griff in das Loch und hatte schon zwei von den Eierchen in der Hand, als der alte Vogel mit jämmerlichem Geschrei herbeiflog, sich auf einen Zweig setzte und rief: Kiek, (sieh!) kiekmal, kiek, kiek, kiek! Da brach auf einmal ein Sturmwind in der Eiche los, als ob sie zerbersten sollte; der Alte fuhr mit feurigen Augen hinter dem Baume hervor, sein Bart prasselte, und die Rodehacke schleuderte er wie eine Schlappschleuder um den Kopf und dem Jungen nach. Schlage dich das Donnerwetter in Grund und Boden! schrie der Mann, und seine Stimme war wie ein Donnerkrachen. Herr Jesu, steh mir bei! rief der Junge und lief, was er

*) Das Rothschwänzchen, das Eichhörnchen und mehre andere rothfarbige Thiere, so wie auch verschiedene rothblühende oder rothbeerige Gewächse, waren dem rothen Thunaer oder Donar geweiht.

konnte, durch Dick und Dünn. Aber am Ohr fuhr es ihm weg wie ein Feuerstrahl. Das war die Rodehacke, die ihm der Alte nachwarf. Das nun losbrechende Gewitter wollte gar kein Ende nehmen; ganz durchnäßt kam der Junge zu Hause an und erzählte, was sich begeben hatte. Da nahmen seine älteren Brüder ihre Stöcke und gingen mit dem Jungen zum Baum zurück, um den alten bösen Mann durchzuprügeln. Sie sahen und hörten aber Niemanden unter der Eiche, fanden auch das Buschwerk rings umher gar nicht ausgehackt und dachten schon, ihr Bruder habe sie belogen, als sie von weitem Etwas im nassen Grase blinken sahen. Sie liefen darauf zu und fanden eine ganz goldene Rodehacke. Doch dies Gold hat den Leuten kein Glück gebracht. Alles, was sie anfangen, ging fehl, und bald waren sie so arm, wie die Kirchenmäuse.“ — „An einer alten Eiche bei Eisingen im Badischen geht, oft selbst am hellen Mittage, ein riesiger schwarzer Mann auf und ab, der mit einem Feuerzeug Funken schlägt, die so groß wie Sterne sind.“ Berger, der dies in seinen deutschen Pflanzensagen (S. 296) erzählt, setzt ferner hinzu: „Auch einen schwarzen Ziegenbock gewahrt man Nachts unter alten Eichen.“

In allen diesen Sagen läßt sich der alte Donnergott nicht verkennen. In der ersten kennzeichnet ihn sein feuer-sprühender Bart und seine Hacke, sein geschleuderter Hammer Mühlwir, in der zweiten, wo er bereits die schwarze Teufels-gestalt hat annehmen müssen, sein Blitzfunken schlagendes Feuerzeug und in der dritten sein Bock*). — Gleich wie

*) Durch seinen Bock und seine Hacke, so wie durch sein Spiel mit feurigen Kugeln, welche er nach den vor ihm aufgerichteten feurigen Kegeln unter Donnergewitter schleudert, scheint er sich auch in der von Pröhle (Unterharzische Sagen S. 86) mitgetheilten Sage vom Schweinehirten zu Drübeck zu verrathen. Diesem erschien nämlich ein Ziegenbocksreiter mit einer Hacke in der Hand und hieß ihn, indem er ihm eine Schaufel reichte, mit ihm in der Erde roden. Plötzlich standen zwergartige Musikanten da und machten eine liebliche Musik, und aus der Erde stiegen zwei Nonnen (weibliche Wesen, unstreitig Incarnationen der von dem Acker- und Donnergotte bearbeiteten oder aus ihrem Todesschlaf aufer-

die Eiche steht aber auch der als Made und später als Käfer in und auf der Eiche lebende Hirschkäfer, auch Hirschröter, Eichochs, Donnerzuge und Donnerpuppe, Feuerschröter, Fieberböter, Börner (Brenner), Hausbrenner genannt, in unseres Volkes Vorstellung und Aberglauben mit Thor, dem Donnergotte, in Zusammenhang, und das beweisen nicht bloß die eben angeführten auf Feuer (Blitz) und Donner sich beziehenden Namen, sondern auch die weit und breit im Volke herrschende Meinung, daß der Blitz in ein Haus einschlage, in welches man einen gefangenen Hirschkäfer, zumal ein Weibchen, geführt.

Wie aber der von seiner Eiche hinweg genommene und in das Haus gebrachte Hirschkäfer den Blitz herbeizieht, so schützt, meint unser Volk, das auf dem First des Daches gepflanzte Hauslauch, Husloch, Hauslaub, Hauswurz, Donnerkraut, Donnerwurz, Dür- und Dörwurz (vielleicht nur zusammengezogen aus Don'rwurz), *Sempervivum tectorum*, die Wohnung vor dem Einschlagen des Blitzes. Dieses Gewächs mit seinen vielen eng bei einanderstehenden steifen und dicken Blättern und dem daraus fast fußhoch emporstehenden weichbehaarten Stengel, an welchem eine Traube von purpurrothen Blüthen sitzt, wächst überall in Deutschland wild, besonders auf Mauern, Felsen und dürren Hügeln, und gleicht, wie

wecken und nunmehr ihm ihre köstlichen Gaben aus ihrem Schooße darreichenden Erdgöttinn), die Backwerk und Getränke präsentirten. Darnach versetzte ihn der Ziegenbockreiter zu einer Regalbahn, und unter dem Schalle der Musik sah ihn der Saubirt nun mit mehreren andern Geistern Regal schieben. Die Regal waren glüh und die Kugeln auch, und nach einem furchtbaren Krach war zuletzt alles verschwunden. Es blieben aber Regal und Kugeln, die sich nunmehr als eitel Gold darstellten, für den armen Hirten zurück. — Von solchem Regelspiel der Geister in dem Lüningberge bei Nerzen berichtet auch Harrys in seinen Volksagen Niedersachsens S. 49, und wer hat nicht in seiner Jugend Aehnliches, so wie auch wohl bei dem Dahinfahren der Blitze, dieser Feuerbälle, und bei dem Rollen des Donners die Aeußerung aus dem Munde des Volkes gehört: „De leuwe Herrgott baußelt oder boßelt“, d. i. wirft die Kugel, denn Baußel oder Boßel heißt bei uns Niederdeutschen eine Kugel und namentlich die Regelkugel.

man aus der so eben gegebenen kurzen Beschreibung leicht erfieht, nicht übel einem rothen Barte. Deswegen wird es auch an vielen Orten Donnerbart (in der Schweiz Donnerbesen) genannt, und daß es diesen Namen nicht wegen seiner Aehnlichkeit mit einem rothen Bart überhaupt, sondern in Beziehung auf Thors, des Donnergottes, rothen Bart führt, den er beim Ausbruch seines Zornes, beim Sprühen seiner Blitze schüttelt, geht schon aus dem Namen Donnerbart hervor. Es ist der Bart des Donners, des Thunaer oder Donar, in welchem die alten deutschen Gelehrten den römischen Jupiter tonans wiederfanden, weshalb denn auch Macer Floridus S. 741 schreibt: *Barba Jovis vulgari modo vocatur*. Dazu kommt noch, daß noch jetzt in einigen Gegenden Frankreichs das in Rede stehende Kraut Joubarbe (*Jovis barba*) von dem romanisirten Volke genannt wird, und daß nach Mannhardt der französische Landmann es mit dem frommen Segen anspricht:

Sainte barbe, sainte fleur,
 La vraie croix*) de notre Seigneur!
 Partout où cette oraison se dira
 Jamais le tonnerre ne tombera.

Dieselbe Vorstellung von der schützenden Wirkung des Donnerkreuzes herrscht nun aber auch, wie ich vorhin schon angedeutet habe, bei unseren norddeutschen und überhaupt bei allen deutschenandleuten. Sie glauben oder glaubten doch vor diesem alle, daß das auf das Dach ihrer Häuser gepflanzte Hauslauch dieselben vor dem Einschlagen des Donnerwetters bewahre, und in früheren Zeiten war dieser Aberglaube noch allgemeiner verbreitet, wie davon alle Kräuterbücher zeugen, aus denen Jak. Grimm im Anhange seiner deutschen Mythologie Folgendes anführt: „Dem Haus, auf welchem das Kraut wächst, thut das Wetter keinen Schaden, Donner und Blitz schlagen nicht hinein. Auf unser lieben

*) Wir werden später sehen, daß sich in der Verehrung der zum Christenthum bekehrten germanischen Völker der segnende Hammer Thors in das ähnlich gestaltete Kreuz Christi umwandelte.

Frauen Himmelfahrt sammeln die Weiber dieses Kraut in ihre Würzwische und weihen sie; Gespenster, Donner und Hagel können dem Orte nicht schaden, wo das Kraut ist.“ Nach Montanus (die deutschen Volksfeste u. s. w.) verordnete schon Karl der Große: Hortulanus habeat sub domum suam Jovis barbam; und nach dem Hortulus sanitatis, dit is de genochlike Garde der Syntheit, Lübeck 1520, soll der Saft der Jovis barba, Huslock, in hitzigen Fiebern Kühlung gewähren, mit Frauenmilch vermischt und in das Ohr geträuft die Taubheit heilen und als Augensalbe gebraucht die Morgens zugebackenen Augen öffnen und heilen. Auch wurden ehemals die am Donnerstage, dem Tage Thunaers, gepflückten Blätter zur Hexensalbe mit benutzt.

Dem Hauslaube sehr ähnlich ist das *Sedum telephium*, Fette Henne, Schmerwurz, und deshalb nennen es meine Landsleute nicht nur gleichfalls Donnerkraut, sondern verbinden auch ähnliche Vorstellungen damit. Außerdem nennen sie es auch Lebekraut (Liwefrut) und zwar deshalb, wie mir ein Landmann sagte, weil man daran erkennen soll, ob man noch auf eine längere Lebensdauer zu hoffen habe. Bricht man dasselbe nämlich am Johannisstage ab und steckt es in die Wand, so muß man noch in demselben Jahre sterben, wenn es bald trocken wird; dagegen aber, wenn es frisch und saftig bleibt (was übrigens meistentheils geschieht), so bleibt man noch das Jahr hindurch am Leben.

Doch dies, was eigentlich zu den erst späterhin zu besprechenden sympathetischen Mitteln gehört, sei hier nur nebenbei bemerkt, und nun zu einer anderen Pflanze übergegangen, die in so inniger Beziehung zu dem Donnergotte steht, daß sie in seinem alten nordischen Mythus namentlich angeführt wird, ich meine den Sperbe=, Sperber=, Spierlings=, Speierlingsbaum, auch Adelesche, Zarse, Schmeerbirn genannt. Dieser Baum, *Sorbus domestica* L., ist von dem gemeinen Vogelbeerbaum, der Eberesche, Quitze, Quitsche u. s. w. (*Sorbus aucuparia*) an äußerer Gestalt wenig unterschieden, wird aber meistentheils ungleich höher und oft an 80 Fuß hoch. Sein Holz ist auch fester und nutzbarer, die

Bliithendolden stattlicher, die einzelnen Blumen und Beeren größer und die letztgenannten, nachdem sie mürbe und mehlig geworden, eßbar. Er kommt nicht häufig bei uns vor, in dessen finden sich am Harze besonders schöne Exemplare. „Einst, so erzählt die Edda, hatte sich Thor aufgemacht, um den Riesen Geirröðhr heimzuzufuchen. Als er nun in den Bergen nahe am Ziele seiner Reise war, schwoll ihm ein starker Strom entgegen, der von Gialp, der Tochter des Riesen, ausging. Thor verstopfte den Fluß zwar durch einen Steinwurf an seiner Quelle, wäre aber fast von der gewaltigen Strömung fortgerissen worden, wenn nicht zu seiner Rettung am Ufer ein Sperbe- oder Sperberbaum gestanden hätte. Diesen ergriff er und zog sich so aus der Gefahr heraus.“ Da Thor durch seine Frühlingswetter den Schnee der Berge (der Bergriesen) zum Schmelzen bringt, und die dadurch bewirkten reißenden Gewässer nicht selten die Saaten hinwegschwemmen, so kommt er oder eigentlich sein Volk der Ackerbauer in Lebensgefahr, da nun nach Verwüstung der Hoffnungen des Landmannes natürlich Mangel an Lebensunterhalt eintritt; aber es rettet ihn der tiefgewurzelte und deshalb nicht mit fortgerissene Sperbebaum, indem derselbe mit seinen eßbaren, im Nordlande sehr geschätzten Beeren einigen Ersatz für die hinweggespülte Brodfrucht liefert. Dies mag der Sinn des Mythos sein. Dem sei nun aber, wie ihm wolle, jedenfalls galt den alten Scandinaviern der besprochene Baum für segensbringend und rettend, wie man denn seinen Namen Reynir auch auf den gegen Gefahren wohlgerüsteten Mann übertrug. Denu, heißt es in der Skalda, der Mann wird Reynir, d. i. sowohl Sperbebaum als auch zugleich ein der Waffen, Schlachten und Reisen Kundiger, genannt. Zudem schätzte man ihn nicht nur seines nutzbaren Holzes und seiner Früchte wegen, sondern betrachtete ihn auch als eine wohlthätige Zauberkraft. Dies Letztere geschah nun auch in Deutschland, nur daß man hier an seiner Bedeutung und Verehrung das ganze Sorbusgeschlecht theilnehmen ließ und auch in dem eigentlichen gemeinen Vogelbeerbaume einen heiligen, insonderheit dem Thunaer heiligen Baum erblickte.

Höchst wahrscheinlich hatte auch er ebenso früh wie der Sperbe-
 baum als ein dem Wesen des rothen Donner- und lebens-
 kräftigen Feuergottes entsprechendes Sinnbild gegolten, theils
 wegen seiner rothen Beeren, theils wegen seiner lebenskräf-
 tigen Natur, da er ja in den ersten Tagen des Frühlings
 schon anfängt zu grünen und zu blühen und bis in den Win-
 ter hinein seine Beerendolden behält. Auf diese seine
 lebenskräftige Natur weist denn auch hin sein Name Quit-
 schenbom, Quizenbeer, wie er in Mecklenburg und Pommern,
 Quakbusch, wie er in Ostfriesland, Quitschern, wie er in
 Grubenhagen, Quicken-tree, wie er in England heißt, denn
 das gothische quius, das althochdeutsche und mittelhochdeutsche
 quec, das englische und plattdeutsche quick ist unser jetziges
 hochdeutsches keck = lebendig, frisch, muthig und kühn. Von
 diesem Baum nun erzählt K. Schiller in seiner mehrfach
 angeführten Schrift nach Beyer: „Herzog Gustav Adolf
 schickte 1670 den ersten Mai Gerichtsdienner in seiner Residenz
 Güstrow umher, welche nachsehen sollten, ob die Thüren auch
 mit Kreuzen bezeichuet oder mit Quizensträuchen besteckt seien.
 Ersteres war vielfältig der Fall, letzteres fand man nirgends.
 (Es waren also die Güstrower gute Christen und keine Teu-
 felsdiener.) Aus einem späteren Verhör ergibt sich, daß
 man Walpurgisabend solche Quizensträuche an die Stall-
 thüren zu stecken und am anderen Morgen das Vieh damit
 zu quizen oder zu streichen pflegte. Ein alter Schneider ge-
 steht, daß seine Tochter einem Jungen, welcher solchen Busch
 in die Stube gebracht, ein kleines Zweiglein abgenommen und
 ihren Bruder damit gequizet habe. Vor 30 Jahren, erzählt
 er, hätten die Kinder seines Meisters denselben auch gequizet,
 worauf derselbe gesagt, er wisse schon, was sie wollten, und
 habe ihnen drei Schillinge gegeben. Darauf seien sie auch
 zu ihm gekommen. Das Bestecken der Stallthüren mit Vo-
 gelbeerzweigen am Walpurgisabend, um die Hexen abzuhalten
 und das Peitschen der Kühe mit eben diesen Zweigen, damit
 sie reichliche Milch gäben, wie nach dem Obigen auch der
 gequizte Mensch hergeben mußte, ist noch in diesem Jahr-
 hunderte im Amte Schwerin vorgekommen.“ — Vielleicht

erinnert mancher meiner Leser sich eines gleichen oder ähnlichen Gebrauches in seiner Heimath; in der meinigen ist mir an gewissen Tagen das Fitzen mit Ruthen, worauf man ein Geschenk verlangte, zwar häufig vorgekommen, doch weiß ich nicht, daß man sich dabei der Vogelbeerzweige bediente. Sonst aber ist auch in Westphalen das Streichen und Peitschen des Viehes mit letztbenannten Zweigen gebräuchlich, und Kuhn (Sagen aus Westphalen II, §. 445, S. 157) berichtet darüber Folgendes: „Um aber Milchreichthum zu bewirken, geht in Westphalen der Hirt oder Kuhjunge zuerst zu der Stelle in Berg oder Wald, auf welche die ersten Sonnenstrahlen fallen; hier schneidet er einen Zweig eines Vogelbeerbaumes (Eberesche) mit einem Ruck ab und kehrt dann nach Hause zurück, wo sich alles um die Stärke versammelt; er schlägt dieselbe dreimal mit dem Zweige unter einem Segensspruch, worauf er eine Belohnung erhält und den Zweig (Queckreis), mit Eierschalen, Bändern und buntem Papier geschmückt, über der Stallthür befestiget.“

In ähnlicher Weise wie die Eberesche wird oder wurde aber auch die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vom Aberglauben benutzt. Die Walddistel, schreibt Montanus II, S. 153, auch Hülse, Stechpalme, Ahsenholz, Donnerschmiß genannt, war bei den Hexen sehr bekannt, welche die rothen Beeren zu ihrem Gebräu verwandten. Auch wurden die Blätter Palmsonntag und Krautweih mit geweiht und gegen das Gewitter gebraucht. Erasmus von Rotterdam sagt:

„Die alten Weiber glauben für gewiß,
Geweihete Zweige schützen vor Donnerschmiß.“

Daß aber auch die Hülse dem Donnergotte heilig war, erhellt nicht nur aus ihrem Namen Donnerschmiß und ihrer vermeinten schützenden Kraft gegen das Gewitter, sondern wird auch sehr leicht aus ihren feurig rothen Beeren erklärt, die sie mit dem Vogelbeerbaum gemein hat. Darin nun gleichen zwar den beiden ebengenannten Bäumen die Palm- oder Salweide und die Birke nicht, doch pflegten auch

diese am Palmsonntag geweiht und ebenso benutzt zu werden, und noch heutigen Tages ist das Aufpflanzen von Birken (Maibäumen) und das Bestecken der Thüren, Hausflur und Zimmer am Pfingsttage in ganz Westphalen und ohne Zweifel im größten Theile Niedersachsens üblich, und sicherlich, da bei unseren Vorfahren die Oster- und die Pfingstzeit die dem Donar besonders heilige Zeit war, hängt auch dies wieder mit seinem Culte zusammen, ja, es ist mehr als wahrscheinlich, daß man dem Donnergotte außer dem Hammer Miölnir auch sonst noch eine Waffe, nämlich den aus Birken, Palmweiden, Hülsen oder Ebereschenschößern zusammengebundenen Besen beilegte, und damit komme ich auf den Donnerbesen zu reden, über welchen Ch. Petersen in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg eine sehr interessante und verdienstliche Abhandlung geschrieben hat.

In derselben macht er zuerst darauf aufmerksam, daß in den sogenannten Vierlanden, am häufigsten in den Dörfern Achterschlag, Horst und Neuen-Gamm, aber auch in den angrenzenden Gegenden und weiterhin sich hie und da an den Giebeln der Bauernhäuser oder auch unterhalb des Giebels zu beiden Seiten des Einfahrtthors eine besenartige Verzierung in der Wand angebracht findet, indem entweder die Steine so gelegt sind, daß ihre Kalfugen einen kurzstieligen Besen darstellen, oder indem das aus Stein oder Kalk geformte Bild als Relief aus der Wand vorspringt. Zuweilen kommt Besen und Art zusammen vor und zwar nicht bloß an den Häusern, sondern auch an alten Kirchenstühlen und in Wappen. Und diesen Besen nennt er mit Recht den Donnerbesen, der die damit bezeichneten Wohnungen vor dem Einschlagen des Blitzes schützen und den feurigen Besen des Donnergottes vorstellen soll, womit er die Lüfte, die Wolken und den Erdboden segt und reiniget. Derselbe Gott also, welcher nach der Vorstellung der alten Scandinavier als seine eigenthümliche Waffe den Hammer oder die Streitart führt, scheint von den verwandten deutschen Stämmen auch als der Schwinger des Donnerbesens gedacht worden zu

sein*), weshalb denn auch, wie schon bemerkt worden, nicht selten Art und Besen zusammen vorkommen, z. B. in einigen Gegenden Westphalens, wo beide, Art und Besen, gekreuzt über die Schwelle gelegt werden, um Unglück und schädlichen Zauber dem Hause fern zu halten. Ursprünglich freilich sollten diese heiligen Symbole und Attribute Thunners die damit bezeichneten Häuser nur unter den Schutz des Donnergottes, in Sicherheit vor seinen Donnerkeilen stellen, bald aber fing man an, dieselben und ganz besonders den Besen als Schutzmittel gegen alle schädlichen Einflüsse böser Geister und Zauberer zu betrachten, und Petersen in seiner obgenannten Abhandlung führt eine Menge von Beispielen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands an, daß von dem Volke dem Besen solche schützende Kraft beigelegt wird. Doch nicht bloß negativ heilsam, nicht bloß das Unheil fernhaltend, sondern auch positiv heilwirkend und segnend sollte der Besen, das Abbild des Donnerbesens, sein, gleich wie ja auch der anderen Waffe Thors, seinem Miölnir, segnende Kräfte zugeschrieben wurden, denn sowohl die Ehen als auch die Leichen wurden bei den Nordgermanen mit dem Hammer eingesegnet, worauf ich späterhin noch zurückkommen werde.

Wie aber, wenn man den Besen als Werkzeug des Heiles und Segens betrachtete, wie kam man nur darauf, ihn auch zum Werkzeuge des Bösen zu machen und ihn unter anderen den Hexen zum Reiten durch die Luft zum Teufelsfeste hinzugeben? Dies zu begreifen, müssen wir uns erinnern, daß erst in der Vorstellung unserer zum Christenthume bekehrten Väter der Donnergott zu einem bösen Wesen, zum Teufel, sein Besen zur Zucht- und Zauberruthen und seine Verehrer zu Teufelsdienern, zu Hexen und Hexenmeistern wurden, die nun mit Hilfe seines Zauberes, womit man ihn vordem selbst blitzend durch die Lüfte fahren und

*) Uebrigens muß auch den Nordgermanen die Vorstellung des Donnerbesens nicht durchaus fremd gewesen sein, denn auch in Schweden, wie ich aus Bröhle's Bemerkungen zu seinen unterharzischen Sagen S. 230, ersehe, kommt wenigstens der Hexenbesen vor.

von den Bergen in der Frühlingszeit den winterlichen Schnee wegfeigen ließ, auch durch die Lüfte zu dem Blocksberg fahren und von dem Gipfel desselben (dies ist noch ein bedeutungsvoller Nachhall aus dem ursprünglichen Glauben) in der Walpurgisnacht den Schnee wegtanzen sollten. — Auffallend ist es, daß, wie ich vorhin schon bemerkt habe, das Kraut des Hauslauches außer dem Namen Donnerbart in der Schweiz auch den des Donnerbesens führt. Sollte vielleicht in der Vorstellung unserer heidnischen Vorfahren der Bart des Donnergottes mit seinem Donnerbesen zusammen gefallen sein? sollte man sich den erstgenannten, den struppigen und besenartigen, den Feuergarben sprühenden und prasselnden, wie er in der Erzählung von dem muthwilligen Knaben unter dem Eichbaume beschrieben wird, eben als diesen Besen, womit er Himmel und Erde segt, gedacht haben?

Wie ich aus K. Schiller's drittem Hefte zum Kräuterbuche des mecklenburgischen Volkes ersehe, wird in der Gegend von Dargum die Nessel auch Donnernessel genannt, und in der That, es liegt der Glaube ganz nahe, daß sie ihres Brennens wegen dem feurigen, dem brandverursachenden Donnergotte geweiht gewesen sei. Derselbe fleißige Sammler führt dann auch aus Dav. Frank's N. u. N. Mecklenburg I, 58 an: „Von Thor kommt auch noch her, daß man am grünen Donnerstage sich einen grünen Kohl vornehmlich von jungen Nesseln kocht und also des Thors Abendmahl hält.“ Dies Essen des Grüneundonnerstagskohles ist wohl im vorigen Jahrhunderte noch in ganz Norddeutschland allgemein üblich gewesen, und erinnere ich mich aus meiner Jugend, daß auch in meiner Eltern Hause getreulich diese Sitte mit gehalten wurde, die ohne Zweifel aus der Heidenzeit her stammt. Die Frühlingszeit (Palmsonntag, Ostern und der erste Mai), womit seine, des Donnergottes und des Gottes des Ackerbaues, Thätigkeit beginnt, war Donars eigene Festzeit, und da ihm von den Wochentagen der Donnerstag, wie schon der Name sagt, gehörte, so mußte bei unseren Altvordern der Donnerstag vor Ostern, der grüne Donnerstag, wie wir ihn noch jetzt nennen, vor

allen anderen Tagen des überhaupt schon ihm geheiligten Lenzes die größte Heiligkeit haben. Da feierte man ihn denn unter anderem auch mit festlichen Mahlzeiten, bei welchen das Hauptgericht ein aus den ersten eßbaren grünen Kräutern gekochter Kohl war. Unter den drei oder sieben oder neun Kräutern, die man, die heiligen Zahlen wohl beachtend, dazu verwandte, durften nicht der Wiesenkümmel, und die Giesel (Giesel, Geersel, Gesel, Giersch, Aegopodium podagria) und am wenigsten die bezeichnende bedeutungsvolle Nessel, die Donnernessel, fehlen.

Unter dem Namen Johannisgürtel sind mir zwei Gewächse bekannt, von welchen bei dem Volke abergläubische Vorstellungen herrschen, die ich geneigt bin, gleichfalls auf den altväterlichen Glauben an Thor, den Donnergott, zu beziehen. Es sind das

- 1) das *Lycopodium clavatum*, Bärlap, Fieselmehlkraut, Wolfsklau, Drudenfuß, in meiner Heimath, dem Lippischen, gewöhnlich Rankenmoos genannt, und
- 2) die *Artemisia vulgaris*, der gemeine Beifuß, auch hier und da Bueck, Puck, Himmelskehr und Wibaud (im Bremischen) geheißten.

Das erstgenannte, den Laubmoosen ähnliche Gewächs kriecht mit seinen oft drei bis vier Fuß langen Ranken an der Erde und enthält in seinen Samenkapseln jenen feinen Samenstaub, der äußerlich zum Bestreuen beim Wundwerden (Rotten) der Kinder und auch innerlich in manchen Krankheiten gebraucht wird, aber auch noch einige andere Eigenschaften besitzt, die des gemeinen Mannes Verwunderung erregen und ihn geneigt machen mußten, dabei an Zauberei zu denken. Daher auch der Name Hexenkraut oder Hexenmehl. So hat der Staub eine entschiedene Abneigung gegen das Wasser, und wenn man ein auch noch so lockeres Gewebe damit bestreut, fließt die darauf gegossene Flüssigkeit nicht durch. Durchs Licht geblasen, fährt er mit einer hellen knisternden Flamme dahin gleich einem Blitz. Was lag nun unseren heidnischen Vätern näher, als dieses wunderbare Kraut, das, gleich dem Element des Feuers, dem Wasser

feind ist und auch so viel gebundenes Feuer in sich trägt, mit dem Blitz- und Donnergotte in Beziehung zu bringen und es zuerst wahrscheinlich Feuer-, Blitz- und Donnerkraut, dann Thunaersgürtel und später, als Johannes seines mitten in die gewitterschwangere Sommerzeit fallenden Festes wegen Vertreter Thors geworden war, Johannisgürtel zu nennen? Denn sicher hat man, als man ihm diesen Namen gab, nicht an den ledernen Gürtel Johannes des Täufers gedacht, der damit in gar keiner Beziehung steht, sondern dabei noch immer im Gedanken gehabt den Kraftgürtel Thors, welchen er von dem Riesenweibe Gridr, der Mutter Widars, des Schweigsamen, erhielt. Sie ließ ihm, heißt es in der jüngern Edda (Skalda) ihren eigenen Stärkergürtel und Eisenhandschuhe und ihren Stab. Im ganzen heidnischen*) Alterthume aber, namentlich auch in dem griechischen, spielen die Gürtel überhaupt und besonders die Zauber-, Kraft- und Liebesgürtel eine große Rolle, und ich erinnere hier nur an den Gürtel der Aphrodite, von welchem Homer in der Ilias (XIV, 214 ff.) singt:

„Sprach's und löst' vom Busen den wunderköstlichen Gürtel,
Bunt gestickt; dort waren die Zauberreize versammelt,
Dort war schmachtende Lieb' und Sehnsucht, dort das
Getändel,
Dort die schmeichelnde Bitte, die oft auch den Weisen
bethöret.“

Wünschte sich aber selbst Juno, die Himmelkönigin, diesen Gürtel des Liebreizes und entlieh sich denselben einst von der holden Liebesgöttinn, wie hätten nicht auch die Menschen ähnliche Wünsche hegen und in den Besitz solcher Liebes- und Stärkergürtel**) zu gelangen suchen sollen. Daß aber

*) Auch bei den alten Hebräern (Hiob 38, 3. 40, 2: „Gürte deine Lenden wie ein Mann“), bezeichnet der Gürtel wenigstens die Wehrbarkeit, Rüstigkeit, Kraft.

**) Dahin gehörten auch die Wer- oder Wärmwolvsgürtel.

bei unseren Vätern nichts so sehr dem Kraftgürtel Thors entsprechen konnte, als unser Bärlap oder Rankenmoos mit seinen gürtellangen immergrünen Ranken und seinem blizenden Samenstaub, liegt auf der Hand, und auch der Name Drudenfuß beweist, daß man ihm Zauberkräfte zuschrieb und glaubte, es bedienten sich seiner die Druiden, Truthen, d. i. Zauberinnen oder Hexen, bei ihren höllischen Künsten.

Das andere gleichfalls Johannisgürtel genannte Kraut, die *Artemisia vulgaris*, wächst bei uns auch fast überall. Sie ist dem bitteren Wermuth (*Artem. absinthium*) nahe verwandt, und schon der Name Wermuth scheint darauf hinzuweisen, daß man die so benannte Pflanze als ein Mittel zur Stärkung des Wehr-, Kampf- und Kriegsmuthes (Wehr, Geer, Guerre) betrachtete; worüber ich indeß nichts Näheres, Bestimmteres anführen kann. Der Name Buec oder Puc erinnert an den Hauskobold dieses Namens, der nach dem Volksglauben dem Hausherrn für ihm gereichte Speise und Trank in allen Geschäften und Nöthen hilft. Woher der Name Himmelskehr rührt, ob er sich auf die allerdings aufrechtstehenden kahlen Zweige des ziemlich hohen Gewächses bezieht oder mit der Sommersonnentwende, der Himmelswende zur Johanniszeit, im Zusammenhange steht, darüber wage ich nichts zu entscheiden; aber daß das in Rede stehende Kraut als Johannisgürtel eine ganz ähnliche Bedeutung im Glauben unseres Volkes hat, wie der vorhin von mir besprochene Stärkergürtel des *Lycopodium clavatum*, daß es für hülfreich in vielen Dingen und namentlich auch für schützend bei Ungewittern gilt, ist gewiß. Denn es ist ein noch jetzt vorhandener, in früheren Zeiten aber weitverbreiteter Aberglaube, daß der Beifuß (bei dem Fuße in die Schuhe gesteckt) der Müdigkeit des Wanderers entgegenwirke, ihm Leichtigkeit und Kraft bei beschwerlichen Märschen verleihe, und daher hat er offenbar den Namen Beifuß erhalten. Schon Jak. Grimm in seiner deutschen Mythologie theilt darüber Verschiedenes mit, was v. Meusebach aus alten Kräuterbüchern gesammelt hat: „Wer Beifuß in seinem Hause hat, dem mag der Teufel keinen Schaden zufügen. Wer Beifußwurzeln

über die Thore des Hauses legt oder hängt, dem Hause mag nichts Uebeles oder Ungehörigkeit zugefügt werden. Heißt auch Buck und St. Johannisgürtel. Etliche gürten sich damit an Johannis des Täufers Tag und werfen es hernach in das Johannisfeuer mit Sprüchen und Reimen. Heißt auch Sonnenwendgürtel, weil man es zur Sonnenwende umgürtet. Etliche graben es, wie Verbena, suchen Kohlen und Narrensteine darunter, hängen es um sich und werfen es mit ihrem Unfall in St. Johannisfeuer unter Sprüchen und Reimen. Wer Beifuß und Salbei anhängt, ermüdet nicht auf der Reise.“

Noch Mehres und Interessanteres darüber hat R. Schiller in seinem Thier- und Kräuterbuche des mecklenburgschen Volkes, erstes Heft, S. 15, gesammelt, und daraus habe ich ersehen, daß die Vorstellung von der fußstärkenden Kraft des Beifuß keine eigenthümlich deutsche, sondern, wenn nicht den Römern entlehnt, doch wenigstens diesen mit den Germanen gemeinschaftlich ist, denn schon Plinius schreibt: „Artemisiam alligatam qui habet viator, negatur lassitudinem sentire.“ Dies soll mich indessen nicht hindern, dem obgenannten Buche Schiller's noch mehrere andere Notizen über den betreffenden Aberglauben unserer Väter zu entlehnen.

Von der Artemisia absinthium berichtet Küster, Alterth. Geschichten und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden: „Gewisse Krankheiten, wie die Rose und dergleichen, werden gebötet oder besprochen. Die Person, welche das Bötten vollführt, nimmt einen Wermuthstrauch und schlägt leise mit demselben auf den leidenden Körpertheil hin und her, folgende Formel sprechend: Das Fressen, dat hilge Ding, de Rose un de Blatterrose, schake di! Un schakest du di noch so sehr, so jaget di de Wörmfenstruk noch veel mehr.“ — Im Hortulus sanitatis heißt es: „We Byvoet in sinem Huse hefft, dem mach de Düwel nenen Schaden doen. We Byvoet an sinem Halse drecht, dem mach nene vorghstig Deerte schaden. We den Byvoet by sich drecht, wenn he wandert, de wert nich möde. We Byvotes Worteln over de Dore des Huses lecht effte henget, deme Huse mach nicht

Quades effte Unlücke togevöget werden.“ — Teien=Bibel in hundert Fragen unde Antwort underscheden von Nic. Gryse, Rostock 1604, heißt es: „Wenn St. Johannis Dach int Landt kumpt und vorhanden ys, so gehdt man demshlven unter Dgen mit stinkenden Loddcken, driffst syne Apherhe mit Bisoth und syne Gokelye mit St. Johannis Blode, sampt velen anderen kindischen nerrischen Alesanzerhen affgödischer Wyse, indeme man St. Johannem alse einen Godt hefft angeropen unde unter anderem gesungen: Von dy vordere wy, dat du dy woldest beslytigen dorch dyne stede Bede, uns von unsern Lastern und Missedaden tho absolverende und darvon los tho sprekende. Of hefft man St. Johannes Blomen gewyhet un de Eyde averredet, dat deshlven gewyheten Blomen gudt weren vor dem Donner, dat dersylve in dat Hus, dar se weren, nicht schlan konde. Of hefft man an dissen Dage gewyheten Bysoth umme sich gegordelt odder gebunden und gesecht, dat wenn einer demshlven by sich hebde, so worde ihn nicht möde up der Reyse, wenn he ginge; were of gudt vor de Wehebage des Rüggen. Ja, wenn man an dissen Dage umme twölfen in de Erde na syner Art grove und eine Kahle (Kohle, vermuthlich die abgestorbenen, gleichsam verkohlten alten Wurzeln) under dem Bysoth fände, so were de Kahle vor dat Feber sehr gudt. Segen den Abendt wärmede man sich by St. Johannes Lodb und Nochtsüre. Solckes Für stückede man nicht in Gades, sondern in St. Johannis Namen, ley und rönde dorch dat Für, spofende mit demshlven alse Urs und Molochs Dener, richtede man vele Affgoderhe uth, dreff dat Behe darborsch und ys dusent Fröwden vul gewesen, wenn man de Nacht mit groten Sünden, Schanden unde Schaden hefft thogebraucht.“ — In einer Procession, die zu Erfurt wegen anhaltender Dürre und Theurung im Jahr 1483 statt fand, gingen nach Konr. Stolle's Thüringer Chronik die Jungfrauen, nämlich an der Zahl drei und zwanzig hundert und sechszehn, und hatten alle ihre Haare aufgeflochten und auf ihren Achseln ausgebreitet, und die größte Menge ging barfuß und alle hatten Wermuth= oder Biboszen= (Beifuß) Kränzchen. (Hier sollte der Wermuth

doch wohl nur das zur Schau getragene Sinnbild der Bitterkeit, des bitteren Wehes und Jammers sein) auf ihren Häuptern, und gingen ganz züchtig und schlugen ihre Augen nieder auf die Erde, aus jeder Pfarre gesondert, und sangen ihre Gebetlieder, die sie gelernt hatten.

Viertes Capitel.

Gewächse, welche in unserem Volksglauben noch an den alten Sonnencult, an die Verehrung Frehrs (Eberwurz) und Balders (Johanniskraut, Mistel, Kamille, Baldrian) erinnern.

Ich habe am Ende des vorigen Capitels zweier Kräuter gedacht, welche das Volk Johannisgürtel nennt, und die Vermuthung ausgesprochen, daß sie ihren Namen dem Stärtegürtel Thors verdanken, der, weil er zur Johanniszeit, in Sommers Mitte, in seiner vollsten Gewitterkraft erschien und also auch um diese Zeit seine besonders heiligen Tage hatte, später, auch nach Einführung des Christenthums, in St. Johannes aufging und diesem seinen Ruhm und seinen Kräftgürtel abtreten mußte. Damit will ich jedoch keineswegs behauptet haben, daß die Johannis- oder Mittensommerzeit dem Donnergotte ausschließlich oder auch nur vorzugsweise geweiht gewesen wäre. Nein, nicht bloß ihre Mittensommerfeste, sondern auch alle anderen Feste unserer heidnischen Vorfahren, welche auf eine bestimmte Jahreszeit fielen und sich nach dem Stande der Sonne am Himmel richteten, waren natürlich zunächst und vor allem Sonnenfeste, zu Ehren des Sonnengottes oder vielmehr der Sonnengötter gefeiert; denn es gab deren in der Vorstellung fast aller alten Völker mehr als einen, da ihnen ja auch die Sonne in sehr verschiedener Gestalt und Thätigkeit erschien, bald mächtig, siegreich, triumphirend, bald schwach, besiegt und in den Tod versinkend, hier wohlthuend, dort verderblich wirkend, welches alles man nicht wohl in einer einzigen Person zusammenfassen konnte.

Das erste dieser mit mancherlei Opfern und Ceremonien begangenen Sonnensfeste fiel bei den Nordländern in die Herbst=Tag= und Nachtgleiche, womit sie, wie auch die alten Hebräer, des Jahres Anfang feierten; das zweite, das wichtigste in Scandinavien, das sogenannte Joli oder Julfest, mitten in den Winter; das dritte (das Auferstehungsfest der Natur, das Fest des Aufgangs, Ostens, der Frühlingsgöttinn Ostra oder Costra, von welcher unser christliches Osterfest seinen Namen bekommen hat, noch jetzt in allen deutschen Gauen mit frischem Grün, mit Maienzweigen und Osterfeuern gefeiert) in den Beginn des Lenzes, und endlich das vierte in des Sommers Mitte, wenn die Sonne in ihrer höchsten Höhe steht und darnach wieder in die Tiefe, gleichsam dem Tode und Grabe entgegen, sinkt. Deswegen war dies Fest sowohl ein Fest der Freude als auch der Trauer, da sogleich auf die höchste Herrlichkeit der Sonne und der Welt die Wiederabnahme derselben folgte. Die Macht des Himmels und der Himmlischen war jetzt um die Johanniszeit im Lande der Germanen die wirksamste, ihr guter Einfluß auf die Menschenwelt der stärkste, ihre Segnungen und Gaben die reichsten und vollkommensten; aber es rüsteten sich nun auch schon die Mächte der Finsterniß, der feindlichen Riesen, Wölfe und Drachen und bösen Zauberer, und griffen schädlich in die Welt hinein, und so war es natürlich, daß man um diese Zeit gerade die reichsten und besten Gnadengaben, Heilung und Stärkung, Macht und Ehre, Sieg, Reichthum, Glück und Freude von den Göttern zu erlangen suchte, aber auch auf der andern Seite sich vor den Angriffen der nun nach ihrer Niederlage sich wieder aufrichtenden und neue Kraft gewinnenden unholden Mächte fürchtete und sich nach Schutzmitteln vor ihnen umsah.

Der Sonne also und ihren Repräsentanten oder Incarnationen, den Sonnengöttern, waren vor allem und zunächst die Jahresfeste geweiht, und wie man zwei verschiedene Repräsentanten der Sonne, einen der kräftig lebendigen, sieghaften, und einen der an Kraft abnehmenden, leidenden, besiegten und hinsterbenden Sonne hatte; so gab es auch zwei

Jahresfeste, von denen das eine hauptsächlich diesem, das andere jenem gefeiert wurde, das mittenwinterliche Zulfest dem Frehr, das mittensommerliche Johannisfest dem Balder.

Der eigentliche skandinavische Frehr, welchem der gothische Name Frauja, der althochdeutsche Frowo und Fro, der angelsächsische Frea, der altsächsische Froho entsprach, führte auch den Beinamen Yngwi, Yngwin u. s. w. und sollte unter diesem Namen der Stammvater vieler berühmter nordischer Königsgeschlechter sein. Unter einem ähnlichen Namen scheint er nun auch in Deutschland bekannt gewesen und als der Stammvater der die Nordküste bewohnenden deutschen Stämme verehrt worden zu sein; wenigstens berichtet Tacitus Germ. 2: „Mannos filios adsignant, e quorum nominibus proximi oceano Ingaevones, medii Hermiones, ceteri Istaevones vocentur.“ Damit auch möchte der alte deutsche Eigename Inguiomer (der Mann, der Sohn des Ingui) in Verbindung stehen, während an die Form Frehr im Deutschen nur noch der Name Frohn (Herr; Frohndienst = Herrendienst; Frohleichnam = des Herrn Reichnam) und die entsprechende weibliche Form Fru, Frau (Herrinn) zu erinnern scheint. Er, dieser himmlische Herr*), galt für den vortrefflichsten der Asen, für den besten Aller, die über die Götterbrücke Bifrost zu Asgard's hoher Halle einreiten; er, sagte man, mache keinen Menschen weinen (die Sonne, lautet ein Sprichwort in meiner Heimath, scheint keinen Bauern von seinem Hofe weg, d. i. bringt keinen um seine Wirthschaft), sondern löse jedem seine Bande. Ihm war der Eber als sein Reitthier heilig, ihm wurde in Schweden das Zulopfer, welches deshalb auch nach seinem Beinamen Soli Solarblot oder Sonarblot hieß, von dem Könige dargebracht (s. Mone's Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa I, 259). Ein dazu

*) Auch im Semitischen bezeichnet der Name Herr den Sonnengott, denn sowohl Adon (Adonis), als auch Baal und Bel heißt Herr, besonders ein hoher, erlauchter (illustris) Herr, und mit Bel hängt auch vielleicht das griechische Helios, das lateinische Belle, das deutsche Hell, das slavische Bil (z. B. Bilboj) zusammen.

bestimmter großer Eber wurde in den Saal gebracht, die Lehns männer legten die Hände auf die Rückenborsten des Thieres und schwuren ihrem Lehns herrn unverbrüchliche Eide der Treue. Kuchen in Ebergestalt soll man noch heutiges Tages in Schweden zur Zeit des Julfestes backen, und ohne Zweifel hängen mit dem Cult des Sonnengottes die *formae aprorum*, die Eberbilder, zusammen, deren Tacitus in seiner Germania bei den Aesthern gedenkt, und scheinen auch späterhin bei den Angelsachsen heilige Bedeutung gehabt zu haben. — Kaum wird man fragen, was denn der Eber mit Freyr, dem Donnergotte, zu thun hatte. Ist uns doch aus dem syrisch-griechischen Mythos von Adonis, dem Geliebten Aphrodites (der Liebes-, Nacht-, Mond- und Erdgöttinn), als deren Bruder oder Buhlen oder Ehemann man sich die Sonne dachte, bekannt, daß er, der schöne, holde Sonnengott, von einem Eber zu Tode verwundet wurde, und daß ihm Aphrodite dann das mörderische Thier zum Todtenopfer brachte. Der wilde, rauhe, borstige Eber ist das Symbol des Winters. Adonis (die matte Sonne zur Winterzeit) sinkt durch ihn in die Unterwelt und Todesnacht hinein; Freyr aber, der Sonnengott in seiner vollen Kraft und Herrlichkeit, reitet ihn, d. h. er hat ihn unter sich, er ist der Sieger und Bewältiger desselben.

Es ist deshalb nicht bloß der Name Eberwurz, wie die Sanddistel (*Carlina vulgaris*) weit und breit heißt, sondern auch ihr anderer hier und da vorkommender, an den geweihten Eber, bei welchem man Eide der Treue schwur, erinnernder Name Mannestreu und Treudistel, was mich veranlaßt, dieses Gewächs hier in Beziehung auf den Eber Freyrs zu bringen, zumal darüber bei unserer Volke auch abergläubische Vorstellungen herrschen, die sich sehr wohl als Ueberbleibsel der Verehrung Freyrs erklären lassen. Wenn es z. B. in den von H. v. Gerstenbergk gesammelten sympathetischen Heilmitteln S. 40 heißt: „Nimm zur Zeit des Neumondes den Samen eines Hengstes, vermische denselben mit guter Erde, pflanze Eberwurz hinein und lasse sie darin wachsen, nimm sie dann vor dem nächsten Neumond

wieder heraus, iß davon und trage davon bei dir, halte dich auch viel in einem Pferdestalle auf und schlafe darin: so wird dir auf Kosten der Pferde eine riesenmäßige Kraft zu eigen werden"; ich sage, wenn es daselbst so heißt, ist es da nicht die Eberwurz, durch welche, wie die Sonne durch den die rauhe Winterzeit versinnbildlichenden Eber, die Pferde ihre Kraft einbüßen? Dagegen, wie derselbe v. Gerstenbergk anführt, behalten die Pferde nicht nur ihre Kraft, sondern nehmen auch an Kraft und Schnelligkeit dermaßen zu, daß sie den Preis im Wettlaufen davon tragen, wenn man ihnen Eberwurz in das Gebiß bindet, weil nun die Pferde selbst davon genießen. Daß man die Eberwurz auch in den Trog der Schweine nagele, damit diese darüber fressen, und anderes Aehnliches theilt v. Meusebach bei Grimm aus alten Kräuterbüchern mit.

Der alte nordische Mythos von Valder (Valdur, Baldr), dem anderen, dem leidenden und sterbenden Sonnengotte, ist in der Kürze dieser: Er, Odins Sohn, war aller Götter holdester und liebenswürdigster, der weiseste, beredteste und mildeste von allen Asen. Er war so schön von Antlitz und so glänzend, daß er einen hellen Schein von sich ausstrahlte. Mit seinen Augenbrauen wird das lichtweißeste aller Kräuter verglichen und Balders Augenbrauen (Baldr'sbrå, d. i. die Kamille) genannt, und davon kann man auch auf die Schönheit seines Haares und seines ganzen Leibes schließen. Derselbe hatte einstmals schwere, sein Leben bedrohende Träume, die ihn und alle Götter sehr beunruhigten. Da pflogen sie zusammen Rath und beschloßen, dem Allgeliebten Sicherheit vor allen Gefahren auszuwirken. Odins Gemahlinn Frigg nahm zu dem Ende Erde vom Feuer und Wasser, Eisen und allen Erzen, Steinen und Erden, von allen Bäumen, von allen Krankheiten und Giften, so wie von allen auf Erden wandelnden oder fliegenden oder kriechenden Thieren, daß sie Balders schonen wollten. Als dies geschehen war, umringten die Götter den Gefeierten und verlustigten sich damit, nach ihm zu schlagen und zu werfen, da solches alles ihm nicht schadete. Der falsche, schadenfrohe Loki aber,

den das verdroß, forschte Frigg aus, ob sie auch wirklich von allen Dingen in der Welt Eide genommen habe, und er erfuhr von ihr, daß östlich von Walhalla eine Staude wachse, Misteltein (d. i. Mistelzweig) genannt, die ihr zu klein und unbedeutend erschienen habe, um von ihr in Eid genommen zu werden. Als bald nahm Loki den Misteltein und ging damit in die noch immer um Balder scherzende Versammlung. Er trat zu Hödur, dem starken, aber blinden Gotte, fragte, ob er nicht auch nach Balder werfen wolle, reichte ihm auf seine Antwort, daß er das Ziel ja nicht sehen könne, den Mistelzweig und gab seiner schleudernden Hand genau die Richtung an, also daß Balder tödtlich getroffen, entseelt zur Erde sank. Sprachlos, entsetzt sahen ihn die Götter fallen und wußten lange nicht, was sie thun sollten. Gern hätten sie sich rächend auf den Mörder gestürzt, allein sie durften es an der heiligen Stätte nicht. Nanna, Balders Gemahlinn, starb vor Gram, und man legte sie mit des Geliebten Leichnam auf den Scheiterhaufen und zündete ihn an, worauf ihn Thor mit seinem Miölnir segnete. Nachdem sie sich endlich von ihrem Entsetzen erholt hatten, rieth Frigg, es möge Jemand sofort zur Hel (der Unterwelt) hinunterreiten und ihr Lösegeld bieten, auf daß sie Balder wieder gen Asgard hinauffahren ließe. Das that nun zwar der schnelle Sohn Odins Hermodhr, kam bei Hel an, fand diese auch geneigt, den Todten wieder loszugeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich die gerühmte allgemeine Liebe zu dem Erschlagenen dadurch bewähre, daß alle Dinge in der Welt, sowohl lebendige als todte, ihn beweinten. Dazu nun waren alle insgesammt bereit, nur nicht Thöck (Tücke), ein altes böses Niesenweib, unter deren Gestalt der arge Loki selber sich verborgen hatte, denn sie erklärte:

„Thöck muß weinen mit trockenen Augen
Ueber Baldurs Ende.

Nicht im Leben, nicht im Tode hatt' ich Nutzen von ihm.
Behalte Hel, was sie hat!“

Also blieb Baldur in der Unterwelt. Doch nicht für immer

soll er da bleiben. Einst, nach dem Ende aller Dinge, wenn in der Götterdämmerung die alte Welt mit ihren Göttern in Surturs Flammen untergeht, wird er zurückkehren in die neue schönere Welt und wiederum wie früher ihr Licht und ihre Wonne sein.

Wir finden diese alte schöne Sage freilich nur in der Edda, daraus folgt aber nicht, daß sie nur den Nordmannen und nicht auch den übrigen germanischen Stämmen bekannt gewesen wäre; wir haben vielmehr allen Grund den Baldercult und Baldermythus auch unseren Vätern, den alten Sachsen, zuzusprechen. Denn nicht nur kommt im Angelsächsischen Baldor in der Bedeutung eines Helden oder Fürsten vor, wonach der Name Balder so viel als der waltende sein und unserem Walter oder Walthar entsprechen würde; nicht nur wird in der angelsächsischen Stammsage ein Baldäg als Wodens Sohn genannt, so daß die Personengleichheit Baldägs und Baldurs, welcher ja auch ein Sohn Wodans war, und damit auch die Verehrung Balders bei den Angelsachsen nicht wohl in Zweifel zu ziehen ist; sondern es findet sich auch wirklich in einem altdutschen, zu Merseburg aufgefundenen Gedichte geradezu der Name Balder, indem es darin heißt, daß Wodan einst mit Wol oder Phol in den Wald ritt und dabei Balders Pferd sich den Fuß verstauchte. Daraus schließt Grimm nun freilich wohl mit Unrecht, daß Wol (die Fülle alles Guten, wie er meint) und Balder eine und dieselbe Person gewesen sei; allein so viel erhellt doch daraus, daß Balders Name und somit auch sein Cult unseren Vätern nicht durchaus fremd gewesen, und es ist mehr als bloße Vermuthung, mehr als Wahrscheinlichkeit, daß die durch ganz Deutschland verbreiteten Sommer Sonnenwendefeste ursprünglich vorzugsweise zu Ehren Balders gefeiert und die später sogenannten Johannisfeuer hauptsächlich zum Andenken an seinen Tod und die Verbrennung seines Leichnams angezündet wurden. An die Stelle Balders konnte nun aber späterhin, als unsere Väter zum Christenthume übergegangen waren, umsomehr Johannes der Täufer treten, als ja auch dieser, gleich dem Sohne Odins, den Mächten

der Finsterniß erlegen war, und darum beziehe ich auch auf ihn, den verwundeten und zu Tode blutenden Gott, die abergläubischen Vorstellungen, welche das Landvolk noch heut zu Tage mit dem Johannisblute, Johanniskraut, Jagdendübel, Jagetenfel, Teufelsflucht, Hexenkraut, Harthen, Harthau u. s. w. verbindet, wie das wohl allgemein bekannte *Hypericum perforatum* in den verschiedenen deutschen Landschaften und Mundarten heißt. Es wächst bei uns fast überall bis zwei Fuß hoch, hat länglich-runde Blätter, welche, gegen das Licht gehalten, wie mit einer Nadel vielfach durchstochen scheinen, was von einer Menge kleiner Oelbrüschchen herrührt. Am merkwürdigsten sind aber die gelben schwarzdrüsigen Blumenblätter. Zerdrückt man sie, so quillt daraus ein rother blutähnlicher Saft, mit dem man färben kann. Diese, dem nicht weiter untersuchenden Auge wunderbare Erscheinung mochte die erste Veranlassung geben, den Blüthen und überhaupt dem ganzen Kraute zauberische Wirkungen zuzuschreiben und es mit Balder in Zusammenhang zu bringen. Man sammelte es in der Johannisnacht und glaubte sich dadurch vor Hexerei und bösen Geistern schützen zu können, steckte es auch wohl kreuzweise in eine Ecke des Fensters, um dadurch das Einschlagen des Gewitters zu verhüten, und daher die ihm vom Volke gegebenen verschiedenen Namen. Wie die zahme Raute, heißt es nach Grimm im *Hortulus sanitatis*, alles Gift, so vertreibt auch die wilde Raute oder Harthau alles Gespenst. Die alten Weiber sagen:

„Dost, Harthau und weiße Haid
Thun dem Teufel viel Leid.“

Viele Leute tragen sie bei sich gegen Gespenst und Ungewitter. — Auch begegnet man noch hie und da bei uns dem Glauben, daß Johannisblut, am Johannistage zwischen 12 und 1 Uhr in das Zeug gedrückt, dem Träger des damit gefärbten Zuges Glück, namentlich Glück im Spiele, bringe. Am wirksamsten soll es sein, wenn es Jemand einem Andern ohne sein Wissen ins Kleid drückt.

Noch weniger indessen, als dem Johanniskraute, kann

man zwei anderen Gewächsen, der Mistel und der Kamille, und den über dieselben beim Volke herrschenden Vorstellungen die Beziehung auf Balder absprechen, da sie ja namentlich im Baldermythus selbst vorkommen. In Balder, wie ich bereits bemerkt habe, tritt uns das Gegenstück des kräftig lebendigen und sieghaften Freyr, tritt uns die Sonne in ihrem Leiden, in ihrem Absterben entgegen. Nicht immer bleibt dem herrlichen Gestirn des Tages seine Lebenskraft. Jeder, wenn er dasselbe in seiner Sommerherrlichkeit erblickt, ahnt und weiß, daß sie bald ihre Kraft einbüßen, abnehmen und verschwinden muß. Das drücken in unserem Mythos die ängstlichen Träume und düsteren Ahnungen Balders aus. Es nützt ihm nichts, daß alle Götter, alle Menschen, alle Geschöpfe ihn lieben und ihm das längste Leben, seinem wohlthätigen Walten ewige Fortdauer wünschen; er muß herab aus seiner Himmels Höhe, er muß zur finstern Tiefe, zur Hel herniedersinken. Das blinde Schicksal, das Verhängniß, der blinde Hödur, ist es, der ihn, wie alles Herrliche und Schöne in der Welt, mit seinem tödtlichen Geschosse trifft, und dabei leistet der mörderischen Hand Vorschub und Hülfe die allen Einzelwesen und Persönlichkeiten und selbst den hohen himmlischen Gestalten anhaftende Beschränktheit und Unvollkommenheit, der mit dem Lichte nothwendig verbundene Schatten, das unvermeidliche leibliche und sittliche Böse, dessen Repräsentant Loki ist, von welchem noch in einem besonderen Abschnitte die Rede sein wird. Gleich wie nun aber Loki nichts an und für sich selbst, nichts Absolutes, sondern nur die Verneinung, die Hemmung und Schranke des Guten, des Seins und Lebens ist, also verhält es sich auch gewissermaßen mit der Mistel, als dem aus der Hand Hödurs geschleuderten Todesgeschosse. Sie ist nämlich keine der Natur, dem Mutterschooße der Erde selbst entwachsene, keine für sich bestehende selbständige Pflanze, sondern nur ein Schmarozergewächs, nur eine Krankheit des Baumes, der sie trägt und zu seinem Verderben davon ausgefogen wird*).

*) Also betrachtet sie auch Schwenk, Mythologie der Germanen

Zu dieser mehr moralischen Bedeutung kommt aber auch noch ihre physische hinzu, die sie als Attribut und Sinnbild des die Sonne überwältigenden und ihre Kraft ertödtenden Winters hat. Sie blühet freilich schon im Frühling, hat aber erst vollkommene Beeren im Winter und feiert im Winter ihren Triumph, indem sie dann mit ihrem frischen grünen Raube am meisten in das Auge fällt*) und auf dem Reichnam des von ihr eingenommenen blätterlosen Baumes thront. Kurz! Balder, der gute, wohlthätige Sonnengott, sinkt in den Tod durch den Winter, dessen Wappen und Waffe die Mistel ist, gleich wie dem Sonnengotte Freyr der borstige Eber als das Symbol des die Erde zerwühlenden Winters gegenübersteht. Freyr aber, indem er auf dem Eber reitet, erscheint als Sieger über des Winters Gewalt. Balder dagegen, vom Mistelzweig erschlagen, als der vom Winter überwundene Sonnengott.

Dies also die Bedeutung der Mistel bei unseren heidnischen Vorfahren. Auch in den religiösen Glauben der ihnen benachbarten gallischen Völkerschaften war sie, die Mistel, und zwar als ein sehr heilig gehaltener Gegenstand versflochten, indessen nicht sowohl die nordische gemeine Mistel (*Viscum album*), die man bei uns gar häufig auf Aepfel- und Birnbäumen, Linden, Pappeln, Weißdorn u. s. w. wachsen sieht, als die ungleich dickstämmigere und höhere ächte Eichenmistel, welche die Alten *Viscum quernum* nannten, aber nach Petermann (*Pflanzenreich* S. 328) zu den Loranthen (*Loranthus europaeus*) gehört und sich nur auf Eichen im südlichen

S. 139. Es war die Unnatürlichkeit des Gewächses, was die Germanen zur Wahl der Mistel als Werkzeuges der Tödtung Balders bewog. Liebte die ganze Natur den schönen guten Gott, so konnte nichts Natürliches ihm ein Leid anthun, sondern es mußte ein Unnatürliches, Fremdes sein, und als solches mußte der Mistelzweig erscheinen, der nicht von der Art des Baumes, auf welchem er wuchs, nicht aus dem Samen sprossend, nicht in der Erde wurzelnd, als ein seltsam Unnatürliches gelten mußte.

*) Quale solet silvis brumali tempore viscum
Fronde virere nova, quod non sua seminat arbos.

Virg. Aen. VI, 205.

Deutschland und überhaupt im südlichen und östlichen Europa findet. Sie war, gleich wie die Eiche, auf der sie wuchs, den celtischen Druiden ganz besonders ehrwürdig und heilig und wurde von ihnen nicht wie von den Nordgermanen als ein Geschöpf der Unnatur und des Todes, sondern als aus himmlischem Samen entsprossen und göttliche Segnungen bringend betrachtet. Wie Plinius in seiner Naturgeschichte XVI, 44 erzählt, bestieg der Oruide, wenn er in ihren Besitz gelangen wollte, weiß gekleidet den Baum, der sie trug, und schnitt sie da mit einer goldenen Sichel ab. Dann wurden Opfer geschlachtet und die Gottheit angefleht, diese ihre Gabe zum Heile gedeihen zu lassen; denn sie wurde in einen Trank verwandelt, der Fruchtbarkeit verleihen und gegen alle Gifte ein Heilmittel sein sollte. Noch jetzt pflegt man in Wales einen Mistelzweig in der Meinung unter das Dach zu hängen, daß er die Fruchtbarkeit sowohl der Frauen als auch des Viehes vermehre, und im südlichen Frankreich ertönt zur Neujahrsnacht der Ruf: Au gui, l'an neuf! „Zur Mistel! das neue Jahr ist da!“ Denn die Mistel mit ihren reifen Beeren ist das Wahrzeichen der Wintermitte und somit des neubeginnenden Jahres. Darin also begegnen sich die sonst so sehr verschiedenen Vorstellungen der alten Germanen und Celten von der Mistel, daß beide dieselbe als das Symbol des Winters betrachteten. Uebrigens ging die altceltische Anschauungsweise frühzeitig auf die germanischen Völker über und verdrängte bei ihnen die nordische altväterliche, so daß die deutschen Aerzte nur von der wohlthätigen Wirkung des *lignum visci querni* wußten, und dasselbe namentlich als Heilmittel gegen die Fallsucht anwandten. Besonders heilsam sollte diejenige Eichenmistel sein, welche, wie Th. Zwinger in seinem zu Basel 1696 herausgegebenen Kräuterbuche berichtet, auf denjenigen Mittag abgehauen wurde, da Sonne und Mond in den Krebs gehen, so alle sieben Jahre geschieht. Die Mistel sollte also gerade dann recht heil- und lebenskräftig wirken, wenn auch die Sonne wieder anfing, von ihrer winterlichen Niederlage sich zu erholen und neue Lebenskraft zu gewinnen; die Constellation der Sonne und

des Mondes aber scheint mir dabei nur deshalb mit hineingezogen, um der vermeinten Wirkung durch ungewöhnliche Umstände noch größere Wichtigkeit, noch höhere geheimnißvolle Kraft zu geben. — Bei mir zu Lande, im Pippischen, obwohl da häufig die gemeine Mistel vorkommt, bekümmern sich um dieselbe Bürger und Bauern so wenig, daß die meisten kaum einen Namen*) dafür haben; einige aber nennen sie Wistel oder auch wilde Wisper, und alles, was ich von abergläubischen Vorstellungen darüber erfahren konnte, war dieses: Wenn die Mistel auf einem Weißdornbusche wächst, so ist das ein Zeichen, daß unter dem Busche ein Schatz vergraben liegt, der gerade so tief unter der Erde steht, als das Schmarogergewächs sich über dieselbe erhebt.

Als gerades Gegentheil der Mistel, welche im nordischen Mythos Balders Fall und Tod bezeichnet, bezeichnen nun zwei andere Kräuter sein Leben, seine Herrlichkeit im Sommer und seine heilsamen Kräfte, die er alsdann belebend und erquickend über die Natur ausströmen läßt. Eins dieser holden, wohlthätigen Kräuter wird in der heiligen Sage selbst als Balders Augenbrauen, Balders Bra gerühmt, und diesen Namen führt bei den Nordgermanen die Kamille (*Matricaria chamomilla*). Ich weiß hinsichtlich dieses edlen heilsamen Gewächses nur eine einzige bei unserer Volke vorkommende Vorstellung anzuführen, nämlich die, daß eine Kamillenpflanze nahe zu einer anderen Pflanze, welche erkrankt ist und absterben will, in den Boden gesetzt, derselben neue Lebenskraft giebt; aber dies ist auch sehr bezeichnend sowohl für die lebensstärkende Kraft der Kamille selbst als auch des Gottes, dem sie heilig und dessen Sinnbild sie war. Auch

*) Im Mecklenburgischen und einigen anderen Gegenden Norddeutschlands bis in die Niederlande hinein heißt sie auch Marentakken, Maertakken, d. i. Marenzweig. Karl Schiller, Zum Kräuterbuche des mecklenburgischen Volkes, drittes Fest, S. 37, führt mehre Belege dazu an, z. B. aus Müllenhof 243, 3: „Wer von der Mahr (Nachtmahr) geplagt wird, dem sei die Mistel, ein Gewächs, das auf alten Eichen wächst, empfohlen. Man nennt es darum Marentakken oder Alfranken.“

konnten ja neben der gerechten Werthschätzung, neben den richtigen Vorstellungen, die unser Volk von dem betreffenden Gewächse hat, abergläubische Vorstellungen nicht wohl aufgenommen. Mit vollem Rechte steht sie in allgemeiner Verehrung, und man erzählt von einem berühmten Arzte, daß er den Ausspruch gethan: „Jedes Frauenzimmer solle billigerweise jedesmal einen Knix vor ihr machen, so oft sie auf ihrem Wege einer dieser Blumen begegne.“

Dasselbe gilt vom Baldrian, dessen botanischer Name *Valeriana officinalis* uns nicht irre machen, uns nicht verleiten darf, ihn etwa aus dem Lateinischen herzuleiten. Nein, nur weil ihn sein Volk Kraut Balders nannte, gab ihm Linné die ähnlich klingende lateinische Benennung. In Frankreich heißt er auch noch immer Baud, Baudouin (Balduin), und in der That, es lag wohl unseren Vätern nahe, nach dem holden, erquickenden, heilspendenden Gotte ein Kraut zu benennen, das wie die *Valeriana officinalis* durch seiner schönen Blüthen sanftes Rosenroth an das holde, rosige Licht des Tages erinnert, durch seinen balsamisch süßen Duft das Herz erquickt und namentlich in seiner Wurzel eins der vorzüglichsten krampfstillenden und nervenstärkenden Heilmittel liefert. Auch soll nach Grimm der Baldrian im Nordlande Wölandsur, nach dem mythischen kunstreichen Schmidt Volundr oder Wiland genannt werden, welcher, wie überhaupt alle seines Geschlechtes zugleich ein heilkundiger Arzt war. — In den verschiedenen norddeutschen Landschaften wird er verschiedentlich, hier Boldrian, Bollerjan, Bolderjan, dort Hexenkraut und Rattenkraut geheißen. Letztere Benennung führt er nach Hort. San. deshalb, weil „de Ratten siß gerne an dit Kraut wriven und werpen darub ere Saat“; Hexenkraut aber, weil es gegen Hexen und Teufel schützen soll, denn Jemandem, der Bullerjan bei sich trägt, ruft der ihm begegnende Teufel ärgerlich zu:

„Seg (sähe) ick nich den Bullerjan,
 Ich woll mit di hen natplücken gân,
 Dat di de Dgen in Nacken sülln stân.“

Schiller, aus dessen schon mehrfach angezogener Schrift zum Thier- und Kräuterbuche des mecklenburgischen Volkes ich dies entlehne, gedenkt auch folgenden Spruches noch, welcher beim Aufgraben der Wurzel gesungen wird:

„Bolderjan!
 Most upestân,
 Most hengân,
 Most helpen allen Menschenkindern
 Und allen Natwersrindern“,

und führt aus Oberleitner's gesammelten schwedischen Blumen an: „Auch gegen die Elfen, die nach dem Glauben der Bauern sonst den Menschen nichts Böses zufügen wollen, aber auf junge Leute neidisch sind, die sich zu verheirathen beabsichtigen, werden die Baldriane benutzt, und zu diesem Zwecke verwahrt der Bräutigam am Hochzeitstage einige Blätter dieses Gewächses in den Taschen seiner Kleider oder zwischen dem Aufschlage derselben.“

Fünftes Capitel.

Gewächse, welche bei den heidnischen Germanen den verschieden gedachten Erdgöttinnen, also der Frigg, Freya, Iduna und anderer mehr, geheiligt waren und daran immer noch durch Namen, die sie bei dem Volke haben, oder durch Vorstellungen, die sich das Volk von ihnen macht, erinnern. (Frauenhaar, Marienblümchen, Liebfrauenbettstroh, Haselstaude — die Nuß und die Ruthe derselben —, Schlüsselblume, die Lilie und das kleine Springkraut.)

Dem Vater Odin, als dem Lebensodem, dem schaffenden und bildenden Geiste, steht die empfangende, von Geist durchdrungene und durchwehete, ihm Stoff zum Bilden gebende, gebärende Materie, die Mutter Erde, als weibliches Princip gegenüber oder vielmehr, als in der innigsten Verbindung mit ihm gedacht, zur Seite, dann wiederum dieselbe Erde den Sonnengöttern Freyr und Balder, von deren belebenden Strahlen sie umfangen und befruchtet wird, und ferner

auch dem Donnergotte Thor, der ihren Schooß mit seinem himmlischen Feuer und fruchtschaffenden Gewitterregen segnet. Kein Wunder daher, daß wir in dem Glauben unserer Väter, der heidnischen Germanen, einer Menge von Göttinnen begegnen, die sämmtlich ihrem Wesen nach Personificationen der Erde sind und diese nur nach verschiedenen Seiten hin und in verschiedenen Beziehungen repräsentiren.

An der Spitze derselben steht Frigg, Odins Gemahlinn, die freie, holde Königin und Göttermutter, das Urbild und das Vorbild aller verheiratheten Frauen und daher auch die Vorsteherinn und Schutzherrinn der Ehen, die namentlich von kinderlosen Weibern angeflehet wurde. In ihrem Schooße ruhen und entwickeln sich alle Keime des Lebens und treten mit der Zeit darans hervor zur Geburt, und darum ist sie aller zukünftigen Begebenheiten und aller Schicksale der Menschen kundig. Bei unseren Vorfahren, den alten Sachsen, war sie unter dem Namen der Frau Freke, Holda (Frau Holle und ähnlichen Namen) verehrt, wie Eckard de origine Germanorum p. 394 schreibt: „Celebratur in plebe Saxonia Fru Freke, cui eadem munia tribuuntur, quae superiores Saxones Holdae suae adscribunt.“ Sie ist die einst im Nordosten des alten Germaniens verehrte Hertha oder Nerthus, von welcher Tacitus erzählt, daß sie zu Zeiten aus ihrem Heiligthume auf einer Insel des Oceans hinansfahre unter ihr Volk, wo dann mit ihr Friede und Freude in alle Gauen einzog, die Waffen ruheten und alle Hände von ihrer Alltagsarbeit feierten, und welcher als der Frau Harke, Frau Gaude oder Gode u. s. w. noch immer in denselben Gegenden gewisse Tage, an welchen alle gewöhnliche häusliche Arbeit eingestellt werden muß, die sogenannten Zwölften in der Winter Sonnenwende (siehe Schwarz, der heutige Volksglaube und das alte Heidenthum S. 84), geweiht sind*).

*) Vergleiche damit, was Schambach und Müller in ihren niedersächsischen Sagen und Märchen von der Frau Holle berichten: An jedem Neujahrsabend fährt sie mit einem Wagen voll Neujahrsgechenken durch die Ortschaften, deren Bewohner sie früher verehrt haben, und klatscht mit

Sie ist unter denselben und anderen Namen die Spinnerin am goldenen Rocken, welche sich, der Erde, und allen Geschöpfen der Erde schöne Kleider spinnt, so wie die Herrin und Hüterin, welche noch unlängst in dem Glauben unseres gemeinen Mannes die Thiere des Feldes und Waldes am Morgen auf ihre Weide aus- und des Abends wieder bei sich eintreibt, dann aber wie die Hüterin des Wildes auch die Jägerin, nämlich als Göttin und Gefährtin des die Welt im Sturm durchfahrenden (mit seinem Geiste durchwehenden) Wodan, dessen Braut, die Windsbraut, welche dem wilden Jäger zur Seite oder ihm mit ihrer Meute voranjagt. Sie ist als Mutter der Götter und Menschen die Ahnfrau, die weise oder weiße Frau, die zwar begrabene, aber nicht ganz erstorbene, sondern als Schatten und Gespenst noch umherwandelnde (nämlich in der Winternacht begrabene Erde), die der Erlösung bedarf und des erlösenden Sommertages (des Oster- oder Johannistages) harrt. Sie ist als die Gebieterin, aus deren Mutterschooß auch alle Menschen in das Dasein kommen und aus der Tiefe an das Licht der Sonne aufsteigen, die Herrin und Inhaberin der Kinderbrunnen, von denen man fast aller Orten in unserm Vaterlande einen zeigt, aus dem die Hebammen die jungen Kinder heraufziehen und deren Pröhle in seinen Harzfagen mehrer gedenkt, z. B. des Burgbrunnens von Harzburg, wo sie so wie in Schulenrode und auch noch sonst im Halberstädtischen, besonders in den Freitagsnächten, den ihr, der Freya, geheiligten, sich sehen läßt, des Tapphäuschens im Teufelsloche bei Osterode, wo die Hebammen, nachdem sie ein Stück Zucker ins Wasser geworfen, die heranschwimmenden Kinder mit einem Haken herausziehen, und jenes Brunnens bei Goslar, dessen Wasser, wenn sie es trinken, die unfruchtbaren Frauen fruchtbar macht*). Sie ist endlich

der Peitsche. Es hören dieses Klatschen jedoch nur ihre Frommen, kommen heraus und empfangen ihre Gaben.

*) Verwandt mit diesen Kinderbrunnen und gleichfalls im Besiße der Amutter und Allernährerin, welche aus ihrem Schooße das goldene

die verwünschte, in Burgverließe, Höhlen und tiefe Keller verbannte Jungfrau mit dem Schlüsselbunde, welche der Stunde ihrer Erlösung, der Erschließung ihres Kerkers und ihrer darin aufgehäuften Schätze voll banger, trauriger Sehnsucht entgegen sieht. Fürwahr ein reicher Stoff, den ich nicht ohne nähere Erörterungen, nicht ohne specielle Hinweisungen auf die in Niedersachsen herrschenden Volksvorstellungen lassen darf.

Was denn zunächst Frau Freke und Holda (Holle) betrifft, so führt Bröhle in seinen unterharzischen Sagen, S. 208, die in verschiedenen Gegenden des Harzes vorkommenden Namen Fru Fröen, Fru Frien, Fru Frêtchen an und erzählt unter anderem, daß das Volk sie für sehr verliebt und freisüchtig halte und von ihr behaupte, sie ziehe durch die ganze Welt nach Freiern aus, und bei Ilfenburg höre man oft den Reim:

„Fru Frien
Wolle geren frien
Un konne Keinen frien,
Da feng se an de schrien.“

Das aber paßt ganz auf Odins Gemahlinn Frigg, welche Loki in der Edda beschuldigt, daß sie eine Buhlerin sei, die selbst mit ihren Schwägern Bili und Ve gebuhlt habe, und Saxo Grammaticus, der die Göttermeythen als alte Historien auffaßt, berichtet, daß die Gemahlinn des Königs Odin diesem untreu geworden und sich in Ollerus (Ullers, des schlittschuhlaufenden, des Eis- und Schneegottes, des Winters also) Gewalt begeben habe. Als Spinnerinn und als Patroninn der Spinnerinnen stellt sie derselbe Bröhle in einer Geschichte dar: „Ein armes Mädchen wollte sich vermietthen

Getreide hervorgehen läßt, ist auch der Brunnen am Breitenberge beim Papenberge, aus welchem von Zeit zu Zeit Gerste hervorquillt. Als einst eine Frau die Gerste für ihre Hühner mit nach Hause nahm, konnten diese nicht davon fressen, denn es war eitel Gold. Siehe Bröhle's Harzsagen S. 5.

und kam zu diesem Ende auf ein Schloß, wo man sie fragte, was sie denn könne. Sie antwortete: Gold und Silber spinnen. Weiter gefragt, woraus sie das denn spinne, sprach sie: Aus Stroh. Sie sagte es aber nur, um etwas zu sagen in ihrer Verlegenheit und Angst und konnte es in Wahrheit nicht. Als man ihr nun Stroh gegeben hatte, und sie, damit allein gelassen, nun heftig anfing zu weinen, kam Frau Free mit ihrem großen Daumen und spann für sie alles zu Goldfäden aus, wobei es immer ging: Hurr, hurr, hurr! So auch in den folgenden Nächten. Dafür bedingte sich Frau Free aber aus, daß ihr das Mädchen recht viel zu essen vorsetzte, was sie alles mit großem Heißhunger verzehrte, denn sie war eine starke Esserin" (und das ist ja auch in der That die Erde, die, um viel geben zu können, auch viel verschlingt).

Wie den fleißigen Spinnern und Spinnerinnen behülflich und gnädig, ist sie aber auch den faulen gram und verdirbt, besudelt ihnen ihren Flachs, und darum sagt man in Sangeln am Fasselabend:

„Jungens, spinnt iue Dieße af,
Süß kummt de Frue Frêe
Und fackt in de Hêe.“

Dasselbe wird von der ihr ganz gleich bedeutenden Frau Holle (zu Buchholz in der Grafschaft Stollberg auch Frau Wulle genannt) erzählt. Sie, heißt es in den niedersächsischen Sagen und Märchen von Schambach und Müller S. 103, ist eine grauköpfige Alte mit langen Zähnen, welche fordert, daß die Spinnerinnen vor Weihnachten oder doch vor Neujahr ihren Rocken abgesponnen haben, und den Faulen, die das nicht gethan, pflegt sie in der Neujahrnacht den Rocken zu verunreinigen. Findet sie ihn aber abgesponnen, so spendet sie eine Belohnung und steckt ein Geschenk hinter den sogenannten Rockenbrief (Wockenbrief); und soll dieser Glaube vor achtzig Jahren im Amte Scharzfeld noch ganz allgemein gewesen sein. Sie duldet, nach Pröhle, auch nichts Fremdes, Ungehöriges im Wocken und namentlich kein Haar, und in Verbach hängt Jemand am Frau-Hollenabend,

um Mutter Holle vorzustellen, ein weißes Laken um und spricht:

„So manches Haar in der Wochen,
So manches Unglück in der Wochen;
So manches Haar,
So manches böse Jahr.“

Natürlich ist ihr, als der Spinnerinn, unter den Pflanzen der Flachs geheiligt, und als die weiße Jungfrau vom Sachsenstein (siehe Bröhle's Harzsagen S. 211) beschäftigt sie sich oft damit, Klüingeflachs an der Sonne auszubreiten und auseinander zu harken (Frau Harke?). Ein Schäfer, welcher ihr eines Tages dabei half, bekam einige der Reinknoten in seine weiten Schuhe, und als er diese am Abend auszog, fielen Goldstücke heraus.

Auch hat sie, und das ist gleichfalls sehr bezeichnend für sie, auf der Ruhfalks klippe zwischen Klauenthal und Verbach ein Bett stehen, woraus sie des Abends zum Vorschein kommt, umherwandelnd in die Fenster schaut, wo sie noch Licht sieht, und meist übel thut, obgleich sie auch zuweilen der Armen sich erbarmt, wie z. B. jener armen Wittwe, welche noch in der Mitternachtsstunde saß und spann, und welcher sie sieben vollgesponnene Rollen in das Fenster warf. Von jenem ihrem Bette aber, aus welchem sie sich in den Wintertagen erhebt und nach den Spinnern und Spinnerinnen sieht, ist bei dem Volke viel die Rede. „Frau Holle macht ihr Bett“, sagt man, wenn Flaumfedern und namentlich wenn Schneeflocken in der Luft umherfliegen, denn es ist ja ein Schneebett, worin sie, die winterliche Erde, begraben liegt.

In ihrer unschönsten und abschreckendsten Gestalt erscheint sie, die auch als Holle schon mit langen Zähnen und einem Schweinsrüssel gedacht wird, als Haulemutter und Klagefrau. Mit langen Krallen an den Händen will man dies scheusslich gespenstische Weib nicht selten bei Klauenthal gesehen und ihr fürchterliches Geheul gehört haben. Woher bei unserem Volke diese Verwandlung der liebreizenden Frigg und Freya, der holden Hulda in eine solche Mißgestalt und

Unholdinn? Theils daher, weil sie, so wie überhaupt alle Gottheiten, die unsere heidnischen Väter hoch verehrten, von den zum Christenthume bekehrten Nachkommen derselben als böse, scheussliche, teuflische Wesen betrachtet wurden, theils aber auch, weil auch vorher, im Heidenthume schon, die Erdmutter, nicht anders als die Sonnengötter, in zweifacher Gestalt erschien, in holder, üppig blühender als die im Lenz und Sommer lebendige und herrlich schöne Natur, in fahler, leichenhafter, gräulicher jedoch als die im Winter alt und krank gewordene, erstorbene, begrabene, und nur in dieser letzten unschönen, grausigen Gestalt mochte und durfte sie nun auch später noch das christlich gewordene deutsche Volk erblicken. Dennoch ist ihr in vielen, vielen alten Sagen auch noch die ursprünglich edle, göttliche Gestalt geblieben, nämlich in allen denen, die von der verwünschten weißen Jungfrau, der Schlüsselträgerinn, handeln, und deren giebt es überall in Niedersachsen, insonders aber am Harze die große Menge.

Aus dieser hebe ich zuerst die Sage von der Osterjungfrau hervor, deren Name so wie deren Aufenthaltsort Osterode schon an die altsächsische Ostar, Ostra, Gostra, die Frühlingsgöttinn, die auferstehende Natur, erinnert, und deren Fest, ganz zu derselben Zeit mit unserem christlichen Auferstehungsfeſte gefeiert, auch diesem seinen Namen gegeben hat. Und außer der Stadt Osterode und dem gleichbenannten Dorfe zwischen Blefeld und Neustadt, so wie einem anderen am Fallstein bei Hornburg bezeugen auch noch viele andere Ortsnamen am Harz und in ganz Norddeutschland, Osterwiek, Osterhagen, Osterloh, Oſter, Osterholz, Osterborn, Osterwiese, Osterbeck u. a. m., wie weit verbreitet ihr Cult bei unseren Vätern gewesen sein muß; auch heißt die Höhe, auf welcher man bei Hildesheim die sich auf diesen Cult beziehenden Osterfeuer anzündet, nicht anders als der Osterberg. — Von dieser Osterjungfrau nun erzählt Harrys (Volksagen Niedersachsens, zweite Abth., S. 56 ff.), sie liege unter den Trümmern einer Burg vor dem Harzthore bei Osterode in Hundsgestalt verwandelt und gebannt, nachdem

sie der Fluch eines bösen Zauberers getroffen: Du sollst tief unter dieser Burg als gräulicher Hund haufen und nur einmal im Jahre, am ersten Tage in Ostern, als Jungfrau in deiner früheren natürlichen Gestalt wieder unter die Menschen gehen! Und so in ihrer rechten, schönen Gestalt, mit einem Bunde Schlüssel im Gürtel, sah sie denn eines Ostermorgens vor Sonnenaufgang auch ein Leinweber (Weber, Schneider, Spinner und Spinnerinnen werden am meisten des Anschauens der großen Meisterinn im Spinnen, Weben und Kleidermachen gewürdigt), wie sie zum Seeseflusse ging, sich darin wusch und auf seine Frage, warum sie das so früh schon thue, antwortete: „Das pflege ich jeden Ostermorgen zu thun, und darum bleibe ich immer schön und jung.“ Das aber deutet offenbar auf die wenn auch im Winter ersterbende, gräulich verwandelte und mit ihrer blühenden Hülle und Fülle ins Grab versinkende Erdgöttinn hin, die sich zu jeder Frühlings- oder Osterzeit wieder verjüngt. Ursprünglich hat auch sicher der sie betroffene Zauberfluch nicht auf sieben, wie es in einigen, oder auf hundert Jahre, wie es in anderen Sagen heißt, gelautet, sondern nur auf die jährliche Osterzeit, und erst das spätere Geschlecht, nachdem ihm die eigentliche Bedeutung der Mythe entschwunden war, rückte zur Vermehrung des Wunderbaren und zur Verstärkung des grausigen Fluches den Tag der Erlösung und Wiederbelebung weiter hinaus. Sie trug, berichtet Harris weiter, auch eine prächtige Lilie an der Brust und führte den Mann, der über die schöne Blume sich verwunderte, in ihren Garten, wie sie sagte, auf einen grünen Platz, wo vor einer verschlossenen eisernen Thür drei weiße Lilien blüheten, von denen sie eine brach und ihrem Begleiter schenkte, und als der nun damit nach Hause kam, da schimmerte die Blume als eitel Gold und Silber.

Dieselbe Gabe, eine Lilie, die sich nachher in Gold verwandelte, erhielt von ihr (nach Bröhle, Harzsagen S. 160 ff.) ein Schneider, und außerdem erzählt Bröhle auch noch von einem Ritter, dem sie, die Osterjungfrau, mit einer schönen Rose an der Brust erschien, und der sie dadurch erlösete und

alle ihre Schätze gewann, daß er, nachdem sie ihn mit einer Rose beschenkt hatte und darnach in dem Keller verschwunden war, dorthin ihr folgte und sie, die nun schon wieder daselbst an einer Kette angeschlossen liegende, von ihrer Fessel befreiete, indem er dieselbe zerriß. (Darf man in diesem Ritter den ritterlichen Odin nicht vermuthen?) Ich werde später auf diese den Keller, das Gefängniß, die Grabeshöhle öffnende Wunderblume zurückkommen, will für jetzt aber nur aufmerksam darauf machen, daß die Blumen, welche die weiße Osterjungfrau an ihrem Busen trägt, dieselbe Bedeutung zu haben scheinen, wie das von ihr getragene Schlüsselbund: sie sind die Schlüssel zu ihrem Kerker und Grabe, die Schlüssel zu ihren Schätzen, die vor ihr aus der Erde aufblühenden Vorboten ihrer Erlösung, die Zeichen und Symbole ihrer Auferstehung.

Ganz ähnlich lautet und ganz dieselbe Bedeutung hat, was Pröhle (Unterharzische Sagen S. 106 ff.) von Ilse, der weißen Jungfrau im Ilsenstein, erzählt. Dort war früher das Mitjanschloß. (Doch nicht etwa Midgard, die Erde?) Daraus geht die Prinzessin Ilse, die weiße Jungfrau, aus eiserner Thür hervor. Alle hundert Jahre zeigt sie sich in ihrer wahren herrlichen Gestalt, sonst aber nur als eine Schlange (die Schlange liegt im Winter erstarret in ihrer Erdhöhle), und wer sie küßt (der Kuß der Frühlingssonne*) war ursprünglich gemeint), erlöst sie und bekommt alle Schätze des Ilsensteins. — Einem Köhler, den sie in ihr Gemach führte, worin Pferdemist lag, gab sie davon einen Sack und einen Blumenstrauß in die Hand mit der Weisung,

*) Vergl. damit Pröhle, Harzsagen S. 217, wonach sich alle sieben Jahre am Hohngeißberge nach der Sorge zu die weißgekleidete Jungfrau von Staufenberg mit ihrem Schlüsselbunde sehen läßt. Gewöhnlich aber liegt sie in eine (kalte, erstarrete) Schlange verwandelt und kann nur dadurch erlöst werden, daß sie von einem kühnen, beherzten Manne einen (warmen) Kuß erhält. Einen Schäfer, der sich dazu entschloß, verließ jedoch der Muth, als sich die Schlange an ihm emporwand; er wandte sich entsetzt ab, und sie verschwand mit lautem Klageschrei.

erst dann an dem Strauß zu riechen und in den Sack hinein zu schauen, wenn er über die dritte Brücke zurückgekommen sein würde. Leider roch er aber zu früh daran und sah zu früh in den Sack, den er, weil er ihn noch voll Pferdemist erblickte, ausschüttete. Hätte er länger warten können, so würde er den Sack mit Gold gefüllt gesehen haben. Was ist das anders wieder als die Erde oder vielmehr die in der Erde begraben liegende Saat? Sie liegt im Dünger, aber wer warten kann, so lange warten, bis er die drei Brücken (drei Monate oder drei Jahreszeiten?) hinter sich hat, bis die begrabene Saat emporsprießt, blüht, in goldenen Aehren steht, der erhält der goldenen Ernte reichen Lohn*). Der Blumenstrauß ist schon vorhin erklärt, und damit hängt auch der andere Volksglanbe zusammen, daß wer an einem bestimmten Maitag (ohne Zweifel ist der erste Mai alten oder neuen Kalenders gemeint) des Nachts um ein Uhr der Ilsenjungfrau einen blühenden Kranz oder Blumenstrauß bringt, sie damit erlöset und einen großen Schatz hebt. Ein großer schwarzer Hund, der einen Rosenstrauß vor sich liegen hat, bewacht sie und ihren goldenen Hort. Wenn sie sich sehen läßt, ist meist ein Pferdehirt mit ihr beisammen und leistet ihr Gesellschaft; auch zeigt sich oft am Ilsenstein ein schwarzer Ziegenbock. Ich will nicht behaupten, daß dieser Pferdehirt auf Wodan und daß der Ziegenbock auf Donar sich bezieht, die beide, der eine durch seinen lebendigen Odem, der andere durch seine Frühlingswetter, die schlummernde Jungfrau auferwecken, aber, wenn es dann auch noch von der Ilsenjungfrau heißt, sie sei ganz weiß gekleidet und trage

*) Vergl. Bröhle's Harzsagen S. 199 „Vom Schatz zu Laßfelde“, wo sich der Mist gleichfalls in Gold verwandelt, und desselben Unterharzische Sagen S. 157 „Von der weißen Schlüsselträgerin Erune, Murune oder Murine“, die von dem Klosterkopf bei Stollberg, wo eine Eiche steht, ausgehen soll. Auch dort fand einst ein Mann nur Pferdemist, der sich in Gold verwandelt haben würde, wenn er etwas (Erde?) darüber gedeckt hätte. Weihnachten 1852 (vermuthlich aber einst alle Weihnachten, wo ihre Leidenszeit beginnt) hörte man die Jungfrau mit furchtbarer Stimme rufen: „Hülfe, Hülfe! Erlöse mich!“

Schneebälle in ihren flachen Händen: so ist doch wohl nicht zu verkennen, daß wir in der verzauberten, gefangenen, begrabenen Jungfrau die schneebedeckte winterliche Erde vor uns haben. Daß man sie oft am Ilfenstein hat spinnen sehen, ist von der fleißigen Spinnerinn und Weberinn, der Erdgöttinn, nicht zu verwundern.

Es sind nur Variationen desselben Themas, desselben, möchte ich sagen, alt religiösen Liedes, was das Volk von der weißen Jungfrau auf dem Schlosse zu Blankenburg singt, die dort mit ihrem Schlüsselbunde rasselnd, besonders zur Winterzeit, bei Schneewetter und Unglücksfällen (der Winter ist ja der Erdgöttinn Verbannungs-, Trauer- und Unglückszeit) erscheint (Pröhle's Unterharzische Sagen S. 27), was es von der Frau in der Himmelspforte am Harze erzählt, die dort mit ihren Schlüsseln ihren Weinkeller erschließt und Manchem schon köstliche Labe und Erquickung daraus gereicht hat (Pröhle S. 83), und was Harrys (Volksagen Niedersachsens, erste Abth. S. 58) vom Niepen, einem hohen Waldberge bei Hameln, meldet, wo an einer tiefen Einsenkung (ihrem Grabe), schön, aber bleich, weinend und seufzend eine weiß gekleidete Jungfrau mit einem Schlüsselbunde sitzt und dessen harret, der aus den Banden des Grabes sie erlöse und dem sie dann ihre reichen Schätze spende. Ich könnte ähnlicher Sagen noch eine große Menge aus Niedersachsen anführen, will aber nur noch einiger aus Schambach's und Müller's niedersächsischen Sagen kurz Erwähnung thun, die mir mit ihrem eigenthümlichen Gepräge besonders wichtig und bedeutungsvoll scheinen. — Aus einem tiefen Brunnen der Burg Hunnesrück auf dem Rothen-Berge steigt eine Jungfrau hervor und trägt an einer Schanne (Tragholz, Schande genannt, weil es ein Joch ist) zwei silberne vergoldete Eimer mit rothem und mit weißem Weine; und eine andere weiße Jungfrau auf der Homburg trägt zwar die Eimer nicht selbst, aber dem, der sie erlösen und ihre Schätze heben soll, reicht sie ein goldenes Tragholz, woran zwei goldene Eimer hangen, womit er dreimal Wasser aus dem Thale (Wasser zu ihrer Befruchtung) heraufholen muß. Wiederum eine andere

weiße Jungfrau auf der Platte bei Rauenberg wandelt umher, auf ihrem Rücken ein großes weißes Rafen voll Schnees tragend, woraus sie ihre Wege (die traurigen Wege der Winternacht, die sie durchwandeln muß) mit Schnee bestreut. — Endlich noch will ich nach Bröhle's Harzfagen S. 229 ff. Lora's gedenken, die der Bergveste Lohra den Namen gegeben und von den Sachsen dieser Gegend als Göttinn der Liebe (Freke, Freha) verehrt sein soll. In der Mitte ihres heiligen Berges und Haines entsprang eine Quelle, aus welcher unglücklich Liebende, besonders Jungfrauen, sich Vergessenheit ihres Grammes tranken, und eine derselben, deren bekümmertes Herz durch Lora Ruhe gefunden hatte, erbaute dort die Ruhensburg. Den in der Liebe Ungetreuen war aber dieser Hain furchtbar verhängnißvoll. Dem Heidenbefehrer Winfrid, welcher die Ruhensburg zerstörte, soll Lora viel Widerstand geleistet und ihn einst mit seinem Wagen und seinen Pferden in großes Glend gebracht, in einen tiefen Schlamm verlockt haben, wovon noch jetzt der Ort den Namen „Glend“ führt. Andere erklären den Namen aus dem Ausrufe: „Ach, Glend!“ eines Fuhrmannes, welcher Wein geladen und dort im Moraste sich festgefahren hatte, und dies scheint mir die ältere und ungleich sümreichere Sage zu sein. Als er, der Fuhrmann, heißt es nämlich, in seiner Verlegenheit und Noth die Göttinn Lora anrief, stand sie vor ihm und erbot sich, ihm zu helfen, ihn aus dem Sumpfe zu ziehen, wenn er ihr einen Trunk Wein aus seinen Fässern reiche. Dazu war er bereit, und nun „formte die Jungfrau einen Becher aus Blumen, trank daraus und gab denselben, der sich alsbald in Gold verwandelte, dem Fuhrmanne zum Geschenk.“ Ich müßte mich sehr irren, wenn Lora nicht in dieser schönen Sage als die in Ermattung und Ohnmacht versunkene Erdmutter bezeichnet wird, die der Erquickung nöthig hat. Sie trinkt dieselbe im Frühlinge aus einem Blumenkelche, und dieser Kelch verwandelt sich später, nachdem die Blumen abgeblühet sind, in goldne Frucht.

Doch längst schon übergenuß an den hier von mir beigebrachten Sagen, da ja meine Aufgabe ist, nicht alle bei

unserem Volke vorkommenden Spuren des Glaubens an Frigg = Freke, die vergötterte Erde, nachzuweisen, sondern diejenigen allein, die sich in seinen abergläubischen Vorstellungen von gewissen Pflanzen finden. Von solchen Pflanzen aber kann ich leider mit voller Sicherheit nur eine einzige nennen, das schöne, oft mehrere Spannen hohe Laubmoos, das *Polytrichum commune*, welches auf seinen zarten gelblichen oder röthlichen Stielen kleine Samenkapseln mit einem gelblichen Filzhütchen trägt. Es führt bei den Schweden nämlich den Namen Friggergras, und dieser Name entspricht dem *Capillus Veneris*, wie es bei alten Botanikern heißt, so wie auch dem deutschen Frauenhaar, isländisch *Frehjuhdr* und dänisch *Freiehaar*, und da ist denn wohl unverkennbar, daß es sich ursprünglich auf die Königin der Frauen, die Göttermutter Frigg bezog, an deren Stelle dann später unsere liebe Frau, die Mutter Gottes, die Maria, trat, wie es denn auch im Norwegischen Mariengras heißt und unter dem Namen *Widerton* oder *Widerthonmoos* in vielen Gegenden Deutschlands einst für sehr wirksam und bedeutungsvoll galt. Bei uns wird auch der Spörgel oder Sperr (*Spargula arvensis* oder *sativa*) Mariengras genannt, und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß auch dieses Gewächs, gleich wie das Marienröschen (*Silene* oder *Lychnis nutans*) und namentlich das allbekannte das ganze Jahr hindurch auf unseren Ängern blühende Marienblümchen, Maßliebchen oder Tausendschön (*Bellis perennis*) ursprünglich nach der Frau Freke oder Holda benannt gewesen sein wird. Nicht minder rechne ich hierhin das gelbblühende *Galium verum*, Labkraut (als Lab zum Gerinnen der Milch benutzt), auch Bettstroh und noch häufiger Liebfrauenbettstroh genannt, früher als ein Hauptmittel gegen Hexerei und noch jetzt hie und da gegen die Sicht gebraucht. Wie hoch man es in Ehren hielt, welche große Wirkungen man ihm zuschrieb, erhellt aus folgendem Märchen, dessen Petersen in seinem *Donnerbesen* gedenkt: Es war einmal ein König am Rhein, der, je wohler es ihm ging, desto leidiger an den Tod dachte. Der befrug viele weise Meister um ein Mittel zur Unsterb-

lichkeit zu gelangen. Die Meister machten ihm ein Tränklein aus Liebfrauenbettstroh zurecht, wovon er alle neun Tage einen Schluck nehmen sollte. Als er seinen Diener darüber ertappte, daß der von dem Unsterblichkeitstrank genossen hatte, wollte er ihn tödten lassen. Der Diener aber sprach: Tödest du mich, so hat der Trank sich nicht bewährt. So ließ er ihn leben und er starb vor Alter, und der König starb auch, als seine Zeit gekommen war; und seitdem hat man das Sprichwort, daß gegen den Tod kein Kraut gewachsen ist.

Wenn Frigg und Freya auch nicht verschiedene Dialektformen bloß eines und desselben Personennamens sind, wie man vermuthen könnte, wenn man daran denkt, daß das Hochdeutsche Frau, frei, freien im Niedersächsischen Fru, fri, frieen, im Sippischen und überhaupt wohl im Westphälischen aber Frugge, frigg, friggen heißt; wenn im Gegentheil die Etyma zwischen beiden Göttinnen durchaus unterscheidet: so läßt sich doch wenigstens ihre nahe Verwandtschaft nicht in Abrede stellen. Denn Odin, Friggs Gemahl, ist auch der Buhle der liebreizenden Freya, und der Name Odr, wie dieser letztgenannten eigentlicher Gatte heißt, scheint in der That nur eine andere Form für Odin zu sein. Derselbe Gott, welcher als Odin mit der Erdmutter Frigg in unzertrennt fortbestehender ehelicher Verbindung steht, hat sich als Odr von seiner Freya abgewandt, hat sie als der von ihr weit in die Ferne hinweggezogene, in die dunkle Nacht versunkene Gott des Lichtes und des Lebens in Einsamkeit, in Finsterniß und Traurigkeit zurückgelassen, und sehnsuchtsvoll sucht ihn nun die Verlassene und weint ihm goldene Thränen nach, die hellen Thautropfen, die, in der Nacht vergossen, alle Morgen auf ihrem Angesichte funkeln. — So fällt denn, wie wir sehen, nicht Odin bloß mit Odr und damit auch Frigg und Freya, sondern auch Odin als Gott des Tages mit Freyr, dem Sonnengotte, zusammen, und dieser letztere und seine Gemahlinn, die Riesentochter Gerdr, sind nur eine Verjüngung und eine andere Incarnation des männlichen und weiblichen Principes, des Himmels und der Erde. Wenn Freyr nämlich die schöne Maid, auf welche sein Blick gefallen ist, nur

durch seinen Diener Skirnir, d. i., wie der Name sagt, durch seinen Schimmer und herrlichen Glanz, und durch die unwiderstehliche Gewalt des Zauberzweiges und die weis sagende Androhung für sich gewinnt, sie werde, wenn sie ihn verschmähe, in gänzliche Verachtung, Freudlosigkeit und Lieblosigkeit, in Elend, Jammer, Hunger und Kummer versinken: so wird dadurch die spröde Jungfrau offenbar als die Erde bezeichnet, die ohne die Verbindung mit dem Sonnengotte ewig unfruchtbar, trostlos und freudlos, wüst und leer bleibt. — Dieselbe Bedeutung hat nun auch Nanna zu Balder, die, als ihr freundlicher Gemahl erschlagen ist, auch all ihre Freude und Herrlichkeit erschlagen sieht, mit einem rauhen Wolfsfell sich verhüllt, in Gram vergeht, mit dem Geliebten in den Tod sinkt. Und was ist wieder Sif dem Donner- und dem Ackergotte gegenüber, was ist sie mit ihrem goldenen Haare anders, als das mit goldenen Aehren bedeckte Ackerfeld?

Jduuna (Jdhunn) endlich, die Leben und Jugendkraft erhaltende Göttinn, die auf dem Lebensbaum der Esche Yggdrasil ihren Sitz hat und für die Götter die Aepfel aufbewahrt, durch deren täglichen Genuß sie immer jung und kräftig bleiben, verräth sich namentlich auch dadurch als die fruchttragende und Lebensnahrung darreichende Erde, daß sie in einem Mythos der Edda als Haselnuß erscheint, welche, wie wir gleich sehen werden, auch jetzt noch bei unserem Volke als Sinnbild der Fruchtbarkeit gilt, und deshalb muß ich hier auf diesen Mythos näher eingehen. Derselbe lautet im Bragaröðhur (Bragi's Rede) der jüngeren Edda also: Odin, Loki und Hönir fuhren einst über Berge und öde Marken, wo es um ihre Kost übel bestellt war. Deswegen, als sie in ein Thal herabgekommen waren und daselbst eine Heerde Ochsen sahen, nahmen sie einen derselben und sungen an, sein Fleisch zu sieden. Dies wollte ihnen aber nicht gelingen, und sie bemerkten zuletzt, daß auf der Eiche über ihnen ein Adler saß, der das Mißlingen verschuldete. Der Adler sprach: Wollt ihr gestatten, daß ich mit von dem Ochsen esse, so soll der Sud zum Sieden kommen. Das sagten sie ihm zu, und er ließ sich vom Baume nieder, nahm

aber sogleich die beiden Lenden und Buge des Ochsen für sich weg. Loki, erzürnt darüber, ergriff eine große Stange und stieß sie mit aller Macht dem Adler in den Leib. Mit dem einen Ende der Stange in seinem Leibe flog nun der Adler auf, am anderen Ende aber blieb Loki festhaften und wurde von dem mächtigen Vogel fortgetragen. Er schrie und bat ihn flehentlich um Gnade, der Adler aber sagte, Loki solle nimmermehr loskommen, er schwöre ihm denn, Idunna mit ihren Äpfeln aus Asgard ihm zu überbringen. Loki versprach ihm das, wurde freigegeben und kam zu seinen Gefährten zurück, denen er jedoch die näheren Umstände nicht erzählte. Zur verabredeten Zeit aber lockte er Idunna aus Asgard in einen Wald, wo er ihr Äpfel zeigen wolle, und rieth ihr, zur Vergleichung mit denselben auch ihre eigenen Äpfel mitzunehmen. Da kam der Riese Thiaffi mit Adlerhaut dahin, ergriff seine Beute und flog mit ihr nach Thrjmhheim, wo er wohnte, fort. Die Asen aber befanden sich bei Idunnas Verschwinden gar übel, wurden schnell grauhaarig und alt. Da hielten sie Rathsversammlung, und großer Verdacht fiel auf Loki. Dieser, ergriffen und mit Peinigung und Tod bedroht, gestand sein Verbrechen ein, versprach aber, die Geraubte wieder zurückzubringen, wenn Freya ihm ihr Falkengewand leihen wolle. Als er dies erhalten, flog er zum Hause Thiaffis, der eben auf die See gerudert war, so daß sich Idunna allein befand. Da wandelte sie Loki in Nußgestalt, nahm sie in seine Klauen und flog mit ihr nach Asgard zurück. Thiaffi, welcher bei seiner Zuhausekunft Idunna vermißte, flog dem Räuber in seinem Adlerhemde nach, ereilte ihn aber nicht; denn als die Asen den Falken mit der Nuß fliegen und von dem Adler verfolgt sahen, zündeten sie vor Asgard schnell ein Feuer aus einem Haufen von Hobelspänen an, welches in das Gefieder des Adlers schlug, daß er zur Erde fiel und die Asen ihn tödten konnten.

Der Sinn dieses Mythus scheint nur dieser zu sein: Die Lichtfäsen in Begleitung Lokis, d. i. nicht ganz mehr in dem hellen vollen Sommerlicht, sondern schon in der Vermischung des Lichtes mit der Finsterniß, des Sommers und

des Winters, also im Spätherbst wandelnd, können für ihres Lebens Unterhalt und Genuß nicht viel mehr zu Stande bringen, und Loki überliefert dem Thiassi, dem von den Nordbergen herniederfahrenden Sturme*), Idunna, die Göttinn der Jugendfrische, des Lebens und der Fruchtbarkeit, an diesen aus. Der Wintersturm also entreißt der Welt ihren Lebensunterhalt und Lebensgenuß. Aber ist nun von Loki, der zu den Asen sich gesellt hat, ist nun in dem Gemisch des Lichtes und der Finsterniß, zur Zeit des Spätherbstes, die Frucht und Fruchtbarkeit dem Winterriesen überliefert worden, so wird sie ihm im Frühlinge, in dieser ähnlichen Verbindung des Lichtes und der Finsterniß, wieder entzogen und zwar als Keim zu neuer Lebenskraft, als Saat zu neuen Ernten. Die Nuß ist nämlich, wie ich schon angedeutet habe, das Symbol der Keimkraft und der Fruchtbarkeit. Noch heutiges Tages (vergl. Mannhardt, die Götter der deutschen und nordischen Völker I, 25) werden in der Altmark während des Hochzeitstages Nüsse unter die Gäste ausgeworfen, und in Westphalen hie und da selbst in die Saat mit ausgestreuet, und im Schwarzwalde trägt der Hochzeitslader eine Haselnußfruthe in der Hand. Dazu erinnere ich nun aber auch noch an den überall in meiner Heimath und ohne Zweifel auch im ganzen alten Sachsenlande verbreiteten Glauben des Volkes, daß wenn die Nußbäume recht voll blühen, dies ein Vorzeichen davon sei, daß in demselben Jahre viele Kinder (insonderheit uneheliche) zur Welt geboren werden.

Bevor ich von der Blüthe und der Frucht der Haselstaude aber zur Haselgerte, Wünschelruthe, übergehe, wird es nöthig sein, meine vorhin bei Frigg ausgesprochene Behauptung noch näher zu entwickeln und fester zu begründen, daß

*) In der jüngeren Edda heißt es:

„Am Himmels Ende sitzt
In Adlers Kleid ein Tote (Riese);
Mit seinen Fittichen facht er den Wind
Ueber alle Völker.“

nicht nur im germanischen, sondern auch im griechischen Heidenthume das weibliche, gebärende Princip, demnach zunächst die Mutter Erde und sodann auch ihre Nachbilder und Töchter, die Weiber überhaupt, als der zukünftigen Dinge kundig und als Inhaberinnen der Weissagung gelten. Man ging dabei, wie bereits angedeutet worden ist, von der Vorstellung aus, daß dasjenige Wesen, welches die Keime aller Dinge in sich trage und alles aus sich hervortreibe und aus der Nacht seines Innern an das Tageslicht bringe, kurz daß die Mutter Erde am besten das Zukünftige, das Kommensollende wissen müsse. Daher wie bei den Germanen die weissagende Frigg, so bei den Griechen die Gää, welche ursprünglich das Orakel zu Delphi besaß und dort ihr Instrument, die Pythia, aus ihrer heiligen, geheimnißvollen Tiefe mit ihrem Odem und Geist der Weissagung anhauchte. Und wurden nicht auch in einer Höhle, also im Innern der Erde, die Orakel des Trophonius ertheilt? War nicht die Eiche zu Dodona deswegen weissagend, weil sie ihre Wurzeln, die noch dazu von einer dicht neben ihr aus der Tiefe hervorsprudelnden Quelle bespült wurden, tiefer als jeder andere Baum in die Geheimnisse des Orcus trieb? Wie Saul, um zu erfahren, was ihm bevorstehe, zur Hexe von Endor seine Zuflucht nimmt, und diese aus dem Schooße der Erde, aus der Unterwelt, den Geist des Samuel aufsteigen läßt; wie Odysseus in gleicher Absicht die Todten im Hades befragt, wie Aeneas daselbst die Seelen, gleichsam die Embryonen, seiner ihm bestimmten glorreichen Nachkommenschaft zu sehen bekommt: also sucht Odin auch bei der Vole Rath, zu deren Grabe er sich begiebt und welche er durch seine Zauberlieder aus ihrem Todesschlummer weckt. Ja, alles, was im Schooße der Erde wohnt und aus ihren Tiefen hervorkommt, mögen es Dämpfe, mögen es Quellen, mögen es Seelen der Verstorbenen oder andere in der Unterwelt hausende Wesen (Zwerge) sein, alles der Art betrachtete das ganze Alterthum als eingeweiht in die Geheimnisse der Zukunft, und dahin, zu den Gegenständen, von welchen man Orakel erhalten zu können glaubte, gehörten auch, wenn nicht die aus dem

Schooß der Erde hervorkommenden Pflanzen überhaupt, doch einige derselben, von denen ich gleich reden werde. Gleich wie der Mutter Erde, schrieb man auch ihren Töchtern, den Weibern, den gleichfalls aus sich heraus ins Dasein bringenden, gebärenden*), die Gabe der Weissagung zu. Daher die wichtigsten Personen an den Drakeln Priesterinnen und daher die verschiedenen Sibyllen sowohl bei Griechen als Römern; daher der Glaube der Germanen, inesse feminis sanctum aliquid et providum, und die hohe Verehrung, welche bei ihnen eine Weleda und Aurinia und andere Runen genossen, wie Tacitus Germ. 8. berichtet; daher in Scandinavien dasselbe hohe Ansehen weiser Frauen auch da noch, als das Christenthum schon eingedrungen war, z. B. jene Thorbjorg in der Niederlassung der Normannen auf Grönland, die häufig von den Vornehmsten zu ihren Gastmählern eingeladen und mit großer Ehrfurcht von Allen empfangen, nach Absingung alter heidnischer Zauberlieder ihre Drakel verkündigte, und daher auch die heutigen Tages noch von unserem Volke befragten sogenannten Wickerinnen.

Doch von den weisagenden Frauen nun zu den weisagenden Pflanzen! Als erste derselben nenne ich die Haselstaude oder eigentlich die von ihr hergenommene Wünschelruthe, die offenbar insofern weisagend ist, als sie dem, der sie zu gebrauchen versteht, die in dem Schooße der Erde verborgenen Schätze, Erze, Quellen und noch viele andere verborgene Dinge verräth. Gewöhnlich brach man, schreibt Mannhardt S. 206 seines schon mehrfach citirten Buches, aus einer wilden Haselstaude am Johannisabend beim Mondschein einen jährigen Zweig, welcher in eine Gabel oder Zwiesel (plattdeutsch Twiele oder Tweele) sich spaltete und dreifach zusammengewunden war, aus, indem man das

*) Freilich nicht deswegen bloß, sondern auch aus dem Grunde, weil das Weib mehr als der Mann unter der Leitung der Natur steht und mehr als dieser von den natürlichen Gefühlen und also auch von Vorgefühlen und Ahnungen, gleichsam von einem thierischen Instincte, belehrt wird.

Angesicht gegen Morgen wandte, sich vor dem Baume verneigte, und sprach: „Gott segne dich, edles Reis und Sommerzweig!“ Eine solche Ruthe, mit allerlei Beschwörungsformeln geweiht, wurde zur Erforschung von verborgenen Schätzen, Erzadern, Wasserquellen, zur Entdeckung von verborgenen Dieben und Mördern, entfernten Unglücksfällen, Feuersbrünsten und dergleichen angewandt, und man unterschied darnach mehre Arten, als Feenruthe, Brandruthe, Springruthe, Beberuthe. Ueber den Boden gehalten, dreht sich die Wünschelruthe mit unwiderstehlicher Gewalt der Stelle zu, wo ein Erzfeld, ein Wasser oder eins der anderen gesuchten Gegenstände vorhanden ist. Sie macht aber auch alles Glückes theilhaftig, und daher gebrauchen mittelhochdeutsche Dichter häufig den schönen Ausdruck „alles Heiles ein Wünschelreis“ und verwenden für schöne und geliebte Frauen das Bild „schöne als ein Wünschelgerte kam sie geslichen ufrecht.“

Daraus erhellt zugleich, daß die Vorstellung von der Bedeutung und Wirkung der Wünschelruthe tief in das Alterthum reicht, wie es denn auch im Nibelungenliede vom Nibelungenhorte heißt:

„Der Wunsch lag darunter, von Gold ein Nützelein;
Wer dessen Werth erkannte, der mochte Meister sein
Wol über alle Menschen in der ganzen Welt.“

Da aber nun das Nibelungenlied aus uralten germanischen Stammsagen herangewachsen und nur eine Verchristlichung heidnischer Vorstellungen ist: so darf man wohl mit Recht voraussetzen, daß auch der Glaube an die Wünschelruthe im deutschen Heidenthume seinen Ursprung hat*), auch wenn man nicht mit Grimm behaupten will, daß Wodan selbst als der personifizierte Wunsch von unseren Vorfahren aufgefaßt und in der Wünschelruthe wirksam gegenwärtig gedacht worden ist. Wie

*) Ich meine, so fern sie speciell Wünschelruthe und nicht im Allgemeinen Zauberruthe oder Zauberstab ist, denn diese letztgenannten kennt fast das ganze heidnische und selbst das monotheistische Alterthum. Ich brauche nur an Circe's und Moses' Zauberstab zu erinnern.

tief nun dieser uralte Aberglaube auch jetzt noch immer in unserer Volksseele steckt, weiß Jedermann, doch sollte man es kaum für möglich halten, daß er auch heut zu Tage noch bei Manchem herrscht, der sich zu den Gebildeten rechnet und zu den höheren Ständen zählt, und daß es dem Verfasser der 1848 zu Weimar gedruckten Schrift: „Die Wunder der Sympathie und des Magnetismus oder die enthüllten Zauberkräfte u. s. w.“, Heinr. v. Gerstenbergk, wirklich vollkommen Ernst ist, wenn er S. 142 schreibt: „Die Wünschelruthe ist eine biegsame Ruthe von Haselnuß oder jedem anderen Holze, deren beide Enden du zwischen Daumen und Zeigefinger nimmst, so daß die Ruthe gebogen aufwärts steht. Nun richtest du deine Gedanken fest auf den Gegenstand, welchen du suchst, so senkt sich die Ruthe, wenn du an den Ort kommst, wo das Gesuchte ist. Auf diese Weise kannst du sowohl Metalle als auch sonst Verborgenes, Verlorenes, Wasser, Spuren von Menschen und Vieh, den rechten Weg u. s. w. suchen und finden.“

Außer den Zauberruthen anderer Art, die von verschiedenen Sträuchern meist in der Weihnachtsmitternacht geschnitten werden und mit welchen man unter anderen auch Jemanden, der viele Stunden Weges weit entfernt ist, schlagen kann, muß ich hier auch wohl des Haselwurmes noch gedenken, der kleinen weißbunten Schlange, die nach dem freilich mehr in dem Süden als in dem Norden unseres Vaterlandes verbreiteten Volksglauben unter Haselsträuchern wohnt, auf denen eine Mistel wächst. „Er nährt sich, schreibt Wuttke in seinem deutschen Volksaberglauben der Gegenwart S. 235, von Haselnußblättern, in deren jedes er ein rundes Loch frißt. Wer ihn fängt und bei sich trägt oder von ihm ißt, erhält große Zauberkräfte, kann sich unsichtbar machen, Schätze heben und die Kräuter reden hören, wozu sie gut seien.“ — Hat man sich ihn etwa als die dem Haselnußstrauche inwohnende geheimnißvolle Kraft, gleichsam als seine Seele vorgestellt, oder ist er, das kleine zwerghafte, unter dem Schatten des Strauches und unter der Erde lebende Geschöpf, ein zum Wurm umgewandelter Zwerg, eins jener

in dem deutschen Heidenthume so oft gedachter Wesen, die, wie die Würmer, die Erde durchkriechen, sich ihrer Schätze bemächtigen, zauber- und heilkundig sind und sich vermittelst ihrer Nebelkappe unsichtbar machen können? So sehr dies alles mit dem übereinstimmt, was auch dem Haselwurme zugeschrieben wird, wage ich doch nicht, darüber zu entscheiden.

Vom Haselstrauch zur Schlüsselblume und den übrigen Wunderblumen, der Lilie, der Rose u. s. w. überleitend, welche die weiße Jungfrau der niedersächsischen Volks Sage nebst ihrem Schlüsselbunde trägt, um damit ihr Gefängniß und ihre Schätze zu erschließen oder vielmehr erschließen zu lassen, halte ich es für erspriesslich, noch einmal auf das Verhältniß der Erdgöttinnen zu den Himmels- oder Sonnengöttern zurückzukommen. Die erstgenannten, die Repräsentantinnen der Erde, tragen zwar in sich alle Keime der Dinge und alle Kleinode und Schätze, aber das, wessen sie voll sind, ist nicht ihre eigene Schöpfung, sondern nur das Ergebnis des Samens, den sie von oben her, vom Himmel, vom Lichte der Sonne oder auch von dem befruchtenden Gewitterregen Thors, empfangen haben. Man dachte sich also die Erde als bloße Form und Schale, man dachte sich die Erdgöttin, wo nicht als an sich todt, doch als in tiefem Zauberschlummer liegend, durch die geheimnißvollen dunklen Schicksalsmächte in Zauberverbänden, in einem finsternen Kerker, im Todesschlummer des Grabes festgehalten und erst durch den Kuß des Sonnengottes, des Maientages*), oder durch Thor's weihenden und also auch entzaubernden Hammer belebt, entbunden und erlöst; man faßte aber auch wohl die Befruchtung und Empfängniß auf als einen an den Himmlischen begangenen und von den Mächten der Finsterniß, den Winterriesen, den unterirdischen Zwergen und höhlenbewohnenden Drachen, in der dunklen Tiefe der Erde verborgenen und festgehaltenen Raub, der nur durch großen Kostenaufwand und namentlich durch

*) Vom Mai sagt einer unserer älteren Dichter: „Dieser Monat ist ein Kuß, den der Himmel giebt der Erde.“

Zauberkunst wieder zurückgewonnen und an das Tageslicht emporgehoben werden könne. Besonders thut dies Thor in seinen Frühlingswettern, die Berge, die Berg- und Eisriesen, mit seinem Hammer zerspaltend, den Schnee, dies Grab und Leichentuch, mit seinem Besen*) weglegend und so den Schooß der Erde zur Zurückgabe ihres Sonnengoldes in goldenen Nebren öffnend. Oft zeigt das eingesenkte Sonnengold, zeigen die in der Erde festgebannten Schätze auch selbst das Bestreben, zu ihrem Ursprunge, zum Lichte, wieder aufzusteigen, und lassen des Nachts einen Schimmer und Strahl von sich ausgehen, der den Ort, wo sie liegen, verräth. Dies ist das sogenannte Goldbrennen, an welches noch immer das Volk bei uns glaubt. So kam vor einigen Jahren ein Mann aus meiner Nachbarschaft zu mir und bat mich um Erlaubniß, in meinem Garten nachgraben zu dürfen, weil er des Nachts an einer gewissen Stelle desselben mehr als einmal aufsteigende Flammen gesehen habe. Und wer von meinen Lesern hätte nicht schon Aehnliches erlebt oder doch gehört? Dasselbe nun, was die des Nachts der Erde entsteigende Flamme offenbart, thut auch die Schlüsselblume (*Primula veris*), niederdeutsch Slätel, Slötelblome, Kerkenflötel, Himmelsflötellen, Himmelsflätjen genannt, durch ihre aus der Tiefe aufblühende goldene Blume kund. Sie ist ein Widerschein des in der Erde verborgen lagernden Goldes. Schon zu Anfange des 12. Jahrhunderts heißt sie bei der heiligen Hildegardis Himelsschuzela. Auch wird sie Marienschlüssel und Petersschlüssel genannt. In den vorhin mitgetheilten Sagen von der Osterjungfrau und den übrigen weißen Jungfrauen kommt überall eine solche Wunderblume vor, welche die nach ihrer Erlösung sich seh nende Verwünschte und Begrabene vor sich trägt, ihren Erlösern entgegenhält

*) Es könnte damit, mit dem Donnerbesen Donars, gar wohl zusammenhängen, daß es nach einer Erzählung, die Schambach und Müller in ihren niederfächsischen Sagen und Mährchen S. 287 f. mittheilen, ein Besenbinderjunge ist, der bei der Hebung des verzauberten Schatzes helfen muß.

und als einen Schlüssel zu dem verzauberten Schloß, dem dunklen Burgverließ, dem Berge mit den Schätzen darin reicht. Nun werden zwar namentlich nur die Lilie (Maililie*) und Rose**) genannt, aber es ist doch auch in mehren von einer gelbblühenden***) Blume die Rede, und darunter ist doch wohl nicht weniger als der Rainfarren (Tanacetum), in welchem Pröhle (Unterharzische Sagen S. 125, vergl. S. 230) die Johannisblume oder Johanniswurzel und Springwurzel (siehe desselben Harzsagen S. 99) erblickt, auch die Schlüsselblume zu verstehen. Ich muß bekennen, daß ich glaube, diese, die Schlüsselblume, sei ursprünglich nur darum so genannt worden, weil sie, die erste Erscheinung der wiederbelebten und aufgeschlossenen Natur, die Vorbotinn des Lenzes, uns gleichsam den Frühling wieder aufschließt und eröffnet, daß sich damit zwar auch sehr frühzeitig die Vorstellung verband, sie flamme den Glanz der unter ihr verborgenen Schätze zurück, daß aber erst späterhin ihr Name Schlüsselblume Veranlassung gab, sie als den Zauberschlüssel zu den in den geheimnißvollen Tiefen und verzauberten Höhlen aufgespeicherten Schätzen zu betrachten. Keinesfalls möchte ich Mannhardten beitreten, der auch das Vergißmeinnicht zu einem solchen Zauberschlüssel macht und der den Namen des=

*) Ohne Zweifel nämlich ist nicht die orientalische große und stolze Lilie (*Lilium candidum*) gemeint, auf welche Christus in seiner Bergpredigt hinweist und von welcher er sagt, daß sie prächtiger gekleidet sei, als Salomo in aller seiner Herrlichkeit, sondern unsere kleinere bescheidenere Wald- oder Maililie, Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), deren Name noch immer bei uns an die Eröffnung des holden Wonnemonates erinnert, wo der Lenz seine fröhliche Hochzeit mit der Erde feiert.

**) Dies im ganzen Alterthume gefeierte Symbol der Freude und der Liebeswonne, diese Blume, auf welcher als auf ihrem süßen, duftenden Polster die Erd- und Liebesgöttinn bei ihrer Hochzeit mit dem Himmel gebettet ruht.

***) Offenbar eignete sich auch die gelbe Farbe am besten zu der Bezeichnung der verborgenen gelben Goldschätze, so wie die weiße Lilie am besten zur Bezeichnung des weißglänzenden Silbers.

selben von dem Zurufe: „Vergiß das Beste nicht!“ herleitet, den der durch die gefundene Wunderblume in die mit Schätzen angefüllte Höhle eingedrungene Hirt vernimmt, als er sich alle Taschen mit Gold und edlen Steinen gefüllt und nun zurückkehren will und in seiner Hast seinen abgenommenen und bei Seite gelegten Hut, auf welchen er die Wunderblume gesteckt, zurückzulassen in Begriff ist. Dies scheint mir nicht wenig gesucht und erzwungen und der Bedeutung des Vergißmeinnicht als des Symboles der Erinnerung unserer Lieben im mindesten nicht zu entsprechen. Freilich auch diese Bedeutung des Vergißmeinnicht stammt nicht erst aus christlichen Zeiten, sondern unleugbar aus der alten deutschen Heidenzeit her; denn da dies Blümchen auch im Englischen denselben Namen Forget me not führt und dieselbe Bedeutung hat wie bei uns, so müssen schon die noch heidnischen Angelsachsen die damit verbundene Vorstellung aus Deutschland mit sich nach Britannien hinübergenommen haben. Nach meinem Dafürhalten bezieht sich also das Vergißmeinnicht nicht auf alte religiöse Vorstellungen, sondern verdankt seinen Namen lediglich dem tiefpoetischen Gemüthe unserer Altvordern. Denn sprechen wir nicht immer noch von Vergißmeinnichtaugen? Ist es uns nicht, wenn wir das Blümchen sehen, als blickte uns ein blaues, sanftes, treuliebendes Auge an, und wenn wir es fern von unseren Lieben finden, gemahnt es uns nicht an den freundlichen Blick des treuen Vaters, der zärtlichen Mutter oder Schwester, des trauten Freundes und der herzigen Freundin, als wir dieselben bei unserem Scheiden verließen, und sie uns zuriefen: „Vergiß mein nicht!“? Deswegen wird es auch von unserem Volke hie und da „blauer Augentrost“ genannt. Sollte es aber dennoch mit der altdutschen Mythologie zusammenhängen, so möchte ich vermuthen, daß es als Bild des Auges Freya's betrachtet worden sei, die ihres geliebten Odur nicht vergessen konnte und ihm goldene Thränen in ihrem himmelblauen Auge nachweinte.

Um zu den verborgenen Schätzen zu gelangen, um überhaupt Verschlüsse zu öffnen und Bande und Fesseln zu sprengen, empfiehlt der Aberglaube unseres Volkes die sogenannte

Springwurzel*). Als solche mag allerdings auch die Wurzel der Schlüsselblume gegolten haben und noch jetzt gelten, vielleicht auch die des Diptam (*Dictamnus albus*), eine nur in den wärmeren Gegenden Deutschlands wildwachsende, aber bei uns häufig in den Gärten gezogene, bis drei Fuß hohe Pflanze, welche im Juni und Juli eine Menge schöner, in einer aufrechten Traube zusammenstehender Blumen trägt und an heißen Tagen, wie Oken und Schubert in ihren Naturgeschichten erzählen, so viel ätherisches Del aushauchen soll, daß, wenn man den Stengel ein wenig schüttelt und dann mit einem brennenden Richte den Blumen nahe kommt, das ausgeströmte Gas um sie sich hell entzündet. Doch nicht

*) Ich habe schon bemerkt, daß Pröhle in dem gelbblühenden Rainfarren die Springwurzel, welche er auch Johanniskraut und Johannisblume nennt, erblickt. Bei weitem gewöhnlicher aber wird unter Johannisblume, Johanniskraut, Johannisblut das auch Hartheu u. s. w. genannte und gleichfalls gelbblühende *Hypericum perfor.* verstanden, von welchem im vorhergehenden Abschnitte bereits geredet worden ist. Ohne mich weiter auf eine Untersuchung einzulassen, welches der beiden Kräuter vom Volke für die Springwurzel gehalten wird (vielleicht gelten ihm beide, hier dieses, dort jenes dafür), will ich aus des Obgenannten Harzsagen (siehe daselbst S. 99, vergl. übrigens auch dessen unterharzische Sagen S. 126) nur anführen, was er über die Springwurzel berichtet: „Vor vielen Jahren gab es eine wunderbare Blume, die Springwurzel oder auch Johanniskraut genannt wurde. Sie blühte nur in der Johannisnacht (Einige sagen: unter dem Farrenkraut) zwischen 11 und 12 Uhr; mit dem zwölften Glockenschlage war sie verschwunden. Nur in waldigen Gegenden, wo viele edle Metalle im Schooße der Erde ruheten, wurde sie dann und wann auf einsamen Bergwiesen gesehen. Die Berggeister wollten durch sie dem Menschen zeigen, wo ihre Schätze zu finden wären. Die Blume selbst war gelb und leuchtete in der Nacht wie ein Licht. Sie stand niemals still, sondern hüpfte beständig hin und her, und Keiner hat sie je gebrochen, es sei denn, daß er ausdrücklich von der Vorsehung dazu bestimmt gewesen wäre. Wer so glücklich war, sie zu pflücken, dem zeigte sie alle Schätze der Erde und machte ihn sehr reich und glücklich.“ — Auch Harrys in seinen Volksagen II, 15 gedenkt einer im Johannisthale bei Klausthal wachsenden Wunderblume, schreibt ihr aber nicht die Kraft zu, verborgene Schätze aufzufinden, sondern nur die Gabe, sich unsichtbar machen zu können und die Sprache der Thiere zu verstehen.

sowohl diese Erscheinung, als vielmehr der Name Specht-
 wurzel, welchen der Diptam auch führt, läßt mich vermuthen,
 daß man ihm auch die Kraft der Springwurzel zugeschrieben
 habe, von welcher man glaubte, daß sie nur vom Spechte
 aufgefunden werden könne. Besonders aber und vor allem ist
 bei der Springwurzel an die Wurzel des kleinen Springkrautes
 zu denken, der *Euphorbia Lathyris*, welches indessen nur
 selten und nach Petermann (*Das Pflanzenreich* S. 856) nur
 verwildert bei uns vorkommt. Ihre scharfschmeckenden
 Samenkörner sind in den Apotheken als kleine Springkörner
 bekannt und wurden ehemals als Purgirmittel gebraucht,
 und v. Gerstenbergk in seinen *Wundern der Sympathie* u. s. w.
 empfiehlt das Kraut, mit Mehl zu einem Teige gemischt
 und an den leidenden Zahn gerieben, als ein probates
 Mittel gegen Zahnweh. Was für ein Kraut es aber auch
 sein möge, dem man jene zauberkräftige, alle Verbände
 und Verschlüsse aufspringenmachende Springwurzel
 zuschrieb, nach dem überall in unserem deutschen Volke
 verbreiteten Aberglauben soll sie nur mit Hülfe des
 Spechtes zu erlangen sein. Man braucht, so lautet die Sage,
 die ich in meiner Jugend oft gehört habe, zu diesem Ende
 nur das in einem Waldbaume aufgefundene Nestloch
 eines brütenden oder Junge habenden Grün- oder
 Schwarzspechtes in dessen Abwesenheit zu verfeilen.
 Wenn nun der Specht zu seiner Wohnung zurückkehrt
 und sie geschlossen findet, fliegt er eilends zu dem Orte,
 wo er die Springwurzel vorhanden weiß, nimmt sie in
 seinen Schnabel und fliegt damit zu seinem Neste
 zurück. Während der Zeit hat man aber klüglicher
 Weise ein rothes Tuch unter dem Nestloche am Fuße
 des Baumes ausgebreitet. Beim Anblick dieses Tuches
 erschrickt der Vogel so sehr, daß er die Springwurzel
 aus seinem Schnabel gewöhnlich auf den Gegenstand
 seines Schreckens selbst, auf das untergebreitete
 Tuch, fallen läßt. Man stürzt sofort aus seinem
 Versteck hervor, hebt die Wurzel auf und hat nun
 das Wundermittel, vor welchem alle verschlossenen
 Thüren sich aufthun, alle Niegel zurückweichen und
 alle Fesseln sich lösen.

Wie ich jedoch aus Berger's deutschen Pflanzensagen ersehe, stammt diese allerdings durch unser ganzes deutsches Vaterland verbreitete Vorstellung von der Specht- oder Springwurzel nicht aus dem deutschen, sondern aus dem griechischen Heidenthume her, da schon Plinius erzählt, daß es nach Demokrit und Theophrastus ein Kraut geben solle, welches, wenn es von einem Vogel zu einem Baume gebracht wird, den von den Hirten hineingeschlagenen Keil durch bloße Berührung herausziehe. Auch ist ja bloß die Schlüsselblume, nicht aber auch das kleine Springkraut und der Diptam, ein eigentlich einheimisches, wild bei uns wachsendes Gewächs, wie ich vorhin schon bemerkt habe. Immerhin aber könnte es sein, daß, wie so manche andere religiöse Vorstellung auch diese von der Springwurzel sowohl den Griechen als auch den Germanen gemeinsam gewesen; denn schwerlich würde sie als ein ganz Fremdes so tief in unserer Väter Glauben eingedrungen und festgewurzelt sein, wie offenbar geschehen ist.

Sechstes Capitel.

Gewächse, welche durch ihren Namen und durch die ihnen vom Volke zugeschriebenen Eigenschaften und Kräfte an Loki und sein Geschlecht oder an andere nicht mit zu den Asen gerechnete, doch auf die Menschen vielfachen Einfluß übende Wesen, Zwerge, Nixen und Elfen, erinnern.

(Teufelsabbiß, Wolfskirsche, Wolfsmilch, Wolfswurz, Rainfarren, Guter=Heinrich, Erbse, Nixblume, Alfrante und Alfranke, Hollunder.)

Verschiedentlich ist schon bemerkt worden, daß unsere Väter von ihren christlichen Befehlern gelehrt und angewiesen wurden, die früher von ihnen angebeteten göttlichen Wesen als ungöttliche, böse, heillose Wesen zu betrachten und zu verabscheuen, und daß auf diese Weise im Glauben unseres Volkes namentlich Wodan und Thunaer in die Person des Teufels umgewandelt wurden. Doch nicht erst durch das Christenthum war bei den germanischen Völkern der Glaube

an den Teufel aufgekomen, auch schon in ihrem Heidenthume, welches das Dasein einer Menge unheimlicher, den Göttern widersachlicher Wesen lehrte, lagen die Keime dazu, vor allem in der Vorstellung, die sie mit Loki verbanden. Dieses ist bereits hie und da von mir erwähnt worden, besonders in dem Baldermythus, wo ich ihn als den Repräsentanten des leiblichen und sittlichen Bösen, als die Verneinung, die Schranke und Hemmung des Guten bezeichnet habe. Jedes Einzel Ding und Einzelwesen in der Welt, all eben darum, weil es nicht das Ganze, das alles in sich Fassende, Ewige und Unendliche ist und nur ein gewisses Maß des Lebens, der Lebenskräfte und Lebensgüter hat, ist unvollkommen, mangelhaft und lückenhaft, mit Schwächen, Gebrechen und Fehlern behaftet. So selbst die erhabenen Asen, selbst Odin, ihr herrlicher König. Die ihm und seinem ganzen göttlichen Geschlechte anhaftende Schranke, von der er sich nicht losmachen kann, ist Loki, der überall in dem Gefolge der Asen auftritt, ohne selbst zu ihnen mitzugehören, der namentlich von Odin ganz unzertrennlich ist, weshalb es in der Edda heißt, es sei von Anfang an ein unverbrüchlicher Bund zwischen beiden geschlossen worden. Er ist der Fülle gegenüber die Lücke und das Loch, der Wahrheit gegenüber der Lug, dem leiblich und sittlich Guten gegenüber das Leige oder Leege, wie wir Westphalen und mit uns ohne Zweifel auch unsere niedersächsischen Brüder das Böse nennen, und auf dies alles zielt sein Name Loki hin, so wie auch jener andere Name Loptr, den er führt, d. i. der Lustige, der Nichtige, Eitle, Unzuverlässige ohne Halt und Gestalt. Obwohl zuweilen auch den Asen durch seine List und Lüge nützlich, wie denn ja List und Lüge mitunter auch zeitweiligen Gewinn und Vortheil bringt, bereitet er ihnen doch allermeist nur Verlegenheit und Ungemach, Schaden und Noth und Verderben. Zuletzt zwar, nachdem seine Bosheit den holden Balder zu Falle gebracht, wird er von den Asen ergriffen und in die Finsterniß der Hölle gefesselt eingekerkert, und über ihm hangende Schlangen tränfeln beständig ihr äzendes Gift, das sein Weib Angrboda (Angstbotinn) vergeblich ganz von seinem

Angesichte abzuwehren sucht, auf ihn herab; aber er lebt noch immer und thut zuweilen sein Leben in der Unterwelt schrecklich durch die Zuckungen seiner Pein und seines Grimmes kund, indem er dadurch die Welt in ihren Grundfesten erschütteret und Erdbeben verursacht, und in diesem seinem Aufenthalte, Zustande und Thun fällt er fast ganz mit dem orientalischen Teufel, dem Teufel der Finsterniß, zusammen, der nach 2. Petr. 2, 4 mit seinen Engeln in Ketten der Finsterniß zur Hölle verstoßen worden ist.

Leitet nun unser Volk auch nicht mehr die Erdbeben von einem solchen in der dunklen Erdtiefe sich aufhaltenden Teufel ab, so schreibt es ihm doch immer noch die scheinbaren Verletzungen der wie von untenher abgebrochenen Wurzel der *Scabiosa succisa* zu und nennt deshalb dies uns im Spätsommer und Herbst fast überall mit seinem blauen, ins Violett übergehenden Blumenknopf umblühende Kraut Teufelsabbiß, Dmwelsbitt, Dmwelsanbêt, und in den Apotheken ist es noch heute unter dem Namen *radix et herba morsus diaboli* bekannt, wird aber nicht mehr, wie vor Alters, für äußerst heilkräftig gehalten, und nur noch hie und da wird es von abergläubischen Landleuten für das erkrankte oder frisch melkgewordene Vieh gesucht. Im Hortus sanitatis heißt es darüber: „De Meistere der Arstedhe spreken. dat dyt Krut (*Morsus diaboli* = Dmwelsbete) Wortelen hebbe, de sint under stump gelik este se affeghebeten sint. De Mester Dribasius spricht, dat de Dmwel so groÿe Walt mit dysser Worteln bedress, dat id Marien, der Moder Godes, entvarmede, unde beneem dem Dmwel de Walt, dat he darin nicht mehr mede scaffen mochte. Unde von groter Grummicheit, de he hadde, dat em de Walt benommen was, beit he de Worteln under aff. Also wasset se noch hüten des Dages. Dysser Wortelen Kraft is groet, unde dat Krut unde de Wortel sint gelik von ehner Nature. Wer dyt Krut by sich drecht effte de Worteln, dem kann de Dmwel neenen Schaden doen, ock mach em neene Toverhe schaden. Dysser Wortel skal me upgraven in dem Herveste, unde de waret twe Jare unversert in erer Nature.“

Sonst wüßte ich kein anderes Kraut auf Voki selbst zu

beziehen; dagegen giebt es mehre bei uns einheimische Giftgewächse, welche durch ihren Namen verrathen, daß man sie in Zusammenhang zwar nicht mit Loki selbst, doch mit seinem Wolfsgechlechte brachte. Von Loki nämlich sollte nach dem Glauben des alten germanischen Heidenthums ein zahlreiches Geschlecht unholder Wesen, darunter die erdunggürtende Midgardschlange, vornehmlich aber ein scheußliches Wolfsgechlecht stammen. Der vornehmste Repräsentant dieses Geschlechtes war jener schreckliche Fenriswolf, welcher schon dem ihn in Fesseln legenden Kriegsgotte Tyr einen Arm abgebissen hat und einst, zur Zeit der Götterdämmerung, sich losreißen, den Asen verderblich werden und Odin selbst verschlingen wird, und jener andere nicht minder entsetzliche Monegarmur, welcher, wie schon sein Name sagt, der einstige Verschlinger des Mondes ist. Aehnlich wie man vielleicht vordem im Norden sagte: „Loki ist los!“ und jetzt bei uns sagt: „Der Teufel ist los!“ so ist vermuthlich auch das jetzt in Burgund häufig gehörte Sprichwort: „Dieu garde la lune des loups“, nur eine Umgestaltung und Modification eines alten sich auf den Monegarmur beziehenden Sprichwortes, und ebenso, was Fischart im Gargantua vom Wolf des Mondes sagt, nämlich: „Derhalben dürft ihr nicht mehr für den Mond beten, daß ihn Gott vor Wölfen wolle behüten, denn sie werden ihn dies Jahr nicht erhaschen.“ Sind dies nun aber offenbar Nachklänge aus dem alten Mythos von Loki's Sohne, dem Mondverschlinger, so ist auch sehr wahrscheinlich manches andere Heillose, Furchtbare und Verderbliche, was unser Volk nach dem Wolfe benennt, nicht sowohl nach dem eigentlichen natürlichen Wolfe, als nach dem graufigsten der Wölfe, dem Monegarmur und dem Fenriswolfe, benannt. Wie diese Söhne Loki's, des bösen, teuflischen Principes, sind, so sind auch alle Wolfsnaturen, mithin auch alle boshafsten, verderbenschwangeren, zerstörungssüchtigen und blutdürstigen Menschen, Kinder des Satans und nehmen nach der Vorstellung des Volkes Wolfsgehaltn an, um als Währ- oder Werwölfe die schöne Gotteswelt zu verwüsten, die Kinder Gottes zu zerreißen; und diese diabolische Wolfsnatur stellt sich auch in den

Gefahr, Schmerz und Tod bringenden Pflanzen dar, die nicht aus göttlichem, sondern aus Loki's teuflischem Samen hervorgegangen zu sein scheinen.

Dahin gehört vor allen die allbekannte Tollkirsche oder Wuthbeere, welche die Männer der Wissenschaft, die Gelehrten, nach der Todesgöttinn Atropos *Atropa belladonna* nennen, unser Volk aber nach dem Teufel und seinem Sohne Teufelsbeere und Wolfskirsche nennt; dahin die Wolfsmilch, *Euphorbia*, in ihren verschiedenen Arten, von welchen die *Euphorbia esula* nach Hoyer (Flora der Grafschaft Schaumburg) von den Landleuten in der Gegend von Lübbecke auch Düwelsmell genannt und zum Ausräuchern der Viehställe gegen das sogenannte Verrufen des Viehes gebraucht wird; dahin endlich die, wenigstens in früheren Zeiten für äußerst giftig erachtete und in der That auch durch ihre Schärfe sehr verdächtige, Blasen ziehende und durch den Genuß der Beeren Betäubung und Naserei hervorbringende *Actaea spicata* oder *nigra*, die nicht nur bei dem Volke Wolfswurz, sondern auch, sehr bedeutungsvoll auf das alte Heidenthum zurückweisend, heidnisches Wundkraut heißt.

Außer dem Loki und seiner Sippschaft treten in der Mythologie der Edda als böse, Göttern und Menschen feindliche Wesen auch die Riesen auf; allein als wirkliche, persönlich vorhandene Wesen scheinen sie nie vom Volke gedacht worden zu sein; denn eines Theils ließ sich nicht leicht in den sie betreffenden Sagen ihre bloß symbolische Bedeutung als bildliche Darstellungen wildgewaltiger, lebensmörderischer Naturkräfte, namentlich der Nordstürme, der winterlichen Schneefelder und hohen Eisberge, verkennen, anderen Theils ging ihre Riesengestalt zu sehr über den aufnehmenden Raum selbst eines sehr weiten Glaubens hinaus: man konnte sich nicht wohl einbilden, dergleichen Riesen irgendwo wirklich begegnet zu sein und sie gesehen zu haben. Deswegen, weil er, wenn überhaupt vorhanden, doch viel zu unbestimmt und zu schwach war, hat der Glaube an das Dasein und Walten der Riesen gar wenig Einfluß ausgeübt, und ich verwundere mich nicht, daß es mir nicht gelungen ist, Spuren davon in irgend einer

über eine Pflanze herrschenden Vorstellung bei unserem Volke zu entdecken.

Bei weitem tiefere und festere, fast ganz unausrottbare Wurzeln dagegen hat in den Gemüthern der Glaube an die Zwerge geschlagen. Diese waren nicht wie die Riesen ursprünglich bloße Erzeugnisse der Dichtung, bloße poetische Bilder für Naturkräfte und Naturerscheinungen, sondern galten von Anfang an als wirkliche, lebendige, den Menschen durchaus ähnliche (nur kleiner und unschöner als diese gedacht) und ihnen sehr nahe stehende, sie vielfach berührende Wesen. Wie die Menschen ihre Wohnung auf der Erde, sollten die Zwerge ihren Wohnsitz hauptsächlich unter der Erde haben und sich mit der Bearbeitung der ausgebeuteten Metalle beschäftigen, aber auch häufig auf die Oberwelt kommen, um ihrer Nahrung, der Auffuchung heilsamer Kräuter und anderen Bedürfnissen nachzugehen, den Menschen sichtbar werden, sobald sie ihre Nebelkappe ablegten oder derselben beraubt würden, bald Hülfe bei den Menschen suchen, bald ihnen ihre Dienste weihen, bald freundlich ihnen wohl-, bald feindlich ihnen wehethun. Diese Vorstellungen erhielten sich auch nach der Einführung des Christenthums fast ungeschwächt und unverändert bei den germanischen Völkern, da ja die Zwerge keine Gegenstände der religiösen Verehrung waren, die mit dem verpönten Götzendienste zusammenhingen, und folglich ist es kein Wunder, daß unser Volk auch jetzt noch immer sich viel von Zwergen erzählt und eine Menge Namen für dieselben hat. Es nennt sie Unterirdische, Kobolde, Wichte, Wichtelmännchen, Buke oder Pucke, Bilwize und Heinzelmännchen, und dieser letzte, von Heinz, d. i. Heinrich, abgeleitete Name scheint zu verrathen, daß das gleichfalls nach Heinrich benannte Kraut, der gute Heinrich, holländisch Goede Henrik, englisch good king Henri (*Chenopodium bonus Henricus*), als in irgend einer Beziehung zu den Zwergen gedacht worden ist*). Auch entsinne ich mich

*) Dem stimmt auch Jak. Grimm in seiner Mythologie bei, indem er daselbst also schreibt: „Ich erkläre den Namen Gut-Heinrich, Stolz-

einer Sage, in welcher ein Zwergkobold in einer Mühle den Dienst eines Müllerburschen versieht, und als ein solcher wohlbestaubter Müllerbursch erscheint der bonus Henricus in der That, da die Unterseite seiner Blätter reich überpudert ist*). Einen ähnlichen Namen, nämlich Stolzheinrich, führt nach Grimm die dem bonus Henricus nicht unähnliche Melde, *Atriplex patula*, und möchte es deshalb auch wohl mit ihr eine ähnliche Bewandtniß haben. — Dasselbe gilt von der Gleichnamigkeit des Zwerges Buck oder Puck und des Gewächses Buck, wie hie und da die *Artemisia vulgaris*, der gemeine Beifuß, genannt wird, von welchem als einem der verschiedenen Johanniskügel in einem früheren Capitel bereits geredet worden ist. — Ein viertes Kraut, das ich geneigt bin, mit dem Glauben an die Zwerge und ihre unsichtbarmachende Nebelkappe in Beziehung zu bringen, ist der früher häufig als Medicament und namentlich als Wurmmittel angewandte gelbblühende und unangenehm starkriechende Rainfarren (*Tanacetum vulgare*), von welchem (siehe *Harvys*, *Volksfagen* II, 15) das Volk meint, daß derjenige, welcher ihn in der Johannisnacht gepflückt habe und bei sich trage, sich damit unsichtbar machen könne. Vielleicht war man vor-

Heinrich, Roth-Heinrich u. s. w. aus den Vorstellungen von Elben und Kobolden, die gern Heinz, Heurich, Heinzelmännchen heißen. Solchen dämonischen Wesen schrieb man die Heilkraft des (nach ihnen benannten) Krautes zu. Selbst die ihrem Ursprung nach unerforschte Sage vom armen Heinrich könnte mit einem Kraute zusammenhängen, das den Ausschlag heilte. Die *herba boni Henrici* soll gerade gegen diese Sucht angewendet worden sein.“

*) Daß sich die Zwerge gern in den Mühlen zu schaffen machten, ersieht man unter anderm aus der von Seifart (Sagen aus Stadt und Stift Hildesheim S. 52) mitgetheilten Erzählung von den Mühlenzwerge, aus welcher ich hier nur den Anfang anführe: In einer Mühle im Hildesheimischen trieben die Zwerge einstmals eine heillose Wirthschaft, so daß der Müller nicht weiter kommen konnte. Des Nachts kamen sie in die Mühle, jagten und balgten sich, machten einen Lärm, der das Klappern der Mühle und das Brausen der Räder überbot, neckten die Knappen, rissen die Säcke auf, streueten Korn und Mehl umher, daß sie durch den Dampf und Staub einander selbst nicht sehen konnten.

dem der Meinung, daß die sehr kräuterkundigen Zwerge von diesem Kraute ihre Geheimmittel entlehnten und es in ihre, dem Helm des unterweltlichen griechischen Hades ähnliche, Kappe verwebten. — Endlich will ich noch einer Pflanze und ihrer Frucht, welche die Zwerge sehr lieben sollen, Erwähnung thun, nämlich die Erbse. Schambach und Müller (Niedersächsische Sagen und Märchen S. 125 ff.) führen mehre Beispiele an, daß jene Unterirdischen in den von ihnen geplünderten Erbsenfeldern ertappt und gefangen wurden, z. B. von einem Bauern am Hütteberge bei dem Dorfe Dorste, wo man noch jetzt die Zwerghöhlen sehen kann. Auf den Rath eines klugen Nachbarn stellte er sich mit seinen Knechten, die er alle mit langen Ruthen bewaffnet hatte, heimlich in seinem Erbsenfelde auf, und als er die Stauden von den unsichtbaren Besuchern und Plünderern rauschen hörte, ließ er mit den Gerten so lange umherschlagen, bis einem der Zwerge die Nebelkappe abgeschlagen wurde, so daß derselbe sichtbar wurde und gefangen genommen werden konnte. Ähnliches wird von einem Bauern in Hörden, welcher bei der von Zwergen bewohnten Bettenhöhle ein Erbsenfeld hatte, von einem in Lütthorst, von einem am Hamkenstein nördlich von Sudershausen und noch von einem anderen in Elliehausen bei Göttingen erzählt. In welcher eigenthümlichen Beziehung übrigens die Erbse zu den Zwergen steht, darüber wage ich kaum eine Vermuthung vorzubringen, zumal die Sage von den Zwergen aus verschiedenen Quellen und Veranlassungen geflossen zu sein scheint. Denn wenn man sie auch ursprünglich als ein unter der Erde hausendes Geistervolk betrachtete, so mag sich an diese religiös mythische Auffassung doch auch schon frühzeitig die historische Thatsache angeschlossen haben, daß unsere Vorfahren, als sie erobernd Besitz von ihrem Lande nahmen, darin schon ein kleines zwergartiges Völkchen vorfanden, welches sich vor ihnen in die Gebirge und deren Höhlen zurückzog, oder daß solch ein Völkchen sich nachmals unter ihnen niederließ und heimlich ihre Felder, absonderlich die Erbsenfelder, plünderte. Dies schwache fremde Geschlecht scheint später, weil es sich

nach Weise der Zigeuner zum Theil von betrügerischen Künften und Diebstahl nähren mußte, zur Auswanderung gezwungen zu sein, wie mehre alte Sagen andeuten, z. B. die von Bröhle in seinen Harzsagen S. 153 mitgetheilte, wo die Auswandernden durch das Dorf Verbach durchmarschirten.

Wie unsere heidnischen Väter das Innere der Erde, ihre Höhlen und Klüfte und Erzgänge mit Zwergen und Kobolden bevölkerten, so dachten sie sich auch die Gewässer, Flüsse, Teiche und Seen mit Geisterwesen erfüllt, die da im tiefen Grunde ihre Wohnungen und Paläste hätten. Dies waren die Nixen, schwedisch Näk und dänisch Nök genannt, womit vielleicht der Name des Neckarflusses zusammenhängt. Sie kommen häufig in alten Sagen und Liedern vor und werden, namentlich die Nixenweiber, als äußerst reizend und verführerisch geschildert, wenn sie aus ihren Gewässern auftauchen und den durch ihre Schönheit und ihren Sirenen gesang be-
 thörten Fischer mit sich ins kühle Wellengrab hinabziehen, wie Goethe das so meisterhaft besungen hat, oder wenn sie am hohen Felsenufer sitzen, mit goldenem Kamme ihr feuchtes Haar im Sonnenscheine strahlen und ihre bezaubernden Lieder anstimmen, wie die bekannte, durch Heine unsterblich gewordene Lorelei am Rhein. Von diesen Nixen nun hat offenbar nicht bloß die *Conferva rupestris* im Dänischen den Namen Nöckfegg (Nixbart), sondern es ist darnach auch die überall auf unseren Teichen und Flüssen mit ihren großen gelben oder weißen Blumen schwimmende *Nymphaea lutea* und *alba* benannt, die unser Volk, noch häufiger als Wasser-, Teich- und Seerose, Seepuppe und Plumpen, Nixblume nennt, die Schweden aber damit ganz übereinstimmend Näkblad und die Dänen Nöckrose heißen. In einigen Gegenden Westphalens aber hat sie gar einen und denselben Namen mit dem Wasserweibe, der Watermöme, selbst, und Grimm in seiner Mythologie bemerkt, daß in einem alten Liede die Meerminne (das Meerliebchen) „liebe Minome“ angeredet werde. Damit ganz gleichbedeutend ist der Name Mummelen, welcher besonders im Mecklenburgischen gebräuchlich zu sein scheint, und R. Schiller (I, S. 26 seiner mehr-

genannten Schrift) citirt aus Temme: „Wenn man weiße Mummeln ins Haus bringt, so stirbt alles Vieh darin“, und aus Montanus: „Nie darf die *Nymphaea alba*, Mummeln, Nixenblume, auch Mummelkrone, mit einem Messer abgeschnitten werden, denn dann würde Blut aus dem Stengel rinnen*) und Angstträume den Frevler heimsuchen. Die Sage hat viele Fälle aufbehalten, daß der unvorsichtige Räuber von dunklen Gestalten in die Tiefe des Schlammes gezogen und erstickt worden sei. Die zu gewissen Stunden mit verstopften Ohren und nach bittweiser Besprechung der Pflanze abgerupfte Blume wird im Schatten nach Norden hin getrocknet und als kräftiges Zaubermittel aufbewahrt. Gegen Schwindel, Krämpfe und Hauptweh hängt man sie an die Wand dem Bette des Kranken gegenüber, welcher durch unverwandten Anblick alsbald Heilung findet.“

Hatte der Glaube unserer Väter nun das Innere der Erde dem Volk der Zwerge und die Gewässer dem Volk der Nixen zugewiesen, so läßt sich schon vermuthen, daß er auch das Element der Luft mit Geisterwesen bevölkert haben werde, und diese scheinen mir die Alfen, Elfen oder Elben gewesen zu sein, die leichten, lustigen, luftblauen**), windschnellen Wesen, welche kein Blümchen knicken und kaum einen Grassalm beugen, wenn sie auf grünem Wiesenrunde ihre munteren Reigentänze aufführen und nur im Morgenthau die Spuren ihrer zarten Füße zurücklassen. Wie schon die Edda, welche sie an Macht und Würde fast den Alfen gleichstellt, gute und böse, weiße und schwarze Elfen unterscheidet, so haben es auch die späteren Sagen mit holden, freundlichen

*) Hier also hat das Volk die Nixrose und die Nixe selbst wo nicht ganz mit einander identificirt, doch wenigstens geglaubt, daß die Nixe der Blume innewohne und gleichsam ihre Körperhülle sei.

**) Von dieser Farbe denkt sie sich noch heut zu Tage das skandinavische Volk. Die Edda redet zwar von weißen und schwarzen Elfen, doch scheint sich dies Weiß und Schwarz mehr auf ihre moralische als physische Beschaffenheit zu beziehen, und häufig scheinen darin auch die Elfen, besonders die schwarzen, als gleichbedeutend mit den Zwergen vorzukommen.

Elfen und finsternen, unholden zu thun, und unter diesen letzteren spielt eine der wichtigsten Rollen der vorzugsweise Alf (Alf) genannte quälende Nachtgeist, den unser Volk noch immer fürchtet, den es auch Nachtmaar oder Nachtmahrt nennt, und dessen finsternes Aussehen unter anderem auch davon herühren soll, daß ihm die dichten dunklen Augenbranen ganz in Eins zusammengewachsen sind.

Auf diesen Alfem nun beziehe ich die Alfrauke, wie die *Solanum dulcamara*, das Bitterfüß, der rothe Nachtschatten, mit seinem fast den ganzen Sommer hindurch an feuchten Orten, namentlich an fließenden Gewässern, blühenden violetten, betäubend riechenden und dolddenartig zusammenstehenden Blumen und dünnen holzigen, oft sieben bis acht Fuß langen Ranken in einigen Gegenden unseres Vaterlandes heißt. Dies und der andere Name Wünscheholz, den das Gewächs führt, die giftige Beschaffenheit seiner Säfte und namentlich seiner Beeren, die Anwendung, die man noch immer in manchen Krankheiten sowohl der Menschen als auch des Viehes in der Heilkunst von ihm macht, dies alles berechtigt mich wohl zu der Annahme, daß unser Volk ihm geheimnißvolle, entweder von den Elfen ihm ertheilte oder gegen den schädlichen Einfluß derselben dienende Kräfte zugeschrieben haben werde, obwohl ich nicht im Stande bin, dafür Belege aus alten Schriften oder Volksfagen zu liefern. Desgleichen ist mir von der namensverwandten Alfraute (so nämlich heißt an manchen Orten die sonst Eberraute, Abergans und Stabwurz genannte, bei uns in Norddeutschland freilich nicht wildwachsende, aber von abergläubischen Landleuten doch wohl in ihren Gärten gezogene *Artemisia abrotanum*) zwar bekannt geworden, daß man sie vordem unter anderm zum Liebeszauber benutzte, muß jedoch eingestehen, daß ich dies mit den Elfen in keine directe Beziehung zu bringen weiß. Noch weniger aber möchte ich behaupten und kann es nur als Vermuthung aufstellen, daß auch der Flieder oder Hollunder (*Sambucus nigra*) seinen in ganz Norddeutschland gewöhnlichen Namen Alhorn oder Elhorn von den Alfem oder Elfen erhalten und ursprünglich Alhorn

oder Elshorn, d. i. Alf- oder Elsholz, geheißen habe, dem Horn ist eine alte deutsche Bezeichnung für Holz oder Wald, wie denn im Lippischen noch jetzt ein Wäldchen bei Blomberg der Hurn genannt wird und die Stadt Horn daselbst und viele andere gleichgenannte in Deutschland nachweislich Waldstädte entweder noch gegenwärtig sind, oder doch vormals waren. Dem sei nun aber, wie ihm wolle, ich halte es nicht für unstatthaft, hier wenigstens der vielen abergläubischen Vorstellungen zu gedenken, die unser Volk an seinen Alhorn oder Elhorn knüpft, den es mit Recht sehr liebt und hochschätzt theils wegen seiner schweißtreibenden Blüthen und Beeren und seines gegen die Rose angewandten kühlenden Bastes, theils wegen der Spielwerkzeuge, die seine leicht ausgehöhlten Zweige den Knaben liefern, theils aber auch wegen seiner einfachen Schönheit, zumal wenn er in Blüthe steht und die großen weißen Blüthendolden auf seinem dunklen Blättermeere bei vielen Hunderten zusammenschwimmen. Arnkiel (I, 179) erzählt: „Also haben unsere Vorfahren den Elhorn auch heilig gehalten; wo sie aber denselben unterhauen (die unteren Aeste abhauen, den Baum schlüchtern, wie man bei mir zu Lande sagt), haben sie vorher pflegen dies Gebet zu thun: „Fru Elhorn, gieb mir was von deinem Holze, dann will ich dir von meinem auch was geben, wenn es wächst im Walde!“ welches theils mit gebeugten Knien, entblößtem Haupte und gefalteneu Händen zu thun gewöhnt, wo ich in meinen jungen Jahren zum öfteren beides gehört und gesehen.“ Im Hildesheimischen soll, wie erzählt wird, früher, wenn auf dem Lande Jemand gestorben, der Todtengräber schweigend zum Hollunderbusch gewandert sein und eine Stange abgeschnitten haben, um damit der Leiche das Maß zu nehmen, und eine solche Stange pflegte auch der Knecht, wenn er die Leiche zu Grabe fuhr, statt der Peitsche zu führen; und im Diepholzischen wird nach Grimm das Hauptweh (de Farren) auf folgende Weise geheilt: Eine sachkundige Frau bringt zwei Schalen herbei, eine mit kaltem Wasser, die andere mit geschmolzenem Talg angefüllt. Nachdem der Kopf des Kranken eine Zeit lang in

jene gehalten worden ist, wird der Talg durch eine Erbhechel ins Wasser gegossen und die Frau spricht: „It geete.“ Der Kranke: „Wat gütst?“ Die Frau: „De Farren.“ Darauf sagt sie eine Zauberformel her. Das ganze Verfahren wird dreimal wiederholt und das Wasser an einen Allhornbusch gegossen, der erkaltete Talg aber ins Feuer geschüttet. — In Dänemark vermeint das Volk, Fieber und Zahnweh dadurch zu heilen, daß der daran Leidende einen Fliederzweig in die Erde steckt. Das Fieber bleibt daran haften und geht auf den über, der zufällig den Zweig streift. Auch schält man daselbst einen Fliederzweig, besonders von einem Baume, der über Birkenstöcken wächst, von unten nach oben und giebt den Absud des abgeschälten Bastes dem Kranken zu trinken. — Hollunder, vor die Stallthür gepflanzt, bewahrt das Vieh vor Zauberei, heißt es in der Chemnitzer Rokenphilosophie, und Wuttke berichtet, daß in Thüringen das Hollunderholz für so wichtig und zauberkräftig gehalten werde, daß man sich scheue, es zu verbrennen. Dieselbe Verehrung zollt man dem Baume auch im hannoverschen Wendlande, wie ich aus der bereits angezogenen Festschrift über diese Landschaft S. 73 ersehe, woselbst es heißt: „Der Fliederbaum oder Hollunder ist den Wenden besonders heilig. Unter ihm werden nächtlich, stillschweigend oder unter geheimnißvollen Zaubersprüchen, die großartigsten Kuren gemacht, auch zu diesem Zwecke in Töpfen oder so (ohne solche) Lappen und Bandagen eiternder Wunden, selbst Kleidungsstücke krankhafter Personen an seinen Stamm vergraben. Es wäre sündhaft, auch nur das kleinste Stück von diesem heiligen Baume auf dem Heerde zu verbrennen.“

Siebentes Capitel.

Gewächse, welche man vordem als Zaubermittel betrachtete, und die zum Theil noch jetzt im Aberglauben unseres Volkes dafür gelten.

(Verschiedene Saucharten und Zwiebelgewächse, die Siegwurz und die Krautwurz, der Wachholder, der Sade- oder Sabe-

baum, das Hexen-, das Eisen- und das Fünffingerkraut, die Ringelblume und das große Knabenkraut, der Kreuzdorn und der vierblättrige Klee.)

Wie wir beinahe kein Volk ohne alle Religion, ohne den anbetenden Glauben an eine oder mehre Gottheiten finden, so finden wir noch weniger eins, das nicht, natürlich mit Ausnahme der Erleuchteten in ihm, an Zauberei und Zaubermittel glaubte, ja, bei einigen rohen Völkerschaften scheint, was wir ihre Religion nennen, lediglich Glaube an Zauberei zu sein, indem sie nicht sowohl göttliche, weise und heilige Wesen verehren und deren Gunst und Gnade zu gewinnen sich bemühen, als ihre Zuflucht zu unbestimmt vorausgesetzten, dunkel geahnten, blind und gedankenlos, gleichsam nur physisch und mechanisch in der Welt waltenden Wesen nehmen und die Dienste und Hülfleistungen derselben durch äußerliche unerklärbar wirkende Mittel zu erlangen, zu erzwingen suchen. Auch den Göttern selbst, wenn sie deren verehren, wird meistens von den Zaubergläubigen die Anwendung solcher Mittel zur Stärkung ihrer Kräfte und zur Erhöhung ihres Glückes zugeschrieben, und wie nach dem Glauben der Griechen selbst Zeus vom Fatum, von der blinden Nothwendigkeit, sich abhängig und durch den Eid beim Sthyr gebunden fühlte, wie seine Gemahlinn Hera nach dem Zaubergürtel Aphrodite's gelüstete und Hermes sich auf seinen Zauberstab verließ: so verschmäheten auch nach der Vorstellung der alten heidnischen Germanen die hohen Asen kraftstärkender und heilbringender Zaubermittel nicht, die sie jedoch nicht selbst sich ersinnen und anfertigen konnten, sondern den dunklen, unheimlichen Mächten, den Naturgewalten der Riesen, den Zwergen in der Unterwelt entlehnen mußten, z. B. Odin seinen Zauberring und seine unfehlbar treffende Lanze, Thor seinen Miölnir, Freyr sein großes, immer mit gutem Winde segelndes Schiff Skidladmer u. s. w., und vermochten doch auch so noch gar nichts gegen die Zauberkünste des Riesenkönigs Utgardsloki auszurichten, der seine Besucher, Thor und dessen Gefolge, mit Blindheit schlug und alle ihre Anstrengungen zu Schanden machte. Wie aber hätten unsere Väter etwas für thöricht

oder gar für sündhaft halten können, was ihre Götter selbst für rätzlich und ihrer nicht für unwürdig hielten? wie hätten nicht auch von ihnen Versuche gemacht werden sollen, durch Zauberei Gefahren von sich ab- und Vortheile sich zuzuwenden? Sie hielten das, so lange sie Heiden waren, nicht nur für wohlerlaubt, sondern auch für klug und weise, und in sehr hohem Ansehen standen bei ihnen die vermeintlichen Zauberer und Zauberinnen und wurden weise Männer und weise Frauen genannt. Man machte freilich schon damals einen Unterschied zwischen guter und böser (schwarzer, Schwarzkunst) Zauberei, allein der Unterschied bezog sich nicht sowohl auf die Mittel, welche man anwandte, als auf die Wirkungen, die man damit erzielte, und als ein böser Zauberer galt nur derjenige, welcher seine Kunst zum Schaden und Verderben schuldloser Menschen übte; und auch noch später, nach Einführung des Christenthums, machte sich anfänglich Niemand ein Gewissen daraus, sich vermeinter Zaubermittel zu bedienen, um Krankheiten zu heilen, Diebe abzuhalten oder einzufangen, sein Hab und Gut zu vermehren und Glück im Spiel, in der Liebe und in Geschäften zu haben; ja, die christliche Kirche, weit entfernt davon, geheimnißvolle Mittel zum Schutz und Segen zu verdammen, zog sie im Gegentheil selbst an sich, und in der katholischen Christenheit befaßt sich gegenwärtig noch hie und da die Geistlichkeit mit Schutz- und Segensverleihungen durch allerlei Weihen, Processionen, Bilder, Gebete und Ceremonien, während die evangelische Kirche die unschuldige Zauberei dem Volke selbst überläßt. Doch hat sich auch hier der alte heidnische Zauber mehr und mehr in einem, wenn ich ihn so nennen darf, christlichen verwandelt, indem an die Stelle der dunkeln Schicksalsmächte Gott, Christus, die Heiligen, Bibel, und an die Stelle der alten Zaubersprüche verchristlichte Formen und Gebete getreten sind. Allein auch jetzt noch sind die Zaubermittel nicht Jedermann bekannt, sondern werden von ihren Kennern und Inhabern geheim gehalten, erben in gewissen Familien von Geschlecht zu Geschlecht fort, vom Vater meistens auf die Tochter, und von der Mutter auf den Sohn, und werden nur durch

diejenigen zu allgemeinerer Kenntniß gebracht, die selbst nicht mehr daran glauben. Nach Ausbreitung des Christenthumes in den germanischen Ländern wurden nur diejenigen Zaubereien für sündlich und strafbar erachtet, welche in unveränderter heidnischer Form noch fernerhin betrieben wurden, und wie man die noch fortgesetzte Anbetung der Götter für Anbetung teuflischer Wesen, für Satansdienst erklärte, so schrieb man nun auch alle in alter heidnischer Form fortgesetzte Zauberkunst der Eingebung und Hülfe des Teufels zu und verfolgte die Ausüßer derselben als Hexenmeister und Hexen mit einer in demselben Maße zunehmenden Strenge und Wuth, in welcher man an Erkenntniß der christlichen Wahrheit und an heiligem Eifer für den Glauben zugenommen zu haben vermeinte, und daher, weil sie sich verpflichtet fühlte, für ihr erneuertes Christenthum gegen alle Widersacher des Evangeliums und allen Gözen- und Teufelsdienst zu kämpfen, ist höchst wahrscheinlich die evangelische Kirche gerade diejenige gewesen, welche am eifrigsten und längsten die scheuslichen Hexenproceffe betrieben hat.

Was nun die Mittel betrifft, deren man sich zur Zauberei zu bedienen pflegte, so waren es entweder 1) gewisse Naturproducte, als Thiere, Pflanzen und Steine, oder 2) gewisse Zahlenverhältnisse, oder 3) gewisse Zeichen und Bilder, oder endlich 4) gewisse Sprüche oder Lieder, Zaubersprüche und Zauberverse; doch selbstverständlich darf und werde ich nur von denjenigen darunter reden, die zu den Pflanzen gehören oder doch auf Pflanzen sich beziehen.

Mit Recht gedenke ich zuerst des Lauchs, da seiner schon die Edda in ihren ältesten Liedern gedenkt und viel Ruhmens von ihm macht. Vermuthlich ist damit der sogenannte Bärenlauch (*Allium ursinum*) gemeint, der auch bei uns in schattigen Wäldern wild wächst, z. B. auf den waldigen Höhen des Wesergebirges, noch häufiger jedoch in den skandinavischen Ländern angetroffen wird, wo man noch jetzt die Zwiebel als eine sehr beliebte Speise aufzusuchen pflegt. Diese Pflanze also mit ihren ansehnlichen, ziemlich breiten, lanzettförmigen Blättern und ihrer hübschen Dolde schnee-

weißer Blumen wird höchst wahrscheinlich der Lauch sein, von welchem in der Edda oft die Rede ist, und gleich das älteste Stück derselben, die Böluspa, hebt ihn gleichsam als einen Repräsentanten der nützlichen und edlen Gewächse hervor, indem es daselbst von der jüngst geschaffenen Erde heißt:

„Sonne von Sünden schien auf die Felsen,
Und dem Grund entgrünte grüner Lauch.“

Sodann wird damit im ersten Gndrungenliede Sigurd's edle Gestalt verglichen:

„So war mein Sigurd bei Giuki's Söhnen,
Wie hoch aus Halmen edler Lauch sich hebt.“

Als köstlich und erquicklich, als eine Ehrengabe bezeichnet ihn das erste Lied von Helgi, dem Hundingstödter:

„Der König selbst ging aus dem Schlachtlärm,
Dem jungen Edling edlen Lauch zu bringen;“

und in dem Liede von Sigurdriða endlich wird dem Manne, bevor er das Trinkhorn an den Mund setzt, gerathen:

„Die Füllung segne, vor Gefahr dich zu schützen,
Und lege Lauch in den Trauf.
So, weiß ich wohl, wird dir nimmer
Der Meth mit Mein (Falschheit und Verrath) gemischt.“

Damit wird denn die Pflanze offenbar als eine zauberkräftige, vor Gefahren schützende beschrieben. Nun ist mir freilich nicht bekannt, daß unser Volk auch jetzt noch diese Meinung von ihr hat oder sonst abergläubische Vorstellungen mit dem Bärenlauche verbindet, aber daß solches ehedem geschehen ist, scheint mir der Name Zigeunerlauch zu verrathen, denn höchst wahrscheinlich ist er auf die Zauberkünste treibenden Zigeuner übertragen, was vormals von den Zauberkundigen überhaupt mit dem Lauche geschah. Auch könnte es gar wohl sein, daß man auch dieser Zwiebel ähnliche Wirkungen zuschrieb, wie jenen beiden anderen Zwiebeln, dem *Allium victorialis*,

Siegwurz, Allermannsharnisch, und dem *Gladiolus communis*, welcher dieselben deutschen Namen führt.

Die zuerst genannte Pflanze, *Allium victorialis*, wächst freilich in den Ebenen Norddeutschlands nicht wild, sondern nur auf hohen Gebirgen an Felsen, z. B. am Riesengebirge, wurde aber unstreitig auch von den Niedersachsen seiner vermeintlichen zauberkräftigen Wirkungen wegen viel gesucht. „Die Zwiebel desselben, schreibt Oken in seiner Naturgesch., Botanik S. 557, ist von braunen Fasern nekartig überzogen wie ein Panzerhemd und hat einigermaßen die Gestalt eines geharnischten Mannes. Daher war sie von jeher ein Gegenstand des Aberglaubens und wurde von Landstreichern an leichtgläubige Menschen als Kraun theuer verkauft. Sie machte fest und unverwundbar (daher Allermannsharnisch) und verschaffte im Kampfe den Sieg (daher Siegwurz). Sie kam auch unter das Viehpulver, mit dem man die Ställe und das behetzte Vieh veräucherte.“

Also auch Kraun nannte man die Zwiebel oder gab sie dafür aus, und somit werde ich hier auch der Kraunwurzel gedenken müssen. Den Namen hatte diese in alten Zeiten so viel theils gepriesene, theils verrufene Wurzel von den Krunen, jenen auch Druden oder Thruthen genannten Frauen, die sich auf zauberkräftige Runen verstanden und für Alles Rath zu geben, Rath zuzuraunen wußten, und der Name der Krunia oder Krunia, welcher Tacitus zugleich mit der Weluda (Wöle?) im 8. Cap. seiner Germania als einer weisen Frau gedenkt, die hoch in Ansehen und fast in göttlicher Verehrung bei dem Volke stand, scheint nicht sowohl ein Eigename als ein Gattungsname, nur eine andere Form für Krunne gewesen zu sein. Wie alle Frauen bei den Germanen überhaupt befaßten sich namentlich wohl diese Krunen mit der Krankenpflege und Wundenheilung und wandten dazu wirklich heilkräftige, aber auch als zauberkräftig angesehene Pflanzen an. Später jedoch, als das Christenthum den Sieg gewonnen hatte, kamen diese früher hochgeehrten Kraunen in Mißcredit, man trauete ihren aus dem Heidenthume stammenden und mit heidnischen Vorstellungen zusammenhän-

genden Sprüchen und Heilmitteln keine guten Wirkungen mehr zu, sondern sah sie für böse, gottlose Zauberinnen und Hexen an und ihre Kunst für Teufelskunst, verfolgte und verbrannte sie. In Wirklichkeit mochten dieselben auch mitunter tödtliche Giftpflanzen, welche sie sammelten, in wohlmeinender oder übelmeinender Absicht anwenden und damit Unheil anrichten und dazu vorzugsweise das stärkste aller Pflanzengifte, die Atropa, gebrauchen, und daraus erklärt sich nun auch leicht der Name Alraun oder Alraunwurzel. Zwar ist der eigentliche Alraun (*Atropa mandragora*) nur in Südeuropa einheimisch, doch wurden die deutschen und nordischen Völker frühzeitig mit ihr bekannt, wenn sie nicht etwa schon früher die auch bei ihnen überall wachsende *Atropa belladonna* in gleicher Weise benutzten. Was nun aber die ächte Alraunwurzel, die *Atropa mandragora*, betrifft, so war sie schon bei Griechen und Römern übel berüchtigt, und Oken (*Botanik* S. 984) theilt darüber folgende interessante Notizen mit: „Da die Wurzel manchmal die Gestalt eines Menschen bekommt, besonders wenn man sie noch etwas zupflügt, so wurde sie (ich setze hinzu: und folglich auch das mit ihr verwechselte oder dafür ausgegebene *Allium victorialis*, wenn dies, was noch wahrscheinlicher ist, so wie die Belladonna, nicht auch schon früher und ursprünglich bei den Deutschen Alraun hieß) zur Hexerei, zum Festmachen und Unsichtbarmachen u. s. w. benutzt und theuer verkauft. Gewöhnlich aber wurde von Betrügern die Zaunrübe dafür ausgegeben, indem man sie jung in ein Modell von Menschengestalt steckte und da auswachsen ließ. Man erzählte, daß das Alraunmännchen weine, wenn man es aus der Erde reiße, und man müsse sich daher die Ohren dabei verstopfen. Die vielen Märchen darüber stammen von den Alten her. Nach Theophrast mußte man, um die Wurzel zu graben, dreimal einen Kreis mit der Spitze eines Degens um sie machen, und während sie Einer ausriß, mußte ein Anderer darum tanzen und unverständliche (geheimnißvolle) Worte sprechen. Um dabei nichts zu versehen und nicht unglücklich zu werden, ließ man sie durch Hunde ausgraben, wie schon

Josephus, der die Pflanze Baras nennt, angiebt. Die Germanen schnitzten Götzen daraus, die Alrunen hießen und in der Noth um Rath gefragt wurden (also Rath zuraunten). Sie kam auch in die Liebestränke und wurde besonders als Heilmännchen aufbewahrt, welches täglich das ihm gegebene Geld verdoppeln sollte.“ — Mag nun das Meiste auch, was Oken von der Alraunwurzel erzählt, nicht aus dem germanischen, sondern aus dem griechischen oder gar asiatischen Heidenthume herkommen, so hängt doch das Letzte, was er von dem Heilmännchen berichtet, unstreitig mit ächt germanischen Vorstellungen zusammen, denn dieses Heilmännchen hat offenbar sein Vor-, wo nicht Urbild in jenem Ringe Odin's Draupnir (Träufler), der, wie es in der Edda heißt:

„In der Bluth (des Scheiterhaufens) lag
Mit Odin's jungem Erben (Baldur).
Nacht entträufelten ihm eben schwere
In jeder neunten Nacht.“

Die andere Pflanze, welche gleichfalls den Namen Siegwurz und Allermannsharnisch führt, ist der *Gladiolus communis*, freilich nicht auch eine Rauchart, aber doch ein Zwiebelgewächs, das auch in Norddeutschland an manchen Orten, z. B. auf den Wiesen bei Frankfurt an der Oder und bei Stettin, wild wächst, als Zierblume sonst überall in unseren Gärten, in meiner Heimath unter dem Namen Haserblume oder Haserwurzel, gezogen wird. Es zeichnet sich durch seine steifen schwertförmigen Blätter aus, woher auch sein lateinischer Name *gladiolus* (Schwertchen) rührt, durch seine schönen purpurrothen Blüthen und durch die der des *Allium victoriales* ähnliche Zwiebel, denn auch diese ist wie jene mit einem Netz von Fäden, wie mit einem gestrickten Panzerhemd, umzogen, und weil man ihr dieselben Wirkungen wie jener zuschrieb, gab man ihr auch dieselben Namen Allermannsharnisch und Siegwurz. „Abergläubische Leute, schreibt Schuberth in seiner kleinen Naturgeschichte, glaubten vormals, wenn sie eine solche Zwiebel bei sich trügen, wären sie gegen Hieb und Stich und gegen böse Geister und giftige Dämpfe

verwahrt.“ Daß solche Amulette von den kriegerischen, ihr Leben fast Tag für Tag in Gefahr setzenden Germanen gesucht wurden, ist ebenso begreiflich als bekannt, denn häufig kommen in unseren alten Heldenliedern gewisse Steine, Salben und Runen als wunderbare Schutzmittel für Leib und Leben vor. Zu einem solchen Amulette aber mußte sich den Enchenden der Gladiolus wohl empfehlen, theils weil er wirklich heilende Kräfte besaß, wie er denn auch noch jetzt hier und da als Heilmittel gegen Geschwülste und zum Zusammenziehen der Wunden gebraucht wird, theils wegen der Gestalt seiner Blätter und der Beschaffenheit seiner Zwiebel. Die schwertähnlichen Blätter nämlich erinnerten an das Wunden schlagende Schwert, die Wurzel aber an das dagegen schützende Panzerhemd, und so mochte man wohl in der Pflanze einen Fingerzeig der Natur auf die ersuchte Hülfe erblicken.

Mag von dem Wachholder (*Juniperus communis*), der im Altdeutschen Wachhilter, Wechalter, Wecholder, d. i. der Wachhalter hieß, im Norddeutschen aber auch den Namen Queckholder (angelsächsisch Cwicbeam) führt, womit er gleichfalls als der immer wache, munter grünende, lebendige bezeichnet wird, welchem man folglich auch die Kraft zutrauen dürfte, Andere wach und lebendig zu erhalten, mag immerhin von ihm, der anderswo auch Genbeerenstruck, Knirk, Raddick, Schinkenstruck und Zißstruck (welche letztere Benennung mit Ziß = Zio = This = Thy, dem Kriegsgotte, zusammen zu hängen scheint) genannt wird und als Wachandel- oder Wachandelbaum in alten deutschen Sagen und Märchen vorkommt, mag immerhin von ihm dahingestellt bleiben, ob er bei unseren Vätern für zauberkräftig galt: so kann darüber doch kein Zweifel sein hinsichtlich einer anderen Juniperusart, des seltener in Deutschland wildwachsenden Sade-, Säven- und Siebenbanus, Sevenbooms, Syvenbooms, *Juniperus Sabina*, von welchem Nicol. Gryse (Laienbibel in hundert Fragen und Antworten, Rostock 1604) erzählt, daß der bei Einweihung der Kirchen gebrauchte Weihequast diesem Baume entnommen zu werden pflegte. „Hyrob hefft de Bischop den

Wyhequast, ut Sövenholte gemaket, genommen, densylben in den Wyhekettel gedruket und mit dem Wyhewater, welches mit Solte und Asche ock mit weinich Win vermengeset gewesen, ummeher binnen der Kerken allenthalben negenmol gewyhet, damede den Düwel uth der nyen Kerken tho verjagende.“ Ich führe dies zugleich als Beispiel und Beleg für die vorhin von mir gemachte Bemerkung an, daß die katholische Kirche die alten heidnischen Zaubermittel zum Theil an sich gezogen und sie zu ihren Weihungen benutzt habe.

Für ganz besonders zauberkräftig gilt in Niedersachsen der wohlriechende Dill, *Anetum graveolens* oder *Selinum anetum*, der eigentlich nur in Südeuropa einheimisch, doch auch bei Eisbergen an der Weser (vermuthlich ist der Same aus einem Garten von dem über seine Ufer ausgetretenen Flusse dahin geführt worden) wildwachsend angetroffen wird, und der Duff (Dosten, Wohlgenuth, *Origanum vulgare*), ein gleichfalls angenehm gewürzhalt und stärkend riechendes Gewächs, noch jetzt von den Landleuten häufig gesucht und ihren Kühen als krampfstillendes Mittel beim Melkwerden in den ersten Trauf gegeben und auch für Menschen zu Kräuterbädern angewandt, vor diesem aber, wie Seifart (Sagen aus Stadt und Stift Hildesheim S. 191) anmerkt, von den Henkern zum Veräuchern der in der Folter hängenden, ohnmächtig gewordenen und eingeschlafenen Hexen benutzt, um diese wieder munter zu machen. Derselbe erzählt S. 48 von einer Hexe, welche, als sie in dem Garten eines Schullehrers, wo sie die Sämereien zu verderben pflegte, Dillen und Duff kreuzweis gesäet sah, in große Angst davor gerieth und fliehend ausrief:

„Dillen un Duff!
Dat hew' ek nich erwist.“

Und ähnlich äußerte sich nach Bröhle's Harzsagen S. 72 der Bergmönch, als er einem in der Grube arbeitenden geschwätigen Bergmanne ein Leid anthun wollte, aber daran durch dessen hinzukommende Frau verhindert wurde, da diese

ein im Sommer gesammeltes Bündlein heiliger Kräuter auf ihrer Brust liegen hatte. Mergelich rief er der Frau zu:

„Hättest du nicht Dill und Duff,
So hätt' ich es wohl gewußt!“

(nämlich, was ich mit deinem Manne angefangen haben würde.) Aber auch der Dill für sich allein, ohne mit Duff verbunden zu sein, hat eine wunderbar schützende, bösem Zauber entgegenwirkende Kraft, wie jenes arme Mädchen im Hildesheimischen erfuhr, welches von seiner argen Stiefmutter zu einer Töwerschen (Zauberin) frühmorgens, ehe es sich gewaschen hatte, geschickt, damit es von dieser behext und umgebracht würde, auf seinem Wege dahin vor einem Beete mit Dill vorüberkam, mit der Hand über die behaueten Dillblumen streifte und mit dem Raß sich das Gesicht wusch. Als sie nun zu der Töwerschen kam, hieß diese sie nur wieder nach Hause gehen und der Mutter sagen, der Weg sei vergeblich gewesen, da ihr, der Tochter, Fleisch schon „bedillt“ gewesen sei.

Vom Hexenkraute (*Circaea lutetiana*), das überall bei uns in Wäldern und an sonstigen schattigen Orten wächst, braucht wohl nicht weiter nachgewiesen zu werden, daß es vordem als Zaubermittel zur Hexerei oder gegen dieselbe gegolten habe; sowohl sein deutscher, als auch sein lateinischer, der Zauberin Circe entlehnter Name sagt hinreichend gut dafür. Doch will ich noch bemerken, daß man einen Zweig dieses Krautes, statt dessen auch wohl einen Distelkopf, an einem feinen Faden an der Stubendecke aufhängt und glaubt, daß dieser in Bewegung gesetzte Pendel die Hexen vertreibt, plötzlich stehen bleibend aber die Gegenwart einer Hexe verräth.

Daß Einen kein Hund beiße, soll dadurch erreicht werden, daß man Beifuß und Eisenkraut (*Verbena officinalis*) bei sich trägt, und vor dem kalten Fieber soll man sich dadurch schützen, daß man das ersterblickte Veilchen kaut oder die drei zuerst im Frühlinge erblickten Kornähren durch den Mund zieht. — Die blaue Kornblume (*Centaurea cyanus*),

am Johannis= oder Frohuleichnamstage gepflückt und sodann aufbewahrt, stillt, wie unter anderen das Mecklenburger Landvolf glaubt, das Bluten der Nase und der Wunden, sobald man sie in die Hand nimmt.

Die Wurzel des sonst auch äußerlich als Wundmittel gebrauchten Fünffingerkrautes (*Potentilla reptans*, *verna* und *anserina*), Johannis vor Sonnenaufgang gegraben, soll dem, der sie bei sich trägt, zu allerlei verhelfen, ihm namentlich die Zuneigung und Liebe anderer Personen erwerben; und ein anderes Liebeszaubermittel empfiehlt v. Gerstenbergk (S. 51 u. 52 seiner wunderlichen Schrift): „Trage Gilgenwurzel (Klingelblume, die ehemals gegen die Pest gebräuchliche *Calendula* off.) bei dir, so bist du Allen lieb und angenehm.“ Ferner: „Trage, daß dir ein Frauenzimmer gewogen sei, Ebertwurz und Baldrian in rothem Wachs bei dir“; und wiederum: „Um zwischen Eheleuten, die sich nicht mit einander vertragen können, dauernde Liebe zu erwecken, grabe man im Vollmonde die große Knabenwurzel (*Orchis militaris*) aus, welche aus zwei Theilen (Knollen), Männlein und Fräulein, besteht. Erstere giebt man der Frau unbewußt unter einer Speise zu essen, die sie liebt, letztere aber trage ihr Mann in einem violettseidenen Tüchlein bei sich.“

Was aber einzelne Pflanzen nicht zu bewirken im Stande sind, wird oft durch die Verbindung von dreierlei, siebenerlei oder neunerlei Holz oder Kraut mit einander ausgerichtet, und hier gehe ich nun zu den vorhin erwähnten heiligen Zahlenverhältnissen über. Dreierlei frische Kräuter wurden bei den Franken, vielleicht schon in den Tagen Karls des Großen und noch früher, in der den Sterbenden gereichten letzten Communion benutzt, ich kann jedoch nicht angeben, welche, und verweise nur auf „*Germania*, neues Jahrbuch der berlinischen Gesellschaft für alte Sprache und Alterthumskunde, sechster Band, S. 167.“ Dreierlei Kraut, behauptet auch noch in unseren Tagen der Aberglaube, Frauenflachs, Zief und Refkraut, wenn man es kocht, den Kranken mit dem Wasser badet und dieses sodann unter sein Bett setzt, verräth

durch allerlei Erscheinungen, ob der Leidende behext sei. Dreierlei Holz (es wird bald dieses, bald jenes genommen) macht behextes Wasser sieden und hilft gegen die Gicht. Der mit der Gicht Behaftete muß es anfassen und dabei sprechen: „Dreierlei Holz, ich bitte dich, meine Gicht plaget mich, die ich getragen bis diesen Tag. Trag du sie bis auf den jüngsten Tag!“ — Aus siebenerelei Kräutern wurde die sogenannte Hexensalbe gesotten, und wie ich schon früher erwähnt habe, pflegt am Gründonnerstage ein für äußerst gesund und heilkräftig gehaltener Frühlingskohl in meiner Heimath aus sieben, in anderen Gegenden aus neun verschiedenen wildwachsenden Pflanzen gekocht zu werden. „Nimmt man, rath v. Gerstenbergk, von Sibisch (*Althaea* off.), Sanikel (*Sanicula* Europ.), rothem Weifuß (*Artemisia* camp.), Wermuth, Salbei, Heilig=Wundkraut (*Senecio* Saracenicus), Taufengüldenkraut, Brunelle und Ehrenpreis (*Veronica* off.) je eine Handvoll und badet mit diesen neuerlei Kräutern ein schwaches Kind in fließendem Wasser, so kommt es wieder zu Kräften.“ Andere neun Pflanzen, die man am sogenannten Krautweihstage zum Kräuterbündel oder Krautwisch zu benutzen pflegte, führt Petersen in seinem „Donnerbesen“ an, nämlich 1) Alant oder Odenskop, 2) Donnerkraut oder Wasserdoft (*Eupatorium* canabium), 3) Baldrian, 4) Weifuß (*Artem.* vulg.), 5) Ubergaus, Alfrante (*Artem.* abrotanum), 6) Liebfrauenbettstroh (*Galium* verum), 7) Bittersüß, Alfranke (*Solanum* dulcamara), 8) Wermuth (*Artem.* absinthium) und 9) Rainfarren (*Tanacetum* vulgare).

Was sodann die mit heiligen Zeichen und Bildern getriebene Zauberei betrifft, so war es bei den alten Germanen vor allem das Zeichen des Hammers, mit dem sie Weihungen vornahmen und große Wirkungen hervorzubringen glaubten. Wir haben schon des Donnerhammers Thors (denn darauf bezog sich ursprünglich dies Zeichen) und seiner zauberhaften Eigenschaft, stets in die Hand des Gottes, der ihn geschleudert hatte, zurückzuführen, gedacht, und wollen nun noch aus einem Mythos der Edda nachweisen, daß ihm, diesem Hammer, auch noch eine andere und zwar eine weihende

und segnende Kraft zugeschrieben wurde. Thrymr, der feindliche Reif- und Eisriese, erzählt sie, hatte des in Schlaf versunkenen Donnergottes Hammer geraubt und wollte ihn nur unter der Bedingung wieder herausgeben, daß ihm die schöne, blühende, fruchtbare Freya, die Erde, ausgeliefert und als die seinige belassen würde. Nun ließ sich Thor die Kleider Freya's anlegen, wie eine Braut schmücken und verschleiert dem Thrymr durch Loki zuführen. Der Riese ließ sich dadurch täuschen, brachte den Hammer Thors herbei und legte ihn, um die vermeinte Braut damit zu weihen, auf deren Kniee. Sofort ergriff nun Thor seinen Miölnir und hämmerte damit den Riesenfürsten und darnach das ganze Riesengeschlecht zu Tode. Wie, frage ich nun, wie hätte der Dichter dieses Mythos auf den Einfall kommen sollen, den Hammer Thors als ein Werkzeug der ehelichen Weihe und des Segens darzustellen, wenn dieses Zeichen nicht zu seiner Zeit bei Trauungen und anderen Weihungen, z. B. den der Leichen (auch Balders Leiche wird auf dem Scheiterhaufen mit Thors Miölnir eingesegnet) üblich gewesen wäre? Dreift spricht daher auch Konr. Schwenk in seiner Mythologie der Germanen S. 72 die Behauptung aus: „Das Segnen mit Thors Hammer ist ein Brauch des Lebens gewesen; denn der Hammer diente zum Segnen der Braut bei der Vermählung im nordischen Vermählungsgebrauche. Natürlich war derselbe ein Bild des Hammers, welcher dem Thor gehörte, und die Wahl dieses segnenden Werkzeuges war in sofern sinnig gewählt, als die Braut fruchtbar sein sollte, und die Fruchtbarkeit der Erde von dem Donnerhammer Thors bedingt war.“ Auch war in Island nachweislich Thors Hammer ein Zauberzeichen, und Saxo Grammaticus bezeugt, daß in den heidnischen Tempeln der Skandinavier Erzhammer von ungewöhnlicher Größe, die er Jupitershammer nennt, aufbewahrt wurden. Wie so manchen anderen heidnischen Gebrauch behielt man nun später nach Einführung des Christenthums auch das Belegen mit dem Hammer oder das Bezeichnen mit dem Hammerzeichen bei feierlichen Weihungen und Einsegnungen bei, erblickte aber nun nicht mehr des

Donnergottes Hammer, sondern das an Gestalt ähnliche Kreuz Christi darin und wandte dieses Zeichen nach wie vor in allen Fällen an, wo man sich dessen auch früherhin bedient hatte. Kein Wunder daher, daß man auch diejenigen Pflanzen, welche dies Zeichen von Natur an sich trugen, als heilig und zauberkräftig betrachtete, und zu solchen Pflanzen gehörte insonderheit:

der Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*) mit Dornen auf der Spitze seines glatten, glänzenden und aufrechtstehenden Stammes, meist naheinander gegenüberstehenden Zweigen und seiner viergetheilten, kreuzförmigen Blüthe. Bei mir, im Pippischen, benutzt der Landmann den Stamm desselben gern als Stiel im sogenannten Butterrausch und glaubt, daß, wenn er diese Einrichtung getroffen hat, die Hexen nicht zum Butterfasse kommen und die Butter nicht behexen können, so wie man auch den Rath oft hört: „Ein Weib, das Butter machen will, soll ein dreikreuziges (mit drei Kreuzen bezeichnetes) Messer ins Butterfaß stecken, damit die Butter geräth.“

Ob auch der vierblättrige Klee seiner Kreuzform seine, dem Finder Glück verheißende Bedeutung verdankt, aber nur deshalb für glückbringend gilt, weil er eben so selten, wie das Glück selbst, gefunden wird, oder ob er gar von unseren vorchristlichen Vätern in Beziehung auf die vier Zwerge gebracht wurde, welche nach altnordischer Vorstellung die vier Zipsel der Erde auf ihren Schultern trugen, wage ich nicht zu entscheiden und würde nur dann für die letzte, bei weitem ferner liegende Erklärung einige Geneigtheit verspüren, wenn ich wüßte, daß Simrock, der allerdings die Zwerge mit dem Zauberfleebblatt zusammenbringt, wirklich aus alten Liedern geschöpft hat, was er in seinem Heldenbuche (*Amelungenlied*, Dietleib, 21. Abenteuer) Simild sagen läßt, indem sie den von den Zwergen blindgemachten Helden als Zauberlösungsmittel ein viertheiliges Kleeblatt reicht:

„Hier geb' ich Sedwedem zum Lohne grünen Klee;
Wer solch ein Vierblatt führet, dem thut kein Zauber weh.
Bewahrt sie gut, so schaut ihr so klar, als je zuvor.“

So viel ist aber sicher und gewiß, daß der mit dem vierblättrigen Klee betriebene Aberglaube tief in das germanische Heidenthum reicht, da er bei allen germanischen Stämmen sich vorfindet und also ein gemeinsames Erbgut sein muß. Grimm führt dazu auch mehre Belege aus Buntler's Blume der Tugend, einem Gedichte aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts an, aus dem Dänischen, wo der Fereklöver dieselbe Bedeutung hat, und aus dem Englischen in Croker's fairy tales 3, 21.

Von Zaubersprüchen und Zaubersliedern endlich, obwohl Wuttke*) in seinem mehrgenannten Buche eine große Menge derselben gesammelt hat, habe ich bei diesem nur eine Formel gefunden, welche sich auf eine Pflanze, nämlich auf den Weizen bei seiner Aussaat, bezieht. Um ihn vor dem Brande zu behüten, hebt man auf dem Harzgebirge den Samen stillschweigend auf den Kopf und spricht sodann:

„Weizen, ich setze dich auf den Band.
Gott behüte dich vor Trespel und Brand!“

Dazu kann ich jedoch noch ein paar andere hinzufügen, welche ich der mündlichen Mittheilung eines mir befreundeten lippischen Landmannes verdanke. Wenn Jemand durch strenge Handarbeit sich eine Geschwulst um das Handgelenk, das sogenannte Armband, zugezogen hat, wird ihm empfohlen, sich mit dem kranken Arme an den Ast eines Steinobst-, namentlich eines Zwetschenbaumes, zu hängen und während seines Hängens daran dreimal die Worte herzusagen:

„Steueren Baum, stund faste,
Dat mui de Armband haste! (berste)
Im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Amen!“

Ferner weiß man von einer Frau, welche drei Wochen hinter einander jeden Freitag, des Morgens vor Sonnenaufgang,

*) Vergleiche damit, was Fr. Nütz in seiner Edda, Einleitung S. 70 ff. von nordländischen Zaubersliedern sagt.

mit ihrem an der Auszehrung leidenden Kinde auf dem Arme dreimal um einen Birnbaum ging und folgende Worte sprach:

„Nimm diesen Geist und stärke diesen Geist!
Im Namen u. s. w.“

Der erste Theil dieser Formel ist, wenn auch nicht in seiner hier vorliegenden hochdeutschen Ausdrucksweise, sicherlich sehr alt und dem Heidenthume unserer Väter entstammt, das ja, wie alle Naturreligionen, Leben und Geist in jedem Baume, besonders auch in dem großen und wohlthätigen Birnbaume, voraussetzte und aus dieser Quelle Leben und Geist schöpfen zu können vermeinte; der zweite Theil aber „Im Namen Gottes, des Vaters u. s. w.“ ist späterer Zusatz, durch welchen man dem Verdachte und Vorwurfe des Götzendienstes entgehen wollte. Nicht selten auch wurde durch diese christlichen Zusätze die alte Formel ganz verdrängt, und als Zauberspruch blieb nur die Beschwörungsformel: „Im Namen des Vaters u. s. w.“ und andere ähnliche übrig, oder man beschränkte sich auch wohl lediglich darauf, das Paternoster herzusagen. So stellte sich, wie mir erzählt worden ist, vor noch nicht vielen Jahren ein alter lippischer Landmann, der an dem kalten Fieber litt, vor Sonnenaufgang an die östliche Seite einer großen Eiche seines Hofes, umwandelte dieselbe dreimal, blieb an der Stelle, von welcher er den Mundgang begonnen hatte, jedesmal stehen und betete daselbst das Unser-Vater.

In die Zauberei oder, um mich passender auszudrücken, in das Zauberwesen streift auch die sogenannte Sympathie, ich meine die so vielfach von dem Volke angewandten sympathetischen Mittel, hinein. Kurz übersetzt ist Sympathie Mitleidenschaft, aber der Sache, die man im Sinne des Volkes darunter versteht, mehr entsprechend würde „stellvertretendes Leiden“ oder „Uebertragung des Leidens von einem Gegenstande auf den andern“ sein. Wenn unser fröhliches Lachen auch bei Anderen Heiterkeit erregt, wenn unsere Thränen der Betrübniß auch Anderen Thränen in die Augen locken

so ist das Sympathie; aber weder diese ist hier gemeint, noch jene andere natürliche Erscheinung, daß, wenn in einem Zimmer zwei Saiteninstrumente stehen und eine Saite des einen Instrumentes angeschlagen wird, auch die gleiche Saite des anderen erklingt. Desgleichen hat die zauberhafte Sympathie nichts mit der Mitleidenschaft zu thun, welche der Dichter in die Natur hineinlegt und welche wir alle darin wahrzunehmen sehr geneigt sind, daß wir z. B., wenn wir fröhlich sind, den Himmel mit uns lachen oder in unserem Kummer mit uns weinen sehen, daß wir bei unseren Freudenfesten die Erde gleichfalls in einem Festgewande oder bei unserer Trauer in einem Trauerkleide erblicken, daß wir die Sonne sich verfinstern und ihr Angesicht verhüllen, die Erde in ihren Grundfesten erbeben lassen, wenn einem unschuldigen, edlen Menschen etwas Gräßliches widerfährt. Die Sympathie, von welcher hier die Rede ist, ist ein Erzeugniß des Aberglaubens und wurzelt in dem Wahne, daß der Zustand und das Leiden gewisser Dinge auf andere Dinge übergehe, daß namentlich das eigene oder eines anderen lebendigen Geschöpfes Leiden auf einen anderen Gegenstand sich willkürlich übertragen lasse (eine Vorstellung, aus welcher auch die stellvertretenden Sühnopfer, die statt des Schuldigen geschlachtet wurden, bei allen Völkern hervorgegangen sind), oder daß, was man unter gewissen Umständen und Ceremonien einem Gegenstande zufüge, alsbald auch einem anderen gedachten Menschen oder Thiere zugesügt werde. Beispiele mögen dies erläutern! Wer Essig ansetzt, muß sauer dazu sehen; sonst wird der Essig nicht scharf. — Eine leere Wiege soll man nicht in Bewegung setzen; sonst wiegt man dem Kinde die Ruhe weg. — Wer rücklings aus dem Bette steigt, dem geht den ganzen Tag alles verkehrt. — Kriecht ein Hund zwischen ein Paar Freunden hindurch, so wird die Freundschaft getrennt. — In Diebsfußstapfen lege man brennenden Zunder; dadurch wird der Dieb selbst gebrannt und verrathen. Oder man steche ein Stück Rasen oder die Erde aus, auf welcher der Dieb (oder auch sonst ein Mensch, den man verderben will) gestanden hat, thue den Ausstich in einen Beutel

und lasse ihn hinter dem Heerde oder im Rauchfang trocknen. Damit vertrocknet auch der Mensch, der seinen Fuß darauf gesetzt hatte.

Hierauf nun eine Reihe von sympathetischen Mitteln, welche von Pflanzen hergenommen sind oder sich doch auf solche beziehen. Leicht wird man sich dabei noch vieler anderer aus seinen eigenen Umgebungen erinnern. — Was man bei zunehmendem Monde säet, nimmt schnell an Wachstum zu; nicht so, was man bei abnehmendem Monde säet. — Wenn man Weizenstroh verbrennt, wird übers Jahr der Weizen auf dem Felde brandig. — Wer Propfreifer brüht, soll sie nicht zur Erde fallen lassen; sonst fallen hernach die Früchte von den Bäumen vor der Zeit ab. — Der Rosenstock und überhaupt die Blüthenstaude, von welcher man eine Blume oder einen Zweig mit in den Sarg oder das Grab eines Todten gelegt hat, verdorrt. — Eine Jungfrau, welche gern lange Haare hätte, lege von ihren Haaren zu den Hopfenranken in die Erde, so wachsen die ersten mit den letzten. Mit einem geschälten (und also lebensunfähig gemachten) Stecken schlage man weder Menschen noch Vieh; denn was damit geschlagen wird, muß verdorren. — Der Bruch bei Kindern wird geheilt, wenn man in der Johannisnacht einen Baum (meist wird dazu eine junge Eiche genommen) spaltet, das leidende Kind durch diesen Spalt hindurchzieht und dann den Spalt wieder zusammenbindet und mit Lehm verklebt. Sobald der Spalt wieder verwächst, verwächst auch der Bruch*). — Gegen Zahnschmerzen hilft,

*) Uebrigens scheint dieser Aberglaube unseren Vorfahren nicht eigenthümlich gewesen, sondern ihnen erst von Griechen oder Römern überkommen zu sein; denn schon der unter Theodosius dem Großen zu Constantinopel lebende Arzt Marcellus Burdigalensis lehrt: „Si puero tenero ramex descenderit (der Bruch ausgetreten ist), cerasum novellam radicibus suis stantem mediam findito, ita ut per plagam puer trajici possit, ac rursus arbusculam conjunge et fimo aliisque fomentis obline, quo facilius in se, quae scissa sunt, coeant. Quanto autem celerius arbuscula coaluerit et cicatricem duxerit, tanto citius ramex pueri sanabitur.“

wenn man aus einem jungen Hollunder oder Weidenbaume unter der abgelösten Rinde ein Spänchen Holz wegschneidet, dasselbe mit dem Blute, welches man aus dem leidenden Zahne ausfließen läßt, benezt und dann wieder unter die Rinde in den Baumstamm einsetzt. Wie das Spänchen unter der Rinde anheilt, wird auch der Zahn wieder heilen. — Wenn man im Neumond eine Warze mit einer Erbse berührt, diese dann in ein reines leinenes Läppchen einwickelt und hinter sich wirft, so wird damit auch die Warze entfernt und gleichsam hinter sich geworfen. — Hänge von der fetten Henne (*Sedum Teleph.*) eine Wurzel mit so vielen Knoten, als du Hämorrhoidenknoten am Mastdarm hast, zwischen deine Schultern. Wie sie vertrocknet, hört deine Krankheit auf. — Die Leibesfrucht der schwangeren Weiber wird dadurch gestärkt, daß sie um ihren Hals etwas von der Mistel der starken Eiche tragen. — Bohrt man eine starke gesunde Eiche im Herbstäquinocium an ihren Wurzeln an und läßt den Saft in einen daruntergesetzten Krug abfließen, so stirbt die Eiche ab; wer aber von dem Saft trinkt, wird baumstark. — Das Leiden eines erkrankten Gliedes wird auf einen Baum übertragen, wenn man das leidende Glied mit einem Faden umwickelt und nach einiger Zeit denselben Faden um den erwählten Baum schlingt.

Jetzt an dem Schlusse meiner Arbeit dieselbe noch einmal überblickend, sehe ich zwar das Wichtigste und Meiste dessen, was in das Gebiet des Glaubens und Aberglaubens gehört, von mir zur Besprechung herangezogen, jedoch ein wesentliches Stück ganz unberücksichtigt gelassen, nämlich den Glauben an Unsterblichkeit, an ein Fortleben der Seele nach dem leiblichen Tode. Daß auch bei unseren heidnischen Vorfahren dieser Glaube vorhanden war, daß sie sich über den Zustand der abgeschiedenen Seelen mancherlei Vorstellungen gebildet, ja solche sehr bestimmt ausgeprägt und sehr weit ausgesponnen hatten, ist allgemein bekannt, und ebenso weiß Jedermann, wie diese alten Vorstellungen sich immer noch im Aberglauben unseres Volkes finden. Geru hätte ich daher auch diesen Gegenstand in einem besonderen Abschnitte noch

behandelt, mußte jedoch darauf verzichten, weil ich umsonst nach Anknüpfungspunkten in unserer Pflanzenwelt mich umseh. Zwar werden die Linde und der Weinstock, insonderheit aber die Rose und die Lilie gar oft in alten Sagen und Liedern mit den Verstorbenen in nahe Beziehung gebracht, indem die Dichter aus den Gräbern edler Dahingeshiedener, aus dem Blute der Märtyrer, aus dem gebrochenen Herzen treu, aber unglücklich Liebender, jene Gewächse emporkwachsen und, wenn sie die Gruft neben einander beerdigter Liebenden beschatteten, sich einander mit ihren Zweigen umschlingen, mit ihren Blumen küssen lassen; allein es scheint mir diese Art der Seelenwanderung mehr ein persönliches Product des Herzens und der Phantasie der einzelnen Dichter als des gemeinen Volksglaubens gewesen zu sein, jedenfalls aber nicht in germanischen, sondern in griechischen Mythen ihre Vorbilder zu haben, und darum habe ich mich nicht entschließen können, darauf des Weiteren einzugehen, verweise jedoch auf eine sehr interessante Abhandlung von A. Koberstein im ersten Bande des Weimariſchen Jahrbuches für deutsche Sprache, Literatur und Kunst: „Ueber die in Sage und Dichtung gangbare Vorstellung von dem Fortleben abgesehiedener menschlicher Seelen in der Pflanzenwelt.“

II.

Zur Genealogie und Geschichte des Billungischen
Herzogshauses.

Vom Professor Dr. D. v. Heinemann in Bernburg.

Neben den Ludolfingern und Brunonen ist kein Geschlecht des alten Sachsens von größerer Bedeutung im Allgemeinen und für die Ausbildung der späteren Welfischen Lande im Besonderen gewesen als das Billungische. Nicht nur hat die Abstammung von einer der beiden Billungischen Erbtöchter Heinrich dem Stolzen den Rechtstitel auf das Herzogthum Sachsen gewährt*) und so den Grund zur Verpflanzung des Welfischen Geschlechtes nach Norddeutschland abgegeben, sondern auf dem einst von den Billungern zusammengebrachten Territorialbesitze beruhet auch noch heute größtentheils das uralte Stammgut namentlich der jüngeren Linie des Hauses Braunschweig. Für die Braunschweig=Lüneburgische Geschichte sind die Billunger daher von nicht geringerer Bedeutung wie für die ältere allgemeine deutsche Geschichte, in welcher sie

*) Annal. Stad. a. 1137: Ortæ sunt seditiones inter Heinrichum et Albertum marchionem contententium propter ducatum Saxoniae. Hi enim filii fuerunt duarum filiarum Magni ducis Saxoniae.

schon deshalb einen hervorragenden Platz einnehmen, weil sie anderthalb Jahrhunderte hindurch das Herzogthum bei demjenigen Stamme verwalteten, welcher durch seine eigenthümliche Stellung und die ihm zugewiesene Mission den Dänen und Wenden gegenüber einen so tiefgreifenden Einfluß auf die Geschicke des deutschen Volkes ausgeübt hat.

Die ältere Geschichte der Billunger hat bekanntlich an dem verstorbenen N. Chr. Wedekind einen Forscher gefunden, welcher nicht ohne Erfolg bemühet gewesen ist, den Schleier der Sage, der sich an dieselbe gehängt hatte, zu entfernen und die Dunkelheiten, welche die Anfänge auch dieses Herrscherhauses verhüllen, aufzuklären. Theils in seinem 1817 erschienenen Buche „Hermann, Herzog von Sachsen“, theils an verschiedenen Stellen seiner „Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters (1823—1837)“ hat sich der um die vaterländische Geschichte hoch verdiente Mann mit dieser Aufgabe beschäftigt. In einem Aufsatze des letztgenannten Buches (Graf Billing, Note XLIX. II, 211 bis 233) hat er namentlich wahrscheinlich zu machen gesucht, daß derjenige Graf Billing oder Billung, welcher als der Vater des Herzogs Hermann von Sachsen bekannt ist, ein und dieselbe Person gewesen sei mit dem gleichnamigen Grafen, den eine Reihe von Urkunden Otto's I. aus den Jahren 952 bis 968 als einen angesehenen Lehnsmanu des genannten Kaisers uns vorführt, und diese schon früher von ihm (Hermann, Herzog von Sachsen S. 20) geäußerte Ansicht gegen die von anderer Seite*) dagegen erhobenen Einwürfe vertheidigt. Weiter zurück sind die Wedekindschen Untersuchungen nicht gegangen, und jener Billung wird daher gemeiniglich als der erste sicher bekannte Stammvater des Billungischen Geschlechtes angesehen.

Dagegen hatte bereits lange vor Wedekind, ohne daß der letztere davon Kenntniß haben konnte, Leibnitz in seinen leider erst in unserer Zeit durch Perz herausgegebenen

*) v. Leutsch, Markgr. Gero 123, Note 222.

Annales Imperii occid. Brunswicenses, tom. II. 578 — 583 nicht nur die Fabeln, welche namentlich der Haß der Bremer Geistlichkeit über die niedere Herkunft der Billunger geflüffentlich verbreitet hatte, als solche aufgedeckt, sondern auch mit dem ihm eigenen feinen kritischen Sinne den Stammbaum derselben bis zu den Zeiten Karls des Großen hinaufzuführen unternommen*). Bei im Ganzen richtigen Resultaten enthalten diese Ausführungen des großen Geschichtschreibers und Philosophen im Einzelnen doch manche Irrthümer, die wir durch zwei unseres Wissens bisher unbeachtet gebliebene Urkunden zu berichtigen in den Stand gesetzt werden.

Diese Urkunden, welche sich abschriftlich in dem Herzoglich Braunschweigischen Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel befinden, geben, indem sie Leibnizens Angaben theils bestätigen, theils berichtigen und erweitern, über die ältere Genealogie des Billungischen Geschlechtes eine erwünschte Auskunft. Sie sind dem zu Wolfenbüttel aufbewahrten Manuscripte „Hoffmann's Ehrenkleinod des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg I.“ S. 672 — 674**) entnommen und werden hier zunächst als Grundlage der unten folgenden Untersuchung mitgetheilt.

I.

† In Dei nomine. Amen.

Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris, qualiter sub domino Hludowico rege factum est placitum in pago, qui dicitur Haszim, in villa Wizzanhuson cum filio Bennuth nuncupato Amalung comite et fratre suo Uuicman de ecclesia in Kapungun, et dixit Meginfridus advocatus, quod dicti fratres et comites in rebus ecclesiae illius a pro-

*) Auch Eccard und Falcke haben Aehnliches versucht.

**) Leibniz hat sich nicht eben günstig über die genealogischen Untersuchungen Hoffmann's ausgesprochen (vergl. Baring, Clavis diplom. praef. p. 16), allein an der Glaubwürdigkeit des Mannes (er stand dem Hannoverischen Archive unter dem Herzoge Johann Friedrich vor), wo er Urkunden mittheilt, ist meines Wissens nie ein Zweifel laut geworden.

genitoribus essent iuste et rationabiliter potentes, quod etiam testificati sunt et leges terre et primores, videlicet: Heriman, Sigefrid, Hernust, Sibod, Reginbod, Hludolf, Dudo, Berno, Burcard et alii complures. Scriptum est hoc testimonium per manum Uuicberti notarii.

II.

Noverint omnes Christi fideles, quod ego Athelbert comes cum filio meo Billunc ad consolationem progenitorum meorum Wigmann et Immihilt, interventu venerabilis Alberat abbatisse et sororis Hemme, filiarum dilecti patru mei Amalung B. Virgini et ecclesiae in Couphinga tradidi quicquid proprietatis habui in Mardachuson, Spielli et Wanhuson situm in pago Hassim, ubi ad praesens Heriman comes preesse dinoscitur, et hanc donationem banno confirmavit venerabilis Hrupert S. Magonciensis ecclesie archiepiscopus. In Dei nomine amen. Testes adcrant: Hruchart, Erp, Sibod, Lampert, Athelhart et complures alii. Hrupertus archiepiscopus recognovit et subscripsit. † Athelbertus comes et filius suus Billunc signaverunt. † Scripta est haec carta per manus Rodancheri de Friteslare.

Was wir aus diesen beiden Urkunden über die ältere Generation des Billungischen Hauses erfahren, stimmt in überraschender Weise mit den Angaben einer Urkunde Karls des Großen vom 1. December 811 überein, welche sich in dem von Drouke herausgegebenen Codex diplom. Fuldens. p. 133 № 261 abgedruckt findet und auf deren Abdruck in Broweri Antiquit. Fuldens. p. 217 bereits Leibnitz seine Vermuthungen über die Herkunft der Billunger begründet hat. Diese Urkunde lautet folgendermaßen:

„Carolus serenissimus augustus a Deo coronatus, magnus pacificus imperator Romanorum, gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum. Omnibus fidelibus nostris presentibus et futuris notum sit, quia Bennit fidelis noster innotuit serenitati nostrae eo quod pater illius Amalungus, dum ceteri Saxones, parentes illius, contra nos infideliter egissent, praefatus Amalungus

mallens fidem suam servare quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens locum nativitatis suae, veniens ad nos et, dum in nostro esset obsequio, venit ad villam, cuius est vocabulum Vulvisangar, quam tum temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit. Tunc pergens ad locum, qui dicitur Vualdisbecchi inter Viseraha et Fuldaha, propriis sibi partem quandam de silva, quae vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo Bennit, qui ad nostram accedens clementiam postulavit celsitudini nostrae, ut nostrae auctoritatis praeceptum circa eum confirmare deberemus, quatenus ipse, quoad viveret, absque ullius preiudicio tenere et possidere quieto ordine deberet, post mortem vero suam ad Fuldense monasterium, quod construxit sanctus Bonifacius, transiret. Cuius petitionem denegare noluimus, sed ita concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite. Precipientes ergo iubemus, ut nullus fidelium nostrorum, presentium scilicet et futurorum, prefatum Bennit vel heredes illius de hoc proprio, quod in lingua eorum dicitur bivanc, exoliare aut inquietare ullo modo presumatis, sed liceat, sicut diximus, ei per hoc nostrum praeceptum ipsam terram, quantumcunque pater illius propriis et ei in hereditate demisit, tenere atque possidere, ut prescriptum est. Et ut hec auctoritas firmior habeatur vel per tempora melius conservetur, de anulo nostro subter sigillare iussimus*). — Suavius ad vicem Ercanbaldi recognovi. — Data Kal. Decembr. anno XI. Christo propitio imperii nostri et XLIII. regni in Francia atque XXXVII. in Italia. Actum Aquisgrani palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

Zu diesen Zeugnissen über die ältere Generation des Billungischen Hauses und dessen Besitzungen kommen noch folgende. In den Fuldaer Traditionen wird als Bennith's

*) In der Abschrift bei Brower heißt es statt dieses Schlusssatzes: Heec ergo, que descripta sunt, banno et precepto nostro ad Fuldense monasterium pertinere comprobamus et confirmamus, hoc est quicquid inter Wiseram et Fuldam predictus comes Bennit habere visus est, duas leugas scilicet in longum et duas in latum et sex in circuitu.

Bruder Billung genannt, wahrscheinlich derselbe Billung, welcher am 15. Juni 863 in Gemeinschaft zweier anderer Personen, Namens Unwan und Baldung, der Abtei zu Fulda Güter im Grabfeld in der Nähe des Ortes Steinaha überwies*). Als dritter Bruder zeigt sich Rudhart (Rudrat), zu dessen Seelenheile Billung und Bennith (Bennicho) der Fuldaer Abtei den im Harzgau gelegenen Ort Orda schenkten**).

Billung's Tochter und Gemahlin lernen wir durch Hrotsvitha's *Carmen de primordiis coenobii Gandersheimensis* v. 20 — 23 (Pertz VI, 306) kennen, wo es heißt:

„Cui***) coniux ergo fuerat praenobilis Oda,
 Edita Francorum clara de stirpe potentum,
 Filia Billungi, cuiusdam principes almi,
 Atque bonae famae generosae scilicet Aedae.“

Endlich erfahren wir aus der *Translatio sanctae Pusinnae* (Pertz II, 681), daß Bennith's Sohn Amalung eine Schwester des Herzogs Rudolf von Sachsen zur Gemahlin hatte †) und daß aus dieser Ehe außer den in der Urf. II. erwähnten Töchtern auch zwei Söhne hervorgingen, welche laut einer Corvey'schen Tradition die Billung'schen Familiennamen Bennith und Amalung führten ††).

Fassen wir alle diese zerstreuten Notizen zusammen, so erhalten wir folgende, überall auf urkundliche oder doch wenigstens auf durchweg glaubhafte Nachrichten gestützte Stamm-

*) *Traditio Unwanes Billunges et Baldunges* in Drenke's Cod. dipl. Fuld. №. 582, pag. 262.

**) *Tradit. et Antiqq. Fuld.* pag. 98.

***) nämlich Ludolfo ducei Saxoniae. Etwas Ähnliches sagt Agius in der *Vita Hathumodae* (Pertz VI, 167): *Pater eius (Hathumodae) ex illustrissimo Saxonum genere oriundus, mater (i. e. Oda) ex nobilissima aequae Francorum prosapia descendens.*

†) Vergl. *Wedekind, Noten* I, 150 ff. Sie hieß Haduvi und war eine Tochter des Grafen Eibert und der aus Karlingischem Blute stammenden Ida: außer dem Herzog Rudolf hatte sie noch zu Brüdern den Grafen Gobbo und Warin, den ersten Abt von Corvey, welches von ihren Oheimen Adalhard und Wala gestiftet worden war.

††) *Falcke, Tradit. Corbeiens.* p. 275: *Tradidit Haduuy . . . pro redemptione videlicet animae viri sui Amalung atque filiorum suorum Bennid et Amalung etc.*

tafel der früheren Billunger, welche von derjenigen bei Leib-
nitz doch in wesentlichen Stücken abweicht:

Amalung (I.) Saxo.	
<p>1. Bennith (I.) comes Saxonicus.</p>	<p>2. Billung (I.) princeps. Gem.: Meda.</p>
<p>1. Amalung (II.) Gem.: Haduvi, Schwester des Herzogs Ludolf von Sachsen, später Hebtiffin in Herford, 860 — 887.</p>	<p>Oda, edita Francorum clara de stirpe potentum. † 913, 107 Jahr alt. Gemahl: Ludolf, dux Saxoniae. † 864.</p>
<p>1. Bennith (II.) 2. Amalung (III.) 3. Alberat abbatissa. 4. Hemma.</p>	<p>1. Bruno, dux Saxoniae. † 880.</p>
<p>2. Wichmann † 880? Gem.: Jimmi = hilt.</p>	<p>2. Otto illust. † 912.</p>
<p>Athelbert, comes.</p>	<p>3. Luitgard, regina. Gem.: Ludwig der Sachse.</p>
<p>Billung (II.) comes. † 967. Gem.: Hildebürg.</p>	<p>4. Enda. 5. Hathumoda. 6. Gerberg. 7. Christina. (Die drei letzteren nach einander Hebtiffinnen zu Ganderäsheim.)</p>
<p>1. Wichmann (II.) † 944.</p>	<p>Henricus I., rex.</p>
<p>2. Amalung (IV.) episcop. Verdens. † 962. u. f. w.</p>	<p>Otto I., imperator und die übrigen Ludolfinger.</p>

Amalung (I.), welcher an der Spitze dieses Stammes steht, war nach der oben angeführten Urkunde von Geburt ein Sachse, bekehrte sich aber zum Christenthume, verließ sein Vaterland und suchte sich anfangs eine neue Heimath zu Wolfsanger bei Kassel, an der damaligen Grenzscheide zwischen den Franken und Sachsen, welches daher eine aus beiden Stämmen gemischte Bevölkerung hatte. Da ihm hier aber der Aufenthalt verleidet wurde, zog er weiter und siedelte sich unter dem Schutze Karls des Großen, zu dessen Zeiten er gelebt hat, zu Waldisbecchi zwischen der Werra und Fulda im fränkischen Hessengau an, wo er mit großer Anstrengung einen Theil des Buchonischen Waldes der Cultur und dem Anbau gewann. Die silva Bochonia erstreckte sich bekanntlich über das westliche Grabsfeld und erfüllte die Grenzgegenden zwischen diesem und dem fränkischen Hessengau: sie muß sich aber in diesen frühen Zeiten noch tief in den südöstlichen Theil des letzteren hinein ausgebehnt haben, wie aus der angegebenen Lage von Waldisbecchi erhellt*). Amalung hatte, so viel wir wissen, drei Söhne: den einen derselben, Rudhard, kennen wir nur dem Namen nach aus der oben erwähnten Tradition, welche seine Brüder für sein Seelenheil im Harzgau an die Abtei Fulda machten. Von den beiden andern war Graf Billung (I.) mit der Ueda vermählt und diese gebar ihm eine Tochter, Oda, welche den Herzog Rudolf von Sachsen heirathete und die Stammutter des Ludolfingischen Königshauses wurde. Der dritte Bruder endlich, muthmaßlich der älteste, hieß Bennith (I.). Er wurde der Haupterbe des Vaters und überwies laut der oben angeführten Urkunde Karls des Großen einen Theil des von seinem Vater urbar gemachten Landes zwischen Werra und Fulda, in der Länge und Breite von zwei und im Umkreise von sechs Meilen, der Abtei des heil. Bonifacius zu Fulda. Bennith's Söhne waren nach der Urkunde I. Amalung (II.) und Wichmann (I.), welche beide

*) S. Landau, Beschreibung des Hessengaues, pag. 1.

zu den Zeiten Ludwigs des Deutschen und seines Sohnes Ludwigs des Sachsen Comitate, muthmaßlich in den fränkischen Landschaften, verwalteten, und gewisse, vielleicht vogteiliche Rechte über die Kirche zu Kapungun besaßen, die wohl von ihren Vorfahren gestiftet worden war. Der hier gemeinte Ort ist ohne Zweifel Ober-Kaufungen, südöstlich von Kassel, wo zu Anfang des 11. Jahrhunderts die Königin Kunigunde, Heinrichs II. Gemahlin, ein Frauenkloster gründete*). Das schließt indeß die Möglichkeit nicht aus, daß hier schon früher eine von den Billungern ausgegangene klösterliche Stiftung bestanden habe, welche dann zur Zeit der Neugründung völlig verfallen gewesen sein mußte. Die von Anderen bestrittenen und angefochtenen Rechte der Billungischen Brüder über diese Kirche oder Klosterstiftung waren es eben, welche die Veranlassung zu dem Placitum in Wizenhausen unter dem Voritze des Grafen Hermann gaben, worüber die Urkunde I. berichtet.

Die Urkunde II. läßt uns die weitere Nachkommenschaft der Brüder Amalung (II.) und Wichmann (I.) erkennen. Amalung war mit Haduvi, der Schwester des Herzogs Rudolf von Sachsen, vermählt, welche nach ihres Gemahles Tode Wittissin in Herford wurde, und außer den beiden Söhnen dieser Ehe, Benuith (II.) und Amalung (III.), welche wir aus der oben angeführten Corveyischen Tradition kennen lernen**), gingen aus derselben laut Urk. II. auch zwei Töchter, Alberat und Hemma, hervor, von denen die erstere Wittissin eines unbekanntes Klosters, muthmaßlich des Klosters Kaufungen, war, vorausgesetzt, daß hier wirklich schon zu dieser Zeit eine klösterliche Stiftung bestanden hat. Wichmann (I.) dagegen, vielleicht mit jenem Grafen dieses Namens, welcher 880 zusammen mit dem Herzog Bruno in der großen Norman-

*) Thietm. Chron. VII, 39. VIII, 9 (Pertz V, 854 und 867). Der Stiftungsbrief des Klosters ist vom 22. April 1015 datirt.

**) Aus dieser Schenkung geht zugleich hervor, daß Haduvi ihren Gemahl und ihre Söhne überlebte; letztere scheinen daher jung und ohne Erben gestorben zu sein.

Billung, Graf: stiftet das Kloster Vibra in Thüringen.

† 26.¹⁾ Mai 967.

Gemahlin: Hildiburg.

1. **Wichmann d. Ä.** † 23. April²⁾ 944.
Gemahlin: Bia, Tochter des westfälischen Grafen Theoderich und Schwester der Königin Mathilde.

2. **Amelung**, Bischof von Verden.
† 5. Mai 962³⁾.

3. **Hermann**, Herzog von Sachsen.
† 27. März 973⁴⁾.
Gemahlin: ?

1. **Wichmann d. J.**
† 22. September 944⁵⁾.
Gem.: ?

Ohne Kinder.

2. **Eibert der Einäugige.**
† 4. April 994⁶⁾.
Gem.: ?

Von ihm nach Bedekinds Vermuthung (Noten II, 76) die Brunonen.

3. **Bruno**,
Bischof von
Verden.
† 7. März
976⁷⁾.

4. **Hathwi.**
† 4. Juli 1014⁸⁾.
Gemahl: Siegfried,
Sohn des Markherzogs Gero,
nach dessen Tode (959) sie
Aelstissin von Gernrode wurde.

1. **Bernhard I.**, Herzog von
Sachsen.
† 9. Februar 1011⁹⁾.
Gem.: Hildigard, Tochter des
Grafen Heinrich Calvus von Stade.
† 3. October 1011¹³⁾.

2. **Lindiger**, Graf.
† 26. Februar 1011¹⁰⁾.
Gem.: Emma,
Tochter des Grafen
Immed.
† 3. December 1050.

3. **Mechtild.**
Gem.: a. Graf Bal-
duin von Flandern.
b. Graf Gozilo
Eham¹¹⁾.

4. **Suanhilde.**
† 26. November 1014¹²⁾.
Gem.: a. Markgraf Thietmar.
† 3. August 978.
b. Markgraf Ekkehard von Meissen.
† 30. April 1002.

1. **Bernhard II.**, Herzog von Sachsen. † 29. Juni 1059¹⁴⁾.
Gem.: Gilika, Tochter des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt¹⁷⁾.

2. **Thietmar.** † 3. October 1048, interfectus
in duello coram imper. Heinrico¹⁵⁾ zu Pöhlde.

3. **Mathildis.** † 28. April 1014 als Nonne im Kloster
Gernrode.

1. **Ordulf**, Herzog von Sachsen. † 28. März 1071.
Gem.: a. Ulfhild, Tochter des Königs Olav von Dänemark und
Norwegen. † 24. Mai?
b. Gertrud, Tochter des Grafen Konrad von Haldensleben
und Wittve Friedrichs von Vormbach. † 21. Februar 1116.

2. **Hermann**, Graf.
† 31. Mai 1086¹⁸⁾, sine
legitimis liberis.

Thietmar¹⁶⁾.

1. a. **Magnus**, Herzog von Sachsen. † 23. August 1106.
Gem.: Sophia, Tochter des Königs Bela von Ungarn und Wittve Ulrichs von Weimar,
Markgraf von Kärnten. † 18. Juni (19. Mai) 1095²⁰⁾.

2. b. **Bernhard.**
† 15. Juli eines unbekanntem
Jahres¹⁹⁾.

1. **Wulfhild.** † 29. December 1126.
Gem.: Heinrich der Schwarze, Herzog von Baiern.
† 13. December 1126.

Von ihr die Welfen.

2. **Gilika.** † 16. Januar 1142.
Gem.: Otto der Reiche, Graf von Ballenstedt.
† 9. Februar 1123.

Von ihr die Askaniern.

1) Necrol. Luneb. bei Bedekind, Noten III, 39. — 2) Ibid. 30. — 3) Thietm. Chron. II, 21 (Pertz V, 753). — 4) Ibid. II, 20 und Necrol. Luneb. I. c. 23. — 5) und 6) Necrol. Luneb. I. c. 70 u. 26. — 7) Thietm. III, 4 (I. c. 760).
Nach dem Necrol. Verd. † er am 26. April. — 8) Thietm. VII, 4 (I. c. 837). — 9) Diese und die folgenden Todestage beruhen, wenn nichts weiter bemerkt wird, auf Necrol. Luneb. — 10) Annal. Quedlinb. ad h. a. u. Annal. Sax. a. 1039
(Pertz VIII, 681). — 11) Annal. Sax. a. 1037. I. c. 681. Bedekind, Noten III, 240—243. — 12) Thietm. VII, 5. — 13) Chron. S. Michael. bei Bedekind I, 406, ebendasselbst III, 109. Annal. Sax. u. Annal. Quedlinb. a. 1011.
Necrol. Luneb. I. c. III, 74. — 14) Annal. Sax. ad h. a. — 15) Annal. Sax. a. 1011 u. 1020. Necrol. Luneb. I. c. 74. Vergl. Bedekind II, 87. — 16) Vergl. Bedekind II, 87. Note 363. Adam. Brem. III, 8. — 17) Urkunde bei Bedekind
III, 123 und Annal. Sax. a. 1059 u. 1071. — 18) Vergl. Bedekind, Noten II, 79. — 19) Ebendasselbst II, 95. — 20) Sie † nach dem Necrol. Luneb. I. c. III, 45 am 18. Juni, nach dem Annal. Sax. a. 1095 am 19. Mai.

nenschlacht fiel*), ein und dieselbe Person, war mit Immi- hild verheirathet und hatte einen Sohn, den Grafen Athel- bert, eben den Aussteller der Urkunde II., in welcher er auch seines Vatersbruders Amalung und der beiden Töchter des- selben gedenkt. Athelbert's Sohn war Billung (II.), mit dessen Einwilligung die Schenkung geschah, von der die Urk. II. handelt. Und damit sind wir bei der bereits be- kannten Geschlechtsfolge der Billunger angelangt. Denn diesen Billung (Billung) halte ich für denselben, der schon von Leibniz, Wedekind u. A. als Stammvater der spä- teren Billunger aufgestellt worden ist. Seine Gemahlin hieß nach einer Vermuthung Wedekind's (Noten II, 228) Hildis- burg und brachte ihm nicht unbedeutende Güter im Wis- und Leingan zu. In Bezug auf ihn verweise ich auf Wede- kind's bereits oben angezogenen Aufsatz, füge hier aber noch eine Stammtafel seiner Nachkommen, der späteren Billunger, hinzu, da diejenige, welche v. Raumer gegeben hat**), meh- rere Unrichtigkeiten enthält.

Wir kommen zum Schluß noch einmal auf die oben unter I. und II. mitgetheilten Urkunden zurück. Die von denselben berührten örtlichen Verhältnisse stimmen auf das Beste mit denjenigen überein, welche uns in der Urkunde Karls des Großen vorgeführt werden. Nach der letzteren ließ sich Amalung I. anfangs zu Wolfsanger bei Kassel, dann aber zu Waldisbeechi nieder, dessen Lage als inter Vi- seraha et Fuldaha, also zwischen Werra und Fulda bezeichnet wird. Caudau***) erklärt den letzteren Ort für unerfindlich. Allein etwa 1 1/2 Stunde östlich von Kassel ergießt sich von Norden her der Wallebach in den unterhalb Kassel in die Fulda mündenden Fluß Niest, und in dem Gerichte Richtenau, welches eine Strecke südlich von den bezeichneten Localitäten liegt, findet sich ein jetzt wüster Ort Walbach †). Sollte

*) Annal. Fuld. a. 880 (Pertz I, 393).

**) Historische Charten und Stammtafeln *N^o. VI.*

***) Beschreibung des Hessengaucs, pag. 220.

†) Ebendaselbst, pag. 103.

nicht das fragliche Waldisbecchi an jenem Flüsschen oder auch in dieser Wüstung zu suchen sein? Jedenfalls werden wir durch die Ortsbezeichnung inter Viseraha et Fuldaha auf den nördlichen Zwickel des zwischen diesen beiden Flüssen gelegenen Landes, südwärts von ihrer Vereinigung bei Münden, hingewiesen. Diese Gegend gehörte im früheren Mittelalter zu dem fränkischen Hessengaue, der sich auf beiden Seiten der Fulda südwärts bis gegen den Vogelsberg hin erstreckte und den unsere Urkunden als pagus Haszim (Hassim) bezeichnen*). Hier lag und liegt noch heute, etwa zwei Stunden südöstlich von Kassel, am Fuße des Kaufunger Waldes Ober-Kaufungen und etwas näher nach Kassel zu Nieder-Kaufungen. Jenes ist allem Anscheine nach das Kapungun (Coupunga) unserer Urkunden. Hier liegen aber auch die andern in der Urkunde II. erwähnten Ortschaften. An der unteren Fulda, zwischen Kassel und Münden, finden wir am linken Ufer des Flusses Wahnhausen (das Wanhuson der Urkunde) und diesem gegenüber am rechten Ufer des Flusses Speele (Spielli in der Urkunde). Mardachuson ist der jetzige Ort Marzhausen oder Merkshausen, zwei Stunden nordwestlich von Gudensberg und etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunden südwestlich von Kassel. An der unteren Werra, zwischen Eschwege und Münden, liegt Wizenhausen (Wizzanhuson), wo laut Urkunde I. das Placitum vom Grafen Hermann gehalten wurde. Zu bemerken ist endlich noch, daß der Schreiber, welcher die zweite Urkunde ausgefertigt hat, sich als einen Geistlichen von Friklar, der ältesten, schon vom heiligen Bonifacius gegründeten Kirche im Hessenlande, zu erkennen giebt.

Auch in Bezug auf die Zeitrechnung stimmen die Einzelheiten der oben aufgestellten Geschlechtsfolge der älteren Billunger wohl zusammen. Von Amalung I., welcher zur Zeit Karls des Großen lebte, bis auf Billung II., der ein Zeitgenosse Heinrich's I. und Otto's I. war, erhalten wir fünf Generationen, was der durchschnittlichen Lebensdauer

*) Vergl. über andere Namensformen des Gaues Landau, a. a. D. S. 4 u. 5.

des Menschen völlig entspricht. Der in der Urkunde II. vorkommende Erzbischof Hrnpert von Mainz findet sich sonst nicht erwähnt; es ist daher wahrscheinlich, daß die auch sonst nicht eben sorgfältige Abschrift Hrnpert statt Liutpert verlesen oder verschrieben hat. Erzbischof Liutpert nahm den erzbischöflichen Stuhl von Mainz in den Jahren 863 bis 889 ein und wird daher ein Zeitgenosse des Grafen Athelbert gewesen sein, welcher letztere als Vater Billung's II. in der letzten Hälfte des neunten Jahrhunderts gelebt haben muß.

Der einzige Zweifel, welcher gegen die mitgetheilte Geschlechtsfolge der Billunger sich erheben ließe, könnte in der Frage bestehen, ob dieser Sohn des Grafen Athelbert und derjenige Billung, welcher bisher allgemein als der erste bekannte Stammvater der späteren Billunger angesehen worden ist, wirklich ein und dieselbe Person seien, oder mit anderen Worten, ob die beiden oben aufgestellten Stammtafeln als Anfang und Fortsetzung desselben Geschlechtes zu einander gehören. Dafür spricht aber einmal der Umstand, daß Graf Billung, welcher an der Spitze der zweiten Stammtafel steht, als Stifter des in Thüringen gelegenen Klosters Bibra und auch sonst reich begütert in den Gegenden an der unteren Unstrut war und daß, wie wir andererseits wissen, schon Einer der Amalunge der ersten Stammtafel hier Landbesitz hatte*). Dann ist auch die Uebereinstimmung der Namen in der ersten und zweiten Stammtafel ein Moment von einiger Bedeutung. Die Namen Amalung, Wichmann, Billung wiederholen sich hier wie dort, und auch der in der ersten Tafel öfter vorkommende Name Bennith (Bennuth) scheint nur eine ältere Form für den in der zweiten Tafel häufig wiederkehrenden Namen Bernhard (Benuo) zu sein, wie schon Leibnitz bemerkt hat.

Wenn nun nach Obigem feststeht, daß die Billunger ein Geschlecht von ursprünglich sächsischer Abkunft waren und Leibnitz in dieser Hinsicht völlig Recht hat, so kann man

*) Tradd. et Antiqq. Fuld. pag. 78: Tradidit Amalunc de Turingia Sancto Bonifacio bona sua in villa Wolfluze et Biberaha.

doch mit ihm nicht übereinstimmen, wenn er die bekannte Stelle bei Hrotswitha so verstehen will, daß die stirps clara Francorum nur auf die Abstammung der Ueda zu beziehen sei. Vielmehr scheint es natürlich anzunehmen, daß die ursprüngliche Herkunft der Billunger aus Sachsen durch ihren frühen Uebertritt zum Christenthume und ihre Auswanderung nach dem fränkischen Hessen mit der Zeit so verdunkelt worden war, daß sie den sächsischen Chronisten der Ludolfingischen Periode, wie der Hrotswitha und dem Agius, anderthalb Jahrhunderte nach jener Auswanderung nur als ein fränkisches Geschlecht bekannt waren. Ihre nahen Beziehungen zu dem großen Frankenkönige, unter dessen Schutze sie sich einst unweit des nur von Franken bewohnten Buchenwaldes angesiedelt hatten, so wie zu der Stiftung des heiligen Bonifacius in Fulda, welcher sie fortgesetzt so bedeutende Schenkungen machten, zusammen mit der Lage ihres ältesten Besitzthumes in Hessen und Thüringen, mußten die Ansicht verbreiten helfen, daß sie fränkischer Abkunft seien, während sie doch in Wahrheit ein ursprünglich sächsisches, höchstens später francisirtes Geschlecht waren.

III.

Schloß Thedinghausen und sein Gebiet.

Vom Geheimen Regierungsrath von Dmpteda.

Thedinghausen, am linken Weserufer gleich weit ungefähr von Hoya und von Bremen gelegen, ist jetzt der Hauptort des gleichnamigen Herzoglich Braunschweigischen Kreisgerichtsbezirks. In den ersten Jahrhunderten seines Bestehens hat es aber einem größeren Gebiete zum Mittelpunkt gedient und ihm den Namen verliehen. Die Verhältnisse dieses Gebiets, einerseits zum Erzstift, dann Herzogthum Bremen, von welchem es bis in das Jahr 1679 einen Theil ausgemacht hat, und andererseits zu den Grafschaften Bruchhausen und Hoya, welche seit deren Bildung bis um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewisse rechtliche und thatsächliche Beziehungen zu demselben gehabt haben, nach Maßgabe der jetzt reichlicher fließenden Geschichtsquellen thunlichst zu ermitteln, ist der Zweck nachfolgender Untersuchung. Diese soll indessen mit dem westfälischen Frieden für jetzt abschließen. Denn die Säkularisation und der schwedische Besitz, dann der Uebergang des Amts Thedinghausen an das Haus Braunschweig im Jahre 1679 und die Theilung desselben in Folge davon haben eine Reihe ganz neuer Verhältnisse herbeigeführt, die eine abgesonderte Darstellung verlangen.

Ziemlich genau läßt sich die Zeit feststellen, in welcher das Schloß Thedinghausen, nicht der älteste, aber der geschichtlich hervorragendste Theil des jetzigen Marktflückens Thedinghausen, entstanden ist. Die *Historia archiepiscoporum Bremensium*¹⁾ bezeugt nämlich von dem Erzbischof Giselbert (1273 — 1306) ausdrücklich: *castrum Thedinchusen edificavit, item novam civitatem apud Buxtehude firmam et munitam, item castrum Otterenberge. Da unmittelbar vorher von ihm gesagt ist: ecclesiam defendit potenter, et eandem castris ampliavit, nam castr. Thed. u. s. w., so wie bald darauf: castrum Langwedel de novo edificavit, domum ibidem ligneam pulcherrimam construendo — — da ferner unter den früheren Erzbischöfen von einem castrum Thedinchusen niemals die Rede ist, so wird man annehmen dürfen, daß hier, so viel Thedinghausen betrifft, eine ganz neue Anlage, nicht bloß ein Neubau mit dem edificavit gemeint ist²⁾.*

Enger noch als durch die Regierungsjahre Erzbischof Giselberts läßt sich die Erbauungszeit des Schlosses durch zwei Urkunden eingrenzen, in welchen eben dieser Erzbischof bezeugt, daß der Ritter Henricus Klencok (Clencoc, Klencke) dem Stifte Bassum und dem Kloster Heiligenrode jährliche Renten überwiesen habe. Beide Urkunden sind im Jahre 1290 zu Langwedel ausgestellt, und in der Bassumer wird Heinrich Klencke genannt *castellanus noster in Thedinghuseu*, in der Heiligenroder *castellanus noster in Thodighusen*³⁾. Danach muß das Schloß vor 1290 erbaut sein, da

1) Lappenberg, *Geschichtsquellen des Erzstifts Bremen*, pag. 19.

2) Renner's Chronik scheint dies eben so aufzufassen. Sie sagt: *Giselbertus buwede dat Slott tho Tegenhuseu fast und woll bewaret, he buwede den Ottersberg wedder up.* — Handschrift in der R. Bibl. zu Hannover fol. 244.

3) Hohenberg, *Foerster Urkundenbuch* II, 107 u. V, 48. Der nicht angegebene Tag der Ausstellung ist wahrscheinlich für beide Urkunden derselbe, da auch die Zeugen die nämlichen sind.

in diesem Jahre schon ein Burgmann aus dem angesehenen, in der Wesergegend reich begüterten Geschlechte der Klente mit demselben in fester Verbindung steht. Zugleich ersieht man aber, daß damals die auch späterhin abweichend vorkommenden Formen Thedinghusen und Thodig- oder Thodinghusen willkürlich neben einander bereits gebraucht wurden 1).

Darf ferner angenommen werden, daß die in der erwähnten Stelle der Hist. archiep. Brem. aufgeführten Bauten nach ihrer Zeitfolge geordnet seien, so würde die Erbauung von Schloß Thedinghausen in die ersten zwölf Regierungsjahre Giselberts zwischen 1273 und 1285 fallen. Es ist nämlich dieser Bau von allen zuerst und namentlich vor dem der nova civitas apud Buxtehude genannt. Da nun die Erbauung des heutigen Buxtehude spätestens im Jahre 1286 begonnen wurde 2), und die Vermuthung dagegen streitet, daß beide Bauten gleichzeitig geführt sein sollten, so könnte der Bau des Schlosses Thedinghausen etwa im Jahre 1285 vollendet gewesen sein 3).

1) Der Abdruck der Bassumer Urkunde bei Vogt Monum. inedita II, 386 ist übrigens nach dem nicht mehr vorhandenen Original, der der Heiligenroder ibid. II, 397 aber nach dem Copiar erfolgt. Die Abweichung in der Rechtschreibung, welche ähnlich bei allen übrigen Namen vorkommt, könnte deßhalb auch von dem Heiligenroder Abschreiber möglicher Weise herrühren.

2) Sudendorf, Braunschw. Lüneb. Urkundenbuch, I. Urk. 103, vom Sylvestertage 1286. — Item edificium nostrum apud Buxtehude noviter inchoatum. — Erzbischof Johann Rode setzt den Bau des neuen Buxtehude in das Jahr 1287, also nach Beseitigung des 1286 braunschweigischerseits erhobenen Widerspruchs. Leibn. SS. rer. Brunsv. II. pag. 263.

3) Wären die Bauten Giselberts nicht nach der Zeitfolge aufgeführt, so würde zunächst deren Anordnung nach ihrer Wichtigkeit in Frage gekommen sein, in dieser aber würden Buxtehude, Otterberg und Langwedel, als Schutzwehren gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und gegen die Bischöfe von Verden den Vorrang verdient und wahrscheinlich erhalten haben. Zum wenigsten aber würde das Voranstellen von Thedinghausen in letzterer Rangordnung dahin wieder zu deuten sein, daß es als eine neue Schöpfung habe hervorgehoben werden sollen.

Der Namen des Schlosses leidet in Urkunden wie bei Geschichtschreibern, von der angegebenen Erbauungszeit an bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, wo er sich allmählich zu der Form Thedinghausen feststellt, nur unerhebliche Abweichungen¹⁾. Fast könnte man versucht werden ihn von „Ding“ abzuleiten, weil das Schloß sehr bald Sitz einer Vogtei wird, die sich dann zu einer ordentlichen Gerichtsbehörde unter der Bezeichnung „Amt“ ausbildet. Allein die ursprüngliche Gerichtsstätte, der ehemalige mallus, hier in den Quellen judicatum genannt, befand sich noch um 1609 nicht in Thedinghausen, sondern bei dem nahen Kirchdorfe Lullenhusen, jetzt Lunsen²⁾, und sie ist außerdem weit älter als das Schloß. Es wird auch bei gleichzeitigen Verhandlungen auf dem rechtlichen Gebiete die niederdeutsche weichere Form „deghebingen“, „vordeghebingen“ so regelmäßig gebraucht, daß die in dem Namen des Schlosses ohne Ausnahme harte Anfangssylbe „Te“ oder „Tho“ vor der Wurzelsylbe „ding“ nicht wohl herzuleiten sein würde.

Zweifelhaft bleibt es, ob die in der vita S. Willehadi von Ansgar genannte villa Tadeghem³⁾ auf eine dem castrum Tedinghusen etwa vorhergehende altsassische Niederlassung in unserer Gegend zu beziehen sein könne, wie der gelehrte Herausgeber, aber freilich mit hinzugefügtem Frage-

Kranz Metrop. VIII, 36: A fundamentis erexit arcem Tedinghusen. Mancke, Beschreibung der Graffsch. Hoya und Diepholz (Manusc. d. K. Bibl. z. Hannover.) nimmt S. 237 gleichfalls 1285 für das Erbauungsjahr, jedoch ohne weitere Nachweisung.

1) Vergl. das Register zum Hoyaer Urkundenbuch, pag. 137.

2) Hoya. Urf. Bd. I. IV. pag. 22. l. 19. — In einem 1616 aufgenommenen Inventar von „des Amts Thedinghausen Lade“ wird eine Verhandlung vom 22. Juni 1565 aufgeführt, wonach der Körper eines Angeklagten „zu Lunsen vor das peinliche Halsgericht“ gebracht war. Dergleichen bezieht sich 1609 das Amt Thedinghausen in zwei Fällen auf die Befugnisse des Gerichts zu Lunsen. (Königl. Archiv zu Hannover.)

3) Pertz Monum. Germ. histor. SS. II. pag. 339, mir. 34 und Note 27.

zeichen vermuthet. Für die Belegenheit dieser villa Tadeghem ist kein anderer Anhalt gegeben, als daß eine Frau Egilmark, nachdem sie am Grabe des heiligen Willehad von vierjähriger Paralyse durch ein Wunder geheilt worden, den Heimweg zu Fuß hat machen können, während sie von ihren Eltern zu Wagen nach Bremen gebracht war. Da die Wunder am Grabe Willehad's im Jahre 860 beginnen, Ansgar aber im Jahre 865 gestorben ist, so haben wir damit freilich ein zuverlässiges Zeugniß, daß um 860 in nicht zu großer Entfernung von Bremen ein Ort Namens Tadeghem bestanden habe. Damit ist aber noch keineswegs bewiesen, daß Tadeghem das nachherige Thedinghausen sei oder an derselben Stelle gelegen habe, möchte gleich der Umstand dafür sprechen, daß im näheren Umkreise von Bremen ein anderer Ort mit ähnlicherklingendem Namen jetzt nicht vorhanden ist, wie denn auch die Endsyllbe -hem (für =heim) mit den Endsyllben =hausen, bei gleicher Bedeutung, in früheren Zeiten zuweilen wechselt. Wir können aber diese Frage ungelöst auf sich beruhen lassen, da der Zeitraum von 865 bis 1285, um welches letztere Jahr der Namen Thedinghausen zuerst erscheint, jedenfalls viel zu groß ist, als daß nicht die historische Continuität unheilbar zerrissen bleiben sollte.

Ist nun jener alte Namen mit dem Schlosse Thedinghausen nicht wohl in Verbindung zu bringen, weil er während der zwischenliegenden 420 Jahre nicht wieder genannt wird, so ist dies aus anderen Gründen der Fall mit einem Namen, der ungefähr 100 Jahre später als die Erbauung des Schlosses zum Vorschein kommt, und der mit der einen Form wenigstens des Schloßnamens völlig gleichlautend ist. In einem Hohaischen, etwa dem Jahre 1370 angehörenden Lehnregister wird nämlich

Her Johan von Todingehusen Ryddere

zwischen den ältesten Lehnsleuten der Grafen, den Korlehave, Stafhorst, Klencke, Spade, Werpe und Oldenbucken

aufgeführt¹⁾. Bei diesem Todingehusen ist jedoch sein Lehnsbesitz nicht angegeben, wie das überhaupt nur sehr ausnahmsweise in jenem Register geschieht, und es müßte deshalb der Beweis für dessen Beziehungen zum Schloß Todingehusen oder Thedinghausen, wenn sie für stattfindend angenommen werden sollten, auf anderem Wege hergestellt werden können. Nun findet sich aber keine Spur, daß vor oder nach Entstehung des Schlosses in dessen Nähe ein Geschlecht des Namens ansässig oder mit dort ansässigen Geschlechtern auch nur verschwägert gewesen wäre, und eben so wenig wird es unter den Burgmännern oder den Pfandinhabern von Thedinghausen, oder unter den Grimmenberger und Bruchhäuser Vasallen, die in jener Gegend saßen, jemals genannt. Dahingegen weisen bestimmte Nachrichten dasselbe in die Gegend von Minden.

So übergiebt Graf Otto von Hoya am 13. Juni 1319 dem Marienkloster zu Minden zwei Höfe in Thodenhusen²⁾. Und schon um das Jahr 1245 wird in einem Schaischen Lehnregister, unter der Ueberschrift: Dit is dat lengud in der gravescap Laveslo aufgeführt:

Meyfridus von Barhus, en hus in Todenhusen.

Offenbar eben dasselbe Haus ist aber gemeint in einem Lehnregister um das Jahr 1300, wenn es heißt:

Item Johannes miles de Barchhusen 1 domum in Loveslo et 1 domum in Todinghusen³⁾

hier also der Namen ganz in der Form desjenigen des Ritters Johann. Noch um das Jahr 1380 stehen die Grafen in eben der Gegend mit der Familie Tutenhulz in Verbindung, und zwar durch Verpfändung von fünf ihnen gehörigen Hufen zu Hiddessen (bei Petershagen), während sie auch in Tutenhulz ein Haus mit einer Hufe selbst besitzen⁴⁾. Der Name Tutenhulz aber bildet deutlich den

1) Hoy. Urf. Fb. I, IV. pag. 60, l. 20.

2) Hoy. Urf. Bd. I, 68.

3) Hoy. Urf. Bd. I, IV. pag. 6, l. 34, pag. 7, l. 17 u. pag. 41, l. 34—36.

4) Ibid. I. V. pag. 31, l. 3—5 u. l. 15.

Uebergang zu dem heutigen hochdeutschen Namen des zwischen Petershagen und Minden liegenden Dorfes Totenhausen. Hiernach darf Ritter Johann von Todingehusen für das Schloß Thedinghausen gewiß außer Betracht bleiben.

Bedeutungsvoller aber geht neben jenem Schloßnamen der Namen einer villa Dettenhusen her, welcher in dem ältesten Lehnregister der Grafen von Hoya folgendermaßen vorkommt:

— domum preconis in Dettenhusen, et duos mansos ibidem advocatiam, curiam Wortbende habet Hogerus, Dettenhusen aream et mansum dominus Gerh: quam Defhardus dicit suum esse. —

Diese kurzgefaßte Verzeichnung wird so etwa zu deuten sein:

(Der Graf von Hoya hat als Lehnherr) — das Haus des Anrufers in Dettenhusen und die Vogtei über zwei Mansen daselbst, deren einen, die curia Wortbende, Hoger hat, den anderen aber, die area und den mansus in Dettenhusen, Herr Gerhard, von welchem jedoch Defhard behauptet, daß er ihm gehöre. —

Sie steht in einer Abtheilung jenes Registers, von welcher man annehmen kann, daß sie unter Graf Heinrich II. abgefaßt ist, und welcher die Worte angehängt sind:

haec bona praescripta filio conscripta fuerunt in una cedula forte antiqua¹⁾.

An sich schon verweist dieser Anhang die Quelle der Nachricht in eine vergangene Zeit. Wenn aber die Worte „filio conscripta“ von einer Güterüberweisung an einen Sohn verstanden werden dürfen, so würde die Existenz der villa Dettenhusen, da hier nur Graf Heinrich I. von Hoya 1202 — 1238 als Vater und als dessen Sohn der oben gedachte Graf Heinrich II. in Frage kämen, in die Zeit vor

1) Hoy. urf. Bd. I. IV. pag. I — IV, pag. 54, l. 34 — 37 u. 39.

1238, also über 50 Jahre vor die Erbauung des Schlosses Thedinghausen damit verwiesen¹⁾.

Ferner befindet sich unter den Gütern, welche die Söhne des Grafen Heinrich III. von Bruchhausen bei der brüderlichen Theilung nach dessen 1234 erfolgten Tode in Gemeinschaft behielten, auch der Zoll in Dettenhusen²⁾. Dieser Zoll selbst muß also älter sein als jene Theilung, mithin auch der Zollort. Und ein solches höheres Alter von Dettenhusen findet denn auch anderweit seine Bestätigung, indem der Zehnten von Dettenhusen zugleich mit dem des angrenzenden Dhedbrechtesen (Dibbersen) den Gegenstand eines Tausches zwischen dem Erzbischofe Hartwig I. von Bremen und einem Domprobst Otto ausmacht, der zwischen 1158 und 1183 genannt wird. Erzbischof Hartwig I. starb 1168, der Tausch, dessen Zeit in der betreffenden Stelle des domcapitularischen Copiars nicht angegeben ist, fielen demnach zwischen 1158 und 1168. Dettenhusen aber konnte derzeit, weil es schon eine werthvolle Zehntflur hatte, kein ganz neuer Ort mehr sein³⁾.

So ähnlich aber die Namen Dettenhusen⁴⁾ und Thedinc husen einander sind, so wird doch der erstere niemals für das Schloß Thedinghausen gebraucht. Im Gegentheil finden sich vier bestimmte Zeugnisse dafür, daß Thedinc husen und Dettenhusen, wenngleich nahe benachbart, doch

1) Das Ortsregister des Hoy. Urkundenbuches S. 32 verweist die Angabe in die Zeit um 1250.

2) Hoy. Urkundenb. I. IV. pag. 21, l. 8 u. pag. 22, l. 18—19. Vergl. auch die Geschlechtstafel Weil. V.

3) Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 125, Hohenberg, Diöcese Bremen III. pag. 18. Auch zur Zeit des Erzbischofs Hartwig II. kommt ein Domprobst Otto vor, der aber dem Domprobst Hermann erst 1202 folgte und schon 1203 Bischof von Münster wurde (ibid. pag. 19). Es ist hiernach nicht wahrscheinlich, daß der Tausch von dem jüngeren Domprobst Otto gemacht sein sollte. Diese beiden Domprobste Otto waren geborene Grafen von Oldenburg.

4) Wegen der unerheblichen Abweichungen in der Rechtschreibung dieses Namens vergl. Ortsregister 3. Hoy. Urkb. pag. 32.

anfangs räumlich getrennt und mit unterscheidenden Namen bezeichnet gewesen sind.

In einem Verzeichniß der eignen Güter der Grafen von Hoya, aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts herrührend, sind nämlich hintereinander aufgeführt:

Item den Tollen to Tedynghusen de steyt Luder van dem Horne.

Item in deme Dorpe to Dettenhusen XIII kotwere.

Ferner enthält ein nach 1360 aufgestelltes Verzeichniß von Hohaischen Gütern das Folgende:

— van Hinrike by der Lake sin gued to Arsten, unde achte stücke up den velde to Arsten, dat vogedie is to Todinghusen —

und einige Zeilen weiter:

Van Johanne van der Hude Lynebrukes gued van Dettenhusen.

Etwa 70 Jahre später überläßt Hinrik Korlehave geheißten de Sasse am 4. April 1435 den Grafen Otto und Magnus von Hoya und Bruchhausen verschiedene Güter und unter diesen:

— den meygerhoff to Holtorpe by Teddinghusen, enen hoff to Dettenhusen 1). —

Am deutlichsten aber spricht eine Urkunde vom Donnerstage nach Agathentag 1482 über einen Vergleich, welchen Conrad von dem Horne, Canonicus der Kirche zu Bremen, zwischen dem Abt Herbort Tzyrenberge zu St. Paul und den Brüdern Cord und Wilken von Ullenstedt zu Stande gebracht hat, und die im Archiv der Stadt Bremen aufbewahrt ist. Auf deren Rückseite findet sich nämlich die Bemerkung: Dettenhusen bi Tedinghusen.

So zieht sich also jene Verschiedenheit der Benennungen, aus welcher auf die Geschiedenheit der Gegenstände zu schlie-

1) Hey. Urkb. I. V. pag. II. u. pag. 5, l. 35 u. 36, ibid. pag. 16 l. 2 u. l. 7. vergl. mit I, 144 v. 3. Mai 1355 u. I, 173 v. 8. Juni 1359. Ibid. I, 450.

fen ist, bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hin. Nach und nach aber werden die einzelnen, mehr oder weniger von einander gesonderten Niederlassungen in ein größeres Ganzes zusammengeschmolzen sein, und dies Ganze¹⁾ wird völlig naturgemäß den Namen des Schlosses Thedinghausen angenommen haben, weil dieses der politisch wichtigste, der herrschende Punkt geworden war. Denn in dem f. g. Registrum honorum des Erzbischofs Johann Rode, abgefaßt um 1500, heißt es bei Darlegung der lehnsherrlichen Ansprüche des Erzstifts Bremen auf die Grafschaft Bruchhausen: Item comes in Olden Brockhusen tenet comitatum in feudum, ut supra dictum est, cum teloneo in Dettenhusen nunc Tedinghusen²⁾. Letzteres darf nicht so etwa ausgelegt werden, als ob der Zoll selbst von Dettenhusen nach Thedinghausen verlegt worden sei, denn dies würde schon der Wortfassung widersprechen, die sonst

1) Hoy. Urkb. I. IV. pag. 59, l. 34: Haec bona habet ecclesia in Lullenhusen (Lunsen) — in Hagene unum lant, in Dettenhusen unum lant. — Ibid. I, 117 v. 19. October 1345. Rudolf Mule verkauft an Volquin Pependigh unam aream sitam uppen Rusche in Dettenhusen. Ibid. I. IV. pag. 11, l. 16 u. pag. 54, l. 35 findet sich Mitte des 14. Jahrhunderts die curia Wortbende oder Wortbande, ein vormalß Grimmenberger Lehn, im Besitz des Hoyen von Wortbanden, und nach pag. 60, l. 9 u. 10 ibidem hat der Graf von Hoya Mitte des 15. Jahrhunderts ratione curiae Wortlande sex areas in villa Dettenhusen. Daß heutige Thedinghausen besteht aus drei Gemeinden, 1) Bauerschaft Hagen, welche ehemals das Schloß, jetzt das Amtshaus, die Burgmannsstüze Erbhof und Ihlenburg, so wie einen vormalß Klencfesch, an den Erzbischof vertauschten enthält, und den südöstlichen Theil bildet; 2) nördlich daran stoßend die Bürgerei, in welcher die villa Dettenhusen und die curia Wortbande zu suchen sind, weil für diese Orte zwischen dem Hagen und den Nachbardörfern Lunsen, Giffel und Dibbersen ein anderer Raum nicht zu finden ist; 3) Bauerschaft Westerwisch, südwestlich neben dem Hagen sich hinziehend und anscheinend späteren Ursprungs, unmittelbar daneben der ehemalige Burgmannsstüze Uhlenstedt. Von den einzelnen Theilen liegen: das Amt zwischen der natürlichen kleinen und der künstlichen großen Cyter, der Erbhof und unterhalb desselben die Weide im Rusche am rechten, alles Uebrige am linken Ufer dieses Flusses.

2) Vergl. Weil. II. fol. 7.

hätte lauten müssen „in Dettenhusen, nunc in Tedinghusen.“ Und dasselbe Register sagt auch weiterhin bei Aufzählung der stiftischen Burgmannen ganz deutlich in einer Ueberschrift:

de Borgmänner von Dettenhusen, nu geheten
Tedinghusen 1).

Jenes „Dettenhusen, nunc Tedinghusen“ muß also vielmehr heißen: Dettenhusen habe nunmehr den Namen Tedinghusen mit überkommen.

Oben haben wir gesehen, daß nach 1234 der Zoll noch in Dettenhusen erhoben wurde. Dies war aber nur der Landzoll. Die Erhebung des Weserzolls fand auf einem erzbischöflichen Hofe in Gissel statt, welcher Ort an der Mündung der Ehter in die Weser liegt. Dieser Hof wurde 1612 von dem Erzbischofe Johann Friedrich tauschweise an die Klencke überlassen, um dahin ihren Wohnsitz vom Gute Caper zu verlegen, dessen Gebäude damals von der Weser bedroht waren, und seitdem völlig verschlungen sind. Die Klencke gaben dafür dem Erzbischofe ihren Burgmannsitz im Hagen, nahe vor dem Schlosse, und hier wurde nun die neue Zollstätte für den Landzoll wie für den Wasserzoll errichtet 2).

In einem Verzeichniß der Grimmenberger Lehne, welche Johann von Adenohs, der Schwiegersohn des letzten,

1) Beil. II. fol. 49. Da die Burg niemals Dettenhusen geheißen hat, und Burgmänner, so viel man weiß, in Dettenhusen auch nicht gewohnt haben, so kann diese Ueberschrift nur bedenten: der 1500 im Ganzen Thedinghausen genannte Ort habe in Ansehung seines ältesten Theils vormals Dettenhusen geheißen, das sei aber nun nicht mehr der Fall.

2) Vergl. die Tauschurkunde vom 3. Juni 1612 in der Beilage III., deren Original im Klenckeschen Hausarchiv zu Denigstedt liegt. Jener vormals Klenckesche Burgmannsitz dient noch bis heute zu Zwecken der Steuerverwaltung. Uebrigens führt der Zoll schon 1357 in dem weiter unten diesem Aufsatze einzufügenden Burgbrieife den Namen „tho Thedinghusen“, vielleicht weil derselbe, während der Zeit, als Schloß Thedinghausen im Pfandbesitz der Grafen von Bruchhausen, dann der Grafen von Hoya gewesen, von da aus verwaltet, und somit nach dem Schlosse seitdem benannt wurde.

den Taufnamen Friedrich führenden Edelherm von Grimmenberg, an Graf Hildebold von Altbruchhausen verkaufte, findet sich freilich folgende Auführung:

Henricus Thelonarius mansum in Tettinghusen.

Da nun in Bezug auf alle diese Lehne ebendasselbst gesagt wird:

Isti subscripti sunt, qui nunc Friderico nobili de Grimmenberg jure homagiali sunt asstricti ¹⁾,

hiernach also der Inhalt des Verzeichnisses auf die Lebenszeit des Friedrich von Grimmenberg sich bezieht, dieser aber vor 1266 gestorben ist, so geht daraus hervor, daß der Henricus Thelonarius den mansus in Tettinghusen vor 1266, also vor Erbauung des Schlosses Thedinghausen schon inne gehabt hat, und wenn Tettinghusen für Thedinghusen zu nehmen wäre, so würde ferner folgen, daß der Namen Thedinghausen älter wäre als das Schloß selbst. Allein jenes ursprüngliche Lehnsverzeichnis des dreizehnten Jahrhunderts ist nur in Abschriften aus dem Jahre 1581 bis auf uns gekommen. Ein jüngeres Verzeichniß, aber als Original das älteste vorhandene, gehört auch schon der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an. Nicht unmöglich wäre es deshalb, daß die späteren Abschreiber in Hoya den nicht mehr geläufigen Namen Dettenhusen, den sie in ihrem Original fanden, nach dem sehr ähnlichen, und nun in den Vordergrund getretenen Namen Thedinghusen umgemodelt, und so die Mittelform Tettinghusen zu Stande gebracht hätten, welche somit wahrscheinlicher für Dettenhusen

1) Hoy. Urkundenb. I. IV. pag. 11. l. 17. ibid. l. 5 u. Noten 26 u. 27. Aus dem Namen Thelonarius ist aber nicht auf eine Beziehung zu dem Zoll oder der Zollstätte in Thedinghausen zu schließen. Thelonarius, deutsch Tollner, war damals schon der, vielleicht aus dem Innehaben eines Zolles früher entstandene Zunamen eines rittermäßigen Geschlechts. Davon kommen als hoyaische Lehnsleute vor: die Söhne eines Gerhard Th. schon vor 1270 (ibid. pag. 55, l. 21) und Ghevert de Tolnere um 1370 (ibid. pag. 24, l. 5 u. pag. 63, l. 28). Als Zeugen aber treten auf: Ernestus Theolonarius famulus in einer Urkunde des Klosters Heiligenrode von 1290 (Hoy. Urkundenb. V, 52) und Gerhart de Tolnere in einer Urkunde des Edelvoigts Gerhard von dem Berge aus dem Jahre 1304 (ibid. I, 42).

als für Thedinghusen zu nehmen wäre. Hiersfür spricht auch der Umstand, daß nach Note 1 (S. 162) zwei Gerhard Thelonarius vorkommen, in deren einem der dominus Gerh. vielleicht zu erkennen sein möchte, der, wie oben angeführt ist, einen Wohnsitz mit Länderei — aream et mansum — in Dettenhusen inne hat. Wenn dieser Gerh. ein Thelonarius ist, so wäre kaum daran zu zweifeln, daß sein Besitz in Dettenhusen und der des Henricus Thelonarius in Tettinghusen ein und derselbe sind.

Das ist wenigstens ausgemacht, daß, wo unzweifelhaft von dem Schloß Thedinghausen die Rede ist, in der Mitte des Namens das doppelte harte t niemals gebraucht wird. Dagegen wird um 1380 ein Wohnsitz mit dem der Form Tettinghusen in der niederdeutschen Aussprache schon näher kommenden Namen Detkenhus zwischen den Nachbardörfern Horstedt und Dibbersen aufgeführt, während offenbar eben derselbe Wohnsitz an einer anderen Stelle Dettenhusen genannt wird 1).

Nach allem Vorstehenden wird es höchst wahrscheinlich, beinahe unzweifelhaft, daß die villa Dettenhusen, welche ihren alten Namen auch nach Erbauung der Burg Thedinghusen eine Zeit lang noch beibehalten hatte, diesen allmählich, in Beziehung auf die im Hagen (in der Umhegung) liegende Burg und Burgmannsruhe, mit dem Namen „die Bürgerei“ vertauscht hat, welchen der nördlichste Theil von Thedinghausen gegenwärtig führt. Von seinen Einwohnern kann der Namen Bürgerei nicht abgeleitet werden, denn Thedinghausen ist erst in späterer Zeit ein Marktflecken geworden. In einem Rescripte der Gelleschen Geheimräthe vom 4. März 1681 wird es „Dorf“ genannt, und ein Amtsbefehl von 1727 wird an den „Bauermeister der Bürgerei“ gerichtet 2). Dessen gleichberechtigte Theile, der Hagen und Westerwisch, heißen fortwährend Bauerschaft oder Dorfschaft, wie Maueke, Beschr. d. Gr. Hoya, auch die Bürgerei noch 1798 nennt.

1) Hoy. Urf. B. I. V. pag. 28, l. 38, verglichen mit pag. 25, l. 23 ibid. und mit I, 252 ibidem.

2) Nachrichten des Drosten von Hugo zu Thedinghausen, in der Denigstedter Sammlung.

Möglich wäre es, daß Erzbischof Giselbert von dem Grafen Hildebold von Altbruchhausen, seinem gewiß noch treu anhänglichen Vasallen¹⁾, jenes neu erworbene Grimmenberger Lehngut sich habe abtreten lassen, um nach Entfernung und Entschädigung der Tollner als Aftervasallen, sein neues castrum dahin zu bauen, und daß er sodann diesem Schloß einen von dem bisherigen Namen abgeleiteten beigelegt habe. Möglich wäre dies, aber nicht wahrscheinlich. Denn nach den obigen Ermittlungen muß angenommen werden, daß das Tollnerische Gut in Dettenhusen, also nach Norden zu gelegen hat, während der Burgplatz, jetzt Garten des Amtshauses, den allerfüdlichsten Theil des Hagen einnimmt²⁾. Auch wird da, wo von Erbauung des Schlosses die Rede ist, nirgend einer für den Zweck gemachten Erwerbung gedacht, und endlich besaß das Erzstift schon lange vorher Grund und

1) Dessen Sohn Graf Otto von Altbruchhausen erklärt in einem, dem Erzbischof Borchard ausgestellten Lehnsrevers vom 18. Mai 1336 — — et etiam lucide profitemur, quod predictum castrum et dominium in Oldenbrochusen ab ecclesia Bremensi ex paterna successione feodali iure habere et suscipere tenebamur. Hoyer Urk. B. I, 86.

2) Die Belegenheit des von Heinrich Korlebafe 1435 den Grafen von Hoya resignirten Meierhofes zu Holtorp wird in dem Hoy. Urk. B. I. IV. pag. 3. l. 22 näher so bezeichnet: „de meyerhoff to Holtorpe vor Thedinghusen.“ Holtorp liegt aber ungefähr eine Meilmeile südüstlich von dem südülichsten Theil von Thedinghausen. Gerade in diesem Theile befindet sich eine Höhe, die besonders nach Süden und Westen hin ziemlich steil abfällt und offenbar künstlich aufgebracht ist. Eben diese Höhe ist vor nicht langer Zeit mit einem Kreise von Gebäuden noch besetzt gewesen, welche den Amtshof bildeten, jetzt aber, nachdem die Ackerwirthschaft niedergelegt ist, zum größten Theil abgebrochen sind. Hier, am rechten Ufer der kleinen Eyter, welche der alte Fluß ist, muß allen Umständen nach die Burg gelegen haben, und nach dieser Vertlickkeit würde die Annahme schon mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß Erzbisch. Giselbert von den Grafen von Bruchhausen eine Burg, die Dankelsburg oder Burg Thedinghausen genannt, erworben habe. Allein diese vom Pastor prim. Vogler zu Lunsen 1856 mitgetheilte Nachricht ist aus historischen Quellen nicht weiter zu begründen und wird nur auf Ueberlieferung beruhen. Nach einer neueren Mittheilung desselben wird sie, in Ansehung der Stelle, wo jene Burg gestanden, auch bezweifelt.

Boden in dieser Gegend, welcher die zu der Anlage geeignete Baustelle nicht nur, sondern auch die zu ihrer Ausstattung erforderliche Länderei zu liefern vermochte.

Die Bischöfe von Bremen waren nämlich sehr dringend, und beinahe mehr noch als andere Bischöfe Deutschlands darauf hingewiesen, das weltliche Bestehen und das äußere Ansehen ihrer Kirche durch Erweiterung des Grundbesitzes derselben zu stützen. Karl der Große hatte ihr bei Gründung der Diocese nur 70 Mansen ¹⁾ beigelegt, offenbar unzureichend, um aus deren Ertrage, neben dem, von den widerspenstigen Sachsen wohl recht mangelhaft entrichteten Zehnten, in dem weiten, von der Unterelbe oberhalb Stade bis in die Gegend von Norden in Ostfriesland, und von dem Zusammenfluß der Elbe und Weser bei Nixebüttel bis in die Nähe des Steinhuder Meeres sich ausdehnenden Diocessensprengel, die nöthigen Kirchen zu erbauen und den zahlreichen Clerus zu unterhalten. Schon zur Zeit Willerichs, des zweiten Bischofs (789—839), hatte deshalb Kaiser Karl, wie Adamus Bremensis in Cap. 20 des ersten Buches unter ausdrücklicher Bezugnahme auf eine bestimmte Stelle des liber donationum bezeugt, der bischöflichen Kirche zu Bremen 100 Mansen noch zugelegt. Auch die um 849 von Ludwig dem Deutschen angeordnete Verbindung mit der Erzdiocese Hamburg brachte dem bischöflichen Stuhle zu Bremen zwar eine Erweiterung seines Wirkungskreises und eine Vermehrung von Einfluß und Ehre ein, aber schwerlich große Reichthümer. Sie erfolgte gerade aus dem Grunde, weil die Diocese Hamburg selbständig sich zu erhalten nicht

¹⁾ Wenn die Richtigkeit der f. g. Stiftungsurkunde vom 14. Juli 788 wissenschaftlichen Zweifeln an sich auch unterliegen mag, obgleich Adam. Brem. deren Vorhandensein zu seiner Zeit wenigstens bezeugt und sie ohne Bedenken oder Vorbehalt als solche gelten läßt, so wird doch jedenfalls ihr Inhalt, namentlich die obige Angabe, für glaubhaft zu halten sein. Die 70 Mansen waren vielleicht das Ergebnis der nach dem Capitulare de partibus Saxoniae (vel Paderbrunnense) v. 785 cap. 15 den Parochianen auferlegten Abtretungen von Land und Leuten für die Kirche. Pertz, Monum. LL. I. pag. 49.

vermochte, nachdem Ansgar, ihr erster Erzbischof, vor dem verwüstenden Andringen der Normannen nach Kamelsloh in den Verdenschen Sprengel hatte flüchten müssen¹⁾.

So finden wir denn die Bischöfe von Bremen schon früh auf Grundbesitzerwerbungen bedacht. Für jede einzelne derselben können Entstehungszeit und Entstehungsgrund zwar nicht nachgewiesen werden, über einen ansehnlichen Theil von ihnen besitzen wir indessen geschichtliche Zeugnisse, welche im Nachfolgenden, so weit sie die für Thedinghausen in Frage kommenden Theile des Diöcesangebiets links der Weser angehen, zusammengestellt und geprüft werden sollen.

Zuvor wird es jedoch von Nutzen sein, den Gau, welchem das nachherige Gebiet von Thedinghausen angehörte, und die Belegenheit desselben innerhalb des Gaues zu bestimmen, daneben auch die natürliche Beschaffenheit der Gegend in ihren frühesten Zuständen thunlichst zu erforschen.

Nach den zuverlässigsten neueren Ermittlungen umfaßte der Gau Lara den Theil von Engern zwischen Weser und Hunte, von deren Vereinigung oberhalb Eisfleth an, diese Flüsse zu beiden Seiten behaltend, aufwärts bis zu einer Linie, die dem „Folkwech“, einer alten Heerstraße der Sachsen, nachfolgend, bei Sebbenhausen Amts Nienburg die Weser verließ, und nördlich von Collenrade Amts Freudenberg, dem Oldenburgischen Dorfe Bühren gegenüber, auf eine Buribruc genannte Brücke über die Hunte traf²⁾.

1) Adam. Brem. I, 26: Tunc Ludovicus Pius (so nennt er hier Ludwig den Deutschen), caesar inclytus, Hammaburgensis ecclesiae desolationem miseratus, venerabili Ansgario contulit Bremensem episcopatum. Schon bei Gründung des Erzbisthums Hamburg i. J. 834 hatte dieses innerhalb der eigenen Diöcese so spärlich nur mit Grundstücken ausgestattet werden können, daß Ludwig der Fromme quondam cellam in Gallia Turholz vocatam (Turnhout in Belgien?) ad supplementum legationis hinzufügte. Ad. Brem. I, 18.

2) Von dieser Huntebrücke an grenzte der Gau Lara jenseit der Hunte, diese abwärts bis nahe vor Oldenburg an den Gau Leri (Diöces Dena-brück), dann die Hunte weiter abwärts bis zu ihrer Einmündung in die Weser an den Gau Ammiri, von da die Weser wiederum aufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Aller an den Gau Wigmodi (beide letztere

Da nun die Gegend von Thedinghausen zwischen Weser und Hunte nördlich von Hoya belegen ist, so kann sie einem anderen Gau als dem Gau Lara nicht angehört haben.

Für die engere Eingrenzung derselben innerhalb dieses Gaues kommt aber dessen Nebenbenennung als Gau Steiringa in Betracht, weshalb die Forschung, welche in dem Hohenberg'schen Werke „die Diöcese Bremen“ II, pag. 13 und 14 angestellt, aber ohne ganz entschiedenes Ergebniß abgeschlossen ist, hier wieder aufgenommen werden muß.

Die Steiringer finden wir zuerst in der Vita sancti Willehadi, also vor 865 erwähnt als Bewohner des Orts Ganderkesee im Oldenburgischen 1). Späterhin kommt der Namen Steiringen in verschiedenen Formen bei Schriftstellern und in Urkunden vor, immer zur Bezeichnung von Ortschaften, die, gleichwie Ganderkesee, innerhalb der Grenzen des Gaues Lara liegen. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts scheint er zwar aus dem Leben verschwunden zu sein 2), er ist aber doch bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch in der Erinnerung geblieben,

Gaue zur Diöces Bremen gehörig), von der Allermündung bis ungefähr Hoya gegenüber an den Gau Sturm (Diöces Verden), weiter die Weser aufwärts bis Sebbenhausen an den Gau Grunderiga (Diöces Bremen) und endlich im Süden des Volkweges an den Gau Derve oder Entergowi (Diöces Minden). Alle diese angrenzenden Gaue, mit alleiniger Ausnahme des westfälischen Gaues Leri, machten Theile von Engern aus. Hohenberg, Diöces Bremen II, pag. 31—43. Vergl. auch Delius, Grenzen und Eintheilung des Erzbiöth. Bremen pag. 47—51.

1) Pertz, Monum. SS. II, 388, mir. 15: de Steoringis ex villa Gandrikesarde.

2) Die Bullen der Päpste Calixt II. v. 1124, Adrian II. v. 1158 u. Clemens III. v. 1190 (Hamb. Urk. B. I, 127) bezeichnen die Lage von Gütern des Klosters Rastede mit dem Ausdruck „in Steringeng“, welche ein gegen Ende des 13ten Jahrhunderts aufgesetztes Güterverzeichnis desselben Klosters (ibid. 259) durch die Angabe. inter Wiseram et Huntam posita umschreibt. Aehnlich bezeichnet der Thedinghäuser Burgbrief v. 1357 dieselbe Gegend, welche im Nachstehenden als Steiringen sich ergeben wird, mit den Worten: „twyssehen der Wesser und der Geest“, s. unten.

indem die anonyme Rasteder Chronik, welche mit dem Jahre 1463 abschließt, ihn mehrfach gebraucht, aber auch als einen veralteten zu erklären nöthig findet. Die betreffende Stelle heißt so:

Terra autem ista dicitur ab olim Sterningen, a Brema usque in Hojam, habens Wiseram ab una parte, jacens per se in jaciis usque ad mericanos, quorum terra dicitur antiquorum Saxonum 1).

Wer aber auch der Verfasser jener Chronik gewesen sein und wo er gewohnt haben mag, gewiß war er so gestellt, daß er die Belegenheit und den Zustand des beschriebenen, seinem Wohnorte jedenfalls nicht fernen und nicht fremden Landstrichs wohl zu kennen vermochte, und da die gegebene Darstellung im Thatjächlichen mit dem noch jetzt vorhandenen Zustande übereinstimmt, auch sonst durch zuverlässige Nachrichten unterstützt wird, so kann derselben im Allgemeinen Glauben beigemessen werden. Sie ist in der Hauptsache klar, und nur der Zwischensatz „jacens per se in jaciis usque ad mericanos“ bedarf einer besonderen Erläuterung wegen der ungewöhnlichen Ausdrücke „in jaciis“ und „mericani“.

Du cange giebt für iacis (gleichbedeutend mit ajacis) die Auslegung: 1) vicaria, districtus; 2) mansus. Die erste Bedeutung, die eines Bezirks, würde mit dem jacens per se zusammengenommen gar keinen richtigen Sinn geben. Aber

1) Meibom. rer. Germ. II, 105. Diese Stelle gehört freilich zu denen, welche Lappenberg in Perz, Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde B. II. S. 5 u. 6 pag. 750, da sie in der dort erwähnten Hist. de fund. monast. Rasted. (Chrentraut, Fries. Archiv II, 246) nicht enthalten ist, dem Bremischen Canonicus S. Wolters, als dem mutmaßlichen Verfasser jener Chronik, zuschreibt. Aber auch dann würde sie aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts und von einem Zeugen immer noch herkommen, der mindestens ortskundig ist und in seiner Weise auch für geschichtskundig gelten kann. So viel ist übrigens augenscheinlich, daß er der ganzen Erklärung nicht bedurft hätte, wenn zu seiner Zeit Sterningen oder Steirungen noch der geläufige Namen einer nahen Gegend gewesen wäre. Ab olim ist deshalb auch nicht zu übersetzen „von Alters her“ sondern „vor Alters“.

auch mit der zweiten Bedeutung würde nichts Besonderes für die Beschreibung der Gegend gesagt sein ¹⁾. Es ist vielmehr glaublich, daß die Verfasser oder der Bearbeiter des Chron. Rasted., welche der eine wie die anderen kein sonderlich korrektes Latein schreiben, sich aus *jacere* ein Hauptwort *jacium* für das deutsche „Aufwurf, Wurthe“ gebildet haben mögen. *Terra ista — — jacens per se in jaciis —* würde dann etwa heißen: Jenes Land — — welches (hinsichtlich seiner Wohnstätten) in abgesonderten Wurthen liegt ²⁾. Und ein solches Bild würde vollkommen dem einer bewohnten Marschgegend vor der Anlegung von Winterdeichen entsprechen, ja sogar, wenn man die Einwirkung von Ebbe und Fluth abrechnet, welche nicht bis hieher die Weser hinauf reichen, der bekannten Schilderung, welche Plinius von den Wohnsitzen der Chaucen entwirft.

Die *mericani* sind offenbar die Bewohner der *merica* oder *mirica*, des im Westen jener Niederungen liegenden älteren Hochlandes, ehemals genannt die *terra antiquorum Saxonum* ³⁾. Den ausgedehnten Bauerschaften jener Gegend mit ihren auf der Höhe nach Belieben vertheilten Hofstätten hat anscheinend, als größeren Gesamtheiten aus älterer Zeit, durch das *jacens per se* die mehr vereinzelte Lage der Wohnsitze in dem neueren niedrigen Lande gegenüber gestellt werden sollen. Wie nun die Bewohner der Lüneburger Heide von ihren Nachbarn heute noch „Heidcher“ oder „Heidmärker“ genannt zu werden pflegen, so wird auch das barbarische Wort

1) Die Belegstellen bei Ducange gehören sämmtlich dem südlichen Frankreich an, und die vorkommenden Formen *aizes*, *aizum* lassen beinahe einen orientalischen Ursprung vermuthen, so daß es recht zweifelhaft wird, ob die Rasteder Mönche oder der Bremer Canonikus jenen Ausdruck überhaupt gekannt und hier namentlich gemeint haben.

2) Aehnlich scheint Hodenberg die Stelle zu verstehen, I. c. pag. 39.

3) Eine andere Stelle der Rasteder Chronik (Meib. II, 93) verweist die Benennung in die Zeit des Papstes Sergius. Es wird hier Sergius IV. 1009 — 1012, der letzte Papst dieses Namens, gemeint sein, wonach jener an die sächsischen Urzustände erinnernde Namen schon zur Zeit des französischen Kaiserhauses sich aus dem Gebrauch verloren haben würde.

mericani ungezwungen durch „Heidmärker“ übersetzt werden dürfen, wobei man nur dem Ausdruck „Heide“ die weitere Bedeutung von Geest, Hochland, zugestehen muß¹⁾).

Die Rasteder Chronik giebt, dem Obigen zufolge, für Steiringen als nördlichen Begrenzungspunkt Bremen und als südlichen Hoya ausdrücklich an, und dazwischen als nordöstliche Grenzlinie die Weser. Es bleibt also nur noch die Ostgrenze der terra antiquorum Saxonum aufzusuchen, um durch sie die Grenze von Steiringen gegen Westen und Südwesten zu finden. Diese Scheidelinie jedoch nach den beiläufigen, hie und da vielleicht irrigen oder doch ungenauen Angaben ziehen zu wollen, die in Urkunden oder in Chroniken einzeln einen Ortsnamen mit der Nebenbezeichnung in Steiringa oder in terra antiquorum Saxonum versehen, das würde freilich ein sehr mühsames und doch oft vergebliches Unternehmen bleiben. Dagegen läßt sich auf einem anderen, in seiner Art untrüglichen und auch für die Geschichtsforschung ziemlich sicheren Wege eine Grundlage dafür gewinnen, und zwar auf folgendem.

Die Festschrift zur Säcularfeier der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle, welche die Hauptergebnisse der neuesten geognostischen Forschungen im Königreich Hannover zusammenstellt, sagt S. 46 in Bezug auf unsere Gegend:

„Am linken Weserufer verdient das große Plateau einer Erwähnung, welches zum Theil mit steilen Einfällen aus dem Weserthal sich erhebt und südwärts bis Sulingen und Siedenburg, westwärts bis an die Hunte sich erstreckt, und an welches südöstlich die Hügel-

1) Hedenberg, Balseröder Urk. B. 3, Note 2, beweist, daß mirica für Heide gebraucht worden ist. Damit stimmt Ducange in sofern, als er merica erklärt durch nemus, silva atque interdum terrae circumquaque adjacentes. Seine Belegstellen können auch von Heiden reden, wenigstens von mit Holz theilweise bestandenen Heiden, und in der Mark Brandenburg, von deren Umgegend einige derselben handeln, wird der Ausdruck „Heide“ noch jetzt regelmäßig statt „Forst“ gebraucht. Vergl. auch Hoyer Urk. B. I. pag. IV. §. 3.

gruppe von Liebenau und Steyerberg mit dem Heisterberge sich legt.“

Nach der Uebersichtskarte, welche dieser Festschrift beigegeben ist, und noch genauer nach den Detailforschungen, welche zu dem Behufe an Ort und Stelle von dem Professor Dr. Hunäus vorgenommen, unter seiner Leitung in größerem Maafstabe ausgeführt waren, und deren Benutzung von demselben für die gegenwärtige Arbeit gütigst gestattet ist, kann die Ostgrenze jenes Plateau in Folgendem angegeben werden.

Vom Stuhrgraben ab, über welchen die Detailarbeiten nicht hinausgehen, weil er die Oldenburgische Grenze bildet, und welchen zu überschreiten die Ermittlung der Lage des Thedinghäuser Bezirks auch nicht fordert, finden sich auf dem östlichen Plateaurande, von Norden nach Süden hin, die größeren Ortschaften: Groß- und Klein-Mackenstedt, Reeste, Lahansen, Sebel, Okel, Osterholz, Gödestorf, Falldorf, Wachendorf, Süstedt, Meuzen, Rezen, Dichtmannien, Wilfen, Homfeld, Wöpsse, Meemsen, Calle, welche muthmaßlich auch die ältesten sind. Weiter südlich hat die Ostgrenze des Plateau kein Interesse für die Ermittlung der terra antiquorum Saxonum, weil diese schon nördlich von Hoya, wie unten nachgewiesen werden soll, an die Weser hinanging, und so Steiringen gegen Süden abschloß.

Wollte man aber vorerst auch annehmen, daß in dem Abschnitt vom Stuhrgraben bis nahe vor Hoya der östliche Rand des gedachten Plateau mit der Ostgrenze der terra antiquorum Saxonum zusammenfalle, so wäre doch damit die Westgrenze von Steiringen ohne Weiteres noch nicht gefunden. Zwischen jenem ältesten, der Diluvialformation angehörigen Lande und dem späteren Alluviallande zogen sich nämlich Moore und Brüche in langer Reihe hin, eine Erscheinung wie sie an den Ufern der Nordsee und der in sie mündenden Ströme regelmäßig vorkommt. Heutzutage sind zwar diese Niederungen, so viel deren ursprüngliche Beschaffenheit anlangt, durch den Culturfleiß von Jahrhunderten sehr beschränkt und zum Theil sind sie ganz verschwunden, demungeachtet bleiben sie, theils in ihren wirklichen Ueberresten, theils

in den auf die früheren Zustände hinweisenden Namen noch immer deutlich erkennbar.

Wo jetzt Bücken liegt, war sonst ein großes, nach Osten hin bis Calle und Helzendorf, nach Westen hin bis gegen Altenbücken und Stenderu sich erstreckendes Moor. An dieses schließt sich im Norden zwischen Hoya und Duddenhausen das Hoyaer Bruch an, welchem entlang der Moorgraben, augenscheinlich behuf Trockenlegung des Moores angelegt, nicht etwa ostwärts der Weser zufließt, obgleich er ihr unmittelbar vor Hoya sehr nahe kommt, vielmehr mit dem Gefälle nach Westen hin, immer in geringer Entfernung von dem beschriebenen Diluvialplateau bleibend, dem Flußgebiet der Eyder sich zuwendet.

Und hier befinden wir uns nun in einer Gegend, welche für die Geschichte von Thedinghausen die allernächste Bedeutung hat.

Nur ein verhältnißmäßig kleines Moor im Norden von Altbruchhausen führt jetzt noch den Namen Eyderbruch. Es liegt zwischen der alten und der neuen Eyder, welche unterhalb desselben sich vereinigen, den Moorgraben und andere kleinere Moorgewässer aufnehmen und dann, unter dem gemeinschaftlichen Namen Eyder, zwischen Gissel und Werder, in die Weser sich ergießen ¹⁾. Es ist aber guter Grund anzunehmen, daß der Namen Eyderbruch in früheren Zeiten einem viel größeren Moorbezirk angehört habe, welcher die nun das jetzige Eyderbruch sich lagernden Moore, namentlich in Südosten ²⁾ das Mailer Moor (zwi-

1) Von Gmtinghausen ab ist im vorigen Jahrhundert ein Canal rechts aus dem Eyderflusse abgeleitet, der jetzt die große Eyder heißt und der, in Thedinghausen zwischen dem Amthause und dem Erbhofe hindurch fließend, noch innerhalb des Hagen mit der kleinen Eyder sich wieder verbindet, welche westlich vom ehemaligen Burgplatze ihren alten Lauf hat.

2) Nach der Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz von Mancke pag. 347 Note 238 wird in dem Lagerbuch des Amts Hoya von 1583 eine Gegend vor Hoya nach Bruchhausen hin das „Eiternbroick“ noch genannt, ein Namen, den sie zur Zeit des Verfassers, der vor 1798 Beamter in Hoya gewesen war, bereits verloren hatte.

schen dem Moorgraben, Stapelshorn, Gehlbergen und Bruchhausen), im Süden das bis an die Flecken Bruchhausen und Moor und das Dorf Bruchhöfen sich erstreckende Moor ¹⁾, im Westen das Uenzener Bruch und das Uenzener Moor, im Nordwesten die Rethwiesen und das Süstedter Bruch wahrscheinlich unter sich begriffen haben wird. Danach würden die jetzt üblichen, oben bemerkten Sondernamen durch die Benutzung einzelner Strecken von Seiten der anliegenden Ortschaften entstanden sein.

Nicht weniger aber werden die an das Süstedter Bruch in nordwestlicher Richtung sich anschließenden bruchigen Niederungen zwischen Balum, Emtinghausen, Heiligenbruch und Kiede im Osten, Gödestorf, Osterholz, Okel und Sudwehhe im Westen zum Etyterbruch in jener älteren, weiteren Bedeutung zu rechnen sein ²⁾, und noch entschiedener kann dies seiner Lage nach für einen Bezirk gelten, der von Schwarme im Süden bis Thedinghausen im Norden ³⁾ fast dreiviertel Meilen am rechten

1) Noch im Jahre 1437, bei der Theilung zwischen den Grafen Otto, Gerhard und Magnus von Hoya, scheint das Etyterbruch bis nahe vor Bruchhausen sich ausgedehnt zu haben, und nicht ganz unbedeutend gewesen zu sein, indem Graf Otto dem Grafen Gerhard die Holznutzung zur Feuerung, zum Schloßbau und zum Wegebau, dieses jedoch nur auf besondere Verwendung der Ritterschaft, wie auch die bisherige freie Weide für alle Bruchhäuser Kühe im Etyterbruche zugestcht. Hoyer Urk. B. I, 455. Die Weide für Milchvieh kann nicht weit vom Orte sein.

2) Nach dem Hoyer Urk. B. I. IV. pag. 77, l. 28—30 sind die „Klenkenn zum Heye“ — südlich von Syke an der Hache ziemlich entfernt also von dem jetzigen Etyterbruche — noch um 1562 belehnt „mit einem kleinen Eyke“ (Einke? gleichbedeutend mit Niederung) „darbeneben einer Wisch in dem Etyternbruche“.

3) Ibid. pag. 19, l. 18—24 und Note 53 wird zwischen Lehngütern des Segeband in Uhlenstedt und anderer gräßlicher Vasallen in Wulmstorf, Dehen und Rottorf aufgeführt: una echtwort in palude Eternebruck (quam) habet idem Segebandus — — mithin eine Holz- oder Mastberechtigung im Etyterbruche als Zubehör des Gutes Uhlenstedt, welches westlich von Thedinghausen liegt. — Ferner verbietet Erzbischof Heinrich am 15. Juli 1572 den Einwohnern von Thedinghausen Holz in dem Etyternbruche zu hauen (Königl. Hann. Archiv).

Eyterufer entlang sich erstreckt, weungleich er neben Brüchen jetzt vorzugsweise artbares Land enthält und überhaupt seiner Bodenbeschaffenheit nach durch die Eyter zur Marsch geworden ist. Bedeutende Abtheilungen desselben führen noch die Namen Schwarmer Bruch und in den Brüchen, letztere nahe bei Thedinghausen.

Damit wird man aber die ungefähre Ausdehnung des alten Eyterbruchs, jenes Eternebrock, von welchem die weiter unten zu berührenden Urkunden der Kaiser Conrad II., Heinrich III., Heinrich IV., Friedrich I. und die Scholie 49 zu Adamus Bremensis II, 66 reden, zu ihrem Abschluß bringen müssen. Denn schon das nordwestlich von Sudwehhe liegende Weiherbruch gehört nicht mehr dazu 1). Noch weiter nördlich liegen ein Bruch bei Brinkum, und eines zwischen Brinkum und Mackenstedt, welches letztere nach dem Oldenburgischen Kirchdorfe Stuhr hin theilweise über die Landesgrenze schon hinausgeht.

Westlich nun von dem in Vorstehendem beschriebenen Moor- und Bruchgebiet, und mit einzelnen Vorsprüngen und Inseln in dasselbe zurückgreifend, erhebt sich innerhalb des Dreiecks, welches die unterhalb Verden von ihrer vorher nördlichen Richtung nach Nordwesten abbiegende Weser mit jenem Plateaurande des Diluviallandes bildet, ein ziemlich ausgedehntes älteres Alluvialgebiet 2), und an dieses legt sich, aber

1) Heinrich IV. verleiht 1062 der Bremer Kirche mit anderen Brüchen auch das Weigeribroch und bezeichnet daneben den Eyterfluß als die (südöstliche) Grenze der erfolgenden Verleihungen. Derselbe bestätigt aber 1063 eben dieser Kirche den schon früher ihr verliehenen Forst im Eternebrock, unterscheidet also jene beiden Brüche sowohl dem Namen als der Sache nach. Daß beide Urkunden mehr vom Erzbischof Adelbert herrühren als von dem unmündigen König, das verstärkt noch den Beweis für jenen Unterschied, denn der Erzbischof von Bremen kannte diese Gegend besser als die Reichskanzlei. — Mit der obigen Ansicht über die Ausdehnung des Eyterbruchs stimmt im Wesentlichen überein der Aufsatz von Wersebe im Neuen vaterländischen Archiv v. 1825. S. I. pag. 1 — 10.

2) Der kultivirte Boden dieses Alluvialgebietes bildet hier das Esch oder Eschland, unter welchem in Niedersachsen und in Westfalen mehrfach vorkommenden Namen, nach Müser Dsnabr. Gesch. I, 20, Note a, das ge-

wiederum hie und da durch kleine Bruchstreifen davon abge-
sondert, gegen das Weserufer hin die jüngere Marsch,
letztere in der Breitenausdehnung von einer viertel Meile bis
zu einer Meile. An beiden Ufern der Eyster indessen setzt
sich diese Marschbildung, wie oben schon erwähnt ist, weiter
vom Weserufer landeinwärts fort bis an das Süstedter
Bruch und an die kleinen Höhen westlich von Borstel und
Spraken. Aber auch aus der Marsch des Eysterthales
steigt wieder eine Alluvialinsel von nicht sehr beträchtlichem
Umfange auf, und eben auf dieser Insel liegt The-
dinghausen.

In jene Alluvial- und Marschgegend also, — denn Bruch
und Moor möchten in frühester geschichtlicher Zeit, als un-
cultivirt und zum großen Theil wohl unbetretbar, für gewisser-
maßen neutrales Gebiet anzusehen sein — wird der Rasteder
Chronik zufolge, so viel namentlich den Weserabschnitt zwi-
schen Brinkum und Hoya angeht, das Land Steiringen
zu verlegen sein. Es bleibt zu prüfen, in wie weit die Ge-
schichtsquellen hiermit übereinstimmen wollen, und es wird
auch auf diesem Wege bei der terra antiquorum Saxonum,
bei dem s. g. Altsachsen, wiederum anzufangen sein.

In uns aufbehaltenen Urkunden wird der Namen Saxonia
als spezifische Bezeichnung der in Frage stehenden Gegend
nur bei der einen Gelegenheit angewendet, als die Gebrüder
Grafen von Oldenburg Wildeshauser Linie, unter Hinzutritt
ihrer Vettern von der Bruchhauser Linie, im Jahre 1241
dem Bischof Wilhelm von Minden Grundbesitz und Ad-
vocatierrechte in der Wesergegend unterhalb Stolzenau ver-
kaufen. Nach Aufzählung der einzelnen Verkaufsgegenstände
und nachdem bei jedem derselben bemerkt worden, daß seine
„attinentia“ mit verkauft seien, nachdem endlich die verschie-

meine Feld der ersten Ansiedlung mit seiner herkömmlichen Feldordnung zu
verstehen ist. Dasselbe unterscheidet sich in ökonomischer Beziehung we-
sentlich von der erst später cultivirten Marsch, ein Unterschied, welcher auch
in den älteren Schatzrollen bei der Steuer vom Lande als maßgebend be-
rücksichtigt wird.

denen Pertineuzobjekte in üblicher Weise generell bezeichnet sind, fahren die beiden, fast gleichlautenden Urkunden ¹⁾ folgendermaßen fort:

— — — et ut supradictum est cum omnibus attinentiis bonis eisdem ab eo loco, ubi parochia Lo exspirat, usque in Saxoniam.

Dies wird, indem man attinentiis für den Ablativ und bonis für den Dativ, demnach den Satztheil „cum omnibus attinentiis bonis eisdem“ gleichbedeutend mit „cum omnibus (rebus) quae attinent ad bona eadem“ nimmt, so zu verstehen sein: — — „und, wie oben gesagt, mit Allem, was zu denselben Gütern gehört, von da an wo die Parochie Lo zu Ende geht bis in das Sachsenland hinein.“ — —

Die verkauften Güter werden in einer regelmäßig von Süden nach Norden fortschreitenden Reihenfolge aufgeführt, welche mit Lemke innerhalb der Parochie Lo jetzt Lohe abschließt. Mit dem „zu Ende gehn“ der Parochie kann deshalb auch nur ihre Nordgrenze gemeint sein, und diese Nordgrenze wird durch die nördlichen Feldmarksgrenzen der Ortschaften Behlingen, Blenhorst, Bucholz und Holte gebildet ²⁾. Hier angekommen befinden wir uns aber in großer

1) Hoy. Urk. B. VII, 18 u. 167. Der Mindener Predigermönch Kerbecke erzählt diese Erwerbung in der Chron. epp. Mind. bei Leibn. SS. Brunsv. II, 183 u. 184 so genau mit den Worten der Urkunden, daß er diese dabei vor sich gehabt haben muß. Seine Glaubwürdigkeit für ähnliche Fälle wird hierdurch bestätigt. Die anonyme Mindener Chronik bei Meibom hat darüber nichts.

2) Im Jahre 1241 vielleicht auch noch durch die von Balge, jetzt Kirchspiel, das aber i. J. 1179 wenigstens noch keine Parochialrechte hatte, mithin zur Parochie Lohe gehörte. Vergl. Bestätigungsurkunde P. Alexander III. für das Stift St. Stephani und St. Wilhadi zu Bremen in Rappenb. Hamb. Urk. B. I, 233, wo Baldinge nur als curtis, Wechold und Gysrup aber schon als Parochialkirchen genannt werden, und wo bei der curtis Merdvelde ausdrücklich bemerkt wird, daß sich daselbst eine capella befinde, was bei Balge nicht geschieht. In dem Register von 1384 wird Balge als Kirche genannt, deren Collation dem Bremer Domprobst, deren Institution aber dem Bischof von Minden zustehe. Hoden-

Nähe des Folwech, jener alten Heerstraße des Sachsenvolkes, die nach der Stiftungsurkunde von 788 zur Richtungslinie für die Südgrenze der Diöcese Bremen gewählt wurde, während sie als schon vorhandene Südgrenze des Gau Lara (hier zusammenfallend mit der Grenze der von Karl dem Großen neu gebildeten Provinz Fergoe) gegen den der Diöcese Minden zugetheilten Derve (oder Enterigau) ausdrücklich bezeichnet wird ¹⁾.

Wenden wir nun den historisch bewährten Grundsatz hier an, daß die neuen Grenzen der Karolingischen kirchlichen Eintheilung den vorgefundenen Grenzen der sächsischen weltlichen Eintheilung in der Regel gefolgt sind ²⁾, so können wir ohne Gefahr eines großen Irrthums den Folwech, eben weil er Gaugrenze war und dann Diöcesengrenze wurde, zugleich auch für die Südgrenze der Saxonia gelten lassen, die in den beiden Urkunden von 1241 genannt, und als der nördlichen Parochialgrenze von Lohse ganz nahe gelegen deutlich gekennzeichnet wird.

Daß nun diese Saxonia eine und dieselbe sei mit der terra antiquorum Saxonum der Rasteder Chronik, wird nach dem

berg, Bremer Geschichtsq. I. pag. 17 f. XIX, l. 19 u. 20. Im Register von 1420 erscheint Martfeld gleichfalls als ecclesia. Ibid. pag. 55 f. XXXII, l. 14.

¹⁾ Nach Hdbg. Diöc. Bremen I. pag. 18, §. 13 u. pag. 131, Note 81 wäre der Folwech auf der jetzigen Hoheitsgrenze der Aemter Nienburg und Hoya, oder auf der davon noch etwas abweichenden Nordgrenze der Kirchspiele Balge, Wiezen und Staffhorst hingelaufen. Damit würde er aber unnöthiger Weise in Moore gerathen sein, die ein Weg doch gern vermeidet. Er wird vielmehr vom Weserufer ab westwärts einen Alluvialstreifen benutzt haben, der von Balge aus zwischen den Mooren und Marschen hindurch bis an die Weser bei Sebbenhausen, wo sonst eine Furth war, sich hinunterzieht, als deutliche Veranlassung zu einem schon von Alters her daselbst vorhandenen Uebergangspunkte. Er wird dann weiter die größeren Ortschaften Balge, Wiezen und Staffhorst selbst berührt haben, wie jede durch den Verkehr allmählich gebildete, nicht für bestimmte Endziele eigens tracirte Landstraße das thut.

²⁾ Vergl. Delius, die Grenzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen, pag. 1—8.

Obigen zwar keinem Zweifel begegnen, allein der alsdann zu ziehenden Folgerung, daß der Folwech auch die Südgrenze der letzteren sei, scheint Wolteri Chron. Brem. bei Meib. rer. Germ. II. freilich zu widersprechen, wo es S. 27 mit Bezug auf die von Erzbischof Ansgar zur Gründung des Stifts Bassum und von Erzbischof Rembert zu der des Stifts Bücken verwendete Schenkung Ludwig des Frommen gradezu heißt:

Dedit enim fere ad ista duo monasteria totam terram Saxonum antiquorum, quae modo dicitur comitatus Brockhusen et in Hoja usque in Werminowa.

Allein betrachtet man diese Angabe näher, so zeigt sich, daß sie auf geographische Genauigkeit einen Anspruch zu machen nicht berechtigt ist und einen solchen auch wohl nicht macht. Mit dem „quae modo dicitur“ wird freilich nur gemeint sein, daß die terra antiquorum Saxonum jetzt in den Grafschaften Bruchhausen und Hoya liege, nicht, daß sie dieselben ausmache, aber dennoch würde in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, zu welcher Zeit Wolter schrieb, die Aue, damals Warmenau genannt, eine unrichtige Bezeichnung für die Südgrenze der Grafschaft Hoya sein, welche über diesen Fluß schon hinausging. Entscheidend aber ist gegen die wörtliche Auslegung des „usque in Werminowa“ der Umstand, daß in den Güterverzeichnissen von Bassum und von Bücken nur eine einzige Besitzung südlich des Folwech sich findet, die mit Wahrscheinlichkeit auf deren erste Stiftung, also auf jene kaiserliche Schenkung zurückgeführt werden könnte ¹⁾, während beide Klöster im

¹⁾ Vergl. Hoy. Urk. B. II. pag. XV—XXI, ibid. III. pag. XV—XX. Das Stift Bassum hat südlich vom Folwech Grundgefälle in Heiligenloh, Uffinghausen und Maasen, alle diese aber urkundlich von späteren Erwerbungen herrührend, in Göddern einen Liten (1353 an den Grafen von Hoya vertauscht) und laut einer Urkunde von 1520 das Dorf Brake, über dessen Erwerbungszeit nichts bekannt ist. Bücken, südöstlicher gelegen, also auf Besitz nach Süden hin noch näher angewiesen, hat daselbst bis zur Aue hin, abgesehen von einem erst 1331 erworbenen Zehnten, Grundgefälle

Norden des Folwech reich begütert waren, wodurch die von Wolter gegebene Nachricht in dieser Einschränkung bestätigt wird. Jene Besizung ist ein Hof zu „Halenbecke“ (Südhalenbeck oder Mölenhalenbeck, Kirchspiel Lohse), nach seinen Gefällen nicht ganz unbedeutend, der dem „Mei=gerhoff tho Stenderen“ einem der sieben Haupthöfe, auf welche „de Kerke tho Bucken fundeert vnd gestiftet“ worden, als Zubehör untergeben war ¹⁾. Es wird ein schon älteres privatrechtliches Subjectionsverhältniß zu dem Meierhose in Stenderen muthmaßlich stattgefunden haben, welcher unter jenen sieben, sämtlich im Amte Hoya, also nördlich vom Folwech, belegenen Meierhöfen der südlichste ist.

Nach diesem Ergebnis wird die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß der Ausdruck usque in Werminowa wenigstens was die terra antiquorum Saxonum anlangt, keinen irgend neunenswerthen sachlichen Inhalt besitzt, und von Wolter in ähnlicher Weise gebraucht sein mag, wie schon hundert Jahre früher von Rhnesberch und Schene, wenn sie in ihrer Chronik die Bürgergemeinde von Bremen dem Rath gegenüber sagen lassen: — — sie wolden malk enen penning roggem in die slippen binden, dar wolden sie den greven (von Hoya) mede ute deme lande driven over die Warmenouwe ²⁾.

Die Aue als der nächste Wasserzug, der von der Mündung der Hunte südwärts einen Querschnitt durch das ur aus vier Höfen in Sebbenhausen (Diöcese Minden), wovon drei urkundlich und einer sehr wahrscheinlich spätere Erwerbungen sind, außerdem drei schwere Schillinge von einem Hofe zu Bockel, Kirchsp. Scholen, und endlich den im Text besprochenen Hof zu Halenbeck. Ibid. II, 84. 28. 55. 50 u. 93. III, 99. 101. 102. 67. 100. 105. 59 u. 197. Holenbeke in parochia Lo, Eigenthum des Hinricus sen. C. de Oldenburg Ibid. I. IV. p. 19. 1. 14.

¹⁾ Hoy. Urk. B. III, 197 pag. 122 u. 123. Es ist hier nicht am Orte, die Verhältnisse der s. g. Siebenmeierhöfe näher zu erläutern. Ihr Namen und ihre sehr eigentümlichen Rechtsverhältnisse haben sich, als lebendiges Zeugniß für die dem 16ten Jahrhundert angehörenden Textworte, bis in unsere Tage hinein erhalten. Einiges darüber findet sich bei Rathlef, Gesch. v. Hoya u. Diepholz Thl. 3 pag. 93—99.

²⁾ Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts Bremen pag. 99.

Flachland am linken Weserufer bildet, mag in jenen Zeiten eine Art von strategischer Bedeutung, sofern dieser Ausdruck für dieselben überhaupt zulässig ist, vielleicht gehabt haben. So erklärt z. B. Erzbischof Adalbag im Jahre 987 die *homines ecclesiae Buccensis* für verpflichtet *terram una cum aliis hominibus et incolis terre tueri contra inimicos, et sequi, ac persequi eos usque ad fluvium Wormenow* ¹⁾, wobei an eine Grenzbezeichnung für die Stiftsländerei der Natur der Sache zufolge eben so wenig zu denken ist, als bei den ähnlichen Ausdrücken von Wolter und von Rhnesberch-Schene an eine Grenzbezeichnung der *terra antiquorum Saxonum* oder der Grafschaft Hoya. Den Stiftsleuten würde sonst die Befugniß zugestanden worden sein, bei Verfolgung des Feindes an der Stiftsgrenze Halt zu machen. Aus einer derartigen, halb bildlichen halb sprichwörtlichen Ortsbezeichnung, wie sie unsere Vorfahren so sehr zu gebrauchen liebten, und wie es noch heutzutage die wissenschaftlich nicht gebildete Menge thut, ohne Unterstützung durch andere Umstände für die politische Geographie Folgerungen zu ziehen, das dürfte eben so unzuverlässig sein, als wenn man etwa nach dem bekannten Ausdruck des Mittelalters, „das Land zwischen Deister und Leine“ eine genaue Grenzkarte des Calenbergischen Landestheiles für jene Zeiten entwerfen wollte.

Außer in der eben näher erörterten Stelle der *Chronica Bremensis* wird noch S. 37 derselben bei der kaiserlichen Schenkung des Eternebrock an die Bremer Kirche, und ebenso in der Rasteder Chronik bei verschiedenen Gelegenheiten S. 89. 93. 96. 98 u. 99 die *terra antiquorum Saxonum* genannt. Von den letztgedachten Stellen sind insbesondere

¹⁾ Hoy. Urf. B. III, 5. Dieses Urkundenbuch verlegt, nach dem Aufsatz unter VIII, 5 die Südgrenze von „Altsachsen“ an die Aue. Es würde indessen zu weit führen, die Divergenz dieser Ansicht und der obigen genauer zu erörtern, da es hier darauf zunächst nur ankam, nachzuweisen, daß der westliche und der südliche Theil des Gaues Lara auch den Namen „Altsachsen“ oder doch in eminentem Sinne den Namen „Sachsen“ geführt haben.

die für unseren Zweck bemerkenswerth, in welchen die drei Orte Leeste, Wilsen und Hoya ihr zugewiesen werden, Leeste und Wilsen, weil sie zu den oben angegebenen östlichen Grenzorten des Diluvialplateau gehören, Hoya aber, weil es den Punkt erkennen läßt, wo die terra antiquorum Saxonum an die Weser sich angeschlossen hat. Daß dieses gerade hier der Fall gewesen, erklärt sich aber einestheils dadurch, daß ähnlich wie bei Sebbenhausen, ein schmaler Alluvialstreifen (innerhalb dessen der Moorgraben sein Bett erhalten hat) von der Geest bei Meemsen ab, zwischen den Marschdörfern Dedendorf und Bogelsang hindurch bis nach Hoya sich hinziehend, eine für den Uebergang über die Weser geeignete Vertlichkeit darbot, anderentheils aber dadurch, daß von hier ab nach Süden zu bis an die Mue das Weserthal sich merklich verengt, so daß es am linken Weserufer meistens nur eine viertel Meile breit ist, also eine abge sonderte Besitzergreifung kaum lohnte und schwerlich gestattete 1).

Es ist jedoch bei allen diesen Stellen der Rasteder Chronik nicht zu übersehen, daß sie in der bei ihrer Bearbeitung benutzten und zwar ziemlich flüchtig benutzten Historia de fundatione monasterii Rastedensis nicht enthalten sind. Diese letztere bedient sich vielmehr gleich im Eingange, wo sie von den Besitzungen des Edeln Huno spricht, des Ausdrucks pars Saxoniae, welchen die Rasteder Chronik (Meibom. rer. Germ. II, 89) zwar beibehält, in einem auf derselben Seite vorausgehenden Einschubel aber, wo sie von dem Besitzthum des Markgrafen Udo, vermeintlichen Vaters des Huno, redet, mit terra antiquorum Saxonum vertauscht. Wie dieser Umstand, zusammen gehalten mit dem Vorkommen eben jenes Ausdrucks in der Chronica Bremensis, die Vermuthung noch

1) Nur bei Calle dehnt es sich auf dreiviertel Meilen zwischen diesem Orte und der Weser nach Osten hin aus, jedoch einschließlich des großen Moores, in welches Erzbischof Remberd das Kloster Bücken legte. Adam. Brem. I, 45: Ille (Rimbertus) quintum (coenobium) addidit in solitudine Buggin. Ein Gehöfte, südwestlich von Bücken abge sondert belegen, heißt noch jetzt die Wüstenei.

bestärkt, daß auch das Chronicon Rastedense in seiner jetzigen Form von Wolter herrühre, so würde er zugleich die Beweiskraft der letztgedachten Chronik für die terra antiquorum Saxonum mit der der ersteren auf gleiche Linie stellen ¹⁾. Die Stelle der Chronica Oldenburgensium archi-comitum, bei Meibom. rer. Germ. II, 129 ist nicht geeignet, diese Beweiskraft zu verstärken, da sie von dem eben erwähnten Einschiebsel lediglich abgeschrieben ist.

Demungeachtet ist kein genügender Grund vorhanden die terra antiquorum Saxonum lediglich für eine Erfindung des Bremer Canonicus Wolter zu halten, einmal weil er damit irgend einen Vortheil für seine Kirche ersichtlicher Weise nicht verfolgen konnte, und dann weil die Oldenburg-Mindener Urkunden von 1241 wie auch die angeführte Stelle der historia foundationis, wenn sie gleich den Namen selbst nicht geben, doch in so weit ihn unterstützen, als die einen von Süden her, die andere von Norden her, auf ein spezifisches, zwischen dem Entergau und den friesischen Gauen liegendes Sachsenland hindeuten. Der niederdeutsch-friesische Namen wäre dann etwa gewesen „der Sachsen altes Land“ und wäre wahrscheinlich von benachbarten Friesen zunächst gebraucht, indem sie damit einerseits das Sachsenland dem Friesenlande und andererseits das alte Land der Sachsen, d. h. das zuerst von ihnen bewohnte, dem später von ihnen in Besitz genommenen, dem Steiringen, gegenüberstellten, und so beide unterschieden. In dieser Voraussetzung würde er lateinisch richtiger mit terra antiqua Saxonum wiedergegeben sein, welche Form indessen nicht vorkommt. Daß übrigens diese Landstrecke am frühesten bewohnt wurde, das liegt offenbar in ihrer natürlichen Beschaffenheit. Denn die Sachsen, mögen sie nun Ureinwohner oder Eingewanderte sein, müssen sich zunächst auf dem trockenen Lande niedergelassen haben. Die Niederungen wurden von

¹⁾ Vergl. Note 1 (S. 168) und die daselbst angeführten Stellen aus Perz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, und aus Ehrentraut, Friesisches Archiv.

späteren Generationen wohl erst aufgesucht, die auf dem Hochlande nicht mehr hinlänglich Raum fanden.

Besser beglaubigt durch Urkunden als der Namen Alt=sachsen ist der Namen Steiringen, und diese Urkunden gehören wiederum dem Kloster Rastede an ¹⁾. Pabst Calixtus II. bestätigt nämlich im Jahre 1124 diesem Kloster folgende Güter in Steringeng:

curias Reminchuson, Brunin, Engilin, Gatisdorf, Enschinin, Magelissin, Habenhuson.

Pabst Adrian IV. wiederholt 1158 die Bestätigung, wobei aber das Steringeng schon bis zu Steringe sich abgeschliffen hat und Gatisdorf fehlt. Pabst Clemens III. wiederholt sie 1190 gleichfalls, schaltet aber Papenhusen hinter Engilin ein und nennt Steringe jetzt Steiringen, damit der Form Steiringen immer näher kommend. Von jenen acht Ortsnamen passen die der drei letzten: Futschede im vormaligen Hannover'schen Amte Thedinghausen, Magelsen im Amte Hoya und Habenhausen im Stadtbremischen Goh Ober=Vieland ²⁾ vollkommen in die oben für Steiringen ermittelte Landstrecke. Gatisdorf, worunter Gödestorf Amts Sülze zu verstehen ist, liegt wenigstens auf der Grenze zwischen Diluvium und Moor, dem letzteren vielleicht mehr schon angehörend als dem ersteren, und könnte deshalb ohne große Schwierigkeit zu Steiringen auch noch gezogen werden. Dagegen liegen Reihhausen und Eugeln Amts Bruchhausen, und Brüne Amts Hoya, welche den Orten Reminchuson, Brunin und Engilin der päpstlichen Urkunden entsprechend gehalten werden, so wie das verschwundene Papenhusen ³⁾ südöstlich von Neubruchhausen so entschieden

¹⁾ Lappenberg, Hamb. Urk. B. I. pag. 127.

²⁾ Der Goh Ober=Vieland gehörte theilweise zur Vogtei Thedinghausen.

³⁾ Nach Mancke, Besch. d. Graffsch. Hoya und Diepholz pag. 199. hieß eine zwischen Neubruchhausen und Vensen liegende Forst von 1850 Morgen noch im J. 1789 der Papenhusen Sunder, vielleicht dieselbe, die auf der Papenschen Karte der Neubruchhäuser Sunder genannt ist.

auf der Höhe des Diluvialplateau, daß die geognostische Nachweisung uns hier verlassen würde. Nun bliebe es zwar immer möglich, daß die Steiringer auch hier, wie nach Ansgar bei Ganderkesee die geognostische Grenze ausnahmsweise überschritten hätten, denn alle jene Orte liegen nicht sehr weit darüber hinaus und ziemlich nahe bei einander; allein jener Theil der fraglichen Urkunden, welcher den Zweifel erregt, läßt sich möglicher Weise auch durch eine Ungenauigkeit der behuf ihrer Ausfertigung in Rom gemachten Anträge erklären. Der Abt Sweder, welchen die Urkunde von 1124 im Eingange begrüßt, war zu der Zeit in Rom und erwirkte daselbst für sein Kloster dieses privilegium confirmationis bonorum ¹⁾. Leicht konnte es da kommen, daß er unter den Localnamen der Gegend im Gau Vara, welche Rastede am nächsten war, und in welcher die eine Hälfte der zu verzeichnenden Klostergüter wirklich lag, auch die andere jenen nahe belegene Hälfte mit begriff ²⁾. Doch es mag dies dahin gestellt bleiben, da bei dem Mangel genügender Hülfsmittel die Unklarheit hier nicht völlig zu beseitigen ist.

Gleichfalls auf Steiringen scheint, nach ihrem äußeren Wortlaut, die Urkunde vom 9. September 991 bezogen werden

¹⁾ Hist. de fund. mon. Rast. in Ehrentraut's Fries. Archiv II. pag. 255.

²⁾ Vergleiche jedoch andererseits auch Note 1 (S. 187) am Schluß. — Jene Güter mit alleiniger Ausnahme von Habenhausen gingen, nach einer gleichfalls interpolirten Stelle der Rasteder Chronik, unter Abt Albert (resign. 1292) an den Grafen Hildebold von Bruchhausen verloren und damit Alles, was nach den Bestätigungen von Adrian IV. und Clemens III. das Kloster zwischen Weser und Hunte, außer Habenhausen besessen hatte. Wenn daher das spätere Verzeichniß in Lappenb. Hamb. Urk. B. I, 259 und 260 als bona monasterii Rastedensis pheodalia inter Wiseram et Huntam posita auführt: Oldendorp (?), Alfinghausen, Engelle, Eigendorf, Rechtersfeld, Weseloh, Odbergen (?), Calle, Behlmer, Stuhr und Dötlingen, so werden dies anderweite neue Erwerbungen und möglicher Weise könnte darunter ein Ersatz enthalten sein, den der Graf von Bruchhausen für das Genommene etwa geleistet oder gar dessen Erstattung, wie z. B. Engelle. Auch finden wir späterhin das Kloster als Patron der Kirche zu Intschede, weshalb vorauszusetzen ist, daß sie von demselben fundirt worden, was aber schon i. J. 1120 geschehen wäre. Vergl. Note 2 auf S. 194.

zu können, in welcher K. Otto III. dem Bischof Milo von Minden das Jagdrecht in den Reichsforsten Huculihago et Stioringowuld zum Geschenk macht ¹⁾). Allein bei näherer Erwägung stehen dem sehr gewichtige Zweifel doch entgegen, theils aus der Urkunde selbst, theils aus späteren Vorgängen entspringend.

Zunächst war der Zweck jener Schenkung höchst wahrscheinlich der, dem Bischof ein größeres Jagdrevier in der Nähe von Minden zu verschaffen. Hiefür paßt nun vollkommen die Forst Huculihago, der westlich von Petershagen (vor Karl dem Großen Huculihago genannt) liegende beträchtliche Wald, der von jener Schenkung her seinen jetzigen Namen Mindener Wald angenommen haben kann ²⁾). Denselben Zweck entspricht denn auch die in eben der Urkunde hinzugefügte Schenkung der Jagd in demjenigen Theile des Süntels, der am linken Weserufer liegt und jetzt das Wiehengebirge heißt. Wie sollte nun wohl der Bischof von Minden dazu gekommen sein, neben diesen beiden Jagdrevieren ein drittes zwischen der Stuhr und der Hunte, nahe vor den Thoren von Bremen, wohin Hohenberg's Vermuthung geht, sich zu erwirken, und wie der Kaiser, der sogar die Jagd im Süntel auf die Grenzen der bischöflichen Diöcese absichtlich beschränkt, sich bewogen gefunden haben, demselben eine solche Vergünstigung

1) Hoy. Urk. B. VIII, 6 und daselbst Note 2. (In Pistorius rerum Germ. III. ed. a. 1653 steht die Urkunde nicht pag. 821 sondern pag. 736). — Verbeke der sonst zuverlässige und gewiß auch der ortskundigste Zeuge, hat bei Leibn. SS. r. Brunsv. II, 167 für Stioringowuld die Form Moringewald. Wäre letztere die richtige, so würde die Beziehung auf Steiringen sofort wegfallen. Bei der entgegenstehenden Uebereinstimmung aller übrigen Abdrücke, und der sorgfamen Abschrift des Rector Bünnemann im K. Archiv zu Hannover muß indessen wohl angenommen werden, daß in den SS. r. Brunsv. ein Druckfehler untergelaufen ist.

2) Vielleicht aber auch davon, daß später Bischof Wilhelm von Minden (1236—1242) jenen Wald der Stadt Minden für geleistete Kriegshilfe zum Geschenk machte. Pist. rer. Germ. III, 722. Nach Culemann, Mindische Gesch. I, 42 wäre dies unter Bisch. Bedekind (1253—1261) erst geschehen.

innerhalb des Bremer Sprengels zu ertheilen, welchem damals der bei ihm gleichfalls in Gunst stehende Vibentius I. vorstand? Verbeke, der es nöthig findet, in der Note 1 (S. 185) erwähnten Stelle seiner Chronik, nach Einschaltung der Urkunde selbst, den Namen Süntel zu erklären, vielleicht weil der Süntel links der Weser damals, als er schrieb, seinen Namen schon gewechselt haben mag, thut dies nicht in Bezug auf die Forsten Huculihago und Stioringowuld (Moringewald), wahrscheinlich doch weil er voraussetzte, diese wären seinen Lesern, wenigstens denen in und bei Minden, ohnehin bekannt. Bei dem Stioringowuld wäre dies aber keinesweges zugetroffen, wenn er in der Diöcese Bremen unten zwischen Stuhr und Hunte gelegen hätte und deshalb in allen Beziehungen Minden fern und fremd gewesen wäre ¹⁾. Gegen eine Verlegung dieser Forst in Norden von der Aue spricht aber auch noch der Umstand, daß erst Bischof Sigbert von Minden durch Verleihung K. Conrad II. von 1029 das Recht erhielt den Heisterberg mit den Wäldern und Sümpfen zwischen der Warmenan, der Ossenbeke, der Alerbeke, und dem zur curtis Sulingen gehörigen Nort-sülvercamp, also einen nördlich von der Aue, aber innerhalb seines Sprengels gelegenen Bezirk einzuforsten, wonach es doch auffallend wäre, daß acht und dreißig Jahre früher das Stift eine weit außerhalb desselben gelegene Forst schon erworben haben sollte. Wäre Letzteres richtig, so würde auch K. Heinrich III. nicht in der Lage gewesen sein, dem Erzbischof Adelbert von Bremen im Jahre 1049 das Jagdrecht in einer durch die Hunte, die Weser und die Bremen-Mindener Diöcesangrenze

¹⁾ Das Chron. Mind. bei Meibom. rer. Germ. I, 559, welches im Uebrigen hier nur einen Auszug aus Verbeke's Chronik zu liefern scheint, giebt dem fraglichen Walde den Namen Stormwald, sieht aber ihn und den Huculihago offenbar für ein zusammengehöriges Ganze an, indem es sagt: forestum Hückelingehagen et Stormwald nominatum. Bei einer aus dem Namensklange von Stioringowuld entnommenen Conjectur würde es auch in jedem Sinne weit näher schon liegen an Steyerberg etwa zu denken, als an die Stuhr.

unerschlossenen Forst noch zu verleihen. Denn es hätte dabei, wie hoch man auch immer die Gunst anschlagen mag, in welcher Adelbert beim Kaiser stand, der schon über 50 Jahre früher dem Stifte Minden verliehene Jagdbezirk im Stioringowuld doch jedenfalls ausgenommen werden müssen, wenn dieser Jagdbezirk zwischen Stuhr und Hunte, also zwischen Weser und Hunte, gelegen hätte¹⁾. Daß K. Heinrich IV. die letztgedachte Bewilligung seines Vaters im Jahre 1063 bis an die Warmenau ausdehnte, ohne dabei das bestehende Mindensche Jagdrecht im Norden dieses Flusses ausdrücklich vorzubehalten, das widerspricht dem vorhin Gesagten nicht. Denn in der Urkunde vom 24. October 1062, durch welche neben der Grafengewalt auch der Forstbann in Emsgau, Westfalen und Engern dem Erzbischof Adelbert für seine Kirche übertragen wurde, sind die auf früheren Verleihungen beruhenden Jagdrechte ausdrücklich vorbehalten, und damit ist auch das Stift=Mindensche Jagdrecht um den Heisterberg hinlänglich salvirt, so daß es eines neuen Vorbehalts in der Urkunde von 1063 desfalls nicht bedurfte²⁾.

1) Verbeke l. c. pag. 169, Pist. rer. Germ. III, 736 und Hamb. Urf. B. I, 874. Der in der Urkunde v. 1049 gebrauchte Ausdruck „in pago Lara vel Steiringa“ kann füglich bedeuten, daß Lara zu einem Theil auch Steiringa genannt werde, wie solches die obigen Ermittlungen wahrscheinlich gemacht haben werden. Der Gaunamen Lara wird zwar mehrfach, wie z. B. von Ansgar in der vita S. Willehadi, zur Bezeichnung von Ortschaften gebraucht, die innerhalb Steiringen liegen, niemals aber findet sich der Namen Steiringen allein als Bezeichnung des ganzen Gaues. Damit soll indessen die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß der Namen Steiringa auch für den ganzen Gau gebraucht sein könne, in welchem Falle dann die drei päpstlichen Confirmationen für Rastede völlig genau im Ausdruck sein würden.

2) Hamb. Urf. B. I, 88: — — hiis tantum venationibus exceptis, quas nos aut predecessores nostri, Romanorum scilicet imperatores vel Francorum reges, ecclesiis vel principibus per regii auctoritatem precepti largiendo contulimus — —. Wegen des etwaigen Conflictes dieses Mindener Forstrechts mit dem späteren Bremischen zwischen Hue und Folkwech vergl. auch Verbeke im Neuen vaterl. Arch. für 1825, S. I. pag. 14 — 21.

Nachdem die Umgegend von Thedinghausen im Vorstehenden nach ihrer natürlichen Beschaffenheit festgelegt und nach ihren frühesten politisch=ethnographischen Abtheilungen wenigstens skizzirt ist, werden nunmehr die zu unsrer Aufgabe in Beziehung zu bringenden Erwerbungen des Bremischen Stuhles einzeln in Betracht zu nehmen sein.

Nicht unmöglich könnten Antheile schon der ursprünglichen Ausstattung des Bischofsitzes von 70 Mansen oder des Nachschusses von 100 Mansen in dem Gebiete von Thedinghausen enthalten sein, theils wegen der geringen Entfernung von Bremen, theils auch wegen der noch so äußerst unfesten Verhältnisse, wo es rathsam erscheinen konnte das Stiftsgut möglichst gegen Franken hin, also in den westlichen Theilen der Diöcese und durch die vorliegende Weser einigermaßen gedeckt, der jungen kirchlichen Pflanzung anzuweisen. Namentlich könnte man hier an die Dotation der Kirche zu Lunsen, früher Lullenhusen, denken, wenngleich Lullenhusen nach der neuesten Ermittlung des Dr. Schmuck in Bremen, dem die größere Ortskunde beizumessen ist, nicht das Liudwineshusen in der vita S. Willehadi sein wird ¹⁾. Denn eine der ältesten Kirchen des Diöcesanbezirks wird die in Lunsen jedenfalls sein. In dem Verzeichniß der domprobsteilichen Güter und Rechte von 1384 wird sie unter den Benefizien aufgeführt, deren Collation dem Domprobst zusteht, und nach dem registrum ecclesiarum von 1420 war sie Synodalkirche für den südöstlichsten, die Parochien Lunsen, Zutschede und Blendern begreifenden Theil der praepo-

¹⁾ Pertz, Monum. SS. II, pag. 386, mir. 5. Lappen b. Brem. Gesch.=Quell. pag. 99, Note 74. Schmuck, Brem. Urk. B. I. pag. 18, II. 18, Note 3 u. pag. 178, II. 155. Hiernach würde dieß Liudwineshusen, das Lidenhusen des Stad. Reg. Caps. IV n. 32, das Lideneshusen im Copial- und Notizbuch des Brem. Capitels fol. 32, das Ledishusen oder Ledense im Register der Domprobstei=Einkünfte bei Notermund, Gesch. d. Brem. Domkirche pag. XII n. XIX, wahrscheinlich auch der von Erzbischof Vibentius II. gekaufte vicus trans flumen bei Adam. Brem. II, 61 ein und daselbe sein, jetzt begriffen in der Vorstadt von Bremen am linken Weserufer, welche Buntethorssteinweg genannt wird.

situra Bremensis. Dies deutet schon auf eine sehr nahe Beziehung der Lunsener Kirche zu dem Domprobst, also zu der Mutterkirche in Bremen hin, wozu noch der Umstand kommt, daß der Zehnten nicht nur von Lunsen, sondern auch von den benachbarten Feldmarken Dezen, Dettenhusen, Dibbersen, Emtinghusen und Ketsche dem Domprobst zustand ¹⁾. Noch der dritte lutherische Geistliche, P. Hütter, der 1612 vom Erzbischofe ernannt war, mußte vier Jahre auf seine Confirmation warten, weil der Domprobst, Herzog Friedrich von Braunschweig=Lüneburg, sein Collationsrecht dagegen geltend machte. Dieses Recht fand mit der Säkularisation des Stifts sein Ende ²⁾. Da ferner, wie früher erwähnt ist, bei Lullenhusen ein *judicium* gewesen ist, höchst wahrscheinlich also daselbst in der vorkarolingischen Zeit ein *mallus* war, und da Gerichtsstätten häufig in der Nähe heiliger Haine bei den alten Sachsen gefunden werden, die ersten christlichen Kirchen in Sachsen aber regelmäßig an solchen Stellen erbaut wurden, so könnte man bei dieser Gelegenheit der Sache auf die Vermuthung geführt werden, daß Lullenhusen schon zu den Kirchspielen gehört habe, welche nach dem Zeugniß des Abts Albert von Stade durch Willerich, den zweiten Bischof der Diocese Bremen, also zwischen 789 und 839 begründet sind ³⁾.

1) Hdbg., Brem. Gesch.=Quellen I. pag. 4, fol. II. l. 29 — 34; pag. 17. fol. XVIII. l. 24, p. 23. fol. III. l. 28. 29. — Schwarme, jetzt das vierte Kirchdorf des (ungetheilten) Amts Thedinghausen, hatte zuerst nur eine Capelle (seit 1214?), welche durch einen vom schwedischen Amtshauptmann v. Weiker vermittelten Vergleich des Pastors zu Schwarme mit dem P. Hütter zu Lunsen († 1661), also zwischen 1648 und 1661 zur Pfarrkirche erhoben ist. Letzteres bestätigt ein Protokoll (in der R. Biblioth. zu Hamm.), welches im Jahre 1680 nach Uebergabe des Amts Thedinghausen von Seiten der schwedischen Behörden behuf Ermittlung der Verhältnisse durch Gellesche und Wolfenbüttelsche Commissarien aufgenommen ist, und die Angabe enthält: „Kirche zu Lunsen, von welcher ehemals als Filial dependiret hat die Kirche zu Schwarme, die aber zwanzig Jahre hero davon separiret worden.“ — Vergl. Auszug aus dem Lunsener Kirchenbuch. Weil. I. pag. [10].

2) Ibidem pag. [5].

3) Alb. Stad. a. a. 833: *ecclesias ubique per episcopium con-*

Das Kirchenbuch zu Lunsen, welches 1663 von dem Pastor Schmuttenius daselbst angelegt ist, sagt dagegen ganz bestimmt: „Erzbischoff Adalgagus hat die Kirche zu Lunsen gebawet“. Diese Nachricht würde sehr wichtig, sie könnte entscheidend sein, hätte sie nicht die Ueberschrift: „Nachricht ex Chronicis,“ ohne daß eine bestimmte Chronik auch nur genannt wäre¹⁾. Auch die Fortsetzung des oben abgebrochenen Satzes, welche lautet: „und die Leichnamme Cosmae et Damiani von Meyland auß Italien gebracht, die Er zu Lunsen hatt begraben lassen, zu welcherer Ehre Er auch gedachte Kirche hatt gebawet“ — ist geeignet Zweifel zu erregen. Denn hiervon ist nur so viel anderweit bestätigt, daß nach Adam. Brem. II, 11 Erzbischof Adaldag (936 — 988) aus Rom mitgebrachte Reliquien in seinen Parochieen (wovon allein Wolters Chron. Brem. die Namen, jedoch nur Bücken, Bassum und Bremen angiebt) vertheilt hat und daß die Heiligen Cosmas und Damianus Schutzpatrone der Kirche zu Lunsen sind, wie das Kirchensiegel beweist, in dessen Umschrift sie freilich Dominianus und Cosmus genannt werden. Daß aber die Reliquien von zwei so bedeutenden Heiligen einer ganz neu gegründeten Kirche sollten geschenkt sein, das ist wenig wahrscheinlich, wie denn auch von ihren

gruis erexit in locis. — Müffen auch in der Regel die Archidiaconatskirchen als die erste Generation der von der Diöcesankirche abgezweigten Filialkirchen angesehen werden, so mag doch in Ansehung der praepositura Bremensis, deren Hauptkirche eben die Kathedrale selbst war, eine Abweichung von jener Regel zulässig erscheinen. Denn dieser Archidiaconatsbezirk oder hannus, der den Kern der Diöcese bildete, war so groß, daß er weit über die Hälfte des sächsischen Theils derselben einnahm. Die in demselben neuerbauten Filialkirchen, die nicht lange zu entbehren waren, konnten aber höchstens Synodalkirchen werden.

1) Eine solche Nachricht findet sich in keiner Chronik, die dem Verfasser dieses Aufsatzes bekannt geworden ist. Auch Kranz, Metropolis, wo die geistlichen Angelegenheiten vorzugsweise behandelt werden, und auf den eine spätere Hand im Kirchenbuche zur Berichtigung der Zeitrechnung verweist, hat davon nichts, obgleich von Erzbisch. Adaldag umständlich die Rede ist.

Gräbern in der Kirche selbst sich keine Spuren finden 1). Im Gegentheil erzählt die Bremische Chronik, daß jene Heiligen vor Kaiser Otto's Zeit, also eben zur Zeit des Erzbischofs Adalbag, im Dome zu Bremen vermauert gewesen und durch ein Wunder im Jahre 1334 zu Tage gekommen seien, wovon Erzbischof Burchard eine große Feierlichkeit zu veranstalten die Veranlassung nahm 2).

Trüge man aber Bedenken, einer schwach begründeten Conjectur, wie die auf Bischof Willerich bezügliche, oder einer fast legendenhaften Erzählung, wie die von Erzbischof Adalbag, in dem Halbdunkel der Vergangenheit sich anzuvertrauen, so ließe sich die Entstehungszeit dieser Kirche mit etwas mehr Sicherheit auf etwa fünf und zwanzig Jahre nach Adalbag's Tode unter Erzbischof Unwan (1013 — 1029) verweisen, von dem Adamus Bremensis (II, 46) sagt: *ille omnes ritus paganicos, quorum adhuc superstitione viguit in hac regione, praecepit amoveri, ita ut ex lucis, quos nostri paludicolae stulta frequentabant reverentia, faceret ecclesias per dioecesim renovari* 3). Hier kann wenigstens

1) Eine Eintragung in demselben Kirchenbuche (Beil. I. pag. [10]) von derselben Handschrift, welche sagt, daß jene beiden Heiligen selbst, nicht nur diese Kirche, sondern auch die in Bücken, Bassum und Heßlingen gebaut und die in Umfen sich selbst gewidmet hätten, beweist, wie wenig zuverlässig dessen Nachrichten für die ältere Zeit sind. Denn das Erzählte leidet nicht nur an mehreren offenbaren Unrichtigkeiten, ja Unmöglichkeiten, sondern widerspricht auch gradezu der oben angeführten Erzählung des Kirchenbuches selbst. Demungeachtet kann die Tradition als solche aus der katholischen Zeit sehr wohl herrühren, da zwischen dem letzten katholischen Priester Johann Böhner † 1566 und dem Pastor Schmuttenius, der 1661 sein Amt antrat, aber schon 1650 — 1655 Capellan zu Thedinghausen gewesen war, nur drei lutherische Pastoren stehen: Johann Wildefind 1568 — 1609, Dietrich von Twistern, 1612 in der Weser ertrunken, und Hermann Hütter bis 1661, wie das Kirchenbuch, hierin gewiß zuverlässig, berichtet. (Beil. I. pag. [5])

2) Lappenberg, Brem. Geschichts-Quellen pag. 87 u. 88.

3) Wolter in der Chron. Brem. (Meib. II, 31) giebt sogar die Zahl der so christianisirten alten Opferstätten auf zwölf an, indem er sagt: *Ipse enim Unwanus de XII domibus gentilium, ubi offerebant et offerre soliti erant in dioecesi sua, XII fecit ecclesias, et gentilismum*

der Ausdruck *paludicolae* schon näher auf unsere Gegend bezogen werden, denn aus ihm ist zu entnehmen, daß die Haine, welche Erzbischof Unwan zum Kirchenbau benutzte, in den Niederungen des Diöcesanbezirks sich befunden hatten, und zu diesen Niederungen ist die theils aus Marsch, theils aus älterem Alluvium (Eschland), theils aus Moor bestehende Umgebung von Runsen zu rechnen. Die unten näher zu erörternde Erwerbung im Ehterbruch unter Erzbischof Hermann, wenige Jahre nach Unwan's Tode, setzt ohnehin eine bereits fest begründete kirchliche Ansiedelung in Runsen beinahe mit Nothwendigkeit voraus.

Genannt wird der Ort Lullenhusen jedoch zum ersten Male in dem Verzeichniß der Bruchhäuser Lehngüter, welches etwa aus dem Jahre 1260 herrührt, und zwar als Sitz eines *judicatum*, dessen Aufkünfte, eben so wie wir oben beim Zoll in Dettenhusen gesehen haben, bei der Theilung zwischen den Brüdern Graf Heinrich von Neubruchhausen und Graf Rudolf von Altbruchhausen ihnen gemeinschaftlich geblieben waren ¹⁾. Da der Vater dieser beiden Grafen, gleichfalls Heinrich genannt, 1234 in den Kämpfen gegen die Stedinger fiel, so wäre damit nachgewiesen, daß eine Dingstätte bei Lullenhusen schon längere Zeit vor 1234 bestanden hat, und folgeweise auch wahrscheinlich gemacht, daß

destruxit. Hier wird er aber nur einer falschen Lesart früherer Ausgaben oder Abschriften des Alb. Stad. a. a. 1013 gefolgt sein, wo die aus Adam. Brem. entnommene Stelle „*faceret ecclesias per dioecesim renovari*“ irrig wiedergegeben wird „*faceret ecclesias XII renovari*.“ Wenn übrigens Adam. Brem. in der Fortsetzung des obigen Satzes sagt: — — *ex quibus etiam basilicam S. Viti extra oppidum construi et capellam S. Willehadi combustam iussit reparari*, so scheint es, als ob er construere für „neubauen“, reparare für „wiederherstellen“, renovare aber für „umändern, neugestalten“ gebraucht hätte, ähnlich wie z. B. die römischen Juristen in den Ausdrücken *novatio*, *ager novalis*, für Fälle, wo einem Gegenstande bei realem Fortbestehen durch formale Aenderungen eine neue Bestimmung gegeben wird, wonach dann auf eine Verwendung nicht nur des Holzses, sondern auch der Stätten selbst zu neu zu gründenden Kirchen geschlossen werden könnte.

1) Hoy. Urk. B. I. IV. pag. 22, l. 18 u. 19.

eben so wohl die Parochialkirche daselbst aus einer beträchtlich älteren Zeit her stammt, mithin den Erzbischöfen Unwan oder Adalgar sich wohl nähern könnte. Hiermit würde denn auch stimmen, daß nach dem Lunsener Kirchenbuche die Kirche zu Zutschede 1120 und die Kirche zu Blender einige Jahre später gebaut sind, womit die Parochien Zutschede und Blender von der Mutterkirche Lunsen sich getrennt haben. Bis dahin hätte diese die geistlichen Functionen in dem Bezirke jener drei Parochien, so wie der im siebenzehnten Jahrhundert erst selbständig gewordenen Parochie Schwarme, durch fünf in einem Convent zu Lunsen vereinigte fratres wahrnehmen lassen ¹⁾. Dieser früheste christliche Zustand würde sonach vor dem Jahre 1120 liegen und rückwärts bis zu Erzbischof Unwan's Tode nur neunzig Jahre ungefähr umfassen. In Urkunden erscheint jedoch die Parochie Lunsen erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, als Aebtissin Gertrud und der Convent zu Quedlinburg am 1. Februar 1268 ihre bona in villa Hostede sita in parrochia quae dicitur Lullenhusen dem Grafen Heinrich von Hoya verkaufen ²⁾.

Fundirt war die Kirche hauptsächlich auf einen mansus in Lunsen, die Höfnerstelle, welche noch jetzt die Hauptdotation der Pfarre ausmacht ³⁾, wenn diese auch späterhin anderes

1) Auszug aus dem Lunsener Kirchenbuche in Weil. I. pag. [10].

2) Hoy. Urk. B. I, 28. Das Hostede kann nicht, wie l. c. verumthet wird, Hustedt Amts Hoya sein, vielmehr ist es das zur Parochie Lunsen noch jetzt gehörige Horstedt, hart an der Weser, im Stader Copiar mehrfach Hoestede super Weszeram genannt (Hdbg. Brem. Geschichtsquellen I. pag. 8 f. VII, l. 5, pag. 62 f. II, l. 12), und dem wohlklingenden, gern das r vor anderen Vokalen ausstoßenden oder verschleifenden Dialekt der Gegend gemäß auch „Hostede“ ähnlich noch gegenwärtig gesprochen.

3) Ibid. I. IV, pag. 59, l. 33—35, pag. 60, l. 1 und l. 7—9. Ecclesia in Lullenhusen — — item habet dotem in Lullenhusen, et unum mansum in dote. Vergl. auch Weil. I. pag. [78], wo es am Schluß heißt: — — „so ist doch der eigentliche dos, welcher bei der Pfarre vornehmlich in dem Höfners-Hofe besteht, keinesweges von den

Besitzthum in verschiedenen Ortschaften des Kirchspiels und selbst außerhalb desselben dazu erworben hat.

Von den beiden anderen Kirchen, welche das Registrum ecclesiarum von 1420 im Synodalbezirk Lunsen aufführt, und deren wahrscheinliche Gründung in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts oben schon berührt ist, wird die zu Intschede im Domprobstei-Register von 1384 genannt ¹⁾. Der Ortsnamen kommt zuerst in der Bestätigung der Güter des Klosters Rastede durch Pabst Calixt II. von 1124 vor, und da der Abt von Rastede nach beiden obigen Registern das Präsentationsrecht hatte, so ist mit Sicherheit vorauszusetzen, daß die Kirche von jenem Kloster fundirt ist ²⁾. Auch Blender wird im Domprobstei-Register von 1384 als eine Kirche genannt, bei der der Domprobst das Recht der Institution habe, das Präsentationsrecht aber dem Bischof von Minden zustehet. Aus welchem Grunde dies Letztere, das ist nicht bekannt, dasselbe wird aber, so wie das des Abts von Rastede, im Register von 1420 wieder erwähnt, und sie werden danach bestehen geblieben sein, dieses bis zur Aufhebung des Klosters durch die Reformation, das Mindensche bis zur Säcularisation des Stifts durch den westfälischen Frieden ³⁾.

Adelichen sondern von den Erzbischöfen einzig und allein herkommen, voruralten Zeiten her.“

¹⁾ In einer Urkunde Erzbischof Giselberts von 1281 erscheint jedoch unter den Zeugen schon: Henricus plebanus in Inschen; Voigt, Monum. inedita II, pag. 96 und 97. Urk. XL.

²⁾ Vergl. Note 2 auf S. 184 und Hdbg. Brem. Geschichtsquellen I. pag. 18 f. XIX l. 27, ibid. pag. 22 f. II. l. 12.

³⁾ Ibid. pag. 18 f. XIX. l. 25 und pag. 22 f. II. l. 14. Im Jahre 1662 ließ das Amt Hoya durch einen Notarius Protest einlegen gegen die Einführung eines vom Consistorium zu Stade für die Pfarre in Blender präsentirten Geistlichen. Ob dieser Protest etwa auf Grund des Mindenschen Präsentationsrechts erhoben wurde, wird nicht gesagt, auch blieb er wirkungslos. Auf Territorialrechte konnte er sich kaum stützen. Vergl. Beil. I. pag. [29]. Culemann, Mindensche Geschichte, erwähnt zwar V, 56 eines Streits zwischen Bischof Hermann von Minden und dem Domprobst zu Bremen, wegen Besetzung der Pfarre zu Blender im

Die Schenkung Ludwig des Frommen in der terra antiquorum Saxonum kommt der obigen Erörterung zufolge bei unsrer zu Steiringen gehörigen Gegend nicht in Betracht. Auch sind die Besitzungen der Stifter Bassum und Bücken im Gebiet von Thedinghausen fast alle nachweislich spätere Erwerbungen, mit Ausnahme vielleicht von zwei Höfen des Stifts Bücken in Thedinghausen selbst, weil diese unter dem nicht sehr entfernten Siebenmehrerhose zu Eissen standen ¹⁾.

Unmittelbar dagegen bezieht sich auf das Gebiet von Thedinghausen ein Tausch zwischen Erzbischof Unni und dem Edeln Willeri vom 24. Mai 935 ²⁾, durch welchen das Erzstift Bremen verschiedene Erbgüter des Willeri erhielt. Diese lagen größtentheils rechts der Aller, also im Gau Sturmî und in der Diöcese Verden. Zwei davon aber, Omanthorp (Amedorf) und Rikinburgi (Ritzenbergen), liegen jetzt am linken Weserufer in dem ehemaligen Hannover'schen Amte Thedinghausen. Obgleich es nun ausgemacht ist, daß die Grenze der Diöcesen Verden und Bremen hier dem Laufe der Weser folgte, etwa von Winkel Amts Thedinghausen bis nach Hassel Amts Hoya aufwärts ³⁾, so gehörten jene beiden Ortschaften dennoch zur Diöcese Verden, wie sie auch noch heute im Dom zu Verden eingepfarrt sind. Sie werden auf solche Weise durch die Weser und die Aller von ihrer Pfarrkirche getrennt,

J. 1567, enthält aber nichts über Ursprung oder Ende des Präsentationsrechts. Nach Visitation'snotaten von 1651 im Königl. Archive zu Hannover war damals ein Präsentationsbrief auf Pergament von Bischof Christian (1599—1633) noch vorhanden.

1) Hov. Urk. B. III, 197 pag. 123. Vergl. auch oben Note 1 S. 179.

2) Hamb. Urk. B. I, 40.

3) Ibid. 1 und 4, die s. g. Stiftungsurkunden für Verden 786 und für Bremen 788, nach Lappenberg's Urtheil im Thatsächlichen glaubwürdig. Vergl. auch Hdbg. die Diöcese Bremen I, 12 und 83; Dejus, Grenzen und Eintheilung des Erzbiöthums Bremen pag. 45 u. 47; Wedekind, Noten II, 425.

während doch das Kirchdorf Intschede an Rixenbergen, und Rixenbergen wiederum an Amedorf unmittelbar angrenzt. Eine derartige kirchliche Zugehörigkeit aber kann ohne besondere veranlassende Gründe nicht wohl stattfinden. Hier bietet sich nun zunächst die Wahrscheinlichkeit dar, daß die fraglichen beiden, einer Verdenschen Pfarochie angehörenden Ortschaften zur Zeit der Diöcesenbegrenzung am rechten Weserufer gelegen haben werden, und daß an der betreffenden Stelle die Weser ihren Lauf, der vorher westlich von ihnen gewesen, späterhin östlich genommen habe. In Bezug auf Rixenbergen haben wir hiefür zwei gewissermaßen urkundliche Zeugnisse.

Bei einem Streite über die Feldmarken von Amedorf und von Rixenbergen im Jahre 1576 wurde Folgendes von den Eingefessenen zu Protokoll gegeben: „Die alte Weser, so nun fast zugelandet, geht um die Rixenberger Feldmark her vor dem Inscher Holze“ ¹⁾. — Als zweiter Beweis mag gelten, daß eben in dieser alten Weser vor längerer Zeit beim Ausbringen von Erde ein Schiffsanker gefunden ist ²⁾. Rixenbergen hat aber auch nicht zum Gerichte Lunzen und bis zum Aufhören der schwedischen Herrschaft nicht zum Amte Thedinghausen gehört. Das beweist der Umstand, daß im Celler Frieden von 1679 dieses Dorf neben dem Amte Thedinghausen besonders von der Krone Schweden abgetreten werden mußte, um dem Gesammthause Braunschweig die schwedischen Besitzungen zwischen Aller und Hunte vollständig, wie es die Absicht war, zu gewähren ³⁾.

1) Pfannkuche, Aeltere Geschichte des Bisthums Verden pag. 289, Note 9.

2) Nach einer von dem Halbmeier Meyer zu Intschede, der früher selbst Weserschiffer war und jetzt über 70 Jahre alt ist, dem Verfasser gemachten Aussage. Der Meyer wollte Obiges von den Tagelöhnern selbst gehört haben, die den Anker gefunden hatten.

3) Nach Inhalt der Friedensverhandlungen im R. Archiv zu Hannover wurde dieß kurz vor dem Abschluß von Herzog Georg Wilhelm erst wahrgenommen, und es wurden deshalb Rixenbergen, das zum Amte Verden,

Für Amedorf, welches an Rixenbergen grenzt, und außer dem gemeinschaftlichen Parochialverhältnisse auch sonst in alten Verbindungen mit diesem gestanden hat, ist ein solches Verfahren dagegen nicht für nöthig erachtet. Hier scheinen überhaupt die Verhältnisse etwas anders gelegen zu haben, und wenn sie auch sehr im Dunkel bleiben, so mag doch das Nachfolgende einiges Licht darauf werfen.

Etwa eine Viertel Meile südlich von Amedorf zieht sich an der Ostseite des Hauptweserdeichs, der hier ein beträchtliches Vorland hat, eine Niederung hin, welche dem einigermaßen kundigen Auge durch ihre Gestalt und durch die Schilfgewächse an ihren Rändern deutlich als ein verlassenes Flußbett sich erweist 1). Sie ist auf der Papenschen Karte zwischen der Weser, Amedorf und Neddernhude als „alte Weser“ bezeichnet, wird aber von den Anwohnern „der Stau“ genannt. Nach Mittheilung des Ortsvorstehers Schnakenberg zu Amedorf, eines älteren, ortskundigen Mannes, gilt dieser Wasserzug allgemein für einen alten Weserarm, der bei Neddernhude von der jetzigen Weser sich getrennt, und Amedorf links lassend, oberhalb Rixenbergen, wo der Deich schaar d. h. hart am Hauptstrome liegt, mit diesem sich wieder vereinigt habe. Spuren sollen in dieser ganzen Richtung, jedoch unterbrochen bemerkbar sein. Dagegen ist es, nach der Ansicht des Vorstehers Schnakenberg nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Weserarm auch westlich von Amedorf seinen Lauf gehabt haben sollte, wie das bei Rixenbergen der Fall gewesen. Denn die natürliche Lage der Länderei in jener Gegend der Feldmark ist zu hoch und keine Spur eines Wasserzuges oder einer Niederung findet

und Berder, das unter ähnlichen Verhältnissen zum Gogericht Achim gehörte, im Tractats-Entwurf nachträglich hinzugesetzt. Daß, wie Pfannkuche l. c. pag. 289 meint, Rixenbergen schon vor dem Celler Frieden mit dem Amte Thedinghausen verbunden worden wäre, kann hiernach nicht richtig sein.

1) Bei einer im Sommer 1865 von dem Verfasser unternommenen Besichtigung war dieser Wasserzug, trotz anhaltender Dürre, an den niedrigeren Stellen reichlich mit Wasser gefüllt.

sich dort, nicht einmal der Namen eines Ackerstückes, welcher darauf hindeuten könnte.

Hiernach wird angenommen werden müssen, daß Amedorf immer auf dem linken Weserufer gelegen hat und nur durch die nähere Verbindung, in welcher es schon früh mit Rixenbergern und mit anderem Besizthum des Edeln Willeri im Gau Sturmi sich befand, in den Diöcesanverband des Bisthums Verden, so wie in sonstige weltliche Verbindung mit dem Stifte Verden gekommen ist, aus welcher letzteren es aber bei seiner Belegenheit jenseit des Stromes leichter sich zu lösen im Stande gewesen ist als aus der weit festeren kirchlichen. Im Jahre 1617 nämlich erscheinen die Eingefessenen von Amedorf nicht mehr bei der Mannzahl im Gogericht der Vogtei Verden, während nach einem Registrum honorum des Stifts Verden aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Amedorf wie Rixenbergern jenem Gerichte damals noch angehörten ¹⁾.

Der Hergang der Sache ist nicht mehr zu ermitteln. Vielleicht steht der Uebergang von Amedorf zum Gerichte Lunsen und damit später an das Amt Thedinghausen mit der Aufnahme des Dyck Amendorppe als Burgmann zu Thedinghausen im Jahre 1357 in Beziehung. Daß Amedorf in den Schatzregistern des Amts Verden von 1548 und 1600 noch mit aufgeführt wird ²⁾, entscheidet hiebei nichts, denn in der erwähnten Schatzhebungsrolle des Amts Thedinghausen von 1567 werden gleichfalls sechs Höfe in „Amendorf=Rixsburg“ als schatzpflichtig angesetzt. Die Zusammenziehung beider Namen erinnert noch daran, daß sie vordem ein Ganzes ausgemacht haben, was sie privatrechtlich auch geblieben sein mögen, indem es fast

¹⁾ Hammerstein, die ältesten Gerichte im Stifte Verden *s.* Zeitschr. d. histor. Vereins für 1854 pag. 93 und 102. Die Voraussetzung von Pfannkuche l. c. pag. 288 und 289, daß Amedorf erst nach 1663 durch die schwedischen Behörden vom Amte Verden an das Amt Thedinghausen überwiesen sei, ist danach wenig wahrscheinlich.

²⁾ Pfannkuche l. c. pag. 290.

den Anschein gewinnt, als ob der Herrnsitz, der nach den ältesten Namenformen zu urtheilen zuerst in Rikinburgi gestanden haben mag, späterhin auf das entgegengesetzte Ufer nach Omanthorp verlegt sei, wo die Kunde von einem Rittersitz, nach welchem das Geschlecht der Amendorf sich genannt hat, noch erhalten ist.

Den scheinbaren Widerspruch zwischen den Schatzrollen erklärt aber ein Bericht des Amtes Hoya an Statthalter und Rätthe zu Celle vom Jahre 1594 ¹⁾. In diesem heißt es, daß „zur Zeit, als die hern Graffen außerhalb Landes umbher gezogen“ (d. h. zwischen 1512, als Graf Jobst II. von Hoya und dessen Brüder durch die Herzöge von Braunschweig aus dem Besitz der Graffschaft gesetzt waren, und 1520, dem Jahre des Fürstenberger Vergleichs, durch welchen sie den Besitz theilweise wieder erlangten), der Amtmann Vandtvoigt zu Hoya es mit den „Bremisch' vmbd Verdischem vß die Wege bracht“ habe, daß eines jeden Herren Leute, so in einer anderen Jurisdiction gefessen, an das Amt „dahin sie eigenthumblich gehorenn“ auch die Steuern geben müssen.

Diese an sich geringfügige Erwerbung, welche ohnehin, weil auf Tausch beruhend, älteres dafür hingegebenes Gut wieder voraussetzt, war hier vorzüglich deshalb näher zu betrachten, weil sie die älteste urkundlich bezeugte ist, welche das Gebiet von Thedinghausen angeht, und weil sie für dessen Grenzbestimmung einige Bedeutung hat. Bevor wir aber zu den großartigen Erwerbungen kommen, durch welche das weltliche Gebiet des Erzbischofs von Bremen, wie es im westfälischen Frieden an die Krone Schweden überging, eigentlich erst gebildet wurde, und die dem folgenden Jahrhundert, insbesondere der Zeit des berühmten Erzbischofs Adalbert aus dem gräflichen Hause Wettin angehören, müssen wir noch einige dem Gegenstande nach freilich unbedeutende aus dem Grunde berühren, weil sie zu unserer besondern Aufgabe in näherer oder entfernterer Beziehung stehen.

1) Königl. Hannov. Archiv.

Schon im Anfange des elften Jahrhunderts hatte Erzbischof Unwan, wie wir sahen, die einzeln und versteckt innerhalb der Diöcese noch vorhandenen heidnischen Opferstätten in Besitz genommen, wobei es freilich ohne einige Gewaltmaßregeln nicht hergegangen sein wird. Auf friedlicherem Wege erwarb dessen Nachfolger Sibentius II. (1029 — 1032) ein Besitztum ganz in der Nähe von Bremen, welches er den Mitgliedern des Domkapitels schenkte, um von dem Ertrage dreißig Mahlzeiten zu halten. Adam, der Scholaster von Bremen, und Albert, der Abt von Stade, gebrauchen in ihren geschichtlichen Darstellungen für die Erwerbsart den Ausdruck „redimens“, der zur Noth auch für „kaufen“ gelten könnte. Wolter hingegen, der Bremische Canonicus und Chronist, erklärt das „redimens“ durch Hinzufügung der Bezeichnungen „ab incolis“ für die abtretenden Personen und „impignorata vada Wesserae“ für den erworbenen Gegenstand, wonach nicht ein Kauf sondern die Aufhebung eines Pfandrechts hier in Rede stehen würde ¹⁾. Daß aber dieses Gut das jetzt in die Bremer Vorstadt Bunte thorssteinweg aufgegangene Vedensen war, das ist im Bremer Urkundenbuch nachgewiesen ²⁾. Eben dieser Nachweisung zufolge ist hiebei an Lullenhusen nicht zu denken, und es ist somit jene Erwerbung auf die Umgegend von The dinghausen unmittelbar nicht zu beziehen.

Beachtungswerth bleiben indessen für den vorliegenden Zweck die vada Wesserae, weil sie darauf hindeuten, daß schon Sibentius II. auf die Niederungen an der Weser sein Augenmerk gerichtet hatte ³⁾, und weil wir nun zu einer Nachricht

1) Ad. Brem. II, 61. Alb. Stad. a. a. 1029. Wolt. Chr. Brem. bei Meibom II, 32.

2) Vergl. Note 1 S. 188.

3) Ducange hat zwar für vadium weder die Bedeutung „Niederung“ noch eine andere ähnliche. Indessen kann, dem Zusammenhange nach, vadium hier etwas Anderes nicht heißen. Denn eine Furth, die gewöhnliche Bedeutung von vadium kann weder ein Pfandobjekt abgeben, noch 30 Mahlzeiten für ein Domkapitel liefern, wären diese auch so äußerst bescheiden, wie aus den bei Adam. Brem. II, 67 bemerkten Verbesserungen

gelangen, die eine Gegend grade dieser Art, und zwar in nächster Nähe von Thedinghausen selbst betrifft. Sie findet sich bei Adam. Brem. II, 66. schol. 49. mit den Worten:

Hermannus ab incolis terrae paludem Eternbroch comparavit. Quod Conradus imperator praecepto suo firmavit ecclesiae; cujus rei chirographum in archivo creditum potest videri.

Der Erzbischof Hermann, von welchem hier die Rede ist, war Nachfolger des 1032 gestorbenen Vibentius II. geworden. Er kam aus der fremden Diöcese Halberstadt, wo er Domprobst gewesen. Der berühmte Geschichtschreiber des Hamburg=Bremischen Erzbisthums Adam ist ungefähr dreißig Jahre später Canonicus der Bremischen Domkirche geworden, und stand mithin sowohl der Zeit als den Verhältnissen nach diesem Erzbischof so nahe, daß bei ihm weder Unsicherheit in den Thatfachen, noch Härte in der Beurtheilung vorausgesetzt werden kann, letzteres insbesondere deshalb nicht, weil sein Werk dem Erzbischof Viemar, einem Nachfolger Hermann's auf den Bischofsstühlen von Hamburg und Bremen, gewidmet war. Aber nicht er allein sagt, sondern auch Alle, die nach ihm und meist aus ihm Bremische Geschichte jener Zeit geschrieben haben, stimmen darin überein, daß Hermann zwar ein gutmüthiger, aber ein schwacher, wenig begabter und nachlässiger Mann gewesen ist. Seine Diöcese sah ihn nur selten, nicht mehr als einmal kam er nach Hamburg, und zwar mit einem solchen Troß, daß die beiden Bisthümer Hamburg und Bremen, als wären sie Feindesland, dadurch ausgesogen wurden. Als das einzige nützliche und gelungene Unternehmen, welches selbständig von ihm ausging, wird die Verbesserung der Kirchenmusik durch einen wahrscheinlich italienischen Kunstmeister Guido genannt,

derselben durch Erzbischof Bezelin hervorgeht. Eben so wenig kann vada etwa für vadia stehen, es würde sonst ein Pfandobject ganz fehlen, da die Weser selbst dafür doch nicht genommen werden kann.

und auch dieses erklärt Adam daraus, daß der Erzbischof Alles, was er in der Diöcese vorgefunden, mit Geringschätzung betrachtet habe. Nicht ganz drei Jahre waren seit dessen Erhebung auf den Bremer Stuhl verflossen, als er außerhalb seiner Diöcese, auf seinem im Halberstädter Sprengel gelegenen Landgute Hilderode weilend, im Herbst 1035 starb.

Wie ging es nun aber zu, daß ein solcher Mann, während seiner nur so kurzen Amtsdauer, auf den Ankauf eines vereinzelt Bruches in einem so abgelegenen und so wüsten Theile seines ihm ohnehin nicht sehr bekannten Sprengels Bedacht genommen haben soll? Kaum von Hörensagen wird er das Cyterbruch gekannt haben. Die Vermuthung liegt hier wohl sehr nahe, daß ein Geschäft, welches von seinem Vorgänger Sibentius II. schon eingeleitet gewesen, zu seiner Zeit nur zum Abschluß gekommen ist ¹⁾. Für ganz unbedeutend muß der Gegenstand doch nicht gehalten worden sein, denn man verschaffte sich eine Bestätigung Kaiser Conrad II. zu dem Kauf. Und hiedurch erhält wieder die oben ausgeführte Ansicht eine Bestärkung, daß die Ausdehnung des älteren Cyterbruchs eine erheblich größere gewesen sein wird, als die des jetzigen. Ein solcher Ankauf kann aber auch nicht ein zufälliges Geschäft, ohne wohl überlegten allgemeinen Zweck gewesen sein, sondern er entsprang höchst wahrscheinlich aus einer beim Stiftsregimente constant gewordenen Maxime, Grundeigenthum zu erwerben, wo es zu mäßigen Preisen überhaupt noch zu haben war. Dies fand aber damals hauptsächlich bei den Mooren und Brüchen zwischen Geest und Marsch wohl nur noch statt, in sofern diese zum Theil noch uncultivirt, für weitere Cultivirung aber geeignet waren, und kaum im vollen Privateigenthume sich schon befanden. Auf eine Cultivirung muß nothwendig der ganze

1) Die Nachricht an sich ist übrigens vollkommen zuverlässig, denn das schol. 49 gehört zu denen, welche Lappenberg in der Vorrede zu Adam's Werk, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* in Monum. Germ. SS. T. VII. pag. 267 sqq., aus überwiegenden Gründen als von Adam selbst herrührend, erklärt.

Plan berechnet gewesen sein. Denn was wäre sonst dem Stiftsvermögen mit einem ziemlich entfernten Bruche gedient gewesen, das kaum ein wenig Torf enthielt, den man hätte nach Bremen schaffen können?

Von der wirklichen Verwendung derartiger Grundstücke zu solchen Zwecken haben wir jedoch keine frühere urkundliche Nachricht als die aus dem Jahre 1106, in welchem Erzbischof Friedrich mit holländischen Colonisten über den Aufbau des Hollerlandes, östlich von Bremen, einen Vertrag abschloß ¹⁾.

Warum erst Erzbischof Friedrich zu einem größeren Unternehmen dieser Art gekommen sei, das wird in Ansehung seiner drei nächsten Vorgänger Adalbert I., Viemar und Humbert in dem bekannten Werke von Wersebe klar gemacht ²⁾. Es kann aber eben so gut von dem Vorgänger Adalbert's, Erzbischof Bezelin Alebrand gelten, der während seiner zehnjährigen Regierung mit der Abwehr der Ascomannen und anderer nordischer Seeräuber, später mit dem Wiederaufbau des 1043 abgebrannten Domes gewiß reichlich zu thun hatte. Daß keine Nachricht über ältere Culturen vorhanden ist, beweist übrigens noch gar nicht, daß sie nicht stattgefunden hätten. Ungerechnet, daß schriftliche Nachricht davon verloren gegangen sein könnte, werden ja dergleichen Arbeiten oft unternommen, ohne daß etwas Schriftliches darüber aufgesetzt würde, und in jenen frühen Zeiten, wo man nicht liebte mehr zu schreiben, als durchaus nothwendig war, unterblieb das wohl noch öfter als jetzt. Namentlich können Moorculturen sehr füglich den Gang genommen haben, daß die Anlieger zuerst nur allmählich in die Niederung vordrangen, wo und so weit deren Austrocknung durch Naturereignisse entstand, oder durch versuchte Entwässerungsanlagen bewirkt werden konnte ³⁾. Gerade dabei gewinnt man aber sehr

1) Hamb. Urf. B. I, 121.

2) Wersebe, über die niederländischen Colonieen im nördlichen Teutschlande I. pag. 30 und 31.

3) Aehnliches wird Erzbischof Johann Rode gemeint haben, wenn er im Registr. honor. sagt: paludes juxta Wesseram, quae quondam non

bald die Ueberzeugung, daß ohne eine regelrechte Entwässerung nicht viel zu machen ist, und daß Entwässerungen mit nachhaltig günstigem Erfolge eine auf langjährige und vielfache Erfahrungen gegründete Theorie und Praxis voraussetzen. In diesen Beziehungen waren nun damals die Holländer sehr natürlich am weitesten vorgeschritten, und der Erzbischof von Bremen konnte, bei seinen nahen Beziehungen zu Holland vermittelt der seiner Diöcese angehörigen friesischen Lande, eben durch verfehlte Einzelunternehmungen veranlaßt worden sein, Verbindungen zu dem Zweck mit Holländern anzuknüpfen 1).

Aus dem Vorgange von 1106 wird man deshalb einen Rückschluß dahin machen dürfen, daß seit dem Ankauf des Ehterbruchs, der um etwa siebenzig Jahre früher fällt, die Erzbischöfe dasselbe nicht in seinem Urzustande liegen gelassen haben werden, daß es vielmehr auf einem oder dem anderen Wege durch allmähliche Cultivirungen genutzt sein wird, wie dies eben das Registrum honorum erzählt. Ferner darf man aber als höchst wahrscheinlich voraussetzen, daß diese Culturen den der Stadt Bremen am nächsten belegenen Theil des Ehterbruchs betroffen, und an den Punkt thunlichst sich angelehnt haben werden, von wo aus jener Ankauf muthmaßlich angeregt war. Dieser Punkt kann aber

fuerunt sub cultura, coeperunt incoli et inhabitari tempore Alberti archiepiscopi Bremensis (Weil. II. fol. 14). Daß Erzbischof Johann, der doch sonst die Vergangenheit seines Erzstifts recht gut kannte, hiebei völlig im Irrthum gewesen sei, dazu dürften die von Wersebe (Niederl. Colonieen I, 93 und 94) zusammengestellten Gründe nicht ausreichen. Denn es wird in der obigen Stelle gar nicht gesagt, daß die Brüche durch den Erzbischof Adelbert, und daß sie durch ihn vollständig cultivirt worden wären, sondern nur, daß zu seiner Zeit Menschen angefangen haben sie zu bewahren.

1) Daß in dem Vertrage von 1106 die holländischen Unternehmer in der Rolle von Bittenden auftreten, darf daran nicht irre machen. Das ist eine Form des Curialstils, die auch in neueren Zeiten wohl noch gebraucht worden ist, wo Privaten der eine, Behörden aber, oder gar die höchste Gewalt der andere contrahirende Theil sind, mögen gleich in der Wirklichkeit Wunsch und Anträge von den Letzteren ausgegangen sein.

ein anderer kaum gewesen sein als Lunsen. Im Jahre 1032 war die Comitatsgewalt im Largau noch nicht bei dem Erzbischofe. Dieser hatte nur die kirchlichen Organe zu seiner Verfügung, und das nächste kirchliche Organ in der Gegend des Ehterbruchs war der Pleban von Lullenhusen. Sehr möglich, daß dieser auf die Gelegenheit zum Ankauf aufmerksam gemacht und denselben zu Stande gebracht hatte. Sehr natürlich dann, daß die Culturen zuerst nach der Gegend von Lunsen zu, im nördlichsten Theile des Ehterbruchs vorgenommen wurden, wo denn in der That ihre Wirkungen vorzugsweise sich gegenwärtig auch finden. — Und so wären wir nun zwischen Ehterbruch im Süden und Lunsen im Norden wieder im Umkreise des heutigen Thedinghausen angekommen. Daß also auf diese Weise die Stelle für das künftige castrum Thedinhusen schon hätte gewonnen sein können, das ist wohl nicht zu bestreiten.

Bald aber sollte die hohe Gunst, in welcher Erzbischof Adalbert I. bei den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. stand, dem Erzstifte neben neuen Vorzügen und Rechten auch reiche neue Besitzungen zuwenden. Die eine von diesen ist, weil sie zwei von den oben besprochenen Erwerbungen gewissermaßen mit einander verband, hier näher zu betrachten.

Im Jahre 1010 war Graf Lüder, ein Bruder des Herzogs Bernhard I. von Sachsen und Sohn Hermann Billungs, gestorben ¹⁾. Er war Inhaber der beträchtlichen Herrschaft Liastmona, Lessum, gewesen, deren Hauptsitz nicht weit unterhalb Bremen lag, und die von da sich am rechten Weserufer nördlich bis in das Land Hadeln erstreckte. Nach seinem Tode war sie, schon Adam von Bremen weiß nicht mehr genau aus welchem Grunde, dem Reiche heimgefallen ²⁾.

¹⁾ Adam. Brem. II, 44. Alb. Stad. a. a. 1010. Wedekind, Noten II, 82 nimmt 1011 für das Todesjahr.

²⁾ Hamb. Urf. B. I, 54. Adam. Brem. II, 76.

Als Kaiser Heinrich III. aus Italien von seiner Krönung zurückgekommen war, lud ihn Erzbischof Adalbert um 1047 nach Bremen ein, unter dem Vorwande ihm Lessum zu zeigen, eigentlich aber, wie Adam von Bremen sagt, um die Treue der Billinger auf die Probe zu stellen, oder richtiger vielleicht, um sie mit dem Kaiser zu verfeinden. Bei einem Besuche von Lessum war es, wo Graf Dithmar, ein Bruder Herzogs Bernhard II. von Sachsen, in Verdacht gerieth, dem Kaiser nachgestellt zu haben, und wo Erzbischof Adalbert als Retter des Kaisers sich hervorthat 1). Wenn er aber, wie es beinahe scheint, darauf gerechnet hatte, Lessum selbst würde die Belohnung hiefür werden 2), so hatte er darin für jetzt noch sich verrechnet. Dieses Mal fiel nichts ab als für den Erzbischof gewisse Grafenrechte im friesischen Theile seiner Diöcese, und für das Domkapitel jene cortis Balge in der Diöcese Minden, welche vom Volkwege berührt, hart an die eigne Diöcese grenzte 3). Erst im Jahre

1) Adam von Bremen, der noch genug Zeitgenossen in Bremen darüber hätte ausforschen und deshalb bestimmter sich hätte ausdrücken können, setzt lib. III, 8 vorsichtig seiner Erzählung das zweideutig klingende „ut ajunt“ hinzu. Graf Dithmar, von einem seiner Ministerialen der bösslichen Absicht angeklagt, fiel 1048 im gerichtlichen Zweikampf mit diesem, und sein Sohn wurde, weil er jenen Angeber zwischen zwei Hundten bei den Weinen aufgehängt hatte, zeitlebens verbannt, was der Grund des tödtlichen Hasses der Billinger gegen Adalbert gewesen sein soll. Danach mögen diese geargwöhnt haben, daß er die ganze Sache angestiftet hätte, um sich bei dem Kaiser ein Verdienst damit zu erwerben. Vergl. auch Wedekind, Not. II, 87. Hinsichtlich der feindseligen Gesinnung Adalberts gegen die Billinger stimmt dessen neuester Biograph mit Vorstehendem überein, während ihm allerdings der Vorgang bei Lessum in einem für den Erzbischof weit günstigeren Lichte erscheint. Colmar Grünhagen, Adalb. EB. v. Br. pag. 22 und 63.

2) Bei der wirklichen Erwerbung von Lessum unter Heinrich IV. sagt Adam von Bremen III, 44 sehr bezeichnend: *Tunc etiam diu desiderata in ditionem ecclesiae Lismona venit.*

3) Adam. Brem. III, 8. Diese Eigenthumsrechte des Bremer Domkapitels werden die Veranlassung dazu gegeben haben, daß Balge von der Parochie Lo getrennt und zu einer eignen Parochie erhoben ist, wodurch aber auch, nachdem der früher Bremische Grenzort Schweringen der Paro-

1062, als Erzbischof Hanno von Cöln den Erzbischof Adalbert zur Bevormundung des seiner Mutter entführten zwölfjährigen Heinrich IV. hinzuzog, wurde auch der in Bremen lange gehegte Plan verwirklicht, die Herrschaft Bessum dem Stiftsgute einzuverleiben, wobei Leibgebingsrechte der Kaiserin Mutter mit neun Pfund Gold vom Erzbischofe abzufinden gewesen waren ¹⁾. Mit dieser Herrschaft am rechten Weserufer wurde nun zugleich der Besitz verschiedener Werder und Brüche vom Kaiser verliehen oder vielleicht nur bestätigt, welche von Bremen ab nach Süden und größtentheils am linken Weserufer bis in die Nähe von Thedinghausen sich in fast ununterbrochener Reihfolge hinstreckten. Dies geschieht mit den Worten: — — cum insulis, Bremensi scilicet et Lechter dictis, nec non cum paludibus Linebroch, Ascbroch, Aldenebroch, Huchtingebroch, Weigeribroch, limite discurrente usque in Eterna fluvium. Im Context der kaiserlichen Urkunde ist aber zwischen die voranstehende Nennung der curtis (Liestmunde) cum universis appenditiis und die vorhin angeführten, jene Werder (insulae) und Niederungen (paludes) betreffenden Worte, die Jagd im ganzen Gau Wimodi, forestum etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi, eingeschoben, welche doch entschieden nicht Zubehör der curtis Liestmunde gewesen sein kann. Da nun im Eingange der Urkunde Namens des jungen Königs gesagt wird, daß Erzbischof Adalbert gebeten habe, quatenus — — curtem que vocatur Liestmunde — — in jus suae transfunderemus ecclesiae, et hoc idem, omniaque alia ejusdem ecclesie bona, modis undecumque legalibus aggregata, jure sibi perpetuo possidenda — — per nostri praecepti paginam confirmaremus,

die Balge überwiesen worden, die Diöcesangrenze an dieser Stelle etwas verdunkelt wurde.

¹⁾ Adam. Brem. III, 44. Hamb. Urf. B. I. p. 85. Die Urkunde ist gegeben am 27. Juni 1062 zu Altstedt. Wersche (Niederl. Col. I, 94—97) erklärt sich, nach Beseitigung einiger ihm aufgestoßener Zweifel, für ihre Richtigkeit. Von K. Friedrich I. erfolgte eine Bestätigung am 16. März 1158. Hamb. Urf. B. I. pag. 192.

— — so wird die Auslegung zulässig sein, daß jene Werder und Brüche nicht eigentliche Zubehörungen der Herrschaft Lessum gewesen sind, sondern daß namentlich die südlicheren von ihnen einen Theil der *alia bona modis undecumque legalibus congregata* ausgemacht haben ¹⁾. In der That würden für die Herrschaft Lessum, zu welcher altcultivirte Besitzungen links der Weser nicht gehört zu haben scheinen, indem sie wahrscheinlich sonst, eben so wohl wie die Brüche, einzeln genannt sein würden, diese ihr zum Theil sehr abgelegenen, zwischen fremdes Eigenthum auf der Geeß, im Esch und in der Marsch zwischengeschobenen, uncultivirten Gründe ein sonderbares Besitzthum gewesen sein, dessen Erwerbstitel und Erwerbsszweck sich kaum erklären lassen würden. Anders stand die Sache für das Erzstift, welches, wie wir gesehen haben, anschließende ähnliche Besitzungen in bestimmter Absicht bereits erworben hatte. Vielleicht auch hatte das Erzstift die in der Urkunde von 1062 genannten Brüche, die jene beiden früher erworbenen bei Ledense und im Syterbruch mit einander in Verbindung zu setzen geeignet waren, auf ähnliche Weise immittelt schon an sich gebracht, oder Erzbischof Adalbert wollte etwa die augenblicklich günstige Conjunctur benutzen, indem er sie von der ihm so befreundeten Reichsgewalt als gewissermaßen herrenloses, von dem Fiscus in Anspruch zu nehmendes, somit auch vergabliches Gut behandeln ließ, um sodann mit den faktisch bestehenden Nutzungsrechten der Anlieger desto leichter fertig zu werden.

Ganz ohne Anfechtung scheinen denn auch solche Colonisations-Unternehmungen nicht geblieben zu sein. Beinahe hundert Jahre später, als dergleichen Culturen von den Erz-

¹⁾ Bedekind, Noten II, 84 und 85 nimmt unbedingt an, daß hier Zubehörungen des Haupthofes Lessum zu verstehen seien; Wersebe, Niederl. Col. I, 94 und 101, stellt dies wenigstens als zweifelhaft hin. Unerschattet dieser höchst achtungswerthen Autoritäten wird aber doch die im Texte aufgestellte Ansicht einigen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen dürfen, so weit diese bei der Dürftigkeit der Quellen überhaupt herzustellen ist.

bischöfen Friedrich I. und Adalbero längst ausgeführt waren, fand Erzbischof Hartwig I. im Jahre 1158 noch erforderlich einen kaiserlichen Schutzbrief für die Colonisten auszuwirken, welche mit besonderer Erlaubniß des Kaisers das Weiherbruch, das Brinkumerbruch und das Huchtingerbruch nun auch in Cultur setzen sollten 1).

Seit 1158 spätestens waren also von Seiten der Erzbischöfe von Bremen Bruch-Colonisationen betrieben worden, die im Süden bis an die Eyster sich erstreckten 2), und die jedenfalls ein Motiv für sie abgaben in dieser Gegend eine starke Stellung einzunehmen, wenn sie nicht schon die Beiträge zur Landdotation für die Burg vorbereiten halfen, welche Erzbischof Giselbert etwa hundert und zwanzig Jahre später daselbst erbaute.

Aber das Erzstift besaß in der Umgegend zu jener Zeit bereits anderes Gut. Im Jahre 1170 hatte Friedrich von Machtenstede, ein stark begüterter Ministerial der Bremischen Kirche, welcher seinen Sitz in dem jetzigen Macken-

1) Hamb. Urf. B. I, 191. — Omnes itaque, qui has paludes ex concessione dilectissimi nostri Hartwici, Hammenb. sive Brem. archiepiscopi inhabitaverint, in tuitionem nostram imperialem suscipimus. — Quia vero idem archiepiscopus Bovonem venditorem ejusdem paludis constituit, jubemus ut quicumque a Bovone possessionem in predicta palude mereatus fuerit, nemo mortalium ipsum aut heredes ipsius unquam injuriari presumat. — Daß dieser Schutzbrief, der vom 16. März zu Frankfurt datirt ist, eben mit Rücksicht auf die älteren Anwohner der Brüche ertheilt sei, beweist der Umstand, daß die Differenzen des Erzbischofs und des vorgenannten Bovo mit Herzog Heinrich dem Löwen in einer anderen kaiserlichen Urkunde, die im Juni 1158 zu Augsburg, in einem ganz andern Tone abgefaßt ist, ihre Berücksichtigung in sehr abweichender Weise finden. Hamb. Urf. B. I. pag. 196 und Verseebe, Niederl. Col. I. pag. 78—82.

2) Gegen Norden hin hatte Erzbischof Hartwig I. schon 1149 im Stebingerlande eine Colonie bei Berna angelegt (Hamb. Urf. B. I. pag. 176), und 1142 hatte Erzbischof Adalbero zu gleichem Zweck mit Herzog Heinrich dem Löwen und seiner Vormünderin Herzogin Gertrud wegen der Niederungen sich auseinandergesetzt, die jetzt das Stadt-Bremische Nieder-Vieland bilden (ibid. pag. 155).

stedt hatte, von Erzbischof Balduin und von Herzog Heinrich dem Löwen die Erlaubniß bekommen, ein zwischen den Willen Brinken, Mahtenstide und Huchtinge an der Stuhr und der Dichtm und liegendes Bruch nach Hollanderrecht zu verkaufen ¹⁾. Die Ausführung scheint indessen Schwierigkeiten gefunden und nähere Vorschriften über die Begrenzung gegen die älteren Grundbesitzungen nöthig gemacht zu haben. Solche Vorschriften werden ertheilt durch einen Erlaß des Erzbischofs Sigfrid, welcher in die Jahre 1181 bis 1183 fällt, und der beiläufig die curia Brinkem als erzbischöfliches Eigenthum bezeichnet ²⁾. Dieses Eigenthumsverhältniß wird aber ganz sicher auf die Zeit vor 1170 zurück bezogen werden dürfen. Es ergibt sich hieraus, daß mindestens in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Erzbischöfe von Bremen schon Eigenthümer des Haupthofes in Brinkum waren. Dieser Ort, eben so wie Mackenstedt, liegt aber, der früheren Nachweisung zufolge, auf dem äußersten östlichen Rande des Diluvialplateaus, und sieht auf die anschließenden, mit der Weser und mehr südlich mit der Eyster parallel laufenden Brüche herab.

Noch weiter südlich als Brinkum und an die Gegend von Thedinghausen näher anschließend müssen die von Elisabeth, der Tochter Gerlach's von Weige, dem Erzstift abgetretenen Güter gesucht werden, welche sie, wie die betreffende Urkunde sagt, „pro Dei amore et pecunie interpositione, schon dem Erzbischof Sigfrid für die Bremer Kirche zu überlassen beabsichtigte. Dies Geschäft kam aber, weil die bedungenen Gelder nicht vollständig hatten gezahlt

¹⁾ Hamb. Urk. B. I. pag. 216. Hodenberg, Høy. Urk. B. V, 1. N. 10 setzt diese Urkunde in das Jahr 1171, was indessen für den hier vorliegenden Zweck gleichgültig ist.

²⁾ Hamb. Urk. B. I, 234. Daß in dieser letzteren Urkunde der Erzbischof für sich allein verfügt, das kann sich schon aus der Reichsacht erklären, welche unmittelbar über Heinrich den Löwen verhängt war. Brinkum war auch Synodalkirche. Hodenberg, die Diöcese Bremen I. pag. 193. l. 22.

werden können, erst zwischen 1185 und 1189 ungefähr, unter dessen Nachfolger Hartwig II. zu seiner Vollendung 1).

Da übrigens jene abgetretenen Güter der Elisabeth und ihren Nachkommen wieder zu Lehn gegeben wurden, und da man nicht weiß, wie diese Nachkommen, ein Sohn und eine Tochter, geheißen haben, ob und wann deren Erben ausgestorben sind, so kommt dieser Fall nicht so sehr für das unmittelbare Grundeigenthum der Bremer Kirche in Betracht, als vielmehr für die Verstärkung ihres Interesse in dieser Gegend als Lehnherrin.

Endlich kann auch das Erzstift Güter im Gebiet von Thedinghausen durch den Vergleich von 1219 muthmaßlich überkommen haben, durch welchen Pfalzgraf Heinrich den langen und heftigen Streit zwischen den Welfen und den Erzbischöfen von Bremen über die 1144 durch den Tod Graf Rudolfs dem Erzstift lehnrechtlich heimgefallene, von Heinrich dem Löwen aber in Anspruch genommene Grafschaft Stade wenigstens formell zum Abschluß brachte. Denn mag es auch zweifelhaft erscheinen, ob die Grafen von Stade am linken Weserufer Grafenrechte zu üben hatten 2),

1) Hamb. Urk. B. I. pag. 257. Die Urkunde giebt die Zeit ihrer Ausstellung nicht an, da aber Erzbischof Sigfrid am 24. October 1184 gestorben ist, so wird sie nicht füglich älter sein können als 1185. Lappenberg l. c. N. 2 setzt sie vor 1189, in welchem Jahre Erzbischof Hartwig II. vom Kaiser geächtet nach England ging.

2) Den Angaben in Bolter's Chron. Brem. (Meibom, rer. Germ. II. pag. 37), daß Kaiser Heinrich II. die Grenzen der Diocese und des Grafen Udo von Stade bestimmt habe „a parte Udonis comitis in Aldenam fluvium versus Laringos“, was an sich schon ziemlich unverständlich ist; denen des Chron. Rasted. (ibid. pag. 89), welches von Udo, Markgrafen der Nordmark und Grafen von Stade, (um 1030) sagt: *possedit totam istam patriam a flumine Tzevena in castro Harborg et descendendo usque in barbaricum mare per Albiam — — terram antiquorum Saxonum, Laringiam, Rustringiam, Stedingiam et Ambriam — —*; und Schiphovers (ibid. pag. 129 und 131), der die Vorfahren seiner Archicomites Oldenburgenses von Julius Cäsar einsetzen und mit den obigen Landen beschenken läßt, indem er die Abstammung der Grafen von Oldenburg von eben jenem Markgrafen Udo ableitet, — wird man, wegen ihrer offensbaren Uebertreibungen unbedingten Glauben nicht beimessen

so ist doch so viel ausgemacht, daß sie daselbst Grundeigenthum besaßen.

Um die Mitte des eilften Jahrhunderts hatte Graf Udo I. von Stade in einem feindlichen Zusammentreffen mit seinem jungen Vetter Ekbert diesen bei Wistedt in der Nähe von Zeven erschlagen. Ekbert's Mutter, die unter dem Namen Ida von Elstorf bekannt ist, eine Nichte von väterlicher Seite des Kaisers Heinrich III., von mütterlicher Seite des Papstes Leo IX., hatte nicht nur auf des Letzteren Ermahnung dem Thäter Verzeihung angedeihen lassen, sondern ihn auch zum Erben ihrer im Stader Comitath belegenen Güter eingesetzt. Zur Vergütung hiefür gewährte ihr Graf Udo ein Leibgedinge, das theils in baaren Renten, theils in dem Genuß von 300 Mansen bestand. Diese 300 Mansen gehörten zu acht Curien, von welchen vier rechts und vier links von der Weser liegen. Zwei der Letzteren, Binnen und Rotholtingenhusen, sind mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln, die beiden andern aber finden sich noch, unter den unveränderten Namen Niede und Schlieme unmittelbar an der westlichen Grenze des Thedinghäufischen Gebiets ¹⁾. Da nun jenes Leibgedinge nach dem Tode der Ida von Elstorf in die Stadische Gütermasse zurückgefallen war, so ist es auch mit dieser im Jahre 1219 an das Erzstift Bremen übergegangen. Auf eine jede jener acht Curien fielen durchschnittlich 37½ Mansen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die den Curien Niede und Schlieme zugehörigen Mansen, wären es auch nicht gerade 75 gewesen, sämmtlich von den Haupthöfen ab

fönnen. Die Urkunde vom Mai 1049 (Hamb. Urk. B. I, 874) freilich sagt ausdrücklich, daß Graf Udo zu der Verleihung des ausschließlichen Jagdrechts im Lurgau, welches K. Heinrich III. dem Erzbischof Adalbert ertheilte, seine Einwilligung habe geben müssen. Andernseits werden aber auch *coheredes* da genannt, weshalb eher ein Verzicht auf privatrechtliche Ansprüche in Ansehung der betreffenden Forsten hier in Frage sein wird.

¹⁾ Alb. Stad. a. 1112. Eine Note in den Monum. SS. XVI. pag. 120 sagt: *plurimae igitur harum villarum, sive omnes situatae fuerunt in comitatu Udonis in Angeri*. Vergl. auch Bedekind, Notizen III, 225—229.

nach Norden, Westen oder Süden zu gelegen haben sollten. Sobald sie aber von ihnen nach Osten zu lagen, befanden sie sich schon in der Gegend, welche später zum Gebiet von Thedinghausen sich abschloß.

Da in dem Vorhergehenden Areal genug beisammen gebracht ist, um das Schloß Thedinghausen darauf erbauen zu können, so darf die Frage außer Betracht bleiben, ob die 50 Mansen, welche Herzog Ordulph von Sachsen und dessen Bruder Hermann dem Erzstift als Sühne für angeordnete Verwüstungen abtreten mußten, etwa auch noch einen Beitrag dazu geleistet haben könnten, was ohnehin wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ebenso können die Schenkungsurkunden K. Heinrich III. von 1048 oder 1049, und K. Heinrich IV. von 1063 an dieser Stelle unerörtert bleiben. Denn ihr Gegenstand ist offenbar kein Grundeigenthum, sondern nichts als das Jagdrecht in den reservirten kaiserlichen Forsten, das noch dazu nach Erzbischof Adalbert's Fall und Erzbischof Liemar's Gefangennehmung durch den nachmaligen Kaiser Lothar beim Schlosse Gleichen im J. 1089 so völlig in Abgang gekommen zu sein scheint, daß K. Friedrich I. im J. 1158, als Erzbischof Hartwig I., der eifrige Gegner Heinrich des Löwen, besonders in Gunst war, dieses Recht zu erneuern sich veranlaßt fand. Allein wahrscheinlich auch wieder ohne nachhaltigen Erfolg, da wenigstens späterhin Spuren von einem solchen Jagdrechte sich nicht zeigen, man müßte denn annehmen, daß es dem Adel der Gegend, namentlich den Grafen von Bruchhausen, zu Lehn gegeben sei ¹⁾.

Haben wir nun im Flußgebiet der Cyter Besitzthümer des Erzstifts gefunden, werthvoll genug, um eines kostbaren

1) Adam. Brem. III, 42—44. Alb. Stad. a. 1089. Hamb. Urk. B. I, 73. 874. 90 und 195. In wie fern Adalbert bei diesen erworbenen Forstbannrechten höhere Zwecke zugleich verfolgte, wie Wersebe (Neues vaterl. Archiv f. 1825 S. I. pag. 13 und 14) voraussetzt, mag hier dahin gestellt bleiben. Aber auch Wersebe ist schließlich der Meinung, daß die Verleihungen keine Wirkungen hinterlassen haben.

Schuzmittels einerseits zu bedürfen, andererseits aber auch es bezahlen und erhalten zu können, so drängt sofort die Frage sich zu: gegen wen war denn dieser Schutz erforderlich?

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, als das castrum Tedinchusen angelegt wurde, fanden sich am linken Ufer der Unterweser nur drei weltliche Herren, deren nachbarliche Freundschaft oder Feindschaft für das Erzstift Bremen von Bedeutung sein konnte. Dies waren die, mit den ausgestorbenen Grafen im Ammerland Wittkeindischen Stammes in entfernter verwandtschaftlicher Beziehung stehenden Grafen von Oldenburg, welchen Namen Graf Christian der Streitbare, Olimar's I. Enkel, nach der durch Heinrich den Löwen erbauten Feste Oldenburg um 1155 zuerst führte, sodann die mit ihnen aus demselben Stamme entsprossenen Grafen von Bruchhausen, die im Laufe des Jahrhunderts den älteren Edelherrn von Bruchhausen in dem von den Erzbischöfen von Bremen lehnrechtlich relevirenden Grafenamte im Largau nachgefolgt waren, und endlich die, erst nach der Zeit von Heinrich des Löwen Fall nen herauf gekommenen, ihre Macht mit Umsicht und Thätigkeit schnell ausbreitenden Grafen von Hoya.

Zwischen den Grafen von Oldenburg und den Erzbischöfen von Bremen hatten allerdings bei den nahen Berührungen oft kleine Reibungen stattgefunden, und namentlich drehte sich seit 1230 der Streit um das zu der Zeit erbaute Schloß Delmenhorst, welches in einem, freilich bestrittenen vasallitischen Verhältnisse zum Erzstifte sich befand. Allein diese Streitigkeiten kamen erst im funfzehnten Jahrhundert, nach der Resignirung des Erzbischofs Nicolaus, gebornen Grafen von Oldenburg = Delmenhorst zum eigentlich feindlichen Ausbruch ¹⁾. Während des dreizehnten Jahrhunderts aber, von welchem hier die Rede ist, waren die Bezie-

¹⁾ Auszug aus der Chron. Brem. Joh. Rhode archiep. (das s. g. Registrum honorum) bei Leibn. SS. rer. Brunsvic. II. pag. 267 — 271. Vergl. auch Veilage II. fol. 5.

hungen zwischen diesen Nachbarn gewiß nur freundliche. Erzbischof Gerhard I., 1210 vom Papste ernannt, war ein geborner Graf von Oldenburg, Bruderssohn des oben erwähnten Grafen Christian 1). Dadurch war ein vertrautes Verhältniß schon eingeleitet. Als sein Nachfolger Gerhard II., ein Edler von der Lippe, gegen die Stedinger das Kreuz predigen ließ, waren die Grafen von Oldenburg dessen natürliche Verbündete, denn schon seit 1187 waren sie mit den Stedingern in Fehden verwickelt gewesen. Ein Bruderssohn des Erzbischofs Gerhard I. Graf Heinrich, Stifter der Bruchhäuser Linie, fiel 1234 in der Schlacht bei Altenesch. Dessen Bruder Burchard von Wildeshausen war schon 1233 in Kämpfen gegen die Stedinger geblieben. Ihre Vettern Otto und Christian theilten das unterjochte Land mit dem Erzbischofe von Bremen 2). Im Jahre 1258 folgte dem zweiten Gerhard Erzbischof Hildebold aus dem gräflichen Hause Wunstorf. Und auch er war mit den Oldenburgern nahe verwandt, denn seine Mutter war Cunigunde, Tochter des Grafen Moritz und Schwester der Grafen Otto und Christian von Oldenburg 3).

1) Albert. Stad. a. 1167.

2) Salem, Gesch. des Herzogthums Oldenburg I, 193 — 208.

3) Salem, Oldenburgische Gesch. I. pag. 515. N. n. Meibom. R. G. I, 442. Leyser, hist. com. Wunstorp. pag. 41. 71. Tab. Geneal. Die Bremer Chronik von Rynesberch und Schene, welche für diese Zeit nicht so zuverlässig ist, als für das vierzehnte Jahrhundert, in welchem ihre Verfasser selbst lebten, nennt ihn sogar „des edelen grevensone van Bruchusen“, aber offenbar irrig. Unter den Bruchhäusern kommt damals nur Hildebold, der früher genannte Käufer des Grimmenbergischen Nachlasses vor, Sohn des Gr. Rudolf von Altbruchhausen und Enkel des bei Altenesch gefallenen Grafen Heinrich. Er lebte bis 1310 und war verheirathet mit Sophie von Ravensberg, kann also nicht der 1273 gestorbene Erzbischof sein. Salem, der I. pag. 209 seiner Oldenburgischen Geschichte zu demselben Irrthum verleitet war, verbessert ihn pag. 514 das. — Die Historia archiep. Brem. nennt den Erzbischof Hildebold ausdrücklich filium comitis de Wnstorpe, und eine Urkunde des Klosters Lilienthal, jetzt im Archiv zu Hannover, von Erzbischof Gerhard II. am 23. Juni 1244 ausgestellt, führt unter den Mitgliedern des Domkapitels einen Hilleboldus de Limbere auf, wie die Wunstorfer sich

Eine jüngere Tochter dieses Grafen Moritz, Namens Heilwig, war Ehefrau eines Edeln von Bronkhorst, und deren Sohn war Gisbert, Erzbischof von Bremen, der Erbauer von Thedinghausen 1).

Die Blutsfreundschaft und die Bundesgenossenschaft, welche die vier Bremer Erzbischöfe des dreizehnten Jahrhunderts mit dem Hause Oldenburg verbanden, erstreckten sich hiernach auch auf die Linie jenes Hauses, welche seit der Erwerbung der Grafschaft Bruchhausen von dieser Namen und Wappen mit angenommen hatte, und später vorzugsweise führte. Es kam aber für sie noch ein vasallitisches Verhältniß gegen das Erzstift Bremen hinzu, welches nicht etwa, wie bei Deldenhorst, von der dienenden Hand bestritten wurde, sondern, wie wir früher schon erfahren haben, noch im vierzehnten Jahrhundert seine ausdrückliche Anerkennung fand. Da dieses Verhältniß in gewissen Beziehungen auch Thedinghausen mit erfaßt, so bedarf es hier einer näheren Auseinandersetzung. Wir werden aber zu dem Zweck in die älteren Zeiten für einen Augenblick zurückkehren müssen.

Als die Gauverfassung und die darin begründete Gewalt der Gaugrafen nach ihrer Karolingischen Organisation noch einige Bedeutung hatten, war es bekantlich das eifrige Bestreben der Herzoge, sobald sie ihr eignes Amt erblich zu machen im Stande gewesen waren, auch die Grafenrechte in dessen Bereich an sich zu bringen, um auf die Weise, wie wir heute sagen würden, die Civilgewalt mit der Militair-

ebenfalls nannten, aber keinen Bruchhäuser. Vergl. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts Bremen pag. 12 und das. N. 2 mit pag. 73 ibidem. Ferner Hodenberg, die Diöcese Bremen III. pag. 16. N. 1 und Orig. Guelf. III. pag. 52.

1) Salem I. Stammtafel 2. Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 15. N. 2 und pag. 20. Lexterer hält Cunigunde für die Gemahlin des Edeln von Bronkhorst und Hedwig (Heilwig) für die des Grafen Hildebold von Limmer. Dies möchte eine Verwechslung mit deren Schwägerin Hedwig, Gemahlin des Grafen Conrad von Limmer, sein. Vergl. Leyser, Hist. com. Wunst. pag. 26 die Urkunde vom Jahre 1208. Auch diese hatte einen Sohn Hildebold, Vetter des Erzbischofs.

gewalt in sich zu vereinigen ¹⁾. Auch von Seiten der Herzoge von Sachsen Billingschen Stammes, war dieses in umfassender Weise geschehen, wie solches von Wedekind in dem Aufsatze Billingsche Gaugraffschaften mit sorgsamster Benutzung der Quellen nachgewiesen ist ²⁾.

Unter den Billingschen Graffschaften finden wir nun zwar die im Gau Lara nicht besonders genannt, wie dies in Ansehung der Nachbargauen Entergowi und Grinderiga der Fall ist. Der pagus Angeri als Namen für das ganze Engern aber wird in verschiedenen Urkunden zu den Comitaten der Herzoge Bernhard I., Ordulph und Magnus gerechnet, wie z. B. in der, welche hier N. 2 angeführt ist. Aus der Verleihung des comitatus Bernhardi comitis in pagis Emisga, Westfala et Angeri, vom 24. October 1062, an Erzbischof Adalbert kann dagegen nur mittelbar gefolgert werden, daß sie vorher Billingsch gewesen. Denn der hier genannte comes Bernardus gehört nicht zu den Billungern ³⁾. Da er vom Kaiser vir nobilis et nobis

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 222 und N. h.

2) Wedekind, Noten II, pag. 171—186. Den hier aufgeführten Urkunden kommt noch die vom 17. Juli 1063 hinzu, in welcher K. Heinrich IV. der Mindener Kirche curtem Lashuggeri, in pago Augeri (rect. Angeri) dicto, in comitatu Ottonis ducis schenkt (Hoy. Urk. B. VIII, 13, aus Lünig's Reichsarchiv Spic. Eccl. II. Anhang S. 111).

3) Hamb. Urk. B. I. pag. 87. Es giebt zwar in jener Zeit einen Grafen Bernhard, Sohn Herzog Ordulphs aus zweiter Ehe mit Gertrud von Haldensleben. Dieser kann aber, weil die erste Ehe S. Ordulphs mit Bulshild von Dänemark 1042 geschlossen ist, und aus dieser Ehe Herzog Magnus, der letzte Billunger, herkommt, allerfrühestens 1044 geboren sein, wäre also 1062 höchstens 18 Jahre gewesen, wahrscheinlich aber viel jünger. Das Necrologium S. Michaëlis sagt von ihm, ohne Angabe des Todesjahres, bei Idus Julii: obiit Bernardus puer, frater M^a. ducis. (Wedekind, Noten II. pag. 55. 94—95 und 120. III. pag. 54.) Nun ließe es sich freilich denken, wie das Hoy. Urk. B. Einl. pag. XIV. annimmt, daß noch 1062 der Comitatus nach dem 1059 gestorbeneu S. Bernhard I. genannt wäre, allein die Herzoge werden nicht deswegen, weil von ihren Comitaten die Rede ist, comites genannt, sondern auch da immer duces (vergl. vorstehende Note 2). Endlich aber behauptet die

genere propinquus genannt wird, so mag er als Verwandter des fränkischen Kaiserhauses, entweder von diesem selbst als comes, oder auf dessen Vermittelung von den Billungern theilweise als vicecomes die Stellung erhalten haben, welche ihm oder seinen Nachkommen 1096 aberkannt wurde, nachdem er 1062 angeblich darauf verzichtet, dann aber mit gewaffneter Hand sie wieder gewonnen hatte. Das Nähere hierüber ist nicht bekannt, allein bemerkenswerth bleibt, daß die Urkunde von 1096 Emsgau und Westfalen als dem Erzstift Bremen wieder zuerkannte Grafschaften, also ihrer zwei, benennt, und daß Adam bei dem Kampfe zwischen Graf Bernhard und dem stiftischen Vertheidiger Gottschalk lediglich von dem einen comitatus qui dicitur Emsgoe redet, während die Urkunde vom 24. October 1062 ausdrücklich drei Gegenstände der Verleihung bezeichnet: comitis pre-nominati comitatum in pagis Emsga, Westfala et Angersitum ¹⁾. Vielleicht lassen diese auf den ersten Blick nicht harmonirenden Angaben so sich vereinigen, daß Graf Bernhard nur den Comitatus im Emsgo als widerrechtlich sich entzogen betrachtet, und bei dessen gewaltsamer Wiedereinnahme auch den benachbarten in Westfalen gelegenen Comitatus, — denn ganz Westfalen kann nicht gemeint sein, — gelegentlich mit in Besitz genommen habe, wogegen er den, etwa unter einem anderen Rechtstitel ihm zuständig gewesenen Comitatus in Engern sofort im Jahre 1062 aufgegeben und

Urkunde von 1096 (Hamb. Urk. B. I, 115), welche jenem Grafen Bernhard schließlich die Grafschaft aberkennt, daß er schon 1062 zu der Verleihung seine Zustimmung erteilt habe, und Adam. Brem. III, 45 erzählt: ein gewisser Gottschalk sei in Vertheidigung der aus der Verleihung von 1062 erworbenen Rechte der Bremer Kirche, im Kampfe gegen ihn gefallen, so daß er nach 1062 noch gelebt haben muß. Nach Adam. Br. III, 48 verbindet sich Adalbert sogar mit dem Herzog Magnus zu dem Zweck, um jene friesische Grafschaft dem Grafen Bernhard wieder abzunehmen.

¹⁾ Hamb. Urk. B. I. pag. 87 und 115. Adam. Brem. III, 45. Die von Adam an dieser Stelle und III, 8 erwähnten verschiedenen Grafschaften in Friesland scheinen einer besseren Klarstellung noch zu bedürfen, wozu indessen hier der Ort nicht ist.

nicht weiter in Anspruch genommen hätte. Den Comitatus im Emgo werden die Billunger schwerlich befeffen haben, denn Erzbischof Adalbert sagt dafür nicht ihnen, sondern dem Kaiser 1000 Mark Silber zu ¹⁾.

Dagegen hatten sie unbezweifelt den Comitatus in Engern, so daß Graf Bernhard wie jenen vom Kaiser, so diesen von dem herzoglich sächsischen Hause erhalten haben konnte. Mit der Uebertragung des letzteren an das Erzstift kann es auch eine Art von innerem, beinahe heimlichem Zusammenhang haben, daß unter den Getreuen, welche den König Heinrich für Erzbischof Adalbert darum angehen, auch ein dux Otto erscheint. Dieser könnte allerdings (nach Note 2 zu Urkunde LXXXVIII. des Hamburger Urkundenbuches) der 1061 zum Herzog von Baiern erhobene Otto von Nordheim sein, aber eben so gut Herzog Drdolph von Sachsen, der 1059 seinem Vater Bernhard II. gefolgt war, und der lateinisch häufig (wie z. B. in der Urkunde von 1063 S. 217 N. 2) Otto genannt wird. Im letzteren Falle aber würde die geheime Beziehung dadurch hergestellt werden, daß in einer gleichfalls 1062 zu Cöln ausgestellten Urkunde der König interventu et petitione predilectissimorum fidelium nostrorum archiepiscoporum, videlicet Annonis Coloniensis et Adalberti Ammaburgensis, dem Herzog Otto (Drdolph) das Schloß Razeburg „in proprium“ verleiht ²⁾. Erwägt man, daß 1062 das Jahr war, in welchem Erzbischof Hanno den zwölfjährigen König Heinrich entführt hatte, und nun, um der Kaiserin Mutter Agnes und ihrem Rathgeber, dem

1) Adam. Brem. III, 45. Die friesische Gegend, in welcher Herzog Bernhard II. (nach Adam. Br. III, 41) bei dem Versuche seine Rechte geltend zu machen eine Niederlage (nach D. Kloppe Gesch. Ostfrieslands I, 86 im Jahre 1058) erlitt, muß weiter östlich, vielleicht an der Unterweser, jedenfalls aber in der Diöcese Bremen gesucht werden, da A. Br. sagt: — — comitem habens archiepiscopum, qui ea tantum gratia profectus est, ut discordantem populum duci reconciliaret, eine Friedensmission, die eben nur bei seinen Diöcesanen mit Hoffnung auf Erfolg zu unternehmen war.

2) Hamb. Urf. B. I, 98. Bedekind, Noten III, 124.

Bischof von Augsburg, gegenüber eine festere Stellung zu gewinnen, den hoch angesehenen und schon mächtigen Erzbischof Adalbert an sich heranzog, so erhält das Ganze sehr das Aussehen einer Abmachung, wonach Adalbert die ihm wichtigen Grafenrechte innerhalb seiner Diöcese für den Uebertritt zur Partei Hanno's und für die zu leistenden Dienste sich ausbedang ¹⁾, Herzog Ordulph dagegen für das Aufgeben seiner, mehr und mehr nur formell gewordenen Grafenrechte jenseit der Weser durch den weit materielleren Besitz des Schlosses Rakeburg sich entschädigen ließ, und Graf Bernhard, dessen Zustimmung in der Urkunde von 1096 zwar behauptet wird, der aber 1062 in der Urkunde selbst wenigstens nicht als gegenwärtig erscheint, am Ende der einzige Verlierende blieb, so daß es ihm kaum zu verdenken wäre, wenn er wenigstens einen Theil seines früheren Gebiets de facto sich zu erhalten oder ihn wieder zu gewinnen sich bestrebt hätte. Zwischen Erzbischof Adalbert aber und den Billungern würde dann einer der vorübergehenden, scheinbaren Friedenszustände eingetreten sein, von denen Adamus Bremensis sagt: *pax ficta interdum ambas conciliasse partes videbatur.*

Die Grafengewalt in Engern wurde also 1062 oder spätestens doch 1096 von den Erzbischöfen von Bremen erworben. Und es war dies die wirkliche, territoriale Gau- grafengewalt, so weit diese überhaupt noch in Wirksamkeit sich erhalten hatte, nicht etwa bloß die Exemption des geist-

1) An demselben 24. October 1062 erhielt Adalbert auch den Comitatus des Markgrafen Udo, quem pater habebat antequam marchiam (die Nordmark) acciperet (Hamb. Urk. B. I. pag. 88.), und der (nach Adam. Br. III, 45) per omnem parrochiam Bremensem sparsim diffunditur, d. h. der durch die geistlichen Exemptionen (wie Eichhorn, deutsche Staats- u. R. Gesch. S. 222. R. c, es erklärt) allenthalben unterbrochen und zerrissen war. Für jetzt wurde dieser Comitatus den Grafen von Stade als Lehn zurückgegeben, mit Stiftsländereien, die einen jährlichen Ertrag von 1000 Pfund Silber lieferten, und er wurde erst durch den Vergleich mit Pfalzgraf Heinrich von 1219 für das Erzstift als unmittelbarer Besitz wirklich erworben.

lichen Gutes, denn diese war dem Stifte schon von R. Otto I. im Jahre 937 ertheilt, und von Otto II. 967 und 974, so wie von Otto III. 988 bestätigt 1). Daß die Erzbischöfe diese neuen Grafenrechte unmittelbar nicht ausüben konnten, das liegt in der Natur der Sache, noch mehr in den Anschauungen, Sitten und Formen jener Zeit. Sie werden sie ohne Zweifel für die einzelnen Gaue Männern aus angesehenen edeln Geschlechtern der Gegend anvertraut haben, namentlich solchen, welche sie etwa als Comitatsbeamte der Billunger bei dem Uebergange schon vorfanden.

In dem uns zunächst beschäftigenden ehemaligen Gau Lara, aber auch in angrenzenden Theilen des Gau Sturm, treffen wir so gegen Ende des nächstfolgenden Jahrhunderts als stiftische Vasallen die *nobiles de Bruchusen* mit Ausübung der noch übriggebliebenen Reste des Grafenamts betraut. Das Gebiet aber, welches späterhin dem Schloß Thedinghausen angehörte, machte nicht nur einen Theil des Gau Lara aus, sondern lag auch in der unmittelbaren Nachbarschaft von Bruchhausen. Es hatte seine Malsstätte bei Lunsen, und erstreckte sich am linken Weserufer entlang von Nedderuhde bis nach Horstedt. Es kann hiernach einer andern Grafengewalt als der der Grafen von Bruchhausen nicht untergeben gewesen sein, und gehörte also, in diesem Sinne, zu deren Comitatus.

Als Beweis für die gedachte Stellung der Edeln von Bruchhausen haben wir zunächst die in anderer Beziehung früher schon erwähnte, zwischen 1185 und 1189 fallende Urkunde, welche sagt, daß die von Elisabeth, Gerlach's von Weige Tochter, der Bremer Kirche geschenkten Güter in der *comitia comitis Meynrici de Bruchusen et fratris Ludolfi* sich befanden 2). Allerdings werden diese Güter nicht genannt, und wir haben deshalb hier keinen unmittelbaren Nachweis für die Gegend, auf welche sich die *comitia* des Grafen Meyn-

1) Hamb. Urf. B. I. pag. 40. 49. 50 und 55.

2) Hamb. Urf. B. I. pag. 257. Wegen der Zeitbestimmung vergleiche man oben S. 211 Note 1.

rich bezog. Allein der Namen der Schenkerin deutet im Allgemeinen schon an, daß die Güter in oder bei Weihe sich befunden haben werden, daß also der Bruchhäuser Comitatsbezirk diese Gegend mit umfaßt habe.

Deutlicher aber bezeichnet wird letzterer durch eine Urkunde vom Jahre 1211, in welcher Graf Moritz von Oldenburg der Abtissin Beatrix und dem Convente von Bassum eine Curie in Nienstedt verkauft 1). Nachdem Graf Moritz hier der Zustimmung seiner Gemahlin und seiner Kinder gedacht hat, fährt er so fort:

cum eisdem coram nobili Ludolfo comiti de Brockhusen, liberorum tunc comite, in placito legitimo, quod dicitur frigethinc, tempore et loco congruo ista me fecisse recognoscens, et ut hec bonorum traditio banno regio confirmaretur deposcens.

Genauer als durch diese Worte konnte die öffentliche Stellung des Grafen Rudolf von Bruchhausen schwerlich charakterisirt werden, und da sowohl der Haupthof Nienstedt als dessen Zubehörungen Halbeken, Gardinghausen, Euggeln, Süstedt, Affendorf und Falldorf (in den Kirchspielen Bassum, Heiligenfelde, Bilsen und Asendorf) sämtlich im Largau liegen, Egenhausen im Kirchspiel Schmalvörde aber hart an dessen Grenze im Entergau, so kann hiernach ein Zweifel nicht wohl bleiben, daß der Edle Rudolf von Bruchhausen um das Jahr 1211 das Grafenamt im Largau verwaltete. Wir werden ferner

1) Hamb. Urk. B. I. pag. 338. Hoy. Urk. B. II, 11. Graf Moritz, nach Albert von Stade zum Jahre 1167 ein Sohn Graf Christian des Streitbaren, nennt sich in dieser Urkunde Vater von Otto und Christian, den Theilnehmern an dem Kreuzzuge wider die Stedingen, von Hathewig oder Heilwig, welche an einen Edeln von Bronthorst vermählt, Mutter des Erzbischofs Giselbert, von Cunigunde, welche an den Grafen Hildebold von Wunstorf vermählt, Mutter des Erzbischofs Hildebold von Bremen wurde, und von Salome, die als filia parvula in das Kloster Bassum damals eintritt, um 1244 oder 1255 aber daselbst Abtissin gewesen sein wird. Vergl. Hoy. Urk. B. II, 17 und 19. das. N. 1.

berechtigt sein anzunehmen, daß dieser Graf Rudolf mit dem Rudolf von 1189, Bruder des Grafen Mehnrich, ein und derselbe, wie auch daß er unterdessen jenem älteren Bruder im Grafenamte nachgefolgt sei, welches dieser unter denselben Verhältnissen und für denselben Bezirk inne gehabt haben wird, wie 1211 der jüngere Bruder.

Es geht aber aus dem Aufeinanderfolgen zweier Brüder zugleich hervor, daß jenes Grafenamt oder, wie man für diese Zeit richtiger sagen wird, die Grafenwürde damals in der Familie schon erblich geworden war, und man wird daraus sicher den ferneren Schluß ziehen können, daß auch deren Vater, über den freilich nichts bekannt ist, dasselbe gleichfalls inne gehabt habe. Diesen Vater dürfen wir aber muthmaßlich etwa 30 Jahre also bis um das Jahr 1160 zurückführen, und von da rückwärts bis zu den Jahren 1096 oder 1062, mit welchen die Erzbischöfe von Bremen in dieses Comitatsrecht eintreten, sind nur noch 60 bis 100 Jahre, die durchschnittliche Lebensdauer von zwei bis drei Geschlechtern. Es ist mithin nicht unmöglich, daß die Edeln von Bruchhausen den Vicecomitat schon unter den Billungern inne gehabt oder doch, nach Beseitigung des Grafen Bernhard, von den Erzbischöfen von Bremen zu Lehn erhalten haben. Letztere Annahme wird dadurch unterstützt, daß weder die Grafen von Hoya, welche als solche im Jahre 1202 zuerst freilich genannt werden, indessen schon im zwölften Jahrhundert spätestens an der Mittelweser sich festgesetzt haben müssen, noch die Edeln oder Grafen von Stumpenhausen, welche nachweislich von 1091 bis 1204 an der Grenze des Largau und des Entergan saßen, noch eines der anderen Adelsgeschlechter dieser Gegend, wie zum Beispiel die Hodenberge, die doch bei den Erzbischöfen als advocati von Bücken schon lange in Ansehen und Gunst standen, zu dem alten Grafenamte irgend eine nähere Beziehung gehabt zu haben scheinen.

Unzweifelhaft gemacht wird ein solches Lehnsverhältniß der Edeln von Bruchhausen zu den Erzbischöfen von Bremen durch Folgendes. Zuvörderst wissen wir, daß

seit 1062 das Comitatsrecht kraft kaiserlicher Verleihung bei den letzteren war, weshalb es von Niemandem sonst als von ihnen hätte auf einen Dritten übertragen sein können, und sodann erkennt Graf Otto von Bruchhausen, der Rechtsnachfolger der Edeln von Bruchhausen, in dem S. 164 Note 1 angeführten Revers von 1336 dasselbe unbedenklich an. Ferner bezeugt Erzbischof Johann Kede in dem um 1500 verfaßten *liber de juribus et privilegiis ecclesiae Bremensis* (gewöhnlich *Registrum honorum Erzbischofs Johann Kede* genannt) mit ausdrücklichen Worten: die Grafschaft Bruchhausen stehe mit allen ihren Rechten und Zubehörungen, in Ansehung des Belehnungsrechts dem Erzbischof von Bremen zu, so lange männliche Erben von jenem Blute vorhanden wären. Wenn die aber ausgingen, könne der Erzbischof andere damit belehnen, oder auch die Grafschaft für sich als Mensalgut einziehen. Der Graf von Bruchhausen sei ein edler Vasall der Kirche, der gehalten wäre der Bremer Kirche Ritterdienst zu leisten mit den ganzen Kräften seiner Grafschaft, und sich in Allem ihr untergeben zu erweisen, gleichwie die anderen Vasallen und Ministerialen solches thun. — Erzbischof Johann bestätigt dies durch die Angabe, daß der Graf von Bruchhausen, wenn er bei der Introductionsfeierlichkeit zugegen sei, dem Erzbischofe zum Absitzen vom Pferde den rechten Steigbügelriemen zu halten habe, was sonst die Pflicht des ältesten Marschalls sei ¹⁾.

1) Der Abschnitt *de introductione archiepiscopi*, dem Obiges entnommen ist, wirft viel Licht auf die Verhältnisse der Grafen von Bruchhausen und von Hoya zum Erzstift, welche Thedinghausen längere Zeit hindurch sehr wesentlich berühren. Da er bisher nur in Staphorst's Hamburgischer Kirchengeschichte, und auch da nicht ganz fehlerfrei veröffentlicht ist, so wird er, nebst einigen anderen noch ungedruckten Stellen des *Registr. honor.*, welche unsern Gegenstand mehr oder weniger angehen, in Beilage II. hier nachgefügt, genau nach dem im R. Archiv zu Hannover befindlichen Copiar, welches Hohenberg (*Bremer Geschichtsquellen*, zweiter Beitrag Anh. pag. 5) etwa in das Jahr 1570 setzt. In dem Excerpte von Leibniz (*SS. rerum Brunsv. II. p. 253 seqq.*) findet sich dieser Abschnitt so wenig, als überhaupt Thedinghausen in demselben erwähnt wird.

Von diesem nachträglichen Zeugniß einer späteren Zeit für das lehurechtliche Verhältniß der Grafschaft Bruchhausen zum Erzstift Bremen müssen wir indessen, so viel die Edlen von Bruchhausen selbst anlangt, zu denen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts noch erst zurückkehren.

In einem Tauschvertrage zwischen dem Bischof Thetmar von Minden und dem Kloster Walsrode von 1198 erscheinen unter den Zeugen edeln Standes Meynicus et Ludolfus, und unmittelbar folgend, wenn auch satzlich abgesondert von ihnen, Hermannus de Brochusen. Die Tauschgegenstände liegen zum Theil in den Kirchspielen Rethem und Landesbergen, also ganz in der Nähe des Bruchhäuser Comitatus. Unter solchen Umständen wird aber der Namen de Brochusen, nicht auf den Hermann allein, sondern auch auf die Brüder Meynrich und Rudolf, vielleicht Vettern des Hermann, bezogen werden dürfen, und wir erkennen dann in ihnen die Grafen Meynrich von 1189 und Rudolf von 1211 wieder ¹⁾.

Dieselben Brüder Meynrich und Rudolf sind ferner Zeugen in einer Urkunde, welche Erzbischof Hartwig II. von Bremen im Jahre 1202 dem Kloster Osterholz ausstellt, und Rudolf allein in einer Urkunde desselben Erzbischofs für das Kloster Heiligenrode vom Jahre 1205. Sodann werden durch einen Vergleich vom Jahre 1213 Strei-

Um das Jahr 1710, in welcher Zeit die SS. rer. Brunsv. erschienen, konnten allerdings Gründe vorhanden sein, die lehnsherrlichen Ansprüche des damals noch Schwedischen Herzogthums Bremen auf Bruchhausen und Thedinghausen gerade in Hannover lieber nicht hervorzuheben. Staphorst, der Hamburgische Geistliche, hätte solche Rücksichten nicht zu nehmen gehabt, wäre auch sein Werk nicht erst 1723 erschienen, wo ohnehin die Rechte des Lehnsherrn und des Vasallen in R. Georg I. schon consolidirt waren. Der älteste Marschall, der dem Grafen von Bruchhausen, wenn dieser anwesend ist, das Steigbügelhalten zu überlassen hat, ist der Senior des alten Bremischen Geschlechts der Wachtenbrof, welches von diesem Erb- amte seinen jetzigen Namen Marschall führt. Vergl. Archiv des Verein³ für Geschichte und Alterthümer u. s. w. zu Stade. Jahrg. 1864. S. 182—209.

¹⁾ Hov. Urk. B. VIII, 31, aus dem Archiv Walsrode Urk. 4.

tigkeiten zwischen eben diesem Rudolf von Brokhufen und der Hebtiffin Beatrix von Bassum gütlich beigelegt, welche deren beiderseitige Anrechte an den Zehnten zu Nienstedt und Glövenhausen betreffen, wonach denn jene älteren Bruchhäuser, da beide Orte hart am Volkwege liegen, auch im südlichsten Theile des Largau einzelnes Besizthum gehabt haben ¹⁾.

Die jüngste Urkunde, in welcher dieser Graf Rudolf, und zwar wiederum in seiner öffentlichen Stellung erscheint, hat die gerichtliche Auflassung von Gütern zum Gegenstande, welche die Erbtöchter des Edeln Heinrich von Westen, Algise und Alena, mit Zustimmung ihrer Ehemänner Werner vom Hagen und Dietrich von Depenow und ihrer Mutter Oda der Kirche in Verden zu Händen des Bischofs Iso verkauft hatten. Der Cessionsakt selbst hatte am 13. November 1219 vor dem Pfalzgrafen Heinrich, dem ältesten Sohne Heinrich des Löwen, als Reichsverweser für den in Italien abwesenden K. Friedrich II., in der St. Blasienkirche zu Braunschweig bereits stattgefunden; wir haben es also hier mit der demunerachtet nothwendigen gerichtlichen Form nur zu thun ²⁾. Um so mehr ist man anzunehmen berechtigt, daß in dieser Beziehung die vollkommenste Ordnung genau beobachtet sein wird.

Die tradirten Güter werden in der Urkunde nicht genannt, sondern nur durch die Bezeichnung umfaßt: totum patrimo-

¹⁾ Hamb. Urk. B. I. pag. 293. Hoy. Urk. B. V, 10. Hamb. Urk. B. I. pag. 340.

²⁾ Hoy. Urk. B. I, 4. Ein Datum hat diese gerichtliche Urkunde nicht, da sie aber auf die vom 13. Novbr. 1219 (ibid. Urk. 5) sich bezieht, so kann die in den Orig. Guelf. III, 675 ihr gegebene Jahreszahl 1220 leicht die richtige sein, wie auch Pfanntuche, ältere Gesch. des Bisthums Verden pag. 300, annimmt. Denn die beiden Edelfrauen vom Hagen und von Depenow, welche bekannte Namen den östlicheren Gegenden Sachsens angehören (von dem Ehemann der letzteren wird ausdrücklich bemerkt, daß er aus der Diöcese Hildesheim sei) werden schwerlich noch im November oder Dezember an die Weser sich begeben, vielmehr den folgenden Frühling abgewartet haben, um an Ort und Stelle diesem gerichtlichen Akte beizuwohnen.

nium quod ad eas (die Tradentinnen) ex parte patris vel avi sui H. senioris pervenerat jure hereditario. Nach der Urkunde von 1219 bestehen sie aber in der Villa Westen an der Aller und der Curie Barnstedt, zwischen Weser und Aller, beide also in der Diöcese Verden und im Gau Sturmi. Da nun der Zehnten zu Westen, zwei Höfe zu Stederdorf, wahrscheinlich auch der nicht mehr sicher zu ermittelnde Zehnten zu Sibudiswerthere, diese sämmtlich Gegenstände gewisser lehurechtlicher Ansprüche gegen den Bischof von Verden, auf welche die Schwestern zugleich verzichteten, in eben die Gegend gehören, nach der Urkunde von 1220 aber übertragen werden soll „Alles was von jenem Erbgut im Comitате des Rudolf von Bruchhausen, oder irgendwo sonst belegen sei“, so ist damit, weil der größere Theil des tradirten Gutes jedenfalls doch jenem Comitате unterworfen gewesen sein muß, nahezu bewiesen, daß die Comitatsgewalt des Rudolf von Bruchhausen über das rechte Weserufer hinaus, wenigstens bis an die Aller gereicht habe ¹⁾).

Der Gerichtsakt wurde auf der Malsstätte zu Note vorgenommen, welches ein kleiner, jetzt gänzlich verschwundener Ort mit einer Fährstelle am linken Weserufer war, ungefähr an der Stelle der Ortschaft Obernhude Kirchspiels Magelsen, wo noch jetzt eine Fähre über die Weser geht ²⁾. Daß

1) Vergl. Scheidt, Ann. zu Moser's Br. Lüneb. Staatsrecht pag. 210 und 211. Hoy. Urf. B. I. IV. pag. 55. l. 9. Ibid. VIII, 43 Note 1, Zeitschr. des Niederfä. Vereins für 1854, pag. 72—74.

2) Das Nähere zu vergleichen Hoy. Urf. B. VIII, 43. N. 1, wo die früheren Conjecturen ibidem I, 4. N. 2 berichtigt werden, und Zeitschr. des histor. Vereins für N. S., Jahrgang 1854, pag. 73, wo die Gelegenheit am linken Ufer nachgewiesen wird. Daß Note eine Malsstätte gewesen, bezeugt eben der Umstand, daß die Verhandlung daselbst stattfand. Wäre dies nicht nothwendig gewesen, so würden die beiden aus der Ferne hergekommenen Edelfrauen ohne Zweifel auf dem nahen Schlosse des mitanwesenden Grafen von Hoya oder in der noch näheren Curie Magelsen, welche ihre Mutter Oda (nach Verden. Geschichtsquellen II. pag. 93) noch 1231 als Leibgeding bewohnte, sich ungleich besser befunden haben, als zu Note. Vergl. auch Verdener Geschichtsquellen II. pag. 115. Urf. 72, wonach im Jahre 1250 das placitum in Enekenhutho oder wie das Hoy. Urf. B. VIII, 59 schreibt Euekenhutho (Obernhude) abgehalten wird.

dieser Ort in dem Comitate des Grafen Rudolf von Bruchhausen sich befunden habe, bezeugt die Urkunde ausdrücklich. Geht aber aus den Gegenständen jener gerichtlichen Handlung deutlich hervor, daß die Grafengewalt von den Grafen von Bruchhausen sogar in Bezug auf einen dem LARGAU benachbarten Gau geübt wurde, so ist um so sicherer anzunehmen, daß sie ihrer ursprünglichen Berechtigung nach als öffentliches Imperium für jenen Gau selbst in seiner vollen Ausdehnung zuständig gewesen ist, daß also auch die Gegend, wo sechszig Jahre nach jener zu Note stattgehabten Auflassung Thedinghausen erbaut wurde, ihr unterworfen war.

Die mehrerwähnte Urkunde ist aber nicht allein durch die bezüglichen Vertlichkeiten von Bedeutung, sondern auch durch drei als handelnd darin aufgeführte Personen. Dies sind der Graf Rudolf von Bruchhausen als Richter, die Grafen Heinrich von Hoya und Heinrich von Oldenburg als Zeugen, alle drei zugleich als Empfänger der von Seiten der Chemenner Hagen und Depenow geleisteten Bürgschaft, daß des Letzteren unmündiger Sohn demnächst den Verkauf genehm halten solle. Es ist das letzte Mal, daß jener Graf Rudolf oder überhaupt ein Mitglied des ursprünglichen Geschlechts der Edelherrn von Bruchhausen mit diesem Namen in den Quellen genannt wird, und das im Vorstehenden Beigebrachte ist überhaupt Alles, was wir von jenem Geschlechte wissen. Nachher verschwindet es aus der Geschichte und an seine Stelle tritt das neuere Geschlecht der Grafen von Oldenburg=Bruchhausen, das mit eben jenem zu Note gegenwärtigen Grafen Heinrich beginnt, und etwa einhundert und sechszig Jahre später absterbend den Nachkommen des Grafen Heinrich von Hoya wiederum seine Stelle einräumt und seine liegende Habe überläßt.

Wie aber ist es gekommen, daß zunächst ein Zweig des Hauses Oldenburg dem ausgestorbenen Grafengeschlechte von Bruchhausen nicht nur im Lehn, sondern vielleicht auch im Erbe folgte? Die Geschichte hat keine unmittelbare Antwort auf diese Frage. Die Geschichtschreiber des Hauses

Oldenburger von Schiphower bis auf Halem berührenden Gegenstand gar nicht, und Wolter, der genannte Verfasser der Chron. Bremensis wahrscheinlich auch der ungenannte des Chron. Rastedense schweigt darüber gleichfalls. Sie alle reden von den Grafen von Oldenburg als Besitzern von Bruchhausen ohne die für das gräfliche Haus doch gewiß nicht unerhebliche Erwerbung irgend geschichtlich zu begründen. Bei Schiphower ist dies namentlich bemerkenswerth, denn schrieb er gleich nach eigener Angabe im Jahre 1504, etwa 270 Jahre also nach der Zeit, in welcher der Uebergang eingetreten sein muß, so standen ihm doch alle Oldenburgischen Quellen zu Gebote, und sein ganzes Werk war augenscheinlich auf die Glorificirung des Hauses Oldenburg recht eigentlich angelegt. Die Chronica Bremensis und das Chronicon Rastedense gehen beide bis 1463, sind also wieder der Sache um 40 Jahre näher, aber sie geben die Thatsache, ohne ihren Ursprung anzudeuten. Auch die unzweifelhaft ächte Historia de fundatione monasterii Rastedensis, die nicht weiter als auf den Abt Heinrich von Nienborgh gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts herabgeht, mithin um diese Zeit ungefähr geschrieben sein wird, erwähnt dieser Verhältnisse mit keiner Silbe. Und Albert von Stade endlich, der in seiner besten Kraft ein Zeitgenosse der Grafen Rudolf von Bruchhausen und Heinrich von Oldenburg=Bruchhausen war, denn im Jahre 1232 war er Abt geworden, und dem so bedeutende, das Erzstift Bremen nahe berührende Veränderungen nicht unbekannt geblieben sein konnten, spricht zwar umständlich von dem Tode des Grafen Heinrich im Jahre 1234 und von dem des Grafen Burchard, dessen Bruders, im Jahre 1233, er gedenkt ihrer Kinder und ihrer Eltern, nirgends aber erwähnt er, daß eine so bedeutende Erbschaft durch das Aussterben der Grafen von Bruchhausen ihnen zugefallen wäre, wie diejenige gewesen sein würde, welche die ganze nachmalige Grafschaft Bruchhausen in sich gefaßt hätte.

Hiernach gewinnt es doch sehr den Anschein, als ob die Sache ziemlich von selbst sich gemacht, und eben deshalb kein

großes Aufmerken erregt hätte. Vielleicht, fast möchte man sagen wahrscheinlich, hat sie in folgender Weise sich zugetragen. Die Grafen, welche von der Burg Bruchhausen den Namen angenommen hatten, gehörten den edeln Geschlechtern dieser Gegend zwar an, sie scheinen aber nicht sehr reich begütert gewesen zu sein. Viele Freie, auch einige Dynasten zeigen sich ganz in ihrer Nähe schon früh mit beträchtlichem Grundbesitz. Zu ersteren sind beispielsweise die Machtenstede, Stifter des Klosters Heiligenrode, die Weihe und die Klencke zu zählen, zu letzteren, im Süden sie beschränkend, die Grafen von Hallermund älteren Geschlechts, Stifter des Klosters Schinna, deren nördlichere Besitzungen nach ihrem Aussterben an die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen, Nachkommen der jüngeren Erbtochter Beatrix (vergl. Beil. V.) erst gekommen sind, ferner die Grafen von Wernigerode, Stifter des ganz nahe bei Bruchhausen liegenden Klosters Heiligenberg, die Edelherrn von Hordenberg, Bögte des Stifts Bücken, und gegen Ausgang des zwölften Jahrhunderts auch die neu auf gekommenen Grafen von Hoya, die zwar nicht an altem Ansehen aber wohl an neuem Reichthum ihnen sehr überlegen gewesen sein dürften, und die von Osten her immer näher rückten. Von Westen und Norden her waren sie ebenmäßig eng eingegrenzt. Früher haben wir schon gehört, daß Erzbischof Ausgar das Kloster Bassum insbesondere mit Grundbesitz in der terra antiqua Saxonum ausgestattet hatte, daß die Grafen von Stade die Haupthöfe Niede und Schlieme besaßen und gewisse Anrechte an das Cyterbruch gehabt hatten, daß dem Erzstift Bremen, außer den Erwerbungen im Cyterbruch, im Weiherbruch, im Brinkumerbruch und im Huchtingerbruch um die Mitte des eilften Jahrhunderts, der Besitz des alten Haupthofes Brinkum zustand. Insbesondere aber waren es die Grafen von Oldenburg, deren Delmenhorster und Wildeshäuser Besitzungen sich zwischen Weser und Hunte ziemlich weit nach Süden hin erstreckten, namentlich aber das nachherige Amt Harpstedt enthalten haben werden ¹⁾. So

¹⁾ Auch im Ehedinghäußschen hatten die Grafen von Oldenburg

bleibt zwischen diesen Nachbarn für die Edelherren von Bruchhausen kaum etwas Anderes übrig als Bruchhausen mit dem Kirchdorfe Wilfen und dem Gebiete, welches nachher die Lemter Alt- und Neu-Bruchhausen, etwa auch den angrenzenden Theil des Amts Syke gebildet hat, und recht viel mehr mögen sie wenigstens damals nicht besessen haben, als sie zwischen 1220 und 1233 mit Graf Rudolf ausstarben. Alt-Bruchhausen aber und seine Zubehörungen waren, nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Erzbischofs Johann Rode (in Beilage II. fol. 5, 7 und 48) ein altes Lehn des Erzstifts Bremen, wenn auch vielleicht in Ansehung des Grundbesizes, auf dem die Grafenwürde nun ruhte, ein feudum oblatum. Er sagt in Bezug darauf: Comitata in Brockhusen, Oldenbrockhusen dicta — — spectat ad archiepiscopum Bremensem — — ista comitata est antiqua: nam ex illa est nova comitata in Brockhusen fundata. Da Neu-Bruchhausen in der Zeit der Grafen Heinrich und Rudolf, Söhne des bei Oldenesch gefallenen Grafen Heinrich gegründet ist, so wird der Ausdruck comitata antiqua auf eine noch frühere Zeit, und zwar auf die des älteren Geschlechts der Grafen von Bruchhausen sich zurückbeziehen sollen. Dieses Grafschaftslehn konnte nun gewiß durch cognatische Verwandtschaft auf ein anderes Geschlecht nicht übergehen, sondern es fiel nach dem von Erzbischof Johann ausgesprochenen Rechtsgrundsatz, „wenn männliche Erben von dem

Lehngut. So z. B. die Gutsherrschaft über zwei Meierhöfe im Braunschweigischen und zwei Meierhöfe im Hannoverschen Antheil, welche dem Oldenburgischen Geheimerath Otto von Duxteda, Landdrosten zu Delmenhorst, und seinem Bruder, dem Braunschweig-Lüneburgischen Drosten Hermann von Duxteda auf Morsum, als ein 1614 beim Aussterben der Hermeling heimgefallenes Lehn, neu verliehen wurde. Vergl. Salem Oldenburgische Geschichte II. pag. 357 Note 2. Dasselbst werden pag. 80 Note 2 als vormal's Rastedisches Klostergut vier Meierhöfe zu Horstedt und sieben Höfe und Kothen zu Intschede aufgeführt. Auch diese waren, da Rastede von den Grafen von Oldenburg gestiftet und reich beschenkt ist, wahrscheinlich Oldenburgisches Familiengut, und eben daher wird die Donation der Kirche und der Pfarre zu Intschede stammen.

Blute nicht vorhanden waren“, der lehnsherrlichen Verfügung wieder anheim.

Wer eignete sich aber zur Zeit Erzbischof Gerhard's II., in welcher die älteren Grafen von Bruchhausen ausstarben, wohl besser dazu, diese eröffnete Würde wieder zu erhalten, als die Grafen von Oldenburg? Sie waren nicht nur mit einer ansehnlichen Hausmacht ausgestattet, sondern auch mit den Erzbischöfen von Bremen in mancherlei Verbindungen, insbesondere aber durch die Feindschaft mit ihnen vereinigt, welche sie beiderseits, wenn auch aus verschiedenen Anlässen, gegen die Stedinger und gegen die Rustringischen Friesen hegten. Vielleicht war es eben in Vorbereitung des großen Schlages gewesen, der gegen die Ersteren geführt werden sollte, daß der Erzbischof die eine Linie des Hauses Oldenburg durch Verleihung des apert gewordenen Lehnes Bruchhausen sich als Vasallen verpflichtet hatte, so daß der Zug, in welchem Graf Heinrich seinen Tod fand, für ihn als Erfüllung einer Lehnspflicht schon erscheinen könnte.

Allerdings müssen die alten Grafen von Bruchhausen, eben weil sie einem Sächsischen Adelsgeschlecht entstammten, neben jenem stiftischen Lehn, auch freies Allod noch gehabt haben. Da indessen aus dem Zusammenwirken der Grafen Heinrich von Oldenburg und Rudolf von Bruchhausen in Note jedenfalls auf ein freundschaftliches Verhältniß derselben zu schließen ist, so könnte, bei der etwa schon voranzusehenden Nachfolge im Lehn, auch eine Uebertragung der Allodialgüter oder doch von Theilen derselben auf irgend eine Weise vermittelt worden sein, ohne daß man deshalb nothwendig auf eine Verwandtschaft schließen müßte 1).

1) Hodenberg, Verdensche Geschichtsquellen II, 227, nimmt an, daß die in der Hist. de fund. mon. Rast. als Ehefrauen des Grafen Heinrich von Oldenburg-Bruchhausen, † 1234, und Burchard von Oldenburg-Wildeshausen, † 1233, genannten sorores de Schodis richtiger de Sthadis heißen und Erbtöchter des Grafen Rudolf von Bruchhausen älteren Geschlechtes gewesen sein könnten. Er folgert dies theils aus dem Uebergange der Bruchhäuser Güter und des Bruchhäuser Wappens auf die Nachkommen

Und auch die Fortführung des alten Bruchhäuser Wappens, jenes verschobenen, s. g. Burgundischen Kreuzes, welches noch jetzt als Sigillum Ludolfi de Brochusen an der mehrerwähnten Gerichtsurkunde von 1220 zu sehen ist, nöthigt keinesweges eine sonst nirgend befundete Verwandtschaft vorauszusetzen, da die Annahme des gedachten Wappenbildes, welches bei den Nachkommen noch lange mit den Oldenburger Balken wechselte und zuletzt mit diesen verbunden wurde, eben so wohl auf den Besitz der Grafschaft Bruchhausen sich gründen kann¹⁾. Muß nun ferner die Möglichkeit freilich zugegeben werden, daß beim Aussterben der Grafen von Bruchhausen das Erbe mit dem Lehn an die Grafen von Oldenburg übergegangen sei, so ist doch eben so auch die andere Möglichkeit vorhanden, daß in jener Veranlassung das Erbe vom Lehn getrennt worden sei, und es zeigen sich sogar Umstände, welche der letzteren Annahme einen größeren Anschein verleihen. Wir finden nämlich, daß der Friedrich von Grimmenberg, dessen nachgelassene Güter an der Weser Graf Hildebold von Alt-Bruchhausen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angekauft hat, das verschobene Kreuz gleichfalls im Wappen geführt habe. Er war vor 1266 schon gestorben, und wird in zwei Urkunden von Altkloster (Buxtehude) aus den Jahren 1229 und 1242 als Sohn eines Hermannus bezeichnet. Konnte der Sohn im Jahre 1229 handelnd schon auftreten, so steht der Zeit

jener beiden Ehepaare, theils aus dem Umstande, daß die zweiten Söhne aus beiden Ehen den Vornamen Rudolf führen. — Ob dies als Beweis genüge, steht dahin. Es erscheint dagegen um 1189 und im Jahre 1288 in Urkunden (vergl. 19a zur Stammtafel in Beilage V) ein Ministerialengeschlecht de Sthado, welchem jene beiden Schwestern angehört haben könnten, die wenigstens gewiß nicht Prinzessinnen von Schottland waren, wozu Schiphower pag. 148 sie macht.

1) Eben so verhielt es sich mit dem Namen. Dieselben Personen nennen sich abwechselnd comites de Oldenburg und comites de Brochusen oder auch nobiles de Brochusen. Vergl. die Begründung der Stammtafel in Beilage V. Einzelne Familienmitglieder nannten sich als Erben der ausgestorbenen alten Hallermunder auch de Halremunt und führten die Hallermunder Rosen im Schilde. Hoy. Urk. B. I, 4. Nachschr.

nach nichts dem entgegen, daß sein Vater derjenige Hermannus Grimme sei, der in einer Bassumer Urkunde von 1213 unter den Zeugen edeln Standes vorkommt ¹⁾. Wäre nun Friedrich von Grimmenberg vermöge seines Wappens als Blutsfreund (Agnat) der Edeln von Bruchhausen anzusehen, und folgeweise auch sein Vater Hermann, so läge es nicht mehr gar fern in Vetzterem den Hermannus de Brochusen zu vermuthen, welcher in der Walsroder Urkunde von 1198 vorkommt, sei es als Vetter, sei es als jüngerer Bruder der Grafen Mehnrich und Rudolf von Bruchhausen. Unter diesen Voraussetzungen, welche freilich als solche nur gegeben werden können, würde es sich erklären, daß der Hermann von Grimmenberg ²⁾ nicht nur einen beträchtlichen Theil vom Erbgute der Edelherren von Bruchhausen bereits inne gehabt, sondern daß auch das Uebrige bei Graf Ludolfs kinderlosem Ableben auf seinen Sohn Friedrich von Grimmenberg vererbt worden sei. Daß dieser nicht zugleich Lehenserbe geworden, das könnte verschiedene Rechtsgründe gehabt haben, vielleicht daß er nicht in der gesammten Hand gestanden oder an der Muthung sich versäumt hätte oder nicht vom ersten Erwerber abstammend gewesen wäre. Es könnte aber auch einfach ein ihm zugesfügtes Unrecht gewesen sein, bei dem er wohl oder übel sich beruhigt hätte. Der Ankauf des Grimmenbergischen Nachlasses durch Graf Hildebold würde dann eine noch nähere Veranlassung gefunden haben als den Wunsch allein das Besitzthum der Familie zu vergrößern, indem dadurch die früher verbundenen Güter zweckmäßig wiederum vereinigt worden wären.

Gehört aber alles dieses mehr oder weniger in das Reich der Conjecturen, so liegt daneben eine Thatsache zur Unter-

1) Hoy. Urk. B. I, 4. Nachschrift und II, 12 N. 5; an welcher letzteren Stelle aus einer Mindener Urkunde von 1355 auch gefolgert wird, daß des Hermann Grimme Vater Heinrich geheißten habe.

2) Der Grimmenberg lag bei Neuentkirchen, südlich von Bassum, zwar schon im Enterigau, aber hart an der südwestlichen Seite des Volksweges. Wahrscheinlich war er nach des Hermann oder etwa seines Vaters Heinrich Beinamen „Grimme“ der Grimmenberg genannt.

stüfung vor, welche den ziemlich deutlichen Beweis liefert, daß die Grafschaft Bruchhausen, wie sie unter den Grafen aus dem Hause Oldenburg bestand und bei deren Ausgehen an die Grafen von Hoya kam, zu einem beträchtlichen Theil aus Gütern sich gebildet haben kann, welche nicht Eigenthum der Edelherrn von Bruchhausen gewesen waren.

Wenn man die im vierten Hefte der ersten Abtheilung des Hoyaer Urkundenbuches Seite XV bis XXV nach den jetzigen Hoheitsbezirken zusammengestellten Bruchhäuser Lehngüter betrachtet, so fällt es in die Augen, daß eine überwiegende Mehrzahl davon in dem Herzogthum Oldenburg liegt ¹⁾. Solche Lehngüter finden sich schon bei Graf Heinrich, dem ersten Bruchhäuser Oldenburgischen Stammes im Amte Ganderkesee, dann bei dessen Söhnen Heinrich von Neubruchhausen und Rudolf von Altbruchhausen in den Ämtern Westerstede, Wildeshausen, Elsfleth, Oldenburg, Zwischenahn, Rastede, Ganderkesee, Lönningen, Behta, Cloppenburg, Verne und Brake. Sie erstrecken sich also über den größten Theil des Herzogthums. Noch andere Lehngüter relevirten von eben diesen beiden Brüdern und von deren Vettern Heinrich dem Bogner und Thomas, den letzten Grafen der Wildeshäuser Linie, gemeinschaftlich. Nachdem die Wildeshäuser Linie, die erst mit dem 1233 bei Helmeskamp gefallenen Grafen Burchard von der Bruchhäuser Linie sich abgezweigt hatte, mit dessen ältestem Sohne Heinrich dem Bogner um 1270 schon wieder erloschen war, wurde zwar Wildeshausen selbst, ein altes Wittkindisches Erbstück, in Folge einer Lehnsauftragung von 1229, von Seiten des Erzstifts Bremen als heimgefallenes Lehn eingezogen, und ging

¹⁾ Freilich führt das Hoy. Urk. B. I. IV. pag. XIII-XIV und pag. XXXIV bis XXXV auch Grimmenberger und Hoyaer Lehen im Gebiete des Herzogthums Oldenburg auf, aber längst nicht in so starkem Verhältniß gegen die im Hoya'schen Gebiet als bei den Bruchhäuser Lehen. Dergleichen Verhältnisse bildeten später, nachdem der Begriff der Landeshoheit sich entwickelt hatte, die s. g. fouda extra curtem.

so dem Hause Oldenburg auf lange Zeit hin verloren ¹⁾, der übrige Nachlaß an liegender Habe scheint indessen zwischen den beiden damaligen Hauptlinien jenes Hauses, der älteren Bruchhausen und der jüngeren Oldenburg=Delmenhorst, getheilt worden zu sein, wobei naturgemäß die nördlicheren Theile dieser letzteren, die südlicheren aber der ersteren zugefallen sein werden, und so die heutige Grenze zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Grafschaft Hoya sich gebildet haben mag. Es wird hiernach sehr wahrscheinlich, daß die nördlicheren Theile der Grafschaft Bruchhausen großentheils altoldenburgisches Gut waren ²⁾, und es erklärt sich daraus, daß die neuen Grafen von Bruchhausen noch längere Zeit, nachdem sie in dies Verhältniß eingetreten waren, sich vorzugsweise Grafen von Oldenburg nannten.

Die Dunkelheit, welche auf der Geschlechtsgeschichte der Grafen von Bruchhausen bei der Mangelhaftigkeit der Quellen immer ruhen bleiben wird, ist noch verstärkt durch die irrigen Genealogieen, welche beim Mangel zuverlässiger Nachrichten auf die oberflächlichen, zum Theil ganz unrichtigen Angaben von Chronisten, wie Wolter, Schiphower und Hamelmann, gestützt sind. Sogar Salem ist für die ältere Zeit hiervon nicht frei und er klagt selbst in seiner Oldenburgischen Geschichte Theil I, 513 N. c: „Gewißheit ist hier nicht zu erhalten“ ³⁾. Es war deshalb, theils zu einem

1) Salem, Oldenburgische Geschichte I, 213—215.

2) Geradezu liefern die Quellen über diese Theilungen im Oldenburgischen Hause nichts, allein die Hist. de fund. mon. Rast. im Fries. Arch. II, 270 unterstützt doch die obigen Conjecturen, wenn sie sagt: — quatuor comites fuerunt in Oldenborg, videlicet Borehardus et Hinricus duo fratres, Mauricius et Christianus alii bini fratres, ad quos omnia bona, quae nunc ad Broehusen et ad Delmenhorst pertinent, jure hereditario pertinebant. — Der äußerst fleißige und kenntnißreiche Mancke stellt in der Beschreibung der Grafschaft Hoya und Diepholz schon die Vermuthung auf: „Bei einer Landtheilung im gräflichen Hause (Oldenburg) wird ihnen (den Grafen von Bruchhausen) sicher die hiesige Gegend zu Theil geworden sein.“ Dann fügt er hinzu: „Ihre Geschlechtsgeschichte ist bis jetzt über alle Maasse dunkel.“

3) Dasselbe gilt auch von Dankwerth, Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und von Hoppf, Historisch=genealogischer

bequemeren Verständniß schon des Vorhergehenden, theils zum besseren Anhalt für die folgende Geschichte von Thedinghausen nothwendig, eine den jetzt offenen Quellen entsprechende Stammtafel der Grafen von Bruchhausen Oldenburgischen Stammes zu entwerfen, einerseits zurückgeführt auf den gemeinschaftlichen Stammvater des Gesamthauses Oldenburg, einschließlich des Zweiges Bruchhausen, Grafen Egilmar II. von Ammerland, andererseits herabgeleitet bis zum Absterben dieses Zweiges, und in dieser Stammtafel auch die Geschlechtsfolgen des Zweiges Oldenburg mit anzugeben, welche bei der gegenwärtigen Geschichtserzählung als gleichzeitige in Betracht kommen. Es wird diese Tafel in der Beilage V. geliefert. Sie begründet sich so weit möglich in den ihr beigefügten Urkundenauszügen, sonst aber in den zuverlässigsten und thunlichst in den gleichzeitigen Chronisten und Schriftstellern 1).

Die vorstehende Abschweifung in die Geschichte der Grafen von Bruchhausen 2), welche den Anschein hat unverhältnißmäßig lang geworden zu sein, war aber doch aus dem Grunde nicht gut zu entbehren, weil die älteren Zustände der Gegend von Thedinghausen vor dessen Erbauung unmittelbar damit zusammenhängen, ja in den Beziehungen des öffent-

Atlas. Die Kopenhagener Genealogen Verlien und Königsfelden begannen erst mit König Christian I. und lassen dessen deutsche Vorfahren unberührt.

1) Hedenberg giebt in d. Verd. Geschichtsqu. II, 230 eine Stammtafel, jedoch ohne Belegstellen, welche in dem betreffenden Theile wesentlich übereinstimmt, dem Verfasser aber, der sie an jener Stelle nicht vermuthete, erst zur Kunde kam, als seine Arbeit vollendet war, so daß beide, wo sie übereintreffen, einander bestätigen. Auch daß die Grimmenberge ein Zweig des älteren Geschlechts der Bruchhäuser gewesen, erhält ebendasselbst pag. 225 — 228 eine weitere Ausführung, von der die oben enthaltene unabhängig war. Die Stammtafeln bei Nieberding, Geschichte des Niederst. Münster I, 223 — 226, leiden an dem Mangel der bei dem Erscheinen dieses Werks noch nicht veröffentlicht gewesenen Geschichtsquellen.

2) Eine vollständige Darstellung dieser Geschichte, so weit sie bei den freilich sehr mangelhaften Quellen überhaupt möglich ist, muß einer besondern Arbeit vorbehalten werden.

lichen Rechts davon erfaßt werden, und keine genügende historische Vorarbeit da ist, auf welche hätte verwiesen werden können ¹⁾. Sie findet hier ihren Abschluß, da nunmehr die Geschichte von Thedinghausen selbständig zu werden beginnt.

So viel wird aus dem gegebenen Umriss schon deutlich hervorgehen, daß Erzbischof Gisbert keine Veranlassung haben konnte, zum Schutz gegen die Grafen Heinrich von Neubruchhausen und Rudolf von Altbruchhausen kostbare Burgen neu zu erbauen. Sie waren die Söhne des ersten Erwerbers eines ansehnlichen stiftischen Lehns, und bei dessen-frühem Tode waren sie ihm so bald nach der ersten Verleihung gefolgt, daß sie beinahe selbst als die ersten Erwerber angesehen werden konnten. Sie waren, ein jeder allein, nicht sehr mächtig, denn sie hatten Lehn und Erbe unter sich getheilt, außerdem waren sie, als Gisbert den erzbischöflichen Stuhl bestieg, schon alternde Herren. Es zeigt sich auch nirgend eine Andeutung von ihrer Unbotmäßigkeit als Vasallen oder von ihrer Unfriedfertigkeit als Nachbarn des Erzstifts Bremen. Im Gegentheil werden wir bald sehen, daß Schloß Thedinghausen gerade den Grafen von Bruchhausen vorzugsweise anvertraut wurde.

Anders stand es mit den Grafen von Hoya. Die Grafen von Hoya waren, so viel wird als ausgemacht gelten können, um den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in diesen Gegenden erst zu Macht und Ansehen gelangt ²⁾. Ob

¹⁾ In Nieberding's Geschichte des Niederst. Münster I, 199—209 sind zwar die Grafen von Bruchhausen als Theil der Linie Wildeshausen gelegentlich berührt und verschiedene werthvolle Nachweisungen gegeben, allein ihre Geschichte wird nur bis 1301 fortgeführt. — Auf die oft erwähnte, sehr gründliche Arbeit von Mancke aber konnte nicht verwiesen werden, weil sie nicht veröffentlicht ist. Scheidt zu Moser giebt pag. 202 und 203 nur vereinzelt Nachrichten, und spricht den Wunsch aus, daß man durch Hülfe der Archive die vorhandenen genealogischen Zweifel auflösen möge.

²⁾ H. Verbeke, der Mindener Predigermonch, der ungefähr 200 Jahre

der Heinrich, welcher 1202 als comes de Hoyen in einer Urkunde des Klosters Osterholz zum ersten Male erscheint und in der gerichtlichen Urkunde von 1220 als Zeuge edeln Geschlechts zu Note vor den Grafen Heinrich von Oldenburg gesetzt wird, von dem mit großen Schätzen aus Friesland hergekommenen Häuptling Hayo abstamme, wie die Annales Buccenses erzählen, oder von dem Edeln von Elmendorf, der nach der Hist. de fund. monast. Rast. seinen Bruder erschlagen hatte, und den ein Zusatz im Chron. Rast. zum Ahnherrn der Grafen von Hoya macht, oder wie er mit den Grafen von Stumpenhausen verwandtschaftlich zusammenhängen möge, deren Wappen er nach ihrem Aussterben noch längere Zeit geführt, alles dieses genauer zu erörtern würde hier zu weit abführen ¹⁾. Das indessen muß, weil es uns näher angeht, als unrichtig zurückgewiesen werden, daß nach Clard von der Hude Chron. episc. Verd. jener Häuptling Hayo die einzige Erbtöchter des Grafen von Bruchhausen geheirathet und dadurch die Grafschaft Bruchhausen erhalten haben soll, wodurch die Grafschaft Hoya entstanden wäre. Denn dieser Angabe widerspricht die Thatsache, daß

später seine Chron. epp. Mind. schrieb, sagt darin (Leibn. SS. rer. Br. II, 181.):

Item comeicia de Hoye originem habuit.

Mille sub annis duo C Domini celebrantur,

Hoye dominium sumpsit initium.

und erklärt dies: Anno M duo C Hoyensis fit comeicia. Im Chron. com. Schawenb. (Meib. R. Germ. I, 503) sagt zwar derselbe in Bezug auf die Grafen von Hoya: Igitur quia hujus comeiciae principium apud aliquos satis est ambiguum, ne mendacii notam incurram, manum scribendi retrahens ad praesens supersedeo versus: Mille super annos duo C u. s. w. Der folgende Satz: In diebus illis, tribus annis ante Hoye initium, beatus Barwardus episcopus Hildensemensis sanctorum catalogo per papam Celestinum adscribitur; giebt aber doch wieder sicheren chronologischen Anhalt. Celestin III. hatte den päpstlichen Stuhl inne von 1191—1198. Die drei Jahre nach der Heiligsprechung Bischof Bernwards würden also gleichfalls auf das Jahr 1200 ungefähr hinweisen.

1) Hamb. Urf. B. I. pag. 292 seq. Vergl. in diesen Beziehungen: Rathlef, Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz II p. 12—118. Hoy. Urf. B. I. I. pag. I-V. Ibid. VIII, 32.

erstere nach Aussterben ihrer älteren Grafen, also nach 1220, von dem Hause Oldenburg erworben wurde ¹⁾. Zuzugeben ist, daß eine Verschwägerung mit dem Grafen von Bruchhausen dem Begründer des Hauses Hoya, der aber weit vor 1202 zu setzen wäre, förderlich gewesen sein müßte.

Urkundlich steht dagegen so viel fest, daß die Grafen Conrad und Hildebold von Roden (Wunstorf) dem Heinrich von Hoya ein Grafschaftsrecht in Nienburg und ein anderes in der Nähe von Minden (etwa Lavelsho?) überlassen haben, muthmaßlich im zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts ²⁾. Den Grafentitel führte er schon vorher, denn er wird in den Uebertragungsurkunden comes de Hoya bereits genannt. Woher ihm die Berechtigung dazu geworden, das bleibt zwar unentschieden, jedoch sieht man, daß er von Standesgenossen unbedenklich anerkannt wurde. Jedenfalls aber hatte dieser Titel seine ursprüngliche Bedeutung eines Reichsamtes schon größtentheils verloren und sagte in der Regel, insbesondere aber für die Geschlechter, welche ihn nunmehr neu erlangten, nur noch so viel, daß der Inhaber zur Ausübung der Gerichtsgewalt und der damals innig hiermit zusammenhängenden obrigkeitlichen Gewalt auf seinem eigenen Besitztum unmittelbar unter der Reichsgewalt berechtigt sei oder sie doch in Anspruch nehme, ein Verhältniß, aus welchem sich dann später, unter begünstigenden Umständen, Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit meistens entwickelt haben.

1) Hoy. Urk. B. VIII, 32. Ehrentraut, Fries. Archiv II, 260. Meibom, Rer. Germ. II, 95 und 96. Vergl. auch Hammerstein, die ältesten Gerichte im Stifte Verden in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1854, pag. 83.

2) Hoy. Urk. B. I, 2 und 3. Auch durch die Taufnamen der Grafen von Roden, welche die beiden undatirten Urkunden ausstellten, läßt sich deren Zeit nicht genau bestimmen, da drei Brüderpaare Conrad und Hildebold auf einander folgten. Wahrscheinlich sind es Graf Conrad, † 1216, und Graf Hildebold, † nach 1215, der Vater des Erzbischofs Hildebold von Bremen (Leyser, Hist. com. Wunstorpiensium pag. 29, 41 und die Tabula chrono-genealog. daselbst).

War aber die formale Stellung dieses Geschlechts noch etwas neu und etwas unsicher, so blieb es um so mehr bemüht, deren reale Grundlage an Macht und Besitz zu erweitern und zu befestigen. Den Kern derselben scheint Hoya selbst gebildet zu haben, das schon zur Zeit des H. Bernward, also vor 1022, genannt wird ¹⁾. Zufolge der um 1340 geschriebenen *Annales Buccenses* hatten es bei dem Ausgehen eines früher danach benannten Geschlechtes diese neuen Grafen in Besitz genommen, dann aber durch ein zwischen zwei Weserarme erbautes Schloß befestigt und führten davon den Geschlechtsnamen. Daneben finden wir diese im Besitz des nachlassenden Grafen von Stumpenhausen, ohne daß der Rechtstitel, wahrscheinlich Blutsverwandtschaft, mit Sicherheit bekannt wäre. Bald dehnten sie durch verschiedene Ankäufe ihr Besitzthum weiter aus. So erwarben sie zu den Lehngütern in Se, welche sie von den Grafen von Roden neben der ihnen verliehenen Grafschaft Nienburg erhalten hatten, verschiedene Güter in der Gegend von Petershagen bei Minden, welche Diedrich von dem See (1215—1246 Domprobst in Minden) ihnen verkaufte. Während sie in ähnlicher Weise mehrfach kleinere Besitzungen in ihrer Nähe erwarben, wendeten sie auch bald ihr Auge nach Norden. Schon Heinrich I., der erste Graf von Hoya, der vor 1238 gestorben ist, hatte von den Edeln von Brünnighausen deren Güter am linken Weserufer gekauft ²⁾, von denen einige in den jetzigen Aemtern Snye und Berna lagen. Noch näher aber rückte dessen Sohn Graf Heinrich II. dem Bremer Stiftsgebiet durch den Kauf von Lehngütern im jetzigen Bezirk der Aemter Snye, Harpstedt und Bruchhausen und in dem des ehemaligen Hannoverschen Amtes Thedinghausen, welche die nachgebliebene Tochter des 1239 gestorbenen Gottschalk von Diepholz ihm überließ, und vollends

1) Pertz, *Monum. SS.* IV, 784.

2) *Hoy. Urk. B.* VIII, 32, *ibid.* I. pag. II u. III, *ibid.* I. IV. pag. 2, *ibid.* I, 16 u. I. IV. pag. 1. 2.

im Innern jenes Gebiets faßte er Fuß durch die Erwerbung von Broberger und von Haseldorfer Vasallen, welche fast in allen Theilen desselben, die ersteren selbst in der Stadt Stade, ihre Sitze hatten 1).

Insbesondere aber gewannen die Grafen von Hoya an innerer Macht, und somit an Freiheit nach außen hin zu wirken, nachdem sie mit List oder mit Gewalt die nahe bei Hoya ihnen lästig belegene Stammburg der Edeln von Hოდenberg eingenommen und zerstört, diese selbst aber, halb mit Gutem halb mit Bösem nach und nach auf das rechte Weserufer gedrängt hatten, von wo sie endlich in das Lüneburgische sich ganz zurückzogen 2).

So von allen Seiten fast durch deren unmittelbare oder mittelbare Besitzungen eingeschlossen, mochten die Erzbischöfe von Bremen wohl darauf Bedacht zu nehmen haben, wie sie gegen diese thatkräftigen und strebsamen neuen Nachbarn sich zu verhalten und eintretenden Falles zu vertheidigen haben würden. Und vielleicht war es schon die Wirkung eines verspürten Uebergewichts, daß Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1247 den Grafen Heinrich II. mit dem Zehnten im Bruche Malen belehnt hatte, vielleicht stand auch die anscheinend spätere Belehnung mit den Spenger Gütern in den Bezirken von Syke, Delmenhorst, Ganderkesee, Wildeshausen und im Nieder-Bieland, deren Zeitpunkt nicht bekannt ist, hiermit in Beziehung 3).

Allein was auch die früheren Erzbischöfe und aus welchen Beweggründen sie es gethan haben mochten, Erzbischof Giselbert, dem kriegerischen Hause der Bronkhorst entsprossen,

1) Hoy. Urf. B. I. IV. pag. 7. 8, ibid. pag. 5. 6 und 8. 9. Die Broberger Lehnrechte kaufte Graf Heinrich II. von dem Kloster Corvey zu einer nicht angegebenen Zeit, anscheinend früher als die Diepholzer und Haseldorfer, da sie diesen in den Lehnrollen voranstehen. Letztere scheint er bald nach 1259 durch einen von Bramfede erhalten zu haben.

2) Hoy. Urf. B. I. IV. pag. 9. 10. Vergl. auch Hოდenberger Urf. B. pag. 158—163.

3) Hoy. Urf. B. I, 7, ibid. I. IV. pag. 4. 5.

war keinesweges der Mann, der sich etwas abtrogen oder abdrängen ließ. Noch in seinem letzten Lebensjahre, als er von Steinbeschwerden und anderen Uebeln hart geplagt und so niedergedrückt war, daß er in einem Wägelchen umhergefahren werden mußte, brachte er ein starkes Heer zusammen, das die aufständischen Hedinger niederschlug. Der zu seiner Zeit lebende Graf Heinrich II. von Hoya hatte schon mit Giselbert's Vorgänger und Better, Erzbischof Hildebold, viele Streitigkeiten gehabt und galt überhaupt für einen heftigen und kriegslustigen Mann, der seine nächsten Verwandten nicht einmal verschonte ¹⁾. Einer so in der Nähe drohenden Vergrößerungssucht mußte ein Damm entgegengesetzt werden, und dazu sollte das Schloß Thedinghausen dienen. Denn für die Grafen von Hoya war das an ihre Besitzungen grenzende und diese in wünschenswerther Weise ergänzende Stiftsland, welches von dem übrigen erzbischöflichen Gebiet durch die Weser ohnehin getrennt war, und innerhalb dessen, wie oben angegeben, sie manche einzelne Güter, ja selbst Vogteigerechtsame ²⁾ schon besaßen, gewiß ein lockender Gegenstand, nicht nur an sich, sondern auch weil von hier aus das jenseitige Stiftsland mit Leichtigkeit erreicht werden konnte, ohne die Gebiete der Grafen von Oldenburg und von Bruchhausen einerseits, oder das des Bischofs von Verden andererseits zu betreten. Das Alles wird zwar nirgends

1) Histor. archiep. Bremens. in Lappenberg's Geschichtsquellen des Erzstifts Bremen pag. 20 und 21: — Item Hinricus comes de Hoja obiit, qui bellicosus fuit et severi animi, et multas discordias contra Hildeboldum et contra Borchardum, comitem de Welpia, filium avunculi sui, habuit. — Chron. ep. Mind. (Leibn. SS. II, 184) sagt von dem Bischof Johann: hic praesul anno Christi MCCXLVIII cum Hinrico comite de Hoya, qui propter maliciam suam Securis cognominabatur, ex illo, quod captivus in cippo et vinculis detentis pedes amputaverat, non bene — — concordabat. Nach dem Chron. com. Schauenb. (Meib. R. G. I, 105) scheint zwar diese Sage auf Graf Heinrichs II. Vater Heinrich I. sich beziehen zu sollen, allein der lebte 1248 nicht mehr.

2) Hoy. Urk. B. I, 144. 173.

in den Geschichtsquellen ausdrücklich gesagt, es scheint aber aus den oben dargelegten Verhältnissen nothwendig hervorzugehen, und die späteren Ereignisse bestätigen es.

In dem Vorstehenden ist der Versuch gemacht zu ermitteln, wann Schloß Thedinghausen gegründet, auf welchem Besizthum es gegründet und zu welchen Zwecken es gegründet ist. Es ist sein Erbauer angegeben und der Ursprung seines Namens erörtert. Es ist der geognostische Zustand seines Gebiets dargelegt und dessen staatliche sowohl als kirchliche Zugehörigkeit für die christliche Zeit festgestellt. Auch für die heidnische Vorzeit sind gelegentlich einige Andeutungen gegeben. Alles dieses hat, bei der Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit der Quellen und bei dem Mangel an eigentlichen Vorarbeiten, wie Beides nach der verhältnißmäßigen Unbeträchtlichkeit des Gegenstandes nicht anders zu erwarten war, auf die Weise nur geschehen können, daß die ganz vereinzelt vorkommenden Notizen zusammengesucht, beinahe mikroskopisch geprüft und dann nothdürftig, oft nur hypothetisch mit einander in Verbindung gebracht wurden. Eine derartige Arbeit kann indessen nur dem eigentlichen Geschichtsforscher einigige Theilnahme abzugewinnen hoffen, für den Geschichtleser hingegen wird sie wenig Ansprechendes haben, und nur die Einzelnen, welche Liebe für den Gegenstand selbst mitbringen, werden vielleicht die unvermeidliche Trockenheit seiner Behandlung überwinden. Von der Erbauung des Schlosses Thedinghausen an fließen dagegen die Quellen, eine Zeit lang wenigstens, reichlicher und klarer. Namentlich liefert die Bremische Chronik von Rhynsburch und Schene ein so lebensfrisches und gewiß so treues Bild von den Kämpfen um Thedinghausen in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, deren Zeitgenossen die Verfasser waren, daß bei einer eigentlichen Geschichtserzählung man sich keinen vollständigeren und zuverlässigeren Leitfaden wünschen könnte. Es würde das aber auf wenig Anderes hinauskommen als auf eine Uebersetzung jener Chronik ins Hochdeutsche, und so verlockend dies auch wäre, so glaubt der Verfasser eine Weiterführung des Gegenstandes in solcher Weise, als den Zwecken und dem Raum

dieser Zeitschrift nicht entsprechend, sich doch versagen zu müssen. Ohnehin verliert die treuherzige und malerische Sprache unferer tüchtigen aber einfachen niedersächsischen Vorfahren, die uns fast abhanden gekommen ist, durch eine solche Uebertragung sehr viel an ihrem eigenthümlichen Reiz ¹⁾. Es wird deshalb in jedem Sinne richtiger sein, auf jene Quelle nur hingewiesen zu haben, hier dagegen mehr schematisch den Fortgang der Ereignisse zusammen zu stellen, welche Thedinghausen und dessen Gebiet ferner betreffen, und nur dann sie etwas weiter auszuführen, wenn andere Quellen eine nähere Erläuterung oder eine übersichtlichere Zusammenstellung erfordern.

Um nun mit der Darstellung da wieder anzuknüpfen, wo sie durch das eben Gesagte unterbrochen ist, bei der Erbauung des Schlosses Thedinghausen, so scheint es nicht, als ob Graf Heinrich II. von Hoya, wie unbequem sie ihm auch sein mochte, irgend einen Widerspruch oder Widerstand ihr entgegengesetzt hätte. Im Gegentheil blieb bis zu Erzbischof Giselbert's Tode im Jahre 1306 Alles dort in Ruhe. Der Graf muß deshalb, entweder des Erzbischofs überwiegende Macht gefürchtet oder auch nicht einmal einen Scheingrund gefunden haben, dem neuen Unternehmen Schwierigkeiten zu bereiten, der beste Beweis, daß im dreizehnten Jahrhundert die Grafen von Hoya nicht den geringsten Anspruch auf eine Gewalt über die Gegend machten, in welcher Thedinghausen erbaut wurde. Das neue Schloß und die dazu gehörige Vogtei wurden von einem erzbischöflichen Amtmann verwaltet, neben welchem den Burgmännern die Vertheidigung oblag. Außer den Klencke werden indessen noch andere Geschlechter zur Burgmanschaft gehört haben. Denn als im Jahre 1357 zwölf neue Burglehne errichtet wurden, ist von

1) Ein im Ganzen gelungener Versuch dieser Art in der neuesten Geschichte des Herzogthums Bremen von Wiedemann wird Obiges belegen, obgleich der Uebersetzer, der des heutigen Niederdeutsch gewiß vollkommen kundig ist, auch der Sprache des Originals mit geringen Ausnahmen mächtig zu sein scheint.

mehreren älteren die Rede, welche daneben bestehen bleiben sollten 1).

Allein die Söhne des 1290 verstorbenen Grafen Heinrich II., Graf Gerhard (bis 1311) oder Graf Otto (bis 1324), hatten Thedinghausen in ihren Besitz zu bringen gewußt. Die Zeit, wann dies geschehen, ist nicht genau zu bestimmen. Es kann sein während der schnell wechselnden Herrschaft von Giselbert's nächsten Nachfolgern Heinrich von Goltern (1306—1307) und Florenz von Bronkhorst (1307) oder auch in den ersten Jahren des Erzbischofs Jonas Grand (1308—1327), welcher von Pabst Clemens V. mit der Erzdiocese Bremen providirt war, nachdem er wegen vielfacher Streitigkeiten mit König Erich von Dänemark durch diesen von dem erzbischöflichen Stuhle zu Lund vertrieben worden, der aber auch in seiner neuen Stellung durch Hartnäckigkeit und Eigenmächtigkeit mit dem Domcapitel, mit der Stiftsmannschaft und mit der Stadt Bremen sich bald heftig verfeindete. Von ihm sagt die Hist. archiep. Brom. in ihrem gereimten Abschnitt:

Post de Hoya comitem vexavit citatum
Tedinghusen castellum repetit ablatum,

und die Zeit der Rückforderung wird näher dadurch bestimmt, daß sie nach der Rückkehr des Erzbischofs vom Concilium zu Wienne stattgefunden haben soll, welches im Juni 1312 geschlossen wurde 2). Diese sehr kurze, ohne Zusammenhang dastehende, und dem Reim zu Liebe noch dunkler gewordene Notiz erhält ihre vollständige Aufklärung durch den Schiedsspruch, der über die Streitigkeiten zwischen Erzbischof Jonas (Johann I.) und dem Domcapitel, den Edeln, den Ministerialen des Stifts und dessen drei Städten, am 6. December, dem Nikolaitage des Jahres 1314 abgegeben ist, und dessen

1) Vergl. unten die Uebersetzung des Burgbriefes wegen der Untmänner N. VI und XIV, wegen der Burgmänner N. XV.

2) Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 31 v. 165, pag. 32 v. 181, 195, 196.

Original im Archiv der Stadt Bremen sich befindet. Hier heißt es in Bezug auf Thedinghausen: *Item deliberatum est per compromissarios domini archiepiscopi de castro ecclesie Thodinghusen, obligato domino comiti in Hoya per dominum Johannem Cluvere militem pro quingentis marcis 1) argenti, quod idem comes et sui heredes idem castrum tamdiu obtinebunt, donec dominus archiepiscopus ipsum redimat pro pecunia memorata, postquam vero ademptum fuerit, idem castrum ad ecclesiam Bremensem redibit.* — Es hatte also eine Verpfändung an den Grafen von Hoya stattgefunden, zu welcher die Schiedsrichter den Ritter Johann Clüver, der um 1307 Burgvogt zu Langwedel war, vollkommen befugt hielten 2).

Die Einlösung muß dem Spruch gemäß eingetreten sein, denn wir finden den Erzbischof Burchard Grelle (1327 — 1344), Nachfolger von Jonas Grand, wieder im Besitz von Thedinghausen, das er an den, seit 1327 genannten Grafen Heinrich von Bruchhausen verpfändet. Die *Historia archiepiscoporum Bremensium* erzählt das so:

Todinghusen traditur comiti Henrico 3)

Pro nummis ut dicitur, quod tamen non dico,

Sed si castrum tradidit sibi ut amico,

Patet si restituet et sine obliquo 4).

1) Wegen des Werthes der Bremer Mark Silber zu jener Zeit vergl. Archiv des Vereins zu Stade für 1861 pag. 292—296 und Grote, Münzstudien I, pag. 139—168.

2) Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 32 Note 24. Vergl. auch wegen der Feindseligkeiten um Thedinghausen und wegen des Schiedsspruches Kranz, Metrop. VIII, 57, der aber von der Verpfändung nichts weiß.

3) Kranz, Metrop. IX, 18 nennt diesen Grafen Heinrich irrtümlich „von Hoya“, giebt dagegen cap. 41 *ibid.* zwar nur oberflächlich aber im Wesentlichen richtig an, daß der Graf von Hoya (Gerhard) Thedinghausen von dem Grafen von Bruchhausen (Heinrich) qualicunque ratione erhalten habe.

4) Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 43. v. 41—44. Die Zeit der geschehenen Verpfändung läßt sich genauer nicht ermitteln, doch kann man vermuten, daß sie vor 1338 schon stattgefunden habe,

Diese Verse stehen in dem Abschnitte der Geschichte des Erzbischofs Burchard, der, wie Lappenberg in dem Vorwort zu den Bremischen Geschichtsquellen pag. X aus zureichenden Gründen annimmt, erst nach dem Tode des Erzbischofs dem ersten Abschnitt hinzugefügt wäre. Da nun Erzbischof Burchard am 12. August 1344 gestorben ist, so würde hieraus folgen, daß Graf Heinrich wenigstens bis 1344 im Besitz geblieben sei, weil sonst der gleichzeitige Chronist nicht hätte sagen können, daß es sich künftig, wenn der Graf die Burg ohne Weiterungen wieder herausgeben sollte, erst zeigen würde, ob er sie als Freund des Erzstifts empfangen habe ¹⁾. Es darf deshalb auch nicht auf Thedinghausen mit bezogen werden, wenn Franz in der Metropolis IX, 18 von Erzbischof Burchard sagt: *ea fuerunt, quae ad finem vitae invitatus vidit pontifex*. Daß hier aber wirklich eine Verpfändung stattgefunden hatte, das beweist die Urkunde vom 3. August 1346, durch welche Burchard's Nachfolger Erzbischof Otto, ein geborener Graf von Oldenburg, den Gebrüdern Gerhard und Johann von Hoya das Schloß Thedinghausen mit Vogtei und Zubehör für 1200 Mark Silbers verpfändet, wie Graf Heinrich solche besessen ²⁾. Zwischen dem Erzbischof

weil in diesem Jahre Graf Heinrich von Bruchhausen in einer zu Thedinghausen vollzogenen Urkunde auf die Vogteirechte in Nieder-Bieland verzichtet. Allein Graf Heinrich konnte freilich auch in anderer Veranlassung, wegen der nahen Gerichtsstätte zu Lunsen oder auch nur als Gast des Erzbischofs in Thedinghausen sich befinden.

¹⁾ Die vorsichtige Aeußerung „*pro nummis, ut dicitur, quod tamen non dico*“ wird dadurch veranlaßt sein, daß K. Friedrich II. laut einer zu Hagenow am 25. Septbr. 1219 ausgestellten Urkunde „*multis nobilibus coram positis et approbante tota familia curie nostre, per sententiam coram nobis,*“ also in besonders feierlicher Weise, die sämmtlichen von dem verstorbenen Erzbischof Gerhard I. vorgenommenen Verpfändungen von Stiftsgütern für ungültig erklärt, und damit einen Grundsatz des kanonischen Rechts für die Bremische Kirche besonders noch bestätigt hatte, gegen welchen nun hier wieder verstoßen wäre (Pertz Monum. LL. II, 233).

²⁾ Hoy. Urf. B. I, 1076.

Otto und den Grafen von Hoya fand ziemlich nahe Blutsverwandtschaft statt, denn Richenza die Gemahlin des Grafen Johann von Oldenburg war eine Tochter des Grafen Heinrich II. von Hoya, Großvaters der Grafen Gerhard und Johann 1). Allein diese Verpfändung war aus solchen freundlichen Beziehungen allein doch nicht entstanden. Sie war vielmehr eine Form, durch welche anerkannt und geordnet wurde, was in mehr oder weniger gewaltsamer Weise doch schon geschehen war. Graf Gerhard von Hoya hatte nämlich dem Grafen Heinrich von Bruchhausen das Schloß Thedinghausen abgenommen. Das bezeugt nicht nur Kranz in der S. 247 N. 3 erwähnten Stelle, sondern auch die Bremische Chronik mit den ausdrücklichen Worten: „Tedingehusen — — dat hadde greve Gherd van der Hoygen affgewonnen greven Hinricke van Bruchusen; deme stund it van deme stichte“, welche Wolter's Chronica Bremensis so wiedergiebt: „Tedinchusen, quod vicit comes Gerhardus de Hoja ab Hinrico comite de Brockhusen, cui impignorum fuit a dioecesi Bremensi 2). Auf welche Weise dies geschehen, ob durch eigentliche Eroberung, oder durch einen erzwungenen Vertrag, so etwa, daß der Graf von Hoya dem Grafen von Bruchhausen den erlegten Pfandschilling vergütet hätte, welcher dann 1346, um die Zustimmung des Erzbischofs zu erlangen, auf 1200-Mark Silbers erhöht worden wäre, das ist nicht zu ermitteln, da es an

1) Nach Halem's Annahme (I, 516 Note v), die er aber selbst für unsicher erklärt, wäre Erzbischof Otto ein Enkel, nach Dankwerth's Landesbeschreibung von Schleswig und Holstein pag. 10 und 11 ein Sohn des Grafen Johann von Oldenburg und der Richenza von Hoya, im letzteren Fall also Geschwisterkind mit den Grafen Gerhard und Johann, was für die Altersverhältnisse besser zu passen scheint, als wenn er, den die Hist. archiepisc. Brem. bei seiner Wahl im J. 1344 senio gravatum und die Bremer Chron. en olt cranek here nennen, der Sohn eines Better's jener jungen Grafen gewesen sein sollte. Vergl. Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 45 und 91.

2) Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 93. Meib. rer. Germ. II, 66.

allen weiteren Nachrichten fehlt. Uebrigens scheinen solche kleine Fehden zwischen den beiden benachbarten Grafen ungeachtet ihrer Blutsverwandtschaft nicht selten gewesen zu sein. Denn die Bremische Chronik sagt von dem Grafen von Bruchhausen „unde leet sick hirna den Langwedel ock affwinnen, die eme hirna lange ock van deme stichte satet was.“ Und vielleicht war es eben diese Fehde um Langwedel, vielleicht aber auch eine noch spätere gewesen, welche den Grafen Heinrich und dessen ältesten Sohn Gerhard vor 1359 in die Gefangenschaft der Grafen von Hoya gebracht hatte ¹⁾. Lassen sich übrigens die näheren Umstände nicht feststellen, unter denen der Besitz Thedinghausens von dem Grafen Heinrich von Bruchhausen auf den Grafen Gerhard von Hoya übergegangen ist, so kann dagegen der Zeitraum, innerhalb dessen es geschehen sein muß, mit ziemlicher Sicherheit durch den Todestag des Erzbischofs Burchard, 12. August 1344, und den Tag der Verpfändung durch Erzbischof Otto, 3. August 1346, begrenzt werden. Denn die Urkunde vom letzteren Tage spricht geradezu aus, daß Graf Heinrich nicht mehr im Besitz gewesen, und die Stelle der *Historia archiepiscoporum* läßt, wie oben ausgeführt worden, eine andere Auslegung kaum zu, als daß derselbe bis nach Erzbischof Burchards Tode noch im Besitze geblieben war.

Mit dem Tode des Erzbischofs Otto ²⁾ traten nun Zwi-

1) Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 93. Hoy. Urk. B. VIII, 164. I, 147, 172. Mit dieser Gefangenschaft und der desfalls von den Grafen von Bruchhausen am 5. Juni 1359 geleisteten Urfehde werden auch wohl die Abtretungen des Zehntens und verschiedener Häuser in Barwinkel und in Keerßen, so wie zu Hilgermissen und Wehold zusammenhängen. *Ibid.* I, 171, 1089 Note 3. Daß Graf Heinrich sich am 3. Mai 1356 mit Schloß Langwedel in den Dienst der Herzöge von Braunschweig begiebt, dadurch wird noch nicht bewiesen, daß er es bis zu dem Tage besessen. Er kann das auch gethan haben, um das verlorene Schloß mit deren Hilfe wieder zu gewinnen.

2) Nach der *Hist. archiep. Brem.* und der Bremischen Chronik (Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen 46 und 93) im Jahre 1349. Mooyer, deutsche Bisch., hat 1348.

stigkeiten ein, die zehn Jahre lang unsere Gegend entweder im Fehdezustand oder doch in Unruhe erhielten, indem sie zum großen Theil um den Besitz von Thedinghausen sich drehten 1). Erzbischof Otto, vorher Domdechant von Bremen und bei seiner Erwählung zum Erzbischof schon alt und schwächlich, hatte den Grafen Moriz von Oldenburg, seinen Neffen, der ihm als Dechant gefolgt war, zum Coadjutor angenommen, und dieser letztere wurde, als Erzbischof Otto 1349 starb, vom Capitel einstimmig zu dessen Nachfolger gewählt. Aber der Bischof Gottfried von Osnabrück, ein geborener Graf von Arnberg, war ihm in Avignon beim Pabste zuvorgekommen und wurde, als er mit der päpstlichen Ernennung in Bremen erschien, vom Capitel und von der Stadt als Erzbischof anerkannt. Domdechant Moriz jedoch, der die Stiftsmannschaft für sich hatte, wollte nicht weichen, und da er sämtliche feste Schlösser des Stiftes, mit alleiniger Ausnahme von Thedinghausen, das in den Händen des Grafen von Hoya war, in seiner Gewalt hatte, so brach eine Fehde um den Besitz des Stiftes und des erzbischöflichen Stuhles zwischen jenen beiden Prätendenten aus, die nach vielfältigen gegenseitigen Beschädigungen erst Ende 1350 oder Anfang 1351 durch Vermittelung des Raths der Stadt Bremen dahin beigelegt wurde, daß Gottfried zwar Erzbischof bleiben, der Dechant Moriz aber die Regierung der Stiftslande führen solle. Dabei war ausgemacht, daß der Administrator den Erzbischof mit dem anständigen Unterhalt zu versehen habe.

Sehr bald aber beklagte sich der Erzbischof, daß er nicht

1) Das Nachfolgende stützt sich bis 1419 fast ausschließlich auf die Chronik von Rynseberch und Schene, pag. 93—148 von Lappenbergs Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen. Der Herausgeber sagt pag. XIX des Vorworts von dieser Chronik: „Nach jenem Jahre (1344) ist die Darstellung durchaus eigenthümlich und die wichtigste Quelle für die Geschichte des Erzstifts und der Stadt für die Jahre 1344—1430.“ — Es werden deshalb die Belegstellen aus derselben für den bezeichneten Zeitraum nicht jedesmal besonders angemerkt, sondern es werden nur die Quellen genannt werden, die außerdem benutzt sind.

gehörig versorgt werde, und begab sich zu dem Grafen Gerhard von Hoya, indem er zugleich diesem die Verpfändung des Schlosses Thedinghausen auf seine, des Erzbischofs, Lebenszeit, durch das Versprechen sicherte, selbst es nicht loszukündigen, noch zu gestatten, daß ein Anderer Namens seiner es einlöse ¹⁾. Die Grafen von Hoya konnten nun hoffen, daß es ihnen, nachdem sie wenigstens für den einstweiligen Besitz von Thedinghausen einen Rechtstitel einmal erworben hatten, bei den regelmäßig schlechten Zuständen der erzbischöflichen Kasse, unter sonst begünstigenden Umständen auch gelingen würde, diesen Besitz in einen bleibenden zu verwandeln, wie dies bei ähnlichen Verhältnissen, namentlich der Kirche gegenüber, schon oft sich gemacht hatte, und wofür die Form dann leicht sich gefunden haben würde. Allein der fernere Gang der Ereignisse war dem entgegen.

Die Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischof Gottfried und dem Administrator Moritz verwickelten sich nämlich mit einem Streite zwischen dem Grafen von Hoya und der Stadt Bremen, dem folgender Anlaß zu Grunde lag. Während der Fehde des Erzbischofs Gottfried und des Dechanten Moritz, also vor 1351, war die Stadt Bremen durch eine Pest vieler Einwohner beraubt, und um die Lücken wieder zu füllen, hatte sie gern Bewohner aus der Nachbarschaft, namentlich auch aus der Grafschaft Hoya, aufgenommen. Unter diesen befanden sich, denn bei der Aufnahme wird man damit sehr genau nicht gewesen sein, auch sieben Eigenbehörige des Grafen. Dieser war freilich vollkommen in seinem Rechte, wenn er von den Pflichtigen die Entrichtung der herkömmlichen Eigenthumsgefälle in Anspruch nahm. Denn es war noch erst im Jahre 1351 ein Vertrag zwischen dem Grafen Gerhard und der Stadt Bremen geschlossen, wonach in solchen Fällen ihm unverzüglich sein Recht geschehen sollte, nach Ausspruch des Raths der Stadt ²⁾. Natürlich aber wünschten

1) Hoy. Urk. B. I, 1081 verglichen mit 1083 und 1087 ibidem.

2) Hoy. Urk. B. I, 134 „vortmer wenn dat se“ (die Grafen Gerhard und Johann von Hoya) „edder de ere user jenghen beclagheden, umme

jene eigenen Leute ihrer Pflichten bei dieser Gelegenheit lieber ganz ledig zu werden. Sie behaupteten deshalb, daß sie freie Leute gewesen, daß aus diesem Grunde die Ansprüche des Grafen an sie ungerecht wären, und durch die Vorspiegelung, daß nun auch die anderen Leute aus der Grafschaft, die wirklich frei waren, und denen sie gleich zu sein vorgaben, eben daselbe zu befürchten haben würden, brachten sie zuerst diese selbst und dann auch deren Freunde dahin ¹⁾, daß sie in hellen Haufen vor den Rath zogen und von diesem verlangten, er solle dem Grafen in dieser Sache mit aller Gewalt Widerstand leisten. Der Rath war sehr wenig hierzu geneigt und wünschte die Sache in Güte abzuthun oder sie doch so lange hinaus zu schieben, bis er mit dem Dechanten und dem Capitel wegen der Wiedereroberung von Thedinghausen sich würde vereinbart haben.

Dem Grafen Gerhard blieb dies nicht verborgen, und er sah wohl ein, was ihm bevorstand, wenn jene Vereinigung zu Stande kommen sollte. Er erbot sich deshalb zu Allem was Rechtens, ja sogar dazu, mit seinem Bruder dem Grafen Johann so lange Einlager in der Stadt Bremen zu halten, bis er einem Jeden in Güte oder nach dem Schiedsspruch von zwei Domcapitularen sein Recht gewährt haben würde. Denn, so sagen Rhuesberch und Schene, hie varede sick vor

eghenlude edder umme erbedal, der seal en also vele umme schen alse wi radman spreket dat recht si, ane vertoch.“ Dieselben Grundsätze sind leitend in dem Sühnevertrage vom 30. April 1359 (ibid. 170 und Cassel, Monum. inedita pag. 472), in dem Vertrage vom 22. Februar 1386 (Hoy. Urk. B. I, 287) und in dem Vertrage vom 4. December 1533. (ibid. 691 und R. Archiv zu Hannover). Der Vertrag von 1359 bestimmt sogar daß in der Grafschaft Bruchhausen liegende Dorf Weihe zum Orte der Verhandlung, und verspricht, wenn der Beweis der Unfreiheit geführt werden sollte, die Auslieferung der Angeklagten mit ihrem Gute. Eine Auslieferung verlangte aber der Graf in dem obigen Falle nicht einmal, denn die in Anspruch Genommenen sagen nur: „sie ne wolden syner unrecchten clage alle iar nicht liden — — sie wolden liever alle ere gut verorlogen, denn sie scolde die greve alle iar myt unrechte scatten.

1) — — sie betoreden ere vrunde altomale — —

heren Mauricium unde vor dat capittel umme Tedingehusen willen unde die hedden eme gherne lange to ghewesen, kunden sie die stad to hulpe hebben ghehat. Des varede sick de greve unde hadde anxt, dat sick die stad vorbunde myt heren Mauricio unde mit deme capittelle. Schude dat, so ne kunde hie Tedingehusen nicht beholden; dar was eme alto vele umme. Hir umme boot hie der stad alto vele likes unde bot sick alto hoghe to rechte 1). Es war also der Besitz von Thedinghausen der Punkt, um welchen sich diese Begebenheiten hauptsächlich bewegten, und der Graf von Hoya war es wiederum, für den der Besitz von Thedinghausen den höchsten Werth hatte. Alle seine Erbietungen halfen aber zu nichts. Die einmal aufgeregte Bürgerschaft drängte vielmehr den Rath zur Fehde mit den früher schon erwähnten übermüthigen Worten: sie wollten, jeder mit einem Pfennigswerth Roggen in den Rockschuß gebunden, den Grafen aus seinem Lande treiben. — So entschloß sich denn der Rath endlich dazu, verbündete sich mit dem Domdechanten und dem Capitel, und sagte dem Grafen ab. Dies begab sich im Jahre 1356, und beide Theile rüsteten nun.

Graf Gerhard aber hatte noch ein anderes Mittel gebraucht, um sich wenigstens einen rechtlichen Anspruch auf den Pfandbesitz von Thedinghausen noch auf längere Zeit hin zu sichern. Er hatte nämlich den Erzbischof Gottfried, den er jetzt ganz in seiner Gewalt hatte, über 700 Mark, welche er von demselben für fünfjährigen Unterhalt zu fordern haben wollte, am 1. Mai 1356 eine Schuldverschreibung ausstellen lassen 2). Von den 700 Mark sollten 200 dem auf Thedinghausen haftenden Pfandschilling hinzugesetzt und dieser damit auf 1400 Mark Silbers erhöht werden. Die übrigen 500 Mark sollten vermittelst eines Viertels von allen und jeden Einnahmen des Erzbischofs allmählich abgetragen werden, und die Controle dieser Abschlags-

1) sick varen, Gefahr besorgen; to wesen, auf Jemand losgehen, ihm zu Leibe gehen; hie boot alto vele likes, er bot sehr viel vergleichsweise. Alto ist nicht immer dem Hochdeutschen allzu gleichbedeutend, sondern oft nur verstärkend, wie gleich nachher alto hoghe.

2) Hoy. Urk. B. I, 1087.

zahlungen war dem Grafen auf die Weise gesichert, daß sie durch den erzbischöflichen General=Official Johann von Hoya, des Grafen eigenen Sohn, geleistet werden sollten. War aber der Erzbischof fünf Jahre hindurch nicht einmal im Stande gewesen, seine und seines Gefolges Beköstigung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so war wenig Aussicht vorhanden, daß durch den vierten Theil des künftigen Einkommens die Schuld der 500 Mark sobald werde getilgt werden. An die Einlösung von Thedinghausen durch Abtragung des Pfandschillings von 1400 Mark war sonach gar nicht oder doch in langer Zeit nicht zu denken.

Der erste Schritt von entschieden feindseligem Charakter erfolgte indessen von der anderen Seite noch im Jahre 1356 dadurch, daß der Dechant Moritz und die Stadt Bremen unternahmen zu Febel, westlich von Thedinghausen zwischen Kirchweide und Syke, ein festes Schloß zu erbauen. Febel liegt an der Hache auf dem östlichen Rande des Diluvialplateau und mochte hiernach zu einer besetzten Stellung, welche den Verlust von Thedinghausen unschädlich machen oder dessen Wiedergewinn erleichtern konnte, wohl geeignet sein. Hier war entschieden Bruchhäusisches Gebiet, und Graf Heinrich von Neu=Bruchhausen, der eben mit seinen Vettern von Hoya wegen des Schlosses Laugwedel verfeindet war, wird die Einwilligung, ohne welche diese Anlage nicht stattnehmig gewesen wäre, leicht ertheilt haben. Graf Gerhard konnte also diese offensiv gegen ihn auf die Geest vorgeschobene Befestigung nicht hindern, aber er hatte sie als eine ernste Drohung, zunächst gegen Thedinghausen, anzusehen. Er suchte deshalb Verstärkung bei seinen Freunden, unter andern bei dem Grafen von Süllich, der auch versprach mit 300 Gleven ¹⁾ ihm zu Hülfe zu kommen. Als

1) Eine Gleve oder Lanze bestand in der Regel aus dem behelmten Ritter, miles, cataphractus, homme d'armes, und zwei oder drei Reifigen, servientes, Knappen, valets, von denen einer der Schwerträger, coutelier, Damberger, Synchr. Gesch. XIII, 566. Anm. 1. Schlett, Ludwig der Baier S. 49. Später kamen in Frankreich noch drei Bogenschützen, archers, hinzu. Havemann, Gesch. der Kämpfe Frankreichs in Italien S. 52

der Rath zu Bremen dies erfuhr, gedachte er von der Anlage bei Febel, als nicht ganz ungefährlich und im Verhältniß zu dem davon zu erwartenden Nutzen auch zu kostbar, wieder abzustehen. Aber die Gemeinde drängte ihn von Neuem und sagte, wenn man sich vor 300 Gleven fürchte, so solle man dagegen deren 600 annehmen. So wurde denn, durch Vermittelung des Dechanten Moriz der Graf Engelbert von der Mark bewogen, mit 600 Gleven dem Stifte und der Stadt Zuzug zu leisten. Dieser fand sich auch in Bremen mit der versprochenen Mannschaft ein, aber an dem Tage, als man wohl gerüstet von da gegen Hoya aufbrechen wollte, zog Graf Engelbert auf eine empfangene Nachricht, plötzlich ab und ließ die Verbündeten im Stiche. Diese mußten den Angriff vorerst aufgeben, und da sie nun auch wegen Anlegung einer Feste andere Entschlüsse gefaßt hatten, so verstrich das Jahr 1356, ohne daß es zum Kampf gekommen wäre. Das Domcapitel und die Stadt Bremen schlossen nämlich am 22. December 1356 einen Vertrag mit einander ¹⁾, Inhalts dessen sie „propter varias et multiplices violencias, offensas et injurias nobis ecclesiae et civitati Bremensi per Gerhardum comitem de Hoya et suos irrogatas“, auf gemeinschaftliche Kosten eine Burg bei Vullenhusen, in unmittelbarer Nähe also von Thedinghausen, errichten, besetzen und vertheidigen wollten. Nicht nur diese neue Burg und die von derselben aus zu machenden Eroberungen sollten dem Erzstifte und der Stadt zu gleichen Theilen gehören, sondern auch der Burgvogt sollte nicht ohne Zustimmung des Rathes eingesetzt, und er sowohl als die noch anzunehmenden Burgherren sollten für beide Theile gleichmäßig mit Eiden verpflichtet werden. Daneben wurde bedungen, daß, wenn es gelingen sollte, die der Bremer Kirche gehörige Burg Thedinghausen dem Grafen Gerhard, der sie inne habe, wieder abzunehmen oder auf irgend eine andere Weise wieder

N. 43. Da die Knappen im Gefecht dem Ritter Dienste leisteten, unter Umständen auch selbst kämpften, so können 300 Gleven ungefähr auf 600 Fechtende angeschlagen werden.

¹⁾ Cassel, Ungedr. Urkunden der Stadt Bremen pag. 58—62.

zu erhalten, so solle die Hälfte der Burg und ihrer Vogtei für 450 Bremer Mark der Stadt verpfändet bleiben, so lange bis diese Schuld abgetragen sein werde.

Der verabredete Bau muß schon vor Abschluß des Vertrages und gleich nachdem der Plan mit Sebel aufgegeben war, in Angriff genommen und schleunig betrieben sein, wobei man vielleicht ein vorgefundenes älteres Bauwerk mit benutzte ¹⁾. Denn in dem, etwa sechs Wochen nach jenem Vertrage ausgestellten Burgbriefe ist von der neuen Burg als von einem schon vollendeten Schloß die Rede, in welchem die zwölf neuen Burgmannen Aufnahme finden können ²⁾. Und dies giebt denn auch die richtige Erklärung der Stelle in der Bremischen Chronik: „unde besetten den torn to Lullenhusen vor ene borch unde groven dar enen graven umme.“ Nach dem Vorhergehenden kann nämlich das „besetten den torn vor ene borch“ nichts Anderes heißen als, indem man das Gewicht auf besetten legt: sie versahen den Thurm — die Feste, welche bereits angelegt war, — mit burgmäßiger Besatzung, sie setzten ihn in Vertheidigungsstand.

Zwar versteht schon die Hist. archiep. Brem. (welche nach Lappenberg's Urtheil im Abschnitt über Erzbischof Gottfried der Chronik von Rhynesberch lediglich nachgebildet ist) diese Stelle so: qui ecclesiam in Lullenhusen et turrim incastellaverunt et fortificaverunt“, allein offenbar irrthümlich und durch den Thurm verleitet, da Rhynesberch von der Kirche nicht das Geringste sagt. Denn ein Kirchthurm oder eine Kirche konnten in damaliger Zeit sehr wohl als feste Vertheidigungsplätze oder Schutzorte vorübergehend benutzt werden, wie dies bei den benachbarten Friesen so oft geschah, aber es konnten nicht zwölf Burgmannen bleibendes Quartier darin finden, neben dem Burgvogte, der doch auch da wohnen

¹⁾ Es könnte hierbei die S. 164 Note 2 erwähnte „Dankelsburg“ mit in Frage kommen, oder wahrscheinlicher noch der Platz am rechten Cyterufer unterhalb Ledinghansen und nahe bei Lansen, der „die Burg“ heißt, und wo gegenwärtig eine Ziegelei steht.

²⁾ Vergl. unten die Uebersetzung des Burgbriefes von 1357 N. XIX.
1865. 17

mußte 1). Entscheidend aber ist gegen Kirche und Kirchturm die Bestimmung des Burgbriefes N. XX für den Fall, daß die Burg zu Lunsen gebrochen werden sollte.

Was sodann die Ziehung des Grabens um die Feste anlangt, so hätte, schon nach den Höhenverhältnissen zwischen Lunsen und Thedinghausen, ein Graben nur mit Schwierigkeit und Zeitverlust da aufgeworfen werden können, wo er zur Vertheidigung der Kirche und ihres Thurmes, Thedinghausen gegenüber, gedient haben würde. Dazu kommt, daß die Pfarre und andere Gehöfte des Orts von der Kirche aus nach eben jener Seite hin liegen, und daß höchst wahrscheinlich die Pfarre schon 1356 da gelegen haben muß. Denn während eines Neubaus des Pfarrhauses im Jahre 1663 hat der Geistliche, nach Beil. I. pag. [33] in einem anderen Hause zur Miete gewohnt, was nicht nöthig gewesen wäre, wenn nicht das neue Gebäude auf die Stelle des alten gesetzt wäre. Ein Pfarrhaus aber, das 1662 als baufällig abgebrochen wird, hat höchst wahrscheinlich 1356 schon gestanden. Auf der nördlichen Seite der Kirche floß hingegen hart an derselben ein jetzt verlandeter Weserarm, welcher damals die Grenze des Gerichts Lunsen und der Vogtei Thedinghausen gegen das Gogericht Achim war, und oberhalb der in S. 257 Note 1 bezeichneten Burg, nach deutlich vorhandenen Spuren, in die Elyter sich ergoß. Hier in dem Winkel, welchen die beiden Flüsse mit einander bildeten, war die Befestigung nicht nur durch jene natürlichen Wasserzüge, welche auch die angelegten Gräben speisten, an den bedrohten

1) Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. XI und 49. Wolter's Chron. Brem. bei Meib. II, 66 folgt sonst beinahe wörtlich der Hist. archiep., setzt aber dann die vermeintliche Incastellation der Kirche zu Lunsen später als die Wiedereroberung von Thedinghausen durch die Bremer, was dem Hergang der Dinge geradezu widerspricht. Wegen der Befestigung von Kirchtürmen im Mittelalter vergleiche man den belehrenden Aufsatz des Prof. Engling in den Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg, an 1863, XIX. pag. 205—214, wonach solche Befestigungen mehr zum augenblicklichen Schutz der Einwohner und ihrer Habe, als zu dauernden kriegerischen Zwecken angelegt sind.

Seiten gedeckt, sondern sie beherrschte zugleich die Mündung der Ehter und war als Offensivwerk gegen Thedinghausen diesem thunlichst nahe.

Bald nach dem Vertrage vom 22. December 1356 erfolgte auch die Annahme von Burgmannen durch einen von Seiten des Stiftsverwesers Moriz, des Domcapitels der Diöcese Bremen und des Rathes der Stadt Bremen am 3. Februar 1357 ausgestellten Burgbrief. Dieser Burgbrief ist zwar im Hoyaer Urkundenbuch I, 149 abgedruckt, aber nur nach einer im Archiv zu Hannover vorhandenen Abschrift, die der Handschrift zufolge aus dem fünfzehnten Jahrhundert herrührt, und ebendaher oder doch auch von einer älteren Abschrift wird der Abdruck in Cassel's ungedruckten Urkunden S. 137 entnommen sein. Im Archiv zu Bremen findet sich aber nicht nur der Burgbrief selbst, sondern auch der von den Burgmannen ausgestellte Revers im Original ¹⁾, welche ergeben, daß jene Hannoverische Abschrift an verschiedenen Stellen unrichtig ist. Der durch unerwartete Umstände beeilte Abdruck dieses Auftrages hat nicht erlanbt jene Entdeckung dahin noch zu benutzen, daß eine getreue Abschrift des Burgbriefes hier hätte beigefügt werden können, allein es hat doch eine allgemeine Vergleichung stattgefunden, wobei die bedeutendsten, den Sinn entstellenden Fehler der Abschriften verbessert sind. Es ist zu hoffen, daß die Urkunde, da sie die Geschichte der Stadt mit berührt, im Bremer Urkundenbuch diplomatisch genau veröffentlicht werden wird. Einstweilen mag die nachfolgende, thunlichst wortgetreue Uebersetzung dieser wichtigen, eine klare und vollständige Vorstellung nicht nur von den augenblicklichen, sondern auch von den bleibenden Zuständen der Burg und ihrer Burgmannschaft gewährenden Urkunde zum leichteren Verständniß dienen. Es ist dabei auch den Namen die hochdeutsche Form gegeben, und es sind, zur bequemeren Zurechtfindung, die verschiedenen Gegenstände durch Zahlen getrennt und mit Angabe des Inhalts am Rande versehen.

1) Die angehängten Siegel sind meistens gut erhalten, insbesondere die des Burgbriefes.

Die Worte lauten so:

„In Gottes Namen, Amen. Wir, Moriz von Oldenburg Domdechant, und das ganze Capitel der heiligen Kirche zu Bremen, und wir Rathmänner und Gemeinde der Stadt Bremen allen denjenigen, die diesen Brief sehen oder hören, Heil in Gott und Kundschaft dieser nachbeschriebenen Dinge.“

I. Annahme der „Ihr sollet wissen, daß wir durch Liebe und zwölf Burgmannen. sonderliche Gnade, die wir haben zu den frommen Leuten Herrn Johann Klendke, Herrn Arnold Kurlhake, Rittern, zu Werner Klendke, Heinrich Kurlhake, zu Gerhard und Otto Spade, Segebode von Warpe, Heinrich von Stelle, Ortgies Plump, Arnold Hassel, Johann Klendke, Herrn Dietrichs Sohne und zu Dietrich Amendorf, Knappen, und die sie haben zu uns und zu dem Stifte zu Bremen, so haben wir empfangen mit gemeinschaftlichem Rathe und empfangen in diesem gegenwärtigen Briefe sie und ihre rechte Erben, sie

Deren Erbrechte. seien Mann oder Weib, Tochter oder Sohn, zu ewigen Burgmannen des Schlosses zu Thedinghausen immerdar zu bleiben, sobald das in unsere und des Stiftes Hand wieder kommt, und geloben ihnen und ihren Erben in der Anweisung der vorgenannten Burg und Vorburg zu Theding-
Burgsitze. hausen ihnen zu geben zwölf Erbburgsitze in Liegenschaften, so wie die Drei das festsetzen, die dazu von den Zwölfen ausgesetzt werden, die hier vorgeschrieben stehen, nach Gutbefinden und Ermächtigung unserer, des Herrn Dechanten Moriz, des Capitels und des Rathes von Bremen“ 1).

II. Dotirung der „Ferner so geloben wir ihnen und ihren rechten Burgsitze. Erben den Weserzoll zu Thedinghausen zu geben mit allem Rechte für dreißig Bremer Mark Geldes und dazu sechs Bremer Mark Geldes, zu nehmen aus der Vogtei zu

1) Da die Burgsitze innerhalb der Burg und Vorburg angewiesen werden sollen, und da später die meisten Burgsitze im Hagen angetroffen werden, so ergiebt sich, daß die Vorburg entweder der Hagen selbst, oder doch ein Haupttheil desselben gewesen ist. Das lehnrechtliche Verhältnis des Kunkellehns wurde auch in der Grafschaft Hoya als Regel von den Vasallen behauptet. Erzbischof Johann Rode klagt über denselben Anspruch der Bremischen Stiftsmannschaft.

Thedinghausen, ewiglich und immerdar zu Burglehn zu besitzen, also daß jedes der zwölf Burglehne drei Bremer Mark Geldes von uns habe.“

Einlösung des Zolles. „Wäre es aber, daß wir den Zoll wieder haben wollten, so sollen und mögen wir den genannten Burgmannen und ihren rechten Erben dafür anweisen und geben 30 Bremer Mark Geldes in liegendem Gute in der vorgenannten Vogtei zu Thedinghausen, zu vorgenannten sechs Bremer Mark Geldes, oder dreihundert Mark baar ¹⁾, damit zu machen eben so viel Rente und Jahrgeldes, nach dem Ermessen des Dechanten, des Capitels und der Rathmannen von Bremen.“

Zuschuß der Burgmannen. „Hierzu ist beschieden, daß diese vorbesprochenen Erbburgmannen hinzulegen sollen zu jeglichem Erbburgsitze 3 Bremer Mark Jahrgeldes in liegendem Gute zwischen der Hoya und der Dichtmund, das von dem Stifte gehe ²⁾, also daß jedes Burglehn habe sechs Bremer Mark Geldes.“

III. Lehnstreue. „Und diese vorbesprochenen Burglehne sollen sie und ihre Erben empfangen ewiglich von uns dabei zu bleiben, und sollen uns jedem besonders, dem Capitel und dem Lehnseid. Rath zu Bremen huldigen, und welcher sein Burglehn empfangen wird, das aber nur einer thun soll von den Untheilbarkeit. Erben der Zwölf, der soll ja auf dem Schlosse wohnen auf seinem Burgsitze ³⁾, und die anderen sollen bleiben

1) Im Urtext „rede“ bereit, ganz wie das englische ready money. Die Einlösungssumme betrug sonach nur das Zehnfache des Jahresbetrages, was auf einen sehr hohen Zinsfuß schließen läßt.

2) Die Dichtmund ergießt sich aus dem Kirchweier See und verfolgt bis Altenech, wo sie in die Weser fällt, mit geringen Abweichungen die Grenze des Stadt-Bremer Gebiets, zuerst gegen die Grasschaft Hoya, damals Bruchhausen, dann gegen die Oldenburgische Grasschaft Delmenhorst. Die Hoya dagegen ist nicht etwa ein Fluß, sondern Schloß und Flecken Hoya, in der Umgegend vorzugsweise „die Hoya“ genannt. Was aber zwischen Beiden „vom Stifte ging“, das wird größtentheils im Thedinghäußschen gelegen haben.

3) Also Untheilbarkeit ohne besonders vorgeschriebene Erbfolgeordnung.

treue Mannen des Stiftes und der Stadt Bremen und sollen ihre Feinde nicht werden.“

Felonie. „Würde auch dieser Burgmannen einer unser Feind, oder einer der Anwärter dieser Gnade und Burglehns, der soll sie damit haben verwirkt ¹⁾ und verloren.“

IV. Unveräußerlichkeit. „Auch ist bedungen, daß Niemand dieser Burgmannen soll, noch je mag sein Burglehn verkaufen, versetzen, vergeben, oder einigerlei Weise von sich lassen.“

Heimfall und weitere Verleihung. „Aber wäre es, daß ihrer einer verstürbe, da keine Erben zu wären, oder es verbrochen würde nach Rechtspruch, oder so, wie hier vorgeschrieben steht, so mag der Dechant, das Capitel und der Rath von Bremen das Burglehn verleihen, wem sie wollen, mit Ausnahme von Edelleuten ²⁾.“

V. Baumittel für Burg und Vorburg. „Ferner ist übereingekommen, daß die vorbeprochenen Burgmannen, die vorgeschriebenen zwei und siebenzig Mark Bremisch, die wir und sie sollen legen und geben zu den Burglehn, verwenden ³⁾ und erfolgen lassen sollen auf sechs Jahre, anzurechnen von der Zeit an,

1) Im Urtext „vorborth“ von vorbören (bören so viel wie tragen). Also durch rechtswidriges Betragen verloren, wie „verwirkt“ durch rechtswidriges Handeln. Die gesammte Nachkommenschaft der Erwerber wurde hiernach wegen des Erbfolgeanspruchs auf den eintretenden Erbfall zur Lehnstreue verpflichtet.

2) Daß bei der Wiederverleihung heimfallender Burgsitze, die übrigens ganz in das lehnsherrliche Ermessen gestellt wird, die „Edellüde“ ausgeschlossen sind, eine Bedingung, die ohne Zweifel von den Burgmannen ausgegangen ist, beweist deutlich, wie scharf damals noch die rittermäßigen Geschlechter „frane lude“, wie sie hier genannt werden, sich selbst als Geburtsstand von den alten nobiles, den „Edellüden“, gesondert ansahen. Weiter unten (N. XIV) lassen sie sich überher noch versprechen, daß die Lehnsherrn keine Söhne von Edelleuten „Junchere Edelynge“ als Amtmänner auf das Schloß setzen wollen.

3) Das Wort „feren“ hätte durch das in der hiesigen Geschäftssprache noch gebräuchliche, demselben Stamme angehörige „auskehren“ d. i. eine Summe Geldes auszahlen oder abliefern, am treuesten wiedergegeben werden können. Da aber dieser Ausdruck in weiteren Kreisen nicht geläufig sein möchte, so ist statt dessen „verwenden“ gewählt, dem wenigstens daselbe Bild zum Grunde liegt.

daß sie auf das Schloß kommen, zum Nutzen und Bau der Burg und der Vorburg zu Thedinghausen, wo das Noth ist, nach Ermessen des Dechanten, des Capitels und des Rathes von Bremen und der Drei, die dazu von den zwölf Burgsizen hinzugefügt werden 1).“

VI. Oeffnungsrecht. „Und hierum wollen wir ihnen diese Gnade wieder thun, daß, wollte sie Jemand verunrechten oder deren Erben — der Burgmannen, die hier vor beschrieben stehn — so sollen sie den acht Wochen verklagen und verfolgen vor uns, dem Dechanten, dem Capitel und dem Rathe. Können wir ihnen zu keinem Vergleich helfen oder Rechtspruch, so mögen sie von dem Schlosse aus ihr Recht wohl fordern und ihrem Unrecht widerstehen. Und so soll der Amtmann, der von unserer und des Stiftes wegen dann da ist, sie und die Thren auf und ab lassen, wie oft und wann ihnen dies zu thun nöthig ist.“

VII. Wieder- „Wäre es aber auch, was nicht geschehen möge, aufbau der Burg, im daß das Schloß gewonnen würde oder gebro- Fall ihrer Vernich- chen, oder auf andere Weise in Verfall gerie- tung, oder Erfaß the 2), das sollen wir wiederum, entweder wie- durch eine neue. derbauen auf derselben Hauptstelle, oder zur Seite von The- dinghausen in Südenwärts zwischen der Weser 3) und der Geest, wo es uns nütze dünkte zu sein.“

Pflichten der Burg- „Dazu sollen die vorbesprochenen Burgmannen mannen hierbei. uns helfen und führen hundert Mann gewaff- neter guter Leute auf ihre eigene Kosten, so lange bis daß

1) Für die ersten sechs Jahre nach der Wiedereroberung von Thedinghausen hatten hiernach die Burgmänner ihren Dienst ganz unentgeltlich zu leisten, nur gegen den Vortheil, daß ihre Burgsizen mit hergerichtet würden.

2) „Verrokeloset“ wörtlich verruchlost, durch Ruchlosigkeit verdorben. Ruchlos hat aber im Niederdeutschen oft die mildere Bedeutung von „frevelhaft, leichtfertig, frech,“ und würde bei Beschädigungen etwa dem Culposen entsprechen, während es im Hochdeutschen beinahe an „verworfen“ grenzt und in das Gebiet des Dolus fällt.

3) In den bisherigen Abdrücken steht hier „wesser wart“, in dem Bremer Original fehlt aber das unverständliche „wart“, und die Stelle heißt, bei gleichem Gedanken, ähnlich wie die spätere (N. XX) „twysshchen der wesser unde der geste.“

das Schloß wieder gewonnen oder die neue Burg geschlossen ist, und sollen dann sofort zu dem Neubau desselben neuen Schlosses die zwei und siebenzig Mark Geldes für die ersten sechs Jahre erfolgen lassen und verwenden ¹⁾ dazu, nach unserm Gutbefinden und dem der Drei, welche die Burgmannen dazu fügen.“

Deren Rechte. „Und wenn das Schloß wieder gebauet oder wieder gewonnen ist, so sollen die vorbesprochenen Burgmannen und ihre Erben ihrer Burgsitze Burglehn, Gnade und Recht darin haben, und dasselbige sie und ihre Erben behalten, nach wie vor.“

VIII. Rechte der Burgmannen an irgends einer neuen Burg. „Wäre auch die Sache, daß das Schloß stehen bliebe, wo es nun bereits ist, und wir wollten ein neues Schloß wo bauen oder aufschlagen ²⁾, wollten dieser Burgmannen, wenn es geschlossen ist, da einige zu wohnen sich begeben, denen sollen wir da dieselben Burgsitze und Burglehne geben, die sie zu Thedinghausen hatten, mit allem sothanem Rechte, als hier vorgeschrieben steht.“

Deren Pflicht diese Burg oder auch die bei Lunsen zu besetzen. „Forderten wir aber diese vorbeschriebenen Burgmannen oder ihrer einige auf das Schloß, das wir noch bauen mögen, oder auf das Schloß, das wir, Dechant und Stadt, zu Lunsen bei Thedinghausen gebauet haben, daß sie da zu wohnen sich begeben uns zu dienen, das sollen sie thun; so wie wir ihnen thun sollen, gleichwie anderen Mannen des Stiftes und sie beköstigen.“

IX. Burgdienst. „Sie sollen auch das vorbesprochene Schloß verwahren, halten und bewachen mit allem Fleiß, sonder Arglist, wie treue, biederbe Burgmannen ihren Herren zu Rechte verpflichtet sind, und uns helfen williglich mit Treue, und wir ihnen wieder.“

1) Statt „lesen“, welches nur ein Fehler der Abschriften ist, hat das Bremer Original „kren“, ganz wie oben (N. V).

2) Aufschlagen anscheinend von dem Errichten von Erdwerken gebraucht, wie es z. B. beim Deichbau üblich ist.

X. Erfaß für verwüstetes Gut der Burgmannen. „Würde auch ein Krieg, so daß man ihr Gut mit verwüsten möchte, so sollen wir ihnen befreietes Gut geben nach dem Ausspruch zweier aus dem Capitel, zweier aus dem Rathe, zweier aus den Dreien, die sie dazu aussetzen. Können diese sie dann nicht in Uebereinkunft bringen, was dann die Sechse sich vertragen um das Friedegut, dabei soll es bleiben.“

XI. Vergütung bei deren Aufbietung in weitere als eintägige Entfernung. „Ferner bedürften wir die Burgmannen oder ihrer einige sie irgendwo auf ein Schloß ¹⁾ zu legen oder in eine Herberge, da sie ihre Herberge nicht können abreiten, des Tages da wir das von ihnen fordern, an dem sollen sie uns dienen bei ihrer Kost, und wenn wir sie dann Alle dazu fordern, so sind sie uns pflichtig zu folgen auf unsere Kost mit dreißig Mann gewaffneter guter Leute.“

XII. Verhalten gegen die Angehörigen des Stiftes und der Stadt. „Ferner sollen sie den Domprobst und ²⁾ Domherren, Pfaffen und geistliche Leute des Stiftes und die Bürger von Bremen in ihrem Gute und in ihren Leuten mit nichten verunrechten oder verunrechten lassen, wo sie das kehren können und mögen, das sollen die verwehren treulich mit uns ³⁾ gleich ihrem eigenen Gute.“

XIII. Erfaß für Schaden. „Und eben so, wenn dies ihrer, der Burgmannen, einem selbst widerführe um dieses Dienstes und der Güter willen, so wollen wir dem vorgenannten Burgmann wieder zu Gnaden geben und ersetzen, um daß sie desto unbekümmerter mögen bleiben ⁴⁾.“

1) „tho eyner tydt“, das die Abschriften hier haben, findet sich nicht im Bremer Original.

2) „vnsen“ vor Domherrn steht nicht im Original.

3) Statt „vorwaren truwelyken“ hat das Original „vorweren truwelyken myth vns.“

4) Der einigermaßen dunkle Text der Abschriften, welcher so lautet: „unde also offte ydt eren Borchman sulven eynen schutt umme dusses denst und wor der, wjl wj dem vorsprakenen borchman wedder tho gnaden geven und tho make don, uppe dat se desto unbeworner mogen blyven,“ — klärt sich nach dem Bremer Original vollständig auf, indem zu lesen ist „icht“ statt „offte“, und „Goeder“ statt „wor der“.

XIV. Verwaltung der Burg. „Und geben das von uns, daß wir das vorbesprochene Schloß und die Vogtei zu Thedinghausen, wenn wir das wieder kriegen, nimmermehr wollen oder mögen versetzen, verkaufen, verleihen oder geben, oder edle Junker auf das Schloß zum Amtmann setzen, sondern wen wir da sonst zum Vogt setzen, der soll die vorbesprochenen Burgmannen, ihre Erben, ihre Meier und Knechte und die Ihrigen, die sie mit Recht vertheidigen mögen, an nichts verunrechten oder verunrechten lassen, sondern wir und sie sollen in Treue seinerseits bleiben bei alle ihrem Rechte und wir sollen sie beschirmen und vertheidigen, wo wir können, treulich und ohne Arglist und sollen sie an nichts verunrechten.“

XV. Verhältniß zu den alten Burgmannen. „Auch sollen diese vorbesprochenen neuen Burgmannen die alten Burgmannen, die allbereits in dem Schlosse wohnen und in der Vogtei zu Thedinghausen, oder die da noch Burgmannen würden, mit nichten verunrechten, sondern sie sollen sie bei ihrem Rechte lassen, als sie gewesen sind 1).“

XVI. Sicherung für den Todesfall des Dechanten Moriz. „Auch geloben wir, das Capitel und der Rath von Bremen, den vorbesprochenen Burgmannen und ihren Erben, falls der vorbesprochene Herr Moritz verstürbe 2) und dann ein anderer Herr zu Bremen Erzbischof würde und das vorbenannte Schloß zu Thedinghausen in des Capitels und der Stadt Bremen Hand wieder käme, daß wir dem Bischof das Schloß nicht sollen ausant-

1) Geverd und Alberik Gebrüder von Bordeaux bezeugen in einer Urkunde, deren Abschrift (im Hannov. Archiv) irrthümlich die Jahreszahl 1300 trägt, die aber jünger als 1359 sein muß, da sie Erzbischof Albert als Lehnsherrn nennt, — daß sie Erbburgmannen geworden sind zu der 15 Erbburgsitz einem. Danach wären vor 1357 drei Burgsitz auf Thedinghausen gewesen. Wenn Rynessb.-Scheene die Zahl der Burgmänner, theils Ritter theils Knappen, für das Jahr 1358 auf 22 angiebt, so wird muthmaßlich in den Abschriften die Zahl XXII für XII gesetzt sein. Denn letztere Anzahl ist die des Burgbriefes von 1357 und eben nur diese konnte bei dem Schiedspruch des Grafen Christian von Delmenhorst (s. unten) in Betracht kommen. Erzbischof Johann Rode kennt nur noch 11 Burgmannen von Thedinghausen. Weil. II. fol. 49.

2) „to fort worde,“ Euphemismus des 14ten Jahrhunderts für sterben.

worten lassen, er habe denn zuvor diesen vorbeprochenen Burgmannen und ihren Erben alle diese Dinge besiegelt und bestätigt mit seinem Capitel und mit der Stadt, und sie haben des erst ewige Briefe, darin sie verwahrt seien.“

XVII. Erneuerung dieser Urkunde. „Diese gegenwärtigen Briefe sollen wir den vorbeprochenen Burgmannen und ihren Erben erneuern, und sie uns wiederum durch neue Ausfertigungen ¹⁾ unter dem Wortlaut, wie der jetzt steht, und mit frischen Insiegeln versiegeln, wenn das Noth ist, ohne Widerrede, auf daß sie von Alter nicht vergehen oder durch Nachlässigkeit verdorben werden ²⁾.“

XVIII. Einstweilige Aufnahme in Bremen oder in Stiftschlössern. „Auch ist bedungen, alle die Weile, daß wir Thedinghausen nicht haben möchten, so sollen sie zu ihren Nutzen und Nöthen, ihre Erben und die Ihrigen mit uns zu Bremen zu Haus sein und in anderen Schlössern des Stiftes Bremen, deren wir mächtig sind, da es uns am besten gelegen ist ³⁾, und sollen ja Niemand sie verunrechten lassen, noch jeden von ihnen besonders, wo wir es kehren können, und sollen ihres Rechtes treulich zu ihnen halten, wie wir denn thun sollen, als ob wir bereits auf Thedinghausen säßen.“

XIX. Burgsitz auf der neuen Burg zu Lunfen. „Es ist bedungen, daß wir, Dechant und Stadt, den vorbeprochenen Rittern und Knappen und ihren Erben geben sollen und geben Burgsitz zur neuen Burg, die wir, Dechant und die Stadt, zu Lunfen neu gebauet haben, so lange bis Thedinghausen wieder in unsere Hände käme.“

1) Daß Bremer Original hat „myth ummescribende,“ woraus die Hannov. Abschrift das unverständliche „myth unbescribende“ gemacht hat. Den Zweck, unter Festhaltung der wesentlichen Bestimmungen, die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen nachzutragen bestätigt das den Brüdern Vordeßlo (vergl. S. 266 Note 1) gegebene Versprechen, daß wenn den anderen Burgmännern ihr Brief erneuert würde, auch die Namen dieser neuen Burgmänner darin aufgenommen werden sollen.

2) „verrofeloseth werden“ vergl. S. 263 Note 2.

3) „dar idt uns in den besten evendt“ wörtlich: wo es uns in dem Besten ebnet.

XX. Andere zum
Ersatz zu erbauende
Burg zwischen Weser
und Geest.

„Wäre es auch also, daß dieselbe neue Burg zu Lunsen und die zu Thebinghausen gebrochen würden, so wollen wir und sollen irgend eine neue Burg bauen, wo uns das dünket am nüttesten zu sein, bei oder in der Herrschaft zur Hohen zwischen der Weser und der Geest, und so sollen wir den vorbesprochenen Rittern und Knappen und ihren Erben Burgsitze geben, wie hier vorgeschrieben ist, auf derselben neuen Burg.

XXI. Neutralität
bei Streitigkeiten
zwischen Stift und
Stadt.

Auch ist bedungen, wenn Thebinghausen der Stadt Bremen geloset würde von des Stiftes wegen ¹⁾, wie die Briefe des Dechanten und des Capitel und der Stadt, die darauf gegeben sind, sprechen, würde danach ein Streit zwischen dem Stifte und der Stadt, dazu sollen die vorbesprochenen Burgmannen ruhig sitzen zu beiden Seiten ²⁾.“

XXII. Bestätigungs-
klausel.

„Alle diese vorgenannten Dinge und Bedinge, wie wir sie gelobt haben und sie hier vorgeschrieben sind, geloben wir, der vorgenannte Moritz, Domdechant und ein Verweser des Stiftes zu Bremen, und Capitel und der Rath zu Bremen in Treuen den vorbesprochenen Burgmannen männiglich ³⁾ und ihrer jeglichem sonderlich und ihren Erben ewiglich mit Treuen stät und fest zu halten unverbrüchlich in diesem Briefe.“

„Und haben zu dessen mehrer Beglaubigung wir, Dechant-Verweser, Capitel und Rath vorgenannt, unsere großen Insiegel gehangen an diesen Brief. Der ist gegeben und ge-

1) Das Bremer Original hat ganz deutlich „van des Styhtes weghene“ und beseitigt damit die auffallende Angabe der Hannov. Abschrift, daß die Kündigung zu erwarten sein sollte „van des Styhtes vagede.“

2) Dies bezieht sich auf die im Vertrage vom 22. December 1356 vorbehaltene Verpfändung des Schlosses für 450 Mark. Das „tho sitten yn beyden syden“ bei dem eventuellen „Schelynge“ zwischen den beiden Lehnsherren, kann unter den gegebenen Umständen nichts Anderes bedeuten als Neutralität.

3) Die Hann. Abschrift hat hier den Ausdruck „nuentliken“, der nur aus dem Zusammenhange zu erklären sein würde. Das Bremer Original aber beweist, daß ein Versehen bei der Abschrift obgewaltet hat, denn jenes hat ganz deutlich „menliken“.

schrieben nach Gottes Geburt im dreizehnhundertsten Jahre im sieben und funfzigsten Jahre des nächsten Tages nach Lichtmessen in der Stadt Bremen.“

Das war also die Veranlassung, um für das Schloß Thedinghausen, welches aber freilich erst erobert werden sollte, eine waffengeübte Kriegsmannschaft zu gewinnen, und das waren die Bedingungen, unter welchen sie sich dazu bereit finden ließ. Sehr bald sollte diese neue Organisation ihre Probe bestehen.

Schon einige Zeit her war das Gebiet des Grafen von Hoya, nach dem bösen damaligen Kriegsgebrauch durch Plünderung und Brand verheert worden ¹⁾. Weder die schwache Hohaische Besatzung von Thedinghausen, welche dem Ausgangspunkte dieser Unternehmungen am nächsten war, noch der Graf selbst scheinen anfangs in der Lage gewesen zu sein, einen erfolgreichen Widerstand dem entgegen zu setzen. Gegen die Mitte des Jahres aber kam es zu einem ernstern Zusammentreffen. Der Kern der Bremer Bürgerschaft, unterstützt von der verbündeten stiftischen Dienstmannschaft und von den Burgmannen, denen Thedinghausen in Aussicht stand, hatte sich zu einem größeren Zuge in die Grafschaft aufgemacht, auf welchem das Wenige, was da noch übrig geblieben war, vollends verwüstet und selbst der Kirchen und Kirchhöfe nicht geschont wurde. Unterdessen hatte aber auch Graf Gerhard seine Macht gesammelt, zog, auf Gottes Hülfe vertrauend, den Angreifern entgegen ²⁾, und drängte sie bald in die enge Landspitze zwischen Aller und Weser zurück.

1) Die Bremer Chronik selbst schildert dies mit den stärksten Farben so: — unde deden vort der herscup alto groten scaden mit rove unde mit brande unde vorderveden die herscup alto male.

2) Die Chronik bezeugt uns die fromme Stimmung des Grafen Gerhard in folgender Weise: Do die greve dat sach — das Verbrennen der Kirchen — do wart hie alto driste unde bat uppe Got, dat hie sick der kerken unde kerchove brant entfarnen lete unde hulpe eme, also hie gherne recht genomen unde daan hedde. Unde soechte do vort den stryt, alto gotliken myt knevalle, myt leysen to singende alto ynnigen.

Johann Klencke, der Führer der Burgmannschaft, und andere erfahrene Krieger riethen dringend zum Rückzug über die Aller, auf deren rechtem hohen Ufer stehend man den Grafen, wenn er den Uebergang zu erzwingen unternehmen sollte, völlig zu Grunde richten könne ¹⁾. Aber die Bürger wollten klüger sein und erwarteten, die Aller im Rücken, nahe bei Verden den Feind. Ein heftiges Gefecht begann, und einen Augenblick waren die Bremer im Vortheil, als Graf Gerhard im Handgemenge vom Pferde, und dadurch in Gefahr des Lebens oder der Freiheit gekommen war. Auf seinen Tod jedoch hatten es die Gegner nicht abgesehen, vielmehr auf seine Gefangennehmung, weil sie dann die Friedensbedingungen, namentlich aber das Lösegeld, hätten vorschreiben können, welches letztere bei den kleinlichen Fehden jener Zeit ein Hauptgegenstand zu sein pflegte. Indessen, bevor sie ihn behandfestigen konnten, kam ihm Hülfe durch frische, nacheilende Mannschaften. Die Bremer, im langen und zweifelhaften Kampfe schon wankend geworden, und durch das Erscheinen der Neuankommenden, so wie durch deren Rufen: die Bremere vleet! stutzig gemacht, wendeten sich nun wirklich zur Flucht. Allein hierzu war ihnen durch die Aller der Weg abgeschnitten, ihrer Viele wurden erschlagen, hundert und fünfzig der Angesehensten von den Städtern und den Mannen wurden gefangen nach Hoya abgeführt, unter diesen der städtische Vogt in Lunsen, Ludwig Buck, der im Gefängniß zu Hoya starb.

Dieses Treffen fand statt am 20. Juni, das sagt ergänzend die *Historia archiep. Brem.* ausdrücklich ²⁾, und das Jahr, welches sie nicht nennt, war noch das Jahr 1357 selbst, wie aus dem Nachfolgenden unzweifelhaft sich ergibt. Unter den

¹⁾ Johann Klencke, ein Mann vom Fach, der unter geeigneten Umständen einen Rückzug für keine Schande erachtete, hatte gesagt: hie wolde gerne hase wesen d. h. er wolle gern so aussehen, als ob er vor dem Feinde fliehe, wenn damit der Hauptzweck, die Niederlage des Grafen, erreicht werden könne.

²⁾ Lappenberg, *Bremer Geschichtsquellen* S. 50, in *crastina Gervasii et Prothasii*.

Gefangenen befanden sich nämlich, außer einer Anzahl Bremer Bürger, von denen die Chronik sagt: der Graf hätte sie nicht reicher finden können und wenn er sie auf dem Markte zu Bremen — wir würden heute sagen an der Börse — hätte aussuchen wollen, auch verschiedene Ritter und Knappen. Daß zu Letzteren zwei Dritttheile von unseren Burgmannen gehörten, das sagen die Chronisten zwar nicht, aber das Hausarchiv der Grafen von Hoya ertheilt über ihre Namen und die Zeit ihrer Gefangenschaft die vollständigste Auskunft vermittelt einer Pergamentrolle, deren muthmaßlich ältester Theil so beginnt:

„Desset ys dat ghud, dat de borchmann, de de greve van ghen hadde, ome laten hebbet,“

verbunden mit sieben Urkunden des Jahres 1357, aus der Zeit vom 1. August bis zum 2. Oktober 1).

Angesehene Männer hatten sich der Gefangenen angenommen. Graf Johann von Wunstorf, Graf Otto von Hallermund, Junker Bodo von Homburg fanden sich auf Schloß Hoya ein, und unter ihrer Vermittelung kam zwischen den Grafen Gerhard und Johann von Hoya einerseits 2), und dem Johann Klencke genannt Slomule, dem Führer der Burgmannen sowohl bei dem Vertrage vom 3. Februar als in dem Treffen vom 20. Juni, andererseits, der erste Sühnevertrag am 1. August 1357 zu Stande.

Johann Klencke, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Willekin trat danach fünf Höfe ab, zu Sebbenhausen, Schweringen und Wulzen, sämmtlich also im Gebiet der Grafen von Hoya belegen. Diese Höfe waren Hoya'sches Lehngut, weshalb die Gebrüder Klencke sie zugleich den Lehnsherren resignirten. Der Vertrag nennt sich freilich einen

1) Hoy. Urk. B. I. V. pag. 9. 10. Ibid. I. 151 — 157.

2) Die Brüder werden damals die Grasschaft zwar schon getheilt haben, wie denn Graf Gerhard in dieser ganzen Angelegenheit allein handelnd auftritt, dennoch aber werden sie gemeinschaftlich als die Lehnsherren noch immer gegolten haben. Vergl. Hoy. Urk. B. I. V. pag. 2. N. 3. und pag. 9. N. 5.

Kaufvertrag und hat alle sonst üblichen Formen und Klauseln eines solchen, versichert auch völlige Freiwilligkeit von Seiten der Verkäufer, ein Kaufpreis ist aber darin nicht angegeben, das war eben die Freiheit des einen der s. g. Verkäufer. Ebenso wenig ist der Ort des Geschäfts in der Urkunde genannt, doch das konnte kein anderer sein als das Schloß Hoya. Hier saßen beide contrahirende Theile, der eine oben als Herr, der andere unten als Gefangener. Und ähnlich verhält es sich mit den nun auf einander folgenden Verträgen zwischen Graf Gerhard (immer mit im Namen seines Bruders Johann) und den übrigen gefangenen Burgmannen.

Zunächst schloß Gerhard Spade am 10. August ab. Dieser und seine Söhne Ortgis und Gerhard traten mit Zustimmung der Vettern Otto und Dieterich Spade drei und eine halbe Hufe in den einander benachbarten Feldmarken Wienbergen und Nordbuhen, jetzt Niederbuhen, ab, welche freies Allod waren.

Am 15. August traten Sigebode von Warpe und seine Söhne Gottfried und Milius drei Höfe zu Schweringen, Holtorp und Ubbendorf, ein Haus zu Sübber und einen Kamp vor Hoya ab. Sigebode ließ zugleich den Grafen von Hoya diese Besitzungen, welche er von ihnen zu Lehn trug, nach Lehnrecht auf.

Der vierte Vertrag war der mit Heinrich Kurlehake oder Corlehake am 29. August abgeschlossene. In diesem wurden fünf Höfe zu Hassel, Dedendorf und Mehlerbergen und ein Kamp vor Hoya abgetreten. Auch dies war Hoyaisches Lehn und wurde deshalb den Grafen resignirt. Da aber zwei ihre Zustimmung gebende Lehnsvettern, Heinrich und Johann Kurlehake noch unmündig waren, so verbürgten sich Rudolf von Holtorp und die Gebrüder Herbort und Alard Klencke¹⁾ in einer Nach-

1) Diese drei Bürgen werden auch schon in der Urkunde vom 1. August als solche bezeichnet, die neben den drei obengenannten Edelleuten in dieser Sache „over unde an ghewesen“, also besonders thätig derselben sich angenommen haben werden.

tragsurkunde vom 1. September dafür, daß die genannten Lehnsvettern, wenn sie ihr zwölftes Lebensjahr erreicht haben würden, die Abtretung genehm halten sollten. Der eine Hof zu Hassel, welchen die Großmutter dieser Vettern, Frau Hille, als Leibzucht besaß, sollte jedoch erst nach ihrem Tode dem Grafen zufallen.

Arnold von Hassel ist schärfer, wie es scheint, mitgenommen, indem er am 14. September den Haupthof zu Hassel so wie noch einen Hof und fünf Kothen daselbst, die Hälfte des Borndalholzes, seine Barwinkelwiese bei Hoya und die Holzgrafschaft über die Allhuser Ahe, einen Forstort zwischen Hassel und Hoya, abtreten mußte. Da diese Stücke gleichfalls Hoyaisches Lehngut waren, so mußten Heinrich von Hassel, Arnolds Sohn, und ein Vetter Johann von Hassel als Verkäufer mit eintreten, und Letzterer resignirte zugleich dieselben, in Gemeinschaft mit dem gefangenen Arnold, den beiden Grafen nach Lehnrecht. An Allodialgut trat Arnold von Hassel außerdem noch ab eine Anfschrage über den Beckermanning und Eigenhörige zu Brüne, welche er vom Abt zum Heiligenberge gekauft hatte.

Johann Klencke, der in dem Burgbriefe von dem älteren Johann Klencke, dem Ritter, als Dieterichs Sohn und als Knappe unterschieden wird, und Heinrich von Stelle machten ihren Frieden gemeinschaftlich in einer Urkunde vom 2. October 1357. Allein für diesen Johann Klencke, der eigenes Gut wahrscheinlich noch nicht hatte, trat sein Vater Dieterich ein, indem Letzterer laut jener Urkunde seinen Osterhof zu Hassel dem Grafen verkaufte, mit Hinzutritt des Heinrich von Stelle und von sechs Brüdern Klencke, anscheinend seinen Mitbelehnten, da sie zur Resignirung an den Erzbischof Gottfried, denn der Osterhof war Bremensches Lehn, und zu dessen Wiederverleihung an die Grafen von Hoya ihre Zustimmung ebenfalls erklärten 1). Außerhalb

1) Diese Resignirung entsprach eigentlich nicht dem bestehenden Abkommen, wonach Gottfried nur Erzbischof in spiritualibus war, die lehns-

jener Urkunde aber trat Dieterich Klencke den Grafen noch einen Hof in Dehen und einen in Rottorf ab, beide auf Thedinghäuſſischem Gebiet, und beide wahrſcheinlich freies Gut.

Endlich hat auch Werner Klencke einen Hof für ſeine Löſung opfern müſſen, es findet ſich aber hierüber nichts Näheres in den Urkunden des Archivs zu Hoya, weil dieſer Hof in den Beſitz des Grafen Johann zu Nienburg, Graf Gerhard's Bruder, gekommen iſt.

Die Burgmannen, welche bei dieſen dem Weſen nach unfreiwilligen Verkäufen entweder gar nicht oder doch nur als Nebenperſonen vorkommen, Arnold Kurlhake, Otto Spade, Ortgis Plump und Dietrich Amendorf, denen Heinrich von Stelle, da er verhältnißmäßig wenig und ſelbſt dies möglicherweise für einen Anderen abtrat, vielleicht noch hinzugerechnet werden kann, werden hiernach aus dem Treffen vom 20. Juni glücklich entkommen ſein, wenn ſie nicht an jenem Tage ihren Tod auf der Wahlſtatt gefunden haben 1).

Diejenigen aber von ihnen, welche das harte Loos der Gefangenſchaft betroffen hatte, waren übel daran. Thedinghauſen mit ſeinen Burgſitzen ſollten ſie erſt ſelbſt erobern helfen, und dazu war jetzt ſehr geringe Hoffnung. Ihr eigen Gut dagegen hatten ſie eingebüßt, und der nach dem Burg-

herrlichen Rechte des Stifts alſo von dem Administrator Moriz wahrzunehmen geweſen wären. Allein mit dieſem befand ſich Graf Gerhard eben im Kriegszuſtande.

1) In der obengedachten Pergamentrolle, zum Theil unterſtützt durch Kaufbriefe und Lehnreſignationen, ſind noch Verſchiedene aufgeführt, die wegen ihrer Gefangenſchaft Güter abtraten, ſo die Brüder Roſe und Heinrich Klencke, zwei von den oben erwähnten ſechs Lehnsvettern des jüngeren Johann (Hoy. Urk. B. I. V. pag. 9 l. 20—24), ferner Lippold Münch und Martin von der Hude, laut Urkunden vom 16. und 25. Januar 1358, Bernhard von der Hude und deſſen Sohn Martin, laut Urkunden vom 29. Juni 1358, Ritter Clüver und ſeine Söhne, laut Urkunde vom 25. Januar 1359 (Ibid. pag. 10. l. 4—12. Ibid. I, 160. 161. 165. 166. 168). Sie ſämmtlich werden, obgleich ſie keine Burgmannen waren, unter jene Rubrik der Rolle mit aufgenommen ſein, weil die betreffenden Güterabtretungen auf derſelben Veranlaſſung beruhten. Die Clüver allein bezeugen auch Kaufgeld empfangen zu haben.

briefe ihnen zu gewährende Ersatz blieb höchst unsicher 1). Es ist auf der anderen Seite nicht zu leugnen, daß ihnen oder doch vielen von ihnen ein gewisser Grad von Verschuldung dabei zur Last fiel. Sie hatten, wie die Bremer Chronik geradezu bezeugt, den Dienst des Grafen verlassen und um der Burglehne willen sich in den des Stiftes und der Stadt begeben. Das war zwar an sich kein Unrecht und am wenigsten kann man es eine Verrätherei nennen, denn der Begriff geschlossener Territorien und einer daraus entspringenden Unterthanenpflicht gegen den Landesherrn war damals in Deutschland noch nicht ausgebildet, vielmehr war jeder freie Mann gewiß befugt Kriegsdienste zu nehmen, wo es ihm beliebte, und frühere Verpflichtungen dieser Art dagegen aufzulösen. Allein aus der vorstehenden Entwicklung ergibt sich, daß wenigstens die Klencke, die Warpe, die Kurlchake und die Hassel nicht bloß Grundbesitz innerhalb der Herrschaft der Grafen von Hoya hatten, sondern daß sie zugleich deren Lehnsleute waren. Das Uebereinkommen vom 3. Februar 1357 war aber zu deutlich gegen den Grafen von Hoya gerichtet, als daß es, genau genommen, von einem Vasallen desselben hätte eingegangen werden sollen. Indessen scheint man auch von Seiten des Grafen selbst, die Sache nicht so scharf genommen zu haben. Hätte dieser einen wirklichen Lehnsfehler, den Bruch der Lehnstreue geltend machen wollen, so hätte es, um die Lehen einzuziehen, der Form des Verkaufes nicht bedurft, und noch weniger wäre die Form der Resignation angemessen geblieben, wenn der Vasall seines Lehnrechts verlustig gehalten wäre. Es können da andere Verhältnisse mit einwirkend gewesen sein, die jetzt nicht mehr erkennbar sind. So ist es z. B. für die Kurlchake, die seit 1246 in diesen Gegenden genannt werden und bis zu

1) Als sie, nach dem Frieden von 1359, diesen Ersatz in Anspruch nahmen, wurden sie durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des edeln Junkers Christian von Delmenhorst zurückgewiesen, weil Schadensersatz ihnen nicht versprochen sei, so daß also die mit XIII bezeichnete Zusage des Burgbriefes hier nicht anwendbar gehalten ist. Ähnliche Ansprüche der gefangenen Bürger verursachten langwierige innere Unruhen in Bremen.

ihrem Aussterben den Erbhof, einen der bedeutendsten Burgmannssitze von Thedinghausen, inne hatten, sehr möglich, und für die Klende, welche wir schon 1290 in dieser Stellung antrafen, ganz gewiß, daß sie vor 1357 zu den Burgmannen von Thedinghausen bereits gehörten, und somit dem Erzstifte Bremen mit Dienstplichten zugethan waren, wonach mindestens für sie der Vertrag vom 3. Februar jenes Jahres fast nur die Bestätigung und Erweiterung eines schon bestehenden Rechtsverhältnisses gewesen wäre. Diese beiden Geschlechter, sowie die der meisten übrigen Burgmannen, hatten außerdem Grundbesitz im Stiftsgebiet, und ihre Verpflichtungen erscheinen deshalb in dieser Beziehung zwischen den Erzbischöfen von Bremen und den Grafen von Hoya so zu sagen getheilt. Es mag immerhin sein, und ist sogar zu vermuthen, daß die oben angegebenen und noch andere vasallitische Verhältnisse der Gefangenen zu dem Grafen auf die Höhe ihrer Ranzionen Einfluß geübt haben, allein so viel scheint ausgemacht, daß der Eintritt in den Bremischen Burgmannsdienst von keiner Seite so betrachtet ist, als ob er die Betreffenden an ihrer Ehre geschädigt und somit ihre Stellung im Allgemeinen beeinträchtigt habe 1).

Aber auch für die Stadt Bremen war die Niederlage vom 20. Juni ein schwerer Schlag. Sie war dadurch dermaßen von Bürgern entblößt, die zu bedeutenden Geschäften sich eigneten, daß sie nicht im Stande war einen nach Lübeck ausgeschriebenen Hansetag zu beschicken. Die Nachbarstadt Hamburg benutzte dies, um angebliche Seeräuberei eines Bremer Bürgers gegen die Stadt geltend zu machen, und da man auch noch andere Gründe zur Beschwerde gegen sie zu haben glaubte, so wurde sie aus der Hanse ausgeschlossen. Nachdem sie hiervon empfind-

1) Die Br. Chron. sagt in Bezug auf sie auch nur ganz einfach: Hyr na entoch deme greven syner rittere unde syner guden lude een gut deel, unde deden siek to deme stichte unde to der stad van Bremen: dat weren die ghenne, die borehlene hebbet to Tedingehusen. Desse borehlene wurden en dar umme lenet, dat sie siek van deme greven gheven to deme stichte unde to der stad.

lichen Schaden gelitten und gegen lästige Bedingungen erwirkte sie im folgenden Jahre ihre Wiederaufnahme 1).

Das hatte man aber in Bremen sehr richtig erkannt, daß die Stadt, um ihre Zukunft auch in der Hanse nicht preiszugeben, sich jetzt dem Grafen von Hoya gegenüber nicht schwach zeigen dürfe. Im laufenden Jahre war freilich nichts mehr zu machen, für das nächstfolgende aber bereitete sie mit erneuter Anstrengung einen dritten Auszug gegen Hoya vor, und zwar diesmal auf einem Elemente, wo die hanfischen Bürger mehr Kriegserfahrung hatten. Es wurde eine Anzahl großer Plattschiffe ausgerüstet 2), und sobald hohes Wasser eingetreten war, also mutmaßlich im Anfang des Frühjahrs 1358, bemaunte man jene Schiffe und versah sie mit Belagerungsgeräth. So fuhr man die Weser aufwärts bis vor das Schloß Hoya. Aber Graf Gerhard und die Seinen vertheidigten es tapfer, und auch die Versuche, es in Brand zu stecken, wurden durch heftigen Regen vereitelt.

Es wurde deshalb der Angriff aufgegeben, und da auch das Wasser schnell zu fallen anfing, so eilten die Bremer stromabwärts, um wenigstens das zweite Ziel ihres Unternehmens nicht zu verfehlen. Dieses zweite Ziel aber war das Schloß Thedinghausen. Eile war hierzu nöthig, denn mit den großen Schiffen konnte man nur bei hohem Wasser die Cyter hinauf bis nach Thedinghausen kommen 3). Die

1) Urkunde vom 3. August 1358 in der urkundlichen Gesch. der deutschen Hanse II. S. 454 flgd. Um den heruntergekommenen Zustand der Stadt anschaulich zu machen, bedient die Bremer Chron. sich des Bildes: Dat gras begunde to wassende uppe deme steenweghe.

2) Die Brem. Chronik nennt sie eken, was Franz Metrop. IX, 42 durch dromones. übersetzt, mit der Erklärung: genus id est navium, in summo natantium, d. h. Schiffe die keinen beträchtlichen Tiefgang haben, und also auch bei geringer Stromtiefe zu brauchen sind. In der Urkunde von 1612 Beil. IV. werden „Eichenfahrer“ genannt, nach dem Archiv des Vereins für Gesch. und Alterth. zu Stade II. f. 1864 S. 162 N. 5 scheint indessen der Namen jetzt außer Gebrauch zu sein. Das Brem. Niedersächsische Wörterb. führt ihn noch auf.

3) Unde hedden anxt, dat en dat water entfelle, wente ere up-sate was also wol Tedingehusen to wynnende also die Hoyge, unde

Schiffe gelangten des Morgens früh an die Mündung der Eyder, und da sie durch die nicht weit von deren Ufer unterhalb Thedinghausen liegende Feste bei Lunsen gedeckt waren, so konnten sie bis nahe vor Thedinghausen den Fluß hinauf gehen, ohne daß die Besatzung des Schlosses sie dabei zu belästigen im Stande gewesen wäre. Es erzwangen denn auch die Schiffe mit den Belagerungswerkzeugen bald den Eingang durch die äußeren Palisaden¹⁾, und nachdem man der Burg scharf zugesetzt hatte, wurde sie noch selbigen Tages bei guter Zeit von der Besatzung auf ehrenhafte Bedingungen übergeben, welche der ältere Johann Kleucke, der die Angreifenden befehligte, in billiger Weise vermittelt hatte. Die Bremer zogen jubelnd heim; als aber die Nachricht in Hoya ankam, da rief Graf Gerhard aus: „Nun wollte ich doch lieber, daß ich damals nicht gesiegt hätte, wenn ich nur Thedinghausen möchte bei meiner Herrschaft behalten haben! So groß Leid habe ich durch diesen Verlust erfahren müssen.“

Und damit hatte der Graf von Hoya vollkommen recht. Der Sieg vom 20. Juni hatte ihm nur Geld und einige zerstreute Besitzungen eingebracht, der bleibende Besitz von Thedinghausen aber hätte das Hoyaische Grafenhaus zum Herrn des linken Weserufers in der Erstreckung von nahe vor Minden bis nahe vor Bremen gemacht und dadurch demselben eine hervorragende Stellung an der Mittelweser und Unterweser gegeben.

dat water vel to male sere. Also voren sie myt der hast wedder dale vor Tedingehusen — — —. Die Besorgniß wegen des niedrigen Wassers konnte sich allein auf die Eyder beziehen, denn in der Weser war für die Plattschiffe gewiß Wasser genug.

1) — — unde luckede en, dat sie die eken mit den werken brachten in de plancken. Die Planken können nichts Anderes sein als ein durch Abschließung des Flusses den Zugang von der Wasserseite schützendes Palisadenwerk, welches in seiner Fortsetzung nach beiden Seiten hin die Vorkurg umhegte und sie damit zum „Hagen“ machte, zu dem Hagen, welcher den unmittelbar an den alten Schloßplatz sich anlegenden Theil des heutigen Thedinghausen ausmacht.

Hierfür hatten die Beziehungen zu den Grafen von Alt-Bruchhausen schon günstig vorgearbeitet. Graf Rudolf, der erste dieses Nebenzweiges, hatte bei der Theilung des väterlichen Gutes zwar das Stammhaus Bruchhausen erhalten, aber als der jüngere Bruder wohl nur im Verhältniß eines Paragiums und mit geringeren Zubehörungen, während Graf Heinrich, der ältere Bruder, das wahrscheinlich von den Grafen Oldenburgischen Stammes erst erbaute Schloß Neu-Bruchhausen zum Sitze des von ihm geführten Regiments wählte. Jener Graf Rudolf hatte 1301 seine wenigen Dienstmannen, — es waren ihrer nur vierzehn — den Gebrüdern Gerhard und Otto von Hoya überwiesen 1). Nachdem Ludolfs Sohn Graf Hildebold das väterliche Erbgut durch die gekauften Grimmenberger und vielleicht durch die dem Kloster abgenommenen Rasteder Güter wieder etwas vermehrt hatte, war dieser ganze Altbruchhäusische Antheil im Jahre 1338 von dem Grafen Gerhard II. von Hoya erworben. Graf Otto von Alt-Bruchhausen, Ludolfs Enkel, hatte nämlich, veranlaßt wahrscheinlich durch den frühen Tod seines einzigen Sohnes Hildebold, alle sein Gut, nur mit Vorbehalt einer Art Leibzucht für sich und seine Gemahlin Oda, seiner Tochter Helene, vermählt an den Grafen Nikolaus von Tecklenburg, schon bei Lebzeiten übertragen, und Letztere hatten am 15. Febrnar 1338 die Herrschaft Alt-Bruchhausen den Grafen Gerhard und Johann von Hoya für 8000 Mark schwere Osnabrückische Pfennige verkauft 2).

Die Grafen von Neu-Bruchhausen hatten zwar bis dahin ihre Unabhängigkeit bewahrt, allein aus verschiedenen oben erzählten Vorgängen sieht man, daß sie doch den Grafen

1) Hoy. Urk. B. I, 34. Ibid. I. IV. pag. 25 l. 4—25. Graf Gerhard der ältere starb kinderlos; seines Bruders Otto Söhne Gerhard und Johann waren Nachfolger in der Herrschaft Hoya, welche sie erst theilten. Graf Gerhard der jüngere war der Sieger vom 20. Juni 1357.

2) Hoy. Urk. B. I, 88. Die Grafen von Hoya fügten seitdem den Namen: Bruchhausen oder Alt-Bruchhausen (einzeln auch Oldenburg) ihrem Namen hinzu, so wie im Wappen das Burgundische verschobene Kreuz ihren Bärenklauen.

von Hoya an Macht nicht gewachsen waren. So hatten sie das ihnen verpfändete Schloß Thedinghausen, später auch das Schloß Langwedel gegen die Grafen von Hoya nicht zu halten vermocht, und zur Zeit der beschriebenen Bremen-Hoyaischen Fehden befand sich Graf Heinrich von Neu-Bruchhausen mit seinem ältesten Sohne Gerhard als Kriegsgefangene auf dem Schloß zu Hoya, von wo sie nicht ohne Opfer wieder frei kamen ¹⁾. Hätte Graf Gerhard von Hoya nun Thedinghausen behalten, so würde er die Vettern von Bruchhausen fest in seiner Hand gehabt haben. Denn etwa zwölf Jahre später war Graf Gerhard von Bruchhausen, nach seines Vaters und seines jüngeren Bruders Conrad Tode doch schon so weit, daß er am 15. November 1370 mit Graf Gerhard II. von Hoya und dessen Sohn Otto einen Burgfrieden auf Lebenszeit abschloß ²⁾, ein Verhältniß, das für den schwächeren Theil einer halben Unterwerfung gleich zu kommen pflegt, hier aber, wo eben dieser Theil ohne Aussicht auf Erben war, für eine vollständige,

1) Hoy. Urk. B. I, 172. Ibid. 171 und 1089. In diese Gefangenschaft werden die Grafen nicht bei Verden gerathen sein, denn die Bremer Chronik würde sie gewiß sonst bei Namen genannt, nicht aber unter die allgemeine Bezeichnung *gude lude* nur mit begriffen haben, was ihrem Stande nicht angemessen gewesen wäre.

2) Hoy. Urk. B. I, 209. Graf Gerhard fiel, als der Letzte seines Hauses, in der Schlacht bei Winsen an der Aller am 28. Mai 1388, nachdem er schon 1384 die Grafschaft Neu-Bruchhausen mit Ausnahme der Zölle zu Wildeshausen, auf der Brücke zu Bremen und zu Thedinghausen, dem Grafen Otto von Hoya „unsem Deme“ für 2000 M. verkauft und, falls die Lehns Herren nicht einwilligen wollten, für 5000 M. verpfändet hatte (Hoy. Urk. I, 264—266.). Sein Bruder Conrad war am 20. Juli 1366 (die Hist. archiep. Brem. hat statt dessen den 21. Juli 1365) in dem unglücklichen Zuge der Grafen von Oldenburg gegen die Friesen bei Blexen erschlagen. Ihr Vater Graf Heinrich muß zwischen dem 5. Juni 1359 und dem 14. October 1362 gestorben sein, wie aus den begründenden Noten 43 und 38 der Beilage V. sich ergibt. Auf jeden Fall war Graf Heinrich, nach Inhalt der obenerwähnten Urkunden aus dem Jahre 1384, bei deren Abfassung nicht mehr am Leben. Irrthümlich sagt deshalb die Chron. Brem. (Meib. rer. Germ. II, 68.): A. D. 1388 — — — in aggressionem belli prope Winsen circa Alam — occubuit Henricus comes de Brokhusen et vacavit dominium.

und zugleich als Zeichen gelten kann, daß auch im Jahre 1358 die beiderseitigen Machtverhältnisse schon sehr ungleich gewesen sein werden.

Aber alle weitere Aussicht auf Vergrößerung seines Gebiets war für Graf Gerhard von Hoya damals verschwunden. Thedinghausen war verloren für ihn und für sein Geschlecht. Erst 320 Jahre nachher ward seinen Rechtsnachfolgern, den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, zu Theil, was er und seine Vorfahren erstrebt hatten, die Vereinigung des stiftischen Gebiets Thedinghausen mit der Grafschaft Hoya.

Das Jahr 1359 war das Jahr der Sühne. Förmlich abgeschlossen wurde aber nur der Sühnevertrag zwischen dem Grafen von Hoya und der Stadt Bremen am 30. April 1359 1). Bemerkenswerth ist darin, bezüglich des Verhältnisses zwischen den Grafen von Hoya und von Bruchhausen, daß Letzterer zum Obmann in dem verabredeten Schiedsgerichte bestimmt wird, während er doch, nach den Urkunden vom 25. Mai und 5. Juni 1359, damals noch ein Gefangener des Grafen von Hoya gewesen sein könnte 2).

Ein Sühnevertrag zwischen dem Erzstifte Bremen und dem Grafen von Hoya war hingegen auf andere Weise unnöthig gemacht worden. Als nämlich die Fehde mit Bremen gefährlich zu werden drohte, hatte Graf Gerhard den Erz-

1) Hoy. Urk. B. I, 170 und Cassel, Ungeedr. Urk. pag. 472. Die beiden gegen einander ausgewechselten Originale haben eine etwas abweichende Fassung. Der Inhalt, so weit er auf die Eigenbehörigen des Grafen sich bezieht, ist auf S. 252 f. N. 2 schon berührt, wie auch das Schiedsgericht in Weihe.

2) Hoy. Urk. B. I, 171. 172. Die Urfehde wurde am 5. Juni, von den Grafen Heinrich, Gerhard und Conrad von Bruchhausen, wo ist nicht gesagt, dem edeln Junker Bodo von Homburg und den Rittern Harbort und Alard Klencke und Endolf von Holtorf für die Grafen von Hoya geleistet. Der Domdechant Moritz dagegen, der Domprobst von Rustringen, Graf Christian von Delmenhorst und Andere erschienen als Vermittler und Zeugen. Danach möchte der Ort der Verhandlung vielleicht Bremen gewesen sein.

bischof Gottfried, einen alten schwachen Mann, der beinahe von seiner Gnade lebte, zu der Erklärung bewogen, daß er bereit sei zu Gunsten eines Sohnes des Herzogs Magnus I. von Braunschweig zu resigniren. Diese Aussicht hatte Graf Gerhard dem Herzog Magnus eröffnet gegen die Zusage, ihm in seiner Fehde mit der Stadt Bremen beizustehen. Der Herzog war hierauf eingegangen und hatte beim Papste Innocenz VI. wegen Ernennung seines Sohnes, des Herzogs Albert, der Domherr von Magdeburg war, unterhandeln lassen. Allein die Sache verzögerte sich einige Jahre, weil auch der Domdechant Moritz Freunde in der päpstlichen Curie hatte. Deshalb gab Herzog Magnus sich während der Zeit Mühe, die Wahl seines Sohnes durch das Domcapitel zu erreichen. Allein dies wollte, obgleich zwei abgesendete Domcapitulare den jungen Herrn für befähigt erklärt hatten, mit Rücksicht auf den Domdechanten doch nicht zu einer neuen Wahl schreiten. Und auch die Stadt Bremen fand sich, auf einer Tagesfahrt zu Walsrode im Jahre 1359, zwar zu jenem Friedensschluß vom 30. April mit dem Grafen von Hoya bereit, wollte sich aber nicht dazu verstehen, dem neuen Erzbischof zu huldigen, so lange sie dem Domdechanten mit Eidspflichten noch zugethan wäre.

Als jedoch die päpstliche Ernennung kam, wurde deren Verbindlichkeit vom Capitel anerkannt und nur Domdechant Moritz weigerte wiederum die Herausgabe der Schlösser. Herzog Magnus zog deshalb 1363, in Begleitung seines Sohnes des jungen Erzbischofs, vor Bremervörde, welches Moritz besetzt hielt, worauf dann dieser, der Uebermacht weichend, mit dem Schloß Hagen sich abfinden ließ. Auch die Stadt Bremen, welcher Erzbischof Albert schon durch eine Erklärung vom 1. Mai 1362 (Original im Bremer Archiv) neben anderen Zusagen ihr Pfandrecht an Thedinghausen bestätigt hatte, huldigte nun willig, und somit war das ganze Stiftsgebiet in der Gewalt des Erzbischofs. Daß dieser den auf Thedinghausen haftenden Pfandschilling von 1400 M. und was an der Schuld Erzbischof Gottfrieds von 500 M. noch rückständig sein mochte, dem Grafen von Hoya berichtet

haben werde, das leidet unter den Umständen seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl nicht den geringsten Zweifel.

Für Thedinghausen begann damit die Rückkehr zu den regelmäßigen Zuständen. Schon im Jahre 1366, als der Erzbischof bei dem Aufstande der „grande Kumpanie“ in Bremen gegen den Rath halb und halb Partei genommen, hatte er die verpfändete Hälfte von Thedinghausen der Stadt abzugewinnen versucht, jedoch durch den Vertrag vom 26. September wieder darauf verzichten müssen. Im Jahre 1375 aber befreite er sie von der Pfandschaft durch die 1356 vorbehaltene Kündigung und Abtragung der Schuld von 450 M. 1).

Indessen hatten diese auf Auslösung des Stiftsgutes verwendeten Summen, die vorher schon behuf Erlangung des Bisthums und Eroberung des Stiftsgebietes eingegangenen Schuldverbindlichkeiten, insbesondere aber die dauernden Verschwendungen einer üppigen Hofhaltung 2), den Erzbischof bald wieder in Geldverlegenheiten gebracht, und schon im Jahre 1377 genöthigt, neben andern stiftischen Besitzungen auch Schloß und Vogtei Thedinghausen von Neuem an die Stadt Bremen für 900 löthige Mark zu verpfänden. Diese kaufte dazu, um ihren Besitz zu consolidiren, im Jahre 1383 von Heinrich Kleucke, genannt Husmann, seinen Burgfrieden zu Thedinghausen, und überließ dann im Jahre 1386 die Hälfte des Schlosses und der Vogtei dem Knappen Johann Korlehafe asterpfandweise für 450 Brem. Mark, jedoch mit Ausscheidung einiger Zubehörungen, von welchen unten die Rede sein wird 3). Die andere Hälfte war an

1) Dumont, Corps universel diplom. du droit des gens II. P. I. pag. 64. N. XLVIII. Cassel, Ungedr. Urf. pag. 173. 174. S. a. Lünig, L. Reichsarch. Part. spec. Contin. II. Abs. V. pag. 445.

2) Havemann, Gesch. von Braunschweig-Lüneburg I, 474. Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 52: Hic gulosus fuit et bona ecclesiae mirabiliter dilapidavit.

3) Wegen der Verpfändungen von 1377 und 1386 s. Cassel, Ungedruckte Urf. pag. 191—195. 285. 286. Vgl. Abschr. des Kaufcontractes von 1383 im Landesarchiv zu Wolfenbüttel, bestätigt durch Originalurkunde des Brem. Archivs von 1413, in welcher Wulferd von Berone bekennet.

Hugo von Skaghen für 115 Br. M. versezt, über deren Rückzahlung dieser 1388 quittirt, und eben diese Hälfte wird vom Rath zu Bremen für eben diese Summe dem Knappen Stacies von Mandelsloh im Jahre 1389 verpfändet, dessen Nefse Gurd, Heineke's Sohn, sie 1444 noch inne hat ¹⁾.

Bald nachher, im Jahre 1455, finden wir Thedinghausen an den Bischof Johann von Verden verpfändet, der es zuerst durch Heinrich Glüver verwalten ließ, dann aber für 800 Goldgulden an Wilken Frese und Arp von Weihe versezte ²⁾.

Der Ursprung dieses Verdenschen Pfandrechts liegt im Dunkeln. Vielleicht rührte es aus den Jahren 1433 bis 1434 her, als die Burgmannen von Thedinghausen und Langwedel und andere Bremische Dienstmannen, mit der Stadt Bremen verbündet und zuletzt auch von dem Grafen von Hoya unterstützt, den Bischof Johann von Verden befreigten. Denn in dem Sühnevertrag vom 7. Februar 1435 hatte die Stadt Bremen, namentlich für die Einäscherung des Süderende der Stadt Verden, beträchtlichen Schadensersatz versprochen, und dieser konnte am bequemsten für beide Theile durch Abtretung des Bremenschen Pfandrechts an Thedinghausen geleistet sein, welches auf diese Weise seine Endschafft erreicht haben würde, wenigstens späterhin nicht mehr erwähnt wird. Im Gegentheil erklärt Arp von Weihe in einem Revers von 1455, daß der Rath zu Bremen sein Burglehn in Thedinghausen ihm auf 16 Jahre gelassen

daß ihm der Rath der Stadt Bremen auf 8 Jahre eingethan habe seinen „Borchrede to Tedinghusen, de wanne gehort hedde Hinrike Klenfcke, anders gheheten Husmanne.“

1) Quitung d. Hugo v. Skaghen, Original im Bremer Archiv, Revers des Stacies v. Mandelsloh, beglaubigte Abschrift im Wolfenbütteler Arch., Vergleich zwischen Graf Otto v. Hoya und Konrad v. Mandelsloh Hoy. Urk. B. I, 475.

2) Pfannkuche, Aeltere Geschichte des Bisthums Verden S. 244; Maneke, Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz pag. 243, und Spangenberg, Chron. d. Bisch. von Verden pag. 137.

habe, von Ablauf der Jahre an, auf welche er selbst Schloß Thedinghausen vom Bischof zu Verden empfangen habe, oder wenn es dem Bischof eher geloset würde. Hätte der Rückfall des Pfandobjectes an die Stadt Bremen für den Fall der Lösung in Aussicht gestanden, so würde Arp von Weihe doch höchst wahrscheinlich die Fortsetzung seiner Afterspandtschaft an Schloß und Vogtei Thedinghausen sich von dem Rathe haben zusagen lassen, nicht den Besitz allein des kleinen Klencke-Husmannschen Burgfriedens 1).

Im erzbischöflichen Archiv finden sich ferner Reverse des Ritters Heineke von Alten und seines Bruders Martin, der Brüder Heineke und Stacies Klencke, Ortgies Söhne, und des Ortgies Klencke, Dieterichs Sohn, wegen Verpfändung von Thedinghausen, von Seiten des Erzbischofs Nikolaus auf zwei Jahre für verschiedene Darlehen, vom Jahre 1432, also gleichzeitig mit dem Stadt-Bremischen Pfandrechte, wenn dies nicht theilweise schon früher aufgehoben gewesen sein sollte, und des Wulferd von Bertzenn, Borchards Sohn, wegen Verpfändung desselben auf sechs Jahre von Seiten des Erzbischofs Heinrich von Schwarzburg für 850 Rhein. Gulden von 1481. Wie diese ohnehin nur auf bestimmte kurze Zeiträume constituirten Pfandrechte an Thedinghausen, so müssen auch alle übrigen gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ihre vollständige Lösung erhalten haben, vielleicht erst unter der sorgsamten Stiftsverwaltung des Erzbischofs Johann Rode, dessen Registrum honorum nichts mehr davon erwähnt. Aber schon sein Nachfolger Erzbischof Christoph verpfändet Thedinghausen im Jahre 1540 von Neuem an die Brüder Johann und Claus Hermeling für 2256 Rhein. Goldgulden, und Erzbischof Georg löst es von Claus Hermeling's Wittwe im J. 1560 wieder ein, indem er ihren Söhnen, Korlhake Hermeling und Citel Heinrich Hermeling, zur Entschädigung für darauf verwendete Kosten einen Kampf bei

1) Pfannkuche l. c. pag. 239. 240. Origin.=Urk. von 1455 im Bremer Archiv.

Emtinghausen, um darauf eine Mühle zu bauen, und dazu die lebenslängliche Nutzung von drei Rathen daselbst und einem Meierhose zu Amedorf überläßt 1).

Die Rechtsverhältnisse der Burgmannen als solcher scheinen durch derartige Verpfändungen, die ohnehin die Vogtei und deren Aufkünfte mehr zum Gegenstande hatten, als das Schloß selbst, nicht wesentlich berührt worden zu sein, zumal die Pfandbesitzer von Thedinghausen, 1386 Johann Korlehafe, von 1389 bis 1444 die Mandelsloh, 1432 die Klencke, 1481 Wulfard von Bertzenn und 1540 die Brüder Hermeling daneben auch Burgmannen oder doch mit diesen nahe verwandt gewesen sein werden. Allmählich aber erfuhren ihre Verpflichtungen, durch die Umgestaltung der umgebenden Zustände, eine merkliche Erleichterung. Die Grafen von Hoya, gegen welche das Schloß zu vertheidigen ihre ursprüngliche Bestimmung gewesen war, mußten nun bei ihren Beziehungen zu den Erzbischöfen Albert II. und Otto II., beide aus dem mächtigen Hause Braunschweig-Lüneburg und an diesem ihren Rückhalt findend, die alten Gelüste auf Thedinghausen unterdrücken. Nicht lange so wurde ihre eigene Macht gelähmt, als 1388 Graf Otto, der Sohn Gerhards, bei Wilsen an der Aller in die Gefangenschaft der Braunschweigischen Herzoge gerieth und mit 4000 Mark sich auslösen mußte. Der gleichzeitige Erwerb von Neu-Bruchhausen durch den Tod Gerhards, des letzten Grafen von Bruchhausen Oldenburgischen Stammes, glich diesen Verlust wenigstens für den Augenblick nicht aus. Die 4000 Mark haben nicht baar bezahlt werden können, sondern es mußten zur Sicherheit dafür die Schlösser Alt- und Neu-Bruchhausen versetzt werden 2).

1) Original-Urkunden von 1432, 1481 und 1540 im Archiv zu Hannover; Verhandlungen von 1560 seq. daselbst. In der Urkunde von 1481 wird auffallenderweise Erzbischof Heinrich nicht archiepiscopus sondern zweimal administrator genannt.

2) Beil. II. fol. 6. Comites de Hoya quomodo venerint ad comitatum de Bruckhusen. Hoy. Urk. B. I, 298, vergl. 297. Die Schlösser wurden dem Herzoge übergeben zu Händen von Heineke von Mandelsloh und Ulrich Behr am 11. November 1388.

Die Burgmannen von Thedinghausen waren denn auch nur einmal noch zu ihrem Dienst aufgerufen worden, als im Jahre 1381 die Burgmannen von Drackenburg und andere Ritter aus den Braunschweigischen Landen in die stiftische Vogtei Langwedel gefallen waren und sie verheerten ¹⁾. Der Vogt von Langwedel, ein Schulte, genannt der lange Friedrich, bat eiligst in Bremen um Hülfe, welche sich sofort einstellte und bei Thedinghausen mit ihm vereinigte. Hier noch durch die Burgmannen des Schlosses verstärkt, und nun dem Feinde, der zum Uebergehen über die Weser eine Furt oberhalb Thedinghausen benutzt hatte, und mit der Beute davon ziehen wollte, entschieden überlegen, verfolgte Friedrich Schulte diesen lebhaft und zwang ihn dadurch seinen Raub im Stiche zu lassen. Bei übereilter Fortsetzung der Nachjagd aber war der Vortrab, meist aus Bremer Bürgern bestehend, der Hauptmacht zu weit vorausgekommen, der Feind setzte sich wieder jenseit des Blenderer Holzes, griff nun seinerseits an, und ehe noch Schultens Befehl zum Rückzug in das Holz ausgeführt werden konnte, waren der lange Friedrich selbst, mit ihm Johann Slamstorf, damals Probst von Hadeln, der nachherige Erzbischof, ferner vier Burgmannen von Thedinghausen, und siebenzehn Angehörige der Stadt Bremen, darunter vier Rathsherren, zu Gefangenen gemacht. Die Uebrigen zerstreuten sich fliehend ²⁾.

Um diese Scharte auszuweken, überzogen nun der Rath der Stadt Bremen und das Stift mit Uebermacht namentlich den Heineke Mandelsloh und seine zwei Brüder Dietrich und Stacies, welche Anstifter des Zuges gewe-

1) Der Anlaß zu dieser kleinen Fehde ist unbekannt. Heineke Mandelsloh und Ulrich Behr, welche wir 1388 als Vertrauensmänner des Herzogs auftreten sahen, gehörten, und zwar ersterer anscheinend als Führer zu den Theilnehmern am Zuge.

2) Nur zwei Todte blieben auf dem Plage, darunter der Bremer Bürger Heinrich Groning. Die gefangenen Bremer Rathsherren und Bürger lösten sich mit 10000 löthigen Mark. Das Blenderer Holz, der Schauplatz dieses kleinen Kampfes von verhältnißmäßig großem Erfolge, ist seitdem verschwunden.

sen sein mögen, und auch sonst mit der Stadt verfeindet waren. All ihr Gut im Stiftsgebiet, darunter Antheile in zehn Schlössern, wurde ihnen abgenommen. Eine Fehde zwischen Herzog Albert von Sachsen-Lüneburg, der sich seiner Ritter annahm, und der Stadt Bremen war die Folge. Durch diese wird indessen Thedinghausen nicht weiter berührt, wie man denn auch weder von den Schicksalen der gefangenen vier Burgmannen etwas weiß, noch deren Namen kennt. Daß, unerachtet jener heftigen Verfolgung der Mandelsloh im Jahre 1381, dennoch die Stadt dem Stacies von Mandelsloh 1389 die Hälfte von Thedinghausen verpfändete, ist oben schon bemerkt.

Nachdem nun die Burgmannen des Schlosses Thedinghausen von dem Erzbischof nicht mehr gebraucht wurden, fingen sie an ihr berufsmäßiges Kriegshandwerk in den verworrenen öffentlichen Zuständen des funfzehnten Jahrhunderts auf eigene Hand zu treiben. Sie und der Vogt zu Langwedel hatten Plünderungszüge in das Braunschweigische Gebiet unternommen, oder auch dergleichen Züge zugelassen, die Andere von Thedinghausen und Langwedel aus unternahmen. Da machten sich im Jahre 1419 Mannen des Herzogs Bernhard nach Thedinghausen auf, raubten und brannten dort zur Entgeltung, wurden jedoch mit Hülfe des Grafen Otto von Hoya verjagt. Jetzt traten die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg einerseits und der Erzbischof Johann Slamstorf andererseits für ihre Leute ein, und letzterer verbündete sich zu dem Zweck mit den Grafen von Hoya, von Oldenburg und von Delmenhorst. Die Herzoge kamen jedoch dem Erzbischof zuvor, legten sich vor das Schloß Hoya, und wahrscheinlich dadurch fand Graf Otto sich genöthigt dem frühern Bündniß zu entsagen. Denn am 9. October schließt er, sammt seinen Söhnen Otto und Gerhard, ein Bündniß mit dem Herzoge Bernhard, dessen Sohne Otto und dem Herzoge Wilhelm gegen die Burgmänner von Thedinghausen ¹⁾. Von Hoya zogen die Braun-

¹⁾ Hoy. Urk. B. I, 410. Der Inhalt der Urkunde läßt deutlich

schweiger in die Vogtei Thedinghausen, welche sie, wie die Bremer Chronik sagt, wente to Ride, mithin bis an ihre äußerste westliche Grenze verwüsteten. Vor Martini 1419 wurde indessen eine Sühne schon wieder zu Stande gebracht.

Durch solche unangenehme Erfahrungen ließen jedoch die Burgmänner sich von dem einmal gewohnten Wege nicht abbringen. Selbst das Schutz- und Trutzbündniß vom 29. October 1428 zwischen Erzbischof Nikolaus, ihrem eigenen Landesherren, dem Bischof von Verden, den Städten beider Stiftsgebiete, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und den Grafen von Hoya, wonach sie selbst einander nicht mehr beschädigen noch „schinden und werven“ und es ihren Untersassen zu thun nicht zulassen wollten, muß ungeachtet seiner Veröffentlichung in den verschiedenen Gebieten, die Burgmänner nicht gehindert haben auszuüben, was jenes Bündniß freilich „Räuberei und Schinderei“ nennt, was aber nach ihrem Sinne nichts gewesen sein wird als ihr gutes altes Fehderecht in seinen hergebrachten Formen. Zwei Jahre nachher, am 2ten März 1430, verbündeten sich nämlich die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg mit sieben Brüdern und Vettern Grafen von Hoya und Bruchhausen noch besonders gegen Heineke Klencke und die übrigen Burgmänner von Thedinghausen, ihre Feinde 1).

Eine solche ausdrücklich gegen sie gerichtete Allianz der mächtigsten benachbarten Herren wird die festen Burgmänner doch bedenklich gemacht haben, denn abgesehen von der oben erwähnten Verdenschen Fehde, in welcher sie jedoch mit der Stadt Bremen verbündet waren und Graf Otto von Hoya schließlich zu ihnen übertrat, zeigt sich nachher keine weitere Spur von ihrer kriegerischen Thätigkeit. Die Kanonen der Landesherren redeten zu deutlich mit 2), die alten Zustände

durchblicken, daß es dem Grafen mit dieser Fehde kein rechter Ernst war, daß er vielmehr die Sache wo möglich in Güte abgethan zu sehen wünschte und hoffte.

1) Soy. Urk. B. VIII, 229. 231.

2) Im Jahre 1499 ließ Erzbischof Johann Rode von der Stadt Hamburg 8 Serpentinien und 4 Tonnen Kanonenpulver. Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 225. Danach würde das Erzstift Bremen im fünfzehnten Jahrhundert noch nicht reichlich mit Geschuß versehen

waren im Absterben, und Alles neigte sich einer neuen Zeit entgegen, deren entscheidende Wendepunkte in diesen Beziehungen gegen Ende des Jahrhunderts der ewige Landfrieden und das Reichskammergericht wurden. Des erzbischöflichen Schlosses rüstige Vertheidiger gestalteten sich um zu friedlichen Gutsbesitzern in dessen Nähe.

Erzbischof Johann Rode führt um diese Zeit neun Burgmannsgeschlechter auf: die Amendorf, Wechold, Buck, Hassel, die Sassen, genannt Korlehake, die Berssen, die Klende, ehemals genannt Klendocke, die Spade und die von dem Horne ¹⁾. Von den Burgmannsgeschlechtern des Jahres 1357 waren also in den seitdem verflossenen 150 Jahren abgängig geworden: die Warpe, Stelle und Plump. Neu hinzugekommen dagegen waren: die Wechold, Buck, Berssen und von dem Horne. Wiederum 150 Jahre später, zur Zeit der schwedischen Besitznahme, saß von den Geschlechtern, die Erzbischof Johann benennt, nur das der Horne, dagegen keines mehr von 1357 auf den Burgmannssitzen von Thedinghausen ²⁾. Die Korlehake werden nach 1500 noch genannt, aber 1614 starben schon die Hermeling aus, die ihre Nachfolger im Besitz des Erbhofes geworden waren ³⁾. Die Buck kommen

gewesen sein, allein die Einwirkung der neuen Waffe auf die alten Zustände war eben eine allgemeine.

1) Beil. II. fol. 49.

2) Beil. I. pag. [45]. Im Jahre 1666 tragen drei Brüder von dem Horne bei zu Altar- und Kanzel-Decke und einer Bibel, welche die Kirche zu Lunsen vom Adel des Kirchspiels und von den Burgmannen zum Geschenk erhält. Dies war aber für die Güter zu Wulmstorf und für das eine von den Gütern in Morsum. Ihren Burgmannssitz, die Ihlenburg, hatten sie nach der schwedischen Besitznahme an den Drossen von Weiker verkauft. Vergl. Beil. I, pag. [9]. Die Klende hatten ihren letzten Burgmannssitz 1612 gegen den Zollhof zu Gissel vertauscht (Beil. IV.) und ihr Anspruch auf Entschädigung wegen früheren Besitzes von drei Burgmannssitzen wird 1614 vom Erzbischof als unbegründet zurückgewiesen (Königl. Archiv zu Hannover). Sie können also nur für Denigstedt und Donnerstedt zu dem Geschenk beigetragen haben. Gissel war 1666 im Concurse.

3) Beil. I. pag. [11]. Der letzte Hermeling führt den Vornamen Korlhake, was auf eine nahe Verbindung mit diesem, ungefähr zur Zeit seiner Geburt auösterbenden Geschlecht hinweisen kann.

noch vor bis 1542, die Wechold bis 1668, alle diese waren aber 1648 jedenfalls außer Verbindung mit dem Schloß Thedinghausen. Die Berssen hatten ihren Sitz in Thedinghausen, die Poggenburg genannt, an den Amtmann Borchard Wolters verkauft, der von 1566 bis 1594 das Amt Thedinghausen verwaltete 1). Zum großen Theil erklärt sich dieser schnelle Wechsel der besitzenden Geschlechter wohl durch das im Burgbrieife von 1357 festgesetzte Erbfolge-recht der Töchter.

Schloß Thedinghausen verliert nunmehr seine Bedeutung als befestigter Punkt, und tritt als solcher während des sechszehnten Jahrhunderts völlig in den Hintergrund. Da es in festgegründeten, klaren, allseitig anerkannten Rechtsverhältnissen stand, so war auch sonst wenig Veranlassung seiner zu erwähnen.

In Ansehung des großen kirchlichen Ereignisses jenes Jahrhunderts haben wir nur dürftige Nachrichten aus dem Gebiet von Thedinghausen. Das Kirchenbuch von Lunsen nennt den letzten katholischen Priester daselbst Johannes Böhner, und den ersten protestantischen Geistlichen Johannes Wildekind. Es giebt zugleich das Jahr 1566 als dasjenige an, in welchem die Amtsthätigkeit des ersteren aufgehört und die des letzteren begonnen hat 2). Weiter aber sagt es über diese wichtigen Umgestaltungen des inneren und äußeren kirchlichen Lebens nichts. In Thedinghausen wird sonach die Reformation einen ähnlichen Gang genommen haben, wie im übrigen Erzstift, nach Kräften aber vergeblich zurückgedrückt durch den Erzbischof Christoph, und nur geduldet durch seinen Bruder und Nachfolger Erzbischof Georg, beide aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und beide katholisch geblieben. Erst nach

1) Weil. I. pag. [8]. Theile davon waren auch vereinzelt. Vergl. Weil. IV.

2) Weil. I. pag. [5]. Das kupferne vergoldete Kreuz und zwei Monstranzen der Kirche zu Lunsen werden 1606, mit Zuziehung eines Bevollmächtigten des Domprobstes, als Collators der Pfarre, verkauft. Näheres über die Geschichte der Reformation im Erzstift Bremen s. bei Robbe, Geschichte von Bremen und Verden II. pag. 209—221.

des Letzteren Tode 1566 wurde das Erzstift durch Erzbischof Heinrich III. (von Lauenburg) vollständig reformirt. Nur die Nachricht, welche im Kirchenbuche sich findet, daß „die Alten vom Adel, die vom Horn, zu Wulmstorf und Morsum Erbgewessen“ gleich nach Eintritt der Reformation eine Capelle in Lunzen gestiftet und der Kirche sowohl als der Pfarre daselbst jeder einen Halbmeierhof geschenkt haben ¹⁾, läßt einen etwas genaueren Einblick in die besonderen religiösen Zustände unserer Gegend thun. Man kann nämlich daraus die Folgerung ziehen, oder doch die Vermuthung schöpfen, daß die Bevölkerung es gewesen ist, die der Kirchenverbesserung aus freien Stücken sich zugewendet hat, und daß der eingewessene Adel hierbei vorangegangen ist, ohne daß eine auf diese Gegend insbesondere gerichtete Einwirkung von Seiten der Reformatoren stattgefunden hätte, und während der eigene Parochus an dem alten Dogma und Cultus festhielt, gleichwie der geistliche Oberhirt der Diöcese.

Mit der schließlichen Durchführung und der förmlichen Anerkennung der Reformation trat, gleichwie bei andern protestantisch gewordenen Bisthümern, so auch im Erzstift Bremen der eigenthümliche Zustand ein, daß, ungeachtet der Auflösung des bischöflichen Sprengels und der Abtrennung seiner Theile von dem Verbande der alten Kirche, die hierarchischen Organe der Diöcese sich dennoch, so viel das Stiftsgebiet anlangte, unverändert aufrecht erhielten und auch der Stiftsregierung ferner zur Grundlage dienten, indem der Erzbischof, der kaum etwas Anderes noch war als ein Landesherr auf Lebenszeit, in bisheriger Weise aus der Wahl des Domkapitels hervorging. So haben seit der Reformation noch fünf Erzbischöfe, ausschließlich Prinzen aus den Häusern Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Lauenburg und Holstein, den Bremischen Stuhl bestiegen. Dabei war, welche ältere Formen auch noch beibehalten werden mochten, das Stiftsregiment dem Wesen nach doch vollkommen verweltlicht, und die Erzbischöfe, wenn sie standesmäßige Ehen auch nicht

1) Beil. I. pag. [4].

eingingen, hielten doch im Uebrigen von den Verpflichtungen und Beschränkungen ihrer ursprünglich priesterlichen Stellung sich wohl ziemlich entbunden 1).

Dieses, wenngleich für die Befründeten ganz gemächliche, sonst aber weder den geistlichen noch den weltlichen Zwecken sehr angemessene Zwitterverhältniß wurde durch den dreißigjährigen Krieg unerwartet aufgestört und schließlich ganz beseitigt. Während desselben hatte Thedinghausen zwar im Allgemeinen die Drangsale Niedersachsens getheilt, es hat jedoch, im Schutze seiner Abgelegenheit, verhältnißmäßig wenig gelitten. Man hat nur Nachricht von einem unbedeutenden Gefecht bei Thedinghausen im Jahre 1627, als der kaiserliche General Anholt gegen den englischen General Morgan vordrang, dem Christian IV. von Dänemark die Beschützung des Erzstifts Bremen anvertraut hatte. Ein dem General Morgan untergebener deutscher General Morprecht ließ sich hier von Anholt überfallen und nach Bremen zurückwerfen 2).

Im Jahre 1643 jedoch, um den Heiligen-drei-Königstag, besetzten die Schweden unter dem Grafen Hans Christoph

1) Erzbischof Johann Friedrich aus dem Hause Holstein bezeugt in einer Urkunde vom 20. Juni 1621 ganz unbefangen, daß er den „mit einer bürgerlichen Standesperson in seiner Behausung von ihm erzeugten zwei Kindern“ den Erbhof in Thedinghausen schenke. (Urkunde auf Pergament N. 3 im Kleenleschen Hausarchiv zu Denigstedt.) Wegen der absichtlich hier nicht genannten Mutter vergleiche Beil. I. pag. [8]. Auch der Kaiser hatte gegen ein solches Verhältniß kein Bedenken. Er nobilitirte die beiden Kinder unter dem Namen von Holstein. (Kobbe, Geschichte von Bremen und Verden II. pag. 224, wo die Mutter Anna Dobbel genannt wird.) Wegen der Verlobung des Erzbischofs Joh. Friedr. mit der Gräfin Anna Sophie von Oldenburg s. Halem, Gesch. von Oldenburg II. pag. 304—306.

2) Daß Lunsener Kirchenbuch, in welchem sonst alles zur Zeit Vorgekommene, zum Theil recht Unbedeutendes, sorgsam aufgezeichnet ist, klagt zwar über die Leiden Deutschlands in dem großen Kriege, führt aber vor 1643 nichts auf Thedinghausen selbst Bezügliches an. Beil. I. pag. [6]. Wegen des Ueberfalls von 1627 s. Schlegel, Gesch. der Könige von Dänemark II, 138.

von Königsmark das Amt Thedinghausen und bald begannen sie als Herren sich da einzurichten. Schon 1645 weist Torstenson dem Generalfeldzeugmeister Arfvid Wirtenberg von Debern den Genuß des Amtes Thedinghausen an. Es wurde nach dem westfälischen Frieden, der das zum weltlichen Herzogthume umgewandelte Erzstift Bremen der Krone Schweden überwies, dem genannten General Wirtenberg von Debern, Grafen zu Nyburg, im Jahre 1649 von der Königin Christine förmlich verliehen 1). Die Verwaltung übernahm der schwedische Hauptmann Johann von Weiker, der später Drost von Thedinghausen wurde 2).

Wir haben nun die Schicksale des Schlosses Thedinghausen von seiner Erbauung um das Jahr 1285 an bis zu seiner Ueberweisung an die Krone Schweden im Jahre 1648 verfolgt, und daneben auch die seiner Burgmannen. Wir haben zugleich die zeitweiligen Verpfändungen des Schlosses und seiner Vogtei wahrgenommen. Es ging daraus hervor, daß die Ansprüche der Grafen von Hoya an das Schloß, welche man, da ein zweimaliger Besitz, der letzte von ungefähr zwanzig Jahren, hinzukam, auf Eigenthum zu deuten leicht verleitet werden könnte, eben nur in einem Pfandrechte, verbunden mit gewaltsamer Besitzergreifung, ihre rechtliche Begründung und Beschränkung fanden, daß aber daneben die Grafen von Hoya schon früh mannichsaches Besitzthum im Gebiet von Thedinghausen inne hatten. Wir haben ferner gesehen, daß die Grafen von Bruchhausen, außer einem schnell vorübergehenden Pfandbesitz des Schlosses und der Vogtei, und außer vielem einzeln in deren Gebietskreise zerstreuten Grundeigenthum und Gerechtsamen, welche demnächst auch an das Haus Hoya übergingen, nur in so weit mit diesem Gebiete in Beziehung standen, als die über dasselbe

1) Weil. I. pag. [6]. Königliches Archiv zu Hannover. Alte Nachrichten vom Amte Thedinghausen, vom Drost von Hugo daselbst 1789, in der Denigstedter Sammlung.

2) Weil. I. pag. [9].

sich erstreckenden, vom Erzstift Bremen lehnrechtlich relevirenden Grafenrechte von einer Zeit zur anderen dies mit sich brachten, Rechte die beim Aussterben der Grafen von Bruchhausen Oldenburgischen Stammes im Jahre 1388 fast nur noch in dem Genuß der Zölle praktisch gewesen sein werden 1).

Es bleibt indessen zur Geschichte des Gebiets nachzuholen, was nicht schon im Obigen gelegentlich berührt worden ist. Für die Grenzen desselben haben wir einen Grenzrecess vom 24. August 1613, auf welchen ein Grenzbeziehungsprotokoll vom 28. Juli 1659 sich stützt. Wir haben ferner Berichte des Amtes Thedinghausen an die Schwedische Regierung zu Stade vom 30. August 1660 und vom 23. August 1661, welche die stattfindenden Grenzstreitigkeiten im Allgemeinen behandeln 2). Diese Urkunden weisen genau dieselben Grenzen nach, welche das Braunschweigische und bis zu den letzten Veränderungen der Hannoverischen Amtsbezirke im Jahre 1858, auch das Hannoverische Amt Thedinghausen von den Hoya-Bruchhäusischen Aemtern Hoya, Alt-Bruchhausen und Syke abschieden, und von der Weser bis zur Eyter sogar Schritt vor Schritt. Während der nicht ganz dreißigjährigen schwedischen Besitzzeit ist eine Grenzveränderung nicht vorgefallen, und die unbedeutenden Grenzstreitigkeiten aus der erzbischöflichen Zeit sind nach Maßgabe der erwähnten Berichte meist localer und privatrechtlicher Natur. Sie betreffen die Weide

1) Die Urkunde vom 1. März 1338 im Hoy. Urf. B. VIII, 150 wird zuweilen dafür angeführt, daß Thedinghausen zum Territorium der Grafen von Bruchhausen gehört habe, aber gewiß mit Unrecht. Der Inhalt der Urkunde giebt dazu durchaus keinen Anlaß. Sie besteht in einem Revers des Grafen Heinrich von Neu-Bruchhausen, daß er die von der Stadt Bremen bis Cath. Petri 1338 ihm freiwillig aufgetragene Vogtgrafschaft im Nieder-Vieland über die Zeit hinaus nicht in Anspruch nehmen will. Zur Zeit der Ausstellung war Thedinghausen, wie oben sich gezeigt hat, von Erzbischof Burchard dem Grafen Heinrich wahrscheinlich schon verpfändet. Vergl. S. 247. Note 4.

2) Königliches Archiv zu Hannover. Der Recess, vollzogen von Erzbischof Joh. Friedrich und Herzog Christian von Celle, und das Grenzbeziehungsprotokoll betreffen aber nur den Abschnitt von der Weser bis zur Eyter, zwischen den Aemtern Thedinghausen und Hoya.

oder den Pflaggenhieb, oder das Deichwesen und die Wasserzuführung zwischen benachbarten Gemeinden. Nur einmal ist im Jahre 1609 von einem Jurisdictionstreit zwischen den Aemtern Thedinghausen und Hoya selbst die Rede ¹⁾, bei dem aber ersteres sich im Besitz erhielt.

Wir dürfen hiernach mit Sicherheit annehmen, daß auch in der erzbischöflichen Zeit, so lange von einer Vogtei Thedinghausen die Rede ist, deren Grenze gegen Süden und Westen ein und dieselbe geblieben war. Die ursprünglich von der Weser gebildete östliche und nördliche Grenze des erzbischöflichen und des schwedischen Amts hingegen fällt mit der Grenze der Hannoverschen und Braunschweigischen Aemter Thedinghausen in zwei kurzen Strecken, bei Werder und bei Ritzenbergen, nicht zusammen. Die bei Ritzenbergen ist schon oben umständlich besprochen, und ähnlich verhält es sich mit der bei Werder, welches nördlich von Lunsen an der Weser liegt. Werder gehörte bis zu seiner Abtretung von der Krone Schweden an das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1679 zu dem am rechten Weserufer, dem Amte Thedinghausen gegenüber belegenen Gogericht Achim, war jedoch zu Lunsen eingepfarrt, hatte also in kirchlicher Hinsicht schon eine alte Verbindung mit dem Gebiete von Thedinghausen, während Ritzenbergen, wie wir fanden, auch in der parochialen Beziehung diesem fremd war.

Jene Parochialzugehörigkeit von Werder wird für die letzten zweihundert und fünfzig Jahre durch die Kirchenbücher von Lunsen bewiesen, und besteht höchst wahrscheinlich seit der Zeit, als diese Parochie zuerst abgegrenzt wurde. Die Parochie Lunsen erstreckte sich aber auch weiter auf das rechte Weserufer und umfaßte da, wie noch heut, die Ortschaften Grinden, Hagen, Hemhude und Schogrinden Gogerichts Achim. Aber nicht nur die genannten auch gegenwärtig jenseit der Weser liegenden Ortschaften waren durch diesen Strom von ihrer Parochialkirche geschieden, sondern

¹⁾ Ibidem. Das Nähere hierüber siehe weiter unten.

in früherer Zeit auch Werder selbst durch einen Arm desselben, den wir oben bei Bestimmung der Vertiklichkeit für die 1356 bei Lunsen angelegte Feste kennen gelernt haben, und der seinen Lauf der Kirche so nahe gehabt haben soll, daß, nach der Aussage von alten Leuten in der Gemeinde, an der Nordseite der Kirche über der Grundmauer eiserne Haken sich befänden, die zum Anlegen von Schiffen gedient hätten, jetzt aber durch das aufgehöhte Erdreich des Kirchhofes verdeckt wären. Auch besitzt Werder noch Holzungen und Moor auf dem jetzigen rechten Weserufer jenseit Uesen, mit dem es früher eine Ortsgemeinde ausgemacht hat ¹⁾. Wahrscheinlich sind diese beiden Orte durch einen neuen Weserarm, der sich gleichzeitig mit der Verlandung desjenigen zwischen Werder und Lunsen gebildet hat, thatsächlich von einander gesondert, wovon deren rechtliche Trennung durch den Celler Frieden die Folge gewesen ist. Da aber, nach diesem Herzuge, Werder nicht zu dem 1679 von Schweden abgetretenen Amte Thedinghausen gehört hat, so hat es auch kein Theil der Vogtei Thedinghausen in der späteren Bedeutung eines geschlossenen Bezirks noch des Gerichts Lunsen gewesen sein können, aus welchen das Amt Thedinghausen, dem jene voraufgingen, entstanden ist.

Wir haben damit den alten Kern des Gebiets von Thedinghausen gefunden, und gleichgültig erscheint es, zu welcher Zeit dasselbe die Bezeichnung als Vogtei mit der als Amt vertauscht hat. Dies wird allmählich geschehen sein, und der Anfang dazu ist schon in dem Burgbriefe von 1357 erkennbar. Denn von einer „Vogtei“, der ein „Amtmann“ vorsteht, ist im Munde des Volks, und dann bald auch officiell der Uebergang zu einem „Amte“ nicht schwer ²⁾. Dagegen konnte, dem

1) Mittheilung des Past. prim. Vogler zu Lunsen. Die an die Kirche angelegten Schiffe werden eben die der Kirchgänger vom andern Ufer gewesen sein.

2) Die früheste Benennung der obrigkeitlichen Behörde und des Bezirks als Amt Thedinghausen findet sich in der Requisition des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg wegen Aufforderung der Hoya'schen Vasallen zur Lehnsruthung vom 19. Juni 1513. Hoy. Urk. B. I. 1239.

Wesen nach, das vogteiliche Verhältniß allein noch nicht die Wurzel bilden, aus welcher die spätere obrigkeitliche Gewalt erwuchs. Denn so finden wir z. B. in den Quellen mehrfach einzelne Besitzungen der Grafen von Hoya und der Grafen von Bruchhausen innerhalb des Gebiets von Thedinghausen als solche bezeichnet, die zu ihren Vogteien Hoya, Alt=Bruchhausen oder Syke gezählt werden. Allein dies ist ursprünglich nur von der gerichtlichen Vertretung der unfreien Inhaber derselben vor Gericht, und dann von der Wahrnehmung der gutherrlichen Rechte über diese zu verstehen, und niemals haben jene Grafen aus diesem Grunde Anspruch auf eine obrigkeitliche Gewalt über solche Güter gemacht. Und auch das Erheben des Schazes von ihnen beruhte, wie wir oben gesehen haben, auf Gegenseitigkeit in Gemäßheit einer Verabredung aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Zur Begründung der obrigkeitlichen Gewalt gehörte nach damaligen Anschauungen regelmäßig das Recht der Gerichtsbarkeit, und dieses konnte hier nirgend anders herkommen als von da, wo es von alter Zeit her gewesen war, vom Gericht Lunzen.

Das Bestehen des Gerichts Lunzen ist oben (vergl. S. 154 Note 2 und S. 191 Note 3) aftermäÙig nachgewiesen vom Jahre 1234 bis zum Jahre 1609, und im Jahre 1565 erscheint es als peinliche Gerichtsstätte, auf der die Beamten von Thedinghausen in Vollmacht des Gerichtsherrn, welches jedenfalls seit dem Aussterben der Grafen von Bruchhausen im Jahre 1388, vielleicht schon seit Erbauung von Schloß Thedinghausen in Folge der Exemption des Kirchengutes der Erzbischof von Bremen ist, die richterliche Gewalt ausüben. Die Appellationen vom Gericht Lunzen gingen in früheren Zeiten an das Gogericht Achim, allein um das Jahr 1571 schon nicht mehr ¹⁾. Daß vor 1234 für diese Gegend ein anderer gerichtlicher Organismus bestanden haben sollte, dafür spricht auch nicht die geringste

Den Bezirk nennt Erzbischof Heinrich „unser Amt“, als er der Gräfin Agnes von Hoya 1577 erlaubt bei Barste eine Windmühle zu bauen. Ibid. 952.

¹⁾ Königl. Archiv zu Hannover.

Andeutung. Wir werden danach vollkommen berechtigt sein, Lunsen als Gerichtssitz bis in die ältesten Zeiten zurückzuführen, hier also eine vorkarolingische Malstätte zu erkennen. Und dafür zeigt sich denn auch die Dertlichkeit vollkommen geeignet. Es ist von einem Kenner der niedersächsischen Urzustände bemerkt worden, daß die Sachsen es liebten, ihre Gerichtsstätten nahe an Flußübergängen zu haben ¹⁾. So hatten wir am linken Weserufer von Lunsen aufwärts zunächst die Malstätte Note bei Magelsen. Und eben so finden wir abwärts eine Malstätte in der Nähe von Weyhe bei Ahusen an einem alten Weserarm ²⁾. Die Gerichtsprengel dieser beiden Malstätten sind es, welche das Gericht Lunsen innerhalb der Landschaft Steiringen begrenzen, und eben für Steiringen, das nach seiner Lage und Bodenart bei ungünstiger Witterung noch heute fast ungangbare Landwege oft hat, war die Benutzung der großen Wasserstraße, an der es lag, als Zugang zu den Orten öffentlicher Versammlung beinahe geboten. Ja es kann selbst die Auswahl von Bremen zum Bischofssitz, gleichwie Verden und Minden am schiffbaren Strome gelegen, dadurch mit bestimmt sein, daß eine alte Malstätte am Uebergangspunkte über die Weser, von der vielleicht die Gogerichte im Ober- und Nieder-Vieland die Ueberreste am linken Weserufer sein mögen, die örtlichen Verhältnisse dazu vorbereitet hatte. Lag aber die Kirche zu Lunsen hart an einem Weserarm, so wird die Malstätte nicht weit davon entfernt gewesen sein ³⁾.

1) Hammerstein, die ältesten Gerichte im Stifte Verden. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1854. S. 74. Note 1.

2) Hoy. Urk. B. I. V. pag. 6 l. 9 und 11. Weyhe wird schon in der vita Willehadi Mir. 17 als villa publica hervorgehoben. Später ist es ein castrum des Erzstifts Bremen (Leibn. SS. rer. Brunsv. II, 267). Im Friedensvertrage von 1359 wird es zum Sitz des Schiedsgerichts bestimmt, und 1428 kommen Herzog Otto von Braunschweig und der Erzbischof auf der Landwehr bei Weihe zusammen, um den am 29sten October 1428 abgeschlossenen Special-Landfrieden vorzubereiten. Bei der Anhänglichkeit unserer Vorfahren an althergebrachte Versammlungsorte kann die Nähe des judicium Ahusen auch hier noch einwirkend gedacht werden.

3) Nach einer Mittheilung des Past. prim. Bogler zu Lunsen befindet

Und auch von dem heiligen Haine, mit dem die Malstätten häufig verbunden waren, finden sich zwar keine Nachrichten, wohl aber Spuren. Nach einem Plane von den Feldmarken Werder, Lunsen, Holtorf, Dizen und Ahfen, aufgenommen 1766, und als officiellcs Document beim Kreisgerichte Thedinghausen aufbewahrt, lag zwar damals schon Lunsen auf einer freien Ackerfläche, allein südöstlich vom Dorfe auf etwa 170 Ruthen Entfernung befand sich das Holtorf=Lunsener Holz, 300 Morgen groß 1). Zwischen diesem aber und Lunsen liegt ein Ackerkamp, die Holzmarfch genannt, von dem Holze nur etwa 110 Ruthen entfernt hart am Dorfe. Erwägt man nun die Holzverwüstungen und Ausrodungen, die im Laufe der Zeiten, so weit unsere Kunde reicht, stattgefunden haben, so erscheint die Voraussetzung wohl nicht zu kühn, daß vor eilfhundert Jahren die Holzmarfch sowohl als der Raum zwischen ihr und dem Holtorfer Holze gleichfalls noch Wald gewesen sind und im ungetrennten Zusammenhange sich befunden haben. Dann hätten wir einen Urwald, der die Weser an einem ihrer Uebergangspunkte berührt hätte, und wenn wir nun an dieser Stelle eine der ältesten christlichen Kirchen finden, mit einer Malstätte in ihrer unmittelbaren Nähe, so bleibt wohl wenig Zweifel an einem eben hier befindlich gewesenem heiligen Haine, oder wie Adamus Bremensis sagt, dem *lucus, quem nostri paludicolae stulta frequentabant reverentia*.

Bisher sind für die Zuständigkeit des Gerichts Lunsen innerhalb der angegebenen Grenzen nur negative oder doch

sich an dem Wege von Lunsen nach Morsum linker Hand eine Stelle, der Galgenberg benannt, und bei Ahfen eine andere der Armesünderberg. An jener ersten Stelle oder nahe dabei mag die Malstätte von Lunsen zu suchen sein, an der zweiten der Beerdigungsplatz für die Hingerichteten.

1) In oder an diesem Holze lag Holtorf bei Thedinghausen, das Holtorf, und östlich schloß sich die Dizer Mark an, über welche Arend Klencke zu Capen als Holzgrefe 1602 zu Morsum ein Holzgericht abhält (Denigstedter Akten), westlich die Thedinghäuser Mark, von deren Holzbestande die zwischen Donnerstedt, Westerwisch und Emtinghausen gelegene Waldung der letzte Ueberrest ist.

retrospective Beweise durch Schlußfolgerungen gegeben worden. Allein es lassen sich, wenn auch nicht viele, doch einige Thatfachen beibringen, welche theils unmittelbar theils mittelbar die Jurisdictionsbefugnisse, und zwar die ausschließlichen Jurisdictionsbefugnisse des Gerichts Lunsen in dem Kreise feststellen, der das Amt Thedinghausen des Jahres 1648 ausmachte.

Von der ersten Klasse haben wir die folgenden:

1) Als Fürgen von Heimbruch auf Warste im Jahre 1609 vor das Bremische Hofgericht citirt war, und die „Lüneburger Herren“, von denen er Warste gegen Güter in und bei Harburg eingetauscht hatte, ihm zu erscheinen verboten hatten, wies der Erzbischof nach, daß die Inhaber von Warste immer vor dem Gerichte zu Lunsen sich eingestellt hätten, und daß er dieser Jurisdiction nicht entsagt habe ¹⁾.

2) In demselben Jahre trat ein Jurisdictionstreit mit dem Amte Hoya wegen einer in Holtum zu vollziehenden Execution auf. Das Amt Thedinghausen berichtet darüber, daß es seinerseits die Execution habe vollziehen lassen, weil die Leute zu Holtum in Thedinghausen gestraft worden, und sie auch zu Lunsen zum Gerichte folgen ²⁾.

3) Die umfassendste Auskunft aber enthält der Bericht, welchen der Amtmann zu Hoya im Jahre 1594 an Statthalter und Rätthe zu Celle ³⁾ in der Veranlassung erstattet, daß die Burgmannen von Thedinghausen und die vom Adel im Amte Thedinghausen den Antrag gestellt hatten, die Hoyaischen Meier „so viel deren im Gerichte zu Lunsen gefessen seien“ möchten zu der Verehrung mit beitragen, welche sie dem Erzbischof Johann Adolf zu geben

1) Königl. Archiv in Hannover.

2) Ibidem. Die Grenze der Aemter Hoya und Thedinghausen theilt den Ort Alt-Holtum, der ursprünglich ein Nebenort von Gahlstorf (Godlevestorf) ist, und hierin mag der Anlaß zum Streit gelegen haben, der durch den Grenz-Receß von 1613 erledigt ist.

3) Die Grafen von Hoya waren 1582 ausgestorben und das Land als eröffnetes Lehn an das Haus Braunschweig-Lüneburg gekommen, dessen Linie zu Celle die Niedergrafschaft mit dem Amte Hoya erhalten hatte.

beschlossen hätten. Der Amtmann bemerkt, er habe sich vorläufig dahin erklärt, daß, wenn zu dieser Ehrengabe von den Gerichtsleuten zu Lunsen durch die Burgmannen und die von Adel „oder die Erben, wie man es daselbst neune,“ colligirt würde, und zwar freiwillig, ohne Befehl des Amtes Thedinghausen, so solle auch von „den Leuten des Amtes Hoya im Amte Thedinghausen Gerichts Lunsen“ Zulage dazu geschehen. Er bezeugt dabei, daß „die Hoyasche Leut im Erzstift Bremen geseffen, — — — geben und thun dem Erzstift Bremen und dem Hause Thedinghausen nichts, alleine daß sie daselbst zu Lunsen zu Gericht gehen und demselben folgen, und racione subjectionis thun, was gehorsamen Unterthanen, die Justiciam belangend, sonst eigu'et und gebürt,“ — und giebt schließlich anheim, seinen Vorschlag zu genehmigen „weil dieselbe Hoyasche Leutte dem Gerichtszwange daselbst unterworfen, und als subditi bishero gnädigen und gebürlichen Schutz und Schirm gehabt haben.“

Dem Berichte ist, und das dient unserm Zwecke insbesondere, eine Uebersicht der Hoyaischen Leute im Stifte Bremen nach ihren Wohnorten angehängt, welche folgende Ortschaften aufführt: Schwarme, Groß-Borstel, Intschede, Reher, Dizen, Winkel, Gahlstorf, Morsum, Hiddestorf, Holtorf, Wulmstorf, Beppen, Einste, Barste, Blender und Holtum ¹⁾.

Dies ist das Erheblichste, was die Quellen an Nachrichten über den Jurisdictionbezirk des Gerichts Lunsen und des daraus erwachsenen Amtes Thedinghausen unmittelbar liefern. Die mittelbare Beweisführung aber zu diesem Zweck beruht auf folgender Erwägung.

Wir wissen, daß die jetzigen Kirchspiele Lunsen, Intschede, Blender und Schwarme ursprünglich nur ein Kirchspiel, das alte Kirchspiel Lullenhusen ausgemacht haben, und daß bis zur Reformation die Kirche zu Lunsen Synodalkirche für diesen ganzen Bezirk geblieben ist. Innerhalb jenes

1) Königl. Archiv in Hannover.

Synodalbezirks findet sich nun kein anderes weltliches Gericht als das zu Lunsen, so daß man, genauere Prüfung im Allgemeinen und die schon besprochenen Ausnahmen im Besondern vorbehalten, von der Präsumtion ausgehen darf, die Grenzen des Synodalbezirks sowohl als des Gerichts werden mit denen der Parochie Lullenhufen am linken Weserufer zusammengefallen sein. Denn die neugegründete Kirche zu Lullenhufen wird zunächst irgend eine vorhandene geschlossene Einheit zum Parochialbezirk erhalten haben, und diese kann in der Hauptsache keine andere gewesen sein, als eben der Bezirk, über welchen das judicium Lullenhufen den Gerichtszwang ausübte ¹⁾. Ist dies richtig, so würde auch die Strafgewalt des Sendgerichts Lullenhufen, immer abgesehen von den obengedachten Achimschen Ortschaften, sich weiter nicht erstreckt haben können als der Gerichtszwang des Gerichts Lunsen, und wir werden alsdann die Ortschaften, deren Eingefessene unter das Sendgericht Lunsen gehören, die Achimer ausgenommen, sicher zu denen rechnen können, welche dem Gerichtszwange des altfassischen Gerichts Lunsen untergeben gewesen sind. Ein Synodal-Bruchregister der Bremer Domprobstei von 1512, welches wir besitzen und in welchem auch der Synodalbezirk Lunsen vorkommt ²⁾, nennt freilich nur Thedinghausen und Horstedt als Wohnorte von Bestraften, und wir müssen uns begnügen, diese den Ortsnamen des Berichts von 1594 hinzuzusetzen, aber wir dürfen uns im Uebrigen doch an die gewiß zuverlässige Voraussetzung halten, daß die ganzen Parochien Juttschede, Blender und Schwarmer, und die Parochie Lunsen mit Ausnahme der früher Achimschen Ortschaften den Kreis ausgemacht haben, über welchen der Gerichtszwang des Sendgerichts von Lullenhufen, also auch das judicium Lullenhufen sich ausgedehnt hat.

Ordnen wir aber die uns genannten Ortschaften nach

1) Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, da Lullenhufen an der äußersten Grenze seines Gerichtsprengels lag, werden Werder und die übrigen nahen Ortschaften des Vogerichts Achim der Parochie Lunsen sodann noch beigelegt sein.

2) Archiv des Stader Vereins für 1864 pag. 174.

ihrer Belegenheit, so bilden, von der Weser ab, Barste, Blender, Holtum, Schwarme und Borstel die südliche Grenzlinie, Horstedt dagegen den nordwestlichsten Grenzpunkt für das alte Gericht Lunsen, und wir haben, um dasselbe topographisch zu reconstituiren, nur noch die, nach den ganzen Vertlichkeitsverhältnissen nahe liegende, ja beinahe nothwendige Voraussetzung hinzuzufügen, daß die Horstedt und Borstel verbindende westliche Grenzlinie auch Gissel, Dibbersen, Denigstedt, Donnerstedt und Emtinghausen mit Balum in den Kreis des Gerichts Lunsen hineingezogen habe, sämmtlich Orte, die gegenwärtig zu Lunsen eingepfarrt sind. Diese Voraussetzung wird erheblich dadurch unterstützt, daß ein Verzeichniß der Schatzpflichtigen im Amte Thedinghausen von 1567, welches die Kirchspiele als Unterabtheilungen hat, zum Kirchspiel Lunsen die Pflichtigen in den Ortschaften Gissel, Dibbersen, Donnerstedt und Emtinghausen rechnet, und daß nach einem Kornregister des Hauses Thedinghausen von 1563 die Ortschaften Gissel und Dibbersen Gogerste liefern, unzweifelhaft doch in recognitionem jurisdictionis ¹⁾. Denn gehörten die andern Ortschaften des Kirchspiels Lunsen, welche der Bericht von 1594 uns nannte, zum Gericht Lunsen, so ist die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, daß es mit diesen sich eben so verhalten habe.

Wir finden also den Gerichtssprengel von Lunsen in dem Dreieck zwischen der Weser und den von Mackenstedt bis Hoya sich hinziehenden bruchigen Niederungen, wo er im Norden und Osten bis an die Weser nach ihrem ältesten Lauf, im Süden bis an den Gerichtssprengel von Note mit den Grenzorten Diste, Hustedt, Martfeld und Klein-Borstel Amts Hoya, im Westen bis an den von Ahusen mit den Grenzorten Schlieme, Ketsche, Felde und Gödestorf Amts Syke sich erstreckt. Werfen wir nun einen Blick auf die geognostischen Malzeichen zurück, welche für die Landgrenze von Steiringen in einem früheren Theile dieses

³⁾ Königliches Archiv in Hannover.

Auffazes ausgemittelt sind, so erkennen wir sofort, daß der Gerichtssprengel von Lunsen den Abschnitt jener Landschaft ausmacht, welcher zwischen ihrem nördlichsten Grenzpunkte oberhalb Bremen und ihrem südlichsten unterhalb Hoya ungefähr die Mitte hielt. Daß aber ein hier am Weserufer, von allen Abtheilungen des Landes Steiringen her zu Wasser erreichbarer heiliger Hain zum Versammlungsort für die Landesgenossen sich vorzugsweise geeignet haben würde, liegt eben so sehr in der Natur der Sache, als daß aus diesem Grunde die christliche Kirche sich beeilt haben werde, gerade an dem Punkte sich festzusetzen, um den zähen Zusammenhang des widerstrebenden Heidenthums zu brechen.

Es würde hiermit die Feststellung der Zubehörungen für das alte Gericht Lunsen und das neuere Amt Thedinghausen abgeschlossen werden können, wenn nicht einige Orte noch in Frage kämen, die zweifelsohne mit dem Schloß Thedinghausen früher in rechtlicher Verbindung gestanden hatten, dennoch aber 1648 keinen Theil des Amtes Thedinghausen ausmachten, vielmehr schon damals unter der Vogtmäßigkeit der Stadt Bremen sich befanden. Es sind dies die Ortschaften Ursten mit Ahlken, Habenhausen und vielleicht Neuland, welche jetzt mit dem Kirchspiel Huchting und dem Grolland den Stadt Bremischen Goh Oberbieland ausmachen. Daß die Vogtei über Ursten, wovon Ahlken einen Theil bildet, und über Habenhausen zu Thedinghausen gehöre, ist im Laufe der vorstehenden Erörterungen schon einige Male vorgekommen. Es ist indessen unnöthig, diese Fälle einzeln wieder zusammen zu stellen, da wir eine Urkunde besitzen, in welcher die bei der Sache zunächst betheiligte Stadt Bremen das Verhältniß im Princip ausdrücklich anerkennt. Als nämlich die Stadt, wie oben angegeben worden, im Jahre 1377 das Schloß und die Vogtei Thedinghausen mit der Mühle, dem Zolle und allem sonstigen nutzbaren Zubehör von Erzbischof Albert II. in Verfaß genommen und 1386 die Hälfte davon dem Knappen Johann Norlehafe ihrerseits verpfändet hatte, nahm sie die zu dem Schlosse Thedinghausen gehörende Vogtei über

Arsten und Habenhausen, so wie den Land- und Wasserzoll von der Pfandschaft aus 1).

Durch diese Urkunde wird nicht nur vollkommen erwiesen, daß die Vogteigerechtsame über Arsten und Habenhausen, oder doch Vogteigerechtsame in diesen Orten ein Zubehör von Thedinghausen gewesen, sondern es wird auch deutlich, auf welche Weise sie davon getrennt sind. Der Zweck, den die Stadt bei jenem Vorbehalt hatte, ist leicht ersichtlich, und der Erfolg zeigt, daß sie ihn auch erreicht hat. Diese Vogteigerechtsame sind in Folge davon für Thedinghausen auf immer verloren gegangen 2). Allein die Spuren davon waren so schnell nicht geschwunden. In dem oben erwähnten Berichte an die Regierung zu Stade vom 23. August 1661 sagt der Schwedische Drost von Weiker zu Thedinghausen:

„Folgens zum fünften, etliche alte Leute bezeugen, auch nachricht in alten Lagerbüchern alhier beim Ampte gefunden wirt, daß das Ampt Tedinghausen, oder vielmehr izo Thro

1) Cassel, Ungedr. Urkunden pag. 285: „de Helfte des Slotes unde Boghedye tho Thedinghuzen, myt den Slotelen, unde myt alle dat dar tho hord, uthgesproken den tolne tho lande unde tho watere, unde de Bogedhye tho Arsten un tho Habenhuzen, de tho dem Slotte to Tedinghuzen hord“. Stacies von Mandelsloh verspricht in dem Revers von 1389 (vergl. S. 284 Note 1), daß er die Hälfte des Zolles zu Thedinghausen und der Vogtei über Arsten und Habenhausen bis Johannis 1390 einlösen wolle. Diese Hälfte muß also damals anderweit verpfändet gewesen sein.

2) In einem Vertrage mit der Stadt Bremen vom 4. December 1533 erhebt Graf Jobst von Hoya Anspruch auf Schutzgeld aus einem Theil der Dörfer Arsten, Habenhausen und Neuland, welchen beide Theile, da er von dem Rathe der Stadt Bremen nicht zugestanden wird, zum Schiedsspruch des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg verstellen. Der Gegenstand dieser Rechte muß aber ein anderer gewesen sein als der im Text berührte. Denn mit dem Friedensvertrage von 1359 hatten die Grafen von Hoya gewiß auf alle Ansprüche an Zubehörungen von Thedinghausen verzichtet. Was sie 1533 als ihr Recht beanspruchten, kann deshalb nicht dasselbe gewesen sein, was Erzbischof Albert 1377 der Stadt Bremen verpfändet hatte, es sei denn, daß sie ihren Anspruch auf den Besitzstand vor 1359 etwa gestützt hätten, in welchem Falle freilich der Schiedsspruch gegen sie nothwendig hat ausfallen müssen. Das Hoyaer Urkundenbuch giebt I, 691 nur den Inhalt des im Archiv zu Hannover befindlichen Vertrages von 1533 kurz an.

Königl. Majestät zu Schweden 2c. mein Allergnädigster König undt Herr die Hoheit undt Jurisdiction auf der Heerstraßen aus diesem Ampte bis nach Arsten für Bremen, also wan sich etwas auf dem Bremer Wege von schlande 1) oder sonsten andern Unwillen halben, sich würde zutragen, gebühret dem Hause Tedinghausen solches zu richten, es wehre auf dem Heerwege im Ampt Tedinghausen oder auf dem Heertwege in der Graffschaft Hoya im Ampte Sieke von der Riberbrügge bis vor den Arster Thurmb, ohne jemants der Hoiischen einsage, wie davon Copiam einer nachricht, so in einem alten Lagerbuch alhier beim Ampte zu finden, undt in Anno 1576 geschrieben, beizufügen nötig, sub lit. M 2). Wobei gesezet wird, daß damahl bei des Amptmans Borchert Wolters Zeiten ungefehr drei Jahr vorher in Anno 1573 ein Knecht von Bahlen, Hinrich Siemps Sohn Keineke, einige Gewalt auf dem Bremer Heertwege verübet, deßwegen nach Sieke geführt undt in gefenkliche Haft gerahten, auf des damaligen Tedinghaußischen Amptmans Burchert Wolters aber anforderung der gerechtigkeit halber ohne einige beschwerungen der gefenkniße alsoforth erlediget worden (sunt ipsa verba im gedachten Lagerbuche). Diese des Ampts Tedinghausen auf der Bremer Heerstraße habende Gerechtigkeit, wie sie im geringsten nicht kan disputirt werden, der Amtmanu zu Sieke Heinrich Meher nicht gestehen wollen, wirt daher Schutz deswegen gebeten" 3).

Nicht die hier bezeugte Gerichtsbarkeit über einen Theil des Heertweges von Tedinghausen nach Bremen ist an sich für die betreffenden Vogteigerechtsame beweisend, denn eine solche Gerichtsbarkeit über des Kaisers Straße muß eher als ein Ausfluß des öffentlichen Richteramtes angesehen werden, wohl aber der Umstand, daß dieselbe „bis vor den Arster Thurm“ sich erstreckte. Denn danach ist anzunehmen, daß die Gegend zwischen Tedinghausen und Arsten in einem näheren Verhältnisse zu Tedinghausen sich befunden hatte,

1) schlagen.

2) Diese Abschrift fehlt.

3) Königl. Archiv zu Hannover.

als die zwischen Ursten und Bremen, und diese nähere Beziehung kann nur in dem Vogteiverhältnisse bestanden haben, welches, wie wir oben sahen, noch 1386 in unbestrittener Wirksamkeit gewesen war. Daß es aber kein vollständiger Gerichtszwang und namentlich nicht der Gerichtszwang des Gerichts Runsen war, das beweist die S. 306 N. 2 berührte Urkunde von 1533, in welcher die fraglichen Ortschaften als in des Rathes zu Bremen Gebiete belegen aufgeführt werden.

Neben den vorgedachten Vogteirechten war in dem Pfandvertrage von 1386 auch der Land- und Wasserzoll von der Verpfändung ausgenommen. Es ist hier zunächst die Rede von dem Landzoll, der in Dettenhusen, dem Weserzoll, der in Eissel, und gewiß auch von dem Land- und Wasserzoll, der in Intschede, vielleicht auch von dem Zoll, der auf der Brücke vor Bremen erhoben wurde. Letzterer geht unsere Aufgabe freilich zunächst nichts an, es wird aber gerade bei diesem Zolle, der für die Handelsstadt Bremen der unbequemste sein mußte, auch am klarsten, warum sie die Zölle so weit möglich selbst in der Hand behalten wollte.

Dagegen bleibt nachzuweisen, wie der Erzbischof von Bremen im Jahre 1377 hatte in der Lage sein können, über dieselben als über Pfandobjecte zu verfügen. Wir wissen, daß im Jahre 1234 der Zoll zu Dettenhusen einen Theil des von den beiden Söhnen des Grafen Heinrich III. von Bruchhausen getheilten väterlichen Nachlasses ausmachte. Die Erben behielten ihn in Gemeinschaft, das heißt sie theilten seine jährlichen Reinerträge in zwei gleiche Theile, welche sodann vererbliches Gut der Linien Alt-Bruchhausen und Neu-Bruchhausen wurden. In dem Vertrage vom 15ten Februar 1338, mittelst dessen Graf Nikolaus von Tecklenburg, der Schwiegersohn des letzten Grafen von Alt-Bruchhausen, das väterliche Erbe seiner Ehefrau den Grafen Gerhard und Johann von Hoya verkauft, wird als Kaufgegenstand zwar nur die Burg oder das Haus Alt-Bruchhausen mit der Herrschaft, den Dienstmännern und dem Manngute bezeichnet, und es ist nirgend von den Zöllen

die Rede, wie denn auch diese zur Herrschaft Alt-Bruchhausen keine rechtliche Beziehung hatten, vielmehr eine regelmäßig mit dem Grafenamte ursprünglich verbundene Einnahmequelle bildeten. Wenn nun demungeachtet die Grafen von Hoya am 15. August 1348 den Bürgern Hermann Kute und Heinrich Groning eine Rente von 40 Mark aus dem Zolle zu Thedinghausen verkaufen, freilich mit allmählicher Abzahlung des Kaufpreises von 400 Mark aus dessen etwaigen Mehrerträgen und mit Vorbehalt des Rückkaufs, sonst aber ohne Zeitbeschränkung, so war dies, dem Erzstift Bremen gegenüber, da die Zölle bei ihrer Regalität nur als stiftisches Afterlehn den Grafen von Bruchhausen zustehen konnten, als rechtsgültig nicht anzusehen, allein Graf Gerhard war einmal im Besitz des Schlosses, und seit 1346 auch Pfandinhaber des Zolles. Für den Fall einer Fehde des Grafen mit der Stadt — die mit dem Capitel war 1348 noch nicht vorauszusehen — fanden die Rentekäufer aber doch angemessen, besondere Gewährleistung sich anzubedingen ¹⁾. In dem Burgbriefe von 1357 werden denn auch die Erträge des Weserzolles zu Thedinghausen vom Capitel zur Dotirung der Burgmannnsitze bestimmt, und die rechtliche Befugniß hierzu beweist der Umstand unzweifelhaft, daß die mit den Verhältnissen vollkommen vertrauten Burgmänner auf eine unsichere Einnahmequelle sich gewiß nicht hätten anweisen lassen. Die vorbehaltene Ablösung dieser Last würde einen sehr zweifelhaften Werth gehabt haben, wenn man dem Grafen von Hoya irgend ein Recht an dem Zolle zugestanden hätte. Er wird durch die Eroberung des Schlosses im Jahre 1358 vollständig wieder in den Besitz des Erzstifts gekommen, und durch die Verhandlungen zwischen Graf Gerhard von Hoya und Herzog Magnus von Braunschweig wegen des erz-

¹⁾ Original-Urkunde im Stader Archiv zu Hannover: — — Insuper civibus ipsis et eorum haeredibus super memorato theolonio praestare debemus warandiam firmam, inviolabilem atque justam. Praeterea, si inter civitatem Bremensem et nos guerra, sive discordia suborta fuerit, nos theoloneum ipsum servare et defendere debebimus, ubicunque fuerit opportunum.

bischöflichen Stuhles, über welche wir nichts Urkundliches haben, wird dieser Besitz ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt sein. Nur die andere Hälfte kann deshalb gemeint sein, wenn Graf Gerhard von Neu-Bruchhausen bei dem Verkauf der Grafschaft im Jahre 1384 den Genuß der Zölle zu Wildeshausen, Thedinghausen und auf der Brücke vor Bremen auf Lebenszeit sich vorbehält, und bei deren Verkauf den Grafen von Hoya ein Verkaufsrecht einräumt 1). So erklärt es sich, wie Erzbischof Albert II. im Jahre 1377 Schloß und Vogtei Thedinghausen mit dem Zolle an die Stadt Bremen, und diese wiederum die Hälfte davon ohne den Zoll im Jahre 1386 an Johann Korlehafe verpfänden konnte.

Der Vorbehalt, den Graf Gerhard von Neu-Bruchhausen wegen der genannten Zölle gemacht hatte, wurde durch seinen Tod auf dem Schlachtfelde im Jahre 1388 erledigt. Erzbischof Albert II. war freilich nicht im Stande gewesen die Besitzergreifung der übrigen, beim Aussterben jenes edeln Vasallengeschlechts der Bruchhäuser eigentlich ihm heimgefallenen Lehnstücke durch den Grafen Otto von Hoya zu verhindern 2), indessen mag der Antheil am Zoll zu Thedinghausen dadurch, daß die Zollstätte in der Gewalt des Erzbischofs war, vor jener Besitzergreifung geschützt worden sein, denn man hört hinterher nichts mehr davon, daß die Grafen von Hoya an demselben theilhaftig gewesen wären, wogegen sie, nach Inhalt des mehr erwähnten Vertrages mit der Stadt Bremen, noch 1533 den Zoll auf der Weserbrücke in Anspruch nahmen.

Wir kennen nunmehr die Grenzen des Gebiets von Thedinghausen und den allgemeinen Verlauf seiner kirchlichen und staatlichen Zustände, wir sind klarer geworden über

1) Hoy. Urk. B. I, 265.

2) Erzbischof Johann Rode führt hierüber noch hundert Jahre später die bittersten Klagen. Vergl. Weil. II. fol. 6. Dieser und andere Eingriffe der Grafen von Hoya in das geistliche Gut hatten sogar eine besondere gegen sie gerichtete Klausel im Eide der Erzbischöfe veranlaßt, wie noch Johann Rode 1497 ihn ableistete. Weil. II. fol. 36.

seine Beziehungen zum alten Gericht Lunzen, und über sein Verhältniß zu der Grafengewalt der Grafen von Bruchhausen, von deren eigenthümlicher Herrschaft es jedoch nie einen Theil ausgemacht hat, wir haben den Ursprung und den Fortgang seiner Zugehörigkeit zum Stiftsgebiet des Erzbisthums Bremen verfolgt, und haben die bald wieder vorübergehenden Umstände wahrgenommen, welche den Grafen von Hoya eine zeitweilige Einwirkung auf dasselbe gewährten. Die eingangs gestellte Aufgabe würde damit als gelöst angesehen werden können ¹⁾. Allein das schwerlich noch einmal von anderer Hand aufzunehmende Bild würde wesentliche Mängel behalten, wenn hier unbeachtet bliebe, was im Inneren des gefundenen Kreises als bemerkenswerth sonst noch sich hervorhebt, wie einfacher Art es auch sein mag.

Es gab in diesem Kreise keinen Unterschied von Land und Stadt. Landwirthschaft und zwar vorzugsweise Viehzucht auf den damals noch weiten Weideräumen in Acker und Wiese, oder in den noch unverwüsteten, auch reiche Mast liefernden Waldungen, war die überwiegende und sehr einträgliche, Weserschiffahrt eine anshülfsliche Beschäftigung der Einwohner. Der fruchtbare Boden und der schiffbare Strom mußten früh eine allgemeine Wohlhabenheit erzeugen. Doch scheint die Marsch, der zum Bau von Winterkorn vorzüglich geeignete Boden, erst spät zu diesem Zweck aufgebrochen, vielmehr lange Zeit in der alten Grasnarbe zur Weide benutzt zu sein, wie dies an der Unterweser noch jetzt häufig geschieht. Die Benutzung der Marsch zum Ackerbau setzt nämlich Winterdeiche voraus, die das bestellte Land jederzeit gegen Ueberströmungen schützen. Nun finden wir aber im Jahre 1423, daß die

¹⁾ Es wird dadurch zugleich der im Gesamtverein zu Braunschweig 1863 von dem Präsidenten der dritten Section, dem leider seitdem dahingegangenen Minister von Wietersheim, an den Verfasser gerichteten Aufforderung genügt, die mündliche Erörterung der damals wegen Thedinghausen gestellten Fragen schriftlich näher zu begründen. Die fortgesetzten Ermittlungen haben denn auch die Ansichten des Verfassers vervollständigt und mehrfach berichtigt.

Weser, nachdem es vom 15. Juni an mit Uterbrechung von nur neun Tagen im Ganzen geregnet hatte, am 21. October überging, so daß alles Marschland zwischen Thedinghausen und Bremen unter Wasser stand, ohne daß hierbei von Deichbrüchen die Rede wäre. Die Wesermarsch kann hier- nach bis 1423 nur mit Sommerdeichen versehen gewesen sein, welche in diesem außerordentlichen Falle sich als unzureichend erwiesen. Denn bei völlig unbedeichter Marsch hätte die Weser über ihr ganz niedriges, linkes Ufer schon viel früher austreten müssen, Winterdeiche aber hätten, wenn sie nicht brachen, auch dies höchste Sommerwasser abgehalten. Die Gebäude kamen dadurch nicht in Gefahr, die lagen auf erhöhten Worthen. Es war das Steiringen jacens per se in jaciis 1).

Für eine so vom Wasser bedrohte Gegend war ein geregeltes Deich- und Uferbauwesen in Verbindung mit den nöthigen Entwässerungsanlagen von der höchsten Bedeutung. Man wird aber erst nach und nach, durch die schwersten Verluste gezwungen und belehrt, dazu gekommen sein. An eine wissenschaftliche Behandlung solcher Dinge, wie sie jetzt sich entwickelt hat, ist dabei gar nicht zu denken. Das Ganze beruhte auf örtlichen Erfahrungen und auf überliefertem Herkommen, das vielleicht oft vernachlässigt, einzeln aber auch sehr strenge gehandhabt wurde, wie denn das s. g. Spadenrecht ohne Zweifel hier gegolten hat. Nur beiläufig sei bemerkt, daß Erzbischof Heinrich III. um 1582 den Beamten zu Thedinghausen befiehlt, einen neuen Deich anzulegen, und dazu die Eingeseffenen des Kirchspiels Lunsen in außerordentlicher Deichhülfe anzubieten, und daß zwischen 1586 und 1595 die Kirchspiele Intschede und Blender wegen Rückstaumwassers sich beschweren, das durch den mangelhaften Zustand der Deiche bei Hingste Amts Hoya ihnen zufließe, so wie die The-

1) Rappenberg, Bremer Geschichtsquellen pag. 149 und 150. Der Untergang des Guts Taper und die 1687 nothwendig gewordene Verlegung der Gebäude des Guts im Streek (S. 316) haben mit solchen Uberschwemmungen nichts zu schaffen. Der allmähliche Abbruch des Ufers, dem sie zu nahe lagen, war ihre Gefahr.

dinghäusische Gemeinde Barste über die Hohaische Gemeinde Diste wegen Oeffnung der Wasserlösen ¹⁾. Dies ist das Früheste, was wir über diese Gegenstände aufgezeichnet finden.

Die durch den Bezirk seiner ganzen Länge nach hinlaufende Zollstraße von Hoya nach Bremen läßt einen regen Handelsverkehr voraussetzen, an dem auch dessen Bewohner in der einen oder der anderen Art sich betheiligt haben müssen. Die vielfachen persöulichen und sachlichen Beziehungen zu der nahen, immer mehr emporblühenden Welthandelsstadt wirkten ohne Zweifel auf die Entwicklung der Gegend und auf das Fortkommen der Einzelnen belebend ein. Das Regiment des Krummstabes war überhaupt ein mildes. Er ließ in weltlichen Dingen gewähren. Erst gegen Ende seiner Herrschaft versuchte man die neu auffommenden strengeren Verwaltungsgrundsätze auch hier in Anwendung zu bringen. Am 1. Februar 1612 überreicht „Praefectus“ von Thedinghausen der erzbischöflichen Regierung den Entwurf einer Polizeiordnung von Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen und „Greibenbier“. Sie muß bestätigt und eingeführt sein, denn es erhebt sich gegen diese Neuerung ein lebhafter Widerstand. Sämmtliche eingeseffene Hausleute des Amtes bitten 1618, daß sie bei ihren alten Gebräuchen bei Hochzeit, Kindelbier, Fastelabend und Pfingstgilden gleich ihren Nachbarn gelassen werden möchten. Bald darauf beklagen sie sich, daß sie „wider alt Herkommen und ihr freies Bauerrecht“, vermöge dessen ein Dorf das andere, so seine Wege und Stege nicht bessert, zu pfanden Macht haben solle, vom Landdrosten und Amtmann zu Thedinghausen beeinträchtigt würden ²⁾. Die eingeseffenen Hausleute, d. h. die Gemeindegensossen in den einzelnen Dorfschaften, hatten also gegen einander eine gewisse Strafbefugniß.

Dennoch waren jene eingeseffenen Hausleute zur großen

1) Königl. Archiv zu Hannover.

2) Königl. Archiv zu Hannover.

Mehrzahl keine freie Leute, sie hatten kein ächtes Eigenthum an ihren Gütern. Dies stand nur den Erben zu, oder den „Erben“, ein Ehrennamen, den sie offiziell noch während dieses ganzen Zeitraums führen, den „framen luden“, wie der Burgbrief von 1357 in Bezug auf ihren Berufsstand als Kriegskleute sie nennt, oder den „ghuden luden“, wie sie häufig in Chroniken bezeichnet und in Urkunden als Zeugen den „ebdelen luden“ entgegengesetzt werden. Es sind dies die vollen freien Grundeigenthümer, die in der Volksgemeinde und im Volksgerichte zu erscheinen, und da sich selbst und die von ihnen abhängigen Leute zu vertheidigen befugt gewesen waren.

Aus Wohnsitzen solcher freien Erben, und aus den dabei benutzten Grundstücken und Rechten bildeten sich die Güter, welche wegen ihres zu leistenden Reiterdienstes späterhin Rittergüter genannt wurden. Jener Ritterdienst oder „Rosßdienst“, der seiner Zeit von hohem Werth gewesen war und höhere Ehre dem entsprechend auch gewährt hatte, verlor zwar bei der durch die Feuerwaffe und durch die geworbenen Soldaten ganz veränderten Kriegsverfassung allmählich Brauchbarkeit und Bedeutung, allein rechtlich bestand er ohne Zweifel bis 1648, denn er wurde noch in der schwedischen Zeit gefordert und geleistet ¹⁾. Dagegen verweigerten allerdings auch die Gutsherren im Amte Lhedinghausen die 1612 vom Erzbischofe wegen ihrer Meier geforderte Zulage zur Kriegsmunition zu leisten ²⁾. Die hier in Frage stehende Rosßdienstpflicht beruhte übrigens nicht auf lehnrechtlichem Nexus, denn

¹⁾ Rosßdienstquittungen von 1647—1675 für die Güter Morsum und Giffel, aus dem Nachlaß des Bremischen Landraths v. Ompteda auf Morsum. Noch 1671 wurde eine Musterung abgehalten und 1674 ein Beitrag „für Ausmündung des Rosßdienst-Reiters“ gehoben. Die Rosßdienstgelder wurden zuerst nur als eine Ablaufung des wirklichen Rosßdienstes betrachtet, daneben freilich auch als einmal bestehender Beitragssfuß bei sonstigen Ausgaben der Ritterschaft benutzt, wie zum Beispiel bei Absendung von Deputirten nach Wismar oder nach Schweden, bei Ehrengeschicken und Ähnlichem.

²⁾ Königl. Archiv zu Hannover.

abgesehen von dem 1357 begründeten, nur die Burgsitz selbst angehenden, waren die sämtlichen Rittergüter im Amte Thedinghausen ihrem Hauptbestande nach freies Allod, und nur einzelne Lehnstücke relevirten von den Stiftern Bremen und Verden, so wie von den Grafen von Oldenburg, von Bruchhausen und von Hoya, einige wenige auch von den Herzogen von Braunschweig=Lüneburg.

Obgleich nach den vielen Namen von rittermäßigen Geschlechtern, die in den Lehns- und Güterverzeichnissen der Grafen von Hoya und von Bruchhausen, deutlich unterscheidbar von denen der hörigen Hofesinhaber, vorkommen, jene Klasse ungemein zahlreich gewesen sein muß, so hatten sich doch solcher Rittergüter im Gebiete von Thedinghausen nicht sehr viele gebildet, und es waren ihrer immer weniger geworden. Gegen die Zeit des westfälischen Friedens waren die Burgmannssitze, welche mit zu den Rittergütern gerechnet wurden, von zwölf bis fünfzehn auf drei zusammengeschmolzen: den Erbhof und die Ihlenburg, beide im Hagen, und Uhlenstedt in Westerwisch ¹⁾. Die Poggenburg im Hagen gehörte nicht zu den Burgmannssitzen ²⁾, und der

1) Der Erbhof, zuerst Umedorffsches Besitztum, war später Eigenthum der Korlhake, dann der 1614 ausgestorbenen Herneling, von deren Erben, den Heimbruch, Erzbischof Johann Friedrich ihn 1620 erkaufte. Seine natürliche Tochter Christine von Holstein (vergl. S. 293 Note 1) verhehlichte von Hagen verkaufte ihn 1649 an den Schwedischen Donatar von Thedinghausen, Grafen Wirtenberg. — Die Ihlenburg war der Burgsitz der von dem Horne, welche ihn an den Schwedischen Hauptmann Weifer verkauften. — Uhlenstedt wird einmal (Hoy. Urk. B. I. IV. pag. 19. l. 21) villa episcopi Mindensis genannt, von welchem der S. 173 Note 3 genannte Segeband seinen Besitz abgeleitet haben mag. Dann erscheint es als Eigenthum der Wechold und durch eine Erbtöchter als das der Frese gen. von Quiter. Es werden jedoch in einer Urkunde des Bremer Archivs von 1482 auch zwei Brüder Ullensstede genannt, welche sich mit dem Abt von St. Pauli in Bremen über ein Gut in Dettenhusen vergleichen.

2) Mancke, Beschreibung der Grafsch. Hoya und Diepholz S. 230 sagt, die Poggenburg sei nur ein freier Sattelhof, früher den Horn, dann den Berffen gehörig. Die Geschwornen im Hölzgericht klagen 1587 über Wulf von Berffen, er habe nur eine Hufe Landes, haue aber Holz gleich dem fürnehmsten Burgmann, und bezeugen 1722, die Poggenburg sei nie

letzte Klendefche war gegen den Hof zu Eißel vertauscht. Die Mandelsloh besaßen zwar 1789 nominell noch ein Burglehn, aber es war zu einem kleinen Höfchen eingeschumpft, das beim Anthonse genutzt wurde. Eben so war der Hausplatz des vormals Spadeschen Burglehns nach Aussterben der Hermeling, an welche solches übergegangen, von Erzbischof Johann Friedrich zum Burgplaz gezogen ¹⁾. Westlich von Thedinghausen lagen dann noch die Güter Denigstedt und Donnerstedt, hart an der westlichen Grenze des Gebiets, die als Nebenorte von Diberfen bezeichnet werden, und seit 1612 war Eißel für das untergegangene Gut Caper eingetreten ²⁾. An der Weser oberhalb Lunen lag ein jetzt verschwundenes Gut, genannt: im Streek ³⁾. Dies sind alle Güter in dem jetzt Braunschweigischen Antheil.

In dem jetzt Hannoverischen Antheil bestanden 1648 zwei Güter zu Wulmstorf, wovon das eine die Laburg hieß, zwei zu Morsum, genannt Thalmannshof und Spadenhof, und eines zu Schwarze ⁴⁾. Von den damals schon

zum Holzgerichte zugelassen, sondern als ein Fremder dabei behandelt (Nachrichten des Drosten von Hugo). Wulf von Berßen verkauft die Poggenburg zwischen 1587 und 1594 an den Amtmann Berhard Wolters (Beil. I. pag. [4.]). Dessen Nachfolger im Besitz, Amtmann Crause, wird zwar in der Ritterrolle von 1668 mit $\frac{1}{12}$ Pferd aufgeführt, aber nicht wegen der Poggenburg. Beil. IV.

1) Wegen des Mandelsloher Burglehns Nachrichten des Drosten von Hugo, wegen des Spadeschen Mancke l. c. S. 228.

2) Denigstedt, Donnerstedt und Caper waren seit langen Jahren im Besitz der Klendef. Vorher scheinen auch die Mule hier Grundbesitz gehabt zu haben. Bei Denigstedt finden sich in der Nähe eines jetzt verlassenen älteren Hausplatzes Spuren einer vorchristlichen Begräbnisstätte.

3) Den Nachrichten des Drosten von Hugo zufolge war dies Gut 1659 im Besitz einer Familie von Krugh. Vergl. S. 312 N. 1.

4) Die von dem Horne (Wappen ein schwarz und silbergewundenes Horn im silbernen Felde) die mit Claus Heinrich von dem Horne auf Wiegensen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgestorben sind, besaßen die beiden Güter in Wulmstorf und den Thalmannshof in Morsum seit alter Zeit, und erwarben dazu den Spadenhof, als mit Ortgies von Spade dieses Geschlecht zwischen Cath. Petri 1555 und 8. Februar 1556 ausge-

eingegangenen Ritterstätten ist Amedorf bekannt, dessen Hauptmeierhof später dem Amedorf'schen Erbhofe in Thedinghausen gutspflichtig ist. Vielleicht war noch früher in Rizenbergen ein solches Gut. Ferner erinnert der Namen von Intschede, gewöhnlich Intschen ausgesprochen und früher auch Inscen geschrieben, an den Johann von Intschen oder Inscen, der in Urkunden von 1292 bis 1302 als Zeuge genannt wird. Barste dagegen, das längere Zeit Eigenthum der Grafen von Hoya und häufig Wittwenitz der Gräfinnen gewesen war, wurde erst nach Heimfall der Grafschaft von den Herzogen an Jürgen von Heimbruch gegen Güter in und bei Harburg 1604 vertauscht. Es hat, wengleich zur Gerichtsfolge in Lunzen verpflichtet und mit dem größten Theil seiner Länderei gleichwie das Dorf Barste dem Amte Thedinghausen unterworfen, doch nicht zur Bremischen Ritterschaft gezählt, sondern zur Hoya'schen, wahrscheinlich in Folge eben jenes gräflichen Eigenthums an dem Gutshofe.

Der in Beilage IV. enthaltene Auszug aus der Ritterrolle des fünften Zirkels im Herzogthum Bremen von 1668 weist den Gesamtbestand der zu leistenden Ritterpferde mit 26 $\frac{1}{2}$ nach, wozu auch einige Auswärtige, wie die Quiter zu Weihe und Leeste Contingente stellen mußten ¹⁾.

storben war. Dagegen hatten sie schon vor 1642 den Thalmannshof an die Brüder Otto von Dmpteda, Oldenburg. Geheimrath und Landdrosten zu Delmenhorst, und Hermann von Dmpteda, Braunschw.-Lüneburg'schen Drosten zu Bruchhausen, überlassen. Mancke l. c. S. 224 und 225. Hoy. Urk. B. I, 796 und die Note 1 hier unten. — Nach Mancke l. c. S. 223 gehörte auch Schwarme früher den Horn, dann den Schlichting, von denen H. Schlichting Knappe zu Schwarme in einer Urkunde des Bremer Archivs von 1462 erscheint. Um 1603 beschwerten sich die Bettern Schlichting, daß der Amtmann zu Thedinghausen wegen zwei auf ihren Gütern sitzender Händlinge ihnen Brüche abfordere, da sie doch Rossdienst leisten und also adliche Freiheit haben müssen. Nach Mancke l. c. war Schwarme 1798 landtagsfähig, jetzt ist es das nicht.

¹⁾ Diese bei den Hausakten des Majors von Klenthe zu Denigstedt gegenwärtig befindliche Rolle, welche H. Bremer unterzeichnet ist, kann für authentisch gelten, weil sie zu geschäftlichen Zwecken gedient hat. Denn unter den Morsumer Rossdienstquittungen befinden sich verschiedene von 1668 bis 1674 durch Johann Klenthe zu Denigstedt und zwei

Diese Rittergüter hatten neben den, vielfach in weltlichen Händen befindlichen Zehnten, und neben Gefällen und Diensten von den ihnen pflichtigen Höfen, auch beträchtliche Länderei unter dem Pfluge und waren theils ausschließlich theils doch vorzugsweise in den Weidegründen und in den Forsten berechtigt ¹⁾. Die Jagd stand ihnen durch das ganze Amt mit der Landesherrschaft gemeinschaftlich zu, die hohe Jagd jedoch nur den Gütern Denigstedt, Donnerstedt, Morsum Thalmannshof, und den beiden in Wulmstorf, diesen letzteren auf der Ortsfeldmark und in ihren eigenen Forsten mit Ausschluß aller übrigen und sogar der Landesherrschaft ²⁾.

Zwischen diesen Grundeigenthümern, die nicht nur ihre ursprüngliche Freiheit vollständig bewahrt hatten, sondern auch durch ausschließlich kriegerische Beschäftigung und Lebensweise in den besondere Ehre verleihenden Ritterstand eingetreten waren, und zwischen den eigenbehörigen, zins- und dienstpflichtigen Leuten, die bei ihren Heirathen sowohl als bei den Verfügungen über das Meiergut unter Lebendigen oder von Todeswegen an gutherrliche Genehmigung gebunden waren, und deren Allodialnachlaß zuweilen einer Sterbefallsabgabe unterworfen war, hatte sich noch ein dritter, verhältnißmäßig

von Henrich Bremer, die eine am 2. September 1669 zu Holzbaden, die andere am 28. December 1660 zu Rusch aufgestellte. Auf dem Rücken der letzteren ist von der Hand des nachmaligen Landraths Christian Heinrich von Dmpteda bemerkt: „Letzter Termin der bewilligten 20 Thaler, welche Herr Heinrich Bremer zu Holzbaden einzuhoben ist committiret worden“.

1) Cath. Petri 1555 treten als Erben der Dizer Mark zu Morsum auf dem Bauerbrink zusammen: die Bevollmächtigten des Domprobsts und der Grafen von Hoya, die von dem Horne für drei, die Klencke und die Hermeling für je zwei Güter, die Quiter, Staffhorst, Glüver, Mandelsloh und Spade, um unter Leitung des Drostes von Thedinghausen einen neuen Holzgreben zu wählen (K. Archiv zu Hannover). Ein Theil der Waldung in der Thedinghäuser Mark gehörte ausschließlich zu den Burgmannsitzern und Rittergütern in und um Thedinghausen nach bestimmten Quoten, und hieß deshalb das adliche Holz (daselbst und Mittheilung des Amtmanns Lüders, Besitzers des Erbhofes).

2) Mancke, Beschreibung der Graffschaften Hoya und Diepholz. S. 234.

wenig zahlreicher Stand von ursprünglich freien Grundeigentümern erhalten, auf deren Gütern die vorbemerkten, der Hörigkeit entsprungene Lasten zwar nicht ruhten, die aber doch wegen Unzulänglichkeit eigener Kraft oder durch sonstige Gründe und Verhältnisse bewogen, sich in den Schutz eines Mächtigeren begeben hatten, und deshalb einer völligen Unabhängigkeit entbehrten ¹⁾. Die besonderen Rechtsverhältnisse dieser Nothfreien oder Kurmündigen, wie J. Möser sie im Osnabrückschen nennt, würden für unsere Gegend vollständig kaum noch zu ermitteln sein, da sie mit dem hörigen Bauernstande durch gleiche Beschäftigung und Lebensweise, bald wohl auch durch Verschwägerung in nahe Verbindung gekommen, und schließlich, als auch dieser sich hob, in denselben aufgegangen sind. Allein bestimmte Zeugnisse ihres Vorhandenseins sind in den Güterverzeichnissen der Grafen von Hoya enthalten. In einem „Rotulus unterschiedlicher Güter, item das Bogtgut, die Freien und sonstu betr.“, den Hohenberg in dem Vorwort zu Abth. I. Heft V. des Hoyaer Urkundenbuches, in Ansehung des hier fraglichen Theiles, der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehörig hält, findet sich unter der Ueberschrift: „Dyt zind de vryghen“ neben mehren andern Freien, deren Wohnorte in angrenzenden Bezirken liegen, auch „Heyne Langhalse to Blendere III. punt wasses“. Ferner sind unter der Ueberschrift: „Dyt zint de ghenne de mynem heren ere plicht yarlikes gheven, de he verdeggedinget vor vrygen“ Freie aus verschiedenen Theilen der Herrschaft Hoya mit ihren Leistungen aufgeführt, und neben ihnen aus dem Gebiete von Thedinghausen die folgenden:

„De meyger van Otessen (Deßen) I. Osenbr. marc. — Hinr. van Swerne (Schwarne) IIII solid. — Witte Lo to Blendere $\frac{1}{2}$ Hoyer mark. — Dyder. Pintike van Ynsschen VIII grote. — Johan van Godelevestorpe (Gahlstorf) I Osenbr. mark. — Herman de meyger van Holtorpe III. olde mark. — Vreder de Zeke van Redere (Reher) II Osenbr. mark. —

¹⁾ Vergl. Möser, Osnabrück. Geschichte I. pag. 69—72 und 87. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §§. 193. 195. 173. Note a.

Hinric van Norttorpe IX grote. — Hennike Randike van Blendere I Osenbr. mark 1). Hier erscheinen bereits zwei von ihnen als Meier der gräflichen Haupthöfe zu Dezen und zu Holtorp, also in einem auf Landwirthschaft bezüglichen Abhängigkeits- oder Dienstverhältnisse.

Während diese Freien immer mehr verschwanden (Maneke kennt 1798 nur noch sieben, ohne sie jedoch näher zu bezeichnen), kam der Stand der Hörigen, welche die 893 unfreien Höfe im Amtsbezirk bewohnten und bebauten, nach und nach in eine günstigere Lage. Ihre Unfreiheit war keinesweges eine strenge. So z. B. hört man nirgend von Zwangsdiensten der Kinder auf des Gutsherrn Hofe. Die Höfe namentlich, die von den Grafen von Oldenburg lehnrechtlich redevirten, waren entschieden nicht dazu verpflichtet, so wenig als zu einer Sterbfallsabgabe. Zins und Dienste, welche der größte Theil von ihnen den Gutsherrn im Bezirk oder in dessen Nähe, die übrigen den Grafen von Hoya oder von Bruchhausen, einige auch den Kirchen, namentlich der zu Lunsen, oder Klöstern in Bremen abzuleisten verpflichtet waren, erreichten nicht die drückende Höhe anderer Gegenden. So z. B. hatte der Meier zu Dibbersen von dem großen Haupthofe dieses alten Dorfes nur einen Kornzins von 8 Molt Gerste und 8 Molt Hafer Thedinghäuser Maß, 2 fette und 2 magere Schweine, eine fette Gans, 1 Paar Hühner und 60 Hühnereier zu liefern, jährlich eine Reise mit zwei Pferden und wöchentlich zwei Spanndienste zu leisten 2). Gewiß eine ganz unerhebliche Last für einen Hof, den bei den niedrigen Landpreisen des Jahres 1827 der damalige Inhaber ohne Inventar auf 19900 Thaler geschätzt hat. Dabei waren die herkömmlichen Relutionspreise äußerst mäßig, unter anderen

1) Hoy. Urk. B. I. V. pag. 12. 14. 15. Es sind da nur Auszüge aus der Rolle geliefert, die jedoch für den Zweck, die Thatsache an sich zu constatiren, hier genügen mögen.

2) Bericht des Gräflich Oldenburgischen Commissars Schuckmann nach dem Aussterben der Vasallen Hermeling vom 8. Juli 1614, abschriftlich in der Registratur des Kreisgerichts Thedinghausen. Das Thedinghäuser Molt = 9 Neubraunschweiger Himten.

waren einem Vollmeier zu Intschede eine Meise mit vier Pferden und wöchentlich zwei Spanndienste in ein ständiges Dienstgeld von 7 Thaler 20 Gr. verwandelt. Sein Kornzins betrug nur 3 Molt Gerste, 4 Molt Hafer, der eines Halbmeiers zu Morsum sogar nur 1 Molt Gerste und $1\frac{1}{2}$ Molt Hafer. Auffallend ist es, daß die Zinsfrucht lediglich in Sommerkorn besteht. Aber eben dasselbe zeigt sich in einem Aufschlage des Erbhofes von 1769, der unter 23 Molt Zinskorn nur 2 Molt Roggen zu heben hatte. Und auch das schon früher erwähnte Kornregister des „Hauses Thedinghausen“ von 1563, führt aus dem Amtsbezirk nur Hafer und Gerste, meist Vogerste in Einnahme auf, Roggen dagegen nur von einem Hofe zu Weihe, jenseit der Grenze von Steiringen, wohl dem alten erzbischöflichen castrum Weige. Selbst der domprobsteiliche Zehntzug scheint nur die Sommerfrüchte betroffen zu haben. Denn laut einer Urkunde im Stader Archiv zu Hannover vom 25. Juli 1490 verleiht Domprobst Johann Rode auf seine Lebenszeit drei Brüdern von dem Horne und zwei Brüdern von Wehold einen Theil des Zehntens von Thedinghausen gegen eine jährliche Recognition von 4 Molt Hafer und 4 Molt Gerste. Hiernach muß zu der Zeit, als alle diese Rechtsverhältnisse entstanden, der Ackerbau noch auf der niedrigen Stufe gestanden haben, wo Roggen und Waizen gar nicht oder nur ausnahmsweise gebaut wurden, und es bestätigt sich damit wieder, daß der in der Marsch übliche Wechsel von vierjährigem Kornbau mit vierjähriger Grasnutzung wegen mangelnder Winterdeiche damals noch nicht hat stattfinden können. Remission an jenen Korngefällen zu ertheilen hing lediglich von der Gnade des Gutsherrn ab, geschah aber doch nicht selten, und namentlich bei Wassersnoth.

Wegen der liquiden Rückstände hatten die Gutsherren ein Pfandungsrecht, welches sogar auf geringe liquide Schuldforderungen Dritter gegen ihre Meier herkömmlich ausgedehnt war, wie solches in dem Privilegium der Königin Christine vom 16. September 1651 für die Vergangenheit aus-

drücklich bezeugt und aufs Neue bestätigt wird 1). Eine wirkliche Gerichtsbarkeit aber haben die Gutsherren niemals weder besessen, noch in Anspruch genommen. Diese war von Alters her für den ganzen Bezirk, mit Ausnahme der Markengerichtsbarkeit und einer beschränkten Polizeistrafgewalt der Vogtei Thedinghausen, beim Gerichte Lunsen gewesen, welches freilich schon lange von den Amtleuten oder Drostern zu Thedinghausen gehegt wurde, dessen Schöffen aber gewiß aus den Freien gewählt worden sind. Durch die anscheinend erst unter der Schwedischen Herrschaft eingetretene vollständige und formelle Verbindung des Gerichts mit der Vogtei, ist denn das Gericht Lunsen in seiner Selbständigkeit verschwunden. Nach dem Falle des Fürgen von Heimbruch zu Barste aus dem Jahre 1609 zu urtheilen, würden die Güter und ihre Eigenthümer in früheren Zeiten auch keinen exemten Gerichtsstand gehabt haben. Und damit stimmt es, wenn 1603 der Amtmann Petrus Gledde berichtet, daß Korlhake Hermeling seinen Bruder, der einen Dienstjungen tödtlich verletzt gehabt, dem Amte zu stellen versprochen, nachher aber, wegen angeblich von Seiten des Amts dabei verübter Gewalt, sich an das Hofgericht gewendet habe 2).

Die eingeseffenen Hausleute, aber wohl nur die Höfner als die älteste Klasse, höchstens noch die Pflugköthner, waren Markgenossen mit den Erben. Sie waren die Urtheilsfinder in den Markengerichten, und noch 1590 haben die Gelleschen Rätthe und „die Erben“ für die Gerichtsleute in der Schwarmer Mark sich verwendet, die „wegen Findung eines unrechtmäßigen Urtheils“ vom Amte Thedinghausen ge-

1) Corp. Const. Lüneb. T. IV. Cap. IX. R. XVIII. Art. 9. pag. 94.

2) R. Archiv zu Hannover. — Nach einem Generalbericht über das Herzogthum Bremen aus der Zeit der Braunschweigischen Besetzung vor dem Sellar Frieden hatten auch die Geistlichen den exemten Gerichtsstand vor dem Consistorium erst in Schwedischer Zeit erlangt, aber nur für sich und ihre Ehefrauen, nicht für ihr Gefinde und nicht bei Realklagen. Der Clerus minor war unbedingt amtsfähig und konnte sogar vom Amte ohne Mitwirkung des Consistoriums abgesetzt werden. (R. Archiv zu Wolfenbüttel.)

brüchzet werden sollten. Die Schauung der Hauptwasserzüge (Groben) stand den aus ihnen genommenen Buhrenleuten unter dem aus deren Mitte erwählten Buhrensrichter zu ¹⁾. In gewissen Fällen scheinen sie auch mit den Erben, die sonst regelmäßig die Angelegenheiten der Mark, unter Leitung des Erzbischofs als obersten Erben, selbständig ordneten, ein Stimmrecht gehabt zu haben. Eine gemeinschaftliche Beschwerde der Erben und Einwohner über den Amtmann Glüvers Meier wegen verschiedener Eingriffe in die herkömmlichen Rechte der Eingefessenen des Amts Thedinghausen bezeugt: es wäre Gebrauch, wenn ein Verbot über den Ellernbusch ergehen sollte, müsse es geschehen mit Bewilligung, Wissen und Vollmacht der Erben, der Burgmannen und „der ganzen Mark“ ²⁾.

Sie erwarben wohl schon früh durch ein allmählich ausgebildetes Herkommen der Uebertragung vom Vater auf den dazu geeigneten Sohn, verbunden mit den Rücksichten des Gutsherrn auch auf eignen Vortheil, erbliches Nutzungsrecht an ihren Stellen. Der Vorzug des Mannsstammes und in ihm regelmäßig des jüngsten Sohnes bildete eine in den bäuerlichen Verhältnissen naturgemäß begründete Erbfolgeregel ³⁾. Dem Gutsherrn gegenüber war indessen ihr Besitzrecht kein unbedingtes. Die Superstructa verfielen nach bestimmten Fristen der Meierstelle ohne Ersatz. Dieser gehörte auch das Hartholz auf Meiergrund an, das ohne gutsherrliche Anweisung nicht gehauen werden durfte. Der Gutsherr war berechtigt, auch abgesehen von der eigentlichen Abmeierung

1) K. Archiv zu Hannover. Wegen der Buhrentente Nachrichten des Drostes v. Hugo.

2) K. Archiv zu Hannover. Die undatirte Beschwerde muß älter sein als 1566, da wir von diesem Jahre an ein Verzeichniß der Thedinghäusischen Beamten haben, in welchem Glüvers Meier nicht vorkommt. Vergl. Beil. I. pag. [8].

3) Verordnung wegen Redintegration der Meierhöfe, von 1699 Corp. Const. Lüneb. T. IV. Cap. V. N. XI. pag. 145, verglichen mit der Constitution wegen Succession der Kinder in die Meierhöfe v. 19. Mai 1702 (29. Jan. 1720) ibid. pag. 160.

aus allgemeinen Rechtsgründen, einen seiner Meierhöfe selbst zu beziehen, wenn er keinen Sitz im Lande hatte. Dieses Recht fand beispielsweise seine Anwendung, als Herzog Heinrich der Mittlere 1518 während der Besetzung der Grafschaft Hoya dem Nikolaus Hermeling erlaubte, im Ante Thedinghausen auf einer Hofe zu Wulmstorf oder zu Gahlstorf, mit welchen er ihn belieh, einen adlichen Sitz zu errichten ¹⁾.

Die vorstehend nur oberflächlich angedeuteten einzelnen Züge aus den Rechts- und Besitzverhältnissen der Grundeigentümer und Grundinhaber zeigen eine auffallende Ähnlichkeit mit der vollständigeren und tiefer eingehenden Schilderung, welche Stüve von den entsprechenden Zuständen im Hochstift Osnabrück um das Jahr 1250 entwirft. Jedoch scheint es, als ob unsere Verhältnisse noch länger in ihrer Ursprünglichkeit sich rein erhalten hätten als jene, was in der eigenthümlich abgeschlossenen Lage des Bezirks seine Veranlassung haben kann. Wären nur die Nachrichten aus der älteren Zeit nicht so äußerst brockenhaft, so ließe sich ein belehrendes rechtsgeschichtliches Bild in diesem engen Rahmen vielleicht darstellen, was indessen aus verschiedenen Gründen hier weder beabsichtigt werden sollte noch konnte.

Am Schluß dieser Arbeit werfen wir einen Blick zurück auf das Schloß Thedinghausen selbst, das ihren Ausgangspunkt gebildet hat. Es stand zwar noch gegen Ende des hier betrachteten Zeitraums, aber in einem sehr herabgekommenen Zustande, wenn man wenigstens ein im K. Archiv zu Hannover aufbewahrtes Inventar zum Maßstab nehmen darf, welches am 16. Mai 1599 über die Ausstattung der fürstbischöflichen Wohnräume aufgenommen ist, und so lautet:

„In Fürstlicher P. (?) Stuben

- 2 viereckigte große Dische
- 2 Bänke, so man aufschlägt,
- 2 Schabellen, und ist die Stube umher mit angenägelten Bänken.“

¹⁾ Privileg. der Königin Christine von 1651, Art. 7 im C. C. Lüneb. T. IV. C. IX. pag. 94. Hoya. Urk. B. I, 607 Note 1.

„Ueber der Stuben

1 Bettspoude, oben mit einem Berdeck, ohne Bette

1 Kollbettstedte ohne Bette

1 klein viereckigter Tisch

1 Bettspoude ohne Bette.“

Dies ist Alles. Kein Wunder also, wenn Erzbischof Johann Friedrich es vorzog, bei Anwesenheiten in Thedinghausen auf dem Erbhofe sein Nachtquartier zu nehmen, was freilich für die Bewohnerin, Wittwe Hermeling, strenge geistliche Censuren zur Folge hatte, die nicht ganz unverdient sein mochten ¹⁾, und wenn er dann diesen Erbhof selbst kaufte, dessen ziemlich gut erhaltener architektonischer Schmuck ohne Zweifel von ihm herrührt. Auch die neuen Schwedischen Machthaber scheinen an der verfallenden Größe des weiland erzbischöflichen Schlosses kein Behagen gefunden zu haben, denn sie erwarben, um schickliche Wohnsitze zu haben, Graf Wirtenberg den Erbhof und Drost Weiker die Ihlenburg. So wird das nutzlos gewordene Bauwerk seinem Verfall entgegen gegangen sein, bis es endlich von der Oberfläche des Erdbodens ganz verschwunden ist.

Wir lassen es ruhen, und gedenken nur noch kurz der Männer, welche von da aus für den Kreis thätig gewesen sind, der uns bisher beschäftigt hat. In einer Urkunde vom 9. April 1362 wird ein Vogt Ghevert genannt, vor dem im Gerichte zu Thedinghusen ein in Alten-Bücken gelegenes Gut aufgelassen wird ²⁾. Die Umstände machen indessen zweifelhaft, ob hier von einem erzbischöflichen Vogt die Rede ist oder vielmehr von einem Vogt des Stifts Bücken. Um dieselbe Zeit erscheint Dietrich von Wersebe als ein vom Rath zu Bremen eingesetzter Amtmann von Thedinghausen ³⁾. Es zeigt sich sodann eine große Lücke bis 1462,

1) Beil. I. pag. [11].

2) Soy. Urk. B. I, 183.

3) Regeste von 1367 aus dem Bremer Archiv. Vielleicht hat auch Dietrich Amendorf der ältere, einer von den neuen Burgmannen des Jahres 1357, nachher in einem ähnlichen Verhältniß zu der Stadt Bremen gestanden, da dessen Sohn Dietrich Amendorf 1391 dem Rathe über den

wo Cord von dem Horne in einer Urkunde des Bremer Archivs als Drost von Thedinghausen unter den Zeugen aufgeführt wird, und dann wieder bis in das sechszehnte Jahrhundert, welchem der oben genannte Amtmann Heinrich Glüvers Meyer schon angehören muß. Um 1548 wird Claus Hermeling als Drost von Thedinghausen genannt, und noch vor ihm sollen, jedoch näher nicht verbürgt, ein Berffen und ein Klencke Drosten daselbst gewesen sein. Im Jahre 1571 vertritt Antonius Beriffem, Amtmann zu Thedinghausen, die Domina des Klosters Heiligenrode in einem Streite mit den Dorfleuten zu Kirch-Huchtingen¹⁾ und 1580 Ortgis von Wersebe, Drost zu Langwedel und Thedinghausen, den Erzbischof Heinrich bei den Unterhandlungen mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg wegen Anerkennung der lehnsherrlichen Rechte des Erzstifts auf Bruchhausen und auf Theile der Grafschaft Hoya bei dem bevorstehenden Aussterben der Grafen. Ihm folgten 1588 Drost Arend Frese und 1613 Drost Korlehake Hermeling²⁾. Von 1566 bis in die Schwedische Zeit hinein giebt die Beilage I. pag. [8 und 9] vollständige Auskunft über die angestellten Amtmänner und Amtschreiber, neben welchen der Canonicus Segeband von der Hude eine Oberverwaltung führte, welche die Aemter Ottersberg und Langwedel mit umfaßte.

Aber auch das Andenken der geistlichen Pfleger des Bezirks, so viel davon uns aufbehalten ist, verdient hier seine Stelle, um nicht der Vergessenheit anheim zu fallen. Für die Zeit vor 1500 sind freilich die Nachrichten ganz dürftig, wenn man nicht etwa die Dompröbste als die nächsten geistlichen Oberen, oder gar die Erzbischöfe selbst hieher ziehen wollte³⁾.

Ersatz von Verwendungen quittirt, welche sein Vater auf Schloß und Mühle zu Thedinghausen gemacht hatte. Original im Bremer Archiv.

1) Hoy. Urk. B. V, 292.

2) Ibid. I, 962—964 und Nachr. des Drosten von Hugo.

3) Vergl. Verzeichniß der Dompröbste bei Hohenberg, Diocese Bremen III, 17—21, das der Erzbischöfe ibid. pag. 15 und 16, nach Moeyer, Onom. Chron. Hier. Germ. pag. 15 und 16.

Als „Kerkhere“ der Mutterkirche Lunßen wird genannt: Gord von dem Horne unter den Zeugen in der obengedachten Urkunde von 1462 neben dem Drostten Gord von dem Horne, und derselbe ist Käufer einer Jahresrente aus dem Meierhose zu Warste im Jahre 1470. Vielleicht ist er derselbe, der in einer Urkunde des Bremer Archivs von 1482 über den Vergleich des Abtes von St. Pauli mit den Brüdern Ullenstedt als Vermittler auftritt und Canonicus der Kirche zu Bremen genannt wird. Das Kirchenbuch nennt zur Zeit der Reformation Johann Böhner als den letzten katholischen Priester und giebt dessen protestantische Nachfolger bis 1648 des Näheren an ¹⁾).

Von den Pfarrern zu Blender wird vor der Reformation nur Johann Knocke im Jahre 1355 genannt ²⁾. Als lutherische Geistliche hat der Pastor Grote zu Blender die Nachbenannten im Kirchenbuche verzeichnet gefunden:

- 1) Bertram Knurbuch (oder Knarbach) ab aeditui filio 1571 interfectus, sepultus vero in templo prope baptisterium, id quod monumentum in lapide incisum indicat. Leguntur ibi haec verba: „Hic quiescit vir Bertr. Knarbach, hujus ecclesiae fidelis pastor. occ. 1571 . . . Julii interemtus ab immani C. . . . aeditui filio.“
- 2) Petrus Hemelmannus obiit 1600.
- 3) Christoph. Wildekind, cujus nomen in — 1604 — legitur. Obiit 1622.
- 4) Jobst Hinrich von Busch † 1627.
- 5) Conradus Holtorp, 1628 († nach dem Lunßener Kirchenbuche am 24. November 1665).
- 6) Johannes Holtorp, Conradi filius, adjunctus patri suo Conrado et ejus successor. Obiit 1679. (Bei der Ordination dieses Holtorp im Jahre 1662 kam der früher erwähnte Protest des Amts Hoya vor.)

Die Nachrichten über die Pfarrer zu Zentschede sind noch spärlicher. Außer dem schon oben als Urkundenzeuge

1) Hög. Urk. B. II, 75. — Vell. I. pag. [5].

2) Hög. Urk. B. I, 1086 Note 2.

im Jahre 1281 genannten Henricus plebanus in Inschen kennen wir keinen vor der Reformation. Nach einer Mittheilung von Seiten des zeitigen Pastors Wächter zu Inschede liegt auch aus der späteren Zeit nichts vor, als daß der Anfang des ältesten Kirchenbuches so lautet: Tempore Wilhelmi Römlingii seqq. matrimonium inierunt. Anno 1609 — — und die beiläufige Bemerkung in demselben, daß dieser Pastor Römling 1648 gestorben sei. Ein Kirchenrechnungsbuch (von 1593) sagt dagegen, daß dem „Pastor emer. Ehrn Johann Gödekenio“ 1672 als Belohnung für die 44 Jahre geführte Kirchenrechnung eine Schuld von 40 Thalern erlassen sei. Demzufolge würde P. Gödeke spätestens 1628 schon fungirt haben, und da auch im R. Archiv zu Hannover eine Eingabe 1626 unterschrieben ist: „Johannes Gödeke, Pastor in Inschen“, so müßte von 1626 bis 1648 P. Gödeke neben P. Römling gestanden haben, etwa als Adjunct. Im Jahre 1662 ist P. Gödeke als Assistent bei der Ordination des P. Johann Holtorp zu Blender gegenwärtig.

Die Namen der Geistlichen an der vor 1648 noch nicht selbständigen Kirche zu Schwarme und der Capellane zu Thedinghausen sind für unsern Zeitraum nicht bekannt.

Damit würden wir dann auch auf diesem Gebiete an der Grenzscheide angekommen sein, welche die vorstehende Arbeit sich gesetzt hat. Die spätere Geschichte Thedinghausens bewahrt nur für den kurzen Zeitabschnitt von 1648 bis 1679 noch ein gewisses abgesondertes Interesse, und geht nach dem Selter Frieden mit der Theilung seines Gebiets in die allgemeine Geschichte der Braunschweigischen Lande beider Linien auf. Dieser Abschnitt wird sich deshalb eignen als Einleitung zu einer Geschichte dieses Friedens zu dienen, welche einer genaueren Quellenforschung noch bedürftig ist, und den passenden Vorwurf zu einer besonderen Darstellung bilden würde, welche diesem geschichtlichen Ereignisse zu seiner vollständigen Aufhellung bis jetzt fehlt.

Beilagen.

I. Auszüge aus dem Kirchenbuche zu Lünsen.

Weilen gegenwertiges Buch parat, Jedoch ohn einiges hinein- [1]
geschriebenes vor mir gefunden, Vnd solches länger also zu lassen
nicht für gutt gesehen, so habe Ich Entsbenantter ein vnuud An-
dere Merckliche vnd Nothwendige Sachen, welche so wohl der
Kirchen, dem p. t. pastori, als auch Juraten vnd Andern Zu-
träglich dermaleins fallen werden, In Gottes des Allerhöchsten
Nahmen dahineinzuschreiben angefangen, Mit diesem hinaugeheng-
tem hertzlichen Wunsch, **Der grundgütige Gott wolle Ihm** diese
Kirche vnd ganze Christliche Gemeinde in allen Gnaden Jeder-
zeit anbefohlen sein lassen, dieselbe für allem schaden vnd gefahr,
vor falscher Lehre vnd Irrthumb, Vnd allem Uuheil Väterlich
beschützen vnd bewahren, daß **Gottes** nahme allein daselbst gehei-
liget, Sein reich vermehret, vnd sein guter wille vollbracht werde,
Solches wolle Er thun vmb seines allerliebsten Sohns **Jesu**
Christi unsers Herren vnd Heylandes willen. Amen. So ge-
schrieben Lünsen den 15. Septembris Anno *Χριστογονίας* 1663.

(gez.) M. Johannes Schmuttenius Bremens.
pastor mpp. daselbst.

Nachricht ex Chronicis, wie lang die Kirch zu Lünsen ge- [3]
standen:

Ertz Bischoff Adalgagus ist Ertz Bischof worden wie im
Cranzio zu sehen, registert 54 Jahr A. 934 hat die Kirche zu
Lünsen gebawet vnd die Leichnamme Cosmae et Damiani von
Meyland auß Italien gebracht, die Er zu Lünsen hatt begraben
lassen, In welcherer Ehre Er auch gedachte Kirche hatt gebawet,
Ist gestorben Anno 988 den 4. Maji. Hierauß ist zu ersehen,
Das alter der Kirch daß die Kirche zu Lünsen in diesem jetzt lauffen-
zu Lünsen. dem 1663 Jahre, in die 669 Jahre gestanden
vnd daß die Schwarner ohn allen Zweifel auch so lang zu der
Kirchen vnd dem Kirchspiel Lünsen gehörig gewesen: Wiewol Sie
die Schwarner vor etlichen Jahren von der Kirche zu Lünsen
sind separiret, davon die Acten mit mehren melden: welches alles
zu Zeiten des Seligen Herrn Hermanni Hütters geschehen, wie
absonderlich der Schein, so bey Separirung der Schwarner auff-
gerichtet, vnd in der Kirchenlade vorhanden ist, sattsam berichtet.

Kürz nach der Reformation, als es zu Lünsen vnd in den [4]
vunbliegenden örthern Lutherisch geworden, haben die Alten vom
Anfang der Hörner Adel, die vom Horn, zu Wullnistorff vnd Mor-
Capell. sum Erbgeessen, an der Kirch zu Lünsen eine

Capell bauen lassen, welche noch heute der Hörner Capelle genennet wird, Dieselbige haben auch Einen halben hoff, so jetzo Claus Bartels zu Holtorff innehatt vnd besitzet, an die Kirche zu Lünsen verehret, welcher jährlich der Kirch einen gewissen Canonem geben muß; desgleichen haben Sie auch Einen halben hoff, so jetzo Gerd Fois zu Holtorff innehatt vnd besitzet, an den Pfarrdienst zu Lünsen verehret, welcher Jährlich dem p. t. pastori einen gewissen Canonem geben muß, Solches alles ist von Ihnen geschehen zur Ehre Gottes, zum auffnehmen gedachter Kirchen zu Lünsen, zu desto besserer Unterhaltung des Priesters, vnd der löblichen posterität zu einer Nachfolge.

- [5] Letzter Catholischer Prediger alhier. Der letzte Prediger, welcher zu Lünsen Messe gehalten vnd alles auff gut Romanisch Catholisch gemachet, ist gewesen, Johannes Böhner.

Erster Lutherischer Prediger. 1566. Der erster Lutherischer Pastor zu Lünsen hat geheissen Herr Johannes Wildefind, welcher zugleich ein Notarius publicus gewesen, vnd viele lange Jahr alhie gelebet hatt.

Zu seiner Zeit ward 1606 das verguldete kupsern Creuz vnd 2 Monstranz von 155 $\frac{1}{2}$ loht vor 76 thlr. 24 gr. verkauft praesente Collatoris des Thymprobsts Abgeordneten, vid. 11 Convol. E.

Ander Lutherischer Prediger. Der ander Lutherischer Pastor zu Lünsen hat geheissen Herr Diederich von Twistern, derselbig ist nur 3 Jahr alhie gestanden, vnd hat seinen Tod leider! vff der Weser zwischen Lünsen vnd Ufen nehmen müssen.

Dritter Lutherischer Prediger. Diesem andern Pastoren ist gefolget Herr Hermannus Hütter alß der Dritte.

Anno 1612 den 1. Maji hatt der Sel. Herr Hermannus Hütter zu Lünsen seine erste Predigt gehalten, welcher drauff von Ihr hochfürstl. Durchlauchtigkeit, hertzog Johan Friederich zu dem Pfarrdienst alhie alsobald befördert worden, wiewol Erst 4 Jahr hernach vollige Confirmation drüber erhalten, den der damahlige Bischoff vnd der Herr thümb=Probst zu Zelle haben drüber gestritten, biß es doch endlich bengelget; Er ist aber alhie Pastor gewesen 49 Jahr 6 Monat 11 Tage, Zumahlen er gestorben Anno 1661 den 11. Novembris Zu abends spät, den 27. Novembris Ist er in der Kirche begraben.

- [6] Anno 1618 hatt sich den Sommer über In Teutschland hin und wieder ein schrecklicher feuriger Comett sehen lassen, welcher auch leider! leider! bald hernach große Kriege in Teutschland gebracht, welche ganzer Dreißig Jahre gewehret, vnd sehr blutig geworden, auch viele Tausent mal Tausent menschen ge-

fressen hatt, biß Gott, der rechte Friedensfürst, aus lauter Gnaden einen allgemeinen Frieden zu Dñabrügk vnd Münster bescheeret hatt, da dan ein Instrumentum Pacis öffentlich in Truch herauskommen vnd in alle Welt verschicket worden in Ao. 1648.

Anno 1643. Vmb heil. drey Könige kam Ihr. Excell. der Herr Graff Hans Christoff Königsmarck, auff Ihr. Königl. Majestät von Schweden befehl, In diese beyde Stiffter Bremen vnd Verden, Herzog Friederich von Dennemarck, damahliger Bischoff beyder Stiffter müste weichen nachher Dennemarck, wie Er dan auch bald Regierender König in Dennemarck geworden, Vorgeachter Herr Graff bemächtigte sich dieser Stiffter, welche dan Stift Bremen u. Verden secularisiret. bey öffentlichem Allgemeinem Friede Ihr. Königl. Majestät In Schweden Von allen ständen des

Königlichen Reichs Zu Dñabrügk vnd Münster sind abgetretten vnd cediret worden, Auch zur Satisfaction vollkommen überlieffert, wie Ihr. Königl. Majestät Königin Christina selbige Stiffter secularisiret, vnd Zwey Herzogthümer drauß gemacht hatt, auch bald Ihrer Herr Gouverneur, Cantzler vnd Rähte hergesand, welche zu Stade die Regierung vnd Cantzley hingelegte etc. — Gouverneur ward der Herr Graff Königsmarck, Cantzler war Herr Johan Stüke etc. — Ihr. Königl. Majestät Königin Christina, weil Sie eine sehr Liberale vnd Gnädige Königin, hatt Ihren Herren Generalen, Officirern vnd andern In denen Herzogthümern Bremen vnd Verden die Aemter zum geschenke verehret, als Herr Graff Königsmarck das Amt Newhaus, das Amt Rohtenburg, das Gerichte Achumb, Herr Feldmarschall Wraugel das Haus vnd Amt Bremervörde, Graff Aze Lillie das hauß Ottersberg vnd das Kloster Zeven, Herr Graff Wirttenberg das Amt Tedinghausen, Ihr Durchlandtigkeit Herr Landgraff Fritz das Kloster Osterholz vnd Lillienthal, vnd also wurden alle Aemter vff der reihe verschenket, wie auch alle Geistliche Güter, die Thumbhoffe zu Bremen vnd Verden, Behenden vnd Meyere uff dem Lande, daher die Zahl der Donatarien sehr groß war, vnd Nachgehends Confirmation über solche Güter von Ihrer Königl. Majestät Carolo Gustavo dabey erhalten.

Nachricht von denen Amtkleuten zu Thedinghausen, wie Sie [8] einer Nach dem Andern zur Regierung kommen.

1) Anno 1566 ohngefähr ward Amtman zu Thedinghausen Herr Borchardus Wolters, Erbgeseßten vff der Poggenburg, welchen sitz Er gekaufft von Herrn Wulff von Bassen, vnd selbigen sitz mit einem Neuen hauß daselbst bebawen lassen: Hat regieret 28 jahr sepultus in templo Lunss.

2) Nach Ihm kam Petrus Gledde, regiert ohngefähr 7 jahr: ward Amtmann zu Sieke, ubi sepultus;

3) ferner kam Andreas Prüßer, war ohngefähr 3 jahr: ward Amtmann zu Buxtehude, ubi sepultus;

4) druff kam Andreas Lange, war ohngefähr 6 jahr: befördert zum OberAmtmann zu Bremervörde, ibi sepultus;

5) druff kam Heronymus Friefendorff, war schier 3 jahr: befördert Nach dem land Hollstein;

6) druff kam Peter Droßbruch, reformatus aber ein Wunderlicher heiliger, dessen gedacht wird in dem process, welcher wegen Ordinirung eines Predigers an der Capelle zu Thedinghausen Anno 1663 geführt, vnd außgeführt worden, war zu Thedinghausen etliche Jahr über Zehen, ward aber befördert zum Ober Amtmann nach Bremervörde, woselbst Er auch gestorben;

7) druff Bernhard Zücker Becker vom Secretario zu Bremervörde verordnet zum Amtmann Nach Thedinghausen, welcher aber wegen seiner schwachheit dem dienste Nur $1\frac{1}{2}$ jahr vorgestanden, Vnd druff von Ihr. Fürstl. Durchlaucht vff sein anhalten wieder Nach Bremervörde in sein Secretariatsstelle gesetzt worden, doch vnvernögenheit halber endlich sich Nach Bremen gegeben vnd daselbst, weil Er doch ein reformatus, gestorben;

8) druff kam Johannes Block, seine Fraw war Fraw Catharina, Fraw Christinen von Hollstein Mutter, verwaltete den dienst Nur 1 jahr, druff ward Er kränklich Nach Bremen geführt, ist daselbst gestorben vnd begraben.

NB. Als Borchardus Wolters in seine Verwaltung des Amtes Thedinghausen getreten, damals hatt regieret Herzog Heinrich, Ein Herzog gebohren auß dem Fürstl. Hause Sachs-Lauenburg vnd ist gewesen Erzbischoff zu Bremen vnd Beerden.

Nach dessen tode ward erwehlet Herzog Adolph von Hollstein, Erzbischoff zu Bremen vnd Lübeck.

Druff ward erwehlet Herzog Johan Friederich von Hollstein, Erzbischoff zu Bremen vnd Lübeck: welcher gestorben Anno 1634 Kürz vor Michaelis zum Altenkloster, als Er wieder vom Saarbrounen gekommen: Welcher ein ganz Jahr in Bortehude über der Erde gestanden, vnd darnach von denen Fürsten von Hollstein abgeholt worden, vnd dort in Hollstein magnific begraben worden.

Die beide Ersten Herzoge, als Herzog Heinrich vnd herzog Adolph, hatt Borchardus Wolters als Amtman verlebet, auch ein Zeitlang bey des herzogen Johan Friedrich Zeit gelebet.

Der Herzog Johan Friederich aber hatt nicht allein die Obengesetzte 8 Amtmänner nacheinander gesetzt, sondern auch diese Nachgesetzte Amtschreibers alle Verordnet, zumahlen als die Kai-

ferliche vnd Dänische Volcker in dem Stifft Bremen vnd Verden viel Unruh anrichteten, in wehrender Zeit würden Nur Amtschreibers gesetzt von Anno 1626 an bis zum tode des Fürsten vnd Bischoff Johan Friederich Anno 1634. Der erste Amtschreiber war Jürgen Hambstette, Der Ander Arnold Elers, Der dritte Johannes Peters, Der vierte Johannes Crause, Der fünfte Christoff Henninges, Über diese Amtschreibers war gesetzt zum OberAmtman über 3 Aemter, Alß Thedinghausen, Ottersberg vnd Langwehdel, Der Herr Segeband von der Hude, Erbgesessen zu Kirch-Timmete, war Canonicus zu S. Ansgarii in Bremen, woselbst Er auch gestorben.

Alß nun Herzog Johan Friederich Anno 1634 mit einem [9] sel. tode abgesehen, haben die löbliche Stände Ein ganz Jahr die Regierung geführt: Anno 1636 aber ward Ihr Durchlauchtigkeit Herzog Friederich von Dennemarck zu einem Erzbischoff zu Bremen vnd Verden erwählt: welcher Amtmänner wiederumb gesetzt, Vnd zwar ins Amt Thedinghausen ward zum Amtman befördert Christian Koch, Canonicus zu S. Stephan in Bremen, Derselbe kam zu Thedinghausen, besahe die gelegenheit, ward krank, vnd kam wieder nach Bremen, ehe Er noch eingesetzt ward, vnd starb.

Druff ward bestellet zum Amtman Johannes Crause, war ohngefehr 3 vierthel Jahr allein regente alß Amtman, da ward Ihm zugegeben Drost Herman v. Horn, Erbgesessen zu Wullmstorff. Diese beide waren im Dienste, bis die Kron Schweden, Königin Christina, durch dero Herrn Feldmarschall Graff Königsmarck die beide hertzogthümer Bremen vnd Verden ließ einnehmen, welche uff den allgemeinen Friedensschluß zu Ösnabrügk vnd Münster Vorgesachter Königl. Maytt. cediret vnd abgetreten, woruff selbige Erztstifter auch secularisiret vnd weltlich gemacht worden, welche Anno 1644 zum Amtman hersandten Fridericum Schmitt, Derselbe war 1½ jahr Amtman, Ehe dan der Herr Feldmarschall Wirtemberg Herrn Jacob v. Weiker alß Hauptman Ihm zugaben, welcher dem Amtman im Nahmen des Herrn Grassen v. Wirtemberg zu befehlen hatte, Derselbe Herr Jacob von Weiker erlangte den Titul des Ambthäubtmannes, bald hernach ward Er von Ihr Königl. Maytt. zu Schweden nobilitiret vnd ferner mit dem Titul des Drostes angesehen von Ihr Königl. Maytt. zu Schweden im Hauptquartier zu Oldeßloh Anno 1658.

Derselbe Drost Jacob v. Weiker starb vff der Slenburg, seinem Adelichen hause zu Thedinghausen, nachdem Er 6½ jahr ganz unvermög, doch nicht allzeit bettlägerig sanfft vnd selig in Mein M. Johannes Schmitterii beichtwatters, vnd Amtmans

Scholvis praesenz, unter andächtigen Gebet und Seuffzern den 28. Maji 1671.

[10] Vollkommener Nachricht von der Capellen zu Thedinghausen vhrsprung, Gebäw, Auffnehmen, wachsthumb, vnd drüber geführten processen.

Nachdem in Anno 978 die beide heilige Männer Cosmas vnd Damianus diese Kirche zu Lünsen, wie auch zu Bücken, Barsen, Hassel etc. gebawet, haben Sie diese Kirche Ihnen zugeeignet, vnd die Kirche S. Cosmae et Damiani genennet, In selbiger Kirche sind anfänglich 5 Frätres oder Lehrer bestellet, gestalt in diesem ganzen Amt Thedinghausen damals gar keine andere Kirche zu finden gewesen, diese Fratres haben alle Fest- vnd Sontage, vnd wo sonst Sacra zu verrichten gewesen, sich Nachher Blendern, Zutschen, Schwarne vnd Thedinghausen gemacht, vnd Ihr wohnung vnd beständige Convent alhie zu Lünsen allezeit gehabt: Bis nachgerade Einige Mittel von Geldern man gesamlet, vnd mit sorgfältigem Fleiß man drüber gewesen, daß thürme vnd Kirchen hin vnd wieder konten gebawet werden, worauff ohngefähr 1120 der Thürn vnd die Kirche zu Zutschen erbawet, wenig Jahr hernach ist auch zu Blendern das Gotteshaus angeordnet, in Anno 1214 ohngefähr hat man weil das Kirchspiel Lünsen noch sehr groß, dahin gestimmuet, daß man einige Capelle zu Thedinghausen. Capellen (die doch der Hauptkirch zu Lünsen

haufen. Nicht schädlich, sondern zum schulhalten NB. bloß vnd allein solten gebrauchet werden) so wol zu Schwarne als Thedinghausen verordnen Mächte, Worauff zu Schwarne 1 Capelle, vnd zu Thedinghausen ebenmessig 1 Capelle auß hiesiger Lünser Kirche Mittel gebawet worden.

Die Capelle zu Schwarne, als welche am allerweitesten von Lünsen belegen, hat vff vielfältig anhalten der Einwohner daselbst es dahin gebracht, daß Sie vff bewilligung, Gutheissen vnd Gütlichen Vertrag des p. t. Pastoris zu Lünsen Einen Inordinatum Pastorem haben müchten, der Insonderheit fleißig die Schul- vnd Kinderlehre triebe, vnd dabey dan vnd wan, da es die Noth erforderte, vnd die Wege nach Lünsen, sonderlich zur Winterszeit, fast unbrauchbahr gewesen, Ihnen eine Predigte hielte, Wie darüber Ein vnd andere Verträge vnter Ihnen vffgerichtet, vnd anoch in der Kirchenlade anzutreffen sein. Es haben aber die Schwarnenses Pastores sich in schranken nicht halten wollen, sondern immer dieser Kirchen Näher getretten, vnd allerhand guerras gemacht, vnd zwar so viel vnd mancherley auff die bahn gebracht, daß Endlich der Pastor zu Lünsen einen Process anfangen müssen, da das Kirchspiel Lünsen selbigen zu Stade vnd Wismar so ausgeführet, daß die Schwarner nimmer von der

Kirche zu Lünsen so gar leicht weren separiret worden. Aber als der Process auff den Spruch zur Wismar gestanden, hat der damahlige Droß Jacob v. Weiser doch mit conniventz des Sel. Herrn Hermanni Hüttern Pastoris einen Vergleich vorgenommen, vnd auch Zu ende gebracht, daß die Schwarner Einen Eigenen Pastorem je vnd allewege haben solten, vnd haben der Kirche zu Lünsen vor Thren abtritt 150 Rthlr. gegeben, dem p. t. Pastori zu Lünsen, jährlich zu geben verheißten 1 molt Rogken, Silff Brod, vnd Silffmahl 4 gr. Wie solches der in der Kirchenlade vorhandene Vergleich mit Mehren im Munde führet.

Die Capelle zu Thedinghausen betreffend, so ist dieselbe anfänglich gantz vierecket von lauter steinen gebawet NB. Zum Schulhause, worin auch der p. t. Schulmeister allemahl gewohnet, vnd ist anfangs Eine Klueß genand worden, Vnd weil Sie eine Tochter von der Mutter, der Lünser Kirche, sein solte, Ist Sie Maria Magdalena geheißten worden, Vnd als Nachgehends die Zeiten schwer, vnd die Kränkheiten eingerissen, Ist von den alten druff Verordnet, daß der p. t. Verordnete Pastor zu Lünsen In selbiger Klueß zu Thedinghausen alle Jahr vnd Jährlich Nur Dreymal solte Predigen, vnd dabey die Sacra administriren, als 1. am grünen Donnerstage, 2. am tage Mariae Magdalena, vnd am Fasselabends Sontage, wobey es noch sein verpleiben hat.

Es hat aber die Capelle zu Thedinghausen viel anstöße gehabt, Ehr Sie so gebawet, als Sie heute stehet. [11]

Den in Anno 1583 Ist dieselbe, ohn Zweifel von dem schweren steindach, herunter gefallen gantz vnd gar, daß nur die unterste Mauer stehen blieben, zu der Zeit hat der sel. Pastor Herr Johan Wildekind seine 3 Predigten jährlich nicht mehr darin verrichten, viel weniger der Schulmeister die Schule darin halten können, sondern der Pastor hat sich zu der Zeit einer Linde, welche auff dem Capellenhoff gestanden, bedienet, an der Linde sind von Unten auff 4 tritt hinauffwärts gehawen gewesen, vnd ein Ast in der Mitten ist so gewachsen gewesen, daß sich der Pastor druff lehnen können vnd hat also eine geraume Zeit von der Linde herab jährlich dreyimal geprediget, wie in diesem 1668 jahr noch leute vorhanden, so wol Adel als Unadel, die solche Linde gesehen, auch den Pastoren davon haben predigen hörn, In Anno 1610 aber hat man aufgefangen die zerfallene Klueß oder Capell wieder zu bawen, da man auch so weit damit kommen, daß man die Predigten darin ablegen können, Auch hat man damals ein haus gekauffet, das da gestanden zwischen der Citer vnd der herren vorwerck, Nahe am Anthonse, worin der Schulmeister wohnen solte, wie auch 1618 bis 1625 zwey Prediger der Capelle darin gewohnet haben.

NB. Man praetendiret bey der Capelle zu Thedinghausen, daß 2 ordinirte Pastores olim da gewest, wie dies zugangen vernim mit wenig.

Alß der Sel. Drost Hermeling todes verblichen in Anno 1614, hat der damalige Erzbischoff Johan Friederich sich in die Nachgelassene Wittibe verliebet, vnd dahero sich offte, so Zwen, 3, ja fünff woche lang daselbst auffgehalten, vnd mit Ihr seine lüste gebüßet, Da nun solches der p. t. Pastor ungeru gesehen, vnd Amtshalber solche öffentliche Ergerniß gestraffet, Hat die Wittibe dem damaligen Fürsten so viel angelegen, daß Er einen Am andern ort Ordinirten Pastorem Ihr hergesand, der in der Capelle gepredigt, vnd Sacra administriret, Nahmens Diricus Flege, weil derselbe aber ein friedfertiger Mann, vnd in solchem streit mit dem Pastore zu Lünsen nicht leben wolte, hat Er sich bald wegbegeben, vnd andern dienst angenommen, Vff der Wittiben ferner anhalten ist Noch einer, am andern orth ebenmessig ordinirter Pastor, Nahmens Diricus von der Lith, nacher Thedinghausen gekommen, vnd Sacra administriret, alß aber in Anno 1625 hin vnd wieder sich in Teutschland Krieg vernehmen ließ, ging Er, alß ein rechter Miedling davon, vnd ließ alles in Vnordnung hinter sich, woher ab zu Nehmen, daß solches alles De Facto vorgangen, dahero kein Jus daraus zu behaupten, vnd sienderdem biß Anno 1672 hat sich die Sache, wie Sie noch stehet, verhalten.

Anno 1630 am 23. April fiel die Capelle zu Thedinghausen gar herunter, vnd blieb nur eine kleine seite von der Mauer stehen, Das Schulhaus vor der Brügke, weil es dem Amthause so nahe lag, ward in der Kriegerzeit herunter gerissen, vnd totaliter ruiniret.

Anno 1643 im Junio haben der damahlige Drost Herman vom Horn, vnd Amtman Johannes Crause vff statliche beforderung Herrn Gottlieb vom Hagen, wieder angefangen die Capelle zu Thedinghausen zu bawen, vnd haben dieselbe ein Gut theil länger vnd breiter gemacht, auch den platz woruff das Schulhaus vor der burg gestanden, Vertauschet mit der Herren lande, also daß die Herren den platz vor der brügke genommen, vnd den platz, wo nu die schule stehet, davor wieder gegeben haben.

Schulhaus zu The. Das schulhaus ward von gründ auß New ge-
dinghausen. bawet in Anno 1650, alß Ich M. Johannes Schmuttenius damals praeceptor zu Thedinghausen, den Schuldienst zu Thedinghausen angenommen hatte, vnd blieb daselbst biß ad Annum 1655, da Ich im pfingsten valetpredigt hielt, vnd Feldprediger bey Herrn Graff Stirum wurde im Polnischen Kriege. — — —

Anno 1643. Hatt Herr Gottlieb vom Hagen Nobil. Me- [13]
chelburg. aus Christeisseriger Andacht In die Kirch zu Lünjen
Größeste Taffel am verehret die größte Taffel In altar, worauff
Altar zu Lünjen à die Creützigung unsers Herrn Jesu Christi statt-
Gottl. v. Hagen ver- ehrt. lich entworfen. — — —

Anno 1662 d. 1. Aprill kam der Herr Doctor Daniel [29]
Ludeman Superattendens Bremensis zu Blender, vff Com-
mission von dem hochlobl. Königl. Consistorio
Herr Joh. Holtorpij Introduction. zu Stade, vnd praesentirte Johannem Holtor-
pium zum Pastore daselbst, der war des damals lebenden Herrn
Conradi Holtorpij Pastoris zu Blendern Sohn, den die Gemeine
mit großer beliebung annahmen, auff meine bitte kam Er mit
mir nach Lünjen, blieb die Nacht, vnd folgenden Tages brachte
Ich Ihn mit meinen Schiffe biß nach Usen, allwo pferde vor
seinen wagen bestellet waren.

Den 2. Julij ejusd. anni Ist vorgedachter Herr Johannes
Holtorpius zu Blender von den Herrn Doct. Daniel Ludeman
zum Pastore ordiniret vnd eingesetzt worden, Ich vnd Herr
Johan Gödefen zu Zutsche legten die Hände vff erfordern vor
dem heiligen Altar auff Ihn. NB. Vnter wehrendem Actu In-
troductionis kam Jodocus Nortzel Not. Publ. vnd protestirte
offentlich mit einem brieffe im Nahmen Herrn Casper Klenden
Drosten zur Hoya, vnd Herrn Heinrich Kramer Ambtman. Der
Herr Doctor Ludeman nam den brieff ad referendum an, In-
mitteltst verrichtete Er doch den Actum vollig. Der Notarius
Nam bald druff seinen Abschied, Vnd wir übrigen waren heinn
angestellten Convivio guter Dinge, Vnd ward der Actus damit
beschlossen. — — —

Anno 1662 d. 26. Octob. Ward diß Pfarrhaus gantz [33]
New gebawet, vnd das holzwerck bedungen vor 260 Rthlr. Der
New Pfarrhaus zu Meister wohnete zu Stellicht, hieß Meister Daniel
Lünse. Bösteling, zimmerte es dort fertig. In winter
ward es mit Kirchspielswagen geholet; d. 29. Maji 1663 kam
der Meister hier, vnd verfertigte es vollend, druff ward es am
6. July gerichtet, vnd gieng ohn allen schaden ab, gegen Winter
zog ich Noth hinein. In Hans Hamelbergs hause am Kirchhoff
war nur 7 woche, da ich hielt mich in seiner vorstube so lang
auff, wofür das Kirchspiel richtigkeit gemacht hatt. Die Fenster
hab ich alle miteinander darinn auß Meinem beutel geschenkt,
Aber Nachgerade gute leute gebeten, die ein jeglicher ein fenster
wieder gegeben haben. Ich habe viel schaden an den fenstern ge-
litten, doch will ich Ihn gern tragen, weil es mir also bloß
gefallen hatt. Das alte Pfarrhaus ward den 7. decemb. 1662
den Meistbietenden verkauffet vnd zugeschlagen, Nemlich Rüter

Koolff zu Thedinghausen und Meister Marten zu Lunsen vor 60 Rthlr.: Gott bewahre das haus für alle Ubel! — — —

- [45] Anno 1666 d. 25. Decembris. Alß der allerhöchste Gott den gefährlich weit hinaußsehenden Krieg in gnaden abgewendet, hab Ich die herren vom Adel vnd Burgmänner Kürtz zuvor angeredet, vnd ermahnet, Sie müchten vor dem verlienen Frieden Gotte zu Ehren etwas an der Kirchen Zierath wenden, Solches haben Sie auch alle ganz gerne bewilliget, Druff ist der altar 1. mit einem rothen tuch beleget, so mit statlichen fransen gezieret, 2. Von gleichem tuch vnd fransen ist auch die Cantzel bekleidet, 3. Ein statliche Neue Weymarische Bibel ist der Kirchen gekauft, vnd geschenkt, dazu haben Nachgesetzte herren vom Adel gegeben, Erstlich der Herr Graff v. Wirtemberg vor das Amt haus, Herr Drost v. Weiker vor seinen hoff, die 3 gebrüdere von Horn, alß Herman, Dietrich vnd Claus Henrich, jeder vor seinen hoff, Herman v. Dnteda vnd Christian Henrich v. Dnteda, jeder vor Ihren hoff, Johan Klendke vnd Ortgies Dirich Klendke, auch Herman Lorenz, jeder vor seinen hoff, jeder zahlte 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Jeder hat mit seiner hand solches zum Zeugniß in ein besonder Kirchenbuch eingeschrieben, davon kan solch buch auffgeschlagen werden. — — —

- [77] Anno 1678 den 20. October ward Hermannus Butjenter Pastor zu Lunsen. — — — Seine vocation betreffend, so war zwar vom Könige in Schweden das jus patronatus von Lunsen, Schwarme und Thedinghausen an den Graf Wirtemberg geschenkt Anno 1670 d. 26. Nov. vid. supra pag. 12. Das war aber vorbei durch die von den Münsterischen und Braunschw. Lüneb. geschene Eroberung des Herzogthums Bremen, vid. supra pag. 70 und 72. Deswegen ward, wie auß einen Wolfenb. Consist. rescript. vom 9. sept. 1691 zu sehen, die collation vom Drost zu Thedinghausen nomine Serenissimorum der Herzoge zu Braunschw. Lüneb. vorgenommen, und Hermannus Butjenter von Ihm dem Consistorio zu Stade so damahls zu Verden war, gleichwie zu Stade die interims-Regierung der Besitzer des Herzogthums Bremen war, praesentirt, und derselbe darauf introducirt. Es war aber damahliger Drost zu Thedinghausen der Herr Oberhauptmann von Botmer, nomine der beyden Häuser Zel und Wolfenbüttel. Die Burgmänner meldeten sich protestando, aber umsonst. Sie hatten ihrer Meinung nach ein jus quaesitum, aber nicht acquisitum des juris patronatus halber, weil sie nicht allein Anno 1670 solches gesucht aber nicht erhalten, sondern auch schon vorher Anno 1661 stat eines von ihnen und der Gemeine verlangten attestati vor seeligen M. Joh.

Schmutterium, eine praesentation gegeben, welche aber nur dem Herrn General - sup. gewiesen, damit er praesentatus durch deren communication aus consistorium seine Hofnung nicht verlieren möchte und darauf durch den superint. an die Burgmänner wieder zurückgegeben worden, vid. supra pag. 5. Gleichwie es dennach [78] anno 1661 bloß auf die vom Könige geschene confirmation der praesentation des superintendenten ankoumen, auch vorher iederzeit die collation von den Erzbischöfen zu Bremen geschehen, vid. supra pag. 5. ad annum 1612, überdem anno 1670 das jus patronatus zwar an den nomine Regis das Ault The- dinghausen besitzenden Graf Wirtenberg, nicht aber zugleich an die Burgmänner geschenkt; so mußte und konte es auch anno 1678 bey der nomine serenissimorum gescheneu collation des Dro- sten sein Verbleiben haben. Wobey noch zu beobachten, daß Sie in folgenden Zeiten ihr vermeintliches jus patronatus vornehmlich darauf gegründet, daß sie vorgeben, ihre Vorfahren hätten die Pfarre dotirt: folglich müsten sie billig das jus praesentandi haben. Gleichwie nun zwar die Kirche so wol als die Pfarre zu Holtorf einen Meyerhof den Adlichen zu danken haben, vid. pag. 4, diese auch der Kirchen oft verschiedenes, v. g. Taufstein, Altar-lacken, und d. g. zugewandt, so ist doch der eigentl. dos, welcher bey der Pfarre Vornehmlich in dem Höfners-Hofe besteht, keinesweges von den Adlichen sondern von den Erzbischöfen einzig und allein herkommen, von uralten Zeiten her, und ist nicht ge- ringste Spur vorhanden, daß dergleichen Haupt-pertinentien von den Adlichen hergekommen.

Aus dem in der Pfarr-Registratur zu Lunsen aufbewahrten Kirchen- buch zu Lunsen. Der in Schweinsleder gebundene Deckel trägt die Jahreszahl 1658.

II. Auszüge aus dem Chronicon sive Registrum bonorum et jurium ecclesie Bremensis auctore Johanne Rode archiep. Brem.

De introductione archiepiscopi.

fol.
5.

Item quando archiepiscopus primum solenniter cum pro- cessione introducitur, pulsatis campanis per totam civitatem Bremensem tunc marschaleus senior, si est habilis, gladium deferre debet ante archiepiscopum, usque ad aulam archi- episcopalem, et ante quam archiepiscopus intrat palatium suum, descendit marschaleus de equo, deponit gladium, et tenet strepam dextram, ut dominus suus de equo de- scendat, et procidit ad genua, petens cum humilitate sibi conferri et committi officium praedictum, cum omnibus suis

juribus, privilegiis et libertatibus; sic archiepiscopus cum solennitate, post brevem deliberationem osculando eundem marschalcum ad genas, confert sibi officium suum, quo facto erectis digitis praestat marschalcus juramentum fidelitatis domino suo, et tollit equum, in quo sedebat archiepiscopus, quando fuit introductus, et hoc si comes in Brockhusen non adest.

Item illis sic actis, dicit marschalcus ad circumstantes nobiles et vasallos: Viri digni et colendi, quid domino meo gratiosissimo, ut honoretur gratia sua tempore suae introductionis etc., ad quod unus de nobilibus vel vasallis respondet: Accedat consulatus Bremensis, et cum omni humilitate praestabit domino eorum homagium et fidelitatis juramentum, et petat confirmari omnia eorum privilegia juri non repugnantia. Post brevem deliberationem accedit senior proconsulum provolutus ad genua, praestans archiepiscopo nomine totius communitatis homagium et erectis digitis fidelitatis juramentum.

Item marschalcus iste dicit: Spectabiles viri, ex quo dominus noster gratiosus vobis concessit et confirmavit vestra privilegia, volens vos et vestros in libertate antiqua defendere et conservare, expedit et publica utilitas exigit, ut ipse dominus noster gratiosus more antiquo, quemadmodum antecessores sui, honore praeveniatur, et vos petitionibus suis annuatim; cui respondetur per praedictum: Quid est, quod dominus noster gratiosus petit? Respondet marschalcus: Antecessores sui restituerunt omnes proscriptos, bannitos et relegatos, hos idem dominus noster restituit, hoc vos absque contradictione tanquam filii obedientiae et subditi vestro domino non habebitis denegare, restituat omnes proscriptos et relegatos in pristinum eorum statum, item unum maleficum vel vinctum liberat.

Post hoc cum eorum introducto et honorifice suscepto domino et cum toto ejus comitatu omnes laetentur, et sibi ex corde gratulentur, honorantes eundem pretiosis muneribus, recognoscentes ipsum notabili propina invitando ipsum de hospitio.

Bruckhusen. Item si adest comes in Bruckhusen in introductione archiepiscopi, ille descendit de equo, et tenet strepam dextram, et tollit equum, in quo sedebat archiepiscopus, et petit se infeudari cum comitia in Bruckhusen; quem archiepiscopus post brevem deliberationem infeudat per pacis osculum, et ipse comes praestat erectis digitis fidelitatis juramentum domino Bremensi, et marschalcus pro ista vice

cedere tenetur majori, quem archiepiscopus cum alio equo non tanti valoris contentabit.

Delmenhorst. Item si adest comes in Delmenhorst, ille descendat una cum comite in Bruckhausen de equo, et teneat aliam strepam, qui post hoc petit, se infeudari cum comitia in Delmenhorst; quem archiepiscopus infeudat per pacis osculum, recipiens juramentum fidelitatis ab eodem comite, fol. ut sup. Et ipse comes nullum tollit equum, ex quo hucus- 6. que non fuit consuetudinis. Item alia solennitas, quae ibidem in introductione archiepiscopi consuevit fieri, est ista, quod archiepiscopus potest et habet creare milites ante palatium suum hos, qui ex militari sanguine procreati sunt, et non alios.

Item sequenti die vadit archiepiscopus ad ecclesiam, ubi cantatur Te Deum laudamus solenniter, quo peracto vadit ad locum capitularem, ubi omnes capitulares adesse tenentur, Juramentum archi- tam residentes quam absentes per decanum episcopi. vocati, recipiente eo tunc juramentum ab archiepiscopo consuetum cum omnibus suis clausulis necessariis, et idem archiepiscopus tenetur juramentum suum literis et sigillis confirmare cum aliis duodecim sigillis authenticis vasallorum et aliarum notabilium personarum, qui vel quae fidem facient juramenti et sigillis eorum, quod archiepiscopus fideliter servare velit contenta in juramento et literis sigillatis.

Traditio ca- Item facta tali fide per archiepiscopum et strorum. confidejussores suos, tradent domini de capitulo sibi castra ecclesiae cum omnibus clenodiis, aureis et argenteis, cum instrumentis bellicis et cum omnibus utensilibus rebus et attinentiis secundum tenorem registrarum, et archiepiscopus juret et promittat, ut in suo juramento continetur, quod non velit ea alienare neque deteriorare, sed ea semper pro posse conservare, meliorare et augmentare.

Item habita possessione castrorum, castellani, advocati et singuli habentes officia praestabunt domino archiepiscopo et capitulo fidelitatis juramentum secundum exigentiam et conditionem personarum, prout necessitas hoc exigit.

Comites de Hoya quomodo venerint ad comitatum in Bruckhausen. Item superius narrata de comite in Bruckhausen a multis annis non sunt servata, nam occiso ultimo comite de Bruckhausen in quodam conflictu juxta Zelle, comes de Hoya, qui hujusmodi conflictui intererat, captus audivit comitem in Bruckhausen occisum, mox ad comitatum sic vacantem properavit et occupavit eundem, qui comes de Hoya, tunc cum archiepiscopo

in differentia fuit propter nimiam ecclesiasticarum rerum usurpationem, quare comitatum ab archiepiscopo tunc in feudum non recepit, illo defuncto heredes ipsius concordare cum archiepiscopo non potuerunt, propter praefatam causam, et comitatum in feudum non receperunt. Ista differentia duravit usque ad tempora Gerardi archiepiscopi Bremensis et comitis in Hoya. Postea electo praefato Gerardo in archiepiscopum Bremensem, nemo audebat comites nepotes suos molestare super infeudatione; sic usque in hodiernum diem in non modicum praejudicium et damnum ecclesiae non petierunt se infeudari, requisiti tamen saepius, recusant recipere in feudum praedictum comitatum; provideat archiepiscopus et capitulum cum aliis subditis ecclesiae de remedio. Nam valde dolendum est, quod tanta dominia, tam nobilia jura et bona ecclesiae per negligentiam vel nimiam occupationem archiepiscoporum pro tempore debent perpetuo alienari ab ecclesia, quae post temporis diuturnitatem tam difficulter potest recuperari. Committatur ad minus causa contra modernum comitem Fredericum, ut fiat litispendentia, quod praescriptio non habeat locum, vel infeudetur alius nobilis vel princeps potens, qui ecclesiae Bremensi valeat assistere, Brunswicensis vel Lunaeburgensis, si videtur utile.

fol.
7.

Comites de Hoya
ditati ex bonis eccle-
siarum. Illi comites de Hoya usurpatione illicita et nimia rerum ecclesiasticarum creverunt in comites, et facti sunt potentes, usurpando bona ecclesiarum et monasteriorum, et parum habent, quod non spectabat ad collegium in Bucken, Berssen etc. Similiter superior comitatus de Hoya coepit augmentum ab ecclesia Mindensi etc. De male quaesitis vix gaudet tertius heres.

Comites in Brock-
husen. Item comitia in Brockhusen, Oldenbrucken dicta, cum omnibus suis juribus et pertinentiis spectat ad archiepiscopum Bremensem, quoad jus infeudandi, quamdiu heredes masculi de illo sanguine extant; illis deficientibus potest archiepiscopus alios infeudare, vel illam comitiam pro se et mensa sua archiepiscopali retinere. Ista comitia est antiqua, nam ex illa est nova comitia in Brockhusen fundata, et Hoya, licet comes multa bona et jura, curias villicales et decimas ecclesiarum et monasteriorum sibi usurpavit, prout hodie usurpat ab ecclesia in Bucken et Berssen et Sancti Stephani.

Item comes in Bruckhusen est nobilis vasallus ecclesiae, qui tenetur militare ecclesiae Bremensi cum suo toto comitatu et potentia, et ostendere se subditum in omnibus, quem admodum caeteri vasalli et ministeriales faciunt. Item coloni

et subditi sui dant subsidium archiepiscopo toties, quoties admissum fuerit etc.

Item archiepiscopus habet salvum conductum dare per totum dominium ecclesiae.

Item praefatus comes est subditus ecclesiae Bremensis, non plus exemptus, quam caeteri ministeriales ecclesiae.

Item vocatus per archiepiscopum tenetur adesse in omnibus diaetis et tractatibus, in quibus utilis erit eidem archiepiscopo etc. Similiter comes in Delmenhorst, qui non minus quam comes in Bruckhusen in omnibus supradictis astrictus est ecclesiae Bremensi, tenetur se conformare caeteris ecclesiae nobilibus et ministerialibus, ut patet.

Item comes in Oldenbruckhusen tenet comitatum in feudum, ut supra dictum est, cum teloneo in Dettenshusen, nunc Thedinghusen.

Item flumina, rivi et amnes spectant ad archiepiscopum, et nemo potest construere vel aedificare fortalitia, molendinum aut quaecunque alia aedificia, nisi de speciali consensu archiepiscopi et sui capituli. — — —

Item paludes juxta Weseram, quae quondam non fuerunt sub cultura, coeperunt coli et inhabitari tempore Alberti archiepiscopi Brem., scilicet Weygerbrocke, Brinckem, Nanenbrock, Huchtingerbrock, Weyge et Dreige, inter Ochtmundam et Weseram usque ad locum, ubi confluunt, et trans Ochtmundam inter Brinckem et Hasbergen spectabant omnes ad ecclesiam Bremens. et ad ejus aulam archiepiscopalem, quae nunc omnia sunt alienata et distracta, dummodo castrum Sluter fuit per Stedingos destructum; quae dispendia, quanta damna ecclesia Brem. perpessa est et sustinuit illo tempore, non potest ad plenum conscribi; quot principes, quot nobiles et quot barones convenerunt ad comprimendam rebellionem et perfidiam illorum Stedingorum, non est dictu credibile, licet victi et superati, non tamen sine magnis damnis et expensis ac detrimento ecclesiae Brem.

fol.
14.

[Aus dem Eide des Erzbischofs Johann:]

Greve thet Hoya. Item ic wil vnde schall ock recupereren alle guden rechticheit vnde herlicheit, de de Greve von der Hohen dem Stichte affgetagen hefft, vnde de schlote, de he in dat Stichte von Brehmen gebuwet hefft, wedder na aller miner macht vornichten, vnde de guder, de he darmede dem Stichte, den Kercken vnde Kloftern affgetagen hefft, wedder to rechte bringen. — — —

fol.
36.

Item infra scripti fuerunt et sunt vasalli ecclesiae Bremensis, quorum quidam defecerunt in heredibus, et quidam

fol.
48.

incipiunt deficere, et quidam adhuc supersunt, quorum aliqui in rebus temporalibus abundant et aliqui deficiunt. Raro una stirps aequali sorte perseverat; qui quondam abundabant, nunc deficiunt, qui tunc defecerunt, modo abundant.

Nobiles ministeriales et vasalli ecclesiae Bremensis etc. Comes in Oldenborg est nobilis vasallus ecclesiae Brem. et licet non tenet comitatum ab ecclesia Bremensi, habet tamen multa bona ab ea, et fatetur se vasallum ecclesiae Bremensis, ut patet in multis literis et privilegiis.

Item comes in Oldenbrockhusen tenet totum comitatum ab ecclesia Bremensi in pheodum.

Item comes in Nigenbrockhusen.

Item comes in Stotele tenet totum comitatum ab ecclesia Brem.

Item comes in Stoltenbrocke fuit vasallus ecclesiae Brem.

Item nobiles de Depholte multa bona tenent ab ecclesia Brem.

Item nobiles de Grimberge.

Item nobiles de Stumpenhusen.

fol. Item nobiles de Machtenstede.

49. Item nobiles de Barmestede.

Item nobiles de Haseldorpe.

Item nobiles de Bederikesa.

Supra scripti omnes fuerunt nobiles vasalli ecclesiae Brem. Sequuntur ministeriales, qui quondam fuerunt et qui adhuc sunt.

De Borchmenne von Dettenhusen, nu geheten Teddinghusen.

Item de van Amendorp, de Spaden hebben ehr gud.

Item de van Wechelte.

Item de van Buden.

Item de van Hafell.

Item de Sassen, nu geheten de Korlehaden.

Item de van Berßen.

Item de van Wehge.

Item de Glenden, wandages geheten de Kleinfocde.

Item de Spaden.

Item de van dem Horne.

Aus dem im Königl. Archive zu Hannover verwahrten Copiar. Vergl. Hodenberg Bremer Geschichtsquellen II. Anh. pag. 1—9.

III. Tauschvertrag zwischen Erzbischof Johann Friedrich und Arndt Klenske vom 3. Juni 1612.

Wir von Gottes gnaden Johan Friderich Erwölter vnd Postulirter Zu Erz- vnd Bischoffen der Stiffter Bremen vnd Lübeck, Erbe zu Norwegen Herzog zu Schleswig Holsteinn Stormarn vnd der Diethmarschenn, Graue zu Oldenburg vnd Delmenhorst 2c. thun kündt vndt bekennen hiemit vor vns vndt vnzere Nachkommen am Erzstifffe Bremen. Nachdeme Wir von dem Ernuesten vnsern lieben Getrewen Arndt Klensken vnderthenigst angelanget seindt, dieweil Er von wegen des einreissenden Wießer Stroms sein Wohnhauß im Caper in vnserem Ampte Thedinghausen abzubrechen, vndt an einen andern orth Zu transferiren gedrungen wurde, dazzu aber keine bequëmere Stelle als die Zehnye darauß vnser Zolhauß hinder dem Dorffe Eissell hiebeiior gestanden finden künnte, das wir Ihme dieselbe gegen sein Burchlehn, welches sein sehliger Vatter Johan Klenske hiebeiior im Jahre 1571 Arndt Schnaken vndt seiner dahmalß 170 aber Ottos Meyers zu Schwarne Ehelichen Hauß Frawen verheuret, vndt zwischen vnserm Vorwercks Hoffe zu Thedinghausen vndt dem Eiter Strome belegen ist, erblich vberlassen vndt mit Ihme punctiren muchten, daß wir derowegen in sulch sein vnderthenigstes suchen gewilliget, vndt Ihme gedachte vnzere Zolstette welche nach Zugelechter masse eine Wende Landes Vier Rutthen vndt Zwo Fuß vngefehrlich in sich helt, Hinder dem Dorffe Eisselt bei vnserß Bremischen Thumb Capituls Venderey, die vnser Underthaner Carsten Steffens von demselben Zu Meyer Rechte vnderhanden hatt, belegen ist, sambt deme darauffstehenden Backhauße, auch deme dakegen belegenen Stücke Landes, welches die Eichenfahrer dabeiior zum Wege gebraucht, vndt 76 Rutten Land vndt 2 Rutten breidt ist, sambt denen darauf stehenden Wieden vndt aller dazzu gehorenden gerechtigkeit, An Acker, Weide, Holzung vndt Driffen nichtß außbescheiden, erblich übergelassen haben, Thun auch sulches hiemit vndt in Krafft dieses Briefes dießer gestalt vndt also, das Er dieselbe Zolstette Hauß vndt Wegstücke 170 alsbaldt angreifen, seines gefallens bebawen, vndt für sich vndt seine Erben hinsuro vndt zu ewigen Zeiten erblich gebrauchen mag, Welcher Stifffe-Leuderei vndt Haußes wir für vnß vndt vnzere Nachkommen Ihme vndt seinen Erben ieder Zeit für Jedermans aussprache Zu Rechte herende vndt warende sein wollen vndt sollen, Dakegen Er vns vndt vnseren Nachkommen ein Stücke Landes von 5 Himpten vndt 1 Stücke von 2 Himpten gersten einfal, welche in einer Jahre in der Kremppe, ins Osten, auf einen Immen Zawn, den Einke von Ihme vnderhanden hatt, schießendt,

ins Norden bei Johan Bosen vndt Johan Helmeken vnden vndt oben, vndt ins Süeden, bei Cordt Klenden Lenderen belegen seindt, seine Kothstelle sampt deme darauffstehenden Wohnhauße, vndt aller dazzu gehorenden gerechtigkeit an Acker, Weiden, Wasser, Fischerey vndt Holzung nichtß außbescheiden, welche Zwischen vnserm Vorwerckßhoiffe zu Thedinghausen vndt dem Eiter Strohme belegen, ungefehrlich fünff vndt dreißig Ruten in sich helt vndt von Weilandt Johan Klenden für sein freyes Burchlehn gehalten ist, hinwieder erblich abgetretten vndt Zugewiesen, auch vns für das Bachhausß, welches durch vnpartheische Zimmer- vndt Hausleithe vf 32 Thaler, sein Köterhausß aber aüß 20 Thaler aestimiret worden, den überschuß nemlich 12 Thaler bezahlet hatt, Dießer gestalt vndt also, das wir vndt vnzere Nachkommen sülche Lenderen vndt Kothstette hinfüro Zu vnserm nutz vndt besten erblich gebrauchen sollen vndt nügen, Welcher Lenderen vndt Kothstette warschafft Er auch vns vndt vnsern Successoribus Zu allen Zeiten, so oft es vonnothen vndt von Ihme vndt seinen Erben gefordert wirdt, praestiren, auch den Theich, welcher bei der vns vbergewiesenen Kothstette gewesen, Zu sich nehmen, vndt gleich seinen andern Theichen, als einen Kothwehr Theich, an der Kothstette jerlichß vnderhalten sol, Alles getrewlich vndt ohne geschrde. Des in vrkündt vndt vester Haltung haben wir diesen Brieff mit eigener Handt unterschrieben vndt mit vnseren anhangenden Siegel bevestiget, Welches geschehen vf vnserm Hauße Borde am 3. Junii im Jahre Taufzent Sechßhundert vndt Zwölffe.

(Mit anhängendem Pergamentstreifen, woron das Siegel verloren gegangen ist.) (gez.) J. Friderich.

Nach dem Original auf Pergament im Klendenschen Hausarchiv zu Denigstedt.

IV. Auszug aus der Ritterrolle im fünften Cirkel des Herzogthums Bremen 1668.

Amt Thedinghausen.

Wegen Erbhof des Feldzeugmeister Wittenberg	
Erben	1/2
Die von Horn	2
Capt. Joh. v. Klende zu Denigstedt . .	2/3
Ortgies Diedr. Klende zu Donnerstedt .	2/3
Sel. Joh. Klende zu Eißel Creditores .	2/3
Die Quiter zu Wenhe und Leeße	1
Die Brummer 1 Pferd davon	
Brummer 1/4	} 1
Klenstedtsche Creditoren 3/4	

V. Stammtafel der Grafen von Bruchhausen aus dem Hause Oldenburg

für die Zeit Egilmars II. von Ammerland, 1112, bis zum Tode Gerhards II. von Neu-Bruchhausen, 1388.

Egilmar II. (Sohn Egilmars I. und der Richenza von Gifstorf [1]) 1112 [1] 1124 [2] 1135 [3].
Gem.: Gilika [4] (Tochter des Grafen Otto von Cappenberg [5]).

1. **Heinrich I.** [5] † 1167 [6].
Gem.: Des Grafen Heinrich von Geldern Tochter [6].

2. **Christian** der Streitbare [5] † 1167 [6].
Gem.: Cunigunde [6] von Rodenhem [6, a].

3. **Otto**, Domprobst von Bremen [5] [6].

4. **Beatrix**.
Gem.: Friedrich von Anvorde [7].

5. **Gilika**.
Gem.: Graf von Tecklenburg † vor 1184.

Wildeshausen.

1. **Heinrich II.** 1167 [6] 1193 [8] 1189 [9] 1194 [17] † vor 1199 [12].
Gem.: Beatrix von Hallermund [10].

2. **Gerhard**, [6] 1194 [17] Bischof von Osnabrück 1192—1216 (Mooy.). Erzbischof von Bremen 1210—1219 (Mooy.).

3. **Otto**, 1194 [17] Bischof von Münster 1203—1218 (Mooy.).

4. **Beatrix**,
Abtissin von Bassum 1207 [25] 1211 [16].

5. N. N.
Gem.: Wedekind von Stumphenhusen [6].

Oldenburg und Delmenhorst.

1. **Moritz** [6] [11] 1199 [12] 1211 [16].
Gem.: Salome von Wickenrode [11] 1211 [16].

2. **Christian** [6] [11] † 1192 [11, a].

Bruchhausen.

1. **Heinrich III.** [10] [11] 1199 [12] 1217 [13] [14] 1220 [15] [26] 1225—1227 [18].
Advocat. Brixensis 1207 [25] † 1234 [19].
Gem.: 1) N. N. von Stotel? [19] de Stadis? [19, a].
2) Ermentrud von Diepholz 1233 [24].

Wildeshausen.

2. **Burchard** [10] [11] 1199 [12] 1217 [13] [14] 1220 [15] 1225—1227 [18] † 1233 [19].
Gem.: 1) Cunigunde von Stotel? [19] (Salem I, 215) de Stadis? [19, a].
2) Hildegunde von Schaumburg (Samelmann 64).

3. **Engelmar** [10] Probst in Münster.

4. **Wilbrand** [10] Bischof von Paderborn [18] 1225—1227 (Mooy.).

1. **Otto** 1211 [16].
(Stammvater des Gesamtbauses Oldenburg.)

2. **Christian** 1211 [16].

3. **Hathewige** 1211 [16].
(Mutter des Erzbischofs Giselbert von Bremen, Edeln v. Bronkhorst.)

4. **Cunigunde** 1211 [16].
(Mutter des Erzbischofs Hildebold von Bremen, Grafen von Bunsdorf.)

5. **Salome** 1211 [16].

6. **Oda** 1211 [16].

1. **Heinrich V.** 1234 [19] [20] 1241 [22] 1244 [48] 1250 [28] 1258 [27] 1268 [31] 1270 [32].
Gem.: Ermengard von Hoya 1262 [29] 1278 [30].

2. **Rudolf** 1234 [19] 1244 [48] 1258 [27] 1262 [29] 1268 [49] 1274 [51] 1278 [50] 1301 [52] vergl. [53].
Gem.: Hedwig von Wölpe 1268 [49] 1278 [50].

3. **Burchard** 1241 [22].
† † †

4. **Wilbrand** 1241 [22].
† † †

1. **Heinrich IV.**, der Bogener 1233 [19] 1234 [20] 1238 [21] 1241 [23] 1253 (Salem I, 213 N. *) † 1270 (ibid. 214).
† † †

2. **Wilbrand** 1230.
† † †

3. **Rudolf** Probst zu Eiste 1241 [23] 1259 (Salem I, 514 N. e.)

4. **Otto** Canonic. zu Verden 1241 [23].

5. **Thomas** 1241 [23] 1259 (Salem I, 514 N. e.)
† † †

Neubruchhausen.

1. **Wilbrand** 1278 [30] Halremunt 1291 [34].
2. **Gerhard** 1278 [30] Halremunt 1291 [34].
3. **Ludwig** † vor 1278 [30].
Gem.: Ghisele 1362 [38].

Altbruchhausen.

1. **Hildebold** 1274 [51] 1278 [50] nach 1285 [54] 1305 [37] 1306 [55] 1310 [56].
Gem.: Sophie von Tecklenburg, nach 1285 [54] 1306 [55].

2. **Burchard**.

1. **Otto** 1306 [55] um 1330 [58] vergl. [59] 1338 [63] 1351 [62] 1354 [60] 1360 [61].
Gem.: Oda 1326 [57] 1338 [63] 1354 [60].

2. **Rudolf**.

3. **Hedwig** 1306 [55].

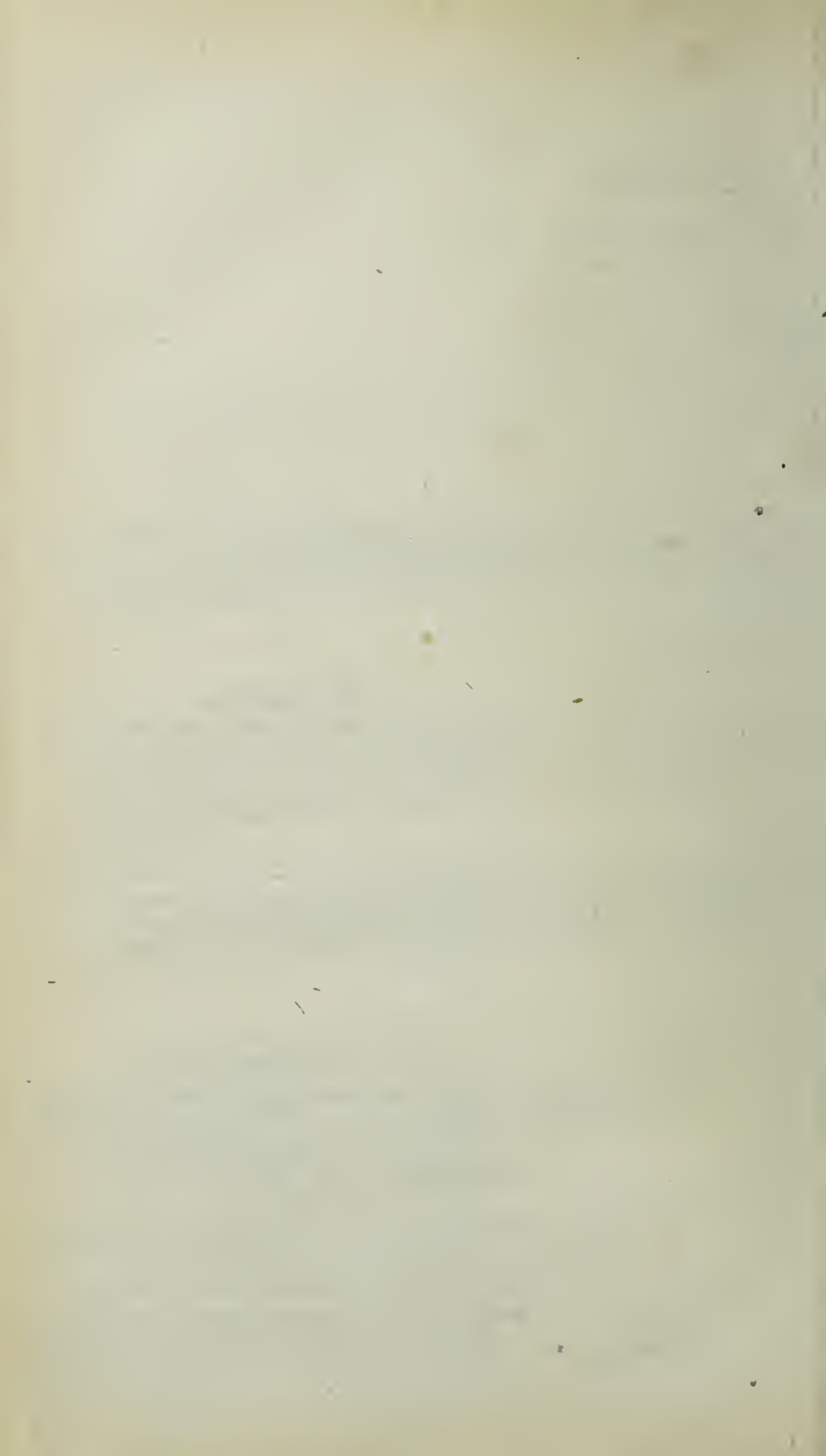
1. **Gerhard** 1354 [41] 1359 [42] 1362 [38] 1380. 1384 [44] 1387 [45] † 1388 [46].
† † †

2. **Conrad** 1354 [41] 1359 [42] 1362 [38] 1387 [45] † 1388 [46].
† † †

3. **Ghisele**,
Abtissin v. Bassum 1376 (Pop. Urk. III, 128.)

1. **Hildebold II.** 1326 [57].
† † †

2. **Helene** 1351 [62] 1338 [63].
Gem.: Graf Nicolaus von Tecklenburg 1338 [63] 1351 [62].



Drost v. Ompteda wegen Morfum 1	} 1 1/4
wegen Spaden Gut 1/4		
Staffhorst		1
Wegen Spaden Gut und Bassen Gut soll 1 Pferd gehalten werden, davon Drost Ompteda wie oben 1/4 der Amtmann Kruse 1/12 die übrigen 2/3 gehen ab		1/12
Giese v. Wechelt		1
Friedrich v. Mandelsloh		1
		<hr/>
		26 1/2
		(gez.) Hr. Bremer.
		(Aus den Denigstedter Haus=Alten.)

V. Stammtafel der Grafen von Bruchhausen, aus dem Hause Oldenburg.
(Siehe hierneben.)

Begründung zur Stammtafel der Grafen von Bruchhausen, aus dem Hause Oldenburg.

[1] Eodem tempore (1112) Eilmarus junior comes de Aldenburg, filius Eilmari et Rickencen filie Ide de Elstorphe, questionem movit de hereditate ejusdem Ide. (Alb. Stad. a. a. 1112.)

[2] Calixtus episcopus, s. s. Dei, Svidero abbati monasterii in villa, quae dicitur Radestad, — — quod ab Hunone comite et uxore ejus Willa comitissa et Frederico comite oblatum est, — — advocatum praedicto loco constituimus Egilmarum comitem, cujus patrem comes Huno sibi providerat in advocatia succedere. 27. Sept. 1124. (Hamb. Urk. B. I, 138. pag. 128.)

[3] Ego Adalbero s. Hammaburgensis eccl. minister — — Advocatum etiam predicto monasterio (in Radestad) — — constituimus Egilmarum comitem, cujus patrem comes Huno sibi providerat in advocatia successorem. 1135 (?). (Hamb. Urk. I, 150. pag. 136.)

[4] Comes Egilmarus — uxor sua Eylica. (Hist. de fund. mon. Rast. in Chrentraut Fries. Arch. II, 253.)

[5] Otto, Saxo genere (Otto von Nordheim) obiit. — — Habuit etiam quatuor filias — secunda mater Friderici comitis de Arnesberch, cujus secundam filiam duxit Otto de Cappenberch, cujus filia Elica, uxor Eilmari, mater fuit Heinrichi et Christiani comitum de Aldenborch et praepositi Ottonis Bremensis. — (Alb. Stad. a. a. 1105.)

[6] Obiit Christianus comes. — Moritur etiam Henricus frater Christiani. Hic uxorem duxerat sororem Henrici comitis de Gelre, de qua genuit Henricum et Gerardum, postea clericum, et filiam, quam duxit Wedekindus de Stumpenhusen, filius Geronis. Christianus etiam genuerat de Cunigunda Mauricium et Christianum. Et solus Otto Bremensis ecclesiae praepositus remansit, qui factus est tutor pupillorum. (Alb. Stad. a. a. 1167.)

[6. a] — comitissa de Aldenburg, domina Cune-gundis, mater comitis Mauriti — — zwischen 1192 und 1198. (Samb. Urk. B. I, 277. Vergl. Zeitschr. d. h. V. f. R. S. 1863 pag. 144 — 147.)

[7] Istis etiam temporibus (circa 1159) quidam nobilis de Anvorden — cui Egelmarius — filiam suam nomine Beatricem matrimonialiter copulaverat in uxorem. Hec femina — moritur — —. Maritus autem ipsius, nobilis comes de Anvorden, nomine Fridericus antescriptus. — — (H. de fund. mon. Rast. Frief. Urk. II, 266.)

[8] Hartwicus D. g. sancte Bremensis eccl. archiepiscopus. — Praeterea comes Henricus de Aldenburg prefato monasterio (Luccensi) mansum in Estele nobis audientibus donavit. — 1193. (Calenb. Urk. B. III, 93.)

[9] Hardwicus Dei misericordia Bremensis eccl. episcopus — (Hartwig II. v. 1184 — 1207) — — Comes Henricus predium dedit in minori Bramstede. 21. März 1189. (Hoh. Urk. B. V, 4.)

[10] Inicium sumpsit hec abbacia Luccensis fundata a nobili viro comite Willebrando antiquo de Halremunt, qui — — habuit — duas filias — — Adelheydis. Beatrix. — —

— — Et nota eorum nomina, quorum corpora circa primae fundacionis tempora sunt sepulta — —

Beatrix, soror Adelheydis comitisse, que quatuor filios habuit, Burchardum, Henricum, qui occisi sunt a Stadingnis, Engelmarum, qui fuit prepositus in Monasterio, Wilbrandum episcopum primo Baderburensem, postea Traiectensem. — (Vetus narrat. de fund. monast. Lucc. Calenb. Urk. B. III, 1.)

[11] Ipso quoque temp. (1230) quatuor comites fuerunt in Oldenburg, videlicet Borchardus et Hinricus, duo fratres, Mauricius et Christianus, alii bini fratres, ad quos omnia bona, quae nunc ad Brochusen et ad Delmenhorst pertinent, jure hereditario pertinebant.

Hic Borchardus in alia expeditione contra Ste-

dinegos in loco, qui Hemmelcampe dicitur, occiditur. Christianus vero — — de peregrinatione sacri sepulchri Domini rediens — — nocturno tempore ad mortem perimitur. — — Mauricius autem, frater suus, uxorem habuit nobilem, nomine Salome — — nata de Wickenrode. (Hist. de fund. mon. Rast. Fries. Arch. II, 270. 271.)

[11a] Christianus, comes de Aldenburg, de terra promissionis reversus, consilio fratris Mauricii dormiens in vili horreo cultris est occisus. (Alb. Stad. a. a. 1192.)

[12] Erzbischof Hartwig II. befreit die Hörigen des Klosters Zeven von dem Mißbrauch der Vore 1199. Unter den Zeugen: comes Mauritius, comes Henricus, comes Borchardus. (Hamb. Urk. B. I. pag. 279.)

[13] Gerardus D. gr. s. Brem. eccl. archiepiscopus. — — Unter den Zeugen: Henricus et Borchardus comites de Aldenborg. 1217. (Hoy. Urk. B. V, 12.)

[14] Graf Heinrich v. Oldenburg und sein Bruder Burchard beschwören die Aufrechthaltung der Verträge des Erzbischofs Gerhard (des I.) von Bremen mit der Stadt Bremen. 1217. (Cassel, Ungedr. Urkunden pag. 116.)

[15] Abt Gisbert von Schinna verkauft dem Kloster Marienwerder Güter in Harenberg. Unter den Zeugen: Henricus et Borchardus comites de Aldenborch. 1220. (Hoy. Urk. B. VII, 7.)

[16] — ego comes Mauritius de Aldenburg — consentientibus uxore mea Salome, et filiis, scilicet Christiano et Ottone, nec non et filiabus meis Hathewige, Cuni-gunde, Salome et Oda — — cognatae meae Beatri-ci, abbatisae Bersensi — . 1211. (Hoy. Urk. B. II, 11.)

[17] Gerhardus Osnabrugensis ecclesiae — provisor. — — benevolo consensu fratrum nostrorum, videlicet Ottonis, Bremensis ecclesiae canonici, et Henrici comitis de Aldenburg. 1194. (Möser, Osnabrückische Geschichte III. pag. 220. Urk. 93.)

[18] W(ilbrandus) Dei gratia Paderbornensis episcopus. B(urchardus) et H(inricus) comites in Oldenborch — — omnia que frater noster episcopus Paderburnensis de bonis ipsius — — grata semper tenebimus — . (Zwischen 1225 und 1227.) (Hoy. Urk. B. VII, 11.)

[19] Ipso quoque tempore (1234) occubuerunt Hinricus, comes de Aldenborch, qui duos reliquit filios, Ludolphum et Hinricum; Borchardus, hujus Henrici frater, a Stedingis occisus, reliquit filium unum, videlicet Hinricum cognomine Bogenere, qui comitias

Aldenburg et Thekeneborgh, Wildeshusen, Vlothou tenuit et possedit. Isti duo fratres Hinricus et Borchardus habuerunt duas sorores de Schodis (rect.: Stotle?), ex quibus istos prenominatos comites genuerunt. (Hist. de fund. mon. Rasted. Friej. Urch. II, 274.)

Anno Domini MCCXXXIII. — — Borchardus, comes de Aldenburg, a Stedingis — — prosternitur, relinquens post se haeredom Heinricum Bogenarium. A. D. MCCXXXIV. — — comes Heinricus de Oldenburg ibidem cecidit — — . (Alb. Stad. a. a. 1233. 1234.)

[19a] — — duas sorores de Schodis (rect. de Sthadis?) Hist. fund. mon. Rast. II, 274., vergl. mit Hamb. Urk. B. I, 289 um das Jahr 1189: Testes — — ministeriales: Willelmus de Staden — — und mit: Altes und Neues aus dem Herzogth. Bremen und Verden. VII. p. 356 v. J. 1288: Testes — — Arnoldus de Stathe milites, Johannes de Stathe famulus — —

[20] Henricus et Henricus comites in Aldenburg — — uterque nostrum de voluntate sue matris ac fratrum suorum — — bona in Herkenblethe, in Ebbenhusen et in Giftene sita vendidit — — . 1234. (Hoy. Urk. B. VII, 14.)

[21] Ego Heinricus comes de Aldenburch — — fratrum et coheredum meorum — — consensu — — advocaciam cenobii Schinnensis — — domino, Conrado abbati et capitulo Schinnensis ecclesiae pro 123 marcis argenti obligavi. Wildeshusen. A. D. 1238. (Hoy. Urk. B. VII, 17.)

[22] Heinricus, Ludolfus, Borchardus, Wilbrandus, comites de Aldenburg — —, quod venerabilis dominus noster Willelmus Mindensis episcopus — — castrum in Venowe cum — — emit a nobis. — Comes etiam Heinricus de Aldenburg et sui fratres, nostri nepotes — . 1241. (Hoy. Urk. B. VII, 18.)

[23] Heinricus Dei gratia comes de Aldenburg, L(udolfus) praepositus de Eleste, O(tto) canonicus Verdensis et Th(omas), fratres ipsius. Noverit universitas tam presentium quam futurorum, quod venerabilis dominus noster Wilhelmus Mindensis episcopus — — castrum in Venowe — — emit a nobis. — Dedimus praeterea fidem nos pro parte nostra, fratres et heredes nostri de plena warandia praestanda — —. Nepotes etiam nostri et heredes ipsorum fide data juramento praestito et privilegiis ipsum dominum episcopum et ecclesiam Mindensem de premissa warandia certificaverunt. 1241. (Hoy. Urk. B. VII, 167.)

[24] Die Gebrüder Johann und Cono v. Diepholz übertragen mit Zustimmung ihrer Schwestermänner Heinrichs von Beltberg

und Heinrichs von Bruchhausen (collaudantibus sororiis eorum) der Kirche Marienfeld Eigenthum in Merle (Marl Kirchspp. Burlage). 1233. (Kündlinger, Münst. Beiträge III, 170.)

[25] Domina Beatrix, Brixensis abatissa — —. Testes — — comes Mauricius, comes Henricus advocatus Brixensis ecclesie, comes Borchardus de Oldenburg — —. 1207. (Hoy. Urk. B. II, 10; Hamb. Urk. B. I, 316.)

[26] H. et H. Dei gracia de Hoya et de Aldemborch, L. de Brochusen. 1220. (Hoy. Urk. B. I, 4.)

[27] Henricus et Ludolphus fratres, Dei gratia comites de Oldenborch — — nuncios sive currus ecclesie Scinne villam Wege transeuntes — — a theloneo — — nostra parte libertamus. Datum Brochusen. 3. Mai 1258. (Hoy. Urk. B. VII, 40.)

[28] Konrad von Wölpe überläßt dem Grafen Heinrich von Hoya Güter westlich der Weser. Unter den Zeugen: Henricus de Brochusen. 12. Juni 1250. (Hoy. Urk. B. I, 9.)

[29] Graf Heinrich von Hoya tauscht von Graf Heinrich von Oldenburg, seinem Schwiegersohn (socer noster comes Henricus de Oldenborgh), eine Leibeigene. Unter den Zeugen: comes Ludolvus de Aldenborgh. 3. Septbr. 1262. (Hoy. Urk. B. I, 23.)

[30] Ermengardis Dei gratia cometessa de Oldenburg — voluntate dilecti patris nostri Henrici comitis de Hoya, et fratrum nostrorum — — nec non et filiorum nostrorum, videlicet Wilbrandi et Gerardi puerorum, — — advocatiam domus in Bersen titulo pignoris obligamus, ut exinde memoria dilecti filii Lothewici defuncti — — celebris habeatur. Datum Hoya. 11. November 1278. (Hoy. Urk. B. II, 25.)

[31] S. Dei gratia Bersensis abatissa — — altare in eccl. nostra porreximus — —. Testes sunt — — Henricus comes junior de Aldenburg. — Datum Bersen. 26. Novbr. 1268. (Hoy. Urk. B. II, 20.)

[32] Graf Heinrich der jüngere von Oldenburg überweist seinen Antheil an einem Hause zu Suttorpe dem Kloster Bersebrück. Schmalvörden 1270. (Sandhoff, Antist. Osnabr. eccl. res gestae Urk. 102. pag. 144.)

[33] Wilbrandus Dei gratia domicellus de Brochusen cum consensu fratris nostri Halremunt — —. Testes — — frater noster dictus Halremunt. Datum in Harpstede 1291. (Hoy. Urk. B. V, 50.)

[34] Otto Dei gratia comes de Aldenborch — — . Testes — — Wilbrandus nobilis dictus de Brochusen et Halremunt — — . Datum in Delmenhorst. 14. Februar 1291. (Hoy. Urk. B. V, 51.)

[35] Gyselbertus Dei gracia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus — — ac Ger. comes de Brochusen — — . Datum Bersen. 25. Juli 1301. (Hoy. Urk. B. II, 31.)

[36] Nos Gerardus et Ottho Dei gratia comites de Hoya — — . Testes — nobilis vir Gerardus nepos noster, comes de Brochusen. — Datum Hoya, 1305. (Hoy. Urk. B. III, 72.)

[37] Graf Gerhard u. Otto v. Hoya, Gerhard von Bruchhausen, ihr „nepos“, — — Hildebold „domicellus“ von Bruchhausen u. s. w. schließen ein Bündniß gegen den Adel in der Diöcese (im Stift?) Bremen. — 23. Septbr. 1305. (Hoy. Urk. B. VIII, 117.)

[38] Die Gebrüder Gerhard und Konrad Grafen von Neubrauchhausen verkaufen unter Genehmigung ihrer Großmutter (ave) Ghiscelen und ihrer Mutter Elisabeth (Lysen) dem Comthur Goswin von Eutinghoven einen Leibeigenen in Neuenkirchen. 14. October 1362. (Hoy. Urk. B. VIII, 166. aus den Commenthurei-Urkunden zu Bremen).

[39] Nos Henricus Dei gratia comes in Nienbrochusen — — . 7. Juli 1327. (Liefert, Münstr. Beiträge I, 2. Abth. pag. 28.)

[40] Henricus Dei gracia comes in Nigenbrochusen — — . Datum Thodinghusen. 1. März 1338. (Cassel, Ungebr. Urkunden II, 281.)

[41] Iſ Johan hern Eſſcherdes knape bekenne — — , dat if — — hebbe vorcoft deme edelen heren greuen Hinr. to Nygenbrochusen, Gherede vnde Corede, ſinen ſonen — — . 25. Juli 1354. (Hoy. Urk. B. I, 141.)

[42] Wy van der guade Godes Hinrich greue tho Nyenbruchusen, junchere Gherd vnde juncher Curt brodere, des vornomden greuen Hinrikes ſone, bekennet — — , dat wy — — hebbet vorcoft — — den eddelen mannen, vnſen oemen Gherde vnde Johanne broderen, greuen thor Hoyaen — — . 25. Mai 1359. (Hoy. Urk. B. I, 171.)

[43] — — wy ghreue Hinrik von Godes gnaden greue tho Bruchusen, Gerd vnde Curt, ſyne ſone, bekennet — — , dat wy greue Hinrik vnde junchere Gherd vngenompt hebbet ghelouet vnde ſworen — — den eddellen mannen Gherde vnde Johanne brödere, greuen thor Hoyaen, — eyne olde ſtede ſulſmodyghge oruede vor vnſe venghenniſſe, der vnſ

de vorsprakene Greve Ghert inne hadde — —. 5. Juni 1359. (Hoy. Urf. B. I, 172.)

[44] Wy Juncher Gherd van Bruchusen bekennet — —, dat wy unse Herscop van Bruchusen unde de leene, de wy daran hebbet unde hadden van dem Forstendome van Sassen, hebbet — upghelaten — — hertogen Erise van Sassen, unde biddet, dat gy unsen Dem Greven Erise van der Hohen darmede beleenen unde begnaden. 26. Februar 1380. (Hoy. Urf. B. I, 246. Vgl. N. 247. ibidem vom 3. März 1380, N. 264. ibidem vom 5. Februar 1384, N. 265, 266 und 267. ibidem vom 10. Februar 1384.)

[45] Vertrag zwisch. Herzogin Catharine v. Sachsen und Lüneburg, Herzog Wenzlaw und Rudolph von Sachsen und Lüneburg einerseits und Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg andererseits. Unter den Zeugen „Juncher Gerd van Bruchusen“. Uelzen 11. Januar 1387. (Orig. Guelf. IV. praef. 49.)

[46] — — Nam occiso ultimo comite in Brochusen in quodam conflictu iuxta Celle (Schlacht bei Winsen an der Aller, 28. Mai 1388) comes de Hoya, qui ejusmodi conflictu intererat, captus, audivit comitem de Broekhusen occisum, mox ad comitatum sic vacantem properavit et occupavit eundem. (Johannis Rhode archiepisc. Registrum bonorum eccl. Brem. in Beilage II. Vgl. Hdbg. Brem. Geschichtsquellen II. Anhang 3. pag. 12. N. 2.)

[47] In deme jare des Heren MCCCLXVI. in deme hilgen avende sunte Praxedis (Jul. 20.) dorch vele vordretes willen, dat die Rustringe Vresen deme copmanne deden, toghen dar ynt land to Blexen to schepe: her Mauricius van Oldenborch, juncher Gherd sines broder sone, juncher Kersten syn vedder, greven to Oldenborch, unde juncher Curd, greven Hinrickes sone van Bruchusen, myt VIIc ritteren, knapen unde borgheren to Bremen, sunder peerde. Die bleven alle doot, dat dar nement levendich van en wech quam, behalven Gheverd van Elmelo. — — (Hynesberch und Schene, Bremische Chronik bei Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen pag. 117.)

[48] Gräfin Adelheid v. Hageburg überweist ihrer Tochter Adelheid, Gräfin von Ravensberg, den freien Besitz ihrer Eigengüter. — — testes: Hinricus et Ludolfus fratres de Brochusen. — Hoya 6. Mai 1244. (Hoy. Urf. B. VIII, 53. aus Lamey, Cod. dipl. Ravensb. pag. 33. ll. XXIX.)

[49] Ludolfus D. gr. comes in Aldenburg — —, quod nos, cum consensu uxoris nostre et heredum nostrorum

— — omni — — juri si quid habuimus hactenus in bonis Beppen — — renuntiamus. — — Datum Brochusen a. D. 1268. (Hoy. Urk. B. VII, 47.)

[50] Burchardus Dei gratia comes de Welpo et Hildeboldus domicellus de Oldenburg — —, quod nos una cum dilecto nostro Hildeboldo filio sororis nostre dilecte — —, quod ipsum nos et Hildeboldus sepeditus promisimus comiti Ludolfo de Oldenburg et — —. 24. Julii 1278. (Hoy. Urk. B. II, 24.)

[51] Ludolfus D. gratia comes in Aldenburg — —, quod nos accedente consensu Hildeboldi filii nostri — —. Datum Brochusen. 1. Julii 1274. (Hoy. Urk. B. II, 21.)

[52] Ludolfus Dei gratia nobilis de Brochusen strenuis ac honestis fidelibus suis militibus et famulis ubicunque terrarum habitantibus — —, quod omnem proprietatem, feudum et homagium ad nos a progenitoribus nostris jure hereditario devolutum cum — — resignavimus nobilibus viris ac consanguineis nostris dilectis Gherardo et Ottoni comitibus in Hoya — —. Datum in Drakenborch. 17. März 1301. „S. Ludolfi nobilis de Brochusen“. Herzfiigel mit dem verschobenen Kreuze. (Hoy. Urk. B. I, 34.)

[53] Dit gud heft gbelaten greve Ludolf van Brochusen greven Gherde tor Hoya, dar he sine denstmanne mede be- lenet heft, de hir na screven staet. (Hoy. Urk. B. I, IV. pag. 25. l. 4 und 5.)

[54] Haec sunt bona que confert Hildebold. de Brochusen uxori sue domine Sophie (von Teffenburg) — —. Ohne Jahr, nach 1285. (Hoy. Urk. B. VIII, 106. aus Ramey, Gesch. der Grafen von Ravensberg. Cod. dipl. CXIX. pag. 109.)

[55] Godefridus Dei gratia Mindensis eccl. episcopus — —. Noverint universi, quod nos — — nobili viro Hildebrando (Hildebold) comiti de Brochusen permisimus — — bona prescripta — — prefato comiti, Sophie uxori sue, Ottoni et Hadewig liberis eorundem — vendidimus —. 11. Julii 1306. (Hoy. Urk. B. VIII, 119. nach Culemann, Codex dipl. Mind. I, 244.)

[56] Graf Johann v. Oldenburg tritt in das Bündniß ein, welches die Grafen Gerhard und Otto von Hoya, Gerhard und Hildebold von Bruchhausen u. s. w. am 23. Septbr. 1305 geschlossen haben. 8. September 1310. (Hoy. Urk. B. VIII, 122. nach dem Original im Stadt Bremer Archive, Tresor-Reg. S. 331.)

[57] Noverint universi — —, quod cum venerabilis — — Ludowicus Mindensis ecclesie episcopus nobis Ottoni Dei gratia comiti de Brochusen, Ode conthorali nostre, Hilleboldo filio nostro et nostris veris hereditibus dimidietatem sui novi castri — pignoris titulo obligaverit — —. Datum Minde. 30. April 1326. (Hoy. Urk. B. VIII, 141. nach Würdtwein, Nova subs. diplom. T. XI, 119—122. N. 39.)

[58] — — Nos Otto comes de Bruchusen contulimus in pheodo de bonis, quae pater noster comparavit de nobili viro, domino Johanne de Adenoys — (Hoy. Urk. B. I, IV. pag. 23. l. 24. etwa aus dem Jahre 1330.

[59] Haec suprascripta bona emit Hildeboldus de Bruchusen a nobili de Adenoys.

Item subscripti fuerunt asstricti Friderico nobili de Grimmenberg jure homagii bona ab eo tenendo, quae bona emit domicellus Hilleboldus de Bruchusen a nobili Johanne de Adenoys. (Hoy. Urk. B. I, IV. pag. 11. l. 3—6.)

[60] Graf Otto von Altbruchhausen und Oldenburg verpfändet mit Genehmigung seiner Gemahlin Oda dem Knappen Gerhard Huchting zwei Häuser zu Wachendorf. 4. Februar 1354. (Hoy. Urk. B. I, 1086.)

[61] — Gevenn wy Otto vonn Gottis guadenn Greve tho Oldenbrochusen hirmit tho erkennende —, dat wy denn Manhafften unnde Erbaren Johanne, Oltmanne unnd Liborio gebrudern vonn Bremenn anderß genandt von Dameswehe — — Riddern unnde Knapen die Kerken tho Twischene — — gegevenn hebben, dat sie die kerken wheme sie willenn vorlehenen mogen.

Unnd hebben dennoch hirmine unß vorbeholdenn, dat nach doetlichenn affgange der vorgemelten — — de belhenunge obgemelter Kerken tho Twischenn unns, oder dennenn de tho der thidt der Greveschaft Oldenbrochusen Inhebberr unnd besitter is, wedderumb vacerenn — — schall. — — 1. October 1360. (Hoy. Urk. B. I, 1090.)

[62] Wy Juncher Otto greve to Brochusen, Mycolaus greve to Thefeneborgh un to Zwerin, Otto unse Sone un Lenefe unse echte vrouwe, dochter des Greven von Oldenbrochusen vorenomt. 21. April 1351. (Hoy. Urk. B. VIII, 162. nach Eulemann Dipl. Ravensb. Tom. III. Nr. d. Urk. 157. Nr. d. Design. 194 c.)

[63] Wy Mycolaus van dher genadhe godes en greve tho Thefeneborch bekennet — —, dhat wy dhen edelen heren van der Hoyen, greven Gherde unde greven Johanne, dhen twen Broderen,

hebbet vorkoft dhe Borch tho Oldenbrochusen mit denest-
 mannen unde mit Manghudhe unde dhe ganzen herschap — —
 vor us unde vor use vrowen Veneken unde vor use kindere —
 — vortmer so schin dhe vorenomden Greven van der Hohen
 unde ere rechten anerven Greven Otten van Oldenbruc-
 husen unde sine vrowen vruwen Odhen mit leve besitten
 lathen in al dhen ghude, dat se nu hebbet in dherfulven her-
 schap to Oldenbruchusen — —. 15. Februar 1338.
 (Hoy. Urf. B. I, 88.)

IV.

Historische Nachrichten über die Glocken im Dome
zu Hildesheim.

Von Dr. F. M. Kraß.

Das jetzige Domgebäude, welches in seinen Haupttheilen eine kreuzförmige Kirche bildet, deren Basilika aber drei Schiffe hat, ist, mit Ausnahme der an die beiden Seitenschiffe sich lehrenden Capellenanbauten, der an den beiden Querarmen sich befindenden Vorbaue und der beiden westlichen Glockenthürme mit Zwischenbau, ein Bauwerk des Bischofs Herzilo. Dasselbe wurde nach sechsjähriger Arbeit vollendet und am 5ten Mai 1061 von ihm eingeweiht.

Auf der Vierung des Kreuzes, über dem hohen Chore, erhob sich ursprünglich wohl nur ein einfacher mit einer stumpfen kupfernen Bedachung (Zeltdach) versehener hölzerner Thurm, zur Aufnahme von kleinen Glocken für die Einläutung der kanonischen Horen ¹⁾, später ist derselbe aber durch ein aus drei nach oben sich verzüngenden Geschossen bestehendes acht-

¹⁾ Unter kanonischen Horen oder Stunden versteht man das Officium oder die Gebete, welche zu gewissen Stunden des Tages oder der Nacht verrichtet werden; es umfaßt sieben Stunden: 1) das Matutinum und die Laudes, 2) die Prim, 3) die Terz, 4) die Sext, 5) die None, 6) die Vespern und 7) das Completorium. Das Matutinum und die Laudes werden zur Nachtzeit verrichtet, deswegen heißen sie auch „Officium nocturnale“; die Prim beim Anbruche des Tages, die Terz in der dritten Stunde nach Sonnenaufgang, die Sext in der sechsten, die Non in der neunten und die Vesper und das Completorium des Abends. Encyclopädisches Handbuch der kathol. Liturgie von E. Schinke und J. Ruhn. S. 408.

seitiges, in romanischem Styl ausgeführtes Bauwerk erneuert worden, das im Jahre 1714 haufällig befunden, vier Jahre später abgetragen und durch einen im neuen italienischen Styl ausgeführten und mit Kupfer bekleideten Holzhurm, dessen obere Kuppel übrigens mit stark vergoldeten Kupferplatten gedeckt ist, ersetzt ward. Ueber die ursprüngliche Zahl der Glocken in dem ältesten Thurme ist uns keine Nachricht erhalten, indefs läßt sich wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß zur Einläutung der kanonischen Horen gleich anfangs, wenn nicht mehr, doch wenigstens vier vorhanden gewesen sein müssen. In dem aus drei Geschossen bestandenen Thurme befanden sich nach Angabe der domcapitularischen Protocolle und des hiesigen Geschichtschreibers Ebers zehn Glocken in den verschiedenen Stockwerken vertheilt. Neun von diesen Glocken, für den täglichen Chorgottesdienst bestimmt, nannte man „den Neun=Engel=Chor“, in alten Documenten auch „Novem Chorus Angelorum“, die zehnte diente von jeher nur zur Einläutung der in der Gruft gefeierten Muttergottes-Andachten. Dieselbe Anzahl von Glocken fand man auch noch in dem jetzigen Thurme bis zur Aufhebung des Domcapitelsalter Stiftung, nachher sind zwei von dem Neun=Engel=Chore veräußert und das dafür gelösete Geld zur Reparatur des Thurmes verwandt.

Ueber die sieben Glocken, welche im untern Raume des jetzigen Chorthurmes in einer aus drei Abtheilungen bestehenden Glockenstube aufgehängt sind, so wie auch über diejenige Glocke, die sich in der oberen Laterne befindet, mögen hier wegen ihres Alters, ihrer Inschriften, Bildwerke und Verfertiger nachstehende Bemerkungen folgen.

Die in der mittleren Abtheilung hängende Glocke, die größte von allen, wiegt 7 Centner 21 Pfund und mißt 3 Fuß 3 Zoll im Durchmesser. Sie zeigt auf der einen Seite des Mittelfeldes ein Crucifix, dessen Hauptbalken unten auf zwei schräg gegen einander liegenden Salvei-Blättern ¹⁾ steht und

¹⁾ Wir finden auf vielen Glocken des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts Salvei- oder Salbei-Blätter abgedruckt; diejenigen Glockengießer, welche sich dieser frisch von der Staude gepflückten Blätter beim

oben mit einem Herz und Namenszuge I. H. S. verziert ist, und auf der andern Seite die heil. Maria mit dem göttlichen Kinde auf einer Mondfichel ruhend, neben der auch zwei schräg gegen einander liegende Salvei-Blätter angebracht sind. Diesen beiden Bildwerken in querer Richtung gegenüber sieht man einen Münzabdruck (12 Mariengroschen=Stück) mit darunter befindlichen zwei Salvei-Blättern. Auf dem langen Felde, unter der Platte, trägt sie diese Inschrift:

MARIA MATER GRATIAE . MATER MISERICORDIAE
TV NOS AB HOSTE PROTEGE ET IN HORA MORTIS
SVSCIPE. ANNO 1682.

Unten auf dem Rande des Schlagfeldes:

ME FECIT M : IOHAN BARWARD BECKER VND M :
IOST HEINRICH LAMPEN IN HILDESHEIM.

Diese Glocke, unter dem Namen „Bramb“ =, „Bramm“ = oder „None-Glocke“ bekannt, haben die Glockengießer Becker und Lampen dem Domcapitel unentgeltlich umgegossen und zwar aus dem Grunde, um ihm zu zeigen, daß sie ihre Kunst verständen, aber auch dadurch zu bewirken, daß sie von ihm mit einem Privilegio versehen würden, vermöge dessen die auswärtigen Glockengießer sowohl von der Stadt als auch dem ganzen Stifte abgewiesen werden möchten und nur von ihnen alle vorfallenden Arbeiten insgesammt vorgenommen und ausgeführt werden dürften. Das Domcapitel hat ihr eingereichtes Gesuch bei der fürstlichen Regierung befürwortet, indeß aus den vorhandenen Nachrichten läßt sich nicht genau ersehen, in wie weit ihre Wünsche befriedigt sind ¹⁾.

Modelliren der Glocke bedient und sie als Verzierungen an derselben angebracht haben, sind offenbar von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn sie die Pflanzenwelt, besonders Salvei-Blätter, in die Glockenform mit einprägten, ihnen der Guß der Glocken besser gelingen würde; daß aber dieser Ansicht ein gewisser Aberglaube zum Grunde gelegen hat, möchte wohl nicht in Abrede zu stellen sein.

¹⁾ Domstiftische Protocolle vom 14. März, 10. Juni, 27. September 1682 und vom 17. Januar 1683.

Die Einweihung dieser Glocke wurde von dem hildesheimischen Suffragan Friedrich von Tietzen genannt Schlüter vollzogen und sie erhielt dadurch den Namen der heil. Jungfrau Maria 1).

In der rechts oder nordwärts gelegenen Abtheilung hängen drei Glocken, die eine von diesen, welche einen ungemein reinen und hellklingenden Ton hat, ist birnenförmig gestaltet,

1) Zu den Geräthschaften eines jeden Gotteshauses zählt man auch die Glocke, weil sie zur Feier der heil. Messe und zu andern gottesdienstlichen Verrichtungen mit verwendet wird; ehe man dieselbe aber an ihren bestimmten Platz aufhängt, um sie zu gebrauchen, muß mit ihr, nach dem Ritus der heil. Kirche, erst die Weihe, die man öfters auch Taufe nennt, vorgenommen werden (Con. Constant. an. 1609. Benedict. XIV. instit. 47.). — Der ordentliche Minister dieser Glockenweihe ist der Bischof, in außerordentlichen Fällen kann dieselbe aber auch ein von ihm bestimmter Priester verrichten.

Die Glocke wird demnach mit geweihtem Wasser in- und auswendig abgewaschen, weil sie, zum Gottesdienste bestimmt, von jetzt an ein reines Werkzeug der heil. Kirche werden soll. Sie wird mit dem Krankenöl siebenmal außerhalb und mit dem Chrisam viermal innerhalb bekreuzt, damit der Gläubige, welcher ihren Ton hört, zum Gebete und zur Ausübung guter Werke ermuntert werde, indeß nur durch den Beistand des heil. Geistes und die gnadenreichen Verdienste Jesu Christi Erhörung seiner Wünsche erlangen könne. Sie wird mit Thymian, Weihrauch und Myrrhen im Innern beräuchert, damit überall, wohin ihr Schall dringt, Alles eben so mit Gnade und Segen erfüllt werde, wie ihr innerer Theil voll der Wohlgerüche wird. Nachdem selbige auch den Namen eines Heiligen erhalten, gleichsam als ob dieser durch ihren Ton die Gläubigen zur Gottesverehrung rufen soll, wird am Schlusse noch die Evangeliumsperikope aus Lucas X. B. 38 — 42 verlesen.

Ist die Glocke eingesegnet, dann kann sie an den Ort ihrer Bestimmung gebracht und beim Gottesdienste gebraucht werden.

Die im Dome jetzt sich befindenden Glocken sind nach den vor uns liegenden Nachrichten alle geweiht worden; daß die übliche Einsegnung aber auch schon bei dem früher allda vorhandenen gewesenen Geläute stattgefunden hat, ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, weil ja eine sehr alte Vorschrift der Kirche die Glockenweihe befiehlt und die Pontificalien aus dem achten Jahrhunderte die bei dieser heil. Handlung vorzunehmenden Gebräuche auf eine mit dem jetzigen Ritus größtentheils wörtlich übereinstimmende Weise enthalten. Vergl. das römische Pontifical von J. N. Nickel, 2. Theil. S. 305 — 340.

zeigt aber weder Inschrift noch Bildwerk; sie mißt von der untern Kante bis zur Platte 2 Fuß Höhe, hält oben 1 Fuß $2\frac{1}{4}$ Zoll und unten 2 Fuß 1 Zoll im Durchmesser; ihr Gewicht beträgt etwa 3 Centner. Nach der Form und Arbeit zu urtheilen ist diese Glocke sehr alt und unstreitig wohl die älteste von allen im Dome vorhandenen Glocken.

Ueber dieser hängt eine Glocke von Heinrich Ludwig Gossman und Johann Franz Colas in Landau im Jahre 1744 gegossen. Sie wiegt etwa $2\frac{1}{2}$ Centner und hält 2 Fuß im Durchmesser. Auf ihrem Mittelfelde sieht man in flacherer Arbeit ein Crucifix, darunter zur einen Seite die heil. Maria, zur andern den heil. Johannes. Die Inschrift, welche sie auf dem langen Felde unter der Platte zeigt, lautet:

GLORIA IN EXCELSIS DEO. GOS MICH HEINRICH
LUDWIG: GOSSMAN UND IOH: FRANTZ COLAS IN
LANDAU. 1744 1).

Diese Glocke ist ein Geschenk des hildesheimischen Weibbischofs auch nachherigen Domdechanten Johann Wilhelm Freiherrn von Twickel und von ihm selbst geweiht worden 2).

Die dritte Glocke in dieser Abtheilung, welche die Terz-Glocke genannt wird, ist laut Capitelsbeschuß vom 16. August 1796 von Christoph August Becker gegossen; sie wiegt ungefähr 3 Centner und mißt 2 Fuß 3 Zoll im Durchmesser. Auf der einen Seite des Mittelfeldes sieht man ein Crucifix, auf der andern das domstiftische Wappen: einen längsgetheilten Schild rechts roth, links gold, der mit einem gekrönten Spangenhelm verziert ist, über dem eine Mütze mit hoher in zwei Büschel sich endigenden Spitze zwischen zwei Fahnen steht. Am Schlag- oder Bord-Felde befindet sich diese Inschrift:

 GEGOSSEN VON C. A. BECKER IN
HILDESHEIM. 1796.

1) Die von Wachs geformt gewesene Inschrift, welche die Gießer an's Modell der Glocke gesetzt, hat sich im Gusse hie und da verschoben, daher es auch gekommen, daß einzelne Buchstaben undeutlich ausgeprägt oder ganz ausgelassen sind.

2) Domstift. Protocoll vom 17. Juni 1746.

Diese Glocke wurde von dem hiesigen Suffragan und Domprobst Carl Friedrich Freiherrn von W e n d t am 21. November desselben Jahres zu Ehren der heil. Cäcilia geweiht. Beiläufig möge hier noch bemerkt sein, daß die in diesem Thurme jetzt fehlenden beiden Glocken auch derzeitig auf Befehl des Capitels von demselben Meister umgegossen und am nämlichen Tage von dem genannten Weihbischof geweiht sind, die größte auf den Namen des heil. Joseph und die andere auf den Namen der heil. Märtyrer Cosmas und Damian ¹⁾. Für den Umguß dieser drei Glocken erhielt C. A. Becker laut Rechnung 149 Thlr. 7 Gr. ²⁾.

In der links oder südlich gelegenen Abtheilung, wo früher vier Glocken hingen, befinden sich jetzt nur noch drei. Die kleinste von diesen, die sogenannte „Prim“ = oder „das Ruhe“ = Glöcklein, wurde laut Capitelsbeschluß vom 14. September 1725, da sie geborsten, zum Umgusse bestimmt und von Johann Heinrich Becker hierorts gegossen ³⁾; sie wiegt etwas über 100 Pfund und mißt 19 Zoll im Durchmesser. Auf ihrem Mittelfelde zeigt sie das Bild der heil. Jungfrau Maria mit dem Christuskinde und unter demselben ließt man auf dem Vord- oder Schlagfelde diese Bittworte:

SANCTA MARIA MATER DEI VIRGO ORA PRO HAC
DOMO TVA ET SERFIS TVIS IN EA.

Auf dem langen Felde unter der Platte stehen diese Worte:

ME FECIT I : H : BECKER ANNO 1725.

Diese Glocke ist am 12. October gedachten Jahres vom hiesigen

1) Domstift. Protocoll vom 16. August 1796. — Protocollum confirm. et ordinat. sub C. F. de Wendt episcopo Basinopolitano ab anno 1784 usque 1825. pag. 104.

2) Fabrik-Register der Domkirche vom Jahre 1796/97. Seite 75.

3) Domstift. Protocoll vom 14. September 1725. — Diese Glocke nannte man auch die „Himmel-Glocke“ und die drei Opherleute mußten sie, ein jeder in seiner Woche, von ein bis zwei Uhr Mittags läuten. Sie war im Jahre 1668 den 27. März gegossen und mußte im Jahre 1674 nach dem am 28. August gefaßten Capitelsbeschluß schon wieder umgegossen werden.

Weihbischof und Domprobst Ernst Friedrich Freiherrn von Twickel zu Ehren der heil. Jungfrau Maria geweiht 1).

Ueber derselben hängt eine von Thomas Rideweg im Jahre 1733 in Hannover gegossene Glocke, welche 2 Fuß 4 Zoll im Durchmesser hält, und ungefähr 5 Centner schwer ist; sie zeigt kein Bildwerk, aber ihre Inschrift auf dem langen Felde unter der Platte lautet:

M : THOMAS RIDEWEG GOSS MICH IN HANNOVER
1733.

Der genannte Suffragan Ernst Friedrich Freiherr von Twickel hat auch diese Glocke geweiht.

Um dieselbe Zeit, wo der Glockengießer T. Rideweg sich mit den Vorbereitungen zum Umgusse der größten Domglocke, von der später die Rede sein wird, hierorts beschäftigte, wurde eine Glocke im kleinen Douthurme schadhaft und eine andere zersprang in der domcapitularischen Amtskirche zu Steinbrück. Das Domcapitel ließ für diese sogleich eine aus dem kleinen Douthurm nehmen, die nicht harmonisch genug in den Neun=Engel=Chor stimmte, und in den Thurm zu Steinbrück aufhängen 2); für jene ward später eine von Rideweg in Hannover gegossene käuflich übernommen und für die zweite fehlende eine neue Glocke zur selbigen Zeit hier gegossen, als der Umguß der größten Glocke vollendet war 3).

Die dritte Glocke, welche in dieser Abtheilung hängt, die sogenannte Sext, ist von dem gedachten Thomas Rideweg, laut Capitelsbeschuß vom 1. Juli 1733 bei Gelegenheit, daß derselbe hier die größte Domglocke umzugießen hatte, gegossen

1) Protocollum Suffragan. et Vicar. in spirit. sub Ernesto Frederico L. B. de Twickel. pag. 44.

2) „Nach dem Amthause Steinbrück sind verabsolget worden zwei Glocken, eine große aus dem goldenen Thurm, so gewogen 6 Centner 88 Pfund und eine runde Uhrglocke.“ Fabrik=Register der Domkirche vom Jahre 1733/34. S. 22.

3) Domstift. Protocoll vom 1. Juli — 16. November — 27. November 1733.

worden; sie hält 2 Fuß 9 Zoll im Durchmesser und etwa 5 Centner an Gewicht. Auf der einen Seite des Mittelfeldes zeigt sie das zuvor beschriebene domstiftliche Wappen und auf dem langen Felde unter der Platte diese Inschrift:

M: THOMAS RIDEWEG AUS HANNOVER HAT MICH
GEGOSSEN IN HILDESHEIM ANNO 1733.

Diese Glocke hat der hiesige Suffragan Ernst Friedrich Freiherr von Twickel geweiht 1).

Ueber dieser Glockenstube in der sogenannten Laterne des Thurmes, unter dem vergoldeten Kuppeldache, hängt eine kleine Glocke, welche mit dem Namen „Silberglocke“ bezeichnet wird; dieselbe dient besonders zur Einläutung der in der Gruft gefeierten Muttergottes=Andachten und ist im Jahre 1745 von Heinrich Ludwig Gossmann und Johann Franz Colas in Landau gegossen. Sie mißt vom Bord bis zur Platte 13 Zoll Höhe, hält 18 Zoll im Durchmesser und wiegt beinahe 100 Pfund. Auf dem Mittelfelde zeigt sie ein 6 Zoll hohes Bildwerk in flacherhabener Arbeit: die heil. Maria mit einer Krone auf dem Haupte, sitzend auf einer Bank, sie hält in der Rechten einen Lilienstrauß und mit der Linken umfaßt sie das neben ihr stehende Jesuskind. Ueber dieser Darstellung, auf dem langen Felde unter der Platte, ließt man in zwei Reihen übereinander diese Worte:

 CONSOLATRIX AFFLICTORVM RESPICE
TVORVM VOTA HILDESIENSIVM .

 GOS MICH HENRICH LVDWICH GOSSMAN
VND IOH: FRANTZ COLAS IN LANDAV 1745.

Diese Glocke, ein Geschenk des hildesheimischen Weihbischofs und nachherigen Domdechanten Johann Wilhelm Freiherrn von Twickel, wurde in dem am 17ten Juni 1746 stattgehabten General=Capitel den Domherren überwiesen 2). Man nennt sie gewöhnlich: „die Silber=Glocke“, in der Meinung,

1) Domstift. Protocoll vom 1. Juli. — 16. November 1733.

2) Domstift. Protocoll vom 17. Juni 1764.

sie wäre noch die alte Glocke, welche Bischof Gerhard nach der Schlacht bei Dinklar im Jahre 1367 aus einem Theile des von seinen Feinden erhaltenen Lösegeldes zu Ehren der heil. Maria hätte gießen und hier aufhängen lassen; allein durch die vor uns liegenden Excerpte aus den domstiftischen Protocollen und durch die an der Glocke befindliche Inschrift wird jene Meinung gänzlich widerlegt.

Man hat nämlich diese „Silberglocke“, welche Bischof Gerhard der Himmelkönigin als Patronin des Domes verehrt hatte, und die aus Silber mit einem Zusatze von Erz bestand, so daß ihr Metall für achtlöthiges Silber gehalten wurde ¹⁾, später wegen ihres gellenden Tones mit vier Löchern durchbohrt, damit sie den Ohren angenehmer klingen möchte, indefs ihr Klang ist in Folge dieser Verfahrungsweise ganz heiser geworden und zuletzt ist sie auch zersprungen ²⁾. Das Domcapitel ließ sie nach den am 3. August und 27. September 1682 gefaßten Beschlüssen von den Glockengießern Lampe und Becker umgießen, und sie wurde derzeitig mit 209 $\frac{1}{2}$ Pfund anderer Glockenspeiße, von welchem Gewichte übrigens nach dem Gusse 117 $\frac{1}{2}$ Pfund wieder abgerechnet werden mußten, verschmolzen ³⁾. Wo diese Glocke später geblieben, bleibt

1) Gerardus voti aut promissi memor ex pecunia lytri nomine soluta turrim choro imminentem laminis inauratis stravit, atque in ea campanam honori B. Virginis addidit argento admissio tamen aere fusam ut vulgo habetur „achtlötig silber“. Elbers Compendium historiae ecclesiae Hildesheimensis in vita Gerardi episcopi Hildesh. Msept.

2) Ab episcopo Gerardo donata est campana raucisona B. Virg. quatuor foraminibus pertusa, ne acutiore sono aures laederet, tandem etiam rupta. Elbers l. c. de templo cathedrali. Msept.

3) Domstift. Protocoll vom 27. September und 11. November 1682. — Fabrik-Register d. Df. vom J. 1682/83. S. 53 und 54.

„Den 13ten October alsß die Silber-Glocke auß dem gulden Thurm genommen, einem Handtlangler 2 gr 4 Sch. — Waage Geldt für gemeldete Glocke 2 gr.“ —

„Den 9ten November für 209 $\frac{1}{2}$ Pfund Glocken Speiße zu wegen geben, so mit der alten silber Glocke verschmolzen worden.“

„Den 11ten November den Vorrath, so von der Newen silber Glocke überblieben, wegen laßen alsß 117 $\frac{1}{2}$ Pfund, wofür an Waagegeldt geben

ungewiß; entweder ist sie vom Domcapitel nach einer der drei domcapitularischen Amtskirchen (Wiedelah, Steinbrück, Marienburg) gegeben, oder man hat selbige, da sie durch die von dem Weihbischof von Twickel geschenkte Glocke überflüssig geworden, im Jahre 1746 beim Umgusse der sogenannten Apostelglocke mit verbraucht.

Nachträglich möge hier noch vermerkt stehen, daß man diese Glocke in alten Zeiten jedesmal beim Ungewitter zu läuten pflegte, weil man durch Erfahrung belehrt sein wollte, daß durch ihren Ton das Wetterleuchten und die Blitze nicht schaden würden ¹⁾).

Als in dem Zeitraume von 1634 bis 1643 die Stadt Hildesheim mit dem sogenannten kleinen Stifte ganz in Besitz der Herzöge von Braunschweig gekommen war und es in dieser Zeit oftmals an Geld mangelte, zumal die Unterhaltung der Kriegestruppen viel kostete, gaben die hier wohnenden Juden Veranlassung, daß man das Kuppeldach des Domes, welches von jeher für lauterer Gold gehalten, und die fragliche kleine Glocke, die auch für reines Silber angegeben war, untersuchte, um, wenn es sich so verhielte, daraus einen nicht geringen Gewinn zur Bestreitung öffentlicher Kosten erzielen zu können; indeß man fand bald, daß die im Munde des Volkes lebende Sage nicht ganz richtig sei, denn die sogenannte goldene Kuppel bestand nur aus stark vergoldeten Kupferplatten und das frag-

6 S. — Den beiden Meistern und Gefellen, wie die Silber Glocke ausgegraben worden, für Brantwein gegeben 4 gr.“

Da auf der alten Glocke das Jahr und unter welchem Bischof sie gegossen, gestanden, so war man von Seiten des Capitels anfänglich der Ansicht, daß auch auf dieser Glocke eine ähnliche Inschrift eingegossen werden müßte; indeß man hielt es für genügend, wenn solches im Protocolle vermerkt würde, daß nämlich im Jahre 1682 sub episcopo Maximiliano Henrico, vacante adhuc praepositura, decano Jodoco Edmundo, dieselbe umgegossen wäre.

1) Elbers l. c. de aere campan. cathed. eccles. §. 1. Msept. — Domstift. Protocoll vom 20. Juli 1667. Dem Glöckner wurde vor das Reuten, so derselbe des Abends um Abkehrung des bösen Gewitters thue, 2 Malter Roggen vom Kornhause verehrt. — Domstift. Protocoll vom 11. August 1679.

liche Glockenmetall, wie Elbers bemerkt, nur aus achtlöthigem Silber 1).

Hiermit hätten wir über die Glocken im Chorthum die nöthigen Nachrichten mitgetheilt, wir gehen nun zur Beschreibung derjenigen Glocken über, welche im großen Domthurme vor Zeiten vorhanden gewesen sind oder sich noch gegenwärtig in demselben befinden.

Ein großer oblonger Vorbau, das sogenannte alte Paradies mit einer darüber befindlichen Empore und über dieser

1) Daß man schon im achten Jahrhunderte Silber unter die Glockenspeise zu mischen pflegte, in der Voraussetzung, die zu gießende Glocke würde dadurch einen viel besseren Klang erhalten, darüber liefert uns der Mönch von Sanct Gallen im ersten Buche seiner Geschichtserzählung über die Thaten Karls des Großen einen triftigen Beweis. Denn er erzählt dort: Als Tanco, ein Mönch von Sanct Gallen, eine sehr schöne Glocke gegossen hatte, und der Kaiser ihren Ton nicht wenig bewunderte, sagte ein anderer Glockengießer zu Karl: „Herr Kaiser, laß mir viel Kupfer bringen, daß ich es ganz rein koche und statt Zinns gib mir, so viel dazu nöthig ist, an Silber, wenigstens hundert Pfund, und ich gieße dir eine solche Glocke, daß jene im Vergleiche zu dieser verstummen soll“. Der Freigebigste aller Könige, der sein Herz nicht an die Schätze hing, die ihm zuströmten, ließ sich leicht zu dem Befehl bewegen, man solle ihm Alles geben, was er verlangte. Der Glende nahm das Alles und ging vergnügt davon; dann schmolz und läuterte er das Erz, anstatt des Silbers aber that er sehr gereinigtes Zinn hinzu, und brachte so in kurzer Zeit von dem verfälschten Metalle eine Glocke zu Stande, die noch weit besser war als jene schöne; dann prüfte er sie und zeigte sie dem Kaiser. Dieser bewunderte sie sehr wegen ihrer unvergleichlichen Form und befahl den Klöppel darin zu befestigen und sie im Glockenthurme aufzuhängen. Als dieses ohne Verzug geschehen war, und nun der Küster der Kirche und die übrigen Capellane, so wie auch umherlaufende Schüler sich nach einander anstrengten, sie zum Läuten zu bringen, versuchten sie dieses ganz vergeblich, da wurde der Meister des Werkes und der Erfinder so unerhörten Betruges ungeduldig und begann selbst an der Glocke zu ziehen. Und siehe, das Eisen stürzte aus der Mitte heraus und fiel mit seiner Gottlosigkeit auf dessen Scheitel, draug durch den entseelten Leichnam hindurch und kam mit den Eingeweiden zur Erde. Das erwähnte Silber, welches man aber jetzt wieder fand, ließ der höchst gerechte Kaiser unter die bedürftigen Hofleute vertheilen. Pertz Monumenta Germaniae Tom. II. pag. 744. oder Der Mönch von St. Gallen übersetzt von D. Wilhelm Wattenbach, S. 32.

ein hoch sich erhebendes Glockenhaus, welches zu beiden Seiten mit einem quadratischen Treppenhause in Verbindung steht, ist im Westen dieser Kathedrale angeordnet und deckt in der Quere die ganze Breite des alten Hezilo=Baues. Ursprünglich trat das Glockenhaus inmitten seiner beiden Treppenhäuser mächtig empor und schloß im obern Geschoße mit einer von einem Kupferdache bedeckten Laube; seit 1848 ist dieser ganze Vorbau aber durch einen Neubau ersetzt und besteht jetzt aus zwei Thürmen und einem Zwischenbaue, welcher im untern Geschoße das alte Paradies bildet, im mittleren die Orgel verwahrt und im obern den Unterbau des Glockenstuhles mit der darüber angeordneten Glockenstube enthält.

Nach den ältesten Nachrichten war die von dem ersten Bischof Gunthar erbaute Stiftskirche im Jahre 825 eingeweiht und mit zwei sehr hohen Thürmen versehen ¹⁾. Da nun in dieser Kirche besonders der Chorgottesdienst nach der Regel des Chrodogang abgehalten wurde, so ist auch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß man vor dem Absingen der kanonischen Horen jedesmal dieselben mit einer oder mehreren Glocken eingeläutet hat und demnach in den an diesem Gotteshause vorhandenen beiden Thürmen die sogenannten Horenglocken aufgehängt gewesen sind.

Bischof Altfrið, der die zweite Stiftskirche, das eigentliche Münster, „Dom=Münster“, bauete, weil die erstere wegen ihres schlechten Materials alsbald haufällig geworden war, ließ über der Bierung eine quadratische Mauer für einen Chorthurm von mäßiger Höhe aufführen, der sich nach dem massiven Unterbau zu urtheilen in einem mit einem Zeltdach versehenen Holzthurm geendigt haben wird. Daß es sich also um diese Zeit hier nur erst um ein kleines Geläute von Chorglocken handelt, ist aus den vorhandenen Geschichtsquellen um

1) Guntarius primus Hildinischeimensis ecclesiae episcopus episcopalem ecclesiam, in qua principalis fratrum clerus Deo serviret, cum duabus altissimis turribus remotius a dicto sacello (a rege Lodowico constructo) in meridiano ejus latere construxit, et principaliter in honore sanctae Caeciliae virginis dedicavit. Annalista Saxo ad annum 815. fol. 184.

deswillen mit Sicherheit anzunehmen, weil dieses neue Dom-
münstergebäude anfänglich im Westen gar keine Anlagen zu
einem Glockenhanse für ein großes Geläute gehabt hat. Denn
erst der heil. Godehard, so meldet uns sein gleichzeitiger
Biograph Wolfher, ließ die Mauer der abendwärts gelegenen
Grufst des Dommünsters durchbrechen, um dadurch dem Mittel-
schiffe mehr Licht zu geben, schmückte diese Oeffnung mit den
beiden vom heil. Bernward im Jahre 1015 gegossenen Thür-
flügeln, erbauete vor diesem Portale eine Säulenhalle, Para-
dies genannt, ordnete über dieser ein Glockenhaus an mit zu
beiden Seiten sich anlehnenden hohen Thürmen, versah die-
selben mit den besten Glocken, zumal er die kunstgeübtesten
Meister zu deren Gießen ausersehen, und gab den Thurms-
spitzen im Jahre 1035 eine kostbare Vergoldung 1). Wir finden
also in dieser Angabe die erste sichere Nachricht, daß außer
den Chorglocken auch noch in dem an der Westseite neu er-
baueten Thurme derzeitig große Glocken aufgehängt wurden.
Kaum waren aber zehn Jahre verflossen, so ward dieses Ge-
läute durch die Gluth des Feuers zerstört, indem ein in der
Conventstube des Dommünsters am Palmensonntage (23. März)
1046 entstandener Brand vorzüglich den westlichen Theil der
Kirche zerstörte. Der derzeitige Bischof Azelin ließ für den
neu zu errichtenden Dom aus dem geschmolzenen Glocken-
metall eine neue Glocke 100 Centner schwer gießen, welche
man wegen ihres Wohlklanges „Cantabona“, „Wohlsängerinn“,
nannte 2); dieselbe hat bis zum Jahre 1590 gehalten und ist
in Folge des Rüntens bei heftiger Kälte am Neujahrstage ge-
sprungen. Sie wurde im Jahre 1601 hier, vor dem Bischofs-
hofe, von einem Glockengießer aus Hannover Meister Joachim
Scrader, nachdem der Guß zweimal mißlungen war, umge-
gossen 3). Ihr Ton war sehr angenehm und sie zeigte auf

1) Vergl. Kraß, der Dom zu Hildesheim III, 70 und 71.

2) Azelinus dedit anulum pontificalem et dorsale bonum suo nomine inscriptum cum campana cantabona vocata. Leibn. S. R. Br. Tom. I. pag. 745. Annal. Saxo ad ann. 1043. fol. 478.

3) Magnitudine proxima ab Azelino 16. episcopo est curata post magnum incendium; appenditque centum centenaria. Rupta est

ihrem Mittelfelde außer der Jahreszahl und dem Namen des Meisters nur das Wappen des Domstifts. Diese Glocke, welche nach dem Umguß nur noch 80 Centner an Gewicht hielt und die man später „Vicarien-Glocke“ nannte, weil sie besonders bei den Exequien der Vicarien geläutet wurde, hat bis zum Jahre 1765, wo der Umguß aller großen Domglocken von Seiten des Capitels beschlossen ward, bestanden. Ihr Klöppel wog 320 Pfund.

Aus den Regesten des Bischofs Bernhard I., 1130—1153, entuehmen wir, daß er das Dommünster mit Gemälden und Glocken beschenkte ¹⁾; in welchem Thurme diese Glocken aber aufgehängt gewesen sind, darüber finden wir eben so wenig Nachrichten vermerkt, wie über diejenige Glocke, welche von der Wittive Wendelmodis fast um dieselbe Zeit der Domkirche verehrt wurde und die, wie ausdrücklich verzeichnet steht, mit dem Tone der ersten Glocke besonders harmonirte ²⁾. Diejenige Glocke, welche der Dom durch den Bischof Adelog während seines fast zwanzigjährigen Oberhirtenamtes, 1171—1190, geschenkt erhielt und uns unter dem Namen „Ratflocke“, „Ratglocke“, oder auch „Treddeflocke, Treheflocke“ bekannt ist ³⁾, ließ das Domcapitel, laut Capitelsbeschuß vom

anno 1590 Kalendis Januarii, cum in summo hiemis gelu agitaretur, postquam durarat annis 540. Refusa est anno 1601 et quidem bis, cum prima vice minus ex voto artificis successit: appellatur modo Campana Vicariorum. Elbers l. c. de aere campan. §. III. Mscpt. Petrus Schlüter, Nachrichten von den alten und neuen Glocken der Domkirche in Hildesheim vom 28sten December 1807. Handschrift. Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte B. II. S. 58.

1) Bernhardus etiam monasterium nostrum campanis et picturis adornavit. Leibn. S. R. Br. Tom. I, 747.

2) Calendarium martyrologicum cathed. eccles. Hildesh. cum necrologio 7. Idus Junii: Wendelmodis vidua dedit secundam campanam ad primam sonantem. pag. 75b. mscpt.

3) Adelogus contulit ecclie campanam valde bonam. Leibn. S. R. Br. Tom. I. pag. 49. — Tertia campana mediocri amplitudine servit concionibus et funeribus plebeis, appellatur, quod pedibus agitetur: „Treddeglock“, olim videtur rota fuisse agitata et inde dicta Ratglock; haec donum Adelogi episcopi. Elbers l. c. de aere campan. §. III. Mscpt. Der Klöppel dieser Glocke, welcher im

17. Juni 1746, weil sie unbrauchbar geworden, umgießen, und contrahirte deshalb mit dem hiesigen Glockengießer Christoph August Becker unter der Bedingung, daß die Glocke durch den Umguß den Ton der Quinte zur größten Glocke erhalten möge; indeß der Künstler machte sich anheischig, dieselbe so zu gießen, daß sie mit der größten Glocke so viel wie möglich harmoniren solle 1). Sie wurde im October genannten Jahres gegossen, hielt nach ihrem Umgusse 60 Centner an Gewicht und zeigte auf dem Mittelfelde die ovalen Wappenschilde mit den darunter angebrachten Namen der damals lebenden Capitularen. Die beiden über den Wappen angebrachten chronographischen Verse, welche vom Domvicar Johann Nicolaus Meyer verfaßt waren, lauteten:

CLango Deo Vero, VVLgVs VoCo, serVio CLero,
eXpLICO festa forI, DIrIgo festa ChorI 2).

Diese Glocke wurde am 17ten December, Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, von dem hiesigen Weihbischof und Bischof von Aretusa, Johann Wilhelm von Twickel, zu Ehren der heil. Maria und der heil. Apostel geweiht und alsbald in den Thurm gebracht, damit ihre Töne zur Verherrlichung des kommenden Weihnachtsfestes noch erschallen sollten 3).

Für den Umguß der Glocke und sonstige Kosten hat das Domcapitel 644 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. verausgabt und von dieser Summe sind allein dem Glockengießer 480 Thlr. 27 Gr. ausgezahlt worden. Die Glocke ist am 20. August 1760

Jahre 1479 zerbrach, wurde für neun rheinische Gulden in Lübeck wieder hergestellt.

1) Domstift. Protocoll vom Jahre 1746 den 17. Juni u 18. Juli.

2) Sowie die Inschrift hier angeordnet steht, befindet sie sich unter dem 21. August 1746 im Domstift. Protocoll vermerkt, Zeppenfeldt in den Beiträgen zur Hildeb. Geschichte B. II. S. 61 theilt sie so mit:

„Clango Deo vero, voco Vulgus, servio Clero,
Explico festa Chori, dirigo festa Fori.“

3) Protocollum Suffraganeatus R. et I. D. Johannis Wilhelmi L. B. de Twickel pag. 267. — „Die 17. Decembris 1746 ante prandium campana nova cathedralis ecclesiae hujus in honorem B. M. Virginis in thurri benedicta est etiam in honorem SS. Apostolorum.“

geborsten und am 12. September 1765 von Neuem umgegossen; man nannte sie früher „Apostelglocke“ 1).

Außer den zuvor beschriebenen Glocken befanden sich seit mehreren Jahrhunderten noch zwei kleine Glocken in diesem Thurme, von denen die eine die St. Nicolausglocke, „Clagesglocke“, und die andere die Todteuglocke oder „Mandoetsglocke“ genannt wurde; wer dieselben geschenkt hat oder von wem und wann sie gegossen waren, darüber haben uns keine Nachrichten vorgelegen. Nach einer jetzt noch im Munde des Volkes lebenden Sage, welche sogar auf diese beiden im Jahre 1765 umgegossene Glocken übergegangen ist und die uns von verschiedenen Geschichtschreibern, wie Elbers, Harenberg und Schlüter, in ihren historischen Notizen über die Domglocken mitgetheilt wird, sollen dieselben aus der vor dem Damnthore gelegenen St. Nicolaiirche herrühren und vor der im Jahre 1522 durch Herzog Heinrich den Jüngern stattgefundenen Belagerung Hildesheims von hiesigen Bürgern aus der genannten Kirche genommen und nach dem großen Domthurme gebracht sein 2). Allein diese Angabe beruhet höchst wahrscheinlich auf einer Verwechslung mit jenen beiden Glocken, welche um Ostern des Jahrs 1547 aus der vor dem Damnthore gelegenen St. Johannes-Stiftskirche von Hildesheimischen Bürgern genommen und in die St. Martini Kirche auf dem Steine übertragen wurden 3). Denn die St.

1) Domstift. Protocoll vom J. 1747 den 23. Januar und 27. Febr. Fabrik-Register des Domes vom Jahre 1745/46. S. 71. 72 und vom Jahre 1747/48. S. 64. — Die Bestimmung über diese Glocke, wann sie geläutet werden sollte, war folgende: die neu gegossene Glocke soll zur Predigt an Sonn- und Festtagen, zum Scapular, ad Tenebras et Miserere, ad Laudes et Missas in Crypta, in festis Dominorum, jedoch nur in primis vespis et ad Sacrum pro defunctis geläutet und jedesmal 24 Mgr. bezahlt werden.

2) Hannoversche gelehrte Anzeigen vom Jahre 1754. 45tes Stück, S. 616.

3) Die beiden Glocken hingen bis zum Jahre 1857 in dem Thurme dieser Kirche, nach Herstellung der St. Michaelis-Kirche wurde die eine allda im Thurme wieder aufgehängt, die andere aber leider als altes Glockengut zerschlagen. Die eine Glocke, welche 4 Fuß 2 1/2 Zoll im Durch-

Nicolairkirche auf dem Damme hat noch bis 1632 bestanden und ist erst derzeitig von den Schweden in Verbindung mit hiesigen Einwohnern gänzlich zerstört; wo man übrigens ihre Glocken gelassen, darüber schweigen die Nachrichten; wahrscheinlich sind sie zu Geschütz verwandt worden.

Die Benennung für die eine Glocke wird übrigens wohl aus dem auf ihrem Mittelfelde ersichtlich gewesenem Bilde des heil. Bischofs Nicolaus, zumal sie ja auf dessen Namen geweiht war, entstanden und für die andere Glocke daher abzuleiten sein, weil sie jedesmal beim Absterben eines Domherrn, so wie auch am jährlichen Exequientage des Kaisers Ludwig des Frommen, am 19. Juni, geläutet wurde ¹⁾.

Die größte von allen in diesem Thyrme befindlichen Glocken war diejenige, welche das Domcapitel im Jahre 1350 hatte gießen lassen und an deren Guß sich eine noch jetzt in unsern Tagen fortlebende Sage knüpft, daß die Glocke in Abwesenheit des Meisters von seinem Gehülfen gegossen sei und jener diesen aus Eifersucht und Mißgunst ob des gelungenen Werkes erschlagen habe ²⁾. Der Meister war aus Halberstadt und hieß mit Vornamen Johann.

messer hält, zeigt auf der einen Seite des Mittelfeldes in erhabener Arbeit eine 8 Zoll hohe Figur, den heil. Johannes den Täufer vorstellend, und auf der andern Seite von gleicher Höhe die heil. Mutter Anna, auf jedem Arme ein Kind haltend. Die hierüber sichtbare gothische Inschrift lautet:
 † Ad celsum . uanna . supplices . mater . consona . pacifica . desuuctos .
 uita . uale . uocor . anna * Anno . domini . M . cccc . xviii . dar . bi .
 ghod . harmen . koster . mi .

Die andere Glocke, welche 3 Fuß 9½ Zoll im Durchmesser hält, zeigt auf der einen Seite des Mittelfeldes den heil. Johannes den Täufer, der auf der linken Hand ein mit einem liegenden Lamme versehenes Buch hält und mit dem Zeigefinger der Rechten auf dasselbe hindeutet, und auf der andern Seite den heil. Evangelisten Johannes, einen Kelch in der Hand haltend. Die gothische Inschrift, welche sich über diesen Figuren befindet, lautet:
 Inclita . maria . uoca . plebem . simphonia . laudando . cristum . te . preconem .
 paranimphum * hermen . koster . me . fecit . anno . domini . m . d^c . iii .

¹⁾ In verschiedenen alten Registern des Domcapitels kommt die Glocke unter dem Namen „Mandoetskloocke“ vor, dieses soll so viel bedeuten als „der Mann ist todt“. Schlüter in seinen Nachrichten von den alten und neuen Glocken der Domkirche zu Hildesheim S. 6. S. VIII.

²⁾ Die Sage, welche uns in verschiedenen Hildesheimischen Geschichts-

Die Glocke, deren Gewicht nach einer Angabe 177 und nach einer andern 182 Centner betrug, führte nicht allein in ihrer Aufschrift den Namen der heil. „Maria“, sondern sie war auch auf deren Namen geweiht. Der Meister erhielt für die gelieferte Glocke außer seinem bedungenen Lohn auch noch eine jährliche um Michaelis fällige Leibrente von 5 Mark, und als er sich in Geldverlegenheit befand, verpfändete er dieselbe am 10. November 1351 an Rudolph Kuren und dessen Erben ¹⁾).

werken, auch in R. Seifart Sagen S. 69, aufbewahrt wird, lautet, wie folgt: Als dem Meister das erstemal der Guß dieser Glocke mißlang, war er alsbald darüber aus, den zweiten Guß zu vollführen. Unterdessen wurde er Geschäfte halber nach Braunschweig beschieden. Ehe er aber dahin reisete, gab er seinem Gehülfen den Auftrag, daß er das Erz schmelzen solle, damit er an dem Tage seiner Rückkunft, den er ihm genau bestimmte, ohne Verzug den zweiten Guß der Glocke vornehmen könne. Der gute Gehülfe befolgte ganz genau die Vorschrift seines Meisters, und brachte zur verabredeten Zeit das Metall in Fluß, als dasselbe aber endlich in heftiges Sieden kam und zum Gusse drängte, der Meister indeß noch nicht zurückgekehrt war, sah er sich genöthigt, den Guß der Glocke selbst zu vollführen, zumal ja die Form schon hergerichtet war. Mengstlich stieß er den Zapfen aus und die flüssige Glockenspeise lief in die bereitete Form; der Guß war glücklich gelungen und nichts daran verfehlt. Der Gehülfe eilte nun freudenvoll seinem Meister entgegen, um ihm das Glück seines Unternehmens zu berichten. Nicht weit vom Dorfe Ginum traf er ihn an, und gab ihm zu verstehen, was er gewagt und glücklich ausgeführt hätte, in der festen Zuversicht, daß er solches billigen und nur Freude darüber bezeigen würde. Allein der ehrsüchtige Meister ließ sich von der Heftigkeit seines Zorns so sehr übereilen, daß er ihn auf der Stelle erstach. Zum Andenken an diese grausame That wurde an dem Orte, wo sie geschehen, ein Stein, von dem man wohl annehmen kann, daß er die Form einer Glocke habe oder gehabt haben mag, errichtet, der noch heutiges Tages allda steht und unter dem Namen „Glockenstein“ bekannt ist. — In wie weit diese Sage Glauben verdient, können wir nicht mit Bestimmtheit angeben; den Glockenstein sieht man eine halbe viertel Stunde diesseits vor dem Dorfe Ginum, etwas seitwärts im Felde, stehen, er ist 6 Fuß 4 Zoll hoch und zeigt auf der gen Osten gerichteten Fläche eine contourartig eingehauene knieende Figur, über deren Haupte ein mit lateinischen Großbuchstaben versehener Spruchband liegt, dessen Inschrift aber durch den Zahn der Zeit so zernagt ist, daß sich deren Sinn nicht mehr deuten läßt.

¹⁾ Der Verkaufsbrief über die fragliche Leibrente lautet: Ek mester

Die Glocke zeigte auf dem langen Felde unter der Platte diese Inschrift in lateinischen Großbuchstaben:

† ANNO · DOMINI · M · CCC · L · IN · FESTO · OMNIVM ·
SANCTORVM · FVSVM · EST · HOC · OPVS · IN ·
HONOREM · BEATE · MARIE · VIRGINIS · 1).

Unter dieser Inschrift las man in gothischen Buchstaben folgende Worte:

† Ick · bin · Maria · genand ·
Mick · ghot · ein · mester · ut · sassenland ·

Und auf dem Mittelfelde befand sich diese gothische Inschrift:

† Mester · Jan · van · halberstad ·
De · mi · wol · gemacket · had ·
God · ghene · siner · sele · rat ·
Ave · Maria ·

Der Klöppel dieser Glocke, welcher im Jahre 1476 zum ersten Male zerbrach und in Lübeck auf's Neue für 28 Lübeckische Mark geschmiedet ist, weil sich das hiesige Domcapitel mit den Hildesheimischen Schmieden über den Preis der Wiederherstellung desselben nicht einigen konnte, hat gewogen 401

Jan van Halberstad de clockengheter bekenne in desseme breve, de beseghelt is mit mynem ingesegel, dat ek Ludeken Kuren unde sinen erven eynen capittelsbreff, de mek to mynem live up sunte Michaelis daeh van demc capittel des stichtes to Hildensem sprikt alle jar uppe viff mark gheldes, vopendet hebbo, dat deselve Ludolff unde sine erven de viff lodige mark gheldes to deme neesten sunte Michaelis dage van mynen heren deme capittle vorbenompt upnemen unde utvorderen, dat is myn ghantze wille unde vulbord, unde wille dat stede holden. Desse bref is gegeven na Godes bord dusent unde dreihundert jar in deme eyn unde vestigesten jare, in sunte Martens avende des hilgen bisseoppes. Magnum diplomatarium cathedralis ecclesiae Hildesheimensis fol. 435. No. 653.

1) Die Angabe obiger Inschrift beruhet auf einer Notiz des Domfesslers Johann von Schönebeck; in den Beiträgen zur Hildesheimischen Geschichte B. II. S. 57 wird sie so mitgetheilt: † Anno Domini MCCCL. in die omnium Sanctorum fusum est hoc opus in honorem beatae Mariae virginis.

Pfund 1). Er wurde im Jahre 1649, nachdem er mehrmals reparirt war, auf einer Hütte am Harze von Neuem gearbeitet und sein Gewicht betrug derzeit 370 bis 380 Pfund.

Diese Glocke zerbrach am Donnerstag den 5ten Juli

1) In dem auf der Wolfenbüttelschen Bibliothek befindlichen Hildesheimischen Pergament-Codex liest man auf Blatt 202 folgende diesen Klöppel betreffende Stelle: „Note van deme groten knepel in der grotesten kloeken“.

„Anno Domini MCCCC septuagesimo sexto thobraek desulve knepel midden entwe, weren hijr unse heren, dat Capitel, umme bekummert, wu se mochten den wedder maken laten, unde kemen hijr tho Hildensem an itlike smede, de darvor esscheden sestic lübeckische punt, ein voder beers, itlick speck unde eyn half voder roggen, unde dartho wolden se hebben den olden knepel, unde wolden deme, wan he wer ghemaket unde tho hangende in de kloeken ghekomen, waren vor brocke twelf iaer unde nicht lenck. Desulvest duchte unsen heren, dat des thovele were, unde de kerke deshalven nicht wol mede were vorwart, wente se befröchteden sich, dat he over mochte thobrecken unde medeghaen, als dat eer ghescheen is. Des wurden se beraden unde sefen snyden eynen holten knepel van lenghe unde grote, als de olde hadde ghewesen, unde sanden den wente Lubeck, so als dar grote unde kostelike mesters unde smede syn, unde screven an den werdinghen heren magistrum Hinricum Sankenstede, de do decanus sancti Andree unde canonicus ecclesie Hildensemensis was unde Lubeck residerede. den biddende, he de sorghe unde arbeyth an wolde nemen van wegghen unser kerken unde sodanen knepel na deme ghesneden wolde vordinghen unde maken laten. Deme he do unme unser heren bedde wyssen gherne so dede, na itliken scriften unde informatien, de he uns wedder sande, unde lovede deme mester na velen handel achtundetwintich lubische mark, unde sanden ome dat tuch van dem olden thobrocken knepel, wente hyr nene smede weren, de dar wes vor gheven wolden, na deme se klageden, se one nicht kunden thowerken edder seck tho nütte maken, den desulve annamede na sware der wichte vor teyhndehalve lubische mark gudes geldes, welke teyhndehalve mark of afghyngen van den achtundetwintich marken. Dartho to refende berghelt edder gheschenke des smedes knechten. So steyt de knepel unser kerken dar tor stede, alse he ghesmedet was, neghenteyn mark, unde ij punt vif schillinghe Hilden. duffer munte vor de voere. Dijt vorgescreven is hijr inghetekent to eynere dechnisse, ist villichte keme, dar Got vor sy, over eyn knepel tobreke, dat men sich de beth dar mochte weten in to richtende, wuwol dat de mester hadde ghesecht, in twen hundred jaren edder villichte nummer, myt der hulpe Godes, scholde thobrecken, so me noch in itliken breven vynt des deckens vorberordt Sankenstede, dede syn by deme burgheren.“

1688 unter der zweiten Pause bei den im Dome abgehaltenen feierlichen Exequien für den Churfürsten Maximilian Heinrich von Baiern, und somit hat sie dreihundert sieben und dreißig Jahre gehalten.

Viele Jahre hing sie unbenutzt im Thurne, weil das Domcapitel die großen Kosten für deren Umguß schenete und derzeitig auch oftmals die Domfabrik nicht in auskömmlicher Lage war; als aber durch den am 6. Februar 1732 erfolgten Tod des Domscholasters Jobst Edmund von Brabeck das Fabrikregister des Domes dessen ganze Nachjahrs-Revenüen im Betrage von 2400 Thlr. erhielt, wurde dadurch der Domdechant veranlaßt, in dem am Montag den 1sten December 1732 stattgefundenen General=Capitel im Advent den Umguß der gedachten Glocke zu beantragen ¹⁾. Das Capitel beschloß an diesem Tage einstimmig den Umguß und beauftragte am folgenden Tage den zeitigen Domküster Ferdinand Friedrich Matthias von Nagel mit der Ausführung des Beschlusses. Leider starb dieser kunsterfahrene und kenntnißreiche Mann schon am 5. December desselben Jahrs, und die Sache kam nun erst am 3. Februar 1733 wieder zur Sprache. Der Domdechant hatte inzwischen die Sache in die Hand genommen und in Thomas Ribetweg zu Hannover einen Mann gefunden, welcher daselbst „der habileste Glockengießer sei“, zumal er auch von Seiten der dasigen Behörde sehr empfohlen war. Sein eingereichter Kostenanschlag wurde nun im Capitel geprüft, und man fand darin eine bedeutendere Ausgabe, wenn die Glocke statt in Hannover hier an Ort und Stelle gegossen werden solle, denn dieses erfordere die Uebersiedlung des Meisters mit seinen Gehülften und die Errichtung einer Gießhütte. — Die Sache wurde lange überlegt und besprochen, allein in dem am 25. Februar 1733 gehaltenen General=Capitel in der Fasten fiel der Beschluß dahin aus, den Umguß der Glocke nicht zu Hannover, sondern hierorts ausführen zu lassen, weil der Transport derselben nicht allein sehr kostspielig, son=

¹⁾ Domsift. Protocoll vom 1. December 1732, vom 3. Februar 1733 und vom 25. Februar desselben Jahrs.

dern auch höchst gefährlich sei, auch müsse die Glocke von derselben Schwere; wie zuvor, wieder gegossen und der dadurch veranlaßte Abgang in's Feuer von Neuem ersetzt werden.

Einer Commission, bestehend aus dem zeitigen Domdechant, dem Drost von Twickel, dem Cammer-Präsidenten von Boholz und dem Domkellner von Hasenkampf, wurde die Vollführung des Beschlusses übertragen mit der schließlichen Bemerkung, dafür Sorge zu tragen, daß zum ewigen Andenken aller dormaligen Capitularen auch deren Wappen auf der Glocke angebracht würden.

In Folge dieses Beschlusses trat nun am 10ten April desselben Jahres die Commission mit dem hier anwesenden Stück- und Glockengießer Thomas Rideweg in Unterredung, und am folgenden Tage wurde der Contract dahin ausgefertigt, daß der Meister sich erbot, die Glocke zu Hildesheim an einem bequemen, dazu ausersehenen Ort ohne Mangel und Tadel in diesem Jahre umzugießen, daß die neue Glocke wenigstens 130 Centner oder auch einige Centner darüber, nicht aber weniger an Gewicht halten, einen guten, reinen Ton geben, dann dieselbe von eben der Größe, Stärke und Umfang, wie die alte, auch sonst überall die gehörige Proportion nach der richtigen Gießkunst haben solle. Da nun die alte Glocke von Meister Rideweg auf 173 Centner an Gewicht angeschlagen, früher aber auf 182 Centner geschätzt sei, indeß die zu gießende Glocke nicht so schwer werden solle, so wäre zum neuen Gusse kein Zusatz wegen des Abganges in's Feuer nöthig und das übrigbleibende Metall komme der Domfabrik zu gute. Der Meister erhalte dafür an Gießlohn 600 Thlr. mit Ausschluß der Geschenke für die Gehülfsen, und außerdem für die Beföstigung und Logis für sich und seine Gesellen insgesammt 250 Thlr. Das Domcapitel müsse aber auf seine Kosten die dazu erforderlichen Handlanger und nöthigen Materialien als Lehm, Hanf, Wachs, Talg, Kohlen, Holz und einiges Eisenwerk anschaffen und verschiedene Geräthschaften, welche der Meister zu Hannover hätte, aber zum Gusse durchaus benöthiget wäre, unentgeltlich hierher und wieder zurück bringen lassen. Für die Inschriften, Wappen und sonstigen

Verzierungen, welche sich auf der Glocke befinden sollten, dürfte der Meister keine Vergütung weiter fordern, dagegen wolle ihm das Domcapitel die Wappen und die ungewöhnlichen Zierathen in bequemen Formen austreiben und verfertigen lassen. Die Inschriften und gewöhnlichen Verzierungen müsse aber Rideweg selbst besorgen, auch hätte er nach vollendetem Guß der Glocke dieselbe in den Thurm an ihre gehörige Stelle zu bringen. Sollte indeß die Glocke im Guß mißrathen oder an der zuvor bestimmten Größe und Gewicht Mangel leiden, oder in Aufbringung derselben Schaden erhalten oder innerhalb Jahresfrist bersten oder sonst verunglücken, müsse Rideweg selbige auf seine Gefahr und Kosten wieder umgießen, damit dem Contract seinerseits vollkommen Genüge geschehe. Uebrigens erhalte er bei Abnahme der Glocke erst die eine Hälfte des Gießlohnes, die andere Hälfte würde ihm nach Verlauf des Probejahrs ausgezahlt, auch müsse Rideweg dem Domcapitel sein gesamntes Vermögen, insbesondere eine Obligation über 1000 Thlr. zur gerichtlichen Hypothek bestellen. — Nachdem so die Bedingungen beiderseits bestimmt und festgestellt waren, wurden zwei gleichlautende Contracte von Seiten des Domcapitels ausgefertigt und beide Namens des Domcapitels von dessen Secretair und von dem Glockengießer T. Rideweg unterschrieben und unterschrieben und jedem Theile ein Exemplar übergeben 1).

Das Domcapitel, welches bei Entwerfung des Contracts von der Ansicht ausgegangen war, das hiesige städtische Gießhaus zum Umgusse dieser Glocke gegen Vergütung benutzen zu können, wurde indeß bald eines andern belehrt, denn der abschlägige Bescheid des hiesigen Stadtraths veranlaßte, daß vor der fürstbischöflichen Canzlei, dem jetzigen Obergerichtsgebäude, ein Gießhaus angelegt werden mußte. Kaum mochte dieses oberflächlich hergestellt sein, so trat ein neues Hinderniß der Anlage des Gießofens dadurch entgegen, daß auf Befehl des Bürgermeisters die von Hannover hergeschafften eisernen

1) Nach Angabe des Original-Contracts. Vergl. Domstift. Protocoll vom 11. April 1733.

Geräthschaften, welche Rideweg jetzt gebrauchen mußte, am 7. Mai dieses Jahres nicht in die Stadt gelassen werden sollten ¹⁾).

Ein heftiger Streit entspann sich nun zwischen dem Domcapitel und der städtischen Behörde, und da alle seine gemachten Vorstellungen und gegebenen Versprechungen nichts halfen, wandte es sich deshalb an den Churfürsten Clemens August als zeitigen Bischof von Hildesheim, der dann auch in einem Schreiben d. d. Bonn den 18. Mai 1733 dem Domcapitel erlaubte, daß T. Rideweg die übernommene Domglocke ungehindert gieße. Ein anderes churfürstliches Rescript wurde an die fürstliche Regierung erlassen und in diesem befiehlt er: „daß das an das Domcapitel gerichtete Schreiben in seinem Namen dem Magistrate der Stadt überschickt und demselben dabei bedeutet werden möge, daß selbiger bei Vermeidung schwerer Strafe nicht nur sämtliche Geräthschaften des Glockengießers frei in die Stadt herein und hinauslassen, sondern auch demselben bei Verfertigung der Glocken auf keine Weise hinderlich sein solle.“ In Folge dieses Schreibens und einer von Seiten des Domcapitels am 22. Mai dem Rathe der Stadt übergebenen Resolution: „daß durch die Hereinkunft des Hannoverischen Glockengießers dem Junftzwange der Stadt Hildesheim nicht präjudicirt sein sollte,“ — konnten die Geräthschaften am 1sten Juni frei in die Stadt gebracht werden, und die Vorbereitungen zum Glockengusse wurden von jetzt an mit großem Eifer betrieben ²⁾).

Am Dinstag den 20. October 1733 wurde der Guß von Meister Thomas Rideweg glücklich ausgeführt. Nachdem dann die Glocke, wo es nöthig, sauber ausgefeilt und ringsum abgeschliffen war, brachte man dieselbe am Sonnabend den

¹⁾ Der hiesige Glockengießer Johann Dietrich Lampe, der sich zum Umgusse dieser Glocke beim Domcapitel gemeldet, aber, weil er keine Caution zu leisten im Stande war, nicht berücksichtigt werden konnte, hat besonders den Magistrat dazu veranlaßt, so zu handeln. Domstift. Protocoll vom 28. Februar und vom 9. Mai 1733.

²⁾ Domstift. Protocoll vom 11ten, 18ten und 22sten Mai, vom 3ten und 5ten Juni, vom 4ten Juli und 8ten August 1733.

21. November auf den Thurm und ersuchte am 24sten dieses Monats seitens des Domcapitels den hiesigen Suffragan und Domprobst Ernst Friedrich Freiherrn von Twickel dieselbe zu benediciren, was denn auch alsbald geschah. Durch die heil. Weihe erhielt sie, wie ihre Vorgängerin, den Namen der Himmelskönigin Maria, und das Volk nannte sie: „Cantabona Mariana“ 1).

Die Glocke war 8 Fuß 1 Zoll hoch, hatte im Umfange 25 Fuß 3 Zoll, im Durchmesser 8 Fuß 1 Zoll und hielt 150 Centner $87\frac{3}{4}$ Pfund an Gewicht. Ihr Ton correspondirte mit dem großen G der Domorgel und es waren für den andächtigen Zuhörer feierliche Momente, wenn die alleinigen Töne der Glocke mit den in G oder C übergehenden Accorden der Orgel in Einklang gebracht zu werden pflegten 2). Die Glocke zeigte auf dem langen Felde unter der Platte folgende Inschrift:

MAISTER THOMAS RIDEWEG AUS HANNOVER HAT
MICH GEGOSSEN IN HILDESHEIM ANNO 1733.

Unter dieser Inschrift auf der einen Seite des Mittelfeldes sah man die auf den Wolken thronende heil. Jungfrau Maria mit dem Christuskinde und hierunter zwei von Johannes Kempen früher verfaßte chronostichische Doppelverse, welche lauten:

TE CANO VOCE PIA, TIBI CLANGO VIRGO MARIA,
PLAVSVS, HONORQVE SOLI, GLORIA CELSA POLI.
SI CANTO, GRATI MEA VOX EST NVNCIA FATI,
DISPERGITQVE BONO TRISTIA FATA SONO.

Dicht unter diesen Versen waren die ovalen, 6 Zoll hohen und 5 Zoll breiten Wappenschilde mit den Namen der Capitularen so angeordnet, wie sie auf der Seite des Domprobstes im Chore und Capitel ihren Sitz hatten. Man sah also auf dieser Seite folgende Wappenschilde:

1) Domstift. Protocoll vom 24. November 1733.

2) Organographia Hildesiensis specialis a Joanne Hermanno Biermann, organaedo ac cive Hildesiensi. Hildesii 1738. pag. 2.

V. TWICKEL.	V. TWICKEL.	V. HVGENPOT.
THVMB-PROBST.	PRESBYTER.	PRESBYTER.
V. BOCHOLTZ.	V. TWICKEL.	V. SCHVNGEL.
DIACONVS.	DIACONVS.	SENIOR.
HARFF VON DREIBORN.	V. LIPPE.	V. NAGE
V. VOIGT.	V. HASENKAMP.	HERM. WERNER.
	CELLERARIVS.	V. FVRSTENBERG.
		FR. CHRIST.
V. SPIEGEL.	V. WEICHS.	V. WESTREM.
	LEOPOLD.	
V. BENNIGSEN.	V. HOHENFELDT.	

Auf der andern Seite des Mittelfeldes befand sich das Domstiftswappen, darunter dieses Chronogramm:

LARGIS INNOVATA EXPENSIS REVERENDISSIMI CAPITVLI.

Hierunter waren die gleichförmigen Wappenschilder derjenigen Capitularen der Reihe nach so angeordnet, wie sie auf der Seite des Domdechanten im Chore und Capitel ihren Sitz hatten. Man sah also auf dieser Seite folgende Wappenschilder:

V. LOHE.	V. HÖRDE.	V. DROSTE.	V. WEICHS.	V. HÖRDE.
THVM-DECH.	PRESBYT.	PRESBYT.	DIACONVS.	DIACONVS.
V. BOCHOLTZ.	V. NAGEL.	V. FVRSTENBERG.	V. SCHVNGEL.	
IOH. FRID.	SCHOLAST.	HVGGO FR.	FERDINAND.	
V. BÖSELAGER.	V. WEICHS.	V. DONOP.	V. SCHELL.	
	FR. ADAM.			
V. WEICHS.	V. HASENKAMP.	V. BOCHOLTZ.		
IOD. EDMVND.	FERD. LVD.	FR. ARNOLD.		
	V. WEICHS.	THESAVRARIVS.		

Der Klöppel dieser Glocke wog 401 Pfund.

Obgleich man zum Gusse der Glocke das nothwendige Material schon in dem alten Glockenmetall vorfand, so wurden doch noch abgängige kleine Glocken, eiserne Kirchenleuchter und zwei Brandruthen aus der Küche der Domschenke mit verbraucht 1). — Die sämmtlichen Kosten für den Umguß dieser Glocke beliefen sich auf 4730 Thlr. 6 Mgr.; rechnet man aber von dieser Summe das noch übrig gebliebene Erz und sonstige Utensilien, welche ungefähr zu 1864 Thlr. 30 Mgr. veranschlagt sind, ab, so kostete der fragliche Glockenguß 2865 Thlr. 12 Gr. 2)

1) Domstift. Protocoll vom 18. Januar 1765. — Beiträge zur Geschichte des heimischen B. II. S. 60.

2) Domstift. Protocoll vom 3. Mai 1734.

Leider war der Bestand dieser Glocke, welche sonst, wie gesagt, einen guten Ton hatte und zu dem ganzen Geläute wohl stimmte, nicht von langer Dauer, denn sie zersprang schon in der Christnacht des Jahres 1763 beim Läuten unter der zweiten Auroramesse ¹⁾. Das Domcapitel, welches sich wieder zu einer großen Ausgabe genöthigt sah, wenn es den Umguß dieser Glocke sogleich ausführen lasse, beschloß Anfangs auf den Rath kunsterefahrner Männer das geborstene Stück aus der Glocke ausfügen und dieselbe umhängen zu lassen. Der Versuch wurde durch den Kleinschmied Niedermeyer gemacht, aber der Ton derselben war dadurch nichts weniger als wohlklingend geworden und somit wurde auf den Antrag des derzeitigen Domdechanten, am Montag den 3. December 1764, im General=Capitel im Advent beschloffen, die beiden geborstenen Glocken umgießen zu lassen ²⁾. Die Capitularen ernannten hierauf am Donnerstag den 17ten Januar 1765 eine Commission, welche aus dem Domcapitular=Diacon von Boholz, den Domcapitularen Leopold von Weichs und Anton Ludwig von Daltwig bestand, und dieser wurde nun der Auftrag zu Theil, sich nach einem erfahrenen Glockengießer umzusehen und, wenn sie ihn gefunden, dem Capitel Anzeige davon zu machen.

Die Commission, welche auf Empfehlung des Mainzischen Metropolitan=Capitels einen kunstverständigen Glockengießer in dem Mainzischen Stück=Lieutenant Johann Martin Roth gefunden, meldete dieses dem Capitel und am 23. März beschloß dasselbe, sie möge über die Vermögensverhältnisse des

¹⁾ Domstift. Protocoll vom 31. December 1763. Schlüter in seinen Nachrichten über die Domglocken S. 6 und 7. §. IX. Protocollum generale sub abbat. S. Michaelis Benedicto Ludowico S. 349.

²⁾ Domstift. Protocoll vom 3. Februar, 13. Februar, 12. März und 3. December 1764. Fabrik=Register des Domes vom Jahre 1763/64. S. 65. Einen ähnlichen Versuch hatte der Uhrmacher Apel schon im Jahre 1727 in Folge Capitelbeschlusses vom 10. Juni mit der großen Domglocke, welche, wie gesagt, 1688 geborsten war, vorgenommen; da er aber nach vierwöchiger Arbeit erfolglos blieb, mußte Apel dieselbe einstellen; er erhielt dafür seinen geforderten Lohn und wurde entlassen. Domstift. Protocoll vom 10. Juni und 11. Juli 1727.

Roth Erkundigung einziehen, ihn hierher bescheiden und mit ihm einen Contract entwerfen ¹⁾. Anfangs war der Plan, nur die beiden geborstenen Glocken umgießen zu lassen, allein am Dinstag den 2. Mai 1765 wurde der weitere Beschluß gefaßt, daß auch die zweite oder Vicarien- und die vierte oder St. Nicolausglocke mit umgegossen werden sollten, damit in das ganze Geläute ein reiner und wohlklingender Accord gebracht werde ²⁾.

Am 6ten Mai wurde von Seiten der Commission mit Roth der Contract wegen Umgießung der vier größten Glocken dahin vereinbart, daß ihm für die Arbeit, wenn die größte der zu gießenden Glocken der jetzigen sowohl an Höhe und Weite gleich und nicht kleiner als diese, dann die zweite die Terz, die dritte die Quinte und die vierte die Octav halten würde, insgesammt 1300 Thlr. in Golde gezahlt, jedoch seinen Leuten außerdem noch ein Geschenk gereicht werden solle; man wolle ferner für seinen und seiner Arbeiter Unterhalt und Reisekosten von Mainz hierher und wieder zurück ihm überhaupt 1000 Fl. in Golde zahlen, daneben solle ihm der nöthige Zusatz des Metalles, wie auch sonstige zum Gusse erforderlichen Geräthschaften auf Kosten des Domcapitels angeschafft werden, dahingegen die etwa übriggebliebene Glockenspeise dem Capitel verbleiben, nicht weniger auf die größte Glocke das Bildniß der heil. Jungfrau Maria, auf die zweite das der heil. Apostel Peter und Paul, auf die dritte das des heil. Godehard und auf die vierte das des heil. Bernward nebst dem domstiftlichen Wappen oder sonstigen Zierathen, wenn selbige auf Kosten des Domcapitels in eine bequeme Form getrieben worden, angebracht, auch die Inschriften und gewöhnlichen Verzierungen ohne des Capitel's Zuthun angeschafft werden, ohne daß der Lieutenant das Geringste weiter für seine Mühe, als was ihm bereits zugestanden worden, zu gewärtigen habe. Uebrigens stehe der Lieutenant für den Guß, Ton, Harmonie, angegebenen Accord, Größe und Gewicht der vier Glocken, nicht weniger, wann selbige etwa verun-

1) Domstift. Protocoll vom 23. März 1765.

2) Domstift. Protocoll vom 2. Mai 1765.

glücken, Schaden leiden oder innerhalb eines Jahres Frist zerspringen würden, ein, und wolle auf seine Gefahr und Kosten solche wieder umgießen, auch die Zahlung der 1300 Thlr. nicht eher, bis die vierte Glocke contractmäßig geliefert, geläutet und harmonirend befunden worden, zu empfangen haben. Zur Sicherheit setzte er dagegen alle seine Habe und Güter und besonders sein in der Grafschaft Falkenstein zu Harzheim an der Steig gelegenes unverpfändetes und zu 1200 Fl. geschätztes Gut, sowie auch seine in Mainz habenden und zu 2620 Fl. veranschlagten 9 Stückfaß Wein unter Einlieferung der von ihm und seiner Frau darüber vollzogenen gerichtlichen Beschreibung pfandweise ein. Der Contract wurde von Seiten des Capitels und des Mainzischen Stücklieutenants Roth am Dienstag den 7. Mai 1765 genehmigt, unterschrieben und für beide Theile ausgefertigt ¹⁾).

Nun ließ Roth auf dem kleinen Domhose ein Gießhaus erbauen, auch einen Schmelzofen herrichten, und die alten brauchbaren Glocken, nachdem sie am Frohnleichnamsfeste zum letzten Male ertönt, mit den beiden unbrauchbaren in das Gießhaus schaffen ²⁾).

Am 12. September 1765 goß Roth die beiden ersten Glocken, die eine zu Ehren des heil. Bischofs Godehard, welche jetzt die dritte, und die andere zu Ehren des heil. Bischofs Bernward, welche jetzt die vierte Glocke ist ³⁾; als selbige ganz fertig gearbeitet waren, wurden sie nach dem alten Paradiese gebracht, und hier weihte sie am 1. November desselben Jahres nach beendigtem Chorgottesdienste im Beisein des ganzen Domclerus der Fürstbischof Friedrich Wilhelm auf den Namen desjenigen Heiligen, dessen Bildniß sie erhalten hatten ⁴⁾).

1) Domstift. Protocoll vom 7. Mai 1765.

2) Schlüter in seinen Nachrichten über die Domglocken S. 7. §. IX und X.

3) Die 12. Sept. 1765, fer. 5. Hodie duae campanae minores summae aedis fusae sunt feliciter. Diarium Collegii S. J. Hildes. fol. 24.

4) Protocollum Vicariatus in spiritualibus sub D. Levino de Wenge. Offic. et Vicar. pag. 42 et 43. — Schlüter S. 8. §. X.

Am Donnerstag den 21. November 1765 goß Roth zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, als Hauptpatrouin des ganzen Hochstifts die größte Glocke, und ihr Guß war glücklich von Statten gegangen; Roth beeilte sich freilich in diesem Jahre auch noch die vierte Glocke zu gießen, allein die inzwischen eingetretene strenge Kälte verhinderte die Vollführung des Gusses, ungeachtet die chronographische Inschrift für sie schon verfertigt war und auch unverändert geblieben ist ¹⁾).

Im folgenden Jahre goß Roth am 20. März die vierte Glocke zu Ehren der heil. Apostel Petrus und Paulus und am nämlichen Tage auch noch die fünfte Glocke zu Ehren des heil. Bischofs Nicolaus. Diese letztere Glocke hatte er contractmäßig nicht mehr umzugießen, indefß auf seinen am 20. December 1765 gestellten Antrag ließ sich das Domcapitel bewegen, auch selbige zum Umgusse zu bestimmen, damit sie später durch ihren Klang keine Disharmonie in die melodischen Töne des Quartetts brächte. Roth hatte hierbei mehr auf eine Vergütung als auf eine wirkliche Bezahlung seiner Mühe gerechnet und in Folge Capitelbeschlusses vom 26. Juli 1766 wurde ihm diese auch dadurch zu Theil, daß man ihm ein Honorar von 25 Pistolen ausbezahlte und das Capitel sich schriftlich an den Churfürsten von Mainz mit der Bitte wendete, denselben wegen seiner hohen Verdienste um das hiesige Domgeläute mit dem Charakter als „Capitain“ zu begnadigen, was dann auch bald geschah ²⁾).

Diese drei Glocken, mit Einschluß der für die Kapuziner-Kirche gegossenen und vom Capitel ihr geschenkten Glocke, hat der Fürstbischof Friedrich Wilhelm am vierten Sonntag nach Ostern, am 27. April, wo das hiesige Domweihfest begangen wurde, Morgens nach vollendetem Hochamt und abgesungener Noene im Beisein des ganzen Hofstaats, der Geistlichkeit und einer großen Volksmenge eingeweiht; die größte auf den Namen der heil. Jungfrau Maria, weshalb man sie

¹⁾ Protocollum Vicariatus in spirit. etc. pag. 43. Diarium Coll. S. J. fol. 25^b. Schlüter S. 9. §. XI.

²⁾ Domstift. Protocoll vom 20. December 1765 und vom 26. Juli 1766.

auch, wie ihre Vorgängerin, „Cantabona Mariana“ nennt, die zweite auf den Namen des heil. Petrus und Paulus und die dritte auf den Namen des heil. Nicolaus 1).

1) Protocollum Vicariatus in spirit. etc. pag. 35. Diarium Coll. S. J. fol. 28^b.

Als am 3. Juni 1766 der neue Thurmbau auf der St. Mauritiuskirche zum Moritzberge beendigt war, faßte das dasige Capitel den Beschluß, drei seiner größten Glocken, welche sehr unharmonisch zusammenstimmten, durch J. M. Roth in dem domcapitularischen Gießhause, wo auch noch für andere Gemeinden, wie Achum, Eghum, Gr. Algermissen und Hohenhameln, sollten Glocken umgegossen werden, umgießen zu lassen. Das Domcapitel gab dazu die Erlaubniß und am 19. Juli, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, wurden die Glocken gegossen. Sie sind alle drei noch glücklich erhalten und geben auf's Neue einen genügenden Beweis, daß Roth ein in seinem Fache höchst ausgezeichnete Künstler gewesen. Ihre Stimmung hält nach dem Kammerton den harmonischen Dreiklang in Es moll, und somit giebt die größte Glocke Es, die zweite Ges und die dritte B.

Die größte Glocke, welche 21 Centner 95 Pfund wiegt, hält 4 Fuß 3 Zoll im Durchmesser und zeigt auf dem Felde unter der Platte diese Inschrift: ANNO 1766. GEGOSSEN DURCH MARTIN ROTH VON MAYNTZ IN HILDESHEIM.

Auf dem Mittelfelde ist sie mit dem Bilde des heil. Mauritius verziert, weshalb sie auch „Mauritius“ genannt wird, und unter demselben befindet sich folgendes Chronogramm:

VOCE GRAVI CLANGO, FVGO FVLGVRA, FVNERA PLANGO.
IN TVRRI HICQVE LOCOR MAVRITIVSQVE VOCOR.

Die zweite Glocke ist 12 Centner 95 Pfund schwer und hält 3 Fuß 6½ Zoll im Durchmesser; sie zeigt auf dem Felde unter der Platte dieselbe Inschrift, wie zuvor bemerkt, und auf dem Mittelfelde das Bildniß der Himmelskönigin Maria, in der Rechten den Scepter und auf dem linken Arm das Jesuskind haltend; darunter liest man dieses Chronogramm:

CONCINO VOCE PIA SIC APPELLATA MARIA.
FESTA CELEBRO FORI, FESTA NOTOQVE CHORI.

Die dritte Glocke hält 5 Centner und einige Pfund an Gewicht und 2 Fuß 9 Zoll im Durchmesser; sie zeigt auf dem Felde unter der Platte die oben bemerkte Inschrift und auf dem Mittelfelde den heil. Joseph, auf dem linken Arm das Jesuskind und in der Rechten einen Lilienstab haltend. Unter diesem Bilde ist folgendes Chronogramm zu lesen:

IOSEPH LINGVATIS TIBI LAETE LVDO METALLIS.

Die chronographischen Inschriften, welche sich auf allen fünf Glocken befinden, hat der derzeitige Domdechant und nachherige Domprobst Levin Stephan Freiherr von Wenge verfertigt.

Nach einem am 7ten Mai 1765 von Seiten des Domcapitels mit Roth abgeschlossenen Vergleiche sollte die größte Glocke den Grundton, die zweite die Terz, die dritte die Quinte und die vierte die Octav des Grundtons haben, als aber der Klang der Glocken geprüft ward, ergab sich nach der damaligen Stimmung des Kammertons der harmonische Dreiklang in G moll. Der Grundton der größten Glocke war also G, die zweite Glocke gab statt der Terz die kleine Terz B, die dritte die Quinte D und die vierte die Octav G. Im Vergleiche der früheren zur gegenwärtigen Stimmung steht dieselbe um einen halben Ton höher, und somit enthält der Dreiklang nicht mehr G, sondern Ges oder Fis moll. — Hinsichtlich der fünften Glocke ist durch deren Umguß das nicht erzielt, was man eigentlich beabsichtigt hatte; denn diese Glocke sollte die Octav von der Terz sein, ihre Stimmung ist aber um einen halben Ton zu tief ausgefallen. Sie mußte b klingen, hat aber den Ton a, und somit ist sie auch nach unserer jetzigen Stimmung immer um einen halben Ton zu tief, bringt daher zu dem Geläute der drei ersten Glocken keine Harmonie und wird deshalb, wenn man diese läutet, nicht mitgeläutet.

Die größte Glocke, die heil. Jungfrau Maria, auch Cantabona Mariana genannt, weil sie ihr zu Ehren gegossen und

Roth bekam laut Contract für den Umguß dieser drei Glocken 594 Thlr. 18 Gr. und seinen Gehülfen wurde ein nicht unbedeutendes Geschenk spendet.

Die Glocken wurden von dem Bischof von Anemurium und Suffragan der Hildesheimischen Kirche Ludowig zu Ehren des heil. Mauritius, der heil. Maria und des heil. Joseph geweiht und darauf an den Ort ihrer Bestimmung gebracht. Domstift. Protocoll vom 3. December 1765, 4. April und 10. Juli 1766. — Synopsis Annalium Hildesiensium a Jod. Jos. Walmer pag. 69 et 70. — Protocollum Suffragan. et Vicariat. in spiritual. fol. 385.

auf ihren Namen geweiht ist, wiegt 168 Centner 30 Pfund und nach altem Gewicht, wie die domstiftischen Acten besagen, 153 Centner; sie ist 8 Fuß hoch und hält ein gleiches Maß im Durchmesser. Auf dem langen Felde unter der Platte ist ein 2 Zoll breiter Schriftband angebracht, der in $\frac{5}{8}$ Zoll hohen lateinischen Großbuchstaben diese Inschrift enthält:

IOHANN MARTIN ROTH CHURMAYNTZISCHER
ARTILLERIE OBERLIEUTENANT HAT UNS GEGOSSEN
IN HILDESHEIM. ANNO 1765.

Unter diesem Schriftbände sieht man eine schwach hervortretende 8 Zoll breite Verzierung im Rococo=Styl, welche auch auf den übrigen Glocken in gleicher Form angebracht ist.

Auf dem Mittelfelde gewahrt man auf der einen Seite in flacherhabener Arbeit das Bild der heil. Jungfrau Maria mit ihrem göttlichen Kinde auf den Wolken ruhend. Sie hält mit der Rechten das auf einer Weltkugel stehende Jesuskind, welches die Rechte zum Segnen aufhebt und mit der Linken den Hals der Maria berührt, in der Linken trägt sie einen Scepter. Von den zu den Füßen der Maria rechts und links angebrachten Engelsfiguren scheint die zur Linken die Weltkugel und die zur Rechten die Wolken zu tragen. Unter diesem Bildwerke liest man folgende chronographische Worte:
MARIÆ DEIPARÆ PATRONÆ HVIVS ECCLESIAE ET
PATRIÆ.

Auf der andern Seite des Mittelfeldes befinden sich neben einander die Wappen des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm aus der reichsfreiherrlichen Familie von Westphal und das des Domcapitels von Hildesheim.

Um den Bord des Schlagfeldes läuft eine 3 Zoll breite Kante im Rococo=Styl, dieselbe sieht man auch auf den übrigen Glocken an derselben Stelle.

Die zweite Glocke, genannt die St. Peter = und Paul = oder Apostel = Glocke, weil sie auf deren Namen geweiht ist, wiegt 97 Centner und 90 Pfund; sie ist 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll hoch und hält 6 Fuß 8 Zoll im Durchmesser. Auf dem Felde unter der Platte, welches dieselbe Breite hält, wie an der größten Glocke, befindet sich die Inschrift:

IOHANN MARTIN ROTH VON MAYNTZ HAT MICH
GEGOSSEN IN HILDESHEIM. ANNO 1765.

Auf dem Mittelfelde sieht man auf der einen Seite in flacherhabener Arbeit die Bildnisse der beiden Apostel Petrus und Paulus in ganzer Figur. Petrus trägt in der Rechten zwei Schlüssel, in der Linken ein geschlossenes Buch; Paulus hält mit der Rechten ein herabgesenktes Schwert und ein geschlossenes Buch, mit dem Zeigefinger der Linken deutet er auf dasselbe; beide stehen auf Wolken. Darunter ließt man diese chronographische Inschrift:

APOSTOLIS PETRO ET PAVLO COMPATRONIS
HILDESIENSIBVS.

Auf der andern Seite sind die beiden Wappenschilde des gedachten Fürstbischofs und hiesigen Domcapitels angebracht.

Die dritte Glocke, genannt St. Godehards-Glocke, wiegt 49 Centner und 50 Pfund; sie ist 4 Fuß 9 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch und hält 5 Fuß 4 Zoll im Durchmesser. Auf dem Felde unter der Platte ließt man diese Worte:

IO: MARTIN ROTH VON MAYNTZ HAT MICH GE-
GOSSEN IN HILDESHEIM. ANNO 1765.

Auf dem Mittelfelde sieht man auf der einen Seite ein Kniestück in flacherhabener Arbeit, den heil. Bischof Godehard vorstellend. Er ist mit Pontifical-Kleidern angethan, ruht auf Wolken und umarmt mit dem linken Arm den südlichen der beiden Westthürme der St. Godehardi-Kirche und hält die Rechte zum Segnen aufgehoben; darunter befindet sich diese chronographische Inschrift:

SANCTO GODEHARDO PRAESVLI HILDESIENSI ET
PATRONO TVTELARI.

Auf der andern Seite sieht man wieder die beiden Wappenschilde, wie bei den früher bemerkten Glocken.

Die vierte Glocke, St. Bernwards-Glocke genannt, ist 20 Centner schwer und hält 4 Fuß 1 Zoll im Durchmesser. Auf dem Felde unter der Platte stehen diese Worte:

IO: MARTIN ROTH VON MAYNTZ HAT MICH GE-
GOSSEN IN HILDESHEIM. ANNO 1765.

Auf dem Mittelfelde dieser Glocke sieht man auf der einen Seite ein Kniestück in flacherhabener Arbeit, den heil. Bischof Bernward auf Wolken schwebend; er hält in der Linken das Modell des sogenannten Bernwards-Kreuzes, mit der Rechten zeigt er aufwärts gen Himmel. Unter diesem Bildwerke liest man folgende chronographische Inschrift:

DIVO BERVARDO EPISCOPO HILDESIENSI AC PATRONO.

Auf der andern Seite befinden sich die beiden bekannten Wappenschilder mit darunter ersichtlichem chronographischen Spruche:

AD CVLTVM VOCO.

Die fünfte Glocke, die St. Nicolaus-Glocke genannt, ist 11 Centner schwer und mißt 3 Fuß 5 Zoll im Durchmesser. Auf dem Felde unter der Platte stehen diese Worte:

IO: MARTIN ROTH VON MAYNTZ HAT MICH GEGOSSEN IN HILDESHEIM. ANNO 1765.

Auf dem Mittelfelde dieser Glocke gewahrt man auf der einen Seite in flacherhabener Arbeit das Bildniß des heil. Bischofs Nicolaus in Pontifical-Kleidern, er hält auf der linken Hand sein Attribut, ein Buch mit drei Bröden, und in der Rechten einen Hirtenstab, neben sich zur Linken hat er einen Zuber mit drei kleinen Kindern bei sich stehen; dieses Attribut erinnert an die drei Kinder einer heidnischen Familie, welche er durch Wohlthaten vom Untergange gerettet hat, jenes Beizeichen der drei Bröde an die Errettung der Stadt Myra von einer Hungersnoth. Unter diesem Bildwerke liest man folgende chronographische Worte:

SANCTO NICOLAO EPISCOPO DEFENSORI FIDEI CATHOLICAE IN NECESSITATE OPITVLATORI.

Auf der andern Seite des Mittelfeldes befinden sich die beiden Wappenschilder.

Die zu den fünf Glocken nöthigen Klöppel mögen wegen ihrer verschiedenen Schwere auch einer besondern Erwähnung hier verdienen. Der Klöppel der größten Glocke, welcher auf der Angersteins-Bergmühle bei Clausthal im Juli 1849 erneuert ist, wiegt 330 Pfund ¹⁾. Der Klöppel der zweiten

¹⁾ Am Festtage Peter und Paul, den 29sten Juni 1849, Mittags

Glocke, welcher im August des Jahres 1848 auf der Karlsruhütte bei Alfeld hat erneuert werden müssen, hält 220 Pfund an Gewicht ¹⁾. Der Klöppel der dritten Glocke, welcher im Jahre 1849 erneuert ist, wiegt 110 Pfund. Der Klöppel der vierten Glocke wiegt etwa 60 Pfund und der der fünften Glocke ungefähr 40 Pfund.

Die Kosten für den Umguß dieser fünf Glocken beliefen sich auf 7788 Thlr. 1 Mgr. und zu diesen hatte der Fürstbischof Friedrich Wilhelm dem Domcapitel 500 Thlr. und die Landstände 1000 Thlr. geschenkt ²⁾.

Beiläufig möge hier noch vermerkt stehen, daß nach einer angestellten chemischen Analyse das Glockengut der zuvor beschriebenen Glocken nur aus 70,18 Theilen Kupfer und 29,82 Theilen Zinn besteht und somit die allgemeine, noch jetzt im Munde des Volkes lebende Sage, daß zum Umgusse dieser Glocken von dem genannten Fürstbischof und Domcapitel viel Silber geschenkt sei, damit durch dessen Beimischung die Glockenspeise dauerhafter und der Ton der Glocken weit klarer und helltönender werde, keinen ferneren Glauben verdient ³⁾. Es mag immerhin sein, daß der damalige Landesherr und

12 Uhr, zerbrach beim letztmaligen Betglockenschlage dieser Klöppel und wurde in den ersten Tagen des Monats Juli zu Clausthal auf der Angersteinß-Bergmühle wieder erneuert, wofür der mit dem Geschäfte beauftragte hiesige Hufschmied A. Wendt 13 Thlr. 16 Gr. allda zu zahlen hatte; am 7. Juli desselben Jahres ward der neue Klöppel zum ersten Male zum Betglockenschlagen, Mittags 12 Uhr, wieder gebraucht.

1) Dieser Klöppel ist in der zweiten Hälfte des Monats August 1848 auf der Karlsruhütte bei Alfeld erneuert worden und es sind 7 Thlr. 20 Gr. dafür verausgabt.

2) Ad perficiendam hanc pretiosam refusionem donabat Celsissimus noster pro non satis laudanda sua ad honorem Dei et Ecclesiae munificentia 500 imperiales, aerarium publicum 1000 imperiales. Protocol. Vicariat. in spirit. pag. 42. Domstift. Protocoll vom 3. Januar 1766. Schlüter in seinem gedachten Werkchen über die Domglocken S. 14.

3) Auffallender Weise hat schon ein früher lebender Glockengießer ein gleichhaltiges Metall zu dem herrlichen Geläute verwendet, welches noch jetzt in dem Thurme der Domkirche zu Rouen in Frankreich hängt.

die hier anwesend gewesenen Capitularen beim Schmelzen der Metalle silberne Schaumünzen, Brustkreuze oder sonstige Botivgaben, wie das in der Regel geschieht, in den Gießöfen geworfen haben, diese wenigen Theile, wenn auch zu einigen Pfunden angehäuft, konnten aber auf die mehr als zweihundert Centner betragende Glockenspeise keinen besonderen Einfluß und noch weniger auf den Ton der Glocke ausüben; weil bekanntlich nur dann das Silber in einer Glocke den schönsten Klang von sich giebt, wenn es den größten Theil des Glockenmetalls ausmacht.

Am 12. März 1766 wurden die dritte und vierte Glocke in den Thurm gebracht, jene innerhalb 11 Minuten von einer Anzahl Bauern aus der Domprobstei, diese von den Schülern des bischöflichen Gymnasiums innerhalb 6 Minuten. Am 28. April desselben Jahres brachten die Knaben der Dom- oder Kornschule innerhalb 5½ Minute die fünfte Glocke in den Thurm, und am 30sten April, Morgens 9 Uhr, wurde die größte Glocke innerhalb 20 Minuten von 64 Bauern aus der Domprobstei vor die Oeffnung des Thurmes und nach Verlauf von 25 Minuten in die Glockenstube des Thurmes geschafft. Nachmittags brachten dieselben Bauern innerhalb 7 Minuten die zweitgrößte Glocke in den Thurm, wobei zum Lobe des Allerhöchsten Choräle mit Blasinstrumenten aus den Schallöffnungen des Thurmes ertönten 1).

Am Tage vor Pfingsten, den 17. Mai desselben Jahres, vernahm man zum ersten Male, vor der Vesper, die wahrhaft harmonischen Klänge dieses wunderbar schönen Glockengeläutes und mancher thränenfeuchte Blick wurde in demselben Augenblicke ob der Freude über das so höchst gelungene Werk gen Himmel gewendet 2).

1) Protocol. Vicariat. in spirit. pag. 44 et 45. Schlüter S. 12 und 13.

2) 17. Maji 1766. Sabbat. circa 3^{ti}am facta est prima compulsatio 4 novarum campanarum in Summo. Diarium Col. S. J. fol. 28^b. — Die 17^{ma} Maji (prima campanarum pulsatio) Utpote pridie Pentecostes primum pulsabantur ad vespas in honorem Dei refusae novae campanae. Protocol. Vicariat. in spirit. pag. 51.

Seit unvordenklichen Zeiten oblag es den domprobsteilichen Unterthanen, daß sie an den hochfestlichen Tagen, wie Weihnachten, Mariä Reinigung oder Lichtmeß, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt die großen Domglocken läuten und jedesmal 24 Mann als Herrndienst sich dazu stellen mußten. Sie bekamen dafür dann eine Tonne Breihahn oder 4 Marienfloren als Vergütung und fanden, während sie nicht zu läuten hatten, anfangs in der Sieben-Stifter-Stube im obern Domkreuzgange, später aber in der Schule unterm Kornhause ihren Aufenthalt ¹⁾. Als nun im Jahre 1763 in der Weihnacht die größte Domglocke, wie bereits gesagt, beim Läuten einen Riß bekommen hatte, ging man von der Ansicht aus, zumal sie durch Gutachten kunsterfahrener Männer unterstützt war, daß durch das unschickliche Anziehen der Glocken dieselben geborsten seien; denn die drittgrößte Glocke, welche man erst im Jahre 1746 hatte umgießen lassen, war schon am 20. August 1760 wieder gesprungen, und die größte Glocke hatte jetzt kaum dreißig Jahre überdauert. Das Domcapitel faßte demnach den Beschluß, die Bauern fernerhin nicht mehr als Läuter zu gebrauchen und dafür gewisse Leute aus hiesiger Stadt anzustellen, denen dann für jede Pulse eine Vergütung gegeben werden sollte ²⁾.

Für das außergewöhnliche Läuten der großen Glocken hatte der Glöckner mit Vorwissen des Fabricators schon seit einigen Jahrhunderten entweder die größten Studenten aus dem Collegio, so viele als nöthig, oder andere taugliche Personen dazu bestimmen müssen, wofür dann der Glöckner jedesmal 10 Thlr. erhielt; da aber diese Ausgabe dem zeitigen Domküster Ferd. Math. Friedr. Freiherrn von Nagel zu hoch schien, traf er mit Genehmigung des Domcapitels im Jahre 1726 mit den Läutern ein Arrangement, und jeder von ihnen erhielt jetzt für jegliche Pulse 6 Pf.; das Geläute brachte

1) Domstift. Protocoll vom 1. Decbr. 1716 und 24. Decbr. 1718.

2) Domstift. Protocoll vom 20. Juni 1767. Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte B. II. S. 61.

somit nur 3 Thlr., da es früher 10 Thlr. gekostet, und diesen Vortheil bezog von jetzt an nicht mehr der Glöckner, sondern die Domfabrik 1).

Mit den domprobsteilichen zum Läuten der großen Domglocken pflichtigen Unterthanen von Borsum, Hüddessum, Machtsum, Hönnersum, Abdelum, Hasede, Alfel, Gr. Algermissen und auch mit dem zum Amte Steuerwald gehörigen Dorfe Himmelsthür wurde somit im Jahre 1767 ein Vergleich dahin getroffen, daß sie für jeden Mann 1 Ggr. anstatt der wirklichen Leistung ihrer Schuldigkeit, folglich jedesmal 1 Thlr. Recognitionsgeld zu zahlen hätten, unter der Bedingung, daß solche Summe nicht erhöht werden sollte und, wenn das Domcapitel etwa eine Aenderung treffen und sie wieder zum Läuten verlangt würden, ihnen man die vorhin zum Trank jedesmal empfangene Tonne Breihahn wieder geben wolle. Anfangs stimmten die Gemeinden diesem Vorschlage bei, später wollten sie aber von jeglicher Schuldigkeit befreit sein; indefs der getroffene Vergleich war genehmigt, und wir finden im Fabrikregister des Domes vom Jahre 1772/73 S. 40, daß das Recognitionsgeld von den verschiedenen Gemeinden dazumal zum ersten Male ist in Sinnahme gebracht worden 2).

In Folge eines Neubaus des westlichen Domthurms mußten die sämtlichen Glocken wieder heruntergelassen werden; man begann mit dieser Arbeit am 17. October 1840 und ließ zuerst die beiden sogenannten Vigilienglocken, die 4te und 5te Glocke, herunter. Am 3ten November desselben Jahres wurde die größte Glocke, am Abend nach 5 Uhr, innerhalb 15 Minuten, am 4ten desselben Monats, Morgens 11 Uhr, die zweitgrößte innerhalb 13 Minuten und Nachmittags nach 2 Uhr die dritte Glocke heruntergelassen und in einem besonders dazu erbaueten Holzhaufe sorgfältig verwahrt.

Als der Neubau des jetzigen Doppelthurms mit seinem

1) Domstift. Protocoll vom 14. December 1660, vom 22. December 1725 und vom 12. Januar 1726.

2) Domstift. Protocoll vom 9. April und 26. Mai 1768; vom 10. Februar und 19. Mai 1769; vom 4. September und 23. December 1771 und vom 3. November 1772.

Zwischenbau nach fast achtjähriger Arbeit vollendet und der großartige Glockenstuhl mit seiner darüber angeordneten Glockenstube gänzlich hergestellt war, wurden die nöthigen Vorkehrungen getroffen, die fraglichen Glocken in die für sie neu eingerichteten Räume hineinzubringen. Man begann mit dem Hinaufbringen der Glocken am Freitag den 21sten Juli 1848, Morgens 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, und innerhalb 31 Minuten war die St. Godehards=Glocke und Nachmittags nach 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, innerhalb 33 $\frac{1}{2}$ Minute, die St. Peter= und Pauls=Glocke in den Thurm gebracht. Am folgenden Tage, den 22. Juli, Morgens nach 11 Uhr, brachte man innerhalb 39 $\frac{1}{2}$ Minute die größte Glocke in den Thurm und Nachmittags 3 Uhr innerhalb 15 Minuten die St. Bernwards= und gegen 5 Uhr innerhalb 12 Minuten die St. Nicolaus=Glocke. Die Glocken wurden am Tage vor Mariä Geburt, am 7ten September, Nachmittags nach 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, nachdem man die kleinen Chorglocken zur Vesper abgeläutet hatte, zum ersten Male wieder geläutet, und die Bewohner Hildesheims waren hoch erfreut, als sie die melodischen Klänge der oben beschriebenen Glocken endlich wieder vernahmen.

V.

Inhaltsangabe der dem historischen Vereine für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterländischer Kirchen nebst Zubehör.

(Vergl. Jahrg. 1861. S. 351 ff. 1862. S. 375 ff. 1863. S. 356 ff. 1864. S. 302 ff.)

XI. Lutherische Kirchen und Capellen im Fürstenthum Ostfriesland.

Zusammengestellt von weil. Oberlandbaumeister Vogell.

- 1) Kirche zu Wardorf. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke.
- 2) Kirche zu Amdorf. Die Kirche, 1769 erbauet, ist einschiffig mit gerader Decke.
- 3) Kirche zu Afsel. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke. Sie ist von Granit erbauet.
- 4) Kirche zu Aurich. Schutzheiliger Lambertus. Kirche geweiht 1835. Dreischiffig, rundbogig mit hölzernem Spiegelgewölbe. — Alter Altar mit Schnitzwerk. — Leichenstein des Oeko thom Brok 1414. Grabgewölbe mit Särgen der Landesfürsten. — Kirchenbücher bis 1585.
- 5) Kirche zu Aurich-Oldendorf. Die Kirche ist einschiffig, spitzbogig mit hölzernem Spiegelgewölbe. Alter Taufstein.
- 6) Kirche zu Backemoor. Die Kirche ist einschiffig mit einem hölzernen Spiegelgewölbe.
- 7) Kirche zu Bagband. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Verschiedene ältere Figuren von Holz.
- 8) Capelle zu Baltram. Die Capelle, 1825 gebauet, ist einschiffig mit gerader Decke. Kelch.

9) Kirche zu Bangstede. Die Kirche ist einschiffig mit Holzgewölbe. Alter Taufstein und Figuren von Holz.

10) Kirche zu Barstede. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Das Chor ist gewölbt.

11) Kirche zu Berdum. Die Kirche, 1802 geweiht, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Glocke 1577.

12) Kirche zu Berum. Ältere Kirche, einschiffig und gewölbt. Ein Tabernakel (?) von Sandstein. — Flügel-Altar mit Schnitzwerk. Kelch. Glocke 1332.

13) Kirche zu Bingum. Die Kirche, 1793 restaurirt, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

14) Kirche zu Bleersum. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Taufstein.

15) Kirche zu Breinermoor. Die Kirche, 1784 gebauet, ist einschiffig mit Holzgewölbe.

16) Kirche zu Burhave. Die Kirche, 1821 geweiht, mit einem Holzgewölbe.

17) Kirche zu Buttforde. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. — Ältere Holzfiguren. — Glocke 1472.

18) Kirche zu Carolinensyhl. Die Kirche, 1776 gebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Auf dem Thurme ein Schwan.

19) Kirche zu Collinghorst. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe, das Chor mit einem Steingewölbe und Spitzbogen.

20) Kirche zu Detern. Die Kirche, 1806 gebauet, ist einschiffig mit Holzgewölbe. Glocke 1482.

21) Kirche zu Dornum. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. — Ältere Leichensteine 1487. Kelch 1467.

22) Kirche zu Dunum. Die Kirche ist alt, hat Rundbogenfenster und Thüren, ist einschiffig mit gerader Decke. Taufstein aus gebrannter Erde.

23) Kirche zu Eggelingen. Die Kirche, 1838 umgebauet, ist einschiffig mit einer geraden Decke.

24) Kirche zu Emden. Sie ist 1775 geweiht, einschiffig mit Holzgewölbe. — Kirchenbücher bis 1749.

25) Kirche zu Engerhose. Die Kirche, einschiffig, spitzbogig mit gerader Decke, besteht aus einem ältern und neuern Theil. Altar mit Schnitzwerk. Bronze-Taufstein 1623.

26) Kirche zu Esens. Schutzheiliger St. Magnus. — Die Kirche 1854 geweiht. Dreischiffig, Kreuzkirche mit Holzgewölben. — Taufstein 1474 von Bronze. — Glocke 1483. — Leichensteine. — Kirchenbücher bis 1629.

27) Kirche zu Etzel. Ältere Kirche, einschiffig mit gerader Decke.

28) Kirche zu Große Fehn. Die Kirche ist einschiffig, rundbogig, mit gerader Decke, 1857 geweiht.

29) Kirche zu Filsun. Die Kirche ist einschiffig mit Holzgewölbe, das Chor mit Steingewölbe.

30) Kirche zu Forlitz-Blaukirchen. Die Kirche ist 1848 geweiht, einschiffig mit gerader Decke.

31) Kirche zu Fulkum. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke und Spitzbogenfenstern. (Sie wird jetzt abgebrochen.) Alter Taufstein.

32) Kirche zu Funnix. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke. Altar mit Schnitzwerk.

33) Kirche zu Hage. Schutzheiliger Ansgarius. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke. Altar mit Schnitzwerk. Kelch. Opferstock. — Glocke 1459.

34) Kirche zu Hatshausen. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe und 1787 gebauet.

35) Kirche zu Hesel. Die Kirche ist einschiffig mit Holzgewölbe.

36) Kirche zu Hollen. Die Kirche ist einschiffig mit Holzgewölbe.

37) Kirche zu Holtgaste. Die Kirche, 1855 umgebauet, einschiffig mit Holzgewölbe. Alter Altar mit Schnitzwerk. Glocke 1450.

38) Kirche zu Holtland. Ältere Kirche, einschiffig mit gerader Decke.

39) Kirche zu Holtrop. Die Kirche ist einschiffig mit Holzgewölbe, das Chor mit Steingewölbe. Alter Thurm.

40) Kirche zu Horsten. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke.

41) Kirche zu Inist. Die Kirche, 1779 geweiht, ist einschiffig mit gerader Decke.

42) Kirche zu Langeoog. Die Kirche, 1859 geweiht, ist einschiffig mit Holzgewölbe.

43) Kirche zu Leer. Sie ist 1675 geweiht, einschiffig mit Spiegelgewölbe. Spitzbogenfenster. — Kirchenbücher bis 1676. — Eine silberne Manerkelle von Carl Edzard 1739. — Glocke 1471.

44) Kirche zu Leerhave. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. — Glocke 1450.

45) Kirche zu Logabirum. Die Kirche, 1812 umgebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Kelch.

46) Kirche zu Loquard. Die Kirche ist einschiffig, hat ein Holzgewölbe. Das Chor hat ein Steingewölbe.

47) Kirche zu Marienhove. Die Kirche, früher dreischiffig, ist 1830 umgebauet und einschiffig gemacht. — Schutzheiliger St. Norbert. Die Kirche ist aus der Uebergangszeit des Rundbogen- zum Spitzbogenstyl. Mit Holzgewölbe.

48) Kirche zu Marx. Die Kirche, 1841 restaurirt, ist einschiffig mit gerader Decke.

49) Kirche zu Middels. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Das Chor gewölbt. Aelterer Taufstein.

50) Kirche zu Nesse. Aeltere Kirche, einschiffig mit gerader Decke. Das Chor später mit Spitzbogen und gewölbt. 1493. — Reste von alten Wandmalereien. — Kelch und romanischer Taufstein.

51) Kirche zu Neuburg. Die Kirche, 1779 gebauet, ist einschiffig mit Holzgewölbe.

52) Kirche zu Neustadt-Gödens. Die Kirche, 1695 gebauet, ist einschiffig mit einer geraden Decke.

53) Kirche zu Noortmoor. Die Kirche, 1751 gebauet, ist einschiffig mit gerader Decke. Aeltere Altarleuchter. — Chorstühle.

54) Kirche zu Norden. Schutzheiliger St. Ludgerus. — Die Kirche ist eine Kreuzkirche, einschiffig, spitzbogig, im Chor und Querschiff gewölbt, Hauptschiff Holzgewölbe. — Chor und Querschiff 1475, Langschiff älter. — Sacramentshaus. — Kirchenbücher bis 1637. Das Chor hat einen durch Pfeiler gebildeten Umgang.

55) Kirche zu Norderney. Die Kirche, 1750 geweiht, ist einschiffig mit gerader Decke. Der westliche Theil älter.

56) Kirche zu Dchtelbur. Die Kirche ist einschiffig mit Brettergewölbe. Aelterer Taufstein.

57) Kirche zu Dhtersum. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke.

58) Kirche zu Osteel. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Sie ist ein alter Bau, aber 1830 umgebauet.

59) Kirche zu Petkum. Die Kirche, 1751 umgebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Das Chor ist älter und hat ein Steingewölbe mit Malereien. — Taufstein.

60) Kirche zu Pevsum. Die Kirche ist einschiffig mit Holzgewölbe. Aeltere Glocken 1458.

61) Kirche zu Pogum. Die Kirche, 1776 gebauet, ist einschiffig mit gerader Decke. Taufstein. Glocke.

62) Kirche zu Potshausen. Die Kirche ist einschiffig mit Holzgewölbe.

63) Kirche zu Kauderfehn. Die Kirche, 1848 erbauet, ist einschiffig mit einem hölzernen Spiegelgewölbe.

64) Kirche zu Keepsholt. Ältere Kirche in Kreuzform, einschiffig mit gerader Decke, spitzbogig.

65) Kirche zu Kemels. Ältere Kirche, ist einschiffig und gewölbt.

66) Kirche zu Kesterhave. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke. Kelch. Glocke.

67) Kirche zu Khande. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Das Chor hat ein Steingewölbe.

68) Kirche zu Kiepe. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

69) Kirche zu Roggenstede. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke, und alt. Sacramentshaus.

70) Kirche zu Siegelsum. Die Kirche, 1822 geweiht, ist einschiffig mit gerader Decke.

71) Kirche zu Spiekeroog. Die Kirche, 1696 gebauet, ist einschiffig mit gerader Decke.

72) Kirche zu Stedesdorf. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Das Chor ist gewölbt. Spitzbogenfenster und sehr starke Umfassungsmauern. Taufstein.

73) Kirche zu Steensfelde. Die Kirche ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe.

74) Kirche zu Strackholt. Schutzheilige St. Barbara. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke.

75) Kirche zu Thunum. Die Kirche, 1842 gebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

76) Kirche zu Timmel. Die Kirche, 1736 gebauet, ist einschiffig mit einer Balkendecke. Glasgemälde. Alte Glocken.

77) Kirche zu Victorbur. Ältere Kirche mit kleinen Rundbogenfenstern. Das Chor mit Spitzbogenfenstern. Gewölbt, starke Mauern. Glocke 1425.

78) Kirche zu Völlen. Die Kirche hat einen älteren östlichen Theil und einen neueren von 1559, ist einschiffig mit einem Steingewölbe über dem östlichen, und einem Holzgewölbe über dem westlichen Theile. Am Steingewölbe befindet sich Luthers Bildniß und ein Schwan. Glocke 1330.

79) Kirche zu Weener. Die Kirche, geweiht 1499, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. — Schutzheiliger St. Nicolaus. Spitzbogenfenster.

80) Kirche zu Werdum. Schutzheiliger ist St. Nicolaus. — Ältere Kirche, einschiffig. Das Chor 1476 gebauet und gewölbt.

81) Kirche zu Westeraccum. Ältere Kirche, einschiffig und gewölbt. Das Chor halbrund und gewölbt.

82) Kirche zu Westerbur. Die Kirche, 1753 gebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

83) Kirche zu Westerende. Die Kirche ist einschiffig mit Holzdecke. Alter Taufstein.

84) Kirche zu Westerholt. Ältere Kirche, einschiffig mit gerader Decke. Der Taufstein aus gebrannten Steinen zusammengesetzt.

85) Kirche zu Wiegboldsbur. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Kelch. Taufstein aus Metall 1496.

86) Kirche zu Wiefens. Die Kirche rundbogig, einschiffig, scheint dreischiffig gewesen zu sein. Backsteinmauerwerk. 1818 umgebauet.

87) Kirche zu Wittmund. Die Kirche, 1776 geweiht, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

88) Kirche zu Woquard. Die Kirche, gebauet 1789, ist einschiffig mit gewölbter Holzdecke.

XII. Reformirte Kirchen im Fürstenthum Ostfriesland.

Zusammengestellt von weil. Oberlandbaumeister Bogell.

1) Kirche zu Aurich. Die Kirche, 1814 geweiht, ist ein Rundbau mit einem vierfälligen Vorbau. Die Kuppel von Holz.

2) Kirche zu Bedecaspel. Die Kirche, 1768 gebauet, ist einschiffig mit einer geraden Decke.

3) Kirche zu Böhmerwold. Die Kirche, 1703 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

4) Kirche zu Borkum. Die Kirche, 1805 gebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

5) Kirche zu Groß-Borsum. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Leichensteine. Taufstein. Glocke 1471.

6) Kirche zu Klein-Borsum. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke.

7) Kirche zu Bunde. Die Kirche ist eine ältere, einschiffige Kreuzkirche mit einem Holzgewölbe.

8) Kirche zu Campen. Die Kirche ist alt, einschiffig und gewölbt. Glocken 1295.

9) Kirche zu Canhusen. Die Kirche, 1790 geweiht, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Glocke 1508.

10) Kirche zu Canum. Die Kirche ist alt, einschiffig und gewölbt.

11) Kirche zu Cirkwerum. Die Kirche, 1751 gebauet, ist einschiffig mit Holzgewölbe.

12) Kirche zu Ditzum. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Glocke 1479.

13) Kirche zu Driever. Die Kirche, 1685 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

14) Kirche zu Dykhausen. Die Kirche, 1631 umgebauet, ist einschiffig mit einer geraden Decke. Glasgemälde. — Glocke 1400.

15) Kirche zu Eilsum. Die Kirche, aus der Uebergangszeit, ist einschiffig und gewölbt. Innen und außen Wandpfeiler. Thurm. Bogenfries. Das Chor halbkreisförmig. Metallenes Taufbecken 1472.

16) Große Kirche in Emden. Schutzheilige Cosmas und Damianus. Die Kirche stammt aus verschiedenen Zeiten, das Chor 1455; die übrigen Theile älter. Dreischiffig mit Holzgewölbe. Fürstliches Begräbniß mit Monumenten. Glocken 1518. — Kirchenbücher bis 1560.

17) Die neue Kirche in Emden. Die Kirche, 1648 geweiht, ist eine Kreuzkirche, an welcher der untere Arm fehlt, und hat ein Holzgewölbe. Glocke.

18) Französische Kirche in Emden. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

19) Kirche zu Eselum. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Glocke.

20) Kirche zu Freepsum. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Kelch.

21) Kirche zu Gandersum. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke. Glocken.

22) Kirche zu Georgiwold. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke.

23) Kirche zu Greetshyl. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

24) Kirche zu Grimersum. Die Kirche ist einschiffig und ist zur Hälfte mit Stein, zur Hälfte mit Holz überwölbt.

25) Kirche zu Groothusen. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe, hat spitzbogige Fenster und Strebepfeiler. Kelch. — Metallener Taufstein 1454. Glocke 1481. Schwan.

26) Kirche zu Großwolde. Die Kirche, von Backstein erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. — Kirchenbücher bis 1728. Alter Taufstein.

27) Kirche zu Grottegaſt. Die Kirche, 1819 erbauet, iſt einſchiffig. Glocke 1352.

28) Kirche zu Hamſwehrum. Die Kirche iſt einſchiffig mit einem Holzgewölbe, hat ſpitzbogige Fenster und Strebepfeiler. Kelch.

29) Kirche zu Hatzum. Schutzheiliger St. Sebastian. Die Kirche iſt einſchiffig mit einer geraden Decke. Taufſtein. Glocke 1368.

30) Kirche zu Hinte. Die große Kirche mit ſpitzbogenförmig geſchloſſenen Deffnungen und Strebepfeilern iſt einſchiffig mit einem Steingewölbe.

31) Kirche zu Jarſſum. Die Kirche, 1797 gebauet, iſt einſchiffig mit einem Holzgewölbe.

32) Kirche zu Jemgum. Die Kirche iſt eine Kreuzkirche mit einem Holzgewölbe.

33) Kirche zu Jennelt. Die Kirche iſt einſchiffig mit einer geraden Decke, hat ein ſpäter angebautes Chor und ſpitzbogig geſchloſſene Fenster.

34) Kirche zu Jhrhove. Die Kirche iſt einſchiffig mit Holzgewölbe.

35) Kirche zu Kirchborgum. Die Kirche, 1827 gebauet, iſt einſchiffig mit einem Holzgewölbe. Glocke 1500.

36) Kirche zu Krizum. Ein älterer einfacher Bau.

37) Kirche zu Landſchafts-Polder. Die Kirche, 1760 erbauet, iſt einſchiffig mit einem Holzgewölbe.

38) Kirche zu Larrelt. Die Kirche, 1225 gebauet, iſt einſchiffig und hat zum Theil ein Steingewölbe, zum Theil ein Holzgewölbe neſt rundbogenförmig geſchloſſenen Deffnungen und Strebepfeilern. Taufſtein. Glocken 1424. Altes Relief 1225.

39) Kirche zu Leer. Schutzheiliger St. Ludgerus. Die Kirche, 1787 geweiht, iſt achteckig und hat im Innern 4 maſſive Pfeiler neſt Holzgewölbe.

40) Kirche zu Loga. Die Kirche iſt einſchiffig mit einem Holzgewölbe, das Chor hat ein Steingewölbe.

41) Kirche zu Logumervorwerk. Die Kirche, 1594 gebauet, iſt einſchiffig mit gerader Decke. Glocke 1495.

42) Kirche zu Lopperſum. Die Kirche iſt einſchiffig mit einem Holzgewölbe.

43) Kirche zu Lütetsburg-Norden. Die Kirche, 1680 erbauet, iſt einſchiffig. Begräbniß der Grafen von Jun- und Knyphauſen.

44) Kirche zu Mannſlacht. Die Kirche iſt einſchiffig mit einem Brettergewölbe.

45) Kirche zu Marienchor. Die Kirche, 1668 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Glocke 1454.

46) Kirche zu Marienweer. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke.

47) Kirche zu Groß=Midlum. Die Kirche ist einschiffig mit einem Brettergewölbe. Leichensteine.

48) Kirche zu Klein=Midlum. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

49) Kirche zu Mittling. Die Kirche ist einschiffig.

50) Kirche zu Neermoor. Die Kirche, 1796 erbauet, ist einschiffig. Glocken 1422, 1492.

51) Kirche zu Nendorp. Die Kirche, 1820 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

52) Kirche zu Neustadt=Gödens. Die Kirche, erbauet 1716, ist einschiffig.

53) Kirche zu Nüttermoor. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

54) Kirche zu Oldendorp. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke. Glocken.

55) Kirche zu Oldersum. Die Kirche ist einschiffig.

56) Kirche zu Pilsun. Schutzheiliger St. Stephan. Die Kirche ist kreuzförmig, einschiffig mit einem Holzgewölbe. Ueber der Bierung steht ein starker Thurm. Die Umfassungsmauern und die Thüren haben rundbogige, aber verbaute Oeffnungen. Das Chor, die Bierung und die Kreuzflügel haben Steingewölbe. Taufstein. Glocke 1409.

57) Kirche zu Norichum. Die Kirche ist einschiffig. Glocke 1494.

58) Kirche zu Nysum. Die Kirche ist einschiffig mit gerader Decke. Glocke 1332 und 1461.

59) Kirche zu Simonswolde. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke.

60) Kirche zu Stapelmoor. Die Kirche, 1443 gebauet, ist eine einschiffige Kreuzkirche mit einem Steingewölbe. Die Oeffnungen sind spitzbogig geschlossen.

61) Kirche zu Sunrhufen. Die Kirche, 1856 umgebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

62) Kirche zu Tergast. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke.

63) Kirche zu Twixlum. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke, hat spitzbogig geschlossene Oeffnungen und Strebepfeiler.

64) Kirche zu Uphufen. Die Kirche, 1393 gebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Taufstein.

65) Kirche zu Upleward. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

66) Kirche zu Uttum. Die Kirche, aus der Uebergangszeit, ist einschiffig und mit Holz überwölbt. Ein Thurm, 1727 erbauet, bildet eine gewölbte Vorhalle. Metallener Taufstein 1474. Glocken 1400, 1484.

67) Kirche zu Beener. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Das Chor hat ein Steingewölbe. Kelch.

68) Kirche zu Beenhusen. Die Kirche, 1283 gebauet, ist einschiffig mit einer geraden Decke. Glocke 1499.

69) Kirche zu Bellage. Die Kirche ist einschiffig und hat theilweise ein Steingewölbe. Glocke.

70) Kirche zu Bisquard. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe, das Chor hat ein Steingewölbe.

71) Kirche zu Weenermoor. Die Kirche, 1824 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

72) Kirche zu Westerhusen. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke. Kelch.

73) Kirche zu Wirdum. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

74) Kirche zu Wolthusen. Die Kirche, 1784 gebauet, ist einschiffig mit einer geraden Decke.

75) Kirche zu Wolzetten. Die Kirche, 1727 gebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Kelch. Glocke.

76) Kirche zu Wybelsum. Die Kirche, 1700 gebauet, ist einschiffig. Glocke 1494. Taufstein.

77) Kirche zu Wymeer. Die Kirche, 1590 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

XIII. Mennonitische Kirchen im Fürstenthum Ostfriesland.

Zusammengestellt von weil. Oberlandbaumeister Bogell.

1) Kirche zu Emden. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke.

2) Kirche zu Leer. Die Kirche, 1826 erbauet, ist einschiffig mit einer geraden Decke.

3) Kirche zu Norden. Die Kirche ist einschiffig mit einer geraden Decke.

VI. Miscellen.

1. Vorchristliche Alterthümer.

Von J. S. Müller.

1.

Die Kenntniß von den vorchristlichen Denkmälern unseres Landes ist noch längst nicht abgeschlossen, es finden sich noch immer bisher unbekannte Denkmäler. So ist jetzt in der Gemeinde Holsten, Amtes Bersenbrück, ein Steindenkmal nebst 7 dasselbe umgebenden Grabhügeln entdeckt. Diese Gruppe macht ziemlich den höchsten Punkt der Anhöhe aus, welche zwischen dem Wester-Holster oder Lortzer Mühlenbache und dem Tütinger oder Ankumer Bache sich hinzieht. Nach dem Berichte des Amtmanns von Hinüber zu Bersenbrück ist diese Lage der Denkmäler eine vorzüglich schöne. Der eine Hügel soll bis auf ein Drittel an der West- und Nordseite, ein zweiter zu einem kleinen Theile an der Südseite bereits abgegraben sein. Von dem Steindenkmale sollen ferner nur noch drei Träger mit einem Decksteine theilweise eine Höhlung bilden, die übrigen Steine aber zum größten Theile in der Erde liegen. Es würde also hier wohl darauf ankommen, durch Abgraben der Erde das Denkmal wieder offen zu legen.

Nach einer weiteren Mittheilung des Amtmanns von Hinüber sollen, abgesehen von mehreren, leider zerstörten Denkmälern in der Nähe des berühmten Bieröfeldes, noch einige gut erhaltene Hünengräber in der Nähe des Gutes Schlichthorst liegen. Solche näher zu untersuchen, ist einer passenden Gelegenheit vorbehalten.

Ein interessantes Steindenkmal liegt außerdem bei Ueffeln im Amte Fürstenuau. Dasselbe ist eins der schönsten von allen, die ich kenne. Es liegt hoch auf dem s. g. Wiemelsberge, in der Nähe eines jungen Tannenkaupes, und ist von Haidegrund umgeben. Als ich es mit dem Amtmann von Hinüber besichtigte, bestand es aus 14 Trägern und 6 Decksteinen, von welchen letzteren vier ganz, einer halb und einer nicht mehr auslag. Der größte Deckstein war 12 Fuß lang, $6\frac{1}{4}$ Fuß breit und 4 Fuß dick; die übrigen waren von verhältnißmäßiger Größe. Der erste und der letzte Deckstein lagen auf 3, die andern auf 2 Trägern. Das ganze Denkmal war ungefähr 16 Schritt lang und 6 Schritt breit. Dasselbe ist auch, beiläufig bemerkt, dadurch von Interesse, daß es als Versammlungsort der

in der dortigen Gegend ehemals so zahlreichen Zigeuner gedient haben soll; das Andenken an den „Zigeunerkönig“ ist hier in der Erinnerung des Volkes noch jetzt sehr lebendig. Nördlich von dem Hünengrabe, ungefähr 40- bis 50 Schritt weiter, liegt ein theilweise angegriffenes Erdendenkmal; östlich, ungefähr 130 Schritt, ein zweites; südlich, etwa 500 Schritt, zwei andere. Hoffentlich gelingt es den eifrigen Bemühungen des Amtmanns von Hinüber, diese Gruppe von Denkmälern für die Zukunft zu sichern.

Ebenso hat sich bei Wiershausen in der Nähe von Münden eine Gruppe von 10 Erdendenkmälern vorgefunden, was um so interessanter ist, als in diesem Theile des Landes vorchristliche Denkmäler sehr selten sind. Das Terrain ist ein Acker vor einer Waldhöhe im Forstrevier Rattenbühl, Gemeindegund, theilweise mit Buchen besetzt. Die Hügel sind unberührt und wohl erhalten; sie haben ungefähr je 50 bis 60 Schritt im Umfange. Ein weiter südlich gelegener Hügel ist früher aufgegraben und man hat darin angeblich neben Urnenscherben und Kohlen Eisenfragmente gefunden. Weiterhin im Forste liegen noch andere Hügel, die gleichfalls Grabhügel zu sein scheinen.

Ueber eine Entdeckung, welche ferner im Bentheimschen und zwar in der Nähe von Gildehaus gemacht worden ist, liegen freilich kurze Berichte des Hrn. Wasserbau-Conducteurs Oppermann in Meppen und des Hrn. Geometers Wedekind in Bentheim vor, indessen bedarf die Sache erst noch einer nähern Untersuchung. Es scheinen sich nämlich dort nebst einer großen Zahl von Grabhügeln noch Spuren einer eigenthümlichen Anlage vorzufinden, die Herr Wedekind für eine landwirthschaftliche, d. h. Entwässerungsanlage, und zwar aus uralter Zeit zu halten geneigt ist. Jedenfalls finden sich daselbst zahlreiche Urnenscherben und Knochenreste, dazu Gräben und Wälle von einer Combination vor, die nicht auf einen militairischen, sondern auf einen Culturzweck hindeuten. Die nähere Untersuchung werden wir später mittheilen.

2.

In der Wächterschen Statistik S. 131 ist eine kurze Notiz über das im Jahre 1840 im Bentheimschen gefundene goldene Gefäß gegeben. Dasselbe ist $4\frac{3}{4}$ Zoll hoch, der Boden hat $2\frac{1}{4}$ Zoll und die Oeffnung $6\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser. Das Ornament ist getrieben und besteht unterhalb des Randes in vier schmalen Reifen und dann in sechs abwechselnden Kreisen von Buckeln und sehr starken Reifen. Der Boden ist ebenfalls mit fünf Reifen verziert. Das Gewicht beträgt $17\frac{3}{4}$ Loth. Bei der Seltenheit eines solchen Fundes wird es nicht uninteressant sein, wenn wir im Nachstehenden das Fundprotoco II mittheilen.

„Actum Neuenhaus am 28. Februar 1840. Der Colon Pamann von Göltenkamp erschien auf geschene Vorladung vor dem Amte und sagte über die von ihm gefundene Urne und das darin gelegene scheinbar goldene Gefäß Folgendes aus: Am Montage vor 8 Tagen (den 17. d. M.) war ich beschäftigt, um am Fuße eines in der gemeinen Mark zwischen

Gölenkamp und Lemke gelegenen Hügels — der Spöllberg genannt — Sand für den Schafstall zu graben, als ich mit dem Spaten auf das jetzt beim Amte deponirte Gefäß stieß, das etwa einen halben Fuß tief unter der Erdoberfläche verborgen lag. Bei näherem Nachgraben fand ich einen von grober Erde gefertigten Topf, auf welchen jenes Gefäß gelegt war. Der Topf sowohl als das Gefäß waren mit Erde angefüllt, ersterer mit weißem Sande, letzteres mit schwarzer Erde; sonst etwas habe ich nicht darin gefunden. Ich war durch den Fund ganz bestürzt und bin deshalb beim ferneren Ausgraben des Topfes vielleicht nicht vorsichtig genug gewesen. Derselbe war so mürbe, daß er in sehr viele kleine Stücke zerfiel, wovon ich einige mitgenommen, die meisten aber an Ort und Stelle liegen gelassen habe. Meines Wissens ist an dem bezeichneten Orte Aehnliches früher nicht gefunden worden, und habe ich auch nicht absichtlich darnach gesucht. Anfangs war das hier befindliche Gefäß zwar nicht ganz so rein, als es jetzt ist, es schien aber bloß von dem Einfluß der Luft immer reiner und glänzender zu werden, einen grünen Ausschlag hatte es überall nicht. Daß es von Gold sei, wie ich jetzt höre, konnte ich nicht denken, ich hielt es für Kupfer, und als der Jude Salomon Bosh aus Ulsen, der am folgenden Tage zu mir kam, es auch dafür erklärte, so äußerte ich, wenn es nur Kupfer sei, so wolle ich es ihm für 1 Thlr. überlassen. Ohne weiter zu dingen, legte der Jude mir 1 Thlr. hin und entfernte sich schnell mit dem Gefäße, obgleich meine Frau dagegen protestirte, indem sie es lieber behalten wollte, und mit Gewalt wollte ich es dem Juden nicht wieder abnehmen. Jetzt, nachdem ich gehört habe, daß das Gefäß von Gold sei und einen bedeutenden Werth habe, muß ich dasselbe zurückfordern und der obrigkeitlichen Entscheidung es anheingeben, ob dasselbe nach Recht und Billigkeit nicht mein ausschließliches Eigenthum sei, oder was mir davon zugehöre. Schließlich erklärte Comparent, daß er, falls das Gefäß ihm ganz oder theilweise zuerkannt werden möchte, den unterzeichneten Beamten ersucht haben wolle, dasselbe auf die vortheilhafteste Art für ihn zu verkaufen und von dem Ertrage den Landgendarmen für ihre Bemühungen zur Wiederherbeischaffung des Gefäßes eine Belohnung von 5 Thln. zu geben. Nach geschener Verlesung und Genehmigung wurde Comparent mit der Weisung entlassen, daß er alle Scherben der zerbrochenen Urne, so viele er davon noch finden könne, dem Amte zu überliefern habe.

Zur Beglaubigung

der Untmann Hoogklimmer.“

3.

Durch die gefälligen Mittheilungen des Geschäftsausschusses der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Bremen vermögen wir das Nachstehende über eine Ausgrabung bei Uchte zu berichten. Diese Ausgrabung wurde im Sommer 1865 von dem Hrn. Domprediger Dr. Merkel zu Bremen in Gemeinschaft mit einem Einwohner des genannten Dorfes vorgenommen. Die Gegend soll an vor-

christlichen Erddenkmalern oder „Hünenkellern“, wie das Volk sie nennt, noch sehr reich sein. Die untersuchten liegen oberhalb der bei Uchte befindlichen Ziegelei. „Es machten sich,“ berichtet Hr. Merkel, „die beiden Arbeiter, die wir mitgenommen, rasch an den ersten besten Hügel, den wir ihnen bezeichneten, und arbeiteten von der Peripherie aus auf zwei verschiedenen Wegen nach dem Centrum zu, um den Kegeel im Kreuz zu durchschneiden. Nach einer halben Stunde fand der eine Arbeiter die ersten Scherben eines zerbrochenen alten Thongeschirrs in einer Tiefe von 1½ Fuß, während der andere vergeblich fortarbeitete. Da fand auch dieser mehrere Ueberreste einer Urne und stieß zugleich in einer Tiefe von etwa 3 Fuß auf einen platten, großen, horizontal liegenden Stein, der nun sorgsam bloßgelegt und vorsichtig herausgehoben wurde. Diese etwa 3 Fuß lange, gegen 2 Fuß breite und 3 bis 4 Fuß dicke Granitplatte, die offenbar von einem größeren Platte abgelöst oder doch behauen und zubereitet war, diente zur Bedeckung für einen großen Aschenkrug. Der Rand war freilich zerbröckelt, aber der Bruch hielt theilweise noch zusammen, und so gelang es, das Gefäß herauszubringen und später wieder zusammenzuflicken. Dasselbe enthielt Erde, Asche und Knochen. Es war aus einem feineren und dunkleren Thon verfertigt als die andern, von denen wir eine Menge Scherben fanden, auch war seine Größe bedeutender, seine Form gefälliger. Rings um den Stein, namentlich nach dem Centrum des Hügels zu, standen eine Menge anderer Urnen, wovon leider keine einzige unverfehrt herausgebracht wurde. Diese waren aus einer weit grobkörnigeren Masse und von einer gelblich rothen Farbe und schienen eine mehr cylinderförmige Gestalt gehabt zu haben. Als wir noch mit diesem Funde beschäftigt waren, stieß auch der andere Arbeiter auf einen solchen platten Granitstein, der sich in gleicher Entfernung wie der andere vom Mittelpunkte des Hügels befand. Auch dieser wurde vorsichtig herausgehoben, aber wir waren nicht so glücklich, ein Gefäß in unverkehrtem Zustande unter demselben zu entdecken und an den Tag zu fördern. Es gab Scherben von ähnlicher Form wie unter dem ersten Steine, auch hier schien eine Reihe von Urnen um eine größere hergestanden zu haben, auch hier gab es Asche und Knochen in Menge, aber eben wie dort auch nicht das kleinste Geräth.“ — Interessant ist die fernere Mittheilung des Bremer Vereins, daß die im Jahre 1821 bei Marssel gefundene Urne (vgl. Vaterländ. Arch. 1824. I. 1826. I. II.) wieder zum Vorschein gekommen ist und zwar im Besitze des Hrn. Timoleon Misegaes zu Bremen, eines Sohnes von C. D. Misegaes, welcher dieselbe bald nach ihrer Auffindung erwarb und in dem genannten Archive beschrieb. Hr. T. Misegaes hat sie jetzt dem Bremer Vereine geschenkt. Vgl. auch Bremer Sonntagsblatt 1865, *Nr.* 50.

4.

Ueber einen bereits im vorigen Jahre gemachten nicht uninteressanten Fund haben wir durch die Güte des Herrn Landraths Drostens v. Münch-

hausen zu Fallersleben jetzt folgende Nachrichten erhalten. Hinter dem Forsthoft Stiefelde, in der Allerniederung und den Ueberschwemmungen ausgesetzt, ist die Wiesenoberfläche wellig, es zeigen sich aber keine solche Erhöhungen, die von Menschenhand errichtet sein könnten. Vor Alters lag dort eine Burg, deren letzter Rest, ein Thurm — falls sie nicht überhaupt nur aus einem Thurme bestand — in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts einfiel. Die dort der Landstraße dienende Brücke heißt noch jetzt die „Burggrabenbrücke“. Die Burg diente zur Vertheidigung dieses Ueberganges durch die sumpfige Allerniederung gegen die räuberischen Einfälle der Wenden. Der Boden besteht aus einer 1—1½ Fuß dicken Schicht mooriger Erde und von da an aus feinem Flugsande; weiter hin, im Boldecker Lande, sind viele Kiesel. Als im vorigen Jahre (1864) der neue Landstraßenfahrtdamm geschüttet ward und zur Materialgewinnung die nahen Wiesenbesitzer die erhabenen Theile der Wiesen freistellten, fanden die Arbeiter ziemlich nahe unter der Oberfläche zerstreut 10—12 Aschenkrüge der gewöhnlichen Form, nur mit einigen eingedrückten Keifen versehen, aus schwärzlichem Thon ohne Glasur gebrannt. Ein trunkfälliger Arbeiter machte sich leider eine Freude daraus, jede dieser Urnen sofort vollständig zu zerschlagen und so ist es nicht gelungen, eine derselben zu erhalten. In jeder sind angebrannte oder kalkartig aussehende Knochenreste gefunden. An einer Stelle haben 6 solcher Urnen ganz nahe an einander gestanden, in geringer Entfernung mit einem Kreise etwa einen Fuß dicker, ziemlich egaler roher Kiesel umlegt. Der Inhalt auch dieser Urnen war den vorbeschriebenen ähnlich. In einer derselben befand sich eine (an den Verein gelieferte) menschliche Figur. Dieselbe ist ungefähr 4 Zoll hoch, sehr roh, aus Thon gebrannt, mit dicker grüner Glasur, sitzt auf einem Lehnstuhle und hält auf dem Schoße einen unkenntlichen Gegenstand, der vielleicht ein Buch (?) vorstellen soll. Ein jetzt fehlender Arm, so wie die abgestoßene Spitze der Kapuze waren bei der Auffindung noch vorhanden, sind aber später verloren gegangen. Erst nach langem vergeblichem Forschen ist es jetzt gelungen, die vorstehenden Notizen so wie die Figur selbst von dem damals mit beschäftigten Arbeiter Schulze aus Warmenau zu erhalten, so daß allerdings die Fundverhältnisse ganz unzweifelhaft nicht mehr festzustellen sein dürften. Wir fügen schließlich hinzu, daß es jedenfalls darauf ankommt: 1) ob diejenigen Gefäße, wovon eines die fragliche Figur enthalten haben soll, wirklich mit Knochen und Asche angefüllt gewesen sind, 2) ob wirklich die Figur in einem solchen Gefäße oder vielleicht nur in der Nähe gelegen hat. Leider ist kein einziges Stück dieser Gefäße gerettet und somit können wir uns nur an die vorliegende Figur selbst halten, die aber nach der Ansicht der Sachkundigen zu ganz erheblichen Bedenken Anlaß giebt und völlig den Eindruck eines sehr späten Machwerkes hinterläßt. Besonders verdächtig ist die vollkommene Beschaffenheit der Glasur.

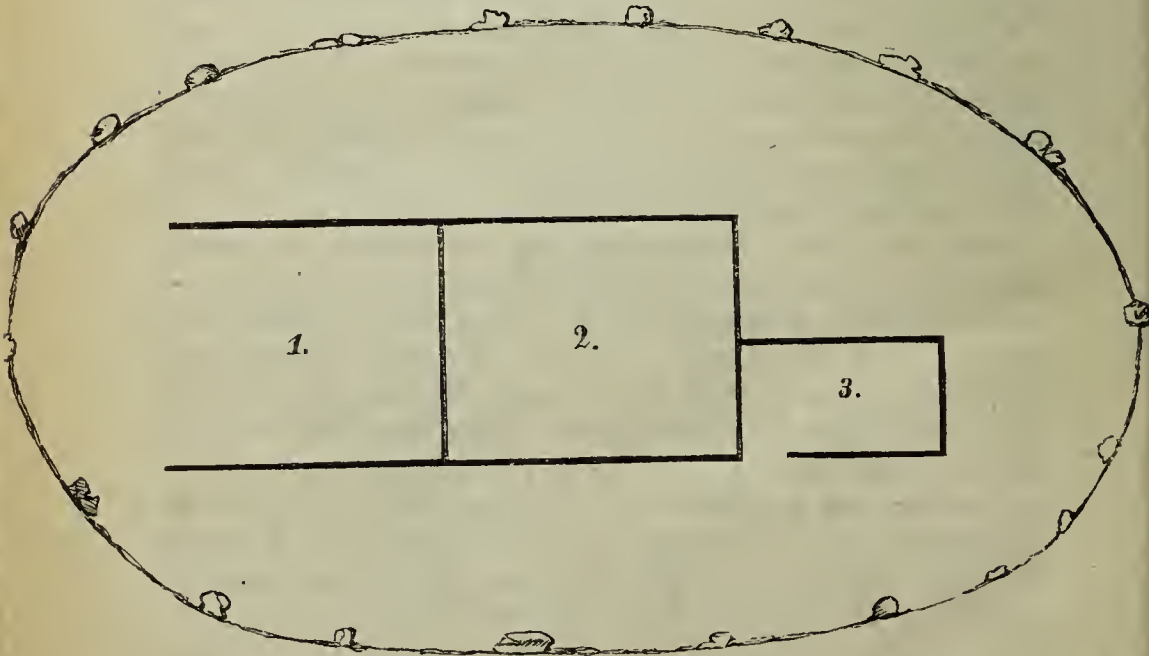
5.

In einem Hügel, welcher in der zum Gute Dözingen gehörenden Haidfläche am Tiefsauer Kirchsteige liegt und behuf einer Wegeverbesserung im November 1864 abgegraben werden mußte, wurden von zwei Arbeitern des Herrn Forstmeisters von dem Bussche Knochen eines Gerippes in ausgestreckter Lage aufgefunden. Das Gerippe war jedoch nicht mehr vollständig; es lag zwischen drei nicht sehr großen Steinen und darüber ein „Schmuck“ (eine große Anzahl Buckeln von Bronze), ziemlich geordnet, als wenn er um den Hals gehängt worden. An der rechten Seite der Bein- knochen fand sich eine Speerspitze und zwar nach unten gekehrt.

6.

Ueber die zu Harrenstätte, Amts Hümmling, gemachte Entdeckung eines interessanten Steindenkmals lassen wir den Berichterstatter, Herrn Obergerichtsrath Frye zu Meppen, selbst reden: „Im Winter 1864/65 fanden Arbeiter, welche zum Baue einer Capelle in Harrenstätte große Kiesel in der dortigen Feldmark suchten, einen von dem umgebenden Sande frei geweheten, aufrecht stehenden Stein. Als sie denselben aufgraben, finden sie in der Tiefe den Boden mit Kieseln gepflastert und Urnen, beziehungsweise Scherben. Da die obere Erdschicht gefroren war, unterhöhlten sie solche und finden mehrere Urnen, Thongefäße, Steinkeile zc. Neugierige kommen, als der Fund ruckbar geworden, aus dem Dorfe herbei, stellen sich auf die unterhöhlte, gefrorene Erdschicht, dieselbe stürzt ein und zertrümmert größtentheils den kostbaren Fund. Als nun die ganze Fundstelle vom Sande befreiet worden, hat sich ein überwehet gewesenes Hünenbett (Steingrab) von folgender Construction vorgefunden.

Norden.



Süden.

Dies Hünenmal ist etwa 500 Schritte von dem Dorfe Harrenstätte in einem Hügel von losem Sande befindlich gewesen. Es war ringsum mit den gewöhnlichen Ringsteinen von verschiedener Größe umgeben, 25 Schritte lang (von Osten nach Westen) und 13 Schritte breit. Inmitten des Ringes befanden sich drei, unten gepflasterte, an den Seiten mit starken Kieselplatten aufgemauerte, gegen das umgebende Erdreich gesicherte, etwa 10 Fuß hohe Kammern.

Die erste Kammer von Westen an (*N.* 1 der Zeichnung) war nach der Westseite offen und nicht mit einer Steinplatte geschlossen, nach den drei andern Seiten aber gleichwie die beiden andern Kammern mit Kieselplatten versehen, wengleich weniger sorgfältig construirt, jedoch von gleicher Bauart. — In derselben sind viele Kohlenstücke, jedoch keine Thongefäße oder Geräthe gefunden worden.

Die zweite Kammer (*N.* 2 der Zeichnung) war 14 bis 15 Fuß im Gevierte und mit acht Steinen von 10 Fuß Höhe, welche ziemlich an einander paßten, in den Spalten aber mit kleineren Steinen ausgezwickt waren, eingefast. Beide, die erste und die zweite Kammer, waren oben nicht mit Decksteinen geschlossen und mit Erde angefüllt. In dieser zweiten Kammer hat man an 30 Thongefäße verschiedener Form, mit Asche gefüllte Urnen, so wie größere und kleinere Geschirre (Trinkgefäße), drei steinerne Streitärte, zwei steinerne Messer und eine kleine gelbliche Thonkoralle gefunden. Die Thongefäße sind größtentheils zerbrochen; es mögen etwa zehn unverfehrt geblieben sein. Ich habe davon einen sehr gut geformten Becher und ein Opfergeschirr, beide aus Thon geformt, sodann ein Messer von Feuerstein erhalten. Der Becher ist $5\frac{1}{4}$ Zoll hoch und hat $4\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser. Der 3 Zoll hohe ausbauchende Fuß ist mit Strichornamenten unregelmäßig verziert.

Das Opfergeschirr aus rohem Thon, intwendig feiner in röthlicher Masse verputzt, ist 7 Zoll hoch und hat $9\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser. Dasselbe hat zwei starke mit Strichen verzierte Desen, welche am Rande sitzen, der an den Bauch des Gefäßes sich anschließt. Dieser $2\frac{1}{2}$ Zoll hohe Rand ist mit Punktornamenten reich verziert.

Von den in dieser Kammer gefundenen Thongefäßen befinden sich in dem Besitze des Kaufmanns Möller zu Rathen:

1) eine Urne, worin Knochen und Asche befindlich gewesen, 5 Zoll hoch, 7 Zoll im Durchmesser, mit einer großen Dese, welche mit Strichornamenten verziert ist; der Bauch dieser Urne ist schlicht, der Rand dagegen ist mit Punkten verziert. In der Urne hat sich ein kleines Messer von Feuerstein befunden;

2) ein Gefäß, 5 Zoll hoch, 3 Zoll im Durchmesser, mit zwei kleinen Desen, darüber Strich-, darunter Punkt-Verzierungen, am Rande vier Reihen Verzierungen, ausgebaucht, ohne Fuß;

3) ein Becher mit Fuß, welcher ganz mit Strichornamenten versehen ist; 5 Zoll hoch, 5 Zoll im Durchmesser;

4) ein kleiner Becher, wie der vorige mit Strichornamenten geziert; 3 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, 3 $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser;

5) ein Bruchstück einer kleinen Schale, mit Punkten, Strichen und Buckeln verziert;

6) ein kleiner Becher ohne Zierath; 3 Zoll hoch, 3 Zoll im Durchmesser;

7) ein Becher, am Fuße und am Rande mit Punktverzierungen; 4 $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser, 4 Zoll hoch.

Die dritte Kammer (*N.* 3 der Zeichnung), 8 Fuß im Geviert haltend, ist aus vier Kieselplatten von 10 Fuß Höhe hergestellt und mit einem Decksteine versehen gewesen. Sie ist dadurch merkwürdig, daß sie an der Südseite einen Eingang hatte, welcher geräumig genug war, um das Hineingehen zu ermöglichen. In dieser Kammer sind weder Geräthe, noch Knochen gefunden worden.

Die Stellung der in der Kammer *N.* 2 vorgefundenen Geschirre zu einander hat leider nicht ermittelt werden können. Es ist überhaupt sehr zu bedauern, daß die Aufdeckung dieses Steingrabes so ohne alle sachkundige Aufsicht vor sich gegangen ist. Es ist meines Wissens in der hiesigen Gegend eine so regelmäßig hergestellte Grabstelle noch nicht aufgefunden worden und daher ein beklagenswerther Verlust, daß der so reiche Fund bis auf die geringen und noch dazu zerstreuten Reste zerstört worden ist, und zwar durch den gänzlichen Mangel an Interesse für die Sitten und Gebräuche unserer Vorfahren bei den Findern.

Die vorstehende Mittheilung beruht nur theilweise auf eigenen Wahrnehmungen, in Betreff der Aufnahme der Ortsverhältnisse zu Harrenstätte auf Berichten Anderer, weshalb ich eine Vervollständigung oder Berichtigung vorzubehalten nöthig erachte."

Derfelbe Herr berichtet ferner, daß in der Nähe von Werlte, Harrenstätte, Lahn zc. im Umkreise einer Meile sich noch 12 kleinere Steindenkmäler befinden, so wie daß zu Lahn, Amte Ufchendorf, bei Neubrucharbeiten mehrere Urnen ausgepflügt seien, eine Mittheilung, die in sofern von Interesse ist, als man annahm, daß im Amte Ufchendorf von vorchristlichen Denkmälern gegenwärtig nichts mehr vorhanden sei.

2. Kleine Anmerkungen zu einigen neueren Urkundenbüchern zc.

Vom Reichsfreiherrn Julius Grote-Schauen.

Zu von Ledebur's Archiv für Deutsche Adelsgeschichte:

In dem zweiten Bande des Archivs für Deutsche Adelsgeschichte vom Freiherrn von Ledebur befindet sich ein Aufsatz über „das dem Uradel angehörige Geschlecht von Taube, sonst Dube genannt“, worin der Herr Verfasser unter *N.* 3 die Dube in den Nord-Elbländern bespricht, und darü sagt: „dahin haben wir zu rechnen den Gerhardus de Doven, der im Jahre 1267 in einer Lüneburger Urkunde erscheint (Steffens Gesch. der von Campe S. 232).“

Diese allegirte Urkunde ist indeß vom Jahre 1247, wie auch bei Steffens im Texte richtig steht; wogegen sich am Rande neben dem Anfange der Urkunde die falsche Jahrzahl 1267 befindet. Die Ausstellerin der Urkunde, Herzogin Mechtildis, war bereits 1261 gestorben. Die Lesart de Doven ist auch falsch; der Zeuge war jedenfalls der seit 1234 öfter in Lüneburgischen Urkunden erscheinende Gerhardus de Doren, wie auch Sudendorf Urkundenbuch I. *N.* 29 hat. Er ist auch Zeuge an demselben Tage und Orte, wo obige Urkunde ausgestellt ist, in dem Privilegium des Herzogs Otto für Lüneburg (Orig. Guelf. IV. pag. 213 und Rethmeyer pag. 1832, so wie Urkundenbuch des Klosters S. Michaelis in Lüneburg *N.* 58).

Gerhard scheint bald darauf gestorben zu sein, wenigstens finde ich ihn nicht weiter in Urkunden, wohl aber seinen Sohn Lippoldus seit 1257, und diesen mit seinem Bruder Thothardus 1263. Laut des Urkundenbuchs des Klosters S. Michaelis Urf. *N.* 100 schenkte Lippold von Doren dem genannten Kloster zum Seelenheile seines Vaters eine Hufe zu Geddesen im Jahre 1273. Das Necrologium des Klosters hat unter dem 14. Februar: Gerardus l. f. n. qui dedit bona in Geddesen . . . sol.

Zu v. Hodenbergs Verdener Geschichtsquellen II. Urf. 55:

In der Urkunde vom 27. Juli 1231 bekundet Iso Bischof von Verden: ad dilecti consanguinei nostri prepositi Eilberti, Hildensemensis canonici, memoriam perhenniter habendam certos assignavimus redditus. — Herr von Hodenberg hält es für wahrscheinlich, daß der Domherr Gilbert ein Graf von Wölpe gewesen sei, spricht sich aber nicht darüber aus, wo derselbe die Probstwürde bekleidet habe. Ich finde in der Zeit vor 1231, wo Gilbert schon verstorben erscheint, einen Probst zu Delßburg dieses Namens im Jahre 1186, wohl derselbe, welchen Lünzel in der Geschichte von Hildesheim II, 202 Gilbert nennt, und dem er einen Nachfolger Hermann (1201) giebt.

Eilbertus erscheint in Urkunden als Hildesheimer Domherr und als Probst in folgenden Jahren:

1175 Eilbertus can. Hild. Baring Saale II, 32.

„ Eilbertus can. Hild. et Johannes frater ejus. Urf. im Landesarchiv zu Wolfenbüttel. Sie stehen unter den Zeugen unmittelbar hinter Arnold de Dorstad und vor Jusarius.

(Die Urkunde ist undatirt, aber von späterer Hand 1175 auf die Rückseite geschrieben.)

1180 Eilbertus subdiaconus. Marienroder Urf. B. *N.* 6.

„ Gilbertus subdiaconus. N. Vat. Arch. 1824. I, 124.

1181 Eilbertus can. Hild. Bogell, Schwiecheldt. Urf. 3.

Sine anno. Eilbertus prepositus. Ibid. Urf. 4.

1183 Eilbertus diaconus. Orig. Guelf. III, 551.

- 1186 Eilbertus prep. de Alesburg. Urf. B. des hist. Ver. I. №. 5.
 1187 Eilbertus can. Vogell l. c. Urf. 2.
 1189 Eilbertus prepositus. Orig. Guelf. III, 558.
 1190 Eilbertus prepositus. Marienroder Urf. B. №. 7.
 1195 Gilbert Probst von Delßburg. Lünzel II, 202.
 1196 Eilbertus can. Hild. Schrader Dynasten 235.

Der Name des Bruders, Johann, deutet nicht auf eine Abkunft desselben aus dem Wölper Grafenhaufe, in welchem dieser Name nicht vorkommt.

3. Agnes von Lusignan, Mebtissin von Wunstorf.

Agnes v. Lusignan, eine königliche Prinzessin v. Cypern († 1459), wurde am 22. Sept. 1451 laut Wahlurkunde im Hofarchive zu Turin (Regno di Cipro, Mazzo I. Nr. 9) zur Mebtissin in Wunstorf (Königreich Hannover) erwählt. Cibrario, Mémoires de l'académie de Turin, Série II. T. I. p. 339; Mas Latrie, Histoire de l'île de Chypre sous le regne des princes de la Maison de Lusignan, Docum. Tom. I, 432 Note 4, Tom. II, 18 Note 1. Dieser meint, Agnes sei eine Tochter des 1398 gestorbenen Königs Jacob I. von Cypern gewesen. Dann müßte sie bei ihrer Wahl hochbejahrt gewesen sein. Ich muß die Richtigkeit der obigen Angaben bezweifeln, weil zufolge des von v. Hohenberg herausgegebenen Calenberger Urkundenbuchs (Abth. IX, Archiv des Stifts Wunstorf p. 216) in den angegebenen Jahren nicht diese cyprische Prinzessin, sondern die Gräfin Mechtild v. Hoya Mebtissin zu Wunstorf war.

Vielleicht war die Erstere nur Priorin oder gar nur Conventualin zu Wunstorf, und gelangte dahin wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Welfenhaufe, wenn die unverbürgten Nachrichten über die Gemahlinnen der Könige Hugo IV. und Jakob I. von Cypern für wahr gehalten werden können. Heloise oder Helvis (ein undeutscher und im Welfenhaufe nicht gebräuchlicher Taufname) von Braunschweig wird als solche sowohl bei diesem als bei jenem Könige erwähnt. Ihr Vater soll sich Philipp genannt haben. Zur Zeit als die beiden Könige lebten, existirte aber kein Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der sich Philipp genannt. v. Reizenstein.

4. Zur Genealogie der Herren von Holte.

Weungleich die Geschichte und Genealogie dieses Geschlechts bisher nur in der Zeitschrift des histor. Vereins für Osnabrück besonders berücksichtigt ist, so möchte doch nachfolgende Notiz, da sie sich auf den in der Grafschaft Schauenburg ansässigen Zweig der Familie bezieht, außerdem noch in sofern für den histor. Verein für Niedersachsen von Interesse sein, da sie auch in die Genealogie niedersächsischer Geschlechter eingreift.

Unter alten Familienpapieren fand ich kürzlich ein Buch, in welchem in acht Gruppen die Wappen der 128 Ahnen der Isle Dorothea von

Deynhausen, geb. von Münchhausen, Tochter des Börries v. Münchhausen zu Schwöbber und der Anna Dorothea von Kerffenbrok, verzeichnet waren. Eine dieser Gruppen bildet die 16 Ahnen zählende Ahnentafel der Lucia von Reden († 1583), Gemahlin des Obersten Hilmar von Münchhausen. Da dieselbe genau mit den Wappen des in dem Anhang von Treuer's Geschichte der Münchhausen abgebildeten Reichensteins, so wie mit dem Reichensteine ihres Bruders Ernst übereinstimmt, welcher früher in der Münsterkirche zu Hameln stand und in den Herrschen Documenten auf der dortigen Magistratsbibliothek copirt ist, so zweifelse ich nicht an der Zuverlässigkeit der dadurch gegebenen genealogischen Aufschlüsse. Die Wappen ordnen sich zu folgender Ahnentafel:

Lucia von Reden †1583, heir. Hilmar von Münchhausen geb. 1512, † 1573.	{ (Hans) von Reden († 1545).	{ (Henning) von Reden († 1471).	{ (Ernst) von Reden († 1459).	{ (Heinrich) von Reden.	{ N. N. von Steinberg.												
						{ (Agnes) von der Schulenburg.	{ (Werner) von der Schulenburg (1411—1444).	{ N. N. von Bülow.									
									{ (Hans) von Barner (1426—1435).	{ N. N. von Barner.	{ N. N. von Jagow.						
												{ (Isa) von Barner.	{ N. N. von Holte (1429).	{ (Herbord II.) von Holte (1413—1418).			
															{ (Conrad I.) von Schwicheltd († 1465).	{ (Hans) von Schwicheltd (1360—1406).	{ (Meta) von Linden
{ (Meta) von Schwicheltd.	{ N. N. von Beltheim.	{ N. N. von Beltheim.															
			{ (Adelheid) von Beltheim (todt 1509).	{ (Cunigunde) von Büschen († als Witwe IV. Id. Decbr.) (Necrol. Möltenb.).	{ (Johann) von Büschen (1429, todt 1474).												
						{ N. N. von Mandelsloh.											

Die eingeklammerten Angaben sind solche, welche sich aus Urkunden und glaubwürdigen Stammtafeln ergeben. Mit Ausnahme der obersten Generation wird diese Ahnentafel auch noch durch die aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts stammenden Wappen der Prieche in der Hämelschenburger Schloßcapelle bestätigt. Ich glaube somit mit ziemlicher Sicherheit die Behauptung aufstellen zu können, daß die Gemahlin des letzten Holte, Jutta, welche im Jahre 1429 mit einer ungenannten Tochter urkundlich erscheint, zu der Familie von Alten gehörte und daß eben diese Tochter sich später an Hans von Barner verheirathete, von welchem der Name Hans auf seinen Großsohn, Hans von Reden, überging, wie dessen Vater Henning diesen Vornamen aus der Familie seiner Großmutter, geb. von Steinberg, bekam.

Abgesehen davon, daß noch keine Stammtafel der Holte diese Notizen enthält, könnten diese Reihen zu einer näheren kritischen Untersuchung derselben führen und würde sich die Wahrheit meiner Angaben vielleicht noch durch andere bisher unbekannte Urkunden und Belege feststellen lassen.

J. Graf v. Deynhaus.

5. Das älteste Archiv

der Herzoge von Braunschweig in der Kirche zu St. Blasius.

In Daniel Glandrian's zuverlässigem „Protocol der aus den Schwerinschen Stifts-Briefen Anno 1603 gemachten Extracten“, welches im Staats-Archiv zu Schwerin aufbewahrt wird (vgl. Mecklenb. Urk. Buch, I, p. XVIII), findet sich Fol. 133^a folgende Regeste:

„Engelbertus Deken vnd Bruno Thumbher in S. Blasii Kirchen
 „zu Brunswick, als der Fürsten doselbst verordente
 „Verwarer ihrer Priuilegien, bezeugen, daß sie vnter denselben
 „befunden haben Keyser's Friderici Priuilegium mit einem
 „anhangenden gulden Insigel, darin vnter anderm enthalten,
 „daß er Henrico herzogon zu Saxon besolen, im lande vber der
 „Elbe, so er ihm ingethan, Bischoffthumb vnd Kirchen zu stifften
 „vnd vffzubawen, vnd ihm frey macht gelassen, zu den Stifften zu
 „Aldenborch, Michelingeborch vnd Raceborch von den Reiches-
 „gutern zuzulegen. D. 1327. Sabbatho ante dominicam Remi-
 „niscere.“

Diese Beglaubigungs-Urkunde selbst vom Jahre 1327 ist nicht mehr vorhanden, sondern mit den meisten der im Jahre 1627 nach Kopenhagen geretteten Urkunden des Biöthums Schwerin daselbst untergegangen. Das in dieser Urkunde erwähnte Priuilegium des Kaisers Friedrich ist die in Orig. Guelf. IV, Praef. p. 6, und III, p. 470, und darnach im Mecklenb. Urk. Buch, I, №. 56 abgedruckte Urkunde des deutschen Königs Friedrich I. vom Jahre 1154.

Schwerin.

G. C. F. Vifch, Archivrath.

6. Der Verfertiger des Obentraut'schen Denkmals bei Seelze.

Mitgetheilt vom Baurath Mithoff.

In dem „Phantasien bei Obentraut's Denkmale“ bezeichneten Aufsatze im Hannoverschen Magazine *Nr.* 1 und 2 vom Jahre 1830 sind Vermuthungen darüber aufgestellt, welche Bedeutung den unterhalb der Inschrift an diesem Denkmale angebrachten verschlungenen Buchstaben S. E. beizulegen sei. Letztere bilden, wie eine Besichtigung des Denkmals ergeben hat, das hierunter dargestellte Monogramm des Bildhauers Jeremias Sutel, von welchem das durch seine vortreffliche Ausführung bekannte Basmersche Grabmal an der St. Nicolai-Capelle zu Hannover gearbeitet ist. Es leidet daher keinen Zweifel, daß die als Denkmal des Generals Joh. Mich. von Obentraut bei Seelze errichtete Pyramide, wenigstens im Entwurfe, von dem Bildhauer Sutel herrührt.

Das Basmersche Epitaphium enthält außer obigem Monogramme auch den Namen dieses aus Northeim stammenden Künstlers. Beides findet sich außerdem an einem Strebe Pfeiler der gedachten Capelle mit der Jahreszahl 1624, neben dem Namen des Bildhauers Jobst Bleidoren ¹⁾.



7. Epigramm auf die Vermählung Josephs I. mit Wilhelmine Amalie von Braunschweig.

Sicce novem renovat Jani lux ²⁾ nona viratum,
 Guelphorumque novo lumine ³⁾ stella micat.
 Ascendet thalamum mox Wilhelmina Josephi,
 Dotibus huic animi, stipite juncta ⁴⁾ fide.
 Si Guelphis numerus tot fert felicia ⁵⁾ nonus,
 Hic thorus et nono pignora mense feret.

1) Mithoff, Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte, Abthl. I. S. 12.

2) Nono die Januarii anni 1699 investitura Serenissimo ac Potentissimo Electori Brunsvicensi domino Georgio Ludovico Viennao a Caesarea Majestate collata fuit.

3) Erico seniori Duci Brunsv. et Luneb. anno 1504 a Maximiliano I. propter singularem fidelitatem aurea stella scuto inserenda data fuit, quae in cauda pavonis supra mediam galeam fulget.

4) Romanorum Regis Josephi et Wilhelminae Amaliae ejus sponsao communis stipos est Ludovicus V. Landgravius Hassiae Darmstadiensis cognomine fidelis.

5) V. supra numerum 2.

8. Vaterländische Literatur des Jahres 1865.

Gesammelt von H. Guthe, Dr.

Vorbemerkung.

Obwohl der Verfasser es an der Bemühung nach Vollständigkeit nicht hat fehlen lassen, so ist ihm doch noch sehr Vieles entgangen, namentlich die Jahresberichte der verschiedenen im Lande bestehenden Gesellschaften zu gewerblichen oder Liebeshätigkeitzwecken. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Bibliothek des historischen Vereins diese Schriften sämmtlich mitgetheilt würden.

Für das Herzogthum Braunschweig bedauert der Verfasser, daß ihm das Braunschweigische Magazin nicht zugänglich gewesen ist.

1) Karten und deren mathematische Grundlage.

Laakß, geodätische Tafeln für die Nord- und Ostsee-Küste nebst Erläuterungen. Zwei Hefte. Aarich. 4.

Karte der Unterelbe. Herausgegeben im Auftrage des Senats zu Hamburg. 2 Blatt Lith. Hamburg. Imp. Fol.

Liebenow, Spezialkarte vom nordwestlichen Deutschland. Blatt 2. Lith. und col. Hannover. Imp. Fol.

Karte vom Harz. Lith. Berlin, Goldschmidt. Fol.

Prediger, C., Karte vom westlichen Harzgebirge. 2tes Blatt. Brocken, Ilfenburg, Wernigerode, Elbingerode. Lith. Clausthal. gr. Fol.

(Es erschien auch eine Ausgabe geognostisch colorirt von Fr. Ad. Römer.)

2) Naturbeschaffenheit des Landes.

Gliß, zweiter Nachtrag zu dem Verzeichniß der bei Hannover vorkommenden Schmetterlinge; s. XIV. Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover.

Meier, H., die Thierwelt der Insel Borkum; s. d. Natur von Ule und Müller *N^o. 43. 44.*

Röhlke, Verzeichniß der in den Graffschaften Hoya und Diepholz beobachteten Gefäßpflanzen; s. XIV. Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover.

Müller, H., Geographie der in Westphalen beobachteten Lebermoose; s. Verhandlungen des Vereins für Naturkunde der Preussischen Rheinlande und Westphalens. XXI, S. 84 ff.

Söchting, Quarz mit Einschlüssen von Pyrrhosiderit im Granit des Okerthals; s. Zeitschrift der deutschen geol. Gesellschaft. XVI. p. 601.

Streng, über das Vorkommen von Thallium und Indium in einigen Erzen und Hüttenprodukten des Harzes; s. Kerl und Wimmer, berg- und hüttenmännische Zeitung, *N^o. 23.*

- Guthe**, über das Vorkommen von Bernstein im hannoverschen Tieflande; f. XIV. Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover.
- von Cotta, B.**, die Erzgänge von Clausthal; f. Kerl und Wimmer, berg- und hüttenmännische Zeitung 1864, *Nr.* 52.
- Kloos**, die Erzgänge des dritten Burgstädter Reviers bei Clausthal; f. ebendasselbst, *Nr.* 43.
- Credner, Hermann**, geognostische Beschreibung des Bergwerksdistricts von St. Andreasberg. Berlin, gr. 8. (S. auch Zeitschrift der deutschen geol. Gesellschaft, Bd. XVII, Heft 1.)
- Schlönbach, H.**, Lias bei Dohnsen; f. Zeitschrift der deutschen geol. Gesellschaft, XVII, Heft 1.
- Wagner, R.**, die jurassischen Bildungen der Gegend zwischen Teutoburger Wald und Weser mit Beiträgen von Otto Brandt; f. Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der Preussischen Rheinlande und Westphalens, XXI, S. 5 ff.
- Credner, Heinr.**, geognost. Karte der Umgegend von Hannover. Chromolith. gr. Fol. Mit Erläuterungen (4) und 1 Tafel geogn. Profile. Hannover.
- Brauns**, die Stratigraphie und Paläontographie des süd-östlichen Theiles der Hilsmulde auf Grund neuer bei dem Eisenbahnbau 1861 bis 1864 angestellter Beobachtungen. Mit Karten und Profilen auf 3 Blatt und 3 Tafeln Abbildungen. Cassel, 4.
- Credner, Hermann**, die Brachiopoden der Hilsbildung im nordwestlichen Deutschland; f. Zeitschrift der deutschen geol. Gesellschaft, XVI, S. 542 ff.
- Schlönbach, H.**, Beiträge zur Paläontologie der Jura- und Kreideformation im nordwestlichen Deutschland. I. s. tit. Ueber einige wenig bekannte jurassische Ammoniten; f. Palaeontographica von Dunder und H. v. Meyer. XIII, Cassel, 4. (Erschien auch im Separatabdruck.)
- Römer, F. A.**, die Quadratenkreide am Sudmerberge bei Goslar; s. Palaeontographica, Bd. XIII, S. 193 ff.
- Bolger, G. H. D.**, das Steinsalzgebirge von Lüneburg, ein Seitenstück zu demjenigen vor Staßfurt. Frankfurt a. M. gr. 4.

* * *

- Brandt**, die naturwissenschaftlichen Erscheinungen des Emslandes. I. Einleitung. Progr. des Gymnasiums zu Meppen, 1865. 8.
- Ruhen, J.**, die Gegenden der Hochmoore im nordwestlichen Deutschland und ihr Einfluß auf Gemüth und Leben der Menschen; f. Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Phil. histor. Abtheilung, 1864. Heft 2.
- Ruhen, J.**, die Eigenthümlichkeit der Lüneburger Haide und deren Einwirkung auf Gemüth und Leben der Menschen; f. 42. Jahresbericht

der Schlesiſchen Geſellſchaft für vaterländ. Cultur. Jahrg. 1864. Breslau 1865. S. 235 ff.

Prestel, über den Verlauf der Witterung im Königreich Hannover im Jahre 1863; ſ. Henneberg, Journal für Landwirthſchaft, 1864. Heft 4.

Prestel, über die durch den atmosphäriſchen Niederschlag bedingte Waſſerkraft im Königreich Hannover; ſ. ebendaſelbſt, Heft 4.

Uebersichten über den Verlauf der Witterung nach den Beobachtungen an den meteorol. Stationen theilt Henneberg's Journal von Vierteljahr zu Vierteljahr mit.

Schoof, Beiträge zur Klimatologie des Harzes. Ergebnisse der zu Clauſthal angeſtellten meteor. Beobachtungen. Mit 1 Tafel. Clauſthal. gr. 4.

Küſten, Flüſſe, Waſſerbau.

Enno, Mittheilungen über die Hochfluthen der Elbe und ihre Verheerungen ſeit dem 11. Jahrhundert biß auf die neuſte Zeit. Torgau, 1864. 8.

3) Agricultur und Viehzucht.

Protokolle der Sitzungen des Central=Auſſchuſſes der Königl. Landwirthſchafts=Geſellſchaft zu Celle. Heft 20—24. Celle 1863—65. 8.

Journal für Landwirthſchaft. Herausgeg. von Dr. W. Henneberg, Dr. A. Ubbelohde, Dr. W. Wicke. Bd. X. Göttingen. 8.

Bienenwirthſchaftliches Centralblatt für das Königreich Hannover. Red. Kleine. Jahrgang 1865. Hannover, Lex. 8.

(Wegen der übrigen im Königreich erſcheinenden landwirthſchaftlichen Blätter verweiſen wir auf den vorigen Jahrgang.)

Uebersicht der im Königreich Hannover im Jahre 1863 bearbeiteten Gemeintheitstheilungen und Verkoppelungen. Aus dem ſtatistiſchen Bureau. S. N. Hannov. Zeitung, *N^o* 349.

Die Ablöſung grund- und gutsherrlicher Laſten im Jahre 1864; ſ. Zeitschrift des Königl. Hannov. ſtatistiſchen Bureau, *N^o* 4.

Uebersicht der im Königreich Hannover ausgeführten neuen Bodenculturen, ſo wie der zur Grundsteuer neu veranlagten Grundstücke vom Jahre 1863. Aus dem ſtatistiſchen Bureau. S. N. Hannov. Zeitung, *N^o* 319.

Der Culturzuſtand der Moorcolonien im Königreich Hannover im Jahre 1864; ſ. Zeitschrift des Königl. Hannov. ſtatistiſchen Bureau, *N^o* 5.

Mertens, über den gegenwärtigen Stand der Hannover=Braunſchweigſchen Hagelverſicherungs=Geſellſchaft; ſ. Henneberg, Journal, Heft 2.

Wangenheim, von, der Landhaushalt eines Göttinger Ritterguts (Waake) von 1748—1860; ſ. Henneberg, Journal, Heft 1.

Die Ergebnisse der Viehzählung im December 1864; ſ. Zeitschrift des Königl. Hannov. ſtatistiſchen Bureau, *N^o* 1.

Katalog der Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen, Acker- und Hausgeräthen, so wie einigen Produkten während der Säcular-Feier der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle am 2., 3. und 4. Juni 1864. Celle, gr. 8.

4) Forstwirthschaft.

Burckhardt, S., Aus dem Walde. Mittheilungen in zwanglosen Hesten. Hest 1. Hannover. 8. Daraus von Bedeutung für unser Land: Die Erziehung der Eichenpflanzheister im Würriger Revier, S. 81 ff. Die Weißtanne zu Lütetsburg in Ostfriesland, S. 90 ff. Der Eibenbaum im Pleswalde bei Göttingen, S. 96 ff. Die Pissodesarten in der Umgegend von Lüneburg und die Vertilgungsmittel wider dieselben, S. 114 ff. Wall und Knicke im Bremenschen, S. 125 ff.; der Bachenkamp im Saupark bei Springe, S. 194 ff.

Verhandlungen des Harzer Forstvereins. Herausgegeben von dem Verein. Jahrg. 1864. Braunschweig, 8.

Verhandlungen des Hils-Solling-Forstvereins. Herausgeg. von dem Vereine. Jahrg. 1864. Braunschweig, 8.

5) Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

Uebersicht über die Production des Bergwerks- Hütten- und Salinenbetriebes im Jahre 1864; s. Zeitschrift des Königl. Hannoverschen statistischen Büreaus, *N.* 2.

Werlich, Production der Königl. Hannov. Eisenwerke in den Jahren 1863, 1864; s. Kerl und Wimmer, berg- und hüttenmännische Zeitung, *N.* 10.

Sahn, Chemische Untersuchung der Salinenproducte der Königl. Hannov. Salinen von Salzderhelden, Sülbeck und Rothenfelde; s. ebendas. *N.* 8, 9.

6) Industrie.

Mittheilungen des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover. Red.: Rühlmann, Heeren, Mareard. Hannover. gr. 4.

Darin besonders:

Protokolle der Directionssitzungen und dgl. im Anfange jeden Hestes. Ueber Rübenzucker-Industrie im Königreich Hannover, S. 7 ff., S. 69 ff., S. 109 ff.

Rühlmann, Notizen über Hannoversche Torfkohle und deren Verwendung zum Hochofenbetrieb, S. 88 ff.

Bestand der technischen Lehranstalten des Königreichs Hannover im Jahre 1864. S. 139.

Monatsblätter des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover. Hannover, 8.

Zur Gewerbebestatistik des Königreichs Hannover. XIV. Neue Hannov. Zeitung, *N.* 23.

Zur Statistik des Königreichs Hannover. Aus dem statistischen Bureau.
10. Heft. Gewerbestatistik. 1864. Hannover. Fol.

Uebersicht des Geschäftsbetriebes auf den Linnenleggen im Königreiche Hannover und Darstellung des Leinen-, Flachß- und Garnhandels im Jahre 1864; s. Zeitschrift des Königl. Hannov. statistischen Büreaus, *Nr.* 5.

7) Verkehr im Inlande.

Mylus, W., die Schiffbarmachung der oberen Aller und deren zweckmäßige Verbindung mit der Elbe. Celle, 8.

Möller, Postenzeiger für das Königreich Hannover. Hannover. 12.

Der Postverkehr Hannovers; s. Zeitschrift des Königl. Hannov. statistischen Büreaus, *Nr.* 6.

8) Seefahrt.

Schiffsbestand, Schiffsbau und Schifffahrtsverkehr im Königreich Hannover im Jahre 1862. Aus dem statistischen Bureau; s. Neue Hannov. Zeitung, 1865, *Nr.* 41—45.

Dasselbe für das Jahr 1863; s. Zeitschrift des Königl. Hann. statistischen Büreaus, *Nr.* 2, 3.

Die Rhederei Hannovers. Jahrg. 5. Hannover, 8.

Der Verkehr der Hannoverschen Rhederei mit den Häfen des Preussischen Staates im Jahre 1863; s. Zeitschrift des Königl. Hannoverschen statistischen Büreaus, *Nr.* 5.

9) Handel.

Carl, H., statistische Uebersicht von Harburgs Handels- und Schifffahrtsverkehr im Jahre 1864. Harburg. gr. 4.

10) Die Bevölkerung, ihre Zustände und Sprache; Volksvermögen.

Die Ergebnisse der Zählung der Bevölkerung und der Wohngebäude am 3. December 1864 im Königreich Hannover; s. Zeitschrift des Königlich Hannoverschen statistischen Büreaus, *Nr.* 1.

Uebersicht der im Jahre 1863 im Königreich Hannover Geborenen, Getrauten und Gestorbenen. Aus dem statistischen Bureau; s. Neue Hannov. Zeitung, 1865, *Nr.* 79.

Die Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Königreich Hannover im Jahre 1864; s. Zeitschrift des Königl. Hannoverschen statistischen Büreaus, *Nr.* 6.

Auswanderung und Einwanderung im Königreich Hannover; s. Zeitschrift des statistischen Büreaus, *Nr.* 4.

Die Sterblichkeit in den größeren Städten des Königreichs; s. ebendasselbst, *Nr.* 4.

* * *

Petersen, Ch., Hufeisen und Roßtrappen oder die Hufeisensteine in ihrer mythol. Bedeutung erläutert; s. Bericht 25 und 26 der Schleswig-

Holstein-Lauenburg. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung
vaterl. Alterthümer. Kiel, 8.

Pröhle, Weihnachten am Harz; s. Ueber Land und Meer, 1865, *Nr.* 13.

* * *

Ruprecht, die deutschen Patronymica nachgewiesen an der ostfriesischen
Mundart; Programm des Andrean. zu Hildesheim, 1864.

Sackmann, plattdeutsche Predigten. 9. Aufl. Herausgegeben von Fr.
Voigts. Celle, 8.

Die im Königreich Hannover erscheinenden öffentlichen Blätter; s. Zeitschrift
des Königl. hannov. statistischen Büreaus, *Nr.* 1.

* * *

Die Viehversicherung im Königreich Hannover; s. ebendas. *Nr.* 5.

11) Kunst.

Zeitschrift des Architekten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich
Hannover. Bd. 11. Hannover, Imp. 4.

Mithoff, H. W. H., Kirchen und Capellen im Königreich Hannover, Nach-
richten über deren Stiftung, Bauart, Geräthe, Kunstschätze und
Alterthümer. Heft 1. Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim.
Mit 5 Tafeln. Hannover, gr. 4.

English actors at the Court of Duke Henry Julius of Brunswick;
s. A. Cohn, Shakespeare in Germany. Berlin, 4.

12) Medicin.

Medicinische Aehrenlese, eine hannoversche Zeitschrift für die wissenschaftliche
praktische Gesamtheitkunde. Herausgegeben von U. Droste. Jahr-
gang 10. Dsnabrück, 8.

Zeitschrift für praktische Heilkunde und Medicinalwesen mit besonderem
Bezug auf Hannover und die angrenzenden Länder, herausgegeben
von B. Schuchardt. Jahrgang 1865. 8.

Neue Arzneitaxe für das Königreich Hannover vom 1. Januar 1865.
Hannover, 8.

Neue Arzneitaxe für das Königreich Hannover vom 1. Juli 1865. Hanno-
ver, 8.

Brandes, G., die Irrencolonien in Zusammenhang mit den ähnlichen Be-
strebungen auf dem Gebiete der Armen- und Waisenspflege und mit
besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse im Königreich Hannover.
Hannover, 8.

* * *

Die vierzigste Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Hanno-
ver; s. Unsere Tage VII, 5. S. 281 ff.

13) Militairwesen und Kriegsgeschichte.

Walbeck, Geschichte der im Jahre 1669 der Republik Venedig zur Ver-
theidigung der belagerten Stadt Candia zugeführten Braunschweig-

Lüneburger Truppen; s. Beiträge zur Geschichte der Fürstenthümer
Waldeck und Pyrmont I, 3. S. 507 ff.

Die Königlich Deutsche Legion und das Hannover'sche Corps bei Waterloo.
Hannover, gr. 8.

14) Kirche, Schule, Universität.

Mönckeberg, C., Ansgar, der Apostel des Nordens. Hamburg, 8.

— — die Gründung des Erzbisthums Hamburg. Hamburg, 8.

Petersen, Chr., die Verbreitung des Christenthums unter den Sachsen
mit besonderer Rücksicht auf die dieselbe hemmenden und fördernden
Umstände. Hamburg, 8.

Anlagen zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Hannover, gr. 8.

Pfaff, C., ein Wort der Verständigung über die Kirchenvorstands- und
Synodalordnung für die evangelisch=lutherische Kirche des König-
reichs Hannover. Hannover, 8.

Umers, Herm., unsere Kirche, ihr Zustand und Ziel. Ein Wort an
die Gemeinden. Hannover, 8.

Vierteljährliche Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen, herausgegeben
von C. Gammann, Hannover, 8.

(Enthält in jedem seiner vier Hefte Nachrichten über Vorgänge
in den protestantischen Consistorialsprengeln Hannover, Stade, Dö-
nabrück, Aurich.)

Zur Kirchenstatistik; s. Zeitschr. des Königl. Hannov. statistischen Büreaus,
Nr. 2 ff.

* * *

Hermannsburger Missionsfreund, herausgegeben von Harmß. Jahrg. 12.
Hermannsburg, 8.

Ostfriesischer Sonntagsbote, herausgegeben von Leiner. Aurich, gr. 8.

Althaus, Herm., Reformation, Leipzig und Waterloo, oder „Das hat
Gott gethan“ und „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt über-
wunden hat.“ 2 Predigten. Hannover, 8.

Harmß, L., Predigten über die Episteln des Kirchenjahres. Erstes Heft.
Hermannsburg, 8.

Ziel, Fr., Predigt am 50. Gedenktage der Schlacht bei Waterloo am
18. Juni 1865 in der Stiftskirche zu Loccum gehalten. Leipzig, 8.

Hannover'sches Schulblatt zur Verständigung zwischen Schule und Haus
über Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Herausgegeben
von F. Callin. Jahrg. 3. Hannover, 8.

Die Primanerarbeiten auf dem Andreanum in Hildesheim im Anfang des
vorigen Jahrhunderts; s. Programm des Gymnasiums Andreanum
zu Hildesheim.

* * *

Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften an der Georg-
Augusts-Universität zu Göttingen aus d. J. 1865. Göttingen, 8.

Die Accessionen der Königl. Universitäts-Bibliothek in Göttingen während der Jahre 1863, 1864. Braunschweig, 8.

* * *

Gelehrte Gesellschaften.

Vierzehnter Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover. Hannover, hoch 4.

Bericht des Vereins für Kunde der Natur und der Kunst im Fürstenthum Hildesheim vom 1. August 1860 bis dahin 1864. Hildesheim, 1864, 8.

Achtundzwanzigste Nachricht vom historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, 8.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1864. Hannover, 8.

15) Verfassung des Landes und Staatsleben.

Gesetzsammlung für das Königreich Hannover. Jahrg. 1865. Hannover, gr. 4.

Hof- und Staatshandbuch für das Königr. Hannover auf das Jahr 1865. Hannover, gr. 8.

Martin, der Umfang des landesrichterlichen Prüfungsrechtes hinsichtlich des Entstehens gültiger Gesetze und Verordnungen in den constitutionellen deutschen Bundesstaaten nach allgemeinen und hannoverschen Rechten. Celle, gr. 8.

16) Gerichtswesen.

Archiv für Entscheidungen der Collegial-Gerichte des Königr. Hannover auf dem Gebiete des Civilrechts und des Civilprocesses. Herausgegeben von v. Clausbruch und Stegemanu. Göttingen, gr. 8.

Neues Magazin für hannoversches Recht. Herausgegeben von v. Düring und Wachsmuth. Bd. 6. Hannover, gr. 8.

Schow, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das Gesetz vom 5. October 1864 betreffend dessen Einführung im Königreich Hannover nebst den Nebengesetzen. Hannover, gr. 8.

Mensching, A., das Einführungsgesetz zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche für das Königreich Hannover. Celle, gr. 8.

Mensching, Was muß der Handwerker vom Handelsgesetz kennen? Hannover, gr. 8.

Mührn, G., das geänderte Pfand- und Concursrecht. Erläuternde Fingerzeige, besonders für Nichtjuristen. Hannover, gr. 8.

Ubbelohde, über die rechtlichen Grundsätze des Viehhandels nach dem im Königreich Hannover geltenden Recht. Göttingen, gr. 8. (S. auch Henneberg, Journal für Landwirthschaft. Neue Folge. Band X, Heft 1 und 2.)

* * *

Mittheilungen zur Statistik der Strafrechtspflege im Königreich Hannover während des Jahres 1863. Aus Königl. Justiz-Ministerium. Hannover, gr. 8.

Droop, C., Dienstreglement für die Gerichtsbögte des Königr. Hannover. Hannover, gr. 8.

17) Verwaltung.

Peterßen, Polizeistrafgesetz für das Königreich Hannover vom 25. Mai 1847 und Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859. 2. Aufl. Hannover, gr. 8.

Hannoversche Gesetzgebung über das Paßwesen und die Fremdenpolizei. Hannover, gr. 8.

Gesetzgebung über die vereinigte landschaftliche Brandcasse zu Hannover. Hannover, gr. 8.

Entwurf zu einer Bauordnung für die Königl. Residenzstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden. Als Manuscr. gedruckt. Hannover, gr. 8.

18) Geschichte des Landes und seiner Fürsten.

Böttger, S., die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf in Sachsen. Mit 5 Tab. und 3 Karten. Hannover, Lex. 8.

Weiland, L., Entwicklung des sächsischen Herzogthums unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Göttingen, 1865, 8. Inauguraldissertation.

— — das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswalde, gr. 8.

Bruch, S., Heinrich der Löwe, Herzog von Baiern und Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters der Hohenstaufen. Leipzig, gr. 8.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande; gesammelt und herausgegeben vom Archivrath Dr. H. Sudendorf. Thl. 5. Vom Jahr 1371—1381. Hannover, gr. 4.

Ompfeda, F. von, zur deutschen Geschichte in dem Jahrzehnt vor den Befreiungskriegen. I. s. tit. Die Ueberwältigung Hannovers durch die Franzosen. Hannover, gr. 8. Neue (Titel-)Ausgabe.

19) Biographisches.

G. Egestorff, f. Illustr. Zeitung, 1129.

Knefsebed, C. von dem, Leben des Freiherrn Hugh v. Halkett, Königl. Hannov. General der Infanterie. Stuttgart, 8.

Hartmann, v., Der Königl. hannoversche General Sir Jul. von Hartmann. Mit 1 Uebersichtskarte. 2. (Titel-)Aufl. Hannover, 8.

Roch, Ludw., Graf Elger von Hohnstein, der Begründer des Dominicanerordens in Thüringen. Gotha, 12.

Landesökonomierath **Nettberg**; s. Henneberg, Journal für Landwirthschaft. Neue Folge. X. Heft 1.

20) Einzelne Landestheile Betreffendes.

Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für 1865. —

Mit dem (Chromolith.) Plane der Stadt. Hannover, gr. 8.

Jugler, Beiträge zur Geschichte der Stadt Hannover. 1865, gr. 8.

Enthält: Ein fürstliches Convivium auf dem Rathhause, 1661. Der Brand im Jahre 1762. Inschrift der Markthumsglocken, 1723. Des Spielmanns Noth, 1602. Die Huldigung im Jahre 1613. Senior Henning Flügge. Altstädter Artillerie. Altstädter Bürgerbewaffnung. Ein Ehrenbürger (Luftschiffer Blanchard). Der 18. Februar 1636. Altstädter Artillerie, Nachtrag. Altstädter Schützenwesen. Bruchstücke aus Altstädter Kammerei-Registern, 1650 bis 1670. Tilly in Criminalacten. Nach dem dreißigjährigen Kriege. Der Rathsmarshall. Der Student als Teufelsbanner, 1657. Zur Geschichte der Trachten.

Bodemann, Ed., xylographische und typographische Incunabeln der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Mit 57 Tafeln. Hannover, Fol.

* * *

Berlepsch, H. A., Wegweiser durch den Harz. 2. Aufl. Hildburghausen, 8.

Goßlarsches Adreßbuch für das Jahr 1865. Goßlar, 8.

Allgemeines Adreßbuch für Göttingen. Göttingen, Lex. 8.

* * *

Sagen aus dem Fürstenthum Lüneburg; s. Zeitblätter, 1864, Heft 4. S. 304 ff.

Cramm, B. von, Aus dem hannov. Wendlande; s. Westermann's Monatshefte, Juni.

Adreß- und Handbuch der Stadt Lüneburg. Jahrg. 3. 1866. Lüneburg, gr. 8.

Adreß- und Handbuch der Stadt Harburg. Jahrg. 7. Harburg, gr. 8.

* * *

Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses von K. G. H. Krause. Bd. 2. Stade, 8.

Enthält: Sonne, Denkmal des Bischofs Bartold von Landesberg im Dom zu Verden. Mit Abbildung. Köster, die kirchl. Alterthümer des Stader Consistorial-Bezirks. Köster, die kirchl. Alterthümer des Landes Hadeln. Eschen, das Fresesche Familienbuch; Aufzeichnungen aus dem dreißigjährigen Kriege zu Hoya, 1623 bis 1627. Wiedemann, die Wurster Kriege. Krause, Beiträge zur Geschichte des Landes Wursten; Krause, 28 Urkunden zur Geschichte des Landes Wursten im 16. Jahrhundert. Krause, Nach-

träge zur Zeitbestimmung und Folge der Bremer Dombdignitarien und Obedientiarien, zu den Pröbsten von St. Georg zu Stade und von Himmelspforten und den Lebtsifinnen von Lilienthal; von der Decken, über das Bremische Erbmarschallamt; Schlüter, Feldzug der Schwedischen und Braunschweig-Lüneburgischen Truppen gegen die Dänen 1700; Zeidler, die Steindenkmäler der Börde Lamsfeld; Krause, die Todtenstädten um Stade, das Urnenfeld von Berleberg; Krause, die Alterthumsfunde der letzten Jahre in den Herzogthümern Bremen und Verden; Krause, ein Stader Copiarium von 1549 und 1550; das Aufhören der Stader Vogtei 1363 und 1427. Freibrief des Königs Waldemar II. 1228. Miscellen.

Bremisches Jahrbuch. Herausgegeben von der Abtheilung des Künstlervereins für Brem. Geschichte und Alterthümer. 2. Bd. 1. Hest. Mit 2 Steintafeln. Bremen, gr. 8.

Schumacher, H. A., die Stedinger. Beitrag zur Geschichte der Wesermarschen. Mit 2 (chromolith.) Karten. Bremen, gr. 8.

Foote, Blicke auf das Blockland bei Bremen; s. Bremer Sonntagsblatt, **N^o. 22.**

* * *

Rolevinck, Wern., de laude veteris Saxoniae, nunc Westphaliae dictae. Im Originaltext, nach der ersten Ausgabe (c. 1478) mit deutscher Uebersetzung herausgegeben von L. Troß. Köln, gr. 8.

Grote, H., Osnabrückische Geld- und Münzgeschichte. Mit 7 Steintafeln. Leipzig, 1864, gr. 8.

* * *

Berenberg, C., die Nordsee-Inseln an der deutschen Küste nebst ihren Seebade-Anstalten. Mit 1 lith. Karte. Hannover, 8.

Maria, Reichsgräfin Rittberg = Cirkfena = Raunitz; s. Morgenblatt 47.

Das Herzogthum Braunschweig betreffend:

Dedelind, über Höhenmessungen im Herzogthum Braunschweig. (Separat-Abdruck aus dem Braunschweigischen Magazin.)

Köner, A. v., die Fauna der unteroligocänen Tertiärschichten von Helmstädt bei Braunschweig. Berlin, gr. 8.

— — de stratis Helmstaedtiensibus oligocaenis inferioribus. Diss. inaug. geologica. Berolini, gr. 8.

Speyer, Oscar, die Tertiärfauna von Söllingen bei Jerryheim im Herzogthum Braunschweig. Mit 4 Tafeln Abbildungen. (Separat-Abdruck aus Palaeontographica XIII.)

Die Predigersynoden im Herzogth. Braunschweig. Geschichte derselben bis ins 19. Jahrhundert; s. Zimmermann, allgemeine Kirchenzeitung **N^o. 67—70.**

- Grone, A. C. E. von**, über die Stellung der vormaligen christlichen Landstände in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Braunschweig und über die daselbst von Neuem angeregte kirchliche Verfassungsfrage. Braunschweig, gr. 8.
- Rose, S.**, Predigt über Psalm 46, 8—12 zur Feier des 50jährigen Gedenktages der Schlacht bei Waterloo in der Hauptkirche b. M. V. zu Wolfenbüttel gehalten. Wolfenbüttel, 8.
- Schulblatt für die Gemeindeschulen des Herzogthums Braunschweig in Stadt und Land. Fortgesetzt von C. Staufebach. Jahrgang 5. Braunschweig, gr. 8.
- Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig. Red.: Ed. Gotthard und C. Koch. 12. Jahrgang. Braunschweig, Lex. 8.
- Reisefskizzen der Niedersächsischen Bauhütte. Schöningen, Helmstedt, Königslutter. Pfingsten, 1862. (32 lith. Tafeln.) Hannover, gr. Fol.
- Braunschweigisches Adressbuch für das Jahr 1865. 51. Ausg. Braunschweig, gr. 8.
- Die Chronik von Stederburg. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersezt von Dr. Ed. Winkelmann. Berlin, gr. 8.
- Matthias, C.**, der Feldzug von Waterloo und die Braunschweiger unter Herzog Friedrich Wilhelm. Braunschweig, gr. 8.
- Der Brand des Residenzschlosses zu Braunschweig; s. Illustr. Zeitung, **N^o. 1133.**
- Lorenz **Heister**, gest. 1758 zu Helmstädt, von Dr. Ed. Heyden; s. Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst. III. S. 522 ff.
- Louis **Spohr's** autobiography. Translated from the German. Göttingen, 8.

9. Historische Preisangabe der Königlich Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften.

In annalibus chronicisque historiae Danicae mediae aetatis critice comparandis aestimandisque recentiore tempore diligentius elaboratum est; Arildi Hvitfeldii chronicon regni Danici nondum ad simile examen subtiliter et plene vocatum est. Et tamen plurifariam ad cognitionem utile crit sic pertractari hoc Hvitfeldii opus, quod inter libros eius principatum tenet, exquirique maxime, quibus fontibus domesticis peregrinisque usus sit, quam diligenter quamque reeto pravove iudicio id fecerit, quantum ad narrationis rerum formam et colorem valuerit ipsius Hvitfeldii in republica locus et de rebus publicis opiniones. Ad haec declaranda praeter ea, quae ex ipso regni Danici chronico peti poterunt, nonnulla conferent monstrabuntque ceteri quoque libri ab Hvitfeldio editi eorumque praefationes; fortasse etiam indicia quaedam praebit index, qui superest,

codicum manuscriptorum, quos Hvítfeldius possedit. Itaque societas nostra historicis hoc proponit thema, ut

Monstretur, quibus fontibus Arildum Hvítfeldium in chronico regni Danici usum esse vel constet vel probabile sit, quam diligenter quoque iudicio iis usus sit, quibus de rebus publicis opinionibus in scribendo obtemperaverit, quidque omnino in historia componenda sibi proposuerit secutusque sit.

Commentationibus de hoc argumento societati tradendis prorogato solito tempore dies finitur XXXI. Octobr. a. MDCCCLXVIII.

Die Preisschriften können in Lateinischer, Französischer, Englischer, Deutscher, Schwedischer oder Dänischer Sprache geschrieben werden. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern dieser muß in einem mit gleichem Spruch versehenen, versiegelten Couverte beigefügt werden. — Die Preismedaille ist 50 Dänische Ducaten werth. — Zu adressiren ist die Preisschrift an Japetus Steenstrup, Secretair der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9354

